Das Staatsrecht

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Ludwig von Rönne.

Discite justitiam moniti et non temnere divos!
Virgil, Aen., VI, 620.

In fünfter Auflage neu bearbeitet

von

Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrat und Professor an der Universität Bonn.

Dritter Band.

Zweite Abteilung.



Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1916.

Das

Staatsrecht der Preußiſchen Monarchie.

Dritter Band.

Zweite Abteilung.

Das Staatsrecht

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Ludwig von Rönne.

Discite justitiam moniti et non temnere divos!
Virgil, Aen., VI, 620.

In fünfter Auflage neu bearbeitet

von

Dr. Philipp Zorn,

Geh. Justizrat und Professor an der Universität Bonn.

Dritter Band.

Zweite Abteilung.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

—

1916.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Inhaltsverzeichnis des dritten Bandes.

Zweite Abteilung.

Dritter Teil.

Das Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt.

Unterrichtswesen.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis des Staates zur Schule.

		Seite
§. 132.	I. Geschichtlicher Überblick	241
§. 133.	II. Lehr- und Lernfreiheit	251
§. 134.	III. Unterrichtsfreiheit	254
§. 135.	IV. Sorge für ausreichende Unterrichtsanstalten	260
§. 136.	V. Unterrichtszwang	264
§. 137.	VI. Organisation und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens	267

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Unterrichtsanstalten.

Erster Titel.

Die niederen Schulen.

§. 138.	I. Volksschule und Mittelschule	279
§. 139.	II. Die Gesetzgebung über das Volksschulwesen	284
§. 140.	III. Aufsicht über Volksschule und Mittelschule	288
§. 141.	IV. Die Schullehrer	294
§. 142.	V. Innere Einrichtung der Volksschule	304
§. 143.	VI. Schulvermögen und Schulunterhaltung	307
§. 144.	VII. Nebenanstalten der Volksschule	311

Zweiter Titel.

Die höheren Schulen.

§. 145.	I. Begriff und Wesen der höheren Schulen	316
§. 146.	II. Aufsicht über die höheren Schulen	318
§. 147.	III. Die Lehrer	320
§. 148.	IV. Lehreinrichtung der höheren Schulen	322
§. 149.	V. Höhere Mädchenschulen	324

Dritter Titel.

Die Fachschulen.

§. 150.	I. Technische und gewerbliche Lehranstalten	327
§. 151.	II. Landwirtschaftliche Lehranstalten	334
§. 152.	III. Forstschulen	336
§. 153.	IV. Bergwerksschulen	337
§. 154.	V. Medizinische Schulen und Unterrichtsanstalten für einzelne Klassen des Heilpersonals	339

Vierter Titel.

Die Universitäten.

Seite
§. 155. I. Verfassung der Universitäten 340
§. 156. II. Universitätslehrer 343
§. 157. III. Lehrverfassung der Universitäten 344
§. 158. IV. Verhältnisse der Studierenden 345

Fünfter Titel.

Anhang: Andere Anstalten zur Förderung der Bildung.

§. 159 347

Zweiter Abschnitt.

Das Recht der Wirtschaftspflege.

Erstes Kapitel.

Landwirtschaft. Forstwirtschaft. Jagd. Fischerei.

§. 160. I. Entwicklung der Landeskultur- und Agrargesetzgebung 350
§. 161. II. Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes 367
§. 162. III. Schutz der Felder 369
§. 163. IV. Förderung des forstwirtschaftlichen Betriebes 375
§. 164. V. Schutz der Forsten 381
§. 165. VI. Jagd 383
§. 166. VII. Fischerei 392

Zweites Kapitel.

Bergbau.

§. 167. I. Entwicklung der Gesetzgebung 394
§. 168. II. Erwerb, Betrieb und Verwaltung des Bergwerkseigentums 399
§. 169. III. Bergarbeiter 401
§. 170. IV. Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes 402
§. 171. V. Bergbehörden 403
§. 172. VI. Bergpolizei 404
§. 173. VII. Knappschaftsvereine und Bergbauhilfskassen 405

Drittes Kapitel.

Eisenbahnen.

§. 174. I. Entwicklung der Gesetzgebung 408
§. 175. II. Anlage und Genehmigung von Eisenbahnen 412
§. 176. III. Rechte der Eisenbahngesellschaften 413
§. 177. IV. Verhältnis der Eisenbahngesellschaften zum Staate 414
§. 178. V. Aufsicht des Staates über die Eisenbahnen 420

Viertes Kapitel.

Wasser und Wasserstraßen.

I. Entwicklung der Gesetzgebung.

§§. 179—184. 422

Dritter Teil.

Das Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt.

Unterrichtswesen.

(Bearbeitet von Professor Dr. Friedr. Giese in Frankfurt a. M.)

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis des Staates zur Schule.[1]

§. 132.

I. Geschichtlicher Überblick.[2]

I. Der Staat ist sowohl vom politischen als auch vom sozialen Standpunkt aus wesentlich daran interessiert, daß jeder Bürger sich möglichst gründliche und ausgedehnte

[1] Vgl. Zachariä, Über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat (1802); Stephani, Grundriß der Staatserziehungswissenschaft (1802); derſ., System der öffentlichen Erziehung, 2. Aufl. (1813); Krug, Der Staat und die Schule (1810); Pölitz, Die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates praktisch dargestellt, 2 Bde. (1806); Sauſe, Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate, 2 Bde. (1831); Klüber, Öffentl. Recht des D. B., §§. 499 ff., S. 732 ff.; v. Aretin und v. Rotteck, St. R. der konstitution. Monarchie, 2. Aufl., Bd. II, S. 39 ff.; Dahlmann, Politik, 2. Aufl., Kap. 12—14, S. 281 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R., 2. Aufl., Bd. II, S. 337; Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St. R., 5. Aufl., Bd. II, §. 480, S. 669 ff.; Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, §§. 132—139, S. 126 ff.; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, §§. 63, 64, S. 570 ff.; derſ., Art. Schulaufsicht, Schulbauten, Schullehrer, Schulzwang, Unterrichtswesen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 599 ff., 604 ff., 613 ff., 615 ff., 938 ff.; derſ., Die konfessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preuß. Landesgesetzen (1869); derſ., über das Schulaufsichtsgesetz, Rede, 1872; derſ., Die staatsrechtlichen Fragen des preuß. Volksschulgesetzes, 1892; Bierling, Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht, 1885; v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preuß. Staates, 2 Bde., 1854, 1855 (Literatur Bd. I, S. 211—218); Grattenauer, Das Schulrecht des preuß. Staates in seiner heutigen Gestalt nach den Best. des A. L. R., 1875; v. Stein, Die Verwaltungslehre, V, Das Bildungswesen, 2. Aufl. (1883), und Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (1876) S. 212 ff.; v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Bd. I, S. 449 ff.; v. Schulze, Pr. St. R., 2. Aufl., Bd. II, S. 339 ff.; G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des D. St. R., §. 193; Meyer-Dochow, D. Verw. R., 4. Aufl., S. 203 ff.; v. Stengel, D. Verw. R., S. 319 ff.; Loening, Verw. R., S. 733 ff.; Petersilie, Das öffentl. Unterrichtswesen im Deutschen Reiche, 1897; Lexis, Das Unterrichtswesen des Deutschen Reiches, 4 Bde., 1904; Kretzschmar, Handbuch des preußischen Schulrechts, 1899; Bornhak, Pr. St. R.², Bd. III, S. 693 ff.; Anschütz, Die Verf. Urk. für den preuß. Staat, Bd. I, 1912, S. 364 ff.; Dochow in v. Holtzendorff-Kohlers Enzykl. der Rechtswiss., 7. Aufl., Bd. IV, 1914, S. 535—537; v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 3 Bde., Art. Akademien (Bornhak), Beamte (v. Rheinbaben), Blindenwesen (Rapmund), Gewerbliches Unterrichtswesen (Simon), Kunstschulen (Gravenhorst), Lehrer (Dirksen), Mädchenschulwesen (Wychgram), Mittelschule (Dirksen), Privatunterricht (Dirksen), Religionsunterricht (Hinschius-Smend), Schullasten (Dirksen), Taubstumme (Rapmund), Technische Hochschulen (Bornhak), Universitäten (Bornhak), Unterrichtswesen, höheres (Ziehen), Volksschulwesen (Dirksen).

[2] Vgl. namentlich die in der vorigen Note angef. Schriften von Gneist sowie v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preuß. Staates, Bd. I,

Kenntnisse je nach seinen Verhältnissen und seinem Berufszweck erwerbe. Die Regierung insbesondere des konstitutionellen Staates darf sich nicht gleichgültig verhalten bezüglich der Erziehung und des Unterrichts der Staatsbürger. Denn die Wohlfahrt des konstitutionellen Staates ist wesentlich abhängig von der dem Staatszweck angemessenen Erziehung seiner Angehörigen[1] und die gedeihliche Entwicklung und Befestigung der Verfassung werden bedingt durch die zweckmäßige Bildung der nachkommenden Geschlechter. Die Sorge für ein den gerechten Anforderungen entsprechendes Unterrichts-, namentlich Volksschulwesen sowie die Pflege der Wissenschaften und Künste gehören daher zu den wichtigsten Aufgaben der Staatsregierung[2]; es ist diesem Gegenstand eine so große Bedeutung für die Entwicklung und das Gedeihen des konstitutionellen Staatslebens zuzugestehen, daß es notwendig erscheint, in die Verfassungsurkunde Bestimmungen aufzunehmen, durch welche das Bestehen eines die Anforderungen des konstitutionellen Staates befriedigenden Unterrichtswesens gesichert und die bezüglichen Rechte und Pflichten des Staates, der Gemeinden und der einzelnen Staatsangehörigen ihrem Wesen nach festgestellt werden.

II. Der preußische Staat hat die hohe Bedeutung des Unterrichtswesens für das Gesamtwohl zeitig erkannt. Nicht zum geringen Teile verdankt er der Achtung und Pflege, die er der Wissenschaft gezollt hat, den bedeutenden Zuwachs an Macht und Autorität. Bereits seit der Reformation machen sich die Verbesserungen des Schulwesens bemerkbar.[3] Seitdem Preußen von Friedrich I. zum Königreich erhoben und zugleich der Anfang zu einer inneren Verbindung der verschiedenen brandenburgischen Länder[4] gemacht worden war, entwickelte sich allmählich die allgemeine Gesetzgebung für den preußischen Staat auch bezüglich des Schul- und Unterrichtswesens.[5] Das

---

S. 51 ff.; Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, 5 Bde., 1858—1860; Bornhak, Das preuß. Unterrichtswesen als Staatsinstitut, im Arch. f. öfftl. R., Bd. IV (1889), S. 101 ff.; derſ., Pr. St. R.², Bd. III, S. 693 ff.

[1] Schon Aristoteles (Pol. V, 9) weist darauf hin, daß es für den Staat von der höchsten Wichtigkeit sei, die Jugend gemäß der Landesverfassung und in deren Geist zu erziehen. Wenig vermögen, bemerkt er, selbst die weisesten Gesetze, wenn nicht durch Erziehung und Gewohnheit denen, an welche sie gerichtet sind, eine der Staatsverfassung und ihren Einrichtungen entsprechende Bildung gegeben wird.

[2] Während des Mittelalters ging die Pflege der Wissenschaft wie die Sorge für den Volksunterricht von der Kirche aus. Lange Zeit waren es allein ihre Diener, die als die ausschließlichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen. Noch der Westfälische Friede (Art. V §. 31) betrachtet die „institutio ministeriorum scholasticorum" als ein Annexum der Religionsübung (vgl. v. Berg, Polizeir., Tl. II, S. 308). Obgleich die Anfänge der Umgestaltung des Verhältnisses schon früher beginnen, so hat doch wesentlich erst die Reformation des 16. Jahrh. die Veränderung herbeigeführt und bewirkt, daß die Kirche in bezug auf Unterstützung und Pflege der Wissenschaft und des Unterrichts zurückgetreten ist und daß die Sorge für Wissenschaft und Schule hauptsächlich auf den Staat übergegangen ist.

[3] Näheres hierüber bei Bornhak, Pr. St. R.², Bd. III, S. 694 ff.

[4] Von den für einzelne Landesteile ergangenen Verordnungen sind hervorzuheben: für Ostpreußen die sog. Principia regulativa vom 30. Juli 1736 (vgl. in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 94) und das Ostpreuß. Prov.-Recht v. 4. Aug. 1801 bzw. 6. März 1802, Zus. 215—225; für Westpreußen die dort gleichfalls in Kraft getretenen Principia regulativa und das Westpreuß. Prov.-Recht v. 19. April 1844, §§. 62—67 (G. S. 1844, S. 103); für die Gesamtprovinz Preußen die Verordn. v. 30. Nov. 1840 wegen Anwendung der Principia regul. in betreff der Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in den Provinzen Preußen (G. S. 1841, S. 11) und die Schulordn. v. 11. Dez. 1845 für die Elementarschulen der Prov. Preußen (G. S. 1846, S. 1); für Schlesien die kathol. Schulregl. v. 3. Nov. 1765 und v. 18. Mai 1801 (vgl. in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 134—160); für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark das Regl. für die reform. Schulen v. 10. Mai 1782 (a. a. O., S. 182 ff. und bei Scotti, Kleve-märkische Gesetzsammlung, Bd. IV, S. 2189, Nr. 2239); für Minden und Ravensberg die Landschulordn. v. 6. April 1754 (N. C. C., I, Suppl., Nr. 20). Betreffs der neu- und wiedererworbenen Landesteile vgl. die betr. Verordnungen aus der Zeit der Fremdherrschaft, a. a. O., S. 178—200.

[5] Die wichtigsten älteren Verordnungen über das Schulwesen sind die brandenburgische Visitationsordnung von 1573 (Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 7), die kleve-märkischen Kirchenordnungen von 1662 (reformierte) und 1687 (lutherische), die evangelisch-reformierte Inspektions-Presbyterial-Klassikal-Gymnasial- und Schulordn. König Friedrich Wilhelms I. v. 24. Okt. 1713 (Mylius, C. C. M. I, 1, S. 447 und Rabes Samml., I, 1, S. 321), das Edikt v. 9. Okt. 1717 (Mylius, C. C. M. I, 1, S. 527), das für die Neumark erlassene

Allgemeine Landrecht, welches in Teil II, Titel 12 von niederen und höheren Schulen handelt, stellte an die Spitze den Grundsatz, daß Schulen und Universitäten Veranstaltungen des Staates sind, welche nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden dürfen und seiner Prüfung und Visitation zu jeder Zeit unterworfen sind.[1] Zugleich stellt das Allgemeine Landrecht ein umfassendes Rechtssystem über das ganze Unterrichtswesen auf, dessen Grundzüge in der Hauptsache heute noch maßgebend sind. Schon vorher war ein bedeutender, wenn auch zunächst bloß formaler Fortschritt für das Unterrichtswesen durch dessen Unterordnung unter eine eigene Zentralbehörde, das im Jahre 1787 errichtete Oberschulkollegium, gemacht worden. Hiermit war zum ersten Male von Staats wegen die Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen und anerkannt, daß die Schule der kirchlichen Bevormundung nicht bedürfe.[2] Das Allgemeine Landrecht befreite aber die Schule, indem es sie als Staatsanstalt proklamierte, zugleich von konfessioneller Exklusivität.[3] Da indes zugleich die Aufsicht über die niederen Schulen in die Hände der örtlichen Gerichtsobrigkeit und der Geistlichen gelegt[4] und nur für die Lehrer an höheren Schulen und Universitäten ausdrücklich bestimmt war, daß sie als Beamte des Staates angesehen werden sollten[5], so blieb über die Stellung der Volksschule und ihrer Lehrer eine Unklarheit zurück, welche sich besonders in späterer Zeit, als sich eine streng kirchliche Richtung geltend machte, drückend erwies. Dadurch sowie durch den Fortschritt des über den landrechtlichen Rahmen hinausgewachsenen Schulwesens entstand das Verlangen nach einem neuen Schulgesetz, dessen Bedürfnis durch die dem Staate nach den Befreiungskriegen und seit 1815 gestellte Aufgabe noch dringender hervortrat. Es wurde in der Instruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23. Okt. 1817[6] (§. 17) sowie in der Instruktion für die Regierungen von gleichem Datum[7] (§. 18) der Erlaß einer allgemeinen Schulordnung für die ganze Monarchie verheißen, an welche sich besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen anschließen sollten. Zur Ausführung dieser Verheißung wurde durch die Kabinettsorder v. 3. Nov. 1817[8] eine Immediatkommission eingesetzt, welche in den Jahren 1818 und 1819 den „Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate“[9] ausarbeitete. Allein dieser Entwurf, welcher sowohl den Provinzialbehörden als auch den katholischen Bischöfen der Monarchie zur Prüfung und Begutachtung mitgeteilt wurde[10], fand allenthalben Widerspruch. Die Staatsregierung beschloß daher, das Unternehmen fallen zu lassen. Das Scheitern des Entwurfs hatte hauptsächlich seinen Grund in der großen Allgemeinheit der Anlage, in der Schwierigkeit der Stellung der Schulen zu den Kirchen, endlich in der Schwierigkeit eines gesetzlichen Maßstabes der Schullast. Es wurde nunmehr den Verwaltungsbehörden überlassen, nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Landes- und besonderen Provinzial-

---

Sondergesetz v. 26. Dez. 1736 (Mylius, C. C. M., VI, Nachlese, S. 93), die für die Kur- und Neumark ergangene Verordn. v. 2. Jan. 1738 (Mylius, C. C. M. Contin. I, 2, Nr. 4), das General-Landschulreglement König Friedrichs II. v. 2. Aug. 1763 (Mylius, N. C. C. III, 3, S. 265, und Rabes Samml., I, 2, S. 557), und aus der Wöllnerschen Zeit die Instr. v. 16. Dez. 1794 für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen (Mylius, N. C. C., IX, S. 2395, und Rabes Samml., II, S. 678).

[1] A. L. R., Tl. II, Titel 12, §§. 1, 2 u. 9.

[2] Vgl. die Instr. für das Oberschulkollegium v. 22. Febr. 1787 bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 76 ff.

[3] A. L. R., Tl. II, Titel 12, §. 10: Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden. §. 11: Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden. — Gleichwohl behielt die Schule nach den provinziell und konfessionell verschiedenen Schulordnungen einen konfessionellen Charakter. Vgl. Bornhak a. a. O., 2. Aufl., Bd. III, S. 699 f.

[4] §§. 12, 25, 49 das.

[5] §§. 65 u. 73 das.

[6] G. S. 1817, S. 237.

[7] Das. S. 248.

[8] Vgl. diese in der amtlichen Schrift: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom J. 1817—68 (1869)“, S. 12—13.

[9] Vgl. diesen Entwurf (in 113 §§.) nebst Begründung in der in der vorigen Note angeführten Schrift, S. 15 ff. Schon früher wurde er im Schulblatt der Provinz Brandenburg mitgeteilt.

[10] Vgl. die betr. Erlasse in der angeführten Schrift, S. 88—90.

gesetze für die Verbesserung und Entwicklung des Schulwesens dem fortschreitenden Bedürfnisse gemäß zu sorgen. Allein die aus älterer Zeit herrührenden Provinzialgesetze sowie die nicht mehr für alle Verhältnisse der Gegenwart ausreichende Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts zeigten sich immer mehr als unzulänglich; insbesondere machten die infolge der neueren agrarischen Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen in den ländlichen Besitzverhältnissen erneut das Bedürfnis einer Revision und Ergänzung des bestehenden Rechts auf dem Gebiete des Volksschulwesens fühlbar. Am dringendsten trat dieses Bedürfnis in der Provinz Preußen hervor. Für diese wurde daher auf Antrag der Provinzialstände der Provinz die „Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845“ [1] erlassen. Nach dem Muster dieser Schulordnung wurden in den Jahren 1846 und 1847 auch für die übrigen Provinzen Schulordnungen entworfen und die Vorlegung dieser Entwürfe an die Provinziallandtage durch Allerhöchsten Erlaß v. 29. März 1847 angeordnet.[2] Die Ereignisse des Jahres 1848 hemmten indes den weiteren Fortgang auf diesem Wege.

III. Der Verfassungsentwurf [3] v. 20. Mai 1848, welcher der zur Vereinbarung der Verfassung einberufenen Nationalversammlung vorgelegt wurde, enthielt über das Unterrichtswesen nur die eine Bestimmung (§. 13): „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.“ [4] Diese inhaltlose Bestimmung erachtete indes die Verfassungskommission der Nationalversammlung nicht für ausreichend; sie hielt es für notwendig, die ihr erforderlich scheinenden Grundbestimmungen über das Unterrichtswesen in der Verfassungsurkunde ausführlicher niederzulegen.[5] Bevor jedoch dieser Entwurf auf Grund der in den einzelnen Abteilungen stattgefundenen Beratung unter Anwesenheit und Meinungsäußerung von Regierungskommissaren von der Zentralabteilung der Nationalversammlung begutachtet wurde, hatte die Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt in den §§. 17—20 der Grundrechte des deutschen Volkes [6] ihre das deutsche Unterrichtswesen betreffenden Beschlüsse bereits ausgesprochen. Diese sind auf die von der Zentralabteilung der preußischen Nationalversammlung ausgegangene teilweise Abänderung des von der Verfassungskommission überreichten Entwurfs nicht ohne Einfluß geblieben [7] und haben auch in der oktroyierten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 (Art. 17—23) Berücksichtigung gefunden.[8] Bei der Revision der Verfassungsurkunde haben diese Bestimmungen der oktroyierten Verfassungsurkunde noch mehrfache Abänderungen erlitten und in ihrer Anordnung des Stoffes eine Umgestaltnng erfahren; im wesentlichen liegen sie indes den Bestimmungen der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 über das Unterrichtswesen (Art. 20—26) zugrunde.[9]

IV. Die Verfassungsurkunde stellt an die Spitze ihrer Bestimmungen über das Unterrichtswesen die Sätze des Art. 20, welcher die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (das Grundrecht der Lehr- und Lernfreiheit), sowie des Art. 21, welcher die Unterrichtsfreiheit gewährleistet. Sie wendet sich sodann unter Verweisung auf ein besonderes Unterrichtsgesetz (Art. 26) fast ausschließlich dem Volksschulwesen zu. Aus-

---

[1] G. S. 1846, S. 1 ff.

[2] Näheres hierüber in der amtlichen Schrift: Über die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen, S. 115 ff.

[3] Vgl. zum folgenden besonders Anschütz, Verf. Urk., S. 364 ff.

[4] Vorbild: constitution belge, art. 17, 1. Über den Gegensatz des belgischen und preußischen Schulwesens Anschütz a. a. O., S. 364 f.

[5] Vgl. die Art. 22—25 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. v. 11. Juli 1848 nebst Motiven in Rauers Protokollen der Verf. Komm. der Nat. Vers., S. 110, 124—125, desgl. in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 224, und den Gegenentwurf der 21 Abgeordneten (meist des Lehrerstandes) das. S. 224—225.

[6] Reichsverfassung von 1849, §§. 152—157.

[7] Vgl. den Vers. Entw. der Zentralabteilung der Nat. Vers., Art. 22—25 nebst den Motiven dazu bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 225—226; Anschütz a. a. O. S. 366 f.

[8] Zu den Art. 17—23 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 veröffentlichte der Min. d. geistl. u. Unterr. Ang. v. Ladenberg am 15. Dez. 1848 unter dem Titel: „Erläuterungen“ eine besondere Denkschrift (1848), welche die Begründung derselben entwickelt und von besonderer Wichtigkeit für die Kenntnis der damals im Ministerium herrschenden Auffassung der angeregten Schulfragen ist. Vgl. diese auch bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 227—231.

[9] Näheres bei v. Rönne, Verf. Urk., Art. 20—26, S. 48—61 und im Auszuge in dessen Unterrichtswesen, Bd. I, S. 232—233.

gehend von dem Grundsatze, daß die Volksschule zunächst nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der Familientätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechtes, insofern zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als ausschließliches Eigentum des Staates oder der Gemeinde oder der Kirche anzusehen sei, hat die Verfassungsurkunde eine Definition der Volksschule als Staats- oder Gemeinde- oder kirchlicher Anstalt vermieden. Da aber die Familie im allgemeinen zur Erfüllung dessen, was zum Bestehen des Staates an Bildung und Sitte erforderlich ist, nicht ausreicht, geht die Verfassungsurkunde davon aus, daß die Volksschule als eine für jedes geordnete Staatsleben unentbehrliche und dem Gesamtzweck des Staates dienende Anstalt anzusehen sei, daß daher diejenigen Bestimmungen in die Verfassungsurkunde gehören, welche die Rechte und Pflichten des Staates sowie seiner Angehörigen in dieser Beziehung feststellen. Dabei wird als oberster Grundsatz das Recht des Staates angesehen, von jedem seiner Glieder diejenige Geistes- und sittliche Bildung zu fordern, durch welche die ihm zustehende Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt wird.[1] Die Verfassungsurkunde enthält daher Festsetzungen nach drei Richtungen: a) über die Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß die nötigen öffentlichen Veranstaltungen getroffen werden, vermöge deren jeder Staatsangehörige jene Bildung erlangen kann; b) über die Verpflichtung der Staatsangehörigen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu benutzen oder sich anderweit die Bildung zu verschaffen, die der Staat zu seinem Bestehen von ihnen zu fordern berechtigt ist; c) über das Recht, den Unterricht zu organisieren und zu beaufsichtigen.

V. Art. 26 der Verfassungsurkunde verweist auf ein besonderes Gesetz, welches das ganze Unterrichtswesen regelt, bzw. in der heute geltenden Fassung[2] auf den Weg der Gesetzgebung.[3] Jene Verheißung enthielt schon Art. 23 der oktroyierten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848.[4] Der Minister v. Ladenberg hatte die ausdrückliche Zusicherung erteilt, daß das in Aussicht gestellte, das ganze Gebiet des Unterrichts umfassende Gesetz im Februar 1849 den Kammern vorgelegt werden solle[5]; als jedoch die Vorlegung unterblieb und am 10. März 1849 ein besonderer Antrag darauf gestellt wurde, erklärte der Minister zwar wiederholt, daß diese erfolgen solle, entschuldigte indes die Verzögerung durch die Schwierigkeiten, welche sich bei der Beratung über den Gesetzentwurf herausgestellt hätten.[6] In der Tat wurden auch Vorarbeiten dazu unternommen[7] und noch während der Beratungen der Kammern über die Revision der

---

[1] Vgl. die amtlichen Erläuter. des Min. v. Ladenberg, S. 17.

[2] Ges. v. 10. Juli 1906, G. S. 1906, S. 333.

[3] Clausnitzer, Geschichte des preuß. Unterrichtsgesetzes[3], 1892.

[4] Art. 25 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. bestimmte: „Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen." Dagegen hatte bereits die Zentralabteilung der Nat. Vers. (im Art. 25 ihres Entw.) die Fassung angenommen: „Ein besonderes Gesetz regelt das gesamte Unterrichtswesen." Diese Fassung hat die Vers. Urk. übernommen, weil in einem Unterrichtsgesetze nicht nur das öffentliche, sondern das gesamte Unterrichtswesen zu berücksichtigen sei. Überdies sei der §. 25 des Entw. der Vers. Komm. der Nat. Vers. deshalb mangelhaft, weil die Verfassung über alle anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten als die öffentlichen Volksschulen nichts bestimmt habe, als daß sie von jeder kirchlichen Aufsicht frei sein sollen, die Bezugnahme auf die „vorstehenden Bestimmungen" sich aber für die öffentlichen Volksschulen von selbst verstehe (vgl. die angeführten amtl. Erläuter., S. 32). Seit dem Ges. v. 10. Juli 1906 hat Art. 26 die Fassung: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte." Vgl. Anschütz, Verf. Urk. S. 487 ff.

[5] Vgl. die amtlichen Erläuter. des Min. v. Ladenberg, S. 35, desgl. den Min. Erl. v. 14. Dez. 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 367), auf welche auch in der Thronrede v. 26. Febr. 1849 (Stenogr. Ber. der aufgelösten 2. K., S. 1) hingewiesen worden ist.

[6] Stenogr. Ber. der (aufgelösten) 2. K., S. 108—110.

[7] Sehr bald nach den Märzereignissen des J. 1848 hatte der Min. d. geistl. Ang. Graf v. Schwerin die Berufung von Lehrerkonferenzen zur Beratung über die Organisation der Volksschule und über die Stellung der Lehrer angeordnet. Die aus diesen Konferenzen hervorgegangenen Anträge wurden dem Min. d. geistl. Ang. eingereicht (vgl. die Zusammenstellung derselben in der amtlichen Schrift: Über die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen, S. 126—134). Nachdem der Min. v. Ladenberg das Min. d. geistl. Ang. übernommen hatte, berief er eine Konferenz von Direktoren und Lehrern an

oktroyierten Verfassung v. 5. Dez. 1848 erneuerte der Minister die Zusicherung der baldigen Vorlegung des Gesetzentwurfs.[1] Diese erfolgte jedoch nicht; vielmehr erklärte, nachdem Minister v. Ladenberg am 19. Dez. 1850 aus dem Amt geschieden war, sein Nachfolger v. Raumer, als in der Sitzung der Ersten Kammer v. 7. Mai 1851 die Erledigung der Schulfrage und die Vorlegung des verheißenen Gesetzes zur Sprache kam, „daß er kein dringendes praktisches Bedürfnis anerkenne, ein allgemeines Unterrichtsgesetz zu erlassen"; der Minister hob die Schwierigkeiten hervor, „unter gleichmäßiger Wahrung der Rechte des Staates und der Kirche ein solches Gesetz zu schaffen, weshalb dasselbe erst dann vorgelegt werden würde, wenn es möglich sei".[2] Als in der Sitzungsperiode 1851—52 der Antrag auf Vorlegung des Unterrichtsgesetzes in der Zweiten Kammer erneuert wurde[3], gab der Minister v. Raumer seine Ansichten dahin zu erkennen, „daß das gedachte Gesetz, wenn es jetzt erlassen werden müßte, nicht anders lauten könne, als daß es im wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen verbleibe, und daß er für jetzt weder imstande noch Willens sei, ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorzulegen". Dabei bemerkte er, „daß zwar in der Verfassungsurkunde ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorgesehen sei und daher die verfassungsmäßige Aussicht auf ein solches so lange bestehen bleibe, als der betreffende Artikel der Verfassungsurkunde bestehe und nicht im gesetzlichen Wege abgeändert worden sei; allein er sei für die nächste Zeit außerstande und deshalb auch nicht Willens, ein Unterrichtsgesetz vorzulegen".[4] Die Angelegenheit blieb nunmehr während der Dauer des Ministeriums v. Raumer ruhen.[5] Von dem Nachfolger des Ministers v. Raumer, dem Minister v. Bethmann

---

den Schullehrerseminaren zur Abgabe eines Gutachtens über die in das Unterrichtsgesetz aufzunehmenden Festsetzungen wegen der Schullehrerbildung. Die Beschlüsse dieser Konferenz (a. a. O., S. 137—143) wurden auch den Provinzialschulkollegien zur Begutachtung mitgeteilt. (Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 233 ff.) Auch zur Vorbereitung der Reform der höheren Unterrichtsanstalten wie der Universitäten haben bereits 1848 Verhandlungen stattgefunden. Näheres hierüber in der angeführten amtlichen Schrift, S. 144—162. Vgl. Bormann, Protokolle der zur Beratung über Lehrerbildung auf Veranlassung des Min. v. Ladenberg v. 15.—26. Jan. 1849 in Berlin versammelten Konferenz (1849); Verhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen, Berlin, den 16. April bis 14. Mai 1849; Verhandlungen der Konferenz zur Beratung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Preuß. Universitäten, Dez. 1849 (1849).

[1] Vgl. Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1053 (Sitz. v. 6. Okt. 1849) und Stenogr. Ber. der 2. K. 1849, Bd. III, S. 1204 (Sitz. v. 16. Nov. 1849) und 1261 (Sitz. v. 20. Nov. 1849).

[2] Vgl. Stenogr. Ber. der 1. K. 1851, Bd. II, S. 1466—67. Min. v. Ladenberg gab hierbei die Erklärung ab, daß er, wenn er im Amt geblieben wäre, den Entwurf des Unterrichtsgesetzes, welches vollständig vorbereitet gewesen sei, im Laufe der Sitz. Per. 1850—51 vorgelegt hätte (a. a. O., S. 1467). Der gedachte Entwurf ist abgedruckt in der angeführten amtlichen Schrift über die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen, S. 162 ff. Die 1. K. lehnte übrigens (in der Sitz. v. 7. Mai 1851) den Antrag, „das Ministerium zur Vorlegung des Unterrichtsgesetzes in der nächsten Sitzungsperiode aufzufordern", ab. (Vgl. Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1469).

[3] Der Antrag wurde von dem Abgeordn. Harkort gestellt. Es wurde darüber in der 2. K. in den Sitz. v. 24. und 26. Febr. 1852 verhandelt, der Antrag indes abgelehnt (vgl. Stenogr. Ber. der 2. K. 1851—52, Bd. I, S. 487 und S. 491—499).

[4] Vgl. Stenogr. Ber. a. a. O., S. 493—495.

[5] In der Sitz. Per. 1854—55 wurde der Gegenstand teils in einer Petition aus dem Kreise Dortmund, teils in einem Antrage des Abgeordn. Harkort u. Gen. angeregt, welche dahin gerichtet waren, das Staatsmin. zur Vorlegung des im Art. 26 der Verf. Urk. verheißenen allgemeinen Schulgesetzes aufzufordern. Über beide Anträge hat die Komm. der 2. K. für das Unterrichtswesen am 23. Febr. und 23. April 1855 Berichte erstattet, doch ist der Gegenstand diesmal im Plenum gar nicht zur Beratung gelangt. Die Komm. hatte den Übergang zur einfachen Tagesordnung beantragt (vgl. Druckf. der 2. K. 1854—55, Bd. II, Nr. 97, Bd. III, Nr. 114 und Bd. V, Nr. 244). In der Session von 1856—57 brachte der Abgeordn. Harkort wiederum einen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über die Organisation der Volksschulen ein (vgl. Druckf. der 2. K. 1856—57, Bd. IV, Nr. 174), indes gelangte auch dieser Antrag nicht zur Beratung im Plenum. Der darüber erstattete Ber. der Komm. für das Unterrichtswesen v. 9. Mai 1857 (vgl. Druckf. a. a. O., Bd. VI, Nr. 265) hatte die Ablehnung des Antrages beantragt. Ein in der Session von 1859 von demselben Abgeordn. gestellter Antrag, die Staatsregierung zur Vorlegung umfassender (in dem Antrage näher bezeichneter) statistischer Materialien über das Volksschulwesen (als Grundlage für das zu erlassende Unterrichtsgesetz) aufzufordern (vgl. Druckf. des A. H. 1859, Bd. II, Nr. 93), wurde zwar von der Komm. für das Unterrichtswesen im Ber. v. 7. Mai 1859 (vgl. Druckf. a. a. O., Bd. V, Nr. 188) befürwortet, gelangte jedoch gleichfalls nicht zur Beratung im Plenum.

Hollweg, wurde dagegen wiederholt die Erfüllung der Verheißung des Art. 26 der Verfassungsurkunde durch baldige Vorlegung eines das gesamte Unterrichtswesen regelnden Gesetzes zugesichert[1]; doch ging er ab, ohne daß die von ihm in Aussicht gestellte Vorlegung des Gesetzes erfolgt wäre. Sein Nachfolger v. Mühler gab zunächst in der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen die Erklärung ab, „daß es die Absicht der Staatsregierung sei, den bereits vollendeten Entwurf eines vollständigen Unterrichtsgesetzes in der Session des Jahres 1863 vorzulegen".[2] Inzwischen war die Frage auch in dem Hause der Abgeordneten zur Verhandlung gekommen. Ein von der Kommission für das Unterrichtswesen erstatteter Bericht v. 20. Aug. 1862[3] über Petitionen behandelt grundsätzliche Fragen über das Volksschulwesen und die Bildung und persönlichen Verhältnisse der Lehrer sehr ausführlich. Zu einer Verhandlung und Beschlußnahme über diesen Bericht im Plenum des Hauses kam es indessen nicht. Auch in der Sitzungsperiode von 1863 legte der Minister v. Mühler den verheißenen Gesetzentwurf nicht vor, sondern gab nunmehr die Erklärung ab, „daß die Spannung, welche in Beziehung auf die allgemeinen politischen Fragen zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhause bestehe, es untunlich mache, mit einem so tiefgreifenden und umfassenden Gesetze hervorzutreten, daß jedoch die Regierung das Bedürfnis und die Verpflichtung zu einer gesetzlichen Regelung der betreffenden Verhältnisse nach wie vor anerkenne und daß es ihr selbst nur erwünscht wäre, wenn die Verhältnisse eine solche Vorlage verstatten würden".[4] Das Haus der Abgeordneten faßte hierauf in der Sitzung v. 24. März 1863 auf Grund des Berichtes der Kommission für das Unterrichtswesen v. 11. März 1863[5] den Beschluß, „daß der Erlaß des in Art. 26 der Verfassungsurkunde verheißenen Unterrichtsgesetzes mit jedem Jahre zum dringlicheren Bedürfnisse und zur unabweislicheren Verpflichtung werde"; sie nahm zugleich eine Reihe von (24) Grundsätzen an, welche für die Ordnung des Volksschulwesens in diesem Gesetze als maßgebend zu betrachten seien.[6] Die Staatsregierung nahm jedoch auf diese Beschlüsse keine Rücksicht.[7] Als aber am 6. April 1865 das Haus der Abgeordneten den Beschluß faßte, „die Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, die Stellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere die Lehrerbesoldungen betreffend sobald als möglich vorzulegen"[8], ging der Minister v. Mühler auf die diesem Beschlusse zugrunde liegende Auffassung ein, „daß ein nur die äußeren Verhältnisse der Schulen regelndes Gesetz sich sehr wohl von dem allgemeinen Unterrichtsgesetze abtrennen lasse

[1] Vgl. den Ber. der Komm. des A. H. für das Unterrichtswesen v. 21. April 1860 in den Druckf. des A. H. 1860, Bd. V, Nr. 189, S. 15 ff., und in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. IV, Nr. 119, S. 898—899, den Ber. derselben Komm. v. 15. Mai 1860, in den Druckf. des A. H. 1860, Bd. VI, Nr. 246, und in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. V, Nr. 156, S. 1120—1121, die Erklär. des Min. v. Bethmann Hollweg in der Sitz. des A. H. v. 21. Mai 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. II, S. 1218), den Ber. der Komm. des A. H. für das Unterrichtswesen v. 23. April 1861, in den Druckf. des A. H. 1861, Bd. V, Nr. 170, und in den Stenogr. Ber. 1861, Bd. VI, Nr. 156, S. 1186, und die Erklär. des Min. v. Bethmann Hollweg in der Sitz. des A. H. v. 17. Mai 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. III, S. 1310). — Der unter dem Min. v. Bethmann Hollweg ausgearbeitete und auch im Staatsministerium beratene „Entwurf eines Unterrichtsgesetzes" (nebst Motiven) findet sich in der amtl. Schrift Über die Gesetzgeb. auf dem Gebiete des Unterrichtswesens usw., S. 201 ff.

[2] Vgl. die Erklär. des Min. v. Mühler in dem Ber. der Komm. v. 20. Aug. 1862, Druckf. des A. H. 1862, VII. Legisl. Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 124, S. 4, und Stenogr. Ber. 1862, Bd. VII, Nr. 122, S. 1088.

[3] Vgl. die Zitate in der vorigen Note.

[4] Vgl. die Erklär. in der Komm. des A. H. für das Unterrichtswesen in dem Ber. v. 11. März 1863, Druckf. des A. H. 1863, Bd. II, Nr. 79, S. 3, und Stenogr. Ber. 1863, Bd. III, Nr. 66, S. 289, desgl. die Erklär. in der Sitz. des A. H. v. 23. März 1863 (Stenogr. Ber. 1863, Bd. II, S. 652—654).

[5] Vgl. die Zitate in der vorigen Note und Stenogr. Ber. des A. H. 1863, Bd. II, S. 644—669 und S. 672—707.

[6] Vgl. auch die amtliche Schrift: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen, S. 276 ff.

[7] Die in der vorigen Note angef. Schrift bemerkt hierüber S. 277: „Diesen Erklärungen (des A. H.) weitere Folge zu geben, sah sich die Staatsregierung in richtiger Würdigung der Sachlage nicht veranlaßt". Hiermit scheint auf den damals bestehenden Verfassungskonflikt hingedeutet zu werden.

[8] Vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1865, Bd. II, S. 1006—17 (Sitz. v. 6. April 1865) und den Ber. der Komm. für das Unterrichtswesen v. 4. März 1865 (Stenogr. Ber. des A. H. 1865, Anl. Bd. V, S. 649, Nr. 78, und Druckf. 1865, Nr. 90).

und daß durch seine Vorwegnahme die Schwierigkeiten sich wesentlich vermindern würden, welche dem Erlasse eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes entgegenständen".[1] Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 11. Dez. 1867 wurden, und zwar zunächst dem Herrenhause, zwei Gesetzentwürfe, nämlich a) der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, b) der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Pensionierung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.[2] Über beide Gesetzentwürfe hat zwar die zu ihrer Vorberatung erwählte Kommission des Herrenhauses Berichte erstattet[3], allein zu einer Beratung darüber im Plenum des Herrenhauses ist es nicht gekommen.[4] In der Sitzungsperiode 1868/69 brachte nunmehr die Staatsregierung die beiden im Jahre 1867 dem Herrenhause vorgelegten Gesetzentwürfe im wesentlichen unverändert, außerdem einen Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Art. 25 der Verfassungsurkunde (betreffend die Unentgeltlichkeit der Erteilung des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule) wieder ein und legte diese Entwürfe jetzt zuerst dem Hause der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor.[5] Der Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Art. 25 der Verfassungsurkunde wurde vom Hause der Abgeordneten abgelehnt[6]; die anderen beiden Entwürfe gelangten gar nicht zur Beratung.[7] In der Sitzungsperiode 1869/70 war Minister v. Mühler zu der Überzeugung gelangt, daß es sich empfehle, die Bestimmung des Art. 26 der Verfassungsurkunde nicht geteilt, sondern in vollem Umfange durch ein Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen zur Ausführung zu bringen. Es wurden daher dem Landtage, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten, zwei Gesetzentwürfe, nämlich a) der Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, b) der Entwurf eines

---

[1] Vgl. die Begründung des Gesetzentw. v. J. 1867 in den Stenogr. Ber. des H. H. 1867, Bd. II, S. 59, Nr. 22.

[2] Vgl. diese Gesetzentwürfe nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des H. H. 1867—68, Bd. II, S. 54 ff., Nr. 22, desgl. in der 2. u. 3. Beilage zum Königl. Preuß. Staatsanzeiger v. 17. Dez. 1867 und in dem Zentralbl. für die gesamte Unterrichtsverw. in Preußen, Jahrg. 1867, S. 713 ff.

[3] Vgl. die beiden Ber. der Komm. des H. H. v. 11. u. 19. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des H. H. 1867—68, Bd. II, S. 263, Nr. 86 und S. 345, Nr. 102.

[4] Die Auffassung der Kommission des H. H. wurde von dem Min. v. Mühler abgelehnt. Vgl. hierüber die Bemerk. in der amtl. Schrift: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen", S. 279—280, desgl. in den Motiven des im J. 1868 vorgelegten Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. des A. H. 1868—69, Anl. Bd. I, Nr. 26, S. 204. Im A. H. gelangte in der Sitz. Per. 1867/68 die Frage nur insofern zur Beratung, als zahlreiche Petitionen eingegangen waren, welche fast ohne Ausnahme die Ablehnung oder doch durchgreifende Änderung der beiden dem H. H. vorgelegten Gesetzentwürfe verlangten (vgl. das Verzeichnis dieser Petitionen in den Stenogr. Ber. des A. H. 1867—68, Anl. Bd. II, S. 759 ff., Nr. 355). Das Haus beschloß in der Sitz. v. 28. Febr. 1868 (Stenogr. Ber. 1867—68, Bd. III, S. 1996—2000) die Überweisung dieser Petitionen an den Min. d. geistl. Ang. zur Kenntnisnahme.

[5] Vgl. die drei Gesetzentw. nebst Motiven in den Druckf. des A. H. 1868—69, Nr. 26, und in den Stenogr. Ber. dess. 1868—69, Anl. Bd. I, S. 197 ff., Aktenst. Nr. 26. Diese Gesetzentw nebst Motiven sind auch abgedruckt in dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverw. in Preußen, 1868, S. 643 ff., außerdem in besonderem Abdrucke im Verlage von W. Hertz (Besserſche Buchhandlung (Berlin, 1868) erschienen.

[6] Vgl. den Ber. der Komm. für das Unterrichtswesen v. 15. Febr. 1869 (Druckf. des A. H. 1868—69, Nr. 196, und Stenogr. Ber. 1868—69, Anl. Bd. III, S. 1150, Aktenst. Nr. 196) und die Verhandl. in der Plenarsitz. v. 9. u. 10. Febr. 1869 (Stenogr. Ber. des A. H. 1868—69, Bd. II, S. 1529—63).

[7] Über diese wurde nicht einmal von der zur Vorberatung erwählten Kommission Bericht erstattet. In der Kommission gab indes Min. v. Mühler die Erklärung ab, „daß die Staatsregierung keineswegs glaube, durch die von ihr vorgelegten drei Gesetzentwürfe die Verheißung des Art. 26 der Verf. Urk. zu erfüllen, wohl aber der Ansicht sei, daß mit der Annahme des Gesetzentwurfs über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentl. Volksschulen ein wesentlicher Schritt vorwärts getan und eine Position für das Ganze gewonnen sei; die Staatsregierung habe von jeher die Absicht gehabt, ein umfassendes Unterrichtsgesetz zustande zu bringen, nur wegen der inneren Schwierigkeiten sei es hierzu bisher nicht gekommen" (vgl. den Komm. Ber. v. 15. Jan. 1869, Stenogr. Ber. des A. H. 1868—69, Anl. Bd. III, Aktenst. Nr. 196, S. 1154). Übrigens erfolgte nunmehr auf den von der Komm. ausgesprochenen Wunsch die Veröffentlichung der früheren Entwürfe unter dem Titel: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817—1868, Aktenstücke mit Erläuter. aus dem Min. d. geistl., Unterrichts- und Med. Ang. (Berlin 1860)".

Gesetzes betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Art. 25 der Verfassungsurkunde, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.[1] Der Entwurf des ersteren Gesetzes umfaßt in sechs Abschnitten: a) die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie die persönlichen Verhältnisse ihrer Lehrer, b) die Bildung und Prüfung dieser Lehrer, c) die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, d) das Privatunterrichtswesen, e) das jüdische öffentliche Schulwesen, f) die Universitäten.[2] Es ist indes wegen Schlusses der Session nicht zur Beratung dieser Gesetzentwürfe gekommen.[3] Die Bestimmung des Art. 26 der Verfassungsurkunde blieb also abermals unausgeführt.[4] Auch die späteren, von den Ministern Falk (1872)[5], v. Goßler (1890, 1891) und v. Zedlitz (1892) unternommenen Versuche, ein allgemeines Unterrichtsgesetz zustande zu bringen, sind gescheitert.

Infolgedessen hat die Staatsregierung seitdem darauf verzichtet, diesen Versuch zu

---

[1] Vgl. diese beiden Gesetzentwürfe nebst Motiven in den Druckf. des A. H. 1869—70, Nr. 75, und in den Stenogr. Ber. desf. 1869—70, Anl. Bd. S. 408, Nr. 75. Von dem statistischen Bureau wurde den Mitgliedern der Unterrichtskommission des A. H. ein umfangreiches statistisches Material zur Beratung des Unterrichtsgesetzes zur Verfügung gestellt, welches von dem Referenten der Komm. (Gneist) übersichtlich geordnet wurde (vgl. die Anl. zu Nr. 75 der Druckf.). — Die Einbringung der Gesetzentwürfe erfolgte in der Sitz. v. 4. Nov. 1869 (Stenogr. Ber. des A. H. 1869—70, Bd. I, S. 307 ff.).

[2] Die Begründung des Entwurfes des Unterrichtsgesetzes hebt hervor, daß der Entwurf sich möglichst an den vom Min. v. Bethmann Hollweg ausgearbeiteten Entwurf anschließe, daß ihm die Bestimmungen der Verf. Urk. zugrunde gelegt worden seien, welche indes bezüglich der bei der öffentl. Volksschule beteiligten drei Faktoren (Staat, Kirche, Gemeinde) der Vermittlung der Befugnisse dieser Faktoren bedürften. Dies sei daher die Aufgabe des Gesetzentwurfes. Vgl. auch die Rede des Min. v. Mühler in der Sitz. v. 4. Nov. 1869 (Stenogr. Ber. des A. H. 1869—70, Bd. I, S. 307 ff.).

[3] Die mit der Vorberatung der Entwürfe beauftragte Kommission hat nicht einmal Bericht darüber erstattet und ist hierzu auch bei den obwaltenden Umständen nicht imstande gewesen. Die Gesetzentwürfe wurden dem A. H. am 4. Nov. 1869 vorgelegt. Durch fast tägliche Plenarsitzungen zur Beratung des Staatshaushaltsetats wurden die Arbeitskräfte des Hauses bis Ende des Jahres 1869 in Anspruch genommen, und die kurze Zeit von Anfang Januar bis Anfang Februar 1870 war unzureichend, um zwei so wichtige und umfangreiche Gesetzentwürfe zu erledigen. Dazu trat überdies noch die Erschwerung der Arbeit durch die völlig abweichenden Anschauungen in der Komm. des A. H. von denjenigen des Ministeriums.

[4] Am Schlusse der amtlichen Schrift: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen" heißt es (S. 286): „Die in dieser Schrift gegebene Darstellung einer mehr als fünfzigjährigen Arbeit auf diesem Gebiete gibt Anhalt und Bürgschaft für die Zuversicht, daß es zum endlichen Abschlusse einer das geistige Leben der Nation tief berührenden Angelegenheit nicht nochmals eines Zeitraumes von 50 Jahren bedürfen wird." Vgl. dagegen die beachtungswerte Schrift von Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, Vorschläge zur Lösung des Schulstreites durch die preuß. Kreisordnung" (1869). Der Verf. zeigt, daß drei Grundmängel bestehen, an welchen die bisherigen Versuche gescheitert sind, nämlich die Unklarheit der herrschenden Vorstellungen, der mangelnde Sinn für Gesetzlichkeit (besonders in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat) und der Mangel eines ernsten Willens, der Elementarschule durch Beschaffung neuer Mittel zu helfen.

[5] Der Min. Falk erklärte in der Komm. für das Unterrichtswesen im Jahre 1875 (vgl. den Ber. der Komm. v. 8. Juni 1875 zu B in den Stenogr. Ber. des A. H. 1875, Anl. Bd. III, Nr. 434, S. 2355), „daß es für die umfassenden und bedeutenden Aufgaben der Unterrichtsverwaltung notwendig einer gesetzlichen Grundlage bedürfe und daß nur die großen Schwierigkeiten, welche sich dem entgegenstellten, ihn bisher verhindert hätten, den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vorzulegen; insbesondere könnten wesentliche Teile des Gesetzes nicht eher fixiert werden, als bis in den Provinzen, in welchen die Kreisordnung von 1872 eingeführt sei, die Provinzialordnung einen gewissen gesetzlichen Abschluß gefunden habe". Als im Jahre 1876 der Abgeordn. Windthorst (Bielefeld) die Staatsregierung darüber interpellierte, wieweit die Vorarbeiten für das Unterrichtsgesetz gediehen seien und wann dessen Vorlage erwartet werden dürfe (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1876, Anl. Bd. I, Nr. 48, S. 499, die Begründung der Interpellation in der Sitz. des A. H. v. 23. Febr. 1876, Stenogr. Ber. 1876, Bd. I, S. 187 ff.), erklärte der Min. Falk (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 190 ff.), „daß er seit Übernahme seines Amtes die Maßnahmen ins Auge gefaßt habe, welche erforderlich seien, den Boden zu bereiten, auf welchem eine gesetzliche Fixierung der notwendigen Erfordernisse eines Unterrichtsgesetzes möglich werde; er habe das Material zu Denkschriften bearbeiten lassen, auf Grund deren die Entscheidung über die einzelnen Bestimmungen in dem Unterrichtsgesetzentwurfe demnächst gefaßt seien, und es sei hierauf ein vollständiger Entwurf des Unterrichtsgesetzes in seinem Ministerium ausgearbeitet worden. Infolgedessen seien demnächst (durch Verfügung v. 22. April 1875) von den Oberpräsidenten noch Berichte über verschiedene Punkte erfordert, nach deren Eingang er hoffe, den Entwurf des Unterrichtsgesetzes in der nächsten Session vorlegen zu können". Die Vorlegung ist indes auch später nicht erfolgt.

wiederholen, und sich damit begnügt, einzelne Gegenstände des Unterrichtswesens durch Spezialgesetze[1] zu ordnen, deren Inhalt in der folgenden Darstellung näher darzulegen sein wird. Schließlich ist bei Gelegenheit der Beratungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes die Verheißung des Art. 26 der Verfassungsurkunde, daß ein besonderes Gesetz das ganze Unterrichtswesen regeln werde, vollständig fallen gelassen worden, indem Art. 26 durch die sogenannte „lex Schiffer" v. 10. Juli 1906 (G. S., S. 333) die Fassung erhalten hat: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte."

VI. Unter den Übergangsbestimmungen der Verfassungsurkunde fand sich (Art. 112) die Bestimmung, daß es „bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet".[2] Dadurch waren die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Schul- und Unterrichtswesen vorläufig für *suspendiert* erklärt, so daß für die in den Art. 21—25 der Verfassungsurkunde behandelten Gegenstände nicht die Bestimmungen dieser Artikel, sondern die Vorschriften der vor Erlaß der Verfassungsurkunde geltenden Gesetze zur Anwendung kamen. Durch das Gesetz v. 10. Juni 1906[3] ist Art. 112 der Verfassungsurkunde zwar aufgehoben, die Suspension der Art. 21—25 der Verfassungsurkunde aber dadurch aufrecht erhalten worden, daß in Art. 26 der Satz aufgenommen wurde: „Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte".[4] Die Suspension der Bestimmungen der Art. 20—25 ist jedoch keine unbedingte. Die in Art. 26 verheißene gesetzliche Regelung des Unterrichtswesens kann nämlich nur die Organisierung des Schul- und Unterrichtswesens auf der Grundlage der Vorschriften der Art. 20—25 zur Aufgabe haben; keineswegs aber kann und darf sie die durch die Art. 20—25 bereits verfassungsmäßig festgestellten Grundsätze anders gestalten.[5] Insoweit also die Grundsätze der Art. 20—25 zu ihrer Verwirklichung gar keines weiteren Organisationsgesetzes bedürfen, sind sie als durch Art. 112 (jetzt Art. 26, Satz 2) nicht suspendiert zu erachten[6], sondern es tritt an sich auch bezüglich der vor Erlaß der Ver-

---

[1] *Anschütz* a. a. O., S. 474, 479, 480, 490, 491.

[2] Eine solche Bestimmung war weder in der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 noch in einer der früheren Vorlagen enthalten. Der Art. ist vielmehr bei der Revision der Verf. Urk. zuerst von der 2. K. auf Antrag des Abgeordn. *Stiehl* und demnächst auch von der 1. K. angenommen worden. Der Min. v. *Ladenberg* erklärte sich deshalb dafür, weil vor Erlaß des Unterrichtsgesetzes die betr. Bestimmungen der Verf. Urk. nicht überall ausführbar seien (vgl. die Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1261—62 und der 1. K., Bd. IV, S. 1969—70, desgl. v. *Rönne*, Verf. Urk., S. 216). Die Erfahrung hat übrigens bewiesen, daß die bereits damals von dem Abgeordn. *Reichensperger* (Stenogr. Ber. der 2. K., a. a. O., S. 1261) ausgesprochene Ansicht vollkommen begründet war, „daß durch diesen Zusatzartikel die ganze Materie der Verfassung über das Schul- und Unterrichtswesen in Frage gestellt werde, da es dann lediglich von dem Veto der Regierung abhänge, ob jemals ein Unterrichtsgesetz zustande kommen und die Verfassungsbestimmungen verwirklicht würden oder ob sie wegen des Nichtzustandekommens des Unterrichtsgesetzes fortgesetzt suspendiert bleiben, in der Tat also annulliert werden sollen". Der Min. v. *Ladenberg* hatte schon in dem Erl. v. 14. Dez. 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 376) ausgesprochen, „daß die Verf. Urk. in Hinsicht des Unterrichtswesens nur leitende Grundsätze aufstelle und daß es sich von selbst verstehe, daß diese nur durch das in der Verf. Urk. gleichfalls in Aussicht gestellte umfassende Unterrichtsgesetz im Zusammenhange verwirklicht werden könnten, bis zu dessen Erlaß daher die bestehenden Einrichtungen unverändert in Kraft blieben". Art. 112 ist dann angenommen worden, um jedem Zweifel hierüber zu begegnen. Vgl. *Anschütz* a. a. O. S. 488 f.

[3] G. S. 1906, S. 333. Zum folgenden *Anschütz* a. a. O., S. 489 ff.

[4] „Das Ges. v. 10. Juli 1906 hat nur formelle und zwar deklaratorische Bedeutung." *Anschütz* a. a. O., S. 489.

[5] *Anschütz* a. a. O. S. 368: „Diese Bestimmungen sind demnach, was die Normen der Verfassung sonst und im allgemeinen nicht sind: sie sind vorerst und bis auf weiteres — bis zu ihrer Ein- und Ausführung durch die Spezialgesetzgebung — bloße *Direktiven für den Gesetzgeber*; freilich nicht unverbindliche, sondern rechtsverbindliche Direktiven, von denen bei der gesetzlichen Regelung des Schul- und Unterrichtswesens nur unter Anwendung des für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Verfahrens abgewichen werden darf". Vgl. auch S. 488 ff.

[6] Ebenso v. *Schulze*, Pr. St. R.[2], Bd. II, S. 338; *Rintelen*, Die Volksschule Preußens in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche,

fassungsurkunde ergangenen Gesetze und Verordnungen über das Schul- und Unterrichtswesen die Vorschrift des Art. 109 der Verfassungsurkunde in Wirksamkeit, daß diese Gesetze und Verordnungen nur insoweit in Kraft verblieben sind, als sie nicht der Verfassung zuwiderlaufen.[1] Soweit dagegen die Grundsätze der Art. 20—25 zu ihrer Verwirklichung erst noch des Erlasses weiterer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, sind sie bis dahin suspendiert und es verbleibt bei den vor Erlaß der Verfassungsurkunde ergangenen Vorschriften.[2]

§. 133.

II. Lehr- und Lernfreiheit.[3]

Der Satz des Art. 20 der Verfassungsurkunde: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei"[4], soll ausdrücken, daß „die Wissenschaft und ihre Ausübung fortan keine anderen Schranken kennen sollen als ihre eigene Wahrheit und, insofern sie dieselbe verkannten und überschritten, die Heiligkeit des Strafgesetzes".[5] Es ist also damit nicht nur ausgesprochen, daß die Wissenschaft als *forschende* frei sei — das ist an und für sich wahr und kann nicht weiter durch die Gesetzgebung garantiert werden, weil die Wissenschaft in folgerichtiger Untersuchung ihren eigenen Weg geht —, sondern auch, daß sie als *lehrende* oder *vorgetragene* frei sein soll. Es darf also keine objektive Beschränkung der Wissenschaft versucht werden, sondern jeder seine wissenschaftliche Überzeugung frei mitteilen und deswegen nicht im voraus belästigt werden; es wird dem wissenschaftlichen Forscher dem wissenschaftlich strebenden Publikum gegenüber das Recht der freien Lehre in schriftlichem und mündlichem Vortrage gesichert, so daß er dabei keinen vorbeugenden Maßregeln unterworfen ist, sondern nur den allgemeinen Gesetzen und den Strafgesetzen. Es soll ferner vom Staate keine Richtung der Wissenschaft bevorzugt[6], auch nicht bestimmt werden dürfen, *wie* die Wissenschaft gelehrt werden und

---

S. 246. Anderer Meinung *Anschütz* a. a. O., S. 493 f. und die das. S. 493 angeführten Schriftsteller.

[1] Es ist unzulässig, aus der Suspension der Art. 20—25 eine mehr oder minder diskretionäre Machtvollkommenheit der Krone und der Unterrichtsverwaltung, das Schul- und Unterrichtswesen durch Verordnungen zu regeln, herzuleiten. Vgl. *Anschütz* a. a. O., S. 494 ff.

[2] Vgl. hierüber auch den Ber. der Petitionskomm. des H. der Abgeordn. v. 8. Dez. 1863, zu B (Stenogr. Ber. des A. H. 1863—64, Anl. Bd. III, S. 205, Aktenst. Nr. 44) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 5. Jan. 1864 (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 592, 599).

[3] *Anschütz*, Verf. Urk., Bd. I, S. 369—378; *Max Müller*, Die Lehr- und Lernfreiheit, Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. XXXVIII.

[4] Die Verf. Komm. der Nat. Vers. hatte diesen Artikel nicht aufgenommen, der Satz ist erst von der Zentralabteilung der Nat. Vers. in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Deutschen Nat. Vers. (§. 17 der Grundrechte, §. 152 der R. V. von 1849) in Vorschlag gebracht und dann in den Art. 17 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, aus dieser unverändert in den Art. 20 der revid. Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 übernommen worden.

[5] So erläuterte der Min. v. *Ladenberg* in der oben zitierten Denkschrift (S. 16) den Satz mit dem Beifügen, „daß dadurch in richtiger Anerkennung dessen, was Wissenschaft und Intelligenz bisher dem Preuß. Staate gewesen und mehr als je für die Zukunft bleiben muß, und zugleich in Würdigung der Anforderungen, welche die Selbstständigkeit und innere Wahrheit der Wissenschaft an die Gewöhnungen des konstitut. Staatslebens zu machen befugt ist, dem Interesse des Staates und der Wissenschaft gleichmäßig Rechnung getragen werde". — Denen gegenüber, welche (bei der Revision der Verf. Urk.) den Artikel als eine *Phrase* bezeichneten, erklärte der Minister: „Der Artikel spreche vielmehr einen „*Grundsatz*" aus, durch welchen der Staatsverwaltung ein leitender Maßstab gegeben werde, über den der verwaltende Minister nicht hinausgehen dürfe, indem er danach der Wissenschaft keine weiteren lähmenden Schranken ziehen dürfe, als welche das Staatsinteresse dringend gebiete." Und ferner: „Der Umstand, daß die Vergangenheit Veranlassung darbot, daran zu zweifeln, daß Wissenschaft und Lehre frei sei, habe es wünschenswert gemacht, diesen Grundsatz in der Verf. Urk. auszusprechen" (vgl. Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1217 und 1. K., Bd. III, S. 1039). *Anschütz* a. a. O. S. 369 ff.

[6] Gegen dieses „Bevorzugungsverbot" mit beachtenswerten Gründen *Anschütz* a. a. O., S. 377 f.; er bezeichnet dieses angebliche Verbot des Art. 20 als „in sich unklar und praktisch undurchführbar", als „mit dem Prinzip der Freiheit der Wissenschaft nicht im Einklang, sondern im Wider-

welche Richtung sie nehmen solle.[1] Art. 20 soll also insbesondere den verfassungsmäßigen Schutz gewähren gegen Übergriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der freien Wissenschaft und ihrer Lehre[2]; er soll zugleich auch die Lernfreiheit garantieren[3]. Dagegen folgt aus Art. 20 keineswegs eine schrankenlose Lehrfreiheit; sowenig die Preß-

---

spruch" stehend. „Denn die angestrebte Pflicht zur Durchführung strikter Parität der — berücksichtigenswerten — ‚Richtungen' mutet den Organen der Unterrichtsverwaltung eine Kognition über Dasein und Bedeutung von wissenschaftlichen Bewegungen zu, der sie nicht sowohl faktisch nicht gewachsen wären, zu deren Ausübung sie auch, und gerade wenn man das Prinzip der Freiheit der Wissenschaft anerkennt, weder befugt noch berufen sind. Ob jemand fähig und würdig sei, ein staatliches Lehramt zu bekleiden, kann nur im Einzelfalle nach den sachverständig zu prüfenden wissenschaftlichen Leistungen und der Persönlichkeit des Betreffenden entschieden werden." (S. 378).

[1] „Die Wissenschaft — bemerkt hierüber Bluntschli, Allgem. St. R., 5. Aufl., Bd. II, S. 330 — ist nicht eine Tätigkeit und Offenbarung des Staates, sie ist die Frucht der Arbeiten, welche der unsterbliche Geist der Individuen von sich aus, getrieben von dem Durste nach Wahrheit und im Bewußtsein seiner Abstammung von Gott, der Quelle und Erfüllung aller Wahrheit, freien Mutes entnimmt. Dem Staate kann daher auf diesem Gebiete so wenig als auf dem der Religion Herrschaft zukommen. Der Staat hat keine Macht und kein Recht, den Inhalt der Wissenschaft zu bestimmen, noch die mancherlei Wege, auf denen der Geist der Individuen sich der Wahrheit zu nähern versucht, abzusperren. Freiheit der individuellen Wissenschaft ist somit ein göttliches Grundgesetz, das der Staat zu achten die Pflicht hat." — Koch (Komm. zum A. L. R., II, 13, Anm. 8a) erläutert den Satz des Art. 20 dahin: „Die Wissenschaft und ihre Lehre soll weder von dem Staate, noch von der Kirche beeinflußt werden, es sollen weder von der einen, noch von der andern Autorität bestimmte Lehrsätze oder Lehrbücher vorgeschrieben, noch verboten werden können; der von Stahl ausgesprochene Satz: ‚die Wissenschaft muß umkehren', d. h. sie muß sich wieder unter die Leitung und Zensur des Staates, bzw. der Kirche stellen, ist verdammt; es soll kein Gelehrter wegen von ihm aufgestellter Lehrsätze jemals wieder verketzert und zum Widerruf genötigt werden dürfen." Vgl. Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, §. 138. — Hierzu bemerkt jedoch mit Recht Anschütz a. a. O., S. 377: „Die ‚Rechte der Preußen' ziehen Schranken zwischen Staat und Individuum, nicht zwischen den Religionsgesellschaften und ihren Mitgliedern. Die Frage also, welche kirchenrechtlichen Beschränkungen der Lehr- und Forschungsfreiheit bestehen mögen, welche besonderen Pflichten etwa dem staatlich angestellten Professor der Theologie aus seiner Kirchenmitgliedschaft und der aus ihr (nicht aus dem staatlichen Lehramt) folgenden Bekenntnisgebundenheit erwachsen und welche Befugnisse der Kirche zustehen, um die Erfüllung dieser Pflichten zu erzwingen, läßt Art. 20 unberührt."

[2] In dieser Beziehung ist namentlich zu verweisen auf die Bevormundungen der Universitäten und die rein polizeiliche Beaufsichtigung der Universitätslehrer, welche durch den Beschluß des D. Bundes v. 20. Sept. 1819 eingeführt und wodurch es als die Aufgabe der überall zu bestellenden Regierungsbevollmächtigten (§. 1) bezeichnet wurde, „den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und denselben eine heilsame Richtung zu geben". Auch machten sich (§. 2) die Bundesregierungen verbindlich: „Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Überschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch des rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüter der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 378 ff.). Dieser Bundesbeschluß war, als zu den sog. Ausnahmegesetzen gehörig, formell schon durch den Bundesbeschluß v. 2. April 1848 als beseitigt zu erachten (vgl. a. a. O., S. 396; Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I, S. 249 ff., Bd. II, S. 382; Zöpfl, Grundsätze, Bd. II, S. 616; Anschütz a. a. O., S. 374).

[3] Diese extensive Auslegung des Art. 20 ist allerdings nicht unbedenklich. v. Rönne bemerkte hierzu in der 4. Aufl. dieses Werkes (Bd. II, S. 453, Note 2): „Daher widerstreiten dem Grundsatze des Art. 20 alle Verbote des Besuchs fremder Universitäten, wie sie in Preußen mehrfach ergangen, aber später wieder aufgehoben worden sind (vgl. die älteren Edikte v. 14. Okt. 1749, 2. März 1750 und 19. Juni 1751, sowie die Bekanntmachung v. 24. Okt. 1783, welche durch die Kab. O. v. 13. April 1810 aufgehoben wurden; desgl. die Kab. O. v. 6. April u. 28. Juli 1819, v. 21. Mai 1824 und v. 20. Mai 1833, v. 18. Dez. 1834 und 21. Nov. 1836, sowie deren Wiederaufhebung durch die Kab. O. v. 13. Okt. 1838, s. in meinem Unterrichtswesen, Bd. II, S. 537—538). Auch die Kab. O. v. 3. Jan. 1842 (G. S. 1842, S. 77) über den nur unter Genehmigung des Min. d. geistl. usw. Ang. zulässigen Besuch der Universitäten Zürich und Bern ist mit dem Art. 20 der Verf. Urk. nicht vereinbar und durch den Allerh. Erlaß v. 15. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1262) wieder aufgehoben." Dagegen Anschütz a. a. O., S. 378: „Dies ist irrtümlich. Art. 20 proklamiert Lehrfreiheit, nicht Lernfreiheit; beides ist nicht dasselbe. Die Frage ist heute insoweit gegenstandslos, als die vormärzlichen Universitätsverbote seither sämtlich aufgehoben sind."

und Redefreiheit straflos geübt werden darf unter Überschreitung der Strafgesetze, sowenig darf die Lehrfreiheit diese Gesetze verletzen[1], sondern es versteht sich von selbst, daß der Mißbrauch der gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre den gesetzlich statthaften Repressivmaßregeln und Strafen unterworfen bleibt.[2] Hieraus folgt weiter, daß es der gesetzlichen Regelung des Unterrichtswesens (Art. 26 der Verfassungsurkunde) unbenommen sein muß, solche Bestimmungen zu treffen, welche gegen den Mißbrauch des in Art. 20 gewährleisteten Rechts erforderlich sind.[3] [4]

---

[1] Mit Recht bemerken die Erläuter. des Min. v. Ladenberg (S. 17): „Unter dem Vorwande der Wissenschaft darf gegen die höchsten Interessen und Rechte der Menschheit und des Staates ebensowenig gefrevelt werden wie durch die freigegebene Rede und Presse." Vgl. hierüber auch Bluntschli, Allgem. St.R., 5. Aufl., Bd. II, S. 333 ff.; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 298; Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, §. 199, Note 6.

[2] Art. 20 sagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Mißbrauch des darin garantierten Rechtes den allgemeinen und Strafgesetzen unterliegen solle; indes versteht sich dies hier, wie bei jedem anderen Grundrecht (z. B. der Preßfreiheit, dem Vereins- und Versammlungsrecht usw.) von selbst. Als daher die 1. K. bei der Revision des Art. 20 (auf den Antrag des Abgeordn. v. Vincke-Olbendorff) den Zusatz angenommen hatte: „Die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichtsgesetz", lehnte die 2. K. es mit Recht ab, diesem Beschlusse beizutreten, indem angenommen wurde, daß das (nach Art. 26) zu erlassende Unterrichtsgesetz der künftigen Gesetzgebung gegenüber jedem wirklichen Mißbrauch der Lehrfreiheit hinreichende Kraft und Befugnis verleihen werde und daß Art. 20 nur dahin zu verstehen sei, daß der Wissenschaft und ihrer Lehre keine andern Schranken gezogen sein sollten als solche, die sich in eine für Alle gleichmäßig geltende und nur auf dem offenen Wege der Gesetzgebung zu ermittelnde Regel fassen lassen. Der Gedanke des in Rede stehenden Zusatzes sei daher schon in dem Art. 26 enthalten und hier überflüssig (vgl. Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1040 und der 2. K., Bd. III, S. 1195 ff.; s. v. Rönne, Verf. Urk., S. 48—49).

[3] Dies ist auch bei der Revision des Art. 20 ausdrücklich anerkannt worden (vgl. die vorige Note). Nur versteht sich von selbst, daß die der Gesetzgebung offen gelassenen Bestimmungen gegen den Mißbrauch des im Art. 20 garantierten Rechtes nicht von solchem Inhalt sein dürfen, daß sie zur Vernichtung desselben führen. Es dürfen also keine Präventivmaßregeln angeordnet werden, so wenig wie die Preßfreiheit durch Einführung der Zensur beschränkt werden darf, sondern die Bestimmungen dürfen nur repressiver Natur sein. Daß alle Verbrechen oder Vergehen, welche durch Mißbrauch jenes Rechtes verübt werden, den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, versteht sich ohnehin von selbst. Vgl. hierüber auch die Motive des zu diesem Artikel in der 2. K. von dem Abgeordn. Grafen Cieszkowsky gestellten Verbess.-Antrages in den Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1222.

[4] Hinsichtlich der Suspension des Art. 20 vertrat v. Rönne in der 4. Aufl. dieses Werkes (Bd. II, S. 454) folgende Auffassung: Es könne nicht angenommen werden, daß Art. 20 zu den nach Art. 112 einstweilen noch suspendierten Artikeln gehöre; denn der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sei ein solcher, dem kein ihn ausschließendes, noch in Kraft stehendes Gesetz entgegenstehe; es würde daher schon jetzt eine Verletzung des Art. 20 sein, wenn sein Grundsatz durch Verwaltungsmaßregeln verkümmert oder aufgehoben werden wollte. Mit Recht — führte v. Rönne weiter (S. 454, Note 2) aus — habe daher der Abgeordn. Kisker schon bei der Beratung des Art. 112 der Verf. Urk. darauf hingewiesen, daß die Gültigkeit des Grundsatzes des Art. 20 durch die Übergangsbestimmung des Art. 112 nicht berührt werde, daß die Regierung selbst gewiß nicht der Ansicht sein werde, daß Art. 20 nicht jetzt schon zur Anwendung kommen müsse (vgl. Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. IV, S. 1969). Hiergegen wendet sich Anschütz a. a. O., S. 371 f., der aber damit nicht behauptet, daß Art. 20 vollständig suspendiert sei. Vielmehr nimmt Art. 20 in der Reihe der Art. 20—25 eine Sonderstellung ein, indem er nicht lediglich von „Schul- und Unterrichtswesen" — auf welches allein sich die Suspension bezieht — handelt, sondern auch andersartige Gebiete erfaßt. Demgemäß muß meist unterschieden werden. Art. 20 ist vollgültige Norm, d. h. aktuell anwendbar und anwendungspflichtig, soweit die Wissenschaft und ihre Lehre außer Zusammenhang steht mit dem Schul- und Unterrichtswesen (näheres bei Anschütz S. 372—374); auf andere Tätigkeiten und Verhältnisse ist Art. 20 an sich anwendbar, doch sind sie seiner Herrschaft durch die Suspensionsklausel zurzeit entzogen; hierhin gehören alle wissenschaftlichen Tätigkeiten, welche unter den Begriff der Lehrtätigkeit i. e. S. des privaten oder öffentlichen Unterrichts fallen (Anschütz S. 374—377); auf andere Tätigkeiten endlich findet Art. 20 überhaupt keine Anwendung, obgleich dies bisweilen behauptet wird; solche Behauptungen sind z. B., daß Art. 20 auch der Kirche verbiete, die Wissenschaft und ihre Lehre zu beeinflussen, daß der Staatsregierung verboten sei, bestimmte wissenschaftliche „Richtungen" oder „Lehrmeinungen" vorzuziehen, daß mit dem Artikel das Verbot des Besuchs fremder Universitäten unvereinbar sei (Anschütz S. 377—378).

§. 134.

III. Unterrichtsfreiheit.[1]

I. Als der Staat seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem Unterrichtswesen eine ausgedehntere Fürsorge zuzuwenden begann, zeigte sich zugleich das Bestreben, die Kinder so viel als möglich den öffentlichen Unterrichtsanstalten zuzulenken. Daher gestattete das General-Land-Schulreglement v. 12. Aug. 1763 (§. 15)[2] nur wohlhabenden Eltern, „für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höheren Wissenschaften unterrichtet werden können, von den ordentlichen Schulen zurückgehalten und in dergleichen Privatunterricht hineingezogen werden". Derselbe Paragraph verbot unter Strafe alle „Winkelschulen" auf dem Lande für Flecken und Dörfer, für Amts- und kleine Landstädte. Das gleiche Verbot wurde in dem katholischen Schulreglement für Schlesien v. 3. Nov. 1765 (§. 31 ff.)[3] wiederholt.[4] Das Allgemeine Landrecht änderte diese Vorschriften, indem es einerseits den Privatunterricht von dem bisherigen Nachweise der Befähigung abhängig machte und der Staatsaufsicht unterwarf, andererseits das unbedingte Verbot der Winkelschulen auf dem Lande aufhob und nur forderte, daß dazu die Erlaubnis eingeholt werde.[5] In der Folge wurde jedoch hieraus die Notwendigkeit einer förmlichen Konzession für Privatschulen überhaupt entnommen. Erst die Verfassungsurkunde hat vorbehaltlich des Nachweises der Befähigung und der staatlichen Beaufsichtigung neben dem gewöhnlichen Privatunterricht auch die Anlegung von Privatschulen freigegeben. Art. 22 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten jedem freisteht, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat".[6] Art. 23 der Verfassungs-

---

[1] Anschütz, Verf. Urk., Bd. I, S. 390 ff.; Dirksen, Art. Privatunterricht in v. Stengel-Fleischmanns W. St. B. R.[2], Bd. III, S. 192.

[2] Mylius, N. C. C., Teil III, S. 265; Rabes Samml., Bd. I, 2, S. 557.

[3] Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 131 ff.

[4] Diese Vorschriften wurden durch das Reskr. v. 22. Nov. 1790 (Mylius, N. C. C., Teil VIII, S. 2985, Rabes Samml., Bd. II, S. 55) aufs neue eingeschärft.

[5] A. L. R., II, 12, §§. 3—8.

[6] Der Verf. Entw. der Staatsregierung v. 20. Mai 1848 (§. 13) bestimmte nur: „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen". Dies erklärte die Verf. Komm. der Nat. Vers. für unzureichend und stellte (Art. 22 ihres Entw.) folgende Bestimmungen auf: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt." Denn eine Berechtigung des Staates, die Qualifikation der Privatlehrer von seiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, könne nicht anerkannt, in dem Dasein der öffentlichen Schulen sowie in dem eigenen Interesse derjenigen, welche Kinder dem Privatunterricht anvertrauen, müsse ein hinreichender Schutz für die bürgerliche Gesellschaft gefunden werden (Rauer, Protokolle der Verf. Komm. der Nat. Vers., S. 110, 124 u. 105). Die Zentralabteilung der Nat. Vers. behielt (Art. 22 ihres Entw.) den ersten Satz des Beschlusses der Verf. Komm. bei, ließ jedoch den zweiten Satz weg. Die oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 (Art. 19) wählte indes folgende Fassung: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat." Die amtlichen Erläuter. des Min. v. Ladenberg hierzu (S. 18—21) bestreiten nämlich, daß die Freiheit, zu unterrichten, ein Grundrecht eines jeden Staatsbürgers sei, nehmen vielmehr an, daß Unterricht und Erziehung fremder Kinder ein abgeleitetes, von den Eltern oder Vormündern auf den Lehrer übertragenes Recht sei, da selbst das Erziehungsrecht der Eltern und Vormünder kein unbeschränktes sei (vgl. A. L. R., II, 2, §§. 255 ff.; II, 18, §. 135, Rhein. Strafgesetzb., Art. 28, Rhein. Zivilgesetzb., Art. 444). Deshalb könne keine unbedingte Gewährleistung dieses Rechtes in der Verf. Urk. gefordert werden. Überdies widerstreite die unbedingte Freigebung des Privatunterrichts dem Rechte des Staates, von allen seinen Angehörigen die genügende Volksbildung zu fordern (Art. 21, Abs. 2 der Verf. Urk.), und der entsprechenden Pflicht des Staates zur Sorge für die hierzu erforderlichen Anstalten (Art. 21, Abs. 1), woraus das Recht des Staates folge, die Benutzung dieser öffentl. Anstalten als Regel anerkannt, nicht aber durch unbeschränkte Freigabe des Privatunterrichts die Bildung seiner Angehörigen einem möglicherweise ungenügenden und selbst seinem Bestehen feindlichen Erfolge überlassen zu sehen. Hieraus folge das Recht des Staates, von jedem Lehrer, dessen Unterricht die Bildung der Staatsangehörigen anvertraut werden solle, den Nachweis

urkunde behält sodann dem Staate nur das Recht der Beaufsichtigung auch der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten vor.[1] Da aber nach Art. 26, Satz 2 der Verfassungsurkunde die Bestimmungen der Art. 22 und 23 suspendiert bleiben, beruht auch heute noch die gesetzliche Ordnung des Privatunterrichtswesens[2], welches in Privatschulwesen, Privatunterricht und häuslichen Unterricht zerfällt, auf den vor Erlaß der Verfassungsurkunde darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.[3]

II. Das Allgemeine Landrecht verordnete hierüber in Teil II, Tit. 12: a) Wer eine Privaterziehungs- oder sog. Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen (§. 3). b) Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist (§. 4). c) Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen (§. 5). d) Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sog. Winkelschulen ohne besondere Erlaubnis geduldet werden (§. 6). e) Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel (§§. 74 ff.) enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen (§. 7); diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der im §. 3 bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen (§. 8).[4] — Diese Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, insbesondere die §§. 3 und 8, wurden indes bereits durch das Edikt v. 12. Juli 1810 betreffend die Prüfung der Schulamtskandidaten und die zu Schullehrern vorzuschlagenden Subjekte[5], welches in §. 6 zu 2 alle, die bloß in Familien und Privatinstituten Unterricht übernehmen, von der allgemeinen Lehrerprüfung entband, und durch das Gesetz v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe[6] modifiziert. Das letztere Gesetz bestimmte: a) Privatschulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubnis- und Gewerbescheines (§. 83). b) Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten erteilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besonderen Erlaubnis und keines besonderen Gewerbescheines; wer aber in einer jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnisschein dazu haben und solchen bei der Provinzialschuldeputation nachsuchen (§. 84). c) Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche oder Pensionsanstalten halten (§. 86). — Demnächst

---

der Befähigung hierzu zu fordern. — Bei der Revision der Verf. Urk. traten die Kammern diesen Ansichten bei; Art. 19 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 ging daher in Art. 22 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 über, erlitt jedoch noch die Modifikation, daß hinter den Worten: „zu gründen" die Worte: „und zu leiten" hinzugefügt wurden (vgl. v. Rönne, Verf. Urk., Art. 22, S. 51—52, Anschütz a. a. O., S. 390—393). Der Zentralausschluß der 1. K. wollte hinzugefügt wissen, daß der „häusliche Unterricht" keinen weiteren Beschränkungen als denen des Art. 21 der Verf. Urk. unterliege; jedoch wurde dieser Zusatz abgelehnt (vgl. darüber Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1047—48, und der 2. K., Bd. III, S. 1225—29).

[1] Anschütz a. a. O., S. 399 ff.

[2] Der Erlaß des Min. d. geistl. und Unterr. Ang. v. 31. Dez. 1858 (M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 116, Nr. 97) sprach aus, daß der Unternehmer einer jüdischen Privatschule nach Maßgabe des Art. 112 (jetzt Art. 26, Satz 2) der Verf. Urk. nicht aus dem Art. 22 das Recht herleiten könne, christliche Kinder in seine jüdische Privatschule aufzunehmen.

[3] Über die Frage der Suspension der Art. 22 und 23 (Abs. 2) vgl. Anschütz a. a. O., S. 393, 405.

[4] Auf Grund dieser Vorschriften hat der Erl. des Min. d. geistl. Ang. v. 30. Okt. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 962) genauere Bestimmungen des Unterschiedes zwischen Hauslehrern, Privatlehrern und Privatschullehrern getroffen.

[5] Mylius, N. C. C., Teil XII, S. 1047, Rabes Samml., Bd. X, S. 378.

[6] G. S. 1811, S. 263.

wurde der Gegenstand durch die Kabinettsorder v. 10. Juni 1834 betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen[1], anderweitig gesetzlich geordnet. Die oben gedachten Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes v. 7. Sept. 1811 wurden, soweit sie die landrechtlichen Vorschriften abänderten, wieder aufgehoben; es wurde das Erfordernis der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, gemäß den §§. 3 und 8 des Allgemeinen Landrechts II, 12 wieder hergestellt, zugleich aber festgesetzt, daß ohne das Zeugnis der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet und niemand zur gewerbemäßigen Erteilung von Lehrstunden zugelassen werden dürfe. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer[2] Hinsicht erstrecken.[3] Schließlich ist den Ministerien der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern der Erlaß einer hiernach den Lokalbehörden zu erteilenden Instruktion übertragen worden.[4] Diese Instruktion ist am 31. Dez. 1839 vom Staatsministerium erlassen worden.[5] Sie bildet (neben der Kab. O. v. 10. Juni 1834) für die älteren preußischen Provinzen die Quelle des geltenden Rechts des Privatunterrichtswesens. Sie handelt in drei Abschnitten von a) den Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, b) den Privatlehrern, c) den Hauslehrern, Erziehern und Erzieherinnen. Was:

1. die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten[6] betrifft, so sollen solche nur da zulässig sein, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist (§. 1).[7] Die Erfordernisse zur

---

[1] G. S. 1834, S. 135.

[2] Über die Beseitigung des Erfordernisses des Nachweises der Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Beziehung durch den Art. 22 der Verf. Urk. vgl. den Ber. der Petitionskomm. des A. H. v. 8. Dez. 1863, zu B (Stenogr. Ber. des A. H. 1863—64, Anl. Bd. III, S. 205—207, Nr. 44) und die Verhandl. in der Sitz. v. 5. Jan. 1864 (Stenogr. Ber. des A. H. 1863—64, Bd. II, S. 592—599). Das Min. d. geistl. Ang., welches die fortbestehende Geltung der gedachten Bestimmung der Kab. O. v. 10. Juni 1834 behauptete, erklärte im Jahre 1869, jene erst nach dem Zustandekommen des Unterrichtsgesetzes aufheben zu wollen (vgl. die Motive zu den §§. 133—140 des Entw. des Unterrichtsges., Drucks. des A. H. 1869—70, Nr. 75, S. 104 und Stenogr. Ber. 1869—70, Anl. Bd., S. 450, Nr. 75).

[3] Für Ausländer sollten nur die Min. d. geistl. und Unterr. Ang. und des Inn. die Genehmigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse erteilen dürfen.

[4] Die Vorschriften der Kab. O. v. 10. Juni 1834 und der Instr. v. 31. Dez. 1839 können selbstverständlich nur auf diejenigen Landesteile Anwendung finden, welche zur Zeit ihres Erlasses den preuß. Staat bildeten; dagegen kommen in den 1866 neuerworbenen Landesteilen die für diese ergangenen einschlägigen Vorschriften zur Anwendung. Vgl. für Kurhessen das Ausschreiben des Kurfürstl. Staatsmin. v. 15. Nov. 1827 (G. S. für Kurhessen 1827, S. 53); für Hannover das Ges. v. 26. Mai 1845 betr. das christl. Volksschulwesen (allgemeine Bestimmungen §§. 6—8) (G. S. für Hannover 1845, Abt. I, S. 465); für Nassau die Dienstinstr. v. 24. März 1817 für die Herzogl. Schulinspektoren, §. 33 (Samml. der Landesherrl. Edikte u. Verordn. des Herzogtums Nassau, Bd. III, S. 320). Vgl. v. Bremen, Die Volksschule, preuß. Gesetze und Verordnungen, 1905, S. 723 f.

[5] Diese Instruktion ist durch Runderlaß des Min. d. geistl. und Unterr. Ang. und des Inn. u. d. P. v. 18. März 1840 veröffentlicht und mittels Kab. O. v. 24. Nov. 1839 vom Könige genehmigt worden (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 94 ff.). Die allgem. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 §. 43 (G. S. 1845, S. 41) verweist darauf als fernerhin maßgebend. Die Reichsgewerbeordn. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245) hat über das Unterrichtswesen keine Anordnungen getroffen (§. 6). Vgl. Anschütz a. a. O., S. 397. Die Instr. v. 31. Dez. 1839 bezieht sich nicht auf den Privatunterricht an Erwachsene, sondern lediglich auf den Privatunterricht für die Jugend. Die Erteilung von Privatunterricht an Erwachsene darf nicht von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht und der Betrieb dieses Gewerbes nicht wegen mangelnder sittlicher Qualifikation untersagt werden. Erl. des Min. d. geistl. und Unterr. Ang. u. des Inn. v. 27. Febr. 1862, M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 114, Nr. 76. Entsch. des O. V. G., Bd. 22, S. 402. Anschütz a. a. O., S. 395.

[6] Über die Lehrerqualifikation der Hausväter in Rettungshäusern vgl. den Min. Erl. v. 14. Sept. 1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 196).

[7] Wo durch öffentliche Schulen für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht gehörig Vorsorge getroffen ist, kann zwar die Errichtung von Privatschulen gestattet werden; hier-

Gründung oder Fortsetzung solcher Schulen und Anstalten sind a) wissenschaftliche Befähigung[1] (§. 2), b) sittliche Befähigung[2] (§. 3). Die Erlaubnis ist bei der Ortsschulbehörde[3] nachzusuchen[4], welche nach Anstellung der erforderlichen Ermittelungen bei der Regierung die Ausfertigung des Erlaubnisscheines zu beantragen hat, wenn kein Bedenken entgegensteht (§. 4). Findet die Regierung kein Hindernis, so erteilt sie den Erlaubnisschein[5] (§. 5). Alle diese Anstalten stehen unter der gleichen Aufsicht wie die

---

aus folgt aber nicht, daß dies in infinitum geschehen dürfe; vielmehr muß eine Grenze gezogen werden, sobald durch die konzessionierten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen für den Unterricht ausreichend gesorgt ist. Wo dies der Fall ist, sind neue Konzessionen nicht zu erteilen (Erl. des Min. d. geistl. und Unterr. Ang. v. 3. Sept. 1863, M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 197). Auch dann, wenn es sich nicht um die Errichtung einer Elementarschule, sondern um die von Privatgymnasialklassen handelt, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, muß im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der bestehenden öffentl. Schulen, auf deren Bestehen die Kommune erhebliche Geldmittel verwendet, vor Erteilung der Konzession das vorhandene Bedürfnis geprüft und festgestellt werden (Min. Erl. v. 21. Okt. 1864, M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 280). Vgl. jedoch unten zu III (im Text).

[1] Diese muß in derselben Weise wie von den in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrern und Lehrerinnen durch ein Zeugnis der Prüfungsbehörde dargetan werden; ein solches Zeugnis kann nur auf Grund der bestandenen Prüfung, welche für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen derselben Gattung vorgeschrieben ist, erteilt werden (§. 2 der Instr.). Über die Zulässigkeit der Delegation solcher Prüfungen vgl. den Min. Erl. v. 12. April 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 119).

Es soll Kandidaten der Theologie nach bestandener Prüfung pro licentia concionandi nicht ohne weiteren Nachweis ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualifikation die Gründung und Fortführung von Privatschulen gestattet, sondern der Nachweis derjenigen Qualifikation gefordert werden, welche durch das Examen pro rectoratu oder pro facultate docendi dargetan wird (Min. Erl. v. 25. Okt. 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 335).

Die Prüfung solcher Lehrerinnen, welche als Vorsteherinnen einer wirklichen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt berufen werden oder die Konzession zur Leitung einer solchen Privatanstalt nachsuchen, soll sich hauptsächlich auch auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didaktischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufes und der eigenen religiösen Begründung richten (Min. Erl. v. 29. Nov. 1853, M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 276). Diese Prüfungen sollen stets durch die Regierung des Bezirks, nicht durch das Provinzialschulkollegium, vorgenommen werden (Min. Erl. v. 3. Nov. 1865, a. a. O. 1865, S. 298). — Über die Prüfung der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen hat der Min. d. geistl. usw. Ang. die Prüfungsordn. v. 24. April 1874 (vgl. im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1874, Nr. 117) erlassen, wonach nur solche Lehrerinnen, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung der dadurch angeordneten Prüfung nachgewiesen haben, zur Erteilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten befugt sind.

[2] Diese ist nur dann anzunehmen, wenn dergleichen Personen bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen gelebt haben, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, und wenn sie vorteilhafte Zeugnisse über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen ihres letzten dreijährigen Aufenthaltsortes beibringen können (§. 3 der Instr.). Betreffs der Ausschließung der aus der Landeskirche ausgetretenen Lehrer von Privatunterrichtsanstalten vgl. den Min. Erl. v. 4. Sept. 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 321).

[3] Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Privatschulen ist die Regierung (Schulabteilung) zuständig (Min. Erl. v. 4. Febr. 1909, Zentr. Bl. f. d. Unterr. Verw. 1909, S. 333).

[4] Unter Einreichung eines Lebenslaufs, der Zeugnisse über die Befähigung und des Einrichtungsplanes der Anstalt (§. 4 der Instr.).

[5] Darin ist die Gattung der zu gestattenden Schule genau zu bestimmen. Der Inhalt des Planes ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Erlaubnisschein ist nur für denjenigen gültig, auf dessen Namen er lautet. Bei sechsmonatlicher Nichthaltung der Schule oder Anstalt ist in der Regel ein neuer Erlaubnisschein erforderlich (§. 5 der Instr.). — Die jederzeitige Widerruflichkeit der Konzession wurde auch durch das Ges. v. 22. Juni 1861, betr. Abänder. der Gewerbeordn. (G. S. 1861, S. 441) nicht ausgeschlossen. Es bedurfte nach dem Min. Erl. v. 27. März 1865 (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 152) auch keines förmlichen Verfahrens zur Zurücknahme der Konzession. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht des Min. d. geistl. Ang. zeigte indes Förstemann, Prinzipien des Preuß. Polizeirechts, S. 369. Das Ges. v. 22. Juni 1861 hatte durch Verweisung auf §. 43 der Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 (§. 71) dem Gewerbe der Privatschullehrer die Eigenschaft eines prekären entzogen; es konnte daher die Konzession nur auf dem in dem Ges. v. 22. Juni 1861 vorgeschriebenen Wege des administrativen Konzessionsentziehungsverfahrens zurückgenommen werden. Jetzt gilt die Reichsgewerbeordn. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245), deren Bestimmungen über administrative Konzessionsentziehungen an die Stelle derjenigen des Ges. v. 22. Juni 1861 getreten sind.

Über die Versagung des Erlaubnisscheines an Personen, die von der Anstellung im Staats-

öffentlichen Schulen derselben Gattung[1] (§. 7). Die Vorsteher und Vorsteherinnen müssen sich nicht nur nach dem Inhalt ihres Erlaubnisscheines, sondern auch nach den für das Schulwesen überhaupt und ihres Ortes insbesondere ergangenen Vorschriften richten[2] (§. 9). Sie können ebenso wie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen wegen Nichtbefolgung ihrer Obliegenheiten von der Ortsschulbehörde mit Verweisen, von der Regierung mit Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark und im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Erlaubnisscheines bestraft werden (§. 10). Auch Warteschulen für noch nicht schulpflichtige Kinder stehen als Erziehungsanstalten unter der Aufsicht der Schulbehörde, welche die Erlaubnis zu deren Anlegung erteilt[3] (§. 11). Auch Schulen für weibliche Handarbeiten sowie die privaten Militärvorbereitungsanstalten[4] stehen unter derselben Aufsicht[5] (§. 12).

2. Privatlehrer, d. h. Personen, die gewerbsmäßig in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten erteilen, müssen sich bei der Ortsschulbehörde über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie es (§§. 2, 3) für die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist.[6] Wollen sie in Fächern, die nicht in den öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die in §. 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde darzutun[7]

---

dienst ausgeschlossen sind, sowie über das Erfordernis der Genehmigung des Min. des Inn. bei Ausländern und die nur bedingt zulässige Erteilung der Erlaubnis an unverheiratete Männer zur Errichtung oder Fortsetzung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend vgl. §. 6 der Instr., wonach auch Prediger und öffentl. Lehrer als solche nicht zur Anlegung solcher Privatanstalten befugt sind, sondern besonderer Erlaubnis bedürfen.

Über die Unzulässigkeit der Errichtung von Privatschulen ohne Religionsunterricht vgl. den Min. Erl. v. 1. Juli 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 226).

[1] §. 7 der Instr. bestimmt näheres über die Ortsschulbehörden und die höheren Aufsichtsbehörden (Kreisbehörden und Regierungen), denen die Aufsicht zusteht, und wie solche ausgeübt werden soll. Über die Einreichung von Jahresberichten an die Regierungen vgl. §. 8 daselbst.

[2] Wegen der Wahl ihrer Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen und der Anzeigen hinsichtlich deren Annahme oder Entlassung sowie über die zu veranstaltenden öffentlichen Prüfungen und über die Anzeige beabsichtigter Aufgabe der Anstalt vgl. §. 9 der Instr.

Über die Bedingungen, von welchen die außerordentliche Verleihung von Berechtigungen (abzuhaltender Entlassungsprüfungen usw.) an Privatunterrichtsanstalten abhängig zu machen ist, vgl. den Min. Erl. v. 14. März 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 206).

[3] Jedoch nur an verheiratete Personen oder an ehrbare Witwen, die von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet sind und gesunde, hinlänglich geräumige Wohnungen haben (§. 11 der Instr.). Durch Allerh. Order v. 8. Aug. 1866 ist indes genehmigt worden, daß auch unverheirateten Personen, welche im übrigen befähigt und geeignet sind, die Anlegung von Warteschulen gestattet werden darf (Min. Erl. v. 22. Aug. 1866, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 211).

[4] Min. Erl. v. 13. Okt. 1905 (Z. U. V. 1905, S. 703).

[5] Die Ortsschulbehörde darf die Erlaubnis dazu nur an sittlich unbescholtene Lehrerinnen erteilen (§. 12 der Instr.).

[6] Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder Privatanstalten erteilen wollen, haben sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu unterwerfen. Für den Fall, daß Frauen oder Jungfrauen ihre Prüfung nur für einzelne Unterrichtsgegenstände nachsuchen, hat der Min. Erl. v. 30. Sept. 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 296) besondere Vorschriften erteilt.

[7] Das Min. d. geistl. u. Unterr. Ang. hatte in dem Erl. v. 15. Dez. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 17) angenommen, daß Tanz- und Musiklehrer nicht in die Kategorie derjenigen Lehrer gehören, deren Beaufsichtigung durch die Instr. v. 31. Dez. 1839 vorgeschrieben ist, daß aber dessenungeachtet die Polizeibehörde verpflichtet ist, sich von denselben die erforderlichen Atteste über ihre sittliche Führung vorlegen zu lassen. — Nicht im Einklange hiermit bestimmte dann der Min. Erl. v. 5. Juli 1841 (a. a. O., S. 218), daß die Bestimmungen der Instr. v. 31. Dez. 1839 auch auf Musik- und Tanzlehrer anzuwenden seien, daß daher solche Lehrer, sofern sie nicht schon bei öffentl. Schulen angestellt sind, verpflichtet seien, nach den §§. 14 und 15 der Instr. den Erlaubnisschein zur Erteilung des Privatunterrichts nachzusuchen. — Der Min. Erl. v. 15. Okt. 1842 (a. a. O. 1842, S. 420) dehnte diesen Grundsatz auf Militärmusiker, welche Privatunterricht in der Musik erteilen wollen, aus, bestimmte aber, daß der Nachweis der sittlichen Tüchtigkeit durch ein Zeugnis des Militärvorgesetzten geführt werden könne. —

(§. 14). Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht sowohl in Familien als in Privatschulen und Privaterziehungsanstalten unentgeltlich erteilt werden[1] (§. 15). Geistliche und öffentliche Lehrer sowie die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer dürfen ohne besonderen Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und Privatschulen erteilen; sie haben ihr Vorhaben nur der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Auch den Studierenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen steht dasselbe Recht zu, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung durch ein Zeugnis des Rektors der Universität oder des Direktors der betreffenden gelehrten Schule bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben[2] (§. 16). Über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen hat die Ortsschulbehörde eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht zu führen, bei Unregelmäßigkeiten, die auf ein unsittliches Verhalten schließen lassen, sowie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Verbindung zu setzen und, wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des Erlaubnisscheines zu versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrerstande bei der Regierung zu beantragen (§. 17). Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer und Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie auf Grund eines Vertrages (gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur) mit bestimmten einzelnen Familien, deren Kinder in festgesetzten Lehrgegenständen gegen feste Vergütung unterrichten[3] (§. 18).

3. Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, d. h. Personen, die in ein solches Verhältnis zu treten beabsichtigen, müssen sich mit einem Erlaubnisschein der Regierung[4] versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen (§. 19).

Endlich sprach der Min. Erl. v. 11. März 1862 (a. a. O. 1862, S. 126) aus, daß diese Grundsätze auf diejenigen Tanzlehrer Anwendung finden sollten, welche ausschließlich in den von ihnen selbst gegründeten Tanzschulen Unterricht erteilen wollen. Die Reichsgewerbeordn. v. 21. Juni 1869 schreibt (B. G. Bl. 1869, S. 245) im §. 35 vor, daß die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe anzeigepflichtig ist, daß es zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Da nach §. 1 a. a. O. der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen hat, muß angenommen werden, daß die im §. 35 a. a. O. vorgeschriebene Beschränkung die einzige in bezug auf Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer gegenwärtig noch bestehende ist. §. 6 a. a. O. bestimmt zwar, daß die Gewerbeordn. auf das Unterrichtswesen im allgemeinen keine Anwendung finden soll; von dieser Bestimmung bildet jedoch §. 35 a. a. O. eine Ausnahme (vgl. hierzu v. Landmann, Gewerbeordnung, Bd. I, S. 77; Anschütz a. a. O., S. 397; J. Smith, Ein Kampf um die rechtliche Stellung des Turnunterrichts, Hadersleben 1909). Hiernach werden die vorstehenden Min.-Erlasse keine Anwendung mehr finden können. — Der Min. Erl. v. 10. Dez. 1880 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 24) führte aus, daß §. 55 der Gewerbeordnung, wonach es zur Anbietung gewerblicher und Darbietung niederer künstlerischer Leistungen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person eines Wandergewerbescheines bedarf, auf den Tanzunterricht, welchen ein Tanzlehrer außerhalb seines Wohnortes erteilt, keine Anwendung findet.

[1] Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen an Privat- und Hauslehrer ist der Kreisschulinspektor zuständig (Min. Erl. v. 4. Febr. 1909, Zentr. Bl. f. d. Unterr. Verw. 1909, S. 333).

Bei Ausländern bedarf es der durch die Regierung nachzusuchenden Genehmigung des Min. des Inn. (§. 15 der Instr.); doch ist durch den Min. Erl. v. 17. Juli 1862 die Erteilung dieser Erlaubnis den Regierungen delegiert worden (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 151, Nr. 113).

Die Genehmigung soll nicht für den ganzen Umfang der Monarchie, sondern nur für den Ort, wo die Erteilung des Unterrichts beabsichtigt wird, erteilt werden (Min. Erl. v. 8. März 1862, M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 191).

[2] Wegen der Seminaristen und der Kandidaten der höheren Schulämter und der Theologie vgl. den Min. Erl. v. 10. Juli 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 97) und den Min. Erl. v. 12. April 1842 (a. a. O. 1842, S. 119).

[3] Über solche kleine Familienschulen vgl. die Min. Erl. v. 26. Sept. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 355) und v. 14. Nov. 1860 (a. a. O. 1861, S. 5).

[4] Min. Erl. v. 4. Febr. 1909, Zentr. Bl. f. d. Unterr. Verw. 1909, S. 333.

Zu diesem Zweck müssen sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse durch den Landrat oder die Stadtpolizeibehörde[1] der Regierung einreichen[2] (§. 20). Findet diese nichts zu erinnern, so hat sie den Erlaubnisschein dahin auszufertigen, daß der Annahme der betreffenden Person als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherin kein Bedenken entgegenstehe[3] (§. 21). Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder Schulamtes sind, bleiben wie bisher der Aufsicht der geistlichen Oberen[4] oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, sowie Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht (§. 23). Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind nach Maßgabe der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist[5] (§. 24).

III. Was den hiernach erforderlichen Nachweis der sittlichen, wissenschaftlichen und technischen Befähigung sowie die Staatsaufsicht über die Privatschulen betrifft, so stehen die Bestimmungen der Instruktion v. 31. Dez. 1839 mit den Grundsätzen der Art. 22 und 23 der Verfassungsurkunde nicht in Widerspruch. Soweit dagegen jene Instruktion die Errichtung von Privatschulen von anderen Bedingungen als dem Nachweise der Befähigung abhängig macht, wie z. B. (§. 1) von dem vorhandenen Bedürfnisse, steht sie mit dem in Art. 22 ausgesprochenen Grundsatz der Unterrichtsfreiheit nicht im Einklang; diese Beschränkungen werden daher im Falle einer künftigen gesetzlichen Regelung der Materie zu beseitigen sein.[6]

§. 135.

IV. Sorge für ausreichende Unterrichtsanstalten.[7]

I. Die Verfassungsurkunde bestimmt im ersten Absatze des Art. 21, daß „für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden soll".[8] Durch

---

[1] Über die Zuständigkeit der Polizeibehörden hierzu vgl. den Min. Erl. v. 18. Sept. 1841 (M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 279) und den Min. Erl. v. 28. Aug. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 295).

[2] Die wissenschaftliche und technische Befähigung zur Erteilung des Elementarunterrichts soll nicht durch besondere Prüfungen festgestellt, auch brauchen keine Wahlfähigkeitszeugnisse beigebracht zu werden. Nur dann, wenn gar keine Zeugnisse über die Befähigung beigebracht werden können und der bisherige Bildungsgang sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse des Bewerbers ihn notorisch als selbst der notwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen, soll die Zurückweisung erfolgen (Min. Erl. v. 26. Nov. 1858, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 115).

[3] Die Namen solcher Personen sind durch das Regier. Amtsbl. zu veröffentlichen (§. 21 der Instr.). Über die Gründe, aus welchen die Erlaubnis versagt werden kann, und über die für Ausländer erforderliche Genehmigung der Regierung vgl. §. 22 der Instr.

[4] Über das Erfordernis der Meldung bei den Superintendenten vgl. den Min. Erl. v. 7. Dez. 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 117).

[5] Über die Erteilung des Unterrichts an die Kinder durch die Eltern vgl. den Min. Erl. v. 5. März 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 258) und die §§. 90, 91, 266, A. L. R., II, 2.

[6] Dies erkennen auch die amtl. Erläuter. des Min. d. geistl. Ang. v. Ladenberg (S. 21) ausdrücklich an. Ob aber diese weitergehenden Beschränkungen schon jetzt als beseitigt zu erachten oder als fortbestehend anzusehen sind, kann in Zweifel gezogen werden. Für ersteres spricht die Annahme, daß die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Unterrichtswesens (Art. 26, Satz 2 der Verf. Urk.) nur auf Bestimmungen reglementärer Natur beziehen kann, wie denn auch bereits der Min. Erl. v. 14. Dez. 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 376) nur von der ferneren interimistischen Gültigkeit der „bestehenden Einrichtungen" spricht. Die oben S. 257, Note 7, mitgeteilten Min. Erlasse ergeben, daß das Min. d. geistl. und Unterr. Ang. den Nachweis des Bedürfnisses als fortbestehend ansieht. Vgl. auch Anschütz a. a. O., S. 398 f.

[7] Anschütz, Verf. Urk., Bd. I, S. 378 ff., 466 ff.

[8] Weder in dem Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. noch in dem Entw. der Zentralabteil. war eine solche Bestimmung enthalten; sie ist erst in den Art. 18 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 aus §. 18 Nr. 2 der Beschlüsse der D. Nat. Vers. (§. 155 der R. V. von 1849) in folgender Fassung aufgenommen worden: „Der preuß. Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten

diesen Satz in Verbindung mit der Bestimmung des ersten Satzes des Art. 25, wonach „die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht" werden, ist für den Staat bzw. die Gemeinde die Verpflichtung anerkannt, für die genügende Anzahl und Beschaffenheit der öffentlichen Volksschulen zu sorgen.

II. Indem die Verfassungsurkunde in Art. 21 die Gewähr erteilt, daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden soll, ergibt sich die Notwendigkeit der Feststellung des Subjektes, welches für die Erfüllung dieser Verheißung zu sorgen hat und verpflichtet ist, die dazu erforderlichen Mittel zu beschaffen. In dieser Beziehung spricht nun Art. 25 (im ersten Satze) den Grundsatz aus, daß zunächst die Gemeinde verbunden ist, die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule[1] aufzubringen. Dagegen ist der Staat erst in zweiter Linie hierzu verpflichtet, indem er nämlich im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der zunächst verpflichteten Gemeinde das etwa Fehlende ergänzungsweise zu leisten hat.[2] Art. 25 der Verfassungsurkunde spricht indes (im

---

das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet." Bei der Revision erhielt dann (auf Antrag des Zentralausſch. der 1. K.) der Artikel die im Texte angegebene Fassung, da man es nicht für passend erachtete, „der unmündigen Jugend etwas zu gewährleisten" (vgl. den Ber. des Zentralausſch. der 1. K. in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1041). Der Zentralausſch. der 1. K. erklärte sich gegen die beantragte Streichung des ersten Satzes des Art. 21, „weil es erforderlich sei, für die künftige Gesetzgebung durch Aufnahme des Hauptgrundsatzes derselben in die Verf. Urk. einen Anhalt zu geben und dadurch namentlich die Verpflichtung der Gemeinden, für die Heranbildung der Jugend zu sorgen, festzustellen" (Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1041). Anschütz a. a. O., S. 378 f.

[1] Über den Begriff der „Volksschule" im Sinne der Verf. Urk. bemerkte der Min. v. Ladenberg (Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1045—46), daß darunter diejenige Schule zu verstehen sei, welche dem Staatsbürger den Grad politischer Reife gewähre, der ihn fähig mache, in politischen Dingen seine Stimme abzugeben und seine Rechte wahrzunehmen. Zugleich fügte der Min. hinzu, daß das Unterrichtsgesetz hiervon ausgehen und den Begriff nach den einzelnen Unterrichtsgegenständen in ihrem Maximum näher bezeichnen werde, wobei nicht unstatthaft sein solle, wenn einzelne Lehrer über das Maß des Maximums hinausgingen, sofern nur die Haupterfordernisse einer Volksschule dadurch nicht beeinträchtigt würden. Endlich bemerkte der Min., daß neben den Volksschulen solche Schulen bestehen würden, die weit über deren Maß hinausgingen, nämlich „Mittelschulen", die gleichzeitig auch die gewöhnliche Volksbildung leisteten. — Das A. L. R. II, 12 unterscheidet zwischen „gemeinen Schulen", „gelehrten Schulen und Gymnasien" und „Universitäten". Die „gemeinen Schulen" sind diejenigen Bildungsanstalten, welche dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind und dem Kinde die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse beibringen sollen (§§. 12, 46 a. a. O.). Die amtl. Erläuter. des Min. v. Ladenberg (S. 22) sprechen indes aus, daß das zu erwartende Unterrichtsgesetz der „Volksschule" einen umfassenderen und nationaleren Inhalt zu geben beachsichtige, als ihn die bisherige „Elementarschule" hatte und den gegebenen Verhältnissen nach haben konnte. — Heute unterscheidet man „niedere Schulen" (Volks- und Mittelschulen), „höhere Schulen" und „Hochschulen".

[2] Die Motive dieser Bestimmungen des Art. 25 sind folgende. Die meisten Gemeinden besitzen bereits öffentliche Volksschulen, die außer dem Schulgeld anderweitiges Vermögen und feststehende Einkünfte haben. Übernähme nun der Staat die Unterhaltung sämtlicher Volksschulen ausschließlich, so würde eine gerechte Verteilung der zu diesem Zweck aufzubringenden allgemeinen Staatslasten eine Einziehung alles vorhandenen Schulvermögens und seine Verwaltung und Verwertung für die Staatskasse erfordern; dies wäre unausführbar und unzweckmäßig. Überdies würde dadurch eine nachteilige und nicht durchzuführende Zentralisation in der Verwaltung des Schulwesens entstehen. Auch würde in der Gewährung der erforderlichen Kosten durch den Staat keine Erleichterung der Gemeinde liegen, da der Staat bei Aufbringung jener Kosten wieder die Gemeinden bzw. ihre Glieder in Anspruch nehmen müßte. Die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden rechtfertigt sich aber auch aus inneren Gründen. Denn die Gemeinde kann, indem sie die Kosten für ihr öffentliches Volksschulwesen in derselben Weise wie die übrigen Gemeindebedürfnisse aufbringt, die Volksschule als ihr Eigentum und als einen Gegenstand ihrer unmittelbaren Fürsorge und Pflege ansehen. Sie muß auch den Erfolg ihrer etwaigen Mehrleistungen an dem Gedeihen ihrer Schulen unmittelbar erblicken können. Sodann hat nicht nur der Staat, sondern auch die Gemeinde ein Interesse an der Bildung ihrer Glieder. Dabei sind aber auch die kinderlosen Glieder der Gemeinde und diejenigen, deren Kinder bereits der Schule entwachsen sind — die Gemeinde in ihrer Gesamtheit — beteiligt; deshalb bringt am angemessensten die Gemeinde als solche, je nach dem Vermögen der Einzelnen, die Kosten für ihre unmittelbaren Zwecke, die eins sind mit

zweiten Satze des ersten Absatzes) zugleich noch aus, daß „die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bestehen bleiben". Damit ist ausgedrückt, daß alles dasjenige, was an besonderen Schulfonds vorhanden und bisher zu Schulfonds bestimmt war, dazu auch ferner verwendet werden soll.[1] Der letzte Satz des Art. 25 stellt aber fest, daß der Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich erteilt wird, worunter zu verstehen ist, daß das bisher in der Regel übliche Schulgeld für jeden einzelnen Schüler nicht mehr zu bezahlen ist.[2] Endlich schließt der Art. 25 der Verfassungsurkunde an diese Bestimmungen noch die, daß „der Staat den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet." Hierbei ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß der Staat sich wegen des Wertes, den er auf das Volksschulwesen legt, für verpflichtet hält, den Pflegern desselben die Erfüllung ihres Berufs auch durch Sicherung ihrer äußeren Lage zu erleichtern.[3]

---

denen des Staates, auf. Wo aber ausnahmsweise die Gemeinde bei nachgewiesenem Unvermögen dazu außer stande ist, da hat der Staat wegen seines allgemeineren Interesses an der Bildung seiner Bürger helfend hinzuzutreten (vgl. die amtlichen Erläuter. des Min. v. Ladenberg, S. 23—24 und die Erklärungen desselben in den Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1079—80 und der 2. K., Bd. III, S. 1251—53).

[1] Nur Verpflichtungen, die auf allgemeinen, jetzt nicht mehr anwendbaren Gesetzen beruhen, können hiernach wegfallen. Im übrigen aber hat der Satz dieselbe Bedeutung, wie sie die Bestimmung des Art. 15 der Verf. Urk. in betreff der den Religionsgesellschaften erteilten Zusicherung des Besitzes und Genusses ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds hatte; es sollen also die rechtlich begründeten Verpflichtungen Dritter bestehen bleiben (vgl. die Bemerk. des Abgeordn. Kisker in den Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1079). Ein Verbess. Antrag des Abgeordn. v. Viebahn (Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1237) bezweckte, diesen Sinn des in Rede stehenden Satzes ausdrücklich auszusprechen, was jedoch abgelehnt wurde (a. a. O., S. 1259). Die Komm. der 2. K. hat aber erklärt, daß die Absicht eben dahin gehe, durch den in Rede stehenden Satz den Grundsatz auszusprechen, daß es nicht die Absicht der Verf. Urk. sei, über die Existenz oder Fortdauer von Verpflichtungen Dritter einseitig zu verfügen, sondern lediglich eine Verwahrung gegen eine mögliche allzu extensive Auslegung der vorhergehenden Regel betr. die Aufbringung der für die Volksschulen erforderlichen Mittel auszusprechen (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1198).

[2] Die amtl. Erläuter. des Min. v. Ladenberg (S. 22—23) erklären die Abschaffung des Schulgeldes für zweckmäßig und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule für eine Pflicht der Gerechtigkeit, sobald die allgemeine Volksbildung vom Staat nicht sowohl im Interesse des Individuums als vielmehr der Gesamtheit, wie sie sich in Gemeinde und Staat darstellt, gefordert wird. — Bei der Revision des Art. 25 ist an diesem Grundsatze festgehalten worden, obgleich die 1. K. beschlossen hatte, den Satz dahin abzuändern, daß nur den Kindern unbemittelter Eltern der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich erteilt werden solle (vgl. Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1057, 1081, 1240 und v. Rönne, Verf. Urk., Art. 25, S. 57—58).

Die Staatsregierung brachte in der Sitz. Per. 1868—69 den Entwurf eines Gesetzes ein, welcher bezweckte, den letzten Satz des Art. 25 der Verf. Urk. aufzuheben (vgl. diesen Gesetzentw. nebst Begründung in den Druckf. des A. H. 1868—69, Nr. 26 und in den Stenogr. Ber. dess. 1868—69, Anl. Bd. I, S. 197, Nr. 26). Auf den Antrag der Komm. für das Unterrichtswesen (vgl. deren Ber. v. 15. Jan. 1869 in den Druckf. a. a. O., Nr. 196 und in den Stenogr. Ber. a. a. O., Anl. Bd. III, S. 1150, Nr. 196) lehnte jedoch das Haus der Abgeordn. den Gesetzentw. ab (vgl. die Verhandl. v. 9. u. 10. Febr. 1869 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1868—69, Bd. II, S. 1529—63). In der Sitz. Per. 1869—70 brachte die Staatsregierung denselben Gesetzentw. abermals ein (vgl. Druckf. des A. H. 1868—69, Nr. 75 u. Stenogr. Ber. dess. 1869—70, Anl. Bd. S. 408, Nr. 75), doch wurde in dieser Sitz. Per. weder ein Komm. Ber. darüber erstattet, noch fand eine Verhandlung in Plenum darüber statt.

[3] Vgl. die angeführten amtl. Erläuter. S. 32. — Die Worte: „ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen" sind bei der Revision an die Stelle der im zweiten Satze des Art. 23 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 gebrauchten (aus dem Art. 25 des Entw. der Zentralabt. der Nat. Vers. beibehaltenen) Worte: „ein bestimmtes auskömmliches Gehalt" gesetzt worden (vgl. darüber den Ber. des Zentralausschusses der 1. K. in den Stenogr. Ber. 1849—50, S. 1058 und die Bemerkungen des Min. v. Ladenberg a. a. O., S. 1084—85 und in den Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1253—54). Der Min. v. Ladenberg erklärte später nach seiner Entlassung (in der Sitz. der 1. K. v. 7. Mai 1851) in dieser Beziehung, daß die Verf. Urk., an welcher er Mitarbeiter gewesen, den Art. 25 dahin verstanden habe, daß den Lehrern eine solche Einnahme gewährt werden solle, daß sie ihrem Stande gemäß auskommen könnten, damit sie ihren Beruf freudig erfüllten, was nur ein Lehrer könne, der auskömmlich besoldet sei. Er fügte hinzu, daß in diesem Sinne auch das Unterrichtsgesetz entworfen gewesen sei, und bestritt die aufgestellte Behauptuug, daß die Verf. Urk. nicht ein völlig ausreichendes Gehalt im Sinne habe (Stenogr. Ber. der 1. K. 1850—51, S. 1466—67).

Die hiernach in Art. 25 der Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsätze haben erst in der neueren Gesetzgebung ihre Verwirklichung gefunden.[1]

1. Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen liegt nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906 (G. S., S. 335) den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken (Schulverbänden) sowie den aus mehreren Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken bestehenden Gesamtschulverbänden ob. Unvermögenden Schulverbänden gewährt der Staat nach den näheren Vorschriften des V. U. G.[2] Staatsbeiträge und Staatszuschüsse.[3] (Näheres unten in §. 143). Eine Ausnahme besteht nur noch in den Provinzen Westpreußen[4] und Posen, wo das V. U. G. nicht gilt.[5]

---

[1] Anschütz a. a. O., S. 474 ff. Über das ältere Recht v. Rönne in der 4. Aufl., Bd. II, S. 464—468; v. Bremen, Volksschule, S. 546 ff.; Anschütz a. a. O., S. 470—474.

[2] Und anderer Gesetze. Übersicht bei Anschütz a. a. O., S. 479 f.

[3] Eine solche Verpflichtung des Staates war vorher gesetzlich nicht ausgesprochen worden. Sie wurde im Gegenteil mehrfach ausdrücklich in Abrede gestellt. So z. B. in dem Preuß. Landtagsabschied v. 4. Jan. 1830 unter II, 23 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 236). Der Staat ist indes ohne das Bestehen einer solchen Verpflichtung da, wo er die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Unterstützung gewonnen hat, mit Hilfe aus allgemeinen Staatsfonds eingetreten (vgl. den Min. Erl. v. 6. März 1852 am Schlusse, M. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 42). Über die Begründung von Anträgen auf Bewilligung oder Fortbewilligung von Staatszuschüssen für Elementarschulen vgl. die Min. Erl. v. 8. Mai 1854, 27. Sept. 1858, 8. April 1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 149—150). Der Erl. v. 26. Nov. 1864 (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 23) wies die Regierungen an, fortan genau zu prüfen und zu berichten, ob die bisher bewilligten Staatszuschüsse für entbehrlich zu erachten oder ihre Fortentrichtung zu bewilligen sei. Der Min. Erl. v. 19. März 1874 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 253) bestimmte, daß nach erfolgter Ausführung von Schulbauten die Gewährung einer Staatsbeihilfe nicht mehr zulässig sei.

[4] Für die Provinz Preußen hat die Schulordnung v. 11. Dez. 1845, §§. 38—42, das sog. Sozietätsprinzip des A. L. R. verlassen und an dessen Stelle das sog. Kommunalprinzip gesetzt, wonach die Schulbedürfnisse in der Regel ebenso wie die Kommunallasten aufzubringen sind. G. S. 1846, S. 1.

[5] Nach den Vorschriften des hier geltenden A. L. R. sind die Kosten des Elementarschulwesens eine Sozietätslast des Schulbezirkes. Das A. L. R. II, 12, §§. 29—38 stellt darüber folgende Grundsätze auf: Wo die Stiftungen für gemeine Schulen nicht ausreichen, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob; wo jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen vorhanden sind, ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden (§§. 29, 30). Die Beiträge sollen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt werden (§. 31). Gutsherrschaften sind verpflichtet, die Unvermögenden nach Notdurft dabei zu unterstützen (§. 33). Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden (§. 34). Auch befreit der Unterschied des Religionsbekenntnisses nicht hiervon (§. 38). Wegen Verabreichung der Materialien seitens der Magistrate und Gutsherrschaften vgl. §. 36. — Hiernach sind die Kosten des Elementarschulwesens keine Kommunallast, sondern eine Sozietätslast derjenigen Mitglieder der Kommunen, welche die Korporation der Schulsozietät (die sog. Schulgemeinde) bilden. Vgl. die Min. Erl. v. 17. Sept. 1838; v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 661 und v. 5. April 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 88); desgl. den Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 20. Juni 1853, Entschl. des Ob. Trib., Bd. XXV, S. 301. — Die politischen Gemeinden sind jedoch berechtigt, die Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln freiwillig zu übernehmen. Vgl. die Min. Erl. v. 28. Juli 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 160) und v. 13. Juni 1862 (a. a. O. 1862, S. 246), den Min. Erl. v. 30. Dez. 1865 (a. a. O. 1866, S. 39) und den Min. Erl. v. 23. April 1867 (a. a. O. 1867, S. 133); desgl. das Erk. des Ob. Trib. v. 8. Okt. 1866 (Striethorsts Arch. Bd. LXV, S. 49, Nr. 13).

Wenn die politische Gemeinde beschließt, die Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen, und in diesem Falle Elementarschulen verschiedener Konfessionen bestehen, darf die gedachte Einrichtung nicht die Folge haben, daß die Kommunen nur die den Hausvätern der einen Konfession sonst obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der anderen Konfessionen dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen (Min. Erl. v. 25. Nov. 1862, M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 5; desgl. die Min. Erl. v. 27. Febr., 29. Juli und 27. Okt. 1865; Z. U. V. 1865, S. 182, 488, 758). Dies gilt jedoch nur von Konfessionsschulen der beiden Landeskirchen, nicht von denen der Alt-Lutheraner (Min. Erl. v. 26. März 1866, Z. U. V. 1866, S. 293).

Der Beschluß der Gemeinde, durch welchen die Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln festgesetzt wird, bedarf der Beobachtung der für die Beschlußfassung in Kommunalangelegenheiten in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten sowie der Bestätigung sowohl der Schul-, als Kommunal-Aufsichtsbehörde (Min. Erl. v. 30. Dez. 1865, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 39). Die bezüglich der

2. Die in Art. 25, Abs. 3 der Verfassungsurkunde verheißene unentgeltliche Erteilung des Unterrichtes in der öffentlichen Volksschule brachte das die Aufhebung des Schulgeldes anordnende Gesetz betreffend die Erleichterung der Volksschullasten v. 14. Juni 1888[1] nebst Ergänzungsgesetz v. 31. März 1889[2] zur Durchführung. Seit dem letzteren Gesetz ist die Entrichtung von Schulgeld für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schulen einheimisch sind, allmählich fortgefallen und es besteht nur noch das sog. Fremdenschulgeld weiter. Nach dem V. U. G. sind die Schulverbände nur noch für den Besuch ihrer Schulen durch nicht einheimische Kinder (§. 6, Abs. 2) Schulgeld zu erheben berechtigt. Die Feststellung der Schulgeldsätze unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (§. 6, Abs. 1, 3).[3]

3. Die im zweiten Absatze des Art. 25 der Verfassungsurkunde den Volksschullehrern erteilte Verheißung des Staates auf ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen ist durch Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer usw. v. 3. März 1897 erfüllt worden, an dessen Stelle das neue Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 26. Mai 1909 getreten ist. Dieses Gesetz schreibt für die Hauptbestandteile der Lehrerbesoldung — Grundgehalt und Alterszulagen — feste, für den ganzen Staat maßgebende Sätze vor. Das Ruhegehaltswesen regeln das Gesetz betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 6. Juli 1885 mit Novelle v. 10. Juni 1907 sowie das Gesetz betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer usw. v. 23. Juli 1893, die Hinterbliebenenversorgung das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer usw. v. 4. Dez. 1899.[4]

§. 136.

V. Unterrichtszwang.[5]

Die Verfassungsurkunde geht von dem Grundsatz aus, daß der Staat wesentlich dabei interessiert sei, daß die gesamte Jugend diejenige allgemeine Geistes- und sittliche Bildung erlange, welche sie zu verständigen und tugendhaften Staatsbürgern befähigt und durch deren Besitz die zweckmäßige Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen bedingt wird. Deshalb spricht sie den Grundsatz der Verpflichtung der Staatsangehörigen aus, durch Benutzung der öffentlichen Unterrichtsanstalten oder anderweitig sich diejenige Bildung zu verschaffen, die der Staat zu seinem Bestehen von ihnen zu fordern berechtigt ist.[6] Der zweite Satz des Art. 21 der Verfassungs-

---

gedachten Befugnis und ihrer Anwendung, sowie darüber, wieweit der Rechtsweg hierbei zulässig sei, einzuhaltenden Gesichtspunkte sind in dem Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 14. Okt. 1865 (Just. Min. Bl. 1865, S. 275, M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 300) näher entwickelt.

Wenn bisher die Erhebung eines Schulgeldes stattgefunden hat, so kann die Schulgemeinde dessen Fortbestehen beschließen, ohne daß ein Mitglied der Schulgemeinde auf Grund des §. 32 A. L. R. II, 12, Freilassung von den Schulgeldabgaben in Anspruch zu nehmen berechtigt ist (Min. Erl. v. 17. März 1869, M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 122).

[1] G. S. 1888, S. 240.

[2] Anschütz a. a. O., S. 485—487. Über das bisherige Recht vgl. v. Rönne in der 4. Aufl., Bd. II, S. 466. (Die Bestimmungen des A. L. R., II, 12, §§. 29—32, wonach die Beiträge zur Unterhaltung der Volksschullehrer von der ganzen Schulgemeinde eingezogen werden und sodann die Kinder der Kontribuenten gegen Erlegung dieser Beiträge von der Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei sein sollten, waren meistenteils nicht zur Ausführung gelangt, sondern die Kosten der Unterhaltung der Volksschullehrer entweder durch Erhebung eines Schulgeldes von denjenigen, welche die Schule für ihre Kinder benutzten, oder durch fixierte Schulbeiträge, welche teils als eine selbständige Auflage, teils als Zuschlag zu Staatssteuern von der ganzen Schulgemeinde eingezogen wurden, aufgebracht worden.

[3] Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 248), §. 17 zu f.

[4] Anschütz a. a. O., S. 474, 483—485. Über das frühere Recht vgl. v. Rönne in der 4. Aufl., Bd. II, S. 467 f.

[5] Anschütz, Verf. Urk., Bd. I, S. 383—390; v. Bremen, Die preuß. Volksschule, 1905, S. 588 ff.; Hildebrandt-Quehl, Verordnungen betr. das Volksschulwesen in Preußen, 1908, S. 626 ff.; Nachtrag 1910, S. 199 ff.

[6] Vgl. die angeführten amtl. Erläuter. S. 17

urkunde bestimmt nämlich, daß „Eltern und deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die öffentlichen Volksschulen [1] vorgeschrieben ist".[2]

Der hierdurch von der Verfassungsurkunde ausgesprochene Grundsatz ist im preußischen Staate bereits vor Erlaß des Staatsgrundgesetzes gesetzlich festgestellt worden; die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 21 gehört daher nicht zu denjenigen, welche vorläufig für suspendiert zu erachten sind. Das Allgemeine Landrecht [3] hat nämlich in Teil II, Tit. 12 bereits bestimmt, daß jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will [4], schuldig sei, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule [5] zu schicken [6] (§. 43), und daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder sein Schulunterricht wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden kann (§. 44) [7], sowie daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden muß, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat [8]

---

u. 22 und im allgemeinen über die (nicht unbestrittene) Frage, ob der Staat überhaupt die Berechtigung habe, eine Nötigung zum Schulbesuche auszusprechen: v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Ausg., Bd. I, S. 465; Bluntschli, Allgem. St. R., 2. Aufl., Bd. II, S. 344 ff.

[1] Über den Begriff der „öffentlichen Volksschule" im Sinne der Verf. Urk. vgl. oben S. 262, Note 1.

[2] Der Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. (Art. 22, Satz 3) hatte statt dessen folgende Bestimmung: „Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugnis der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden". Dagegen bestimmte der Art. 22, Satz 6 des Entw. der Zentralabt. der Nat. Vers.: „Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht erteilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird." Der Zentralausschuß nahm nämlich an, daß durch die Bestimmung des Art. 22, Satz 3 des Entw. der Verf. Komm. die für den Staat erforderliche Bürgschaft, daß der nötige Unterricht in zureichender Weise erfolge und das unerläßliche Ergebnis liefere, nicht geboten sei. Denn abgesehen von der unbedingt freigegebenen Unterrichtserteilung könne ein Unterricht bloß „in den Elementargegenständen" auf ein Mindestmaß zusammenschrumpfen, welches den gerechten Anforderungen des Staates und der menschlichen Würde nicht mehr entspräche; deshalb sei die Verpflichtung zur Empfangnahme des zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterrichts auszusprechen (vgl. die angeführten amtl. Erläuter. des Min. v. Ladenberg S. 22). Diese Fassung ist wörtlich im Art. 18, Satz 2 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 beibehalten, jedoch bei der Revision in der Weise, wie oben im Texte mitgeteilt, abgeändert worden, indem die revidierenden Kammern sich derjenigen Fassung anschlossen, welche der §. 153 des Entw. der Unionsverf. und §. 155 der R. V. von 1849 gewählt hatten. Vgl. auch Anschütz a. a. O., S. 378 f.

[3] Schon die Vfg. v. 28. Sept. 1717 (C. C. M. I, 1, S. 527) und das Generallandschulreglement v. 12. Aug. 1763, §§. 1—5 (Mylius, N. C. C. Teil III, S. 265; Rabes Samml., Bd. I, Abt. 2, S. 557; v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 64) haben den Schulzwang in ähnlicher Weise, wie das A. L. R. ihn anordnet, eingeführt.

[4] Ebenso befreit vom Schulzwang der Empfang ausreichenden Unterrichts in einer Privatschule sowie der Besuch einer höheren Schule.

[5] Über die örtlich zuständige Schule und den Schulbezirk vgl. Dirksen, Art. Volksschulwesen in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, S. 827.

[6] Vgl. auch die Vorschriften des A. L. R. II, 2, §§. 74, 75, 90, 91, 266, 512, und in betreff der Vormünder: A. L. R. II, 18, §§. 308, 311.

[7] Gut entwickelte Kinder können vom Ortsschulinspektor vorzeitig zugelassen, schwache zurückgestellt werden. Über Befreiung vom Schulbesuch vgl. §. 44 A. L. R. II, 12; Ges. v. 28. Aug. 1905 betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (G. S. 1905, S. 373) §. 8; Min. Erl. v. 7. Okt. 1905 (M. Bl. f. Med. Angel., S. 389), v. 10. Aug. 1906 (M. Bl. f. Med. Angel. Nr. 16, Beilage), v. 9. Juli 1907 (Z. U. V., S. 615 ff.), 25. Jan. 1908 (Z. U. V., S. 378), 17. u. 24. Febr. 1908 (Z. U. V., S. 431, 433), 17. Juni 1913 (M. Bl. f. Med. Angel., S. 219); Dirksen in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, S. 825.

[8] Das Maß der vom Staate für erforderlich erachteten Kenntnisse ist durch den Art. 21 der Verf. Urk. jetzt anderweitig dahin normiert, daß der Unterricht ein solcher sein müsse, welcher für die „öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist". Vgl. hierüber oben S. 262, Note 1. Ferner darf der Abgang von der Schule nicht vor Ablauf des Schuljahres erfolgen.

Die Nötigung der Eltern, welche sich zu einer dissidentischen Religionsgesellschaft halten, ihre Kinder einem anderen Religionsunterrichte als dem ihrer Religionsgesellschaft anzuvertrauen, ist als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verf. Urk. gewährleisteten Religionsfreiheit und

(§. 46). Die provinzialrechtlichen Bestimmungen weichen indes teilweise hiervon insofern ab, als sie den Beginn der Schulpflicht später eintreten lassen und ihre Dauer nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensjahres erstrecken.[1] Im allgemeinen dauert die Schulpflicht heute vom 6. bis zum 14. Jahre.[2] Die Kabinettsorder v. 14. Mai 1825[3] hat übrigens angeordnet, daß die angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§. 33—46, II, 12) auch in denjenigen Landesteilen, in welche das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist[4], zur Anwendung kommen sollen.[5] Der gesetzlich vorgeschriebene Schulbesuch wird von den Gemeindebehörden[6] und Schulaufsichtsbehörden kontrolliert; die schulpflichtigen Kinder werden erforderlichenfalls durch polizeiliche Zwangsmittel[7] und durch Bestrafung der nachlässigen Eltern[8] zum Besuche der Schule angehalten.[9]

In dem vormaligen Königreiche (der jetzigen Provinz) Hannover besteht zufolge des Gesetzes v. 26. Mai 1845 über das christliche Volksschulwesen[10] (§§. 3—6) die Verpflichtung des Besuches der Volksschule für alle Kinder, welche nicht eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder geeigneten Privatunterricht genießen, und zwar beginnt das schulpflichtige Alter mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Es endet nach der zu §. 5 des Gesetzes erlassenen Novelle v. 2. Jan. 1905[11] mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landesteilen und für die verschiedenen Konfessionen[12] vorgeschrieben ist; wo dieser Zeitpunkt nicht mit dem vorgeschriebenen allgemeinen Schulentlassungstermine zusammenfällt, kann der Unterrichtsminister anordnen, daß diejenigen

---

des in den §§. 74 ff. A. L. R. II, 2, anerkannten Erziehungsrechtes des Vaters bzw. der Eltern anzusehen und daher nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die betreffenden Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung eines anderweitigen Religionsunterrichtes freizulassen, sobald nachgewiesen ist, daß sie außerhalb der öffentlichen Schule oder des Konfirmandenunterrichts Religionsunterricht erhalten, und es ist als solcher der von dem Prediger der Gesellschaft erteilte anzuerkennen (Min. Erl. v. 10. März 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 111). Vgl. hierüber auch den Zirk. Erl. des Evangelischen Oberkirchenrates v. 12. Mai 1859 nebst Schreiben des Min. d. geistl. und Unterr. Ang. v. 19. April 1859 (a. a. O., S. 112—115), den Erl. des Evangel. Oberkirchenrats v. 21. Febr. 1860 (a. a. O. 1860, S. 108), sowie den Min. Erl. v. 16. Jan. 1892 (Z. U. V., S. 435; v. Bremen, Die preuß. Volksschule, S. 597). Hierzu Anschütz, Verf. Urk., Bd. I, S. 233 ff., 387 f.

[1] So ist z. B. in Ost- und Westpreußen nach §. 2 der Schulordn. v. 11. Dez. 1845 die Verlängerung der Schulzeit für Unreife auf mindestens 1 und höchstens 2 Jahre zu bemessen. Vgl. die betr. Bestimmungen in v. Rönnes Unterrichtswesen, Bd. I, S. 560—561; v. Bremen, Die preuß. Volksschule, S. 588 ff.; Dirksen, Art. Volksschulwesen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.², Bd. III, S. 825 f.

[2] Vgl. S. 266, Note 7.

[3] G. S. 1825, S. 149.

[4] Nämlich für die Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie für Neuvorpommern nebst Rügen.

[5] Durch Ministerialerlasse sind in verschiedenen Landesteilen spätere Termine des Beginns der Schulpflicht nachgelassen worden (vgl. das Nähere bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 562—563).

[6] Die Gemeindevorstände stellen die Listen der Schulpflichtigen auf.

[7] Äußerstenfalls werden die Kinder auf Ersuchen der Ortsschulbehörde durch die Ortspolizei zwangsweise in die Schule geführt. Gegen die Eltern werden polizeiliche Strafverfügungen erlassen (St. P. O. §. 453; Ges. v. 23. April 1883).

[8] Soweit sie Preußen sind; doch ist dies bestritten. Löning im Jahrb. des Öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. III, S. 107; Max Müller, Die Lehr- und Lernfreiheit, S. 207 ff.; Anschütz a. a. O. S. 385 f.

[9] A. L. R. II, 12, §. 48; Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 11, Abs. 2; Kab. O. v. 14. Mai 1825 (G. S., S. 149); Ges. v. 6. Mai 1886 (G. S., S. 144) und v. 25. Juli 1910 (G. S., S. 225); über die Bestreitung der Kosten vgl. Min. Erl. v. 18. Febr. bzw. 4. März 1911 (M. Bl. d. i. Verw., S. 80); für die Rheinprovinz Kab. O. v. 20. Juni 1835 (G. S. 1835, S. 134) und Instr. des Min. der geistl. Ang. v. 6. Febr. 1845 (M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 62); Entsch. des Kammergerichts v. 7. Jan. 1895 (Z. U. V., S. 721), 4. April 1901 (Johows Jahrb., Bd. XXII, S. 74), Entsch. des O. V. G., Bd. VII, S. 215, Bd. XXXIV, S. 234 ff.; Anschütz a. a. O., S. 388—390; v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Bd. I, zu L. V. G. §. 132, Note 263.

[10] G. S. für Hannover 1845, Abt. I, S. 465 ff. An Stelle des §. 4 des Gesetzes ist gemäß Ges. v. 6. Mai 1886 (G. S. 1886, S. 144) §. 48 A. L. R. II, 12 getreten. Strafdrohung gegen Schulversäumnis im Hannoversch. Pol. St. G. B. v. 25. Mai 1847, §. 125; v. Bremen, Volksschule, S. 601.

[11] G. S. 1905, S. 1.

[12] Über die in den einzelnen Teilen der Provinz Hannover und bezüglich der verschiedenen Konfessionen bestehenden Abweichungen vgl. die in Ebhardts Staatsverfassung des Königreichs Hannover, S. 171, Note ** angef. gesetzlichen Bestimmungen.

Kinder, deren Schulpflicht nach den bestehenden Bestimmungen im Laufe des Schuljahres (=halbjahres) vor dem allgemeinen Schulentlassungstermin enden würde, verpflichtet sein sollen, den Schulbesuch bis zu diesem Termin fortzusetzen; wo überhaupt keine Vorschriften über die Beendigung der Schulpflicht bestehen, kann sie der Unterrichtsminister erlassen.[1] Für das ehemalige Kurfürstentum Hessen sind über die Schulpflichtigkeit der Kinder das Ausschreiben des Oberschulrates v. 2. Jan. 1818[2], die Verordnung v. 17. Febr. 1853[3] und die Gesetze v. 1. Aug. 1909[4] und 7. Aug. 1911[5] (betreffend Strafvorschriften) ergangen. In dem vormaligen Herzogtum Nassau besteht zufolge der allgemeinen Schulordnung v. 6. Dez. 1817[6] (§§. 41—43) die Verpflichtung zum Besuch der Elementarschulen für alle Kinder vom Beginn des sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, mit Ausnahme der Fälle des Nachweises des genügend erteilten Privatunterrichts oder des Besuches anderer Schulen; Strafbestimmungen enthält das Gesetz v. 1. Aug. 1909.[7] Für die Herzogtümer Schleswig und Holstein hat die allgemeine Schulordnung v. 24. Aug. 1814[8] (§. 31) vorgeschrieben, daß alle Kinder zum Besuch der Elementarschulen vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten neunten Jahre pflichtig sind, und daß ebendieselbe Pflichtigkeit für alle Kinder vom vollendeten neunten Jahre bis zur Konfirmation hinsichtlich des Besuches der Hauptschulen besteht, ausgenommen wenn nachgewiesen wird, daß für ihren Unterricht anderweitig gehörig gesorgt wird.

Die preußische Regierung hat mit den Regierungen der Bundesstaaten Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg=Schwerin, Sachsen=Weimar, Mecklenburg=Strelitz, Oldenburg, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Altenburg, Sachsen=Koburg=Gotha, Anhalt, Schwarzburg=Rudolstadt, Schwarzburg=Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg=Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, sowie mit Elsaß=Lothringen Übereinkommen dahin geschlossen, daß die dem preußischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Staaten aufhalten, ebenso die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im preußischen Staate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande (Orte) des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß dieser Schulzwang sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule (Volksschule), sondern, wo daneben eine Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht ihres Heimatstaates vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuch zu entbinden sind, auch wenn das am Ort ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.[9]

§. 137.

VI. Organisation und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens.[10]

I. Die Verfassungsurkunde nimmt das Aufsichtsrecht über Schule und Unterrichtswesen überhaupt ausschließlich und ohne alle Einschränkung für den Staat in

---

[1] Vgl. Min. Erl. v. 15. Aug. 1905, Z. U. V., S. 634; v. 2. Jan. 1913, Z. U. V. 1913, S. 263. Nach letzterem Erlaß endet die Schulpflicht der katholischen Kinder in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade mit dem auf die Vollendung des 14. Lebensjahres folgenden allgemeinen Schulentlassungstermin.

[2] G. S. für Kurhessen 1818, S. 7.

[3] Ebenda 1853, S. 9.

[4] G. S., S. 734.

[5] G. S., S. 205.

[6] Verordn. Samml. für das Herzogt. Nassau, Bd. III, S. 294; Verordn. Bl. S. 57.

[7] G. S., S. 734.

[8] Chronol. Samml. der Verordn. und Verfügungen für die Herzogt. Schleswig und Holstein 1814, S. 112 ff. Vgl. auch v. Bremen a. a. O., S. 601 f.

[9] Vgl. Min. Erl. v. 13. Nov. 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 272; v. Bremen a. a. O., S. 598 ff. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Vereinbarung ist nicht unbestritten. Vgl. Löning im Jahrb. d. öffentl. R. d. G. III, S. 107, Note 1; Anschütz a. a. O., S. 386. Mangels solchen Gegenseitigkeitsvertrages stellt der Besuch einer nichtpreußischen Schule keine Erfüllung der Schulpflicht dar.

[10] Anschütz, Verf. Urk. I, S. 399 ff., 431 ff.

Anspruch, indem sie in Art. 23 ausspricht, daß „alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehen" und daß „die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben".[1] Die Verfassung geht nämlich davon aus, daß, wenngleich bei der Aufsicht über die Schule auch Organe aus dem Lehrerstande zu beteiligen seien, doch die Schule an und für sich nicht das Recht der Selbstaufsicht haben könne, weil sie nicht, wie Kirche und Staat, ein selbständiges Institut sei. Der konstitutionelle Staat, der einerseits die verschiedenen Religionsgesellschaften für selbständig erklärt, und dessen Bestehen andererseits unbedingt von der Bildung seiner Angehörigen abhängt, muß sich das Oberaufsichtsrecht über den Unterricht und die Erziehung ausschließlich vorbehalten und kann dies Recht weder ganz aus der Hand geben noch mit irgendeinem anderen Institut teilen, wenn er nicht in die Gefahr geraten will, einer seiner eigenen geistigen Lebenstätigkeit möglicherweise feindliche Macht selbst begründen zu helfen. Den Gemeinden dagegen kann nur eine Beteiligung an ihren öffentlichen Volksschulen gewährt werden.[2] Das Aufsichtsrecht des Staates erstreckt sich nicht bloß auf die öffentlichen Volksschulen und öffentlichen Unterrichtsanstalten, sondern auf das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen. Denn die Verfassungsurkunde geht davon aus, daß dem Staate auch aus einem mit Absicht seinem Prinzip und Bestehen feindlich konstruierten Privatunterrichtswesen Gefahren erwachsen können; deshalb erachtet sie es für notwendig, dem Staat auch über letzteres die Oberaufsicht beizulegen, damit er die Möglichkeit besitze, davon Kenntnis zu nehmen und jede verkehrte, das Gemeinwohl gefährdende Wirksamkeit desselben zu verhindern.[3] Dagegen hat die Verfassungsurkunde eine Bestimmung, welche jede kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule und über alle öffentlichen Unterrichtsanstalten ausdrücklich ausschließt[4], nicht aufgenommen, weil sie eine solche negative Bestimmung, insofern sie „auf alle öffentlichen Unterrichtsanstalten" bezogen würde, für unhaltbar und unausführbar erachtete[5] und davon ausging, daß keine Notwendigkeit vorliege, durch die Verfassungsurkunde eine

---

[1] Der Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. hatte statt dessen (in Art. 24) folgende Bestimmungen aufgenommen: „Die öffentl. Volksschulen, sowie alle übrigen Unterrichtsanstalten, stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei" (vgl. Rauers Protokolle der Verf. Komm., S. 110, 124, 105). Die Zentralabt. der Nat. Vers. war indes hiermit nicht einverstanden. Der Begriff „eigene Behörden" erschien zu unbestimmt; diese konnten so gebildet werden, daß in betreff der öffentlichen Volksschule die Gemeinden von jeder Beteiligung an der Verwaltung eines ihrer wichtigsten Institute ausgeschlossen wurden. Auch konnten die „eigenen Behörden" etwa durch freie Wahl des Lehrerpersonals an den öffentlichen Unterrichtsanstalten so gebildet werden, daß der Staat und die Gemeinde von jeder Beteiligung an der Schulaufsicht ausgeschlossen und die Schule eine sich selbst regierende wurde. Die Zentralabteilung der Nat. Vers. schlug daher (im Art. 23, Satz 1 ihres Entwurfs) vor: „Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Unterrichtsanstalten, stehen unter Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden." Diese Fassung behielt der Art. 20 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 (lediglich mit der Modifikation, daß gesagt wurde: „Erziehungs- und Unterrichtsanstalten") bei (vgl. die oben angeführten amtl. Erläuter. S. 25). Bei der Revision der Verf. Urk. ist schließlich nach dem Vorbilde der §§. 153, 156 der Frankfurter R. V. von 1849 die jetzige (oben im Texte angegebene) Fassung gewählt und das Wort: „eigener" deshalb gestrichen worden, damit die Behörden nicht notwendig „eigens zur Schulaufsicht konstituierte" zu sein brauchen, sondern der Staat berechtigt ist, sich auch solcher Organe zu bedienen, die nicht bloß für diesen Zweck angestellt sind, z. B. Geistliche (vgl. die Erklär. des Min. d. geistl. Ang. in den Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1229, und die Bemerk. des Abgeordn. v. Kleist-Retzow a. a. O., S. 1229—1230). Anschütz a. a. O., S. 399—405.

[2] Vgl. die amtl. Erläuter. des Min. v. Ladenberg, S. 25.

[3] Vgl. die amtl. Erläuter., S. 27, welche hierbei bemerken, daß die Bürgschaften eines freien Staatslebens überhaupt sowie eines frei zu beratenden Unterrichtsgesetzes die Besorgnis nicht aufkommen lassen würden, daß der Staat sein Oberaufsichtsrecht über das Privatunterrichtswesen, namentlich soweit es sich nur auf die Familie erstrecke, in weiterem Maße geltend machen werde, als es die Wohlfahrt des Ganzen erfordere.

[4] Dies hatte die Verf. Komm. der Nat. Vers. beantragt, aber schon die Zentralabteilung nicht angenommen (vgl. oben Note 1).

[5] Denn eine solche Negation würde in ihrer Ausdehnung auf alle öffentl. Unterrichtsanstalten auch die Mitbeteiligung der religiösen Gesellschaften an der Aufsicht über die theologischen Fakultäten und Seminare ausgeschlossen haben, die diesen jetzt für unabhängig vom Staate erklärten Gesellschaften nicht versagt werden könne.

kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule ausdrücklich auszuschließen, da eine solche bis jetzt gesetzlich nicht bestanden habe, wohl aber der Kirche das Aufsichtsrecht über den auch in der Volksschule zu erteilenden Religionsunterricht stets unbezweifelt zugestanden habe.[1] Mit Rücksicht hierauf hat die Verfassungsurkunde im zweiten Absatze des Art. 24 festgesetzt, daß „die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten".[2]

---

[1] Die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule ist der Kirche niemals bestritten worden. Abgesehen indes hiervon und von der in einzelnen Gegenden wohl in Anspruch genommenen, von der andern Seite aber bestrittenen bischöflichen Aufsicht über römisch-katholische Schulen überhaupt sind die Schulen im preuß. Staate schon nach der bisherigen Gesetzgebung Staatsanstalten gewesen und es hat eine selbständige Aufsicht der Kirche über dieselben nicht stattgefunden. Der Staat hat zwar bisher sein nächstes Aufsichtsrecht über die Schulen auch kirchlichen Organen, nämlich den Superintendenten, Erzpriestern und Dechanten, übertragen: diese sind jedoch in dieser Eigenschaft Organe nicht der Kirche, sondern des Staates, welcher durch diese Maßregel nur die Notwendigkeit anerkannt und seine Bereitwilligkeit an den Tag gelegt hat, dem religiösen Leben, wie es sich in der Kirche ausgebildet hat, einen wohltätigen Einfluß auf die Volksschule im ganzen zu gestatten. (Vgl. die amtl. Erläuter. des Min. v. Ladenberg, S. 28—29 und seine Bemerkungen in den Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1233, und der 1. K., Bd. III, S. 1054—1055.)

[2] Weder der Entwurf der Verf. Urk. v. 20. Mai 1848 noch der Entw. der Verf. Komm. der Nat. Vers. enthielt eine diesem Satze entsprechende Bestimmung. Erst der Zentralausschuß der Nat. Vers. griff den Punkt auf; derselbe hatte (im Art. 23 seines Verf. Entw.) vorgeschlagen, zu bestimmen: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften." Diesen Satz nahm dann die oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 als Art. 21, Abs. 2 auf. Bei der Revision der letzteren wurde indes beschlossen, statt der Worte: „besorgen und überwachen" zu setzen: „leiten" (vgl. das nähere bei v. Rönne, Verf. Urk., S. 54—57, und in der Rede des Staatsmin. Falk v. 24. Jan. 1877 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1877, Bd. I, S. 84—85). Diese Fassung hatte auch der Min. d. geistl. Ang. (v. Ladenberg) befürwortet, indem er bemerkte, daß die (in dem Art. 21, Abs. 2 der oktroy. Verf. v. 5. Dez. 1848 gebrauchten) Ausdrücke „besorgen und überwachen" sehr vieldeutig seien, während die „Leitung" alles in sich schließe, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, indem sie sowohl befugt seien, die Oberleitung zu erwählen, als auch unter Umständen diese Leitung auf ein eigenes Besorgen auszudehnen; letzterer Fall werde in der Regel eintreten, da in den Schulen, welche bereits als konfessionelle beständen (was die Mehrzahl sei) der Lehrer immer derjenige sein werde, der den Unterricht besorge (Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1233). In den amtl. Erläuter. des Min. v. Ladenberg aber heißt es: „Aus dem Ausdrucke ‚besorgen' darf keineswegs einseitig gefolgert werden, daß den Lehrern der öffentl. Schulen der Religionsunterricht auch ihrer Konfessionsverwandten, und damit eins der auf die gesamte Jugendbildung einflußreichsten Unterrichtsfächer entzogen werden könnte. Der Staat muß dann, wenn er den Religionsgesellschaften die Besorgung oder Organisation und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule überläßt, und noch mehr, wenn den Gemeinden die Wahl der Lehrer freisteht, wobei auch deren religiöse Richtung und Befähigung zum Religionsunterrichte berücksichtigt werden könne, auch voraussetzen, daß der unter diesen Verhältnissen und von diesem Lehrer erteilte Religionsunterricht der betreffenden Religionsgesellschaft genüge. Nur dann, wenn Religionsgesellschaften, welche in einer Schule die Minderheit bilden, ihre Kinder nicht dem Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession anvertrauen wollen, wird der Fall eintreten, daß diese durch Übertragung an ein anderes geeignetes und qualifiziertes Individuum für die Erteilung des Religionsunterrichtes zu sorgen haben. Die näheren Bestimmungen über diese Ausnahmefälle werden aber in dem Unterrichtsgesetze zu treffen sein." Bei der Revision des in Rede stehenden Satzes der oktroy. Verf. Urk. erklärte der Bericht des Zentralaussch. der 1. K. (Stenogr. Ber. der 1. K. 1849, S. 1959), daß die Fassung undeutlich erscheine, indem es ungewiß sei, wer die Organe seien, welche an der Leitung teilnehmen sollen, und weil die Fassung den Religionsgesellschaften die Leitung des Religionsunterrichtes nicht ganz gebe und ihnen anscheinend einen Teil an der ganzen Regelung des Unterrichtes gebe, was in das von der Verfassung angenommene System nicht passe. — Der Min. Falk hat dann (in der oben gedachten Rede v. 24. Jan. 1877) aus den vorstehenden Erklärungen und den Verhandlungen beider Kammern dargelegt, daß über die Bedeutung des „Leitens" keine Klarheit bei den damaligen Faktoren bestanden habe, und daß man eben nur einen abstrakten Satz habe aufstellen wollen, der sein Leben erst durch das zu erlassende Unterrichtsgesetz bekommen sollte. Übrigens hob der Min. Falk (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1877, Bd. I, S. 83, Spalte 2) hierbei auch mit Recht hervor, daß der Art. 24 der Verf. Urk. — mit Rücksicht auf die Art. 26 u. 112 — nicht aktuelles Recht sei, und in dem Min. Erl. v. 18. Febr. 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 68 ff.) wird in dieser Beziehung (unter Ziffer 7) bemerkt, daß die Leitung des Religionsunterrichtes nach Art. 24 der Verf. Urk. den Religionsgesellschaften zustehen solle, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 zu erlassende Unterrichtsgesetz be-

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Beaufsichtigung der öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten haben es grundsätzlich bei dem in dieser Beziehung bereits vor Erlaß der Verfassungsurkunde bestandenen Rechtszustande belassen und die näheren Anordnungen über die Einrichtung der Schul- und Unterrichtsaufsichtsbehörden dem in Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetze vorbehalten, bis zu dessen Erlaß es zunächst bei den Vorschriften der bisherigen Gesetze über den Gegenstand bewenden sollte. Nach den hierüber vor Erlaß der Verfassungsurkunde ergangenen Gesetzen und Verordnungen steht aber, ebenso wie es die Verfassungsurkunde ausspricht, das gesamte öffentliche und Privat-Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Aufsicht des Staates. Das Allgemeine Landrecht hat nämlich die Schulen und Universitäten für Veranstaltungen des Staates erklärt[1] und ausdrücklich bestimmt, daß alle öffentlichen Schulanstalten unter Aufsicht[2] des Staates stehen[3], wie denn auch alle Privaterziehungsanstalten gleicher Aufsicht unterworfen sind.[4] Die oberste Aufsicht über das gesamte Unterrichtswesen findet ihren Mittelpunkt im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten[5]; nur die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht ist später dem evangelischen Oberkirchenrat zugewiesen worden.[6] Die obere Leitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts in den Provinzen gehört zur Wirksamkeit der Oberpräsidenten[7], welche in dieser Eigenschaft den Vorsitz im Provinzialschulkollegium[8] führen.[9] Unter letzterem steht das höhere Schulwesen. Die Volks-, sonstigen niederen und Privatschulen stehen unter Aufsicht und Verwaltung der Regierungen; den Provinzialschulkollegien steht hier nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, sowie die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer sowie die Prüfung pro facultate docendi bei den höheren Schulen zu. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, gebührt den Regierungen; doch ist die gesamte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der höheren Schulen und Schullehrerseminare, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten den Provinzialschulkollegien überwiesen, welchen auch die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des königlichen Kollaturrechtes gebührt.[10] In allen diesen Angelegenheiten kommt es bezüglich der Zuständigkeit der Regierungen und Provinzialschulkollegien auf die Verschiedenheit der Konfession nicht an; indes sollen die Regierungen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets berücksichtigen, welcher bei den

---

dürfe, daß indes andererseits nichts im Wege stehe, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten. In letzterer Beziehung hat sodann der Erl. v. 18. Febr. 1876 die näheren Bestimmungen getroffen. Anschütz a. a. O., S. 431 ff.

[1] A. L. R., II, 12, § 1.

[2] Über die rechtliche Natur dieser „Aufsicht" vgl. die vortrefflichen Ausführungen bei Anschütz a. a. O., S. 409 ff.

[3] A. L. R., II, 12, §§. 9, 56.

[4] Ebenda §§. 3—5. Zum folgenden Bornhak, Pr. St. R.[2], Bd. III, S. 736 ff.

[5] Verordn. v. 3. Nov. 1817 (G. S. 1817, S. 289). Die Verordn. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 667) hat auch für die im J. 1866 neuerworbenen Landesteile dem Min. d. geistl. und Unterr. Ang. die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen übertragen.

[6] Ressortreglement für die evang. Kirchenverwaltung v. 29. Juni 1850, §. 1, Nr. 2 (G. S. 1850, S. 344).

[7] Verordn. v. 30. April 1815, §. 2, Nr. 5 (G. S. 1815, S. 85), Instr. v. 23. Okt. 1817, §§. 6—8, 10—15 (G. S. 1817, S. 237), Kab. O. v. 31. Dez. 1825, zu B, 1, 9 (G. S. 1826, S. 5).

[8] Auch für die im J. 1866 neuerworbenen Landesteile sind Provinzialschulkollegien (mit dem Amtssitze in Kiel, Hannover und Kassel) mit gleicher Kompetenz, wie diejenigen in den älteren Teilen der Monarchie, errichtet worden (Verordn. v. 22. Sept. 1867, G. S. 1867, S. 1570). Bezüglich des Kreises Herzogtum Lauenburg vgl. §. 5 des Ges. v. 23. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 170).

[9] Dienstinstr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825, §. 3 (G. S. 1826, S. 1). Auch in der Provinz Hessen-Nassau (Allerh. Erlaß v. 7. Dez. 1868, G. S. 1868, S. 1056) gelten diese Bestimmungen (V. v. 22. Febr. 1867, §. 10, G. S. 1867, S. 277), ebenso in der Provinz Schleswig-Holstein (Allerh. Erlaß v. 20. Juni 1868, G. S. 1868, S. 620) und in der Provinz Hannover (Allerh. Order v. 16. Sept. 1867, Min. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 359, Nr. 283).

[10] Geschäftsinstr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §. 18, vom gleichen Tage für die Konsistorien, §§. 6—9, Kab. O. v. 31. Dez. 1825, zu B (G. S. 1826, S. 5), Allerh. Erlaß v. 26. Aug. 1859 (G. S. 1859, S. 535).

römisch-katholischen Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht.[1] Ebenso bleibt für die den Provinzialschulkollegien zugewiesenen Angelegenheiten des römisch-katholischen Erziehungs- und Unterrichtswesens den katholischen Bischöfen ihr gesetz- und verfassungsmäßiger Einfluß auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten.[2] — Die nächste Aufsicht über die Volksschulen wird dagegen durch für sie besonders bestimmte Behörden geführt. Dies sind teils Lokalbehörden — die nebenamtlichen Ortsschulinspektoren, teils Behörden, welche die Schulen eines Sprengels zu beaufsichtigen haben: die haupt- oder nebenamtlichen Kreisschulinspektoren. Neben diesen Behörden haben die Magistrate, Bürgermeister, Landräte, Seminardirektoren zur Beaufsichtigung der Volksschule mitzuwirken.[3] Die höheren Schulen stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Provinzialschulkollegien und Regierungen, welche diese Aufsicht, wo es erforderlich, durch besondere Kommissare ausüben. Neben und unter diesen Behörden haben die Patrone, Kuratorien und die Direktoren der einzelnen Anstalten mitzuwirken; auch konkurrieren hinsichtlich des Religionsunterrichts die geistlichen Behörden.[4]

Dieser Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, nicht der zur Ausführung des Art. 23 der Verfassungsurkunde notwendigen Anforderung, daß es dem Staate freistehen muß, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein. Sowohl das Allgemeine Landrecht (Tl. II, Tit. 12, §§. 12 ff.), als auch die Provinzialgesetze gaben den Ortsgeistlichen und in weiteren Kreisen den Superintendenten, Erzpriestern, Dekanen usw. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als Lokal- und Kreisschulinspektoren. Der Staat muß aber, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht bloß auf der Stufe der Kreisschulinspektion, sondern auch schon auf der der Lokalinspektion mit Organen seiner eigenen freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein. Daher ist durch das für den Umfang der Monarchie erlassene[5] Gesetz v. 11. März 1872 betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens[6] bestimmt worden: a) daß unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zusteht und demgemäß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln (§. 1); b) daß die Ernennung der Orts- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke allein dem Staate gebührt, daß der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist, und daß alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind (§. 2); c) daß die den Gemeinden und ihren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 durch dieses Gesetz unberührt bleiben (§. 3).[7]

---

[1] Geschäftsinstr. für die Regierungen v. 13. Okt. 1817, §. 18, Abs. 2 (G. S. 1817, S. 260).

[2] Geschäftsinstr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 8 (G. S. 1817, S. 237).

[3] Das A. L. R., welches in Teil II, Titel 12, §§. 12—17, 27 von der Aufsicht und Direktion über die Volksschule und deren Lehrer, in den §§. 47, 48 von den Pflichten der Schulaufseher, im §. 49 von den Pflichten des Predigers spricht, enthält noch keine bestimmte Gliederung dieser Aufsichtsbehörden; es überträgt die örtliche Beaufsichtigung der Volksschule als Nebenamt den Kirchenvorstehern, oder Schulzen und Gerichten, Polizeimagistraten unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen.

[4] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 55, 56, 61.

[5] In dem Kreise Herzogtum Lauenburg ist dieses Gesetz durch den §. 5, Ziffer 1 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 100) eingeführt worden.

[6] Vgl. G. S. 1872, S. 183 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. H. 1871—72, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 52, S. 270 ff., sowie die Verhandl. darüber in den Sitz. des A. H. v. 14. Dez. 1871 (Stenogr. Ber. 1871—72, Bd. I, S. 114) und v. 8., 9., 10. und 13. Febr. 1872 (a. a. O., Bd. II, S. 654—757), ferner den Ber. der 9. Komm. des H. H. v. 26. Febr. 1872 (Stenogr. Ber. des H. H. 1871—72, Bd. II, Aktenst. Nr. 63, S. 444 ff.) und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 6., 7. und 8. März 1872 (Stenogr. Ber. des H. H. 1871—72, Bd. I, S. 185—256.) — Zur Ausführung des Ges. v. 11. März 1872 sind die Min. Erl. v. 13. März und 16. April 1872 (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 130 u. 163) ergangen.

[7] Anschütz a. a. O. S. 405 ff. Weitere, die Staatsaufsicht über das Schulwesen regelnde gesetzliche Vorschriften sind nicht erlassen worden. Prinzipiell belanglose Änderungen in Einzel-

II. In betreff der Organisation der Volksschulen spricht die Verfassungsurkunde im ersten Satze des Art. 24 den Grundsatz aus, daß „bei deren Einrichtung die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind.[1]

Hierdurch und durch den sich daran reihenden Satz, daß „die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten", ist staatsgrundgesetzlich festgestellt, daß der Religionsunterricht[2] der Volksschule nicht entzogen werden kann. Die Verfassungsurkunde geht von der Auffassung aus, daß die Volksschule nicht einem abgesonderten Gebiete des öffentlichen und geistigen Lebens, also etwa dem Staate oder der Kirche, angehört, sondern daß sie eine Vertreterin und Ergänzung der Familie ist, daher auch allen den geistigen und sittlichen Richtungen vollständig Rechnung tragen muß, welche sich in den Familien und deren größerer Gesamtheit, der Gemeinde, als berechtigt geltend machen und anzuerkennen sind. Hierzu ist auch das religiöse Leben zu rechnen. Deshalb erachtet die Verfassungsurkunde es für das Bestehen der öffentlichen Volksschulen notwendig, für ihre gedeihliche, das gesamte Volk umfassende Wirksamkeit unerläßlich und der Sitte des Volkes entsprechend, den Religionsunterricht[3] der Volksschule zu belassen.[4]

---

punkten enthalten das Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, §§. 45—49, und das Gesetz betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen v. 26. Mai 1887. Das V. U. G. berührt die Materie der staatlichen Schulaufsicht gar nicht.

[1] Dieser Satz war weder in der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 noch in einem der früheren Entwürfe enthalten; er ist erst bei der Revision in die Verf. Urk. aufgenommen worden. Dies wurde zuerst von der 1. K. (auf den Antrag des Abgeordn. Brüggemann) beschlossen und die 2. K. hat sich demnächst hiermit einverstanden erklärt (vgl. v. Rönne, Verf. Urk., Art. 24, S. 54—56; Anschütz, Verf. Urk. I, S. 431 ff.).

[2] Haller, Die Aufgabe des Staats und der Kirche bezüglich des Religionsunterrichts in der deutschen Volksschule, 1900; W. Kahl, Die missio canonica zum Religionsunterricht in Preußen, Diss., 1907.

[3] Über die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen und über die in dieser Beziehung zu beachtenden Gesichtspunkte vgl. den Min. Erl. v. 18. Febr. 1876 (M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 68 ff.). Danach soll der schulplanmäßige Religionsunterricht in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt werden. Die Erteilung dieses Unterrichtes liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt auch von denjenigen Geistlichen, welche gleichzeitig als Lehrer an den Volksschulen angestellt sind. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesamte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, dem Geistlichen auch ferner belassen werden, ausgenommen, wenn ihm die Kreis- oder Lokalschulinspektion hat entzogen oder wenn er von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes hat ausgeschlossen werden müssen. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, soll die Regierung bestimmen, wem die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule zustehen soll, insbesondere, ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Der Min. Erl. v. 28. Juni 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 252) hat diese Anordnungen gegen die darüber erhobenen Beschwerden aufrecht erhalten. Den dagegen von dem Abgeordn. Reichensperger in seinem Antrage v. 15. Jan. 1877 (Stenogr. Ber. des A. H. 1877, Anl. Bd. Nr. 11, S. 42) erhobenen Einspruch hat das A. H. in der Sitz. v. 24. Jan. 1877 (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 73—97) durch Übergang zur einfachen Tagesordnung erledigt. — Für den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen vgl. den Min. Erl. v. 21. Jan. 1880 (Z. U. V. 1880, S. 227). Danach sollen die Gesichtspunkte, welche in dem vorgedachten Erlaß v. 18. Febr. 1876 für die Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen aufgestellt worden sind, auch in bezug auf den evangelischen Religionsunterricht daselbst zur Anwendung gebracht werden.

[4] Die Verf. Komm. der Nat. Vers. hatte in ihren Entwurf keine weitere Bestimmung über das Verhältnis der Schule zur Kirche aufgenommen, als (im Art. 24) die völlige Ausschließung jeder kirchlichen Aufsicht über die Volksschule. Die Motive ergeben indes, daß die Mehrheit der Mitglieder der Verf. Komm. sich der Ansicht zuneigte, daß der Religionsunterricht gänzlich von der Volksschule auszuschließen und den Religionsgesellschaften zu überlassen sei. Da die Beaufsichtigung der Kirche über die Schule ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte, so hielt die Verf. Komm. es auch nicht für erforderlich, zu bestimmen, „daß die öffentlichen Volksschulen nicht konfessionell seien" (vgl. Rauers Protokolle der Verf. Komm. der Nat. Vers., S. 124 und 105, desgl. v. Rönne, Verf. Urk., S. 53, Anm. 2). Die Zentralabt. der Nat. Vers. war entgegengesetzter Ansicht und erklärte sich dafür, der Volksschule den Religionsunterricht zu belassen, weshalb sie (in dem Art. 23 ihres Entwurfs) die (in den Art. 21, Abs. 2 der oktroy. Verf. Urk. übergegangene) Bestimmung aufnahm, „daß die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen". Dies wurde bei der Revision der Verf. Urk. (Art. 24, Abs. 2 der revid. Verf. Urk.) dahin

Die Bestimmung[1] des ersten Satzes des Art. 24 ist aber auch dahin aufgefaßt worden, daß sie den Zweck habe, den Grundsatz auszusprechen, daß *in der Regel* der Einrichtung von *Konfessionsschulen* der Vorzug gegeben werden soll, so daß also *Simultanschulen* nur ausnahmsweise da einzurichten seien, wo sie sich nicht vermeiden lassen.[2] Es ist bekannt, daß das Schulwesen des Mittelalters als ein Teil und Ausfluß des Lehrberufes der Kirche entstanden ist und daß die Reformation dieses Verhältnis zunächst unverändert gelassen hat. Die *kirchliche Schule* evangelischen wie katholischen Bekenntnisses beruht auf den vier Merkmalen, a) daß der Religionsunterricht ihr Hauptgegenstand ist, b) daß alle Lehrgegenstände, auch außer dem Religionsunterrichte den höchsten Religionswahrheiten und dem Erziehungszwecke der kirchlichen Lehre untergeordnet

---

geändert, daß die Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht „leiten" sollen. Die Staatsregierung erklärte sich im wesentlichen aus den oben im Texte angegebenen Gründen für die Ansicht, daß der Religionsunterricht den Volksschulen nicht entzogen werden dürfe. Die amtl. Erläuter. des Min. d. geistl. Ang. v. *Ladenberg* (S. 29—31) entwickeln dies näher. Sie zeigen die praktische Unausführbarkeit der Erteilung des genügenden Religionsunterrichts außerhalb der Schule durch die Geistlichen der betr. Religionsgesellschaften, indem dies schon wegen der Entfernung vieler Gemeinden vom Wohnorte der Geistlichen und wegen der anderweitigen Berufsgeschäfte der letztern unmöglich sei. Sie entwickeln ferner die Nachteile der Aussonderung des Religionsunterrichts für die Gestaltung des Volksschulwesens in äußerer und innerer Beziehung. In ersterer Hinsicht zeigen sie die enge Verbindung, in welcher die zum großen Teil von der Kirche ausgegangene Volksschule mit dieser und den kirchlichen Mitteln steht, die ihr infolge der Trennung entzogen werden würden; dies würde aber ihr gedeihliches Fortbestehen gefährden. Die weitere Folge werde das Entstehen eigener *Religionsschulen* als *Konkurrenz*schulen gegen die religiös-indifferenten *Gemeinde*schulen, und damit ein gefährlicher Kampf sein. Abgesehen von diesen Gründen widerspreche aber die Trennung auch der Sitte, Gewohnheit und Anschauung des deutschen Volkes, wonach die Volksschule nicht bloß eine Summe von technischen Fertigkeiten und Kenntnissen den Kindern beizubringen bestimmt sei, sondern gleichzeitig Geist, Herz und Charakter zu bilden habe. — Die Rev. Komm. der 2. K. hat sich über die Frage in ähnlicher Weise geäußert (vgl. Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. III, S. 1197). Vgl. die Verhandl. darüber in der Sitz. der 1. K. v. 6. Okt. 1849 in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1058 ff., und in der Sitz. der 2. K. v. 19. Nov. 1849 in den Stenogr. Ber. 1849–50, Bd. III, S. 1232 ff.

[1] Die nachstehenden Ausführungen v. *Rönnes* sind, obwohl sie durch die neuere Entwicklung überholt sind, wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung inhaltlich unverändert wiedergegeben.

[2] Der Min. d. geistl. Ang. v. *Ladenberg* hat sich zugunsten der *konfessionellen* Schulen ausgesprochen, indem er darauf hinwies, daß dieselben nach der Ansicht tüchtiger Techniker vom Standpunkte des Unterrichts aus den Vorzug vor Simultanschulen verdienten, was auf dem kirchlichen Gebiete unzweifelhaft sei. Zugleich bemerkte er, daß da, wo eine Konfession den Charakter einer Schule bestimmt und in der Schule meist nur Kinder *einer* Konfession vorhanden sind, eine wesentliche Spaltung der Religion wegen vermieden werde, die sonst leicht hervortrete. Überdies äußere sich der Einfluß des religiösen Elementes nicht bloß im Religionsunterricht, sondern auch in vielen anderen Unterrichtsgegenständen, und es sei schwierig, in Simultanschulen die notwendige Scheidung im Unterricht, welche durch das religiöse Element bedingt wird, so eintreten zu lassen, daß nicht die eine oder die andere Konfession verletzt werde. Der Minister erklärte ferner, daß es da, wo die Simultanschule unvermeidlich sei, die Aufgabe der Regierung sei, wenn einzelne Religionsgesellschaften in Simultanschulen ihren Einfluß in den gesetzlichen Grenzen geltend machen wollen, denselben zu sichern. Er hob noch hervor, daß die Regierung, wo es die Verhältnisse gestatteten, den Wünschen auf Errichtung von konfessionellen Schulen nicht zu widerstreben habe, weil sonst die Kirche sich ihre Schulen selbst schaffen werde, wozu sie vermöge der verfassungsmäßigen Unterrichtsfreiheit befugt sei, so daß also die schon bestehenden Kirchenschulen als Privatanstalten bestehen bleiben würden, während die Gemeinden besondere Schulen zu errichten hätten. Um aber den hieraus hervorgehenden Nachteilen vorzubeugen, sei es zweckmäßig, die konfessionellen Schulen als solche festzuhalten; denn dann sei es möglich, die konfessionellen Schulen der Kirche, wenn sie den allgemeinen Anforderungen genügten, zugleich als Gemeindeschulen zu konstituieren. Übrigens verwies der Minister in dieser Beziehung auf das zu erlassende Unterrichtsgesetz mit dem Bemerken, daß Konfessionsschulen nur da gebildet werden könnten, wo dies nach der Zahl der Kinder möglich sei, weshalb das Unterrichtsgesetz feststellen werde, wie viele Kinder vorhanden sein müssen, um konfessionelle Schulen errichten zu können, und wie die Kinderzahl sich gestalten müsse, um die Simultanschule zu begründen. Wo aber die Bevölkerung in einer Weise gemischt sei, daß eine Konfessionsschule nicht eingerichtet werden könne, sei es die Aufgabe des Staates, für den religiösen Unterricht der verschiedenen Teile unter Mitwirkung der betr. Religionsgesellschaften so zu sorgen, daß er nicht vernachlässigt werde (Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. II, S. 1234, und der 1. K., Bd. III, S. 1055 u. 1074). Über die Ansichten des Min. d. geistl. Ang. v. *Bethmann-Hollweg* hierüber vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1860, Bd. II, S. 880 ff.

bleiben müssen, c) daß das Lehrerpersonal der kirchlichen Konfession angehören muß, da die Anstalt selbst kirchliches Institut ist, d) daß die Oberaufsicht der Kirche aus eigenem Rechte gebührt und mit der geistlichen Hierarchie als solcher verbunden erscheint.

Dieses System der kirchlichen Schulen ist jedoch in Preußen bereits durch König Friedrich Wilhelm I. und dann weiter durch drei untrennbare, stetig fortschreitende gesetzliche Prinzipien abgeändert. Der entscheidende Schritt zur Aufhebung des konfessionellen Systems der Schulen war die Einführung des gesetzlichen Schulzwanges durch die Edikte König Friedrich Wilhelms I. v. 28. Sept. 1717 und v. 19. Sept. 1736. Nunmehr war es der Gesetzgeber und nicht mehr die kirchliche Obrigkeit, welche den Zwang aussprach; damit stellte der Staat den höheren Grundsatz fest, welcher an die Stelle des mittelalterlichen Glaubens- und Kirchenzwanges zu treten bestimmt war. Daran reiht sich als zweiter Grundsatz die Parität der anerkannten Kirchen in Preußen, welcher Grundsatz nirgends mehr gestattet, den anderen Teil von der Wohltat des öffentlichen Schulunterrichts auszuschließen.[1] Diese Gleichheit ist es, welche von dieser Seite aus das Unterrichtswesen zur Staatssache macht; denn die Kirchen können zur Rechtsgleichheit im Gebiete des äußeren Lebens nicht anders als dadurch gelangen, daß der Staat die Führung in den äußeren gemeinsamen Angelegenheiten übernimmt. Die Parität der anerkannten Kirchen auf dem Gebiete des Unterrichts hat aber der preußische Staat mit vollständiger Unparteilichkeit erstrebt; sie fand eine Grenze nur in dem Maße des Ausführbaren; der Religionsunterricht der anerkannten Konfessionen mußte Privatunterricht bleiben, wo die Zahl der Kinder der anderen Konfession so gering war, daß ein besonderer Lehrer dafür nicht beschafft werden konnte. Zu diesen Gründen der Staatsleitung trat weiterhin als dritter, daß der Staat für den notwendigen Unterhalt der öffentlichen Schule teils mittelbar teils unmittelbar zu sorgen hatte, weil hierzu die Kirche niemals die Mittel besaß, ein Grundsatz, welcher das System der kirchlichen Schulen unbedingt ausschließt. Diese allmählich entfalteten Grundsätze des preußischen Unterrichtswesens haben ihre Zusammenfassung in dem Tit. 12, Teil II des Allgemeinen Landrechts gefunden. §. 1 a. a. O. stellt den leitenden Grundsatz an die Spitze, daß „alle öffentlichen Schulen Veranstaltungen des Staates sind", und darauf folgen sodann die drei Grundprinzipien: a) der Schulzwang (§§. 43 ff.), b) die Parität der anerkannten Kirchen, durchgeführt in den Tit. 11 und 12 und in den Schulreglements, c) der Grundsatz der Unterhaltung des Schulwesens von unten herauf als gemeine Last (§§. 29, 34, 38), womit das gemeine Recht des Schulbesuches (§. 10) in Wechselwirkung steht. In Tit. 12 vom Schulwesen ist der Gegensatz der kirchlichen Verfassungen vollständig getilgt, hier ist weder von evangelischen, noch von katholischen Schulen, weder von Schulen evangelischer, noch katholischer Konfession, noch von irgendeiner konfessionellen Bezeichnung die Rede.[2]

Auf dem Boden dieser leitenden Grundsätze und in Übereinstimmung mit ihnen hat sich lange Zeit die legale Unterrichtsverwaltung bewegt, und zwar in folgenden Richtungen: a) der Religionsunterricht ist als obligatorischer Teil des Lehrplanes der öffentlichen Schule ausnahmslos anerkannt; Kinder anderer Konfession als der in der Schule gelehrten sind aber gesetzlich von der Teilnahme daran entbunden; b) der wissenschaftliche Unterricht ist vollkommen selbständig neben dem Religionsunterricht und muß in der Staatsschule vom allgemein wissenschaftlichen und pädagogischen Standpunkte aus erteilt werden; der Staat darf die Kinder abweichender Konfessionen nicht zu einer anderen Art des Unterrichts zwingen; er soll dazu die Hausväter anderer Konfessionen nicht nötigen; unter Bedingungen anderer Art kann er die Parität der Konfessionen nicht aufrecht erhalten; c) die Bildung eines selbständigen Lehrpersonals ist die notwendige Folge der Auflösung der kirchlichen in die Staatsschule; d) die Staatsaufsicht über das Unter-

---

[1] A. L. R., Teil II, Titel 12, §. 10.

[2] Die einzige Bestimmung, welche getrennte Schulen für die Einwohner verschiedener Konfessionen an einem Orte als zulässig voraussetzt, ist §. 30, Titel 12: „Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden."

richtswesen ergab sich aus der Natur der öffentlichen Schulen als Staatsanstalten. Als legales Verwaltungsrecht ergibt sich also eine Schule, in welcher die Religion konfessionell gelehrt werden muß, die Wissenschaft nicht konfessionell gelehrt werden darf, die Staatsaufsicht in diesem Sinne gehandhabt werden soll.

Allein diese gesetzlichen Grundlagen des Unterrichtswesens haben sich durch das neuere Verwaltungssystem allmählich umgekehrt. Dies System strebt dahin, die Staatsschule wieder in dem Geiste zu gestalten, daß sie als ein kirchliches Institut wirke. Dies vollzieht sich zunächst durch eine eigenmächtige Abänderung des Sprachgebrauches. Die öffentliche Schule, in welcher der Religionsunterricht evangelischer Konfession erteilt wird, nennt man evangelische Schule, und diejenige, in welcher der Religionsunterricht katholischer Konfession erteilt wird, katholische Schule. Da die mit einem Lehrer versehene Volksschule nur den einen oder den anderen Religionsunterricht erteilt, so behauptet man, die Elementarschule sei notwendig entweder eine evangelische oder eine katholische, und da tatsächlich in einer mäßigen Anzahl von Schulen die Erteilung eines zweiseitigen Religionsunterrichtes stattfindet, so bezeichnet man diese als „Simultanschulen", welche aber als eine gesetzliche Abnormität aufgefaßt werden, die nur auf ausnahmsweiser Gestattung beruht.[1] Da also in jedem Falle die öffentliche Schule entweder den Religionsunterricht evangelischer oder katholischer oder beider Konfessionen erteilt, so hat man behauptet, alle preußischen Schulen seien entweder evangelischer oder katholischer Konfession, oder Simultanschulen, und dies als Prinzip dahin ausgedrückt, daß die preußischen Schulen „konfessionelle" Schulen seien. Dieser Sprachgebrauch ist jedoch den Gesetzen unbekannt; er ist im Allgemeinen Landrecht durch eine sorgfältige und überlegte Fassung vermieden, und es schließt überdies einen Widerspruch in sich, daß eine Schule (also ein Schulgebäude und eine Schuleinrichtung für eine Zahl von Lehrern und Schülern) einen religiösen Glauben haben soll; denn eine Anstalt kann keine Konfession haben. Nachdem indes der untergeschobene Ausdruck „konfessionelle Schulen" zu einem leitenden Grundsatze des Schulverwaltungsrechtes erhoben, also das innerliche Moment des Glaubens an eine äußere ständige Anstalt geheftet worden, war die notwendige Folgerung hiervon die Rückkehr zu dem bereits im 18. Jahrhundert in Preußen verlassenen Begriffe der kirchlichen Schule und zu allen Folgen dieses Begriffes in allen seinen verschiedenen Richtungen. Als Ergebnis dieser mit den Grundsätzen des gesetzlich bestehenden Schulrechts und insbesondere mit den Prinzipien des Allgemeinen Landrechts im Widerspruche stehenden neueren Praxis

---

[1] Schon die Kab. O. v 4. Okt. 1821 und v. 23. März 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 381, und v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 659) haben die Einrichtung von „Simultanschulen" für unzweckmäßig erklärt und bestimmt, daß solche nur als Ausnahme stattfinden dürfen, wenn entweder die Not dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern beratenen Gemeinden ist und von der höheren weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird. Es soll daher die Vereinigung der Schulen keiner Konfession aufgedrungen, sie darf aber da befördert werden, wo der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen hindert und die Gemeindemitglieder beider Konfessionen über die Einrichtung einer Simultanschule einverstanden sind. Der 6. preuß. Prov.-Landtagsabschied v. 28. Okt. 1838, zu II (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 505), erläutert übrigens, daß in Orten, wo die Mehrheit der Einwohner einer Konfession zugetan ist und daher auch ein Schullehrer dieser Konfession gewählt wird, gleichwohl aber auch nach §. 10, A. L. R., Teil II, Titel 12 den Kindern der zu einer anderen Konfession gehörigen Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule gestattet ist, keine „Simultanschule" besteht, und daß sich daher auf diese Fälle die obigen Anordnungen nicht beziehen; vielmehr seien „Simultanschulen" nur solche, wo den verschiedenen Konfessionsverwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zustehe, dergestalt, daß, wenn die Schule nur einen Lehrer habe, dieser abwechselnd evangelischer oder katholischer Konfession sein müsse, oder wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt seien, diese von den verschiedenen Konfessionen sein müßten. Die Einrichtung von abgesonderten Konfessionsschulen sollte übrigens nur da verlangt werden, wo die Konfessionsgemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen und die Vereinigung vorhandener Konfessionsschulen da zu gestatten sei, wo die Errichtung von Simultanschulen entweder durch den Mangel an zureichenden Mitteln für die abgesonderten Konfessionsschulen geboten oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern beratenen Gemeinden sei und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegenstehe.

der Schulverwaltung ergibt sich eine Schule, in welcher nicht nur die Religion, sondern auch die Wissenschaft konfessionell gelehrt, danach das Lehrpersonal konfessionell angestellt und danach auch das Aufsichtsrecht gehandhabt werden soll. Eine solche Praxis steht aber nicht allein mit den Gesetzen des Landes im Widerspruch, sondern auch mit dem innersten Wesen deutscher Bildung, wie mit den sittlichen und nationalen Zwecken des Staates der Gegenwart.[1] Dessenungeachtet gingen die von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten der Volksvertretung zur Erfüllung der Verheißung des Art. 26 der Verfassungsurkunde vorgelegten Entwürfe eines Unterrichtsgesetzes von jener reaktionären Praxis der neueren Schulverwaltung aus und wollten dieser die Sanktion des Gesetzes verliehen wissen. Die Begründung dieser Entwürfe[2] berief sich darauf, daß den deutschen Volksschulen schon nach ihrer geschichtlichen Entstehung in der Regel ein bestimmter konfessioneller Charakter innewohne und daß diese Regel in Preußen durch den ersten Satz des Art. 24 der Verfassungsurkunde ihren besonderen gesetzlichen Ausdruck gefunden habe.[3] Allein die Berufung auf die geschichtliche Entstehung der Schulen war nicht zutreffend, weil für das damalige preußische Schulrecht die auf dem Grundsatze der Erhebung der Unterrichtsanstalten zu „Einrichtungen des Staates" beruhenden gesetzlichen Bestimmungen der Schulreglements und des Allgemeinen Landrechtes die allein maßgebenden geschichtlichen Grundlagen bildeten. Art. 24 der Verfassungsurkunde aber, welcher zufolge der Bestimmung des Art. 112 (Art. 26) noch nicht in Wirksamkeit getreten war, besagt nur, daß künftig bei Einrichtung der Volksschule die konfessionellen Verhältnisse „möglichst[4] berücksichtigt" werden sollen, woraus selbstredend nicht gefolgert werden kann, daß die Schulen als „Veranstaltungen des Staates" bereits „Konfessionsschulen" geworden sind.[5]

Die Entwicklung hat nunmehr ihren gesetzgeberischen Abschluß gefunden durch das jene Verwaltungspraxis sanktionierende Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906. Es regelt, obwohl sein Titel nicht darauf schließen läßt, auch die Frage der konfessionellen Verhältnisse der

---

[1] Vgl. die nähere Darlegung in der höchst beachtenswerten Schrift: Gneist, Die konfessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Notwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes (Berlin, 1869). Vgl. auch das Votum des Abgeordn. Gneist in den Stenogr. Ber. des A. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 71, S. 1235 ff., im Sonderdruck erschienen unter dem Titel: „Die Simultanschule", 1880. Gegen die Auffassung Gneists die Inauguraldissertation von F. Claisen, De schola confessionale jure Borussica probata (Bonn, 1879). — Vgl. über die Frage den Ber. der Komm. des A. H. für das Unterrichtswesen v. 10. Dez. 1879 (betr. die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Elbing) in den Stenogr. Ber. des A. H. 1879—80, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 71, S. 1221 ff. und die Verhandl. darüber in den Sitz. des A. H. v. 17. u. 18. Dez. 1879 (Stenogr. Ber. 1879—80, Bd. I, S. 661—715), ferner Richter-Dove, Kirchenrecht, §. 298: Die Volksschule; Bierling, Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht, 1885; v. Schulte, Gegen die Konfessionsschule, 1912; Anschütz, Verf. Urk. I, S. 438—447.

[2] Vgl. die Begründung des im Dez. 1867 eingebrachten „Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Einrichtung und Erhaltung der öffentl. Volksschulen" in den Druckf. des H. H. 1868—69, Nr. 22, und in den Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 22, S. 54 ff. [Motive zu den §§. 6—11]; desgl. die Begründung des im Nov. 1869 dem A. H. vorgelegten „Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes" in den Druckf. des A. H. 1869—70, Nr. 75 und in den Stenogr. Ber. desselben 1869—70, Anl. Bd. I, Nr. 75, S. 408 ff.; v. Bremen, Volksschulunterhaltungsgesetz, S. 83 ff.; derf., Die Preuß. Volksschule, S. 9 ff.; Anschütz, Verf. Urk., S. 443 ff.

[3] Die Begründung beruft sich in dieser Beziehung außerdem auch noch auf die oben S. 276, Note 1 erwähnte Kab. O. v. 4. Okt. 1821. Diese kann jedoch nichts entscheiden, weil sie nicht in gesetzlicher Form publiziert ist, sondern lediglich ein Internum der Verwaltung des Unterrichtsministeriums betrifft.

[4] Der Min. d. geistl. Ang. v. Ladenberg erläuterte bei der Revision der Verf. Urk. das im Art. 24 gebrauchte Wort „möglichst" ausdrücklich dahin, daß dasselbe zwei Beschränkungen ausdrücke, nämlich die eine: „soweit es die Rechte des Staates und die Ansprüche gestatten, welche er an die Konfessionsschule zu machen hat, wenn sie an die Stelle der öffentlichen treten soll", und die andere: „soweit es nach den Zahlenverhältnissen möglich ist"; denn an vielen Orten sei es unmöglich, die Simultanschulen zu verlassen, nämlich da, wo nur wenige Kinder von jeder Konfession vorhanden seien (Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1074).

[5] Mit Unrecht behauptet daher auch der Min. Erl. v. 27. Mai 1868 zu II (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 205—206), daß der erste Satz des Art. 24 der Verf. Urk. nur die verfassungsmäßige Garantie für den in Preußen längst bestehenden Rechtszustand enthalte, da es in den älteren Landesteilen Preußens grundsätzlich weder konfessionslose noch Simultanvolksschulen gebe.

öffentlichen Volksschulen. Die Grundlage der einschlägigen, heute geltenden Bestimmungen des V. U. G. bildete das sogenannte „Schulkompromiß" der beiden konservativen und der nationalliberalen Partei.[1] Dieses Kompromiß stellte „in Ausführung des Art. 24 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind", folgende Grundsätze fest: „1. In der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden; 2. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten oder da, wo dies der historischen Entwicklung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfessionen angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden; 3. erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer konfessionellen Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Einrichtung einer Schule ihrer Konfession; 4. es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen und auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist." Diesem Kompromiß entsprechend hat das V. U. G. die Frage zugunsten der Konfessionsschule entschieden ohne jedoch diesen Fachausdruck zu verwenden. Aber es bestimmt in §. 33: „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird." Darin ist aber das Prinzip der Konfessionsschule klar ausgesprochen, während die unter gewissen Voraussetzungen zugelassene Simultanschule, d. h. „eine Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren" (§. 36, Abs. 1) die Ausnahme darstellt.[2] (Das Nähere unten in §. 142.)

III. Obgleich die Verfassungsurkunde das Aufsichtsrecht über die Schule dem Staate vorbehält, schließt sie dennoch die Beteiligung der Gemeinden an der Volksschule keineswegs aus.[3] Der dritte Satz des Art. 24 der Verfassungsurkunde spricht vielmehr der Gemeinde in dieser Hinsicht zwei Rechte zu, nämlich 1. die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule, und 2. die Beteiligung bei der Anstellung der Lehrer.

Erstere Bestimmung wird indes erst nach näherer Ausführung durch Spezialgesetz ihre eigentliche praktische Bedeutung erhalten; bis dahin ist Abs. 3, Satz 1 des Art. 24 dergestalt für suspendiert zu erachten, daß es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften das Bewenden behalten muß. Die „Gemeinde", von welcher Art. 24 spricht, ist die politische oder bürgerliche Gemeinde, keineswegs die sogenannte Schulgemeinde.[4] Die Leitung der äußeren Angelegenheiten[5] der Elementarschule aber steht nach der bisherigen Verfassung den Schulvorständen und Schuldeputationen unter Oberaufsicht der Regierungen zu.[6]

Was die Anstellung der Volksschullehrer betrifft, so hat Art. 24 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß „der Staat unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen anstellt".[7]

---

[1] Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 13. Mai 1904, Druckf. d. H. d. Abg. Nr. 256.

[2] Anschütz, Verf. Urk., S. 444—447.

[3] Anschütz, Verf. Urk., S. 454—466.

[4] Dies ist bei der Revision der Verf. Urk. ausdrücklich anerkannt worden (Ber. des Zentralausschusses der 1. K. in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1056).

[5] Über diesen Begriff Anschütz a. a. O., S. 454 ff.; Marcks, Volksschulunterhaltungsgesetz, S. 115; Preuß, Städt. Schulverwaltung, S. 73; Löning im Jahrb. d. öffentl. R. III, S. 124.

[6] Vgl. das geltende Recht bei Anschütz a. a. O. S. 457—463.

[7] Die Zentralabteil. der Nat. Vers. hatte (im Art. 23 ihres Entwurfs) der Gemeinde das Recht der Wahl der Volksschullehrer beigelegt. Auf Grund dessen war in den Art. 21 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 die Bestimmung aufgenommen worden: „Die Wahl der Lehrer (in der Volksschule), welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, steht den Gemeinden zu." Die amtlichen Erläuter.

Geltendes Recht ist diese Vorschrift des Abs. 3, Satz 2 des Art. 24 erst seit dem V. U. G.[1], welches das Nähere über die Anstellung der Volksschullehrer verordnet hat (§§. 58 ff.).[2] Nach dem V. U. G. (§. 58) werden die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch das Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt. Diejenigen Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen, besetzt die Schulaufsichtsbehörde (Regierung) allein (§. 60); die übrigen Lehrer und Lehrerinnen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten binnen einer von der Regierung gesetzten Frist gewählt (§. 59), von der Regierung bestätigt (was nur aus erheblichen Gründen versagt werden darf) und für den Schulverband angestellt (§. 59, Abs. 3). Die die Anstellung der Lehrer betreffenden Bestimmungen des V. U. G. sind lediglich als Provisorium gedacht; sie sollen nach §. 58, Abs. 1 nur „bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung" gelten.

IV. Da die Verfassungsurkunde ebenso wie das Allgemeine Landrecht die öffentliche Schule wesentlich als Staatsanstalt auffaßt, so mußte sie auch in richtiger Konsequenz dieses Grundsatzes alle öffentlichen Lehrer für Staatsbeamte erklären.[3] Der zweite Satz des Art. 23 bestimmt daher, daß „die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben".[4] Das Allgemeine Landrecht hat nur die Lehrer an den Gymnasien und anderen höheren Schulen, desgleichen die Professoren und Lehrer an den Universitäten ausdrücklich für Beamte des Staates erklärt[5], während seine von den Volksschullehrern handelnden Bestimmungen[6] von deren Qualität als Staatsbeamte schweigen.[7] Hieraus könnte gefolgert werden, daß das Allgemeine Landrecht die Volksschullehrer nicht als Staatsbeamte angesehen wissen wollte.[8] Indes sind schon in späteren Erlassen alle, insbesondere auch die Elementarschullehrer, für Staatsverwaltungsbeamte erklärt worden[9];

---

des Min. v. Ladenberg (S. 25—27) erklären dies für notwendig und zweckmäßig und bemerken, daß dem etwaigen Mißbrauche des Rechts durch Ausübung des Oberaufsichtsrechts der Regierung entgegenzutreten sei. Bei der Revision hat indes der Art. 24, Abs. 2 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 die oben im Texte mitgeteilte Fassung erhalten, wodurch das Wahlrecht der Gemeinden so gut wie beseitigt war. Diese Änderung wurde beschlossen, „weil die Kammern es für bedenklich hielten, die Anstellung der Lehrer ganz den Gemeinden zu überlassen, da kaum dafür einzustehen sei, daß die politischen Gemeinden immer mit gehöriger Sorgfalt bei der Besetzung verfahren und stets nur nach Verdienst und Befähigung wählen würden, ohne neben dem Bedürfnis der Schule auch den Punkt der Ausgabe zu berücksichtigen" (vgl. den Komm. Ber. des Zentralausschusses der 1. K. in den Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1056; v. Rönne, Verf. Urk., Art. 24, S. 54—57; Anschütz a. a. O. S. 431, 434, 463). Über die Art und Weise, wie der Min. d. geistl. Ang. v. Ladenberg die Beteiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Lehrer (durch Einräumung eines Präsentationsrechtes) im Unterrichtsgesetze zu wahren beabsichtigte, vgl. dessen Erklär. in den Stenogr. Ber. der 1. K. 1849—50, Bd. III, S. 1074, und der 2. K., Bd. III, S. 1233.

[1] Vgl. das frühere Recht bei v. Rönne, 4. Aufl., Bd. II, S. 481.

[2] Für die Provinzen Westpreußen und Posen ist das Ges. v. 15. Juli 1886 maßgebend.

[3] Anschütz, Verf. Urk. I, S. 418—430.

[4] Weder der Entwurf der Verf. Komm. der Nat. Vers. noch der Entwurf der Zentralabteilung enthalten diese Bestimmung. Dagegen findet sich dieselbe im §. 18 der Beschlüsse der D. Nat. Vers. über das Unterrichtswesen und ist daraus in den letzten Satz des Art. 20 der oktroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 in folgender Fassung übergegangen: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener." Bei der Revision wollte die 1. K. den Satz gestrichen wissen; als indes die 2. K. dies ablehnte, verblieb es bei der Annahme des Satzes, jedoch mit der Modifikation, daß hinter den Worten: „die Rechte" die Worte eingeschaltet wurden: „und die Pflichten" (vgl. v. Rönne, Verf. Urk., Art. 23, S. 52—54; Anschütz, a. a. O., S. 418 f.).

[5] A. L. R., II, 12, §. 65: Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staates angesehen und genießen der Regel nach einen privilegierten Gerichtsstand. §. 73. Alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten genießen die Rechte der königl. Beamten.

[6] §§. 26—28 a. a. O.

[7] Den (jetzt beseitigten) privilegierten Gerichtsstand spricht der §. 26 a. a. O. den gemeinen Schullehrern sogar ausdrücklich ab.

[8] Demgemäß erklärte auch das auf Allerh. Spezialbefehl erlassene Reskr. v. 21. Aug. 1799 (Mylius, N. C. C., Teil X, S. 2603; Rabes Samml., Bd. V, S. 539), daß unter den in wirklichen Diensten stehenden königl. Zivilbedienten Kirchen- und Schulbediente nicht begriffen seien.

[9] Schon ein Reskr. des Just. Min. v. 26. April 1802 (Mylius, N. C. C., Teil XI, S. 873,

durch den Art. 23 der Verfassungsurkunde ist nunmehr jedes Bedenken hierüber beseitigt. Dagegen mußte über die Frage, in welcher Ausdehnung und mit welcher praktischen Wirksamkeit der in Rede stehende Satz der Verfassungsurkunde ins Leben treten soll, noch durch gesetzliche Spezialvorschriften (Art. 26) nähere Bestimmung getroffen werden.[1]

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Unterrichtsanstalten.

Erster Titel.

Die niederen Schulen.[2]

§. 138.

I. Volksschule[3] und Mittelschule.[4]

I. Die Volksschule im landrechtlichen Sinne (gemeine Schule) umfaßt die Bildungsanstalten, welche dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, dem Kinde die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes für das bürgerliche Leben notwendigen

---

Rabes Samml., Bd. VII, S. 164) wegen Einsendung der Straferkenntnisse gegen Geistliche und Schullehrer sprach aus, „daß zu den öffentlichen Beamten alle Geistlichen und Schulbediente, sie mögen unter königl. oder anderem Patronat oder Gerichtsbarkeit stehen, gehören". Gleichergestalt zählte die Verordn. v. 8. Sept. 1804, betr. die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde (Mylius, N. C. C. Teil XI, S. 2695, Rabes Samml., Bd. VIII, S. 161), im §. 12 zu den wirklichen „unmittelbaren Staatsdienern, welchen die bevorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll", unter anderen „diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus königl. Fonds salariert, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellt werden". Noch bestimmter wurde dies ausgesprochen durch den Runderlaß des Just. Min. v. 4. März 1834 an sämtliche Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren in der Rheinprovinz (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 147; Ann., Bd. XVIII, S. 101), welches ausführt, daß öffentlich angestellte Schullehrer und insonderheit auch die Elementarlehrer allerdings Verwaltungsbeamte sind. Vgl. darüber auch Goltdammers Materialien zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 517—519; desgl. den Min. Erl. v. 5. März 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 76—77).

[1] Vgl. die oben S. 265 angeführten Gesetze. Die staatsrechtliche Stellung der öffentl. Volksschullehrer ist bis jetzt vom Gesetzgeber niemals authentisch definiert worden. Anschütz a. a. O. S. 419. Vgl. dessen ausgezeichnete Ausführungen S. 419—429, welche in dem richtigen Satze gipfeln: Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sind in Preußen unmittelbare Staatsbeamte. Ebenso auch Giese, Der Beamtencharakter der preuß. Volksschullehrer, in der Festschrift für Ernst Zitelmann, 1913.

[2] v. Rönne, Unterrichtswesen des preuß. Staates, Bd. I, 1854, S. 306 ff., und die daselbst und S. 211 ff. angef. Literatur; Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, 1858, 5 Bde.; Kirsch, Das deutsche Volksschulrecht[2], 3 Bde., 1872; Haupt, Handbuch über die Religions-, Kirchen- und geistl. Unterrichtsangelegenheiten im Königreich Preußen, 1852 ff., 3 Bde.; Strack, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, 1872; Keller, Geschichte des preuß. Volksschulwesens, 1873; Müller, Handbuch der gesamten preuß. Schulgesetzgebung, eine system. Zusammenstellung der in Preußen über das Schulwesen erlassenen Gesetze, 1854; Ebmeyer, Die Rechtsverhältnisse der preuß. Elementarschule und ihres Lehrers, 1861; Altmann, Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, 1861; Thilo, Preuß. Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik, 1867; Lewin, Geschichte der preuß. Volksschule, 1910; Ballien, Gesetze und Verordnungen betr. das preuß. Volksschulwesen, 1864—65, 2 Bde. und Nachtrag; Koffler, Die Unterrichtsangelegenheiten in den königl. preuß. Staaten, eine system. Zusammenstellung aller in dem M. Bl. d. i. Verw. in den J. 1840 bis einschl. 1865 enthaltenen auf die innere Administration Bezug habenden Reskripte und Verordnungen, 1865; Giebe, Die Verordnungen betr. das gesamte Volksschulwesen in Preußen, 4. Aufl., 1882; Schumann, Geschichte des Volksschulwesens in der Altmark, 1871; Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes[2], 1898; Schneider, Volksschulwesen u. Lehrerbildung in Preußen,

Kenntnisse beibringen sollen und in der Regel in der Konfirmation ihren Abschluß haben.[1] Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes v. 6. Juli 1885 (betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen) sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweitig dafür gesorgt haben, daß die Kinder den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten, ein gesetzlicher Zwang besteht, und zu deren Einrichtung und Unterhaltung andererseits für die Schulverbände usw. eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.[2] Das Allgemeine Landrecht (Tl. II, Tit. 12) unterschied nur zwischen gemeinen Schulen, gelehrten Schulen (und Gymnasien) und Universitäten. Gleichwie sich aber neben den gelehrten Schulen und Gymnasien die höheren Bürger-, Real- und Fachschulen später als notwendig erwiesen, so hat sich auch die Volksschule nicht nur in die Elementar- und die Mittelschule gegliedert, sondern es sind auch für dieselbe Nebenanstalten unentbehrlich geworden, teils vorangehende, wie die Kleinkinderbewahranstalten, teils nachfolgende, wie die Fortbildungsschulen usw.[3]

II. Für Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volsschule[4] ist heute noch die vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassene Allgemeine Verfügung v. 15. Okt. 1872 maßgebend.[5]

1. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern, und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagsschule ist.[6]

2. In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Raume durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet; die Zahl der Kinder soll nicht über achtzig steigen. In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für

---

1875; Gneist, Die konfessionelle Schule, 1869; derſ., Die Selbstverwaltung der Volksschule, 1869; derſ., Die staatsrechtlichen Fragen des preuß. Schulgesetzes, 1892; Klaunig, Das preuß. Volksschulwesen im Geltungsbereiche des A. L. R. in seinen äußeren Beziehungen, 1882; Friedenthal, Preuß. Volksschulrecht, 1903; Schneider-v. Bremen, Das Volksschulwesen im preuß. Staate, eine system. Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und auf seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, 3 Bde., 1886—87; Arndt, Über die verfassungsrechtl. Grundlagen des preuß. Unterrichtswesens, Arch. f. öfftl. R. I, 1886, S. 512 ff.; v. Gneist, Die gesetzmäßige Volksschule in Preußen, Verw. Arch., Bd. II; v. Bremen, Die preuß. Volksschule, Gesetze und Verordnungen, 1905, dazu Nachtragshefte 1 und 2: Das Schulunterhaltungsges. v. 28. Juli 1906 nebst den Ausführungsanweisungen[2], 1908; Nachtragsheft 3: Das höhere Mädchenschulwesen, 1908; Nachtragsheft 4: Das Lehrerbesoldungsgesetz, 1909; Preuß, Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen, 1905; Anschütz, Verf. Urk. I, 1912, S. 364—496; v. Schulze, Pr. St. R.[2], Bd. II, 1890, S. 342 ff.; Bornhak, Pr. St. R.[2], Bd. III, §. 224, S. 702 ff.; G. Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts[4], 1914, §§. 86, 87; Dirksen, Art.: Lehrer, Schullasten, Volksschulwesen in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II u. III; Hildebrandt-Quehl, Verordnungen betr. das Volksschulwesen in Preußen (6. Aufl. von Giebe, Verordnungen usw.), 1908, Nachtrag 1910; v. Rohrscheidt, Preuß. Volksschularchiv, 1902 ff.; Liese, Allgemeine Bestimmungen über das gesamte preuß. Volksschulwesen[14], 1908.

[3] Quellen bei Hildebrandt-Quehl, S. 772 ff., Nachtrag S. 276 ff.; v. Bremen, Volksschule, S. 635 ff.

[4] Quellen bei Hildebrandt-Quehl, S. 879 ff.; v. Bremen a. a. O. S. 676 ff., 736 ff.

[1] Vgl. A. L. R. II, 12, §§. 12 u. 46, Kab. O. v. 14. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 149). Die Regierungsinstruktion von 1817 verwendete für diese Schulen die Bezeichnung „Elementarschulen". — Über den Begriff der „Volksschule" im Sinne der Verf. Urk. vgl. oben §. 135, S. 262, Note 1.

[2] Ausführungsbestimmungen zu dem Ges. v. 6. Juli 1885; Entsch. des O. V. G. v. 11. März 1885, Bd. XII, S. 197.

[5] Nur in Verbindung mit solchen Nebenanstalten vermag die Volksschule den Anforderungen zu genügen, welche die Gegenwart an sie stellt.

[4] Hildebrandt-Quehl, Verordnungen betr. das Volksschulwesen, 1908, S. 772 ff., Nachtrag S. 276 ff.; v. Bremen, Die preuß. Volksschule, S. 607 ff., 635 ff.

[5] M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 273, Nr. 254; Z. U. V. 1872, S. 585.

[6] Die Wanderschulen sind aufgehoben. Min. Erl. v. 9. Juli 1873, Z. U. V. 1873, S. 123.

eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände es notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundertundzwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. In Schulen von drei oder mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4 fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30—32 Unterrichtsstunden.[1]

6. Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei, bzw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach Geschlechtern getrennten Volksschulen vorzuziehen.

7. Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Das Schulzimmer[2] muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 Quadratmeter kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei.[3] Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und so aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können.

9. Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schulverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste (Liste über die nicht erschienenen Schüler) regelmäßig zu führen.

10. Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen des Kindes entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

11. Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion[4], deutsche[5] Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.[6]

III. Unter dem Namen von Bürger-, Stadt-, Rektor-, höheren Knaben- oder Mittelschulen[7] ist in neuerer Zeit[8], namentlich in den Städten, eine beträchtliche

---

[1] Hierzu Min. Erl. v. 29. Nov. 1873, Z. U. V. 1873, S. 357.

[2] Über Verwendung für andere Zwecke Min. Erl. v. 17. Nov. 1903 (Z. U. V. S. 597) und v. 7. Nov. 1904 (Z. U. V. S. 620).

[3] Über Waldschulen vgl. den Min. Erl. v. 5. Jan. 1906 (Min. Bl. f. Med. Angel. S. 70, Z. U. V. S. 241).

[4] Wegen der konfessionellen Verhältnisse der Volksschule (Grundsatz: Konfessionsschule) vgl. V. U. G. v. 28. Juli 1906, §§. 33—42; dazu v. Bremen, Das Schulunterhaltungsgesetz[2], 1908, S. 79—115.

[5] Über die Aufnahme fremdsprachlichen Unterrichts in den Lehrplan der Volksschule vgl. den Min. Erl. v. 8. Dez. 1876, Z. U. V. 1876, S. 688.

[6] Das Nähere über Lehrmittel, Lehrgegenstände und über die Verteilung der einzelnen Gegenstände und Stufen vgl. in der Allgem. Verfüg. v. 15. Okt. 1872, Nr. 9, 13—38. Über die weitere Einrichtung usw. der Volksschulen vgl. die bei Hildebrandt-Quehl, 1908, S. 780 ff. verzeichneten Min. Erlasse: Beseitigung der Armenschulen daselbst S. 786; Beschulung schwachbegabter sowie blinder Kinder das. S. 786—792, Nachtrag S. 276 f.; Simultanschulen das. S. 792—794; Schulandachten und Schulgottesdienste das. S. 794—796; Tabellen und Listen das. S. 796—799; die einzelnen Unterrichtsfächer das. S. 799—868, Nachtrag S. 277—307; Heilkurse für stotternde Kinder das. S. 869, Nachtrag S. 307; Mitwirkung der Schule zur Verhinderung der Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen das. S. 869—878.

[7] Hildebrandt-Quehl, 1908, S. 879 ff.; v. Bremen, S. 676 ff., 736 ff.; Dirksen, Art. Mittelschule in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, 1913, S. 898 ff.; „Die Mittelschule", pädagog. Ztschr., 1887 ff.

[8] Doch spricht schon das A. L. R., II, 12, §. 54

Anzahl von Unterrichtsanstalten entstanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sogenannten Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hatte bereits durch den Erlaß v. 15. Okt. 1872[1] bestimmt, daß nicht nur die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben seitens der Gemeinden tunlichst zu fördern sei[2], und daß solche Schulen als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen seien, wenn sie nachfolgenden Anforderungen entsprächen:

a) Diese Schulen sollen neben der Volksschule des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Höchstzahl von je fünfzehn Schülern haben; es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

b) Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den mitgeteilten Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu erteilen. Bei fünf Klassen ist der Lehrstoff der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu verteilen; bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt. Wo die örtlichen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels und der Schiffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Änderungen in demselben vorzunehmen; demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt ihrer eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.[3]

c) Die Inventarien müssen den höheren Lehrzwecken der Mittelschule entsprechen.

d) Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Nach dem Gesetz v. 11. Juni 1894 betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen[4] sind mittlere Schulen (i. S. dieses Gesetzes) diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen (Realschulen, Gymnasien, Lyzeen, Oberlyzeen und Studienanstalten für Mädchen) noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören (§. 1).

In neuester Zeit ergab sich die Notwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung der Mittelschule. Die Neuordnung ist durch den Ministerialerlaß v. 3. Febr. 1910[5] in die Wege geleitet worden. Wie die „Vorbemerkungen" zu den neuen „Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens" ausführen, erfordert die Entwicklung auf den Gebieten des Handwerks, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie eine gesteigerte Ausbildung der Knaben und der Mädchen für diese Erwerbszweige. Im Zusammenhang damit macht sich das Bedürfnis nach einer geeigneten Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienst des Staates und der Gemeinden, wie größere Industrie- und Handelsgeschäfte geltend. Diesen Forderungen vermag die Volksschule auch in ihren entwickeltsten Gestaltungen wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, unter denen sie als allgemeine Pflichtschule arbeitet, nur in geringerem Grade zu dienen. Bei der höheren Schule wieder liegen die Ziele nach der wissenschaft-

---

von Schulen, in denen die Jugend zu Künsten und bürgerlichen Gewerben vorbereitet werden soll.

[1] M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 279, Nr. 255, Z. U. V. 1872, S. 598; dazu die erläuternden Erlasse desselben Ministeriums v. 19. März, 3. April und 7. April 1873, M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 175—177.

[2] Der Min. Erl. v. 15. Okt. 1872 bestimmt, daß in keinem Falle durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachteiligt werden dürfe, daß daher nur da, wo für die letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden habe, die Errichtung von Mittelschulen seitens der Behörden anzustreben sei.

[3] Über die Notwendigkeit der Erteilung und die Bedeutung des Unterrichts in wenigstens einer fremden Sprache in der Mittelschule vgl. die Min. Erl. v. 19. März 1873 (Z. U. V. 1873, S. 231) und v. 23. April 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 177, Nr. 113; Z. U. V. 1873, S. 283).

[4] G. S. 1894, S. 109.

[5] Z. U. V. 1910, S. 343—408.

lichen Seite, so daß auch sie in ausreichender Weise dazu nicht imstande ist. Daraus ergab sich, wie a. a. O. weiter bemerkt wird, die Notwendigkeit einer zwischen der eigentlichen Volksschule und der höheren Schule stehenden Schuleinrichtung, die unter Vermeidung auch des Scheines wissenschaftlichen Betriebes die Kinder in ihrem Lebenskreis heimisch macht und sie befähigt, sich in ihrem späteren Lebensberuf zurechtzufinden. Als solche konnten die Mittelschuleinrichtungen, wie sie durch den oben dargelegten Erlaß v. 15. Okt. 1872 vorgesehen wurden, nicht mehr ganz gelten. Ihr Lehrplan war für höchstens sechs aufsteigende Klassen berechnet, und seine Anforderungen nahmen keine ausreichende Rücksicht auf das praktische Leben; er vermochte daher nicht mehr den unterrichtlichen Bedürfnissen der Gegenwart voll zu entsprechen. Hatte doch schon die Entwicklung ganz von selbst dazu geführt, die Mittelschuleinrichtungen tunlichst neunklassig zu gestalten; so war es allein möglich, daß sie ihren eigentümlichen Aufgaben gerecht wurden. Auf Grund dieser Erwägungen ist die Einrichtung der Mittelschulen heute wie folgt gestaltet worden.

1. Die vollausgestaltete Mittelschule umfaßt neun aufsteigende Jahreskurse, in der Regel in neun gesonderten Klassen, von denen je drei die Unter-, Mittel- und Oberstufe bilden.

2. Die Mittelschule darf sich auf die Volksschule in der Weise aufbauen, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam hat. Befähigten Kindern von Volksschulen, die nach dem Urteil ihrer Lehrer das Lehrziel der Unterstufe einer Mittelschule gut erreicht haben, soll gestattet sein, ohne Prüfung versuchsweise in die Mittelstufe (VI. Klasse) einer Mittelschule überzutreten. Die unterste Klasse der Mittelstufe dient dann dazu, Verschiedenheiten in der Vorbereitung der Kinder auszugleichen. Lehr- und Stundenplan dieser Klassen nehmen darauf Rücksicht.

3. Die vielfach vorhandenen Mittelschulklassen, die erst nach dem fünften Schuljahrgang von Volksschulen sich abzweigen, sind geeignet, eine über die Volksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln, wenn sie auch das Ziel einer voll ausgestalteten Mittelschule nicht zu erreichen vermögen.

4. Es ist gestattet, Mittelschulen einzurichten, die nur Mittel- und Oberstufe enthalten.[1]

5. Ein Zwang, neunstufige Mittelschulen einzurichten oder vorhandene Rektorats-, Ober-, Lateinschulen usw. in Mittelschulen umzuwandeln, besteht nicht.

6. In den zu Mittelschuleinrichtungen gehörenden Klassen wird ein Schulgeld[2] erhoben, für dessen Höhe die Genehmigung der Regierung einzuholen ist. Um die bessere Bildung, welche die Mittelschule gewähren will, nicht lediglich von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig sein zu lassen, wird bei jeder Mittelschule eine angemessene Zahl von Freistellen für solche unterstützungsbedürftigen Kinder festzusetzen sein, die für den Besuch dieser Schule geeignet sind und sich durch Fleiß und Begabung auszeichnen.

7. Das Mindestalter für den Eintritt in die IX. Klasse einer voll entwickelten Mittelschule beträgt in der Regel sechs, für den Eintritt in die VI. Klasse neun Jahre.

8. Die Höchstzahl der Schüler (Schülerinnen) in den Klassen der Unter- und Mittelstufe beträgt 50, der Oberstufe 45.

9. Ist die Kinderzahl gering, so dürfen zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden; doch ist dann die Höchstzahl 40 in der Regel nicht zu überschreiten.

10. Die Mittelschuleinrichtungen werden grundsätzlich für Knaben oder Mädchen getrennt eingerichtet.

11. Wo die erforderliche Zahl von Schülern oder Schülerinnen nicht vorhanden ist, um nach Geschlechtern getrennte Mittelschulen zu bilden, ist es gestattet, Knaben und Mädchen zu vereinigen. Auch an Mittelschulen, in denen die Geschlechter grundsätzlich getrennt sind, dürfen in einzelnen Klassen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einzelner Jahrgänge zur Bildung getrennter Knaben- oder Mädchenklassen nicht ausreicht.

---

[1] Vgl. auch Z. U. V. 1912, S. 258.

[2] Z. U. V. 1910, S. 919 ff.; 1891, S. 485; 1890, S. 212; Entsch. d. O. V. G., Bd. XII, S. 197.

12. Bei geringer Kinderzahl ist es demnach erlaubt, schon Mittelschulen mit nur drei Klassen einzurichten, deren jede zwei Schuljahrgänge vereinigt. —

Was die Lehrkräfte der Mittelschulen angeht, so ist vorgeschrieben, daß in den Klassen der Mittel- und Oberstufe grundsätzlich als Klassenlehrer nur Lehrer und Lehrerinnen zu beschäftigen sind, die das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen erworben oder die Prüfung für das höhere Schulamt bzw. für den Unterricht an höheren Mädchenschulen bestanden haben. In den Klassen der Unterstufe dürfen Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen beschäftigt werden. Die Leitung der Schulen üben Rektoren aus, an Mädchenmittelschulen auch geprüfte Schulvorsteherinnen.

Die Unterrichtsfächer der Mittelschulen sind Religion, Deutsch, Englisch oder Französisch, Geschichte, Erdkunde, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit, Hauswirtschaft und Gartenarbeit.

Die Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen sind in dem Ministerialerlaß v. 10. April 1911 niedergelegt.[1]

IV. Die Volksschule, wie die Schule überhaupt, ist in Preußen als Staatsanstalt anerkannt.[2] Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine doppelte Einschränkung: 1. was die innere Direktion betrifft, so konkurriert mit dem Staate die Kirche, welcher nach Art. 24 der Verfassungsurkunde die Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule überlassen ist[3]; 2. in betreff der äußeren Angelegenheiten greift neben dem Staate die Gemeinde (der Schulverband) ein, welche zunächst die Volksschule zu unterhalten und vom Staate nur ergänzungsweise Aushilfe zu erwarten hat.[4]

§. 139.

II. Die Gesetzgebung über das Volksschulwesen.[5]

I. Die Entfaltung einer durchgreifenden Tätigkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens beginnt unter der Regierung Friedrichs des Großen.[6] Von ihm rührt das in vielen Beziehungen noch gegenwärtig maßgebende, von Hecker verfaßte, für die (damalige) Gesamtmonarchie ergangene Generallandschulreglement v. 12. Aug. 1763[7] her, welches demnächst mit manchen Modifikationen auf die besonderen Verhältnisse der katholischen Schulen in Schlesien angewendet wurde.[8] Das Allgemeine Landrecht hat sodann in Teil II, Tit. 12 (von höheren und niederen Schulen) für das zur Zeit seiner Publikation den preußischen Staat bildende Gebiet in umfassender Weise die allgemeinen Grundsätze über das Schulwesen aufgestellt, welche für das landrechtliche Gebiet das, wenn auch vielfach durch neuere Vorschriften modifizierte, aber doch im ganzen heute noch gültige[9] Recht des Erziehungs- und Unterrichtswesens enthalten.[10]

II. In den einzelnen Landesteilen des Staates hat sich die Gesetzgebung über das

---

[1] Z. U. V. 1911, S. 396; vgl. auch Z. U. V. 1912, S. 258, 334.

[2] A. L. R., II, 12, §. 1. Anschütz im Jahrb. d. öfftl. R., Bd. I, S. 213; ders., Verf. Urk. I, S. 409 ff.; R. Stein, Die Schule als Staatsanstalt in Schulgeschichte und Staatslehre bis 1794, Diss., 1906.

[3] Vgl. oben §. 137, S. 268 ff.

[4] Art. 24, 25 der Verf. Urk.

[5] Vgl. v. Bremen, Die preuß. Volksschule, S. 1 ff. „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817—1868", im Z. U. V. 1869, S. 65 ff.

[6] Aus früherer Zeit ist die grundlegende Verordnung Friedrich Wilhelms I. vom 28. Sept. 1717 über die Einführung des allgemeinen Schulzwanges zu nennen. Vgl. Mylius, C. C. I, 1, Nr. 97, S. 527; v. Bremen a. a. O. S. 1; Vollmer, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule, 1909.

[7] Mylius, N. C. C., Teil III, S. 263; Rabes Samml., Bd. I, Abt. 2, S. 557; v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 64; v. Bremen a. a. O. S. 2. Vgl. die Deklarationen und Ergänzungen dieses Gesetzes in v. Rönnes Unterrichtswesen, Bd. I, S. 74 ff. Das Generallandschulreglement ist durch das A. L. R. beseitigt worden. Entsch. d. O. V. G. v. 27. Dez. 1876, Bd. I, S. 211.

[8] Reglement v. 3. Nov. 1765. Siehe im Text zu II, 2.

[9] Zu beachten ist jedoch, daß die Bestimmungen des A. L. R. gegenüber den provinziellen Gesetzen (siehe Text zu II) nur subsidiäre Geltung haben.

[10] Von den „gemeinen Schulen insbesondere" handeln die §§. 12—53 A. L. R., II, 12.

Volksschulwesen durch provinzielle Schulordnungen in abweichender Weise entwickelt.[1] Von diesen provinziellen Gesetzen sind folgende die wichtigsten:

1. Für die Provinz Preußen[2] war unterm 20. Juli 1763 ein Generalschulplan unter der Bezeichnung: „principia regulativa"[3] publiziert worden, dessen fortdauernde Anwendbarkeit die Verordnung v. 30. Nov. 1840[4] mit einigen Modifikationen bestätigte. Demnächst erging die Schulordnung v. 11. Dez. 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen[5], welche das gesamte Schulwesen dieser Provinz in umfassender Weise neu geregelt hat.[6]

2. Für die Provinz Schlesien[7] war zwar das Landschulreglement v. 12. Aug. 1763 als allgemeines Gesetz maßgebend und für die evangelischen Schulen zur Anwendung gekommen. Dagegen ergingen für die katholischen Schulen das vom Abt v. Felbiger verfaßte katholische Schulreglement v. 3. Nov. 1765 und das Schulreglement v. 18. Mai 1801 für die niederen katholischen[8] Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz.[9]

3. In den Provinzen Rheinland und Westfalen sind von den provinziellen Gesetzen über das Schulwesen besonders hervorzuheben: a) das Reglement für die deutsch-reformierten Schulen des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark v. 10. Mai 1782[10]; b) die königlich preußische Schulordnung für das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg v. 6. April 1754[11]; c) die Landschulordnung für das Erzstift Münster v. 7. Aug. 1782, 10. März 1788 und 2. Sept. 1810.[12] In den mit dem französischen Kaiserreiche, dem Königreich Westfalen und dem Großherzogtum Berg vereinigt gewesenen (jetzt preußischen) Landesteilen hat die fremdländische Gesetzgebung die bis dahin ergangenen Gesetze über das Schulwesen aufgehoben und an ihre Stelle das über die Organisation des öffentlichen Unterrichts für den ganzen Umfang der französischen Republik ergangene Gesetz v. 13. Messidor X (1. Mai 1802) eingeführt.[13] Schon vor der preußischen Okkupation der erwähnten Lande hatte der Generalgouverneur von Nieder- und Mittelrhein an Stelle der dort eingeführten französischen Schulgesetze die Verordnungen v. 6. Mai 1814 über die Leitung des öffentlichen Unterrichts, und v. 15. Juli 1814 über die Schulvorstände erlassen[14], zu deren weiterer Ausführung nach der preußischen Besitznahme mehrere Verordnungen[15] ergangen sind. Eine wesentliche Umgestaltung hat schließlich das gesamte Schulwesen der neugebildeten Provinzen Rheinland und Westfalen durch die darüber in die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835[16] aufgenommenen Bestimmungen erhalten.

4. In der Provinz Posen bestehen zwar für das Schulwesen keine provinziellen Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen, doch hat der Gebrauch der polnischen Sprache als Unterrichtsmedium besondere Bestimmungen notwendig gemacht, welche in der durch die Kabinettsorder v. 20. Mai 1842 genehmigten Instruktion v. 24. Mai 1842, be-

---

[1] Vgl. darüber v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 92 ff.

[2] Kwiatkowski, Geschichtliche Entwicklung des Volksschulwesens in Ost- und Westpreußen, 1880.

[3] Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 94 ff., wo auch die späteren ergänzenden Bestimmungen mitgeteilt sind.

[4] G. S. 1841, S. 11.

[5] G. S. 1846, S. 1. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845, nebst den dieselbe erläut. und ergänz. Verordn. usw. des Königl. Min. und der Königl. Regierungen zu Marienwerder, Danzig, Königsberg und Gumbinnen, 4. Aufl., 1865.

[6] Dieses Gesetz ist indes nicht sofort zur vollständigen Einführung gelangt, sondern nur nach und nach, soweit es die Verhältnisse gestattet haben, ausgeführt worden (vgl. Min. Erl. v. 21. Juni 1847, M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 222). v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 115.

[7] Simon, Das Schulrecht und die Unterrichtsverfassung in Schlesien, 1848.

[8] Nur für diese. Entsch. d. O. V. G. v. 27. Dez. 1876, Bd. I, S. 211.

[9] Korns Schles. Ed.-Samml., Bd. I, S. 780; Neue Ediktensammlung, Bd. VII, S. 266; v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 131—160; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 52 ff., 70 ff.

[10] v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 182.

[11] Mylius, N. C. C., I, S. 1099.

[12] v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 188.

[13] A. a. O., S. 188.

[14] A. a. O., S. 192—200.

[15] A. a. O., S. 200.

[16] v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 104; v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 201 ff.

treffend die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichtsanstalten der Provinz[1] enthalten sind.

5. Für die pommerschen Gebiete Neuvorpommern und Rügen wurde das Regulativ v. 29. Aug. 1831 betreffend die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern erlassen.[2]

6. In der Provinz Hannover[3] wurde das Volksschulwesen, soweit es die äußeren Verhältnisse der Volksschule betrifft, durch das Gesetz v. 26. Mai 1845 betreffend das christliche Volksschulwesen[4] geordnet. Weiterhin erging das Gesetz v. 14. Okt. 1848 über Kirchen- und Schulvorstände[5] nebst dem Zusatzgesetz v. 5. Nov. 1850[6] und dem zweiten Zusatzgesetz v. 9. Okt. 1864[7], wodurch auch die inneren Zustände der Volksschule gesetzlich geregelt wurden. Hieran schlossen sich noch die Verordnung v. 5. Febr. 1851 über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen[8], das Gesetz v. 2. Aug. 1856 betreffend die Verbesserung der Volksschulstellen[9] und das Gesetz v. 2. Jan. 1905 betreffend das Ende des schulpflichtigen Alters.[10]

7. Für das vormalige Kurfürstentum Hessen besteht kein allgemeines Schulgesetz[11]; es sind nur einzelne Verordnungen, insbesondere über Schulzwang und über Diensteinkommen der Volksschullehrer ergangen.[12]

8. In dem vormaligen Herzogtum Nassau[13] wurde das gesamte Unterrichtswesen durch das Edikt v. 24. März 1817 betreffend die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten[14] geregelt. In Verfolg dieses Edikts sind die Allgemeine Schulordnung für die Elementar- und Realschulen, nebst Lehrplan für diese, v. 6. Dez. 1817[15], ferner die Dienstinstruktion v. 6. Dez. 1817 für die Ortsschulvorstände und die Schulinspektoren[16], die Schulordnung für das Schullehrerseminar nebst Lehrplan für dasselbe v. 6. Dez. 1817[17], und die Schulordnung für die Pädagogien und Gymnasien nebst den Lehrplänen v. 6. Dez. 1817[18] erlassen worden.[19]

9. Für die Herzogtümer Schleswig und Holstein wurde das Schulwesen

---

[1] M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 198; v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 116 ff.

[2] v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 564; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 50 ff. Vgl. auch den Landtagsabschied v. 23. Mai 1835 und dazu die Entsch. des Kammergerichts v. 2. Okt. 1905 (Entsch., Bd. XXX, S. 30).

[3] Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Bd. II, S. 315 ff.

[4] G. S. für Hannover 1845, Abt. I, S. 465; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 118 ff.

[5] Ebenda 1848, Abt. I, S. 301. Dazu Bekanntmachung des Min. d. geistl. und Unterrichtsang. v. 14. Okt. 1848 zur Ausführung dieses Gesetzes (a. a. O., S. 307); v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 133 ff.

[6] G. S. für Hannover 1850, Abt. I, S. 203. Dazu Bekanntmachung des Min. d. geistl. und Unterrichtsang. v. 5. Nov. 1850 zur Ausführung dieses Gesetzes (a. a. O., S. 204); v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 143.

[7] Ebenda 1864, Abt. I, S. 439. Dazu Bekanntmachung des Min. d. geistl. und Unterrichtsang. v. 21. Okt. 1864 (a. a. O., S. 447); v. Rönne, Preuß. Volksschule, S. 144.

[8] G. S. für Hannover 1851, Abt. I, S. 19.

[9] Ebenda 1856, Abt. I, S. 257.

[10] G. S. 1905, S. 1; dazu Ausf. Erl. v. 15. Aug. 1905 (Z. U. V. 1905, S. 634).

[11] Die Verf. Urk. für Kurhessen v. 5. Jan. 1831 (G. S. für Kurhessen 1831, S. 1 ff.) hatte nur (§. 137) die Bestimmung aufgenommen: „Für den öffentl. Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, sowie der Landschullehrerseminare ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen."

[12] Kirsch, Das deutsche Volksschulrecht, Bd. I, §. 9. Für die Provinz Niederhessen erging eine Ordnung für die Volksschulen v. 11. Jan. 1853 (abgedr. in der allgem. Schulzeitg. 1853, Nr. 28—30); für die Kreise Fulda und Hünfeld vgl. die Schulordnung vom J. 1781. Über die Erhebung des Schulgeldes für die Bürger- und Landschulen und die Zahlung desselben aus der Gemeindekasse: Verordn. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1852 (G. S. für Kurhessen 1852, S. 45). Über den Schulzwang: Verordn. des Oberschulrats v. 2. Jan. 1818 (a. a. O. 1818, S. 7) und Verordn. v. 17. Febr. 1853 (a. a. O. 1853, S. 9). Über Sicherstellung des Naturaleinkommens der Landschullehrer und Schullehrer in den Landstädten: Verordn. des Min. des Inn. v. 8. Okt. 1853 (a. a. O. 1853, S. 133) und v. 23. Dez. 1853 (a. a. O., S. 224).

[13] Königl. preuß. Staatsanz., Jahrg. 1866, Nr. 271, S. 3942 ff.

[14] Verordn. Samml. für Nassau, Bd. III, S. 285—294; v. Rönne, Preuß. Volksschule, S. 145 ff.

[15] Ebenda S. 294—311.

[16] Ebenda S. 311—323.

[17] Verordn. Samml. für Nassau, Bd. III, S. 324—333.

[18] Ebenda S. 334—350.

[19] Otto, Die Lehre von den Volksschulen, nebst einer Darstellung aller im Herzogtum Nassau in betreff der Volksschulen bestehenden Gesetze und Verordn. 1845; Seebode, Das Elementar- und

durch die Allgemeine Schulordnung v. 24. Aug. 1814[1] geordnet.[2] Für das Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) wurde die Landschulordnung v. 10. Okt. 1868 erlassen.[3]

10. Das für das vormals landgräflich hessische Oberamt Meisenheim erlassene Edikt v. 9. Okt. 1838 betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens sowie insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Volksschulangelegenheiten[4] wurde durch die Verordnung v. 19. Aug. 1842[5] auch für das vormals landgräflich hessische Amt Homburg eingeführt.

11. Für die Hohenzollernschen Lande ergingen die Schulordnung für Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Nov. 1809[6] und die Schulordnung für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen v. 1. Juni 1833.[7]

III. Für den ganzen Bereich der Monarchie geltende Rechtsgrundsätze über das preußische Volksschulwesen schuf die Verfassungsurkunde in den Art. 21—26.[8] Sie stellte zugleich ein besonderes Gesetz zur Regelung des gesamten Unterrichtswesens in Aussicht (Art. 26) und erklärte die verfassungsrechtlichen Vorschriften über das Unterrichtswesen bis zum Erlaß jenes Gesetzes dergestalt für suspendiert, daß es inzwischen bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden haben solle (Art. 112). Nachdem alle Versuche, ein umfassendes preußisches Unterrichtsgesetz zustande zu bringen, fehlgeschlagen waren[9] und bereits Einzelfragen des Volksschulrechts ihre spezialgesetzliche Regelung gefunden hatten, wurde die Verheißung des Art. 26 der Verfassungsurkunde durch die Verfassungsnovelle v. 10. Juli 1906 aufgehoben und statt dessen lediglich angeordnet, daß das Schul- und Unterrichtswesen durch Gesetz, d. h. im Wege der Gesetzgebung zu regeln sei. Das ältere Schulrecht besteht fort, soweit nicht neuere Spezialgesetze, die sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken der Art. 21—25 der Verfassungsurkunde bewegen müssen, ergangen sind. Die wichtigsten dieser Spezialgesetze sind außer dem schon früher erwähnten Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872[10] die folgenden. Zunächst erging am 22. Dez. 1869[11] das Gesetz betreffend die Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer[12]; später ordnete die Fürsorge für die Waisen der Lehrer das Gesetz v. 27. Juni 1890[13]; heute gilt das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer usw. v. 4. Dez. 1899[14] mit Novelle v. 10. Juni 1907.[15] Das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen regelte zunächst das Gesetz v. 3. März 1897[16], an dessen Stelle nunmehr das Gesetz v. 26. Mai 1909[17] getreten ist. Über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen ergingen die Gesetze v. 6. Juli 1885[18] (mit Novelle v. 10. Juni 1907[19]) und v. 23. Juli 1893 (betreffend Ruhegehaltskassen).[20] Für die nichtstaat-

---

Realschulwesen im Herzogtum Nassau, historisch-kritisch dargestellt (Wiesbaden).

[1] Chronolog. Sammlung der Verordnungen usw. für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, 1814, S. 112 ff.; v. Bremen a. a. O., S. 87 ff.

[2] Falcks Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts, Bd. III, Abt. 2, S. 727 ff., §. 129; Christiansen, Reorganisation des schleswig-holsteinischen Schulwesens, 1848.

[3] v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 102 ff.

[4] Regier. Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 4. Nov. 1838, Nr. 44; Archiv der Gesetze und Verordn. für Hessen-Homburg, S. 269, Nr. 187.

[5] Regier. Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 28. Aug. 1842, Nr. 13; Archiv usw., S. 376, Nr. 258.

[6] Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, Bd. I, S. 28; Müller, Über das Volksschulwesen im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, 1838.

[7] Bailer, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Elementarschulwesen in den Hohenzollernschen Landen, 1864.

[8] Vgl. oben §§. 132 ff. der Darstellung.

[9] Vgl. oben §. 132, V; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 3 ff.; Clausnitzer, Geschichte des preuß. Unterrichtsgesetzes[3], 1892.

[10] G. S. 1872, S. 183. Eingeführt in Lauenburg durch Ges. v. 25. Febr. 1878, §. 5, G. S. 1878, S. 97.

[11] G. S. 1870, S. 1.

[12] Dazu die Novellen v. 24. Febr. 1881 (G. S., S. 41), v. 20. Mai 1882 (G. S., S. 298), v. 28. März 1888 (G. S., S. 48), v. 19. Juni 1889 (G. S., S. 131).

[13] G. S. 1890, S. 211.

[14] G. S. 1899, S. 587.

[15] G. S. 1907, S. 137.

[16] G. S. 1897, S. 25.

[17] G. S. 1909, S. 93.

[18] G. S. 1885, S. 298.

[19] G. S. 1907, S. 133.

[20] G. S. 1893, S. 194.

lichen mittleren Schulen sind das Gesetz betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen v. 11. Juni 1894[1] und das Gesetz betreffend den Anschluß der Lehrer usw. an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer v. 25. Aug. 1909[2] maßgebend. Die Aufhebung des Schulgeldes wurde durch das Gesetz betreffend die Erleichterung der Volksschullasten v. 14. Juni 1888[3] (nebst Ergänzungsgesetzen v. 31. März 1889 und v. 3. März 1897) in die Wege geleitet. Weitere, die Volksschullasten betreffende Gesetze waren bereits am 21. Juli 1846[4] (betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser) und am 26. Mai 1887[5] (betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen) erlassen worden. Heute bildet die abschließende Kodifikation dieser Materie das Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (V. U. G.) v. 28. Juli 1906.[6] Die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz erließ der Unterrichtsminister am 25. Febr. 1907, 2. Juli 1907, 6. Nov. 1907, 14. März 1908. Anstellung und Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen in den Provinzen Westpreußen und Posen bestimmen sich nach dem Gesetz v. 15. Juli 1886.[7] Endlich erging am 7. Aug. 1911 das Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.[8]

§. 140.

III. Aufsicht über Volksschule und Mittelschule.[9]

I. Die oberste Aufsichtsbehörde für die niederen Schulen ist, wie für alle Unterrichtsanstalten, das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, dessen Abteilung II B die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschließlich der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichts bearbeitet[10]; nur in betreff des evangelischen Religionsunterrichts steht in den bis zum Jahre 1866 den preußischen Staat bildenden Provinzen die Ausübung der Oberaufsicht dem evangelischen Oberkirchenrat zu. In den Provinzen stehen die Volks- und Mittelschulen unter der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen; den Provinzialschulkollegien gebührt nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und bezüglich der inneren Verfassung, sowie die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer.[11] Dagegen gehört im übrigen die Aufsicht über die niederen Schulen, die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten sowie die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens zum Geschäftsbereich der Regierungen.[12]

II. Die unmittelbare Aufsicht über die Volksschule führen die hierzu besonders berufenen Behörden. Diese sind teils staatlich, teils kommunal; doch handeln auch letztere in diesem Falle kraft staatlichen Auftrages, weil die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten staatliche Funktion ist (Schulaufsichtsges. v. 11. März 1872, §. 1).[13]

---

[1] G. S. 1894, S. 109.
[2] G. S. 1909, S. 738.
[3] G. S. 1888, S. 240.
[4] G. S. 1846, S. 392.
[5] G. S. 1887, S. 175.
[6] G. S. 1906, S. 335. Kommentare von v. Bremen (1908), Schiffer[2] (1908), Belian (1906), Lezius[2] (1908), v. Rohrscheidt[3] (1908), Antoni (1908), Werther (1908), Glattfelter (1908), Klotzsch[2] in Brauchitsch, Bd. VII (1910), Sackel (1910).
[7] G. S. 1886, S. 185.
[8] G. S. 1911, S. 168.
[9] v. Bremen, Das Schulunterhaltungsgesetz, 1908, S. 115 ff., bes. 137 ff; ders., Die preuß. Volksschule, S. 163 ff.; Hildebrandt-Quehl a. a. O., S. 1 ff.; Anschütz, Verf. Urk., I, S. 409 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht[2], Bd. III, S. 724 ff.
[10] Der Veröffentlichung der Min. Erl. in Schulangelegenheiten dient das seit 1859 erscheinende „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung" (Z. U. V.).
[11] Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 237).
[12] Bezüglich der Mittelschulen hat der Min. Erl. v. 15. Okt. 1872 (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 279, Z. U. V. 1872, S. 598) dies wiederholt ausdrücklich bestimmt.
[13] Über das bisher im landrechtlichen Gebiete Preußens geltende Recht vgl. v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 123 ff.; v. Rönne in der 4. Aufl., Bd. IV, S. 684 ff.

Was die im Jahre 1866 mit dem preuß. Staate vereinigten Landesteile betrifft, so bestimmte:

1) für das vormalige Königreich Hannover §. 1 des Ges. v. 26. Mai 1845 betreffend das christliche Volksschulwesen (G. S. für Hannover

1845, Abt. I, S. 465), daß der Unterricht in der Volksschule der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen bleibe. (Vgl. auch schon §. 77 des Landesverf. Ges. v. 6. Aug. 1840, G. S. für Hannover 1840, Abt. I, S. 141 ff.). Durch §. 26 des Ges. v. 14. Okt. 1848 über Kirchen- und Schulvorstände (G. S. für Hannover 1848, Abt. I, S. 301) wurde sodann vorgeschrieben, daß zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen besondere Schulvorstände zu errichten oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen zu erklären seien, daß ferner in allen Gemeinden, die solches verlangten, Schulvorstände eingeführt werden sollten. Diese sollten nach §. 27 a. a. O. regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk lag, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen; im übrigen aber sollten für die Schulvorstände dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche über die Kirchenvorstände galten. Das Zusatzges. v. 5. Nov. 1850 (G. S. für Hannover 1850, Abt. I, S. 203) bestimmte hierzu, daß in den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen, soweit sie als Schulvorstände tätig würden, der Schullehrer der betr. Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sei, und daß, wenn mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt seien, die Bestimmung darüber, ob sie sämtlich Mitglieder des Vorstandes sein oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten solle, den Vorgesetzten vorbehalten bleibe. Für Städte waren nach §. 28 a. a. O. mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von den Bestimmungen des Ges. v. 14. Okt. 1848 unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchenkollegien oder Gemeinden gestattet.

2) In dem vormaligen Herzogtum Nassau hatten zufolge §. 13 des Edikts v. 24. März 1817 (Verordn. Slg. für Nassau, Bd. III, S. 287) besondere Schulinspektoren die stete Aufsicht und Kontrolle über die Elementar- und Realschulen und alle Erziehungsinstitute, sowie über die dabei angestellten Lehrer zu führen. Sie wurden nach besonderen Bezirksabteilungen oder nach den Amtsbezirken angestellt und hatten nach den darüber von der Regierung erteilten Vorschriften die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen zu beobachten, Mißbräuche abzustellen oder nach Befund der Umstände an die Regierung darüber zu berichten. Sie standen in Verbindung mit dem Direktor des Schullehrerseminariums und besorgten die Auswahl der in das Seminar zu schickenden Schulseminaristen; die aus dem Seminar entlassenen Schulkandidaten blieben gleich den angestellten Lehrern unter ihrer Aufsicht und waren gehalten, ihre Weisungen zu befolgen. Zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen bestanden in allen Schulbezirken besondere Schulvorstände aus dem Ortsgeistlichen und dem Schultheißen als ständigen, und nach der Bevölkerung aus zwei bis drei unständigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder Feldgerichtes, welche den Schulinspektoren untergeordnet waren. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des §. 13 des Edikts v. 24. März 1817 erteilten die Dienstinstruktionen v. 6. Dez. 1817 für die Ortsschulvorstände (Verordn. Bl. für Nassau, Bd. III, S. 311—314) und für die Schulinspektoren (a. a. O., S. 314—323).

3) In den Herzogtümern Schleswig und Holstein führten zufolge §. 51 der Allgemeinen Schulordnung v. 24. Aug. 1814 (Chronolog. Samml. der Verordn. usw. für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, 1814, S. 112 ff.) über die Bürgerschulen in den Städten und Flecken die Schulinspektoren, welchen ein oder zwei der angesehensten Bürger des Schuldistrikts zugeordnet werden konnten, die Aufsicht; die sämtlichen Landschulen dagegen standen zufolge §. 74 a. a. O. unter der Aufsicht der Kirchenvisitatoren; der Prediger des Orts war der beständige Schulinspektor; wo aber mehrere Prediger in einer Gemeinde vorhanden waren, war die Schulinspektion dergestalt unter ihnen zu verteilen, daß einem jeden bestimmte Schulen angewiesen wurden. Wenn zwei oder mehrere Dörfer zu einem Schuldistrikte vereinigt waren, mußten nach §. 64 a. a. O. für jede solche Distriktsschule zwei Schulvorsteher bestellt werden, welchen oblag, die Hebungen der Schullehrer einzufordern und an sie abzuliefern, für Erhaltung des Schulgebäudes in baulichem Stande zu sorgen, und durch ihren Einfluß auf ihre Mitinteressenten den Schulfleiß der Kinder zu befördern. Bezüglich des zur Provinz Schleswig-Holstein gehörigen vormaligen Herzogtums Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) vgl. den Min. Erl. v. 23. April 1878 (Z. U. V. 1878, S. 283, Nr. 101), welcher bemerkte, daß die nach den §§. 25 ff. der Landschulordn. für das Herzogtum Lauenburg v. 10. Okt. 1868 den Superintendenten bzw. den Predigern als Ausfluß ihrer kirchlichen Ämter zuständigen Schulinspektionsrechte ihnen durch das Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 entzogen seien, daß jedoch nichts entgegenstehe, jene Geistlichen in den seither schon von ihnen geführten Schulaufsichtsämtern als Kreis- bzw. Lokalschulinspektoren im Auftrage des Staates zu bestätigen.

4) Was die im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals landgräflich hessischen Landesteile betraf, so hatte das Edikt v. 9. Okt. 1838 betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamte Meisenheim (Reg. Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 4. Nov. 1838, Nr. 44; Arch. der landgräfl. hess. Gesetze usw. S. 269, Nr. 187) auch Bestimmungen über die Behörden zur Leitung des Schulwesens getroffen, welche infolge der Verordn. v. 19. Aug. 1842 (Reg. Amtsbl. v. 28. Aug. 1842, Nr. 13; Arch. S. 376, Nr. 258) auch für das Amt Homburg in Kraft traten, wogegen sie zufolge der Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) für das Oberamt Meisenheim wieder außer Kraft gesetzt und durch die betreffenden Vorschriften, welche in dem westrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz Geltung hatten, ersetzt wurden. Danach bestanden zur Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens unter der oberen Leitung der Regierung Ortsschulkommissionen, der Amtsschulinspektor und das Verwaltungsoberamt; nur der Religionsunterricht war der Leitung und Aufsicht der kirchlichen Behörden, nämlich dem evangelischen Konsistorium der evangelische, und dem Dekan der katholischen Geistlichkeit der katho-

A) Die staatlichen Aufsichtsbehörden[1] sind die Kreis- und Ortsschulinspektoren, in gewissem Maße auch die Seminardirektoren und Landräte.

1. Die Kreisschulinspektoren[2] zerfallen in haupt- und nebenamtliche, je nachdem sie die Schulaufsicht im Hauptamt oder im Nebenamt ausüben.[3] Die Ernennung aller (Orts- und) Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Bezirke gebührt ausschließlich dem Staate (Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872, §. 2).[4] Das Amt der Kreisschulinspektoren, welches früher zum größten Teile von den Superintendenten bzw. von katholischen Dekanen (Erzpriestern) verwaltet wurde, wird jetzt nur denjenigen Personen anvertraut, von denen die Staatsregierung die Überzeugung gewonnen hat, daß sie den Staatsgesetzen Gehorsam leisten. Die größeren Städte pflegen besondere Schulaufsichtsbeamte anzustellen.[5]

a) Die hauptamtlichen Kreisschulinspektoren[6] ernennt der Minister auf Vorschlag der Regierungen. Diese haben dabei in erster Linie ihr Augenmerk auf die Lehrer an Lehrerbildungsanstalten sowie auf die Leiter größerer Volks- und Mittelschulen zu richten. Die Anstellung selbst ist Sache des Unterrichtsministers. Dabei ist, soweit nötig, auch die Anrechnung früherer Dienstzeit für den Fall der Pensionierung zu ordnen. Maßgebend ist hierbei der Grundsatz, daß dem Beamten der bis zu seiner Übernahme in den Schulinspektionsdienst in seiner früheren Stellung erdiente Pensionsanspruch auch in dem neuen Amt gesichert wird. Ein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung besteht jedoch nicht. Die Kreisschulinspektoren erhalten eine feste Besoldung und eine Dienstaufwandsentschädigung. Ihre Pflichten werden durch besondere provinzielle Instruktionen näher festgelegt.[7] Als einen Teil ihrer Amtsgeschäfte müssen sie unter Umständen die Ortsschulinspektion unentgeltlich übernehmen.[8]

---

lische Religionsunterricht übertragen (Art. 47 des Edikts v. 9. Okt. 1838). Die Ortsschulkommission (vgl. die Dienst-Instr. für die Ortsschulkommissionen v. 30. Nov. 1838, Reg. Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 9. Dez. 1838, Nr. 49; Archiv der landgräfl. hessischen Gesetze usw., S. 290, Nr. 191), welcher die unmittelbare Aufsicht über die Elementarschule zustand, bestand aus dem Ortsgeistlichen der Konfession, für welche die Schule bestand, und dem Oberschultheißen als ständigen Mitgliedern, sowie mehreren (in der Regel wenigstens zwei) Gemeindemitgliedern als unständigen, von drei zu drei Jahren wechselnden, jedoch wieder wählbaren Mitgliedern, welche der Amtsschulinspektor aus vier von den ständigen Mitgliedern in Vorschlag zu bringenden selbständigen Familienvätern auszuwählen hatte (Art. 48 und 50 a. a. O.). Der Amtsschulinspektor, welchem die Aufsicht über sämtliche öffentliche wie Privatelementarschulen des Amtsbezirkes anvertraut war, wurde von der Staatsregierung ernannt (Art. 53 a. a. O.); dem Verwaltungsoberamte stand die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, über die Schulgebäude, sowie die Sorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Schulen überhaupt zu (Art. 55 a. a. O.). Die Verordn. v. 19. Febr. 1850 (vgl. Reg. Bl. für Hessen-Homburg v. 3. März 1850, Nr. 3, und Arch. usw., S. 491, Nr. 360) hatte hierzu noch bestimmt, daß es bezüglich der Dirigenten und ständigen Mitglieder der Ortsschulkommissionen bei den Vorschriften des Schulgesetz v. 9. Okt. 1838 verbleiben solle, daß jedoch die unständigen Mitglieder von dem Gemeindevorstande, soweit es tunlich sei, aus dessen Mitte erwählt werden sollten. — Selbstverständlich fand auch bezüglich dieser Landesteile die Vorschrift des, für die ganze Monarchie erlassenen Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 Anwendung, wodurch alle in einzelnen Landesteilen bestehenden, diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt wurden. Insbesondere galt dies für diejenigen Vorschriften, nach welchen den Superintendenten und den Predigern die Beaufsichtigung des Schulwesens als Ausfluß ihrer kirchlichen Ämter und unmittelbar mit diesen verbunden übertragen war. Es stand jedoch nichts entgegen, die betreffenden Geistlichen als Schulinspektoren im Auftrage des Staates zu bestellen bzw. zu bestätigen.

[1] v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 188 ff.; Hildebrandt-Quehl, 1908, S. 12 ff., 42 ff.

[2] Hildebrandt-Quehl, S. 12 ff.

[3] Im Jahre 1914 waren in Preußen von 1282 Kreisschulinspektoren 936 nebenamtlich angestellt (Dirksen a. a. O., S. 836).

[4] Vgl. §. 26 des Landschulregl. v. 12. Aug. 1763, §§. 52 ff. des kathol. Schulregl. für Schlesien v. 3. Nov. 1765, §. 52 des Regl. v. 18. Mai 1801, Min. Erl. v. 22. Aug. 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 292), §. 38 Nr. 8, der rhein.-westfäl. Kirchenordn. v. 5. März 1835 (a. a. O., Bd. XIX, S. 104), §§. 34, 35, 37 der Preuß. Schulordn. v. 11. Dez. 1845.

[5] Min. Erl. v. 28. Aug. 1898 (Z. u. B. 1898, S. 723).

[6] Min. Erl. v. 21. Sept. 1891, Z. u. B. S. 662; v. 5. Jan. 1898, Z. u. B. S. 234; v. 22. Juni 1892, v. Bremen, Volksschule, S. 191 f.; v. 9. Sept. 1893, das. S. 193; v. 11. März 1897, Z. u. B. S. 351. Vgl. überhaupt v. Bremen, S. 189 f.; Hildebrandt-Quehl, S. 12 ff.

[7] Hildebrandt-Quehl, S. 12 ff.

[8] Min. Erl. v. 26. Sept. 1894, Z. u. B. 1894, S. 749.

b) Nebenamtliche oder ehrenamtliche Kreisschulinspektoren[1] bestehen in einem großen Teile der Monarchie, in einzelnen Provinzen fast ausschließlich. Das Amt des nebenamtlichen Kreisschulinspektors ist nach der historischen Entwicklung in der Regel mit dem Amt des Geistlichen verbunden. Deshalb ist sogar kirchenrechtlich vielfach die Anordnung getroffen, daß die Pfarramtskandidaten zu einem mehrwöchigen Besuch eines Schullehrerseminars verpflichtet sind, um einen Einblick in die Geschäfte des Schulinspektoramtes zu gewinnen.[2] Die Bestellung von Geistlichen zu nebenamtlichen Kreisschulinspektoren und ihre Entlassung aus diesem Amt erfolgt, soweit möglich, nach Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden.[3] Die Bestellung geschieht widerruflich (Ges. v. 11. März 1872, §. 2, Abs. 2). Auch die Pflichten dieser nebenamtlichen Inspektoren sind durch besondere Instruktionen geordnet.

2. Die Ortsschulinspektoren[4] werden stets im Nebenamt und auf Widerruf (Ges. v. 11. März 1872, §. 2, Abs. 2) angestellt.[5] Sie werden ebenso wie die nebenamtlichen Kreisschulinspektoren den Geistlichen entnommen. Die Aushändigung einer förmlichen Anstellungsurkunde ist nicht erforderlich.[6] Sie haben als Organe der Regierung die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schul- und Unterrichtsanstalten zu führen. Im einzelnen bestimmen sich ihre Pflichten nach provinziellen Instruktionen.[7] So haben sie z. B. Amtsüberschreitungen und Dienstvernachlässigungen entgegenzutreten, über Mißstände zu berichten, über Erfüllung der Schulpflicht, Befolgung des Stunden- und Lehrplanes sowie der Ferienordnung zu wachen; sie sind befugt, im Unterricht zu hospitieren; sie leiten die Versetzungsprüfungen und halten die öffentliche Schulprüfung ab; sie sind berechtigt, Lehrern und Schulpflichtigen kürzeren Urlaub zu erteilen.

3. Die Seminardirektoren haben die Pflicht, jährlich einen Teil des Bezirkes, für welchen ihr Seminar Lehrer zu bilden hat, zur Untersuchung der Landschulen zu bereisen.[8]

4. Auch die Landräte sind als Organe der Regierung verpflichtet, zur Beaufsichtigung der Schulen in ihrem Kreise mitzuwirken.[9]

B) Die kommunalen Aufsichtsbehörden[10] sind verschieden für Stadt und Land; in den Stadtgemeinden sind es die Stadtschuldeputationen, in den Landgemeinden und Gutsbezirken die Schulvorstände.

1. Die städtischen Schuldeputationen bestehen seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Ihre Anordnung erfolgte durch die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 (§§. 174—179).[11] Die revidierte Städteordnung v. 17. März 1831 (§. 107)[12] und die Städteordnung v. 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen (§. 59)[13] sowie die Städteordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westfalen (§. 59)[14] haben es zunächst hierbei belassen.[15] Hiernach sollten die Schulangelegenheiten von Deputationen geleitet wer-

---

[1] v. Bremen, Volksschule, S. 190.
[2] Min. Erl. v. 30. Jan. 1842, M. Bl. S. 64.
[3] Min. Erl. v. 8. Mai 1871, Z. u. V. S. 340; v. 22. März 1880, Z. u. V., S. 417.
[4] v. Bremen, Volksschule, S. 190 f.; Hildebrandt-Quehl, S. 42 ff.
[5] Min. Erl. v. 16. April 1872, Z. u. V. S. 257; v. 6. Mai 1887, Z. u. V. S. 514.
[6] Min. Erl. v. 6. Mai 1887.
[7] Hildebrandt-Quehl, S. 47 ff.
[8] Vgl. Min. Erl. v. 1. Juni 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 358) und v. 30. Aug. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 358). Über die Ortsschulaufsicht der Rektoren vgl. den Min. Erl. v. 25. Juli 1892 (Z. u. V. 1892, S. 834).
[9] Vgl. Instr. für die Landräte v. 31. Dez. 1816 (in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 370); Hildebrandt-Quehl, 1908, S. 10 ff.
[10] Aufsichtsges. v. 11. März 1872, §. 3.
[11] Mylius, N. C. C., XII, S. 471. Rabes Sammlung, Bd. IX, S. 321.
[12] G. S. 1831, S. 10.
[13] G. S. 1853, S. 261.
[14] G. S. 1856, S. 273.
[15] Vgl. §. 13 der Instr. des Min. d. Inn. v. 20. Juni 1853 zur Ausführung der St. O. v. 30. Mai 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 138) und Min. Erl. v. 17. Febr. 1854 (a. a. O. 1854, S. 46), v. 17. Juni 1864 (a. a. O., 1864, S. 195), v. 21. Dez. 1864 (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 23—25). Auch die St. O. v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz (G. S. 1856, S. 406) enthält (§. 54) eine gleiche Vorschrift, daß zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen entweder bloß aus Stadtverordneten oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden können, welche dem Bürgermeister untergeordnet sind. Über die Teilnahme der Bürgermeister in der Rheinprovinz an der Beaufsichtigung des Schulwesens vgl. den Erlaß der Regierung zu Trier v. 16. Juli 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd.

den, welche keine von dem Magistrate getrennte Instanzen, sondern nur Abteilungen der Magistratsverwaltungen bildeten, mit dem Magistrate verbunden und demselben untergeben waren.[1] Die Zusammensetzung und Geschäftsführung der städtischen Schuldeputationen wurde in der Instruktion v. 26. Juni 1811[2] näher normiert.[3] Sie sollten aus 1 bis 3 Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputierten der Stadtverordnetenversammlung, einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer[4] und aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, obwohl nicht städtischen Patronats, den Schuldeputationen untergeordnet waren, bestehen[5]; ihr Wirkungskreis sollte die gesamten inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Stadt umfassen.[6] In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen der Monarchie war die Regelung eine abweichende. Durch das neue V. U. G. v. 28. Juli 1906 ist eine einheitliche Normierung für ganz Preußen erzielt worden. Dieses Gesetz hat eingehende Vorschriften über die Zusammensetzung der Schuldeputationen, die Bestellung ihrer Mitglieder, den Ausschluß von Mitgliedern, die Bildung besonderer Schulkommissionen (zur Erledigung einzelner Geschäfte und zur Wahrnehmung der besonderen Interessen einer oder mehrerer Volksschulen) aufgestellt (§§. 44, 45). Die Schuldeputation besteht aus 1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.); an Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist; 2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.); 3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, darunter wenigstens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule. Hierzu treten 4. der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche; statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten; auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen; 5. sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vor-

---

XX, S. 635), über die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Konfessionsschulen in der Rheinprovinz den Min. Erl. v. 31. Dez. 1861 (M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 19). Über die Aufsicht über das Schulwesen in Berlin vgl. die besonderen Bestimmungen bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 371 ff. Mit der Anstellung eines städtischen Schulrats kommt die bestehende Aufsicht der Schulinspektoren nicht in Wegfall (Min. Erl. v. 27. Febr. 1871, M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 102, Z. U. V. 1871, S. 146, Nr. 44).

[1] Vgl. die Min. Erl. v. 21. Febr. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 113), v. 13. Mai und 18. Nov. 1842 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 254 u. 412). Der Min. Erl. v. 30. Juni 1862 (M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 262) sprach aus, daß die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens nicht zu den Gemeindeangelegenheiten und daher nicht zum Geschäftskreise der Stadtverordneten gehöre.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 659, und v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 333, und die Ergänz. und Erläuter. der Instr. das., Bd. I, S. 337 ff., desgl. Min. Erl. v. 19. Okt. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 12).

[3] Über die Stellung des Bürgermeisters zur städtischen Schuldeputation (Recht desselben zur Ernennung der aus dem Magistratskollegium zu entnehmenden Mitglieder der Schuldeputation) vgl. die Min. Erl. v. 12. Aug. 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 264, Z. U. V. 1870, S. 560), v. 18. Mai 1875 (M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 205, Z. U. V. 1875, S. 545, Nr. 181) und v. 31. Okt. 1878 (Z. U. V. 1878, S. 684, Nr. 234).

[4] Min. Erl. v. 17. Juni 1864 (M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 195, Nr. 134); Min. Erl. v. 4. Juli 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 291, Nr. 216, Z. U. V. 1873, S. 559, Nr. 285).

[5] Der Wahl eines Juden zum Mitgliede einer städtischen Schuldeputation durfte um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt werden (Min. Erl. v. 26. Jan. 1871, M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 103, Z. U. V. 1871, S. 76, Nr. 31). Der Min. Erl. v. 21. Nov. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 53, Nr. 31, Z. U. V. 1872, S. 36, Nr. 19), welcher ausgesprochen hatte, daß der Erl. v. 26. Jan. 1871 auf die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes einer christlichen Schule keine Anwendung finde, wurde durch den Min. Erl. v. 10. März 1876 (Z. U. V. 1876, S. 264, Nr. 102) dahin abgeändert, daß jüdische Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande nicht ausgeschlossen werden könnten.

[6] Bezüglich der Regelung der Schulaufsicht in den Städten der Provinz Westfalen vgl. den Min. Erl. v. 20. Juni 1882 (Z. U. V. 1882, S. 671, Nr. 133).

gehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein. Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen. Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1—4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen. Wenn die Zahl der zu 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind. (V. U. G., §. 44, I). Der Tätigkeitsbereich der Schuldeputationen erstreckt sich örtlich auf sämtliche in der Stadtgemeinde vorhandenen niederen und Privatschulen, sachlich auf Verwaltung[1] und Aufsicht. Die Schuldeputationen handeln, soweit die Schulverwaltung in Frage kommt, als kommunale, soweit dagegen die Schulaufsicht in Frage kommt, als staatliche Behörden. Im ersteren Falle hat die Schuldeputation als Organ des Gemeindevorstandes dessen Anordnungen, im zweiten Falle als Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde deren Weisungen Folge zu leisten.

2. Die Schulvorstände in den Landgemeinden und Gutsbezirken, deren Einrichtung auf das Allgemeine Landrecht zurückgeht, wurden allgemein eingeführt durch den Runderlaß des Departements für den Kultus und den öffentlichen Unterricht v. 28. Okt. 1812.[2] Danach sollte der Vorstand jeder Schule, wenn sie nicht königlichen Patronats war, aus ihrem Patron, immer aber aus dem Prediger[3] und aus zwei bis vier Familienvätern in der Schulsozietät (darunter, wo möglich, dem Schulzen des Ortes) bestehen. Der Prediger sollte hauptsächlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die Vorsteher für das Äußere.[4] Auf Grund dieser Anordnung erließen die Regierungen spätere besondere, auf den Grundsätzen der ministeriellen Instruktion beruhende provinzielle Instruktionen für die Schulvorstände.[5] Die Regelung in den 1866 neu erworbenen Landesteilen der Monarchie war eine abweichende. Das neue V. U. G. v. 28. Juli 1906 hat auch diese Institution einheitlich für ganz Preußen geordnet. Danach ist ein Schulvorstand einzusetzen in Landgemeinden und Gutsbezirken, welche einen eigenen Schulverband bilden. Der Schulvorstand hat die der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule[6] zu verwalten und zugleich nach den näheren Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Er besteht aus dem Gemeindevorsteher (in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann

---

[1] Doch bleibt den Gemeindeorganen nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und des V. U. G. vorbehalten: Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten (V. U. G., §. 43, Abs. 1).

[2] v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 321 ff.

[3] Über den Einfluß des Schulaufsichtsges. v. 11. März 1872 auf die Stellung des Geistlichen zum Schulvorstande vgl. den Min. Erl. v. 4. Juli 1882 (Z. U. V. 1882, S. 524, Nr. 73).

[4] Über die Stellung des Gutsherrn zur Schule vgl. die Min. Erl. v. 19. Nov. 1865 (Min. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 5) und v. 14. Juli 1866 (a. a. O., S. 158). Diese erklären die Vorschriften der §§. 12, 13, 22—25 A. L. R., II, 12 nicht für aufgehoben, jedoch nur nach Maßgabe der Min. Instr. v. 28. Okt. 1812 praktisch anwendbar. Daher stehe den Gutsherren nur in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Schulvorstandes überhaupt eine Einwirkung auf die Schule zu, welche sich im wesentlichen auf die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung der Schule beschränke, während die Sorge für die inneren Angelegenheiten ausdrücklich dem Prediger sowie dem Superintendenten als Schulinspektoren vorbehalten sei.

[5] Vgl. dieselben bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 326 ff.

[6] Mit Ausnahme der im §. 46, Abs. 1 des V. U. G. bezeichneten Angelegenheiten: Feststellung des Schulhaushalts, Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, Rechnungsentlastung, vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Dies erfolgt in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe, nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher, gegebenenfalls durch die Gutsvertretung.

bzw. Bürgermeister), einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrer der Schule und dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören. Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten, falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Auf den Eintritt des Rabbiners finden die für die Schuldeputation gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so gehört weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner dem Schulvorstande an. Endlich gehören zum Schulvorstand zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbandes gewiesene Einwohner; die Festsetzung der Zahl beschließen die Gemeindeorgane; die Wahl geschieht durch die Gemeindevertretung (V. U. G., §. 47, Abs. 1—4). Der Ortsschulinspektor ist, sofern er nicht Mitglied ist, berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen; er muß zu diesen eingeladen und auf Verlangen jederzeit gehört werden (§. 47, Abs. 9). In Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, wo also stadtähnliche Verhältnisse vorliegen, kann wie in den Städten auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden, in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ebenfalls, sofern die Schulaufsichtsbehörde ihre Genehmigung erteilt (§. 47, Abs. 10). Auch der Schulvorstand handelt als verwaltende Behörde im Auftrage der Gemeinde, als Aufsichtsbehörde im Auftrage des Staates. Eine besondere Organisation haben die Schulvorstände in den Gesamtschulverbänden erhalten, indem eine Verschmelzung des Schulverbandsausschusses mit dem Schulvorstande vorgenommen worden ist. (V. U. G., §§. 49—57.)[1]

§. 141.

IV. Die Schullehrer.[2]

I. Die Vorbereitung für das Volksschulamt erfolgt in Präparandenanstalten und Lehrerseminaren.

Die Präparandenanstalten[3] sind teils öffentliche, teils private. Sie unterstehen sämtlich den Provinzialschulkollegien. Sie schließen an die Volksschule an und sollen auf der Grundlage des dort vermittelten Wissens die allgemeine Bildung der Zöglinge weiterführen. Der Lehrplan baut sich im allgemeinen auf dem der Volksschule auf; der gegenwärtige Lehrplan stammt v. 1. Juli 1901.[4]

Die Schullehrerseminare[5] gehören zu den höheren Unterrichtsanstalten. Sie stehen unter den Provinzialschulkollegien, welche die gesamte innere und äußere Verwal-

---

[1] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 157 ff.

[2] Liese, Allgemeine Bestimmungen über das gesamte preuß. Volksschulwesen, die Mittelschulen, die Präparandenanstalten und das Seminar[14], 1908; v. Bremen, Volksschule, S. 363 ff.; ders., Schulunterhaltungsgesetz, S. 165 ff.; Hildebrandt-Quehl, S. 177 ff.; Dirksen, Art. Lehrer in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, S. 764 ff.; Anschütz, Verf. Urk., Bd. I, S. 418 ff.; Giese in der Festschrift für Ernst Zitelmann, 1913.

[3] Ressortverh.: Kab. O. v. 23. Okt. 1817, zu II, §. 6; Min. Erl. v. 15. Okt. 1872, Z. U. V. S. 609; v. 14. Mai 1873, Z. U. V. S. 336; v. 29. März 1888, Z. U. V. S. 395; Einrichtung der privaten, königl. und Seminarpräparandenanstalten: Min. Erl. v. 9. Juli 1873, Z. U. V. S. 421; v. 14. März 1892, Z. U. V. S. 509; v. 14. Febr. 1881, Z. U. V. S. 215; v. 6. Juni 1896, Z. U. V. S. 516; v. 10. Juli 1900, Z. U. V. S. 698; Lehrplan für Präparandenanstalten: Min. Erl. v. 1. Juli 1901, Z. U. V. S. 690; Hildebrandt-Quehl, S. 180—187; Aufnahme in die Anstalt: das., S. 187—189; Entlassungsprüfungen: Min. Erl. v. 15. Okt. 1872, Z. U. V. S. 609; v. 14. Febr. 1888, Z. U. V. S. 234; v. 22. Mai 1896, Z. U. V. S. 419; v. 3. Juni 1899, Z. U. V. S. 550.

[4] Z. U. V. 1901, S. 690 ff.

[5] Quellen bei Hildebrandt-Quehl, 1908, S. 191 ff.; Aufnahme in das Seminar: S. 191—193; Lehrordnung und Unterricht: S. 193—221; Disziplin: S. 221; Unfreiwillige Entlassung: S. 221 f.; Wiederaufnahme: S. 222 f.; Reversalische Verpflichtung: S. 223—225; Lehrerinnenbildungswesen: S. 225—232; Allgemeine Bestimmungen betr. Lehrer- und Lehrerinnenseminare: S. 232—234.

tung und die Aufsicht innehaben und insbesondere die Seminarlehrer, die königliche Beamte sind, anstellen und befördern[1]; die Seminardirektoren werden vom Könige ernannt.[2] Die Seminare haben die Aufgabe, die allgemeine Bildung der Zöglinge zum Abschluß zu bringen und ihnen die für die Verwaltung eines Volksschulamtes erforderliche Fachbildung zu vermitteln. Der Lehrplan der Seminare baut sich auf dem der Präparandenanstalten auf. Das Seminar muß bei den aufzunehmenden Zöglingen die nach dem Lehrplan der Präparandenanstalt zu vermittelnden Kenntnisse voraussetzen und auf dieser Grundlage weiter arbeiten. Der gegenwärtig maßgebende Lehrplan für die Seminare datiert v. 1. Juli 1901[3]. Daneben gelten noch einige Bestimmungen aus der Lehrordnung für die königlichen Schullehrerseminare v. 15. Okt. 1872.[4]

Vor der Aufnahme in das Seminar findet eine Aufnahmeprüfung[5] statt, über welche der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten folgende Vorschriften erlassen hat:

1. An jedem Schullehrerseminar findet alljährlich eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird vom Provinzialschulkollegium durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht (§. 1 der Vorschriften v. 15. Okt. 1872).

2. Zu der Prüfung sind alle Bewerber, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes im Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschriftsmäßige Alter (17 Jahre) erreicht haben, zuzulassen, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparandenanstalten[6] oder privatim empfangen haben (§. 2).

3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Seminardirektor, welcher die eingereichten Atteste zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Bewerber, welcher die Prüfung bereits dreimal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen (§. 3).

4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen: a) das Taufzeugnis (Geburtsschein), b) ein Impfschein, ein Revakzinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, c) für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit, d) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.[7] Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das

---

[1] Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1909; G. S. 1909, S. 783.

[2] Kab. O. v. 9. Dez. 1842; Allerh. Erlaß v. 14. Aug. 1909 (G. S. 1909, S. 783).

[3] Z. U. V. 1901, S. 641, 690; Hildebrandt-Quehl, S. 195 ff.

[4] Z. U. V. 1872, S. 609; Hildebrandt-Quehl, S. 191 f.

[5] Jedes Seminar darf auch Zöglinge aus anderen Regierungsbezirken aufnehmen (Min. Erl. v. 11. Okt. 1865, M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 280).

[6] Über die Vorbildung evangelischer Seminarpräparanden hat das Min. d. geistl. Ang. das Regulativ v. 2. Okt. 1854 (M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 216, Nr. 233) erlassen, welches zugleich bestimmt, daß die Regierungen durch das Amtsblatt diejenigen Lehrer ihres Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet werden, bekannt machen sollen, und daß die Präparandenbildung überall unter der Aufsicht der Lokal- und Kreisschulinspektoren stehen soll. Das Regulativ erteilt ferner ausführliche Anordnungen über den Präparandenunterricht und stellt in dieser Hinsicht in einzelnen Unterrichtszweigen andere, zum Teil geringere Anforderungen, als die älteren Verordnungen. Der Min. Erl. v. 19. Nov. 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 327, Nr. 302), welcher hierin einige Änderungen getroffen hatte, ist durch den Erlaß v. 15. Okt. 1872 (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 283, Nr. 256) wieder aufgehoben; zugleich ist angeordnet worden, daß der Präparandenbildung überall eine erhöhte Tätigkeit zuzuwenden sei und daß demnach sowohl die bestehenden Präparandenanstalten als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern seien. Der zit. Erlaß erteilt sodann noch nähere Anordnungen über die Einrichtung der Präparandenanstalten, deren Beaufsichtigung, Lehrpläne usw.

[7] In besonderen Fällen kann von der Einforderung dieser Erklärung abgesehen werden. Min. Erl. v. 8. Nov. 1879, Z. U. V. 1880, S. 290.

17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzialschulkollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist (§. 4).[1]

5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebnis die schließliche Entscheidung abhängt (§. 5).

6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrerkollegium unter Vorsitz eines Kommissars des Provinzialschulkollegiums abgehalten. Den Kreisschulinspektoren und den Präparandenbildnern des Bezirkes ist es gestattet, der Prüfung beizuwohnen (§. 6).

7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten.[2] Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes, nämlich: Religion, Deutsch, Französisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik (Rechnen und Raumlehre), Naturkunde, Erdkunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Musik. Ausgeschlossen von der Prüfung ist die Schulkunde (§. 7).

Nach dem Bestehen der Prüfung erfolgt die Aufnahme in das Seminar.

II. Was den Unterricht im Seminar betrifft, so ist nach der jetzt maßgebenden Lehrordnung v. 1. Juli 1901 bzw. 15. Okt. 1872 jedes Schullehrerseminar mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Übungsschule organisch zu verbinden (§. 1 der Lehrordnung). Die Arbeit in der Übungsschule wird unter der Aufsicht des Seminardirektors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet; diese Funktion ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen; in jedem Falle aber ist der Ordinarius der Übungsschule Mitglied des Seminarlehrerschulkollegiums (§. 2). Der Unterrichtskursus im Seminare dauert drei Jahre (§. 3). Der Unterricht wird in drei Klassen erteilt. Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu erteilen haben werden (§. 10).

Der Unterricht im Seminar ist frei, er wird nach einem bestimmten Lehrplan erteilt. Lehrfächer sind: Pädagogik, Religion, Deutsch, Französisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik (Rechnen und Raumlehre), Naturkunde, Erdkunde, Zeichnen, Turnen, Musik, landwirtschaftlicher Unterricht.

III. Jeder Volksschullehrer muß sich vor seiner Anstellung bestimmten Prüfungen vor der zuständigen Behörde unterwerfen.[3]

1. Für die erste Lehrerprüfung, die Entlassungsprüfung am Lehrerseminar, sind die Bestimmungen der Ministerialerlasse v. 15. Okt. 1872[4] und v. 1. Juli 1901[5] maßgebend. Die bestandene Prüfung berechtigt zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramtskandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.[6] Diese Lehramtskandidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht wird, unter

---

[1] Über die ausnahmsweise Zulassung jüngerer Aspiranten vgl. den Min. Erl. v. 3. Mai 1873 und 4. Mai 1876 (Z. U. V. 1873, S. 279 und 1876, S. 286).

[2] Doch kann an deren Stelle je eine Ausarbeitung über eine angemessen zu begrenzende Aufgabe treten. Min. Erl. v. 1. Juli 1901, Z. U. V. S. 641.

[3] A. L. R. II, 12, §§. 24, 25; Gen. Landschulregl. v. 12. Aug. 1763, §. 14; Hildebrandt-Quehl, S. 234 ff.; Nachtrag S. 75 ff.

[4] M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 292, Nr. 258; Z. U. V. 1872, S. 292.

[5] Hildebrandt-Quehl, S. 234 f.

[6] Wegen der Anstellung von Personen, die vor außerpreußischen Prüfungsbehörden des Deutschen Reichs Prüfungen abgelegt haben, sowie von Ausländern vgl. die bei Hildebrandt-Quehl a. a. O., S. 316—322 und Nachtrag S. 107—108 mitgeteilten Ministerialerlasse. Vgl. das. S. 322—324 über den Einfluß des religiösen Bekenntnisses und die Anstellung von Mitgliedern geist-

Einreichung des Taufzeugnisses (Geburtsscheins), des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, und eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten bei dem Provinzialschulkollegium unter Beifügung eines selbstgefertigten Lebenslaufes zu melden. Die Prüfungskommission besteht aus dem Kommissar des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem, einem Kommissar derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, dem Direktor und sämtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars. Die Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen. Der königliche Kommissar ist befugt, auch anderen Personen den Zutritt zu gestatten. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in: a) einem Aufsatze über eine Aufgabe aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Geschichte der Pädagogik oder aus der deutschen Literatur, b) und c) der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Religion und aus der Geschichte, d) einer Übersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche, e) für die, welche am Unterricht im Orgelspiel und in der Harmonielehre teilgenommen haben, in der Bearbeitung eines Chorals. Die nicht im Seminar vorgebildeten Bewerber haben außerdem schriftliche Arbeiten zu fertigen: f) in Mathematik, g) in Natur- und Erdkunde. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung von Lehrproben, deren Aufgaben dem Unterrichtsgebiete der Volksschule zu entnehmen sind, und für welche eine ausgeführte schriftliche Gliederung vorzulegen ist. Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den Zöglingen des Seminars auf die positiven Kenntnisse in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte und in der fremden Sprache, sowie auf die Methodik in sämtlichen Lehrgegenständen der Volksschule. Jedoch sind diejenigen Zöglinge, welche bei dem Übergange aus dem Mittel- in den Oberkursus ein genügendes Zeugnis in Natur- und Erdkunde nicht erlangt hatten, auch auf die positiven Kenntnisse in diesen Fächern zu prüfen. Die nicht im Seminar vorgebildeten Bewerber sind in sämtlichen Lehrgegenständen des Seminars bezüglich der positiven Kenntnisse einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen; in der Methodik ist für sie die Prüfung die gleiche wie für die Zöglinge des Seminars. Bei der Prüfung jüdischer Kandidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugnis, welchem die Aufsichtsbehörde[1] sodann die Bescheinigung der Befähigung des Kandidaten für die einstweilige Verwaltung[2] eines Lehreramtes beifügt.

2. Nachdem die Lehrer wenigstens zwei Jahre an preußischen Schulen voll beschäftigt gewesen sind, haben sie in der Schule, an welcher sie beschäftigt sind, in einer weiteren Prüfung die Befähigung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste zu erwerben.[3] Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: aus dem zuständigen Regierungs- und Schulrat als Vorsitzendem, dem zuständigen Kreisschulinspektor und einem Leiter oder Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten des Bezirks (Seminare, Mittelschulen, Volksschulen).[4] Die Meldung zu dieser Prüfung ist bis zum

---

licher Orden usw. Die Anstellung von Schulamtskandidaten mennonitischen Glaubensbekenntnisses an einer Elementarschule ist nach Maßgabe des Reichsges. v. 3. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 292) an und für sich nicht unstatthaft; ob sie jedoch im einzelnen Falle erfolgen darf, ist jedesmal nach Lage der Verhältnisse zu beurteilen; da einem Mennoniten die Erteilung des Religionsunterrichts an einer evangel. oder kathol. Schule nicht übertragen werden kann, so ist seine Anstellung an einer einklassigen Elementarschule überhaupt ausgeschlossen; an einer mehrklassigen aber kann sie nur für solche Fächer erfolgen, welche mit dem Religionsunterricht nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen. (Erl. des Min. d. geistl. Ang. v. 22. Mai 1871, Min. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 200, Nr. 163).

[1] Nämlich die Aufsichtsbehörde des Lehrers. (Min. Erl. v. 5. April 1873, Min. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 178, Nr. 117).

[2] Auch einstweilig angestellte Lehrer sind versicherungspflichtig i. S. des §. 1234 der R. V. O. (Min. Erl. v. 4. Okt. 1912, H. M. Bl. 1913, S. 79).

[3] Vgl. den Min. Erl. v. 13. Juli 1912 (Z. U. V. 1912, S. 555). Diese Ordnung ist an Stelle der bisherigen „Ordnung der zweiten Lehrerprüfung" v. 1. Juli 1901 getreten. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Lehrer, welche an deutschen Auslandschulen im Sinne des Erlasses v. 27. März 1902 (Z. U. V. S. 338) tätig sind, brachte der Min. Erl. v. 16. Nov. 1912 (Z. U. V. S. 684). Von der Meldung preuß. Volks- und Mittelschullehrer für den deutschen Schuldienst im Auslande handelt der Min. Erl. v. 11. Dez. 1912 (Z. U. V. S. 690); vgl. auch den Min. Erl. v. 27. März 1905 (Z. U. V. S. 338).

[4] Der zuständige Ortsschulinspektor darf der Prüfung beiwohnen.

1. März oder 1. Sept. dem Kreisschulinspektor auf dem Dienstwege einzureichen. Berechtigt dazu sind die Lehrer, die bis zum 1. April oder 1. Okt. desselben Jahres die oben bezeichnete Amtszeit vollenden. Außerdem müssen sie in der Regel wenigstens ein Jahr an der Stelle arbeiten, von der aus sie sich melden und an der die Prüfung erfolgen soll. Der Meldung ist beizufügen: a) beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung, b) eine Angabe der Schulstellen, die sie verwaltet haben, der Klassen, in denen sie beschäftigt waren, der Fächer, in denen sie unterrichtet, und des Unterrichtsgebietes, auf dem sie etwa besonders gearbeitet haben, c) gegebenenfalls beglaubigte Abschrift des militärischen Führungszeugnisses, d) die von ihnen angefertigte schriftliche Arbeit. Der Kreisschulinspektor gibt die Meldung an die Regierung weiter. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht in einer wissenschaftlichen Hausarbeit des Lehrers über eine mit Zustimmung des Kreisschulinspektors von ihm gewählte Aufgabe aus dem Bereiche der eigenen unterrichtlichen oder erziehlichen Tätigkeit des letzten Jahres. Die Arbeit hat gründliche sachliche Behandlung mit sprachrichtiger, gut geordneter und klarer Darstellung zu verbinden. Der Bewerber hat etwa von ihm benutzte Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen wissenschaftlichen Teil. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich in der Regel auf drei Unterrichtsfächer, deren Auswahl der Vorsitzende der Kommission trifft. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Zustand der Klasse, in welcher der Bewerber zumeist unterrichtet hat, und auf die unterrichtliche Behandlung der Fächer. Es ist sowohl die unterrichtliche Befähigung als auch die Leistung des Lehrers festzustellen. In dem wissenschaftlichen Teile der Prüfung, der an den praktischen anzuschließen ist, hat der Lehrer nachzuweisen, ob er für seine erziehliche und unterrichtliche Tätigkeit die aus der Psychologie und der Logik sowie aus der Ethik sich ergebenden Grundsätze richtig zu verwenden versteht, ob er eine genügende Kenntnis von der Methode der einzelnen Unterrichtsfächer, von der Geschichte des Unterrichts, vornehmlich von der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Volksschule besitzt, und ob er in der Verwaltung des Schulamtes einige Erfahrung gewonnen hat, insbesondere mit den Schulverordnungen bekannt ist, die in dem Bezirke gelten. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer im Volksschuldienste.[1]

3. Was die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen[2] betrifft, so wird die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.[3] Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramts und solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben. Die Termine zu dieser Prüfung werden vom Schulkollegium jeder Provinz jährlich zweimal angesetzt und durch das Amtsblatt veröffentlicht. Der Meldung der Prüfung sind beizufügen: a) ein selbstgefertigter Lebenslauf, b) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen; von den nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern außerdem c) ein amtliches Führungszeugnis, d) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Die Prüfungskommission besteht aus einem Kommissar des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem und aus vier bis sechs Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Provinzialschulkollegiums vom Oberpräsidenten aus den Kreisen der Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbeamten sowie der Leiter und Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten der Provinz unter Bezeichnung der Fächer, in welchen sie zu prüfen haben, ernannt werden. Das

---

[1] Über Zeitpunkt und Wirksamkeit der endgültigen Anstellung von Lehrpersonen an Volksschulen verbreitet sich der Min. Erl. v. 13. Nov. 1912 (Z. U. V. 1912, S. 682).

[2] Ordn. v. 1. Juli 1901 (Z. U. V. S. 658); Hildebrandt-Quehl, S. 241 ff.; Nachtrag S. 78.

[3] Prüfungsordnung: Min. Erl. v. 1. Juli 1901 (Z. U. V. 1901, S. 649).

Provinzialschulkollegium stellt jedem Bewerber eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer; der Bewerber hat die Bearbeitung binnen acht Wochen in wissenschaftlich begründeter Form mit der Versicherung einzureichen, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Sodann hat der Bewerber am Prüfungsorte unter Aufsicht je eine Arbeit aus dem Gebiet jedes der beiden von ihm gewählten Fächer zu fertigen. Endlich hat er in einem dieser Fächer eine Lehrprobe abzulegen, für welche der Gedankengang schriftlich aufzuzeichnen ist, und sich schließlich der mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist in der Pädagogik der Nachweis eingehender Beschäftigung mit der Psychologie unter steter Bezugnahme auf Unterrichts- und Erziehungslehre zu führen; ferner hat der Bewerber genauere Kenntnis der Geschichte der Pädagogik eines von ihm selbst zu wählenden Zeitraumes der neueren Zeit sowie der Schriften eines der namhafteren pädagogischen Schriftsteller aus diesem Zeitraume darzutun; außerdem haben die lehramtlich noch nicht geprüften Bewerber nachzuweisen, daß sie die durch den Lehrplan für die Lehrerseminare bestimmten pädagogischen Kenntnisse besitzen. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.[1] Lehrerinnen an Mittelschulen kann frühestens drei Jahre nach Bestehen der Prüfung (der Befähigung für Mittel- und höhere Mädchenschulen) die Befähigung zur endgültigen Anstellung zuerkannt werden.[2]

4. Was die Prüfung der Rektoren angeht,[3] so wird die Befähigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Kreisschulinspektor, als Leiter von höheren Mädchenschulen, von Mittelschulen, von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und von solchen Schulen, welche herkömmlich von einem Rektor geleitet werden, sowie die Befähigung zur Übernahme der Leitung mehrklassiger Privatschulen durch Ablegung der Rektoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die in ordentliche Lehrerstellen an die Seminare zu berufenden Musiklehrer. Zur Rektoratsprüfung werden zugelassen: Lehrer, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie, welche die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen besitzen und wenigstens drei Jahre im Schuldienste gestanden haben. Die Rektoratsprüfung wird im Anschlusse an die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Für die Meldung zu der Prüfung gelten die Vorschriften der Meldung zur Prüfung für Mittelschullehrer. Jeder Bewerber hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über das ganze Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, besonders aber unter Berücksichtigung der Schulart, für welche ein Zeugnis gewünscht wird, über spezielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, wobei auch übersichtliche Kenntnis der Geschichte des Unterrichts in den einzelnen Fächern zu fordern ist, über Schulpraxis, über Schulverordnungen, über Lehr- und Lernmittel, über wichtige wissenschaftliche Hilfsmittel für den Lehrer, über Volks- und Jugendschriften. Bei denjenigen Bewerbern, welche noch keine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, hat die Prüfung sich auch auf Geschichte der Pädagogik zu erstrecken. Bei Bewerbern, welche die Befähigung für die Leitung einer Anstalt mit fremdsprachlichem Unterricht erlangen wollen[4], hat sich, wenn sie noch keine lehramtliche Prüfung in fremden Sprachen abgelegt haben,

---

[1] Über die Amtsbezeichnung und den Unterschied zwischen „Mittelschullehrern" und „Lehrern an der Mittelschule" vgl. den Min. Erl. v. 26. Nov. 1910 (Z. U. V. 1911, S. 272), für weibliche Lehrkräfte den Min. Erl. v. 21. März 1911 (Z. U. V. S. 393); vgl. auch Z. U. V. 1912, S. 259.

[2] Z. U. V. 1911, S. 384.

[3] Prüfungsordnung: Min. Erl. v. 1. Juli 1901 (Z. U. V. 1901, S. 649); Hildebrandt-Quehl, S. 247 ff.

[4] Min. Erl. v. 4. März 1902, Z. U. V. 1902, S. 318.

die Prüfung neben der Methodik auch auf die Sprachkenntnisse zu erstrecken. Außerdem haben die Bewerber, welche eine Lehrbefähigung noch nicht erworben haben, eine Lehrprobe über eine Aufgabe abzulegen, welche ihnen aus einem von ihnen zu wählenden Hauptfache des Volksschulunterrichts mindestens einen Tag vorher gestellt wird. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, welches den Umfang der von ihm erworbenen Befähigung zum Ausdruck bringt.

5. Besondere Prüfungsordnungen[1] bestehen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen (Ordnungen v. 15. Mai 1894)[2], für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen (Ordnung v. 31. Jan. 1902)[3], für Volksschullehrerinnen (Ordnung v. 11. Jan. 1911)[4], für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache (Ordnung v. 5. Aug. 1887)[5], für Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Hauswirtschaftskunde (Ordnung v. 18. Mai 1908)[6], für die Prüfung der Lehrer und Direktoren an Taubstummenanstalten (Ordnung v. 20. Dez. 1911).[7]

6. Die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen durch Fortbildungsanstalten, Fortbildungskurse, Ausbildung von Mittelschullehrern zu Seminarlehrern, Studienreisen, Lehrerkonferenzen, Fortbildung in Turnen und Musik, Ausbildung zur freiwilligen Krankenpflege im Kriege, Universitätsbesuch usw. ist durch zahlreiche neuere Ministerialerlasse geordnet.[8]

IV. Die Anstellung der Lehrer.[9] Nach dem Allgemeinen Landrecht (II, 12, §. 22) wurden die Lehrer von der „Gerichtsobrigkeit" ernannt, d. h. in den Städten vom Magistrat, auf dem Lande vom Gutsherrn. Die Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817[10] konzentrierte das ganze Elementarschulwesen in der Hand des Staates und unterwarf auch die Besetzung der Schullehrerstellen grundsätzlich staatlichen Behörden, nämlich den Regierungen (§. 18, Buchst. a). Nach Art. 24 der Verfassungsurkunde sollte der Staat unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden die Lehrer der öffentlichen Volksschulen aus der Zahl der Befähigten[11] anstellen. Hiernach gebührt die Anstellung grundsätzlich dem Staat; die Unterrichtsgesetzgebung hat freie Hand, wie sie die Beteiligung der Gemeinden bei der Auswahl der Lehrer gestalten will. Diese gesetzliche Regelung ist nunmehr in provisorischer Weise durch das V. U. G. v. 28. Juli 1906 erfolgt.[12] Der Landtag hat eine gleichmäßige und einheitliche Regelung der Frage abgelehnt. „Bis zum Erlasse eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung" sollen folgende Vorschriften Anwendung finden.[13]

1. Grundsatz ist heute noch: Anstellung der Volksschullehrer durch den Staat unter Beteiligung der Gemeinden (Schulverbände). Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde (der Regierung) unter der durch das V. U. G. geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten für den Schulverband angestellt (§. 58, Abs. 2). Bei der ersten Anstellung ist der für Staatsbeamte vorgeschriebene Diensteid zu leisten (Ministerialerlaß v. 6. Okt. 1873).

2. Die Beteiligung der Schulverbände geschieht in der Form der Lehrerwahl. Die Lehrpersonen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten gewählt. Doch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus

---

[1] Hildebrandt-Quehl, S. 251 ff.; Nachtrag S. 78 ff.

[2] Z. U. V. 1894, S. 440, 443, 510.

[3] Z. U. V. 1902, S. 276, 281.

[4] Z. U. V. 1911, S. 251.

[5] Z. U. V. 1894, S. 499.

[6] Z. U. V. 1908, S. 607, 613.

[7] Z. U. V. 1912, S. 219. Vgl. unten S. 313, Note 2, 3.

[8] Hildebrandt-Quehl, S. 301—316; Nachtrag S. 103—107.

[9] Hildebrandt-Quehl a. a. O., 326 ff.; Nachtrag S. 107 ff.; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 363 ff.

[10] G. S. 1817, S. 260.

[11] Außer der wissenschaftlichen Befähigung sind Voraussetzungen der Anstellung: Reichsangehörigkeit, Gesundheit, Nichtmitgliedschaft in einer geistlichen Kongregation oder einem Orden, für Lehrerinnen Ehelosigkeit (s. jedoch Z. U. V. 1907, S. 864).

[12] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 165 ff. Über das frühere Recht ders., Preuß. Volksschule, S. 363 ff.

[13] Zum folgenden v. Bremen a. a. O. S. 178 ff.; Hildebrandt-Quehl, S. 316 ff.

drei von der Regierung als befähigt Bezeichneten. Ausgeübt wird das Wahlrecht in Gemeinden durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation (des Schulvorstandes) oder der Schulkommission, in Gutsbezirken und Gutsbezirksschulverbänden, wo der Gutsbesitzer allein die Schullasten trägt, von diesem nach Anhörung des Schulvorstandes, in den übrigen Gesamtschulverbänden und in denjenigen Gutsbezirken, in denen eine Unterverteilung der Schullasten stattfindet, durch den Schulvorstand. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Regierung und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden (§. 59).[1]

3. Besonderes gilt für die Besetzung solcher Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen: Rektoren, Hauptlehrern usw. In diese Stellen sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen beruhen. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulsachen, nach Anhörung der besonderen Schulorgane (Schuldeputation, Schulvorstand, Schulkommission) (§. 60).

4. Sonderbestimmungen sind getroffen zur Erhaltung bestehender weitergehender Lehrerberufungsrechte der Gemeindeorgane und Gutsherren; doch werden diese weitergehenden Rechte von den Organen des Schulverbandes ausgeübt (§. 61).[2]

5. Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte[3] hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert (§. 62, Abs. 3).[4]

6. Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen erfolgt nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes v. 15. Juli 1886[5] durch die Regierung nach Äußerung des Gemeinde- bzw. Schulvorstandes über Einwendungen gegen die Person des zu Ernennenden. Doch ist für die Stadtkreise, für die solches beantragenden westpreußischen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie für die Kreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing das frühere Ernennungssystem maßgebend geblieben.

V. Die Rechte und Pflichten der Lehrer.[6]

1. Die lebhaft umstrittene Frage nach der staatsrechtlichen Stellung, dem Beamtencharakter der Lehrer ist dahin zu beantworten, daß die Lehrer nicht Gemeindebeamte, auch nicht mittelbare Beamte, sondern unmittelbare Staatsbeamte sind.[7]

2. Als Beamte haben die Lehrer die besonderen Rechte und Pflichten[8] der Beamten, also einerseits das Recht auf Titel und Rang[9], auf besonderen strafrechtlichen Schutz, auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, anderseits die Pflicht zur Erfüllung der Amtsverrichtungen, zu Treue und Gehorsam, zu achtungswürdigem Verhalten, zur Innehaltung der Beschränkungen betr. Nebenbeschäftigung[10] und Geschenkannahme. Die Volksschullehrer (nicht auch die Mittelschullehrer) genießen Vorrechte in militärischer[11] und steuerlicher[12] Beziehung. Dagegen sind sie benachteiligt auf dem Ge-

---

[1] Nach zweimaliger Nichtbestätigung sowie bei disziplinarischer Versetzung im Interesse des Dienstes tritt die unmittelbare Ernennung des Lehrers ein (V. U. G. §§. 59, Abs. 5; 62, Abs. 1).

[2] v. Bremen a. a. O., S. 180—182.

[3] v. Rönne in der 4. Aufl., Bd. IV, S. 695, Note 3 (von S. 694) zu b; v. Bremen a. a. O., S. 183, Note 3; derſ., Preuß. Volksschule, S. 389 ff.

[4] Hildebrandt-Quehl, S. 346—350.

[5] G. S. 1886, S. 185.

[6] Hildebrandt-Quehl, S. 362 ff.; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 373 ff.; Dirksen, Art. Lehrer, a. a. O., S. 768 ff.

[7] Anschütz, Verf. Urk. I, S. 418 ff.; Giese, Der Beamtencharakter der preuß. Volksschullehrer, in der Festschrift für Ernst Zitelmann, 1913; Felsch, Die Rechtsstellung der Gemeindevolksschullehrer in Preußen, Diss., Greifswald 1908; Dirksen, Art. Lehrer, a. a. O., S. 768.

[8] Hildebrandt-Quehl, S. 367 ff.; Nachtrag S. 120 ff.

[9] Über Ordensverleihungen und Auszeichnungen vgl. Hildebrandt-Quehl, S. 545 ff.; Nachtrag S. 192.

[10] Hildebrandt-Quehl, S. 409 ff.; Nachtrag S. 126.

[11] Vgl. Deutsche Wehrordn. v. 22. Nov. 1888, §. 9: Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer usw. (Möglichkeit früherer Beurlaubung zur Reserve); Hildebrandt-Quehl, S. 389 ff., Nachtrag S. 125; v. Bremen, Volksschule, S. 383 ff.

[12] Das sog. Kommunalsteuerprivileg gemäß dem Gesetz, betr. die Heranziehung der Beamten, Elemen-

biet der Gerichts- und Gemeindeverfassung, indem sie nicht zu Schöffen und Geschworenen berufen werden sollen und indem sie nicht Magistratsmitglieder, Stadt- und Gemeindeverordnete, Mitglieder von Kreisausschüssen sein können.[1] Die Disziplin über die Lehrer wird nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. Juli 1852 von den darin angeordneten Disziplinarbehörden gehandhabt.[2] Über alles dies erübrigen sich besondere Ausführungen.[3]

3. Einer kurzen Hervorhebung bedarf dagegen das Recht der Lehrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.[4] Denn für diese Gehalts-, Ruhegehalts- und Reliktenansprüche gelten Sonderbestimmungen.

a) Für die Besoldung der Volksschullehrer[5] ist das Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 26. Mai 1909[6] nebst Novelle (Deklaration) v. 5. Juli 1912[7] maßgebend.[8] Die Gehaltsansprüche der Lehrpersonen zerfallen in die Ansprüche auf Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszulagen, Alterszulagen, freie Wohnung oder Mietsentschädigung. Grundgehalt, Alterszulagen und Dienstwohnung (Mietsentschädigung) bilden das „Diensteinkommen"; zu ihm treten in gewissen Fällen Ortszulagen und Amtszulagen. Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1400 Mark, für die Lehrerinstelle 1200 Mark jährlich. Für technische Lehrkräfte kann das Grundgehalt bis auf 1100 (1000) Mark für die Stelle herabgesetzt werden. Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrkräfte beträgt $^1/_5$ weniger, ebenso bei den noch nicht 4 Jahre im Dienst stehenden Lehrern. Abgestufte Amtszulagen erhalten die Leiter und Leiterinnen von Schulen[9], erste Lehrer an Schulen, für die ein Leiter nicht bestellt ist, alleinstehende Lehrer, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben, ferner vollbeschäftigte Lehrkräfte, welche angestellt sind für die einer Volksschule dauernd eingegliederten gehobenen Klassen, endlich Lehrkräfte, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind.[10] Ortszulagen sind für die großen Gemeinden zugelassen; die Ortszulage braucht nicht sämtlichen Lehrkräften des Schulverbandes gewährt zu werden, sondern kann auf einzelne der im Gesetz bezeichneten Arten beschränkt werden. Die Ortszulagen beruhen auf der Erwägung, daß für die großen Gemeinden eine Gleichartigkeit der allgemeinen Lebensverhältnisse mit denen der großen Masse der kleinen ländlichen Orte und Städte nicht behauptet werden kann; sie sollen für die großen Gemeinden einen Ausgleich gegen die Starrheit des Normalgrundgehalts schaffen. Für die Alterszulagen sind gleichfalls bestimmte Normalsätze aufgestellt. Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit beginnt und daß neun Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden. Für die Mietentschädigung ist das freie Bestimmungsrecht der Schulunterhaltungspflichtigen aufgehoben worden. Um der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse gerecht zu werden, ist ein Tarif eingeführt, der vom Provinzialrat für jede Provinz festgestellt wird. Die Lehrpersonen können ihre Ansprüche im Rechtswege geltend machen; doch sind die Festsetzungen der Regierung bei der richterlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.[11]

---

tarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer, v. 16. Juni 1909 (G. S., S. 487); Hildebrandt-Quehl, S. 507 ff., Nachtrag S. 190; v. Bremen, Volksschule, S. 383 ff.

[1] Vgl. G. V. G. §§. 34, 85, sowie die preuß. Gemeindeverfassungsgesetze.

[2] Hildebrandt-Quehl, S. 517 ff., Nachtrag S. 192.

[3] Über Haftpflicht und Versicherungspflicht vgl. Hildebrandt-Quehl, S. 623 ff.; Nachtrag S. 198 f.

[4] Dirksen a. a. O., S. 770 ff.

[5] Hildebrandt-Quehl, S. 441 ff.; Nachtrag S. 128 ff.

[6] G. S. 1909, S. 93. Dazu Ausführungsanweisung v. 21. Juni 1909 (Z. U. V. S. 625).

[7] G. S. 1912, S. 191.

[8] Kommentare von v. Rohrscheidt[6], 1912; Glattfelter[2], 1910; Klotzsch, 1909; Lezius, 1909; v. Campe, 1909; v. Bremen, 1909; Schreck, 1909.

[9] Über die Amtsbezeichnung „Rektor" vgl. den Min. Erl. v. 5. Jan. 1910 (Z. U. V. S. 588).

[10] Lehrerbesoldungsges. v. 26. Mai 1909, §. 24, in der Fassung der Novelle v. 5. Juli 1912 (G. S. 1912, S. 191).

[11] Über die Gehaltszahlung bei Beurlaubung vgl. die Erlasse v. 18. Sept. 1866 (Z. U. V. S. 530), 28. Febr. 1887 (Z. U. V. S. 525), 23. Dez. 1904 (Z. U. V. 1905, S. 222), über die Gewährung staatlicher Umzugskosten den Min. Erl. v. 5. Okt. 1910 (Z. U. V. S. 867).

Für die Aufbringung des Bedarfs an Alterszulagen sind Alterszulagekassen eingerichtet worden. Eine solche Kasse wird behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk gebildet. Die Verwaltung führt die Bezirksregierung. Die Kasse verteilt ihren Bedarf nach der Zahl der angeschlossenen Lehrpersonen auf die Verbände. Als Staatsleistungen kommen die Staatsbeiträge, die Staatszuschüsse und die Ergänzungszuschüsse in Betracht. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher fester, nach der Stellenzahl bemessener Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer, gegebenenfalls auch zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des Schulverbandes, an dessen Kasse gezahlt; dieser Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt. Für die Lehrerstellen, für welche der Staat einen Besoldungsbeitrag an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein bestimmter jährlicher Staatszuschuß an die Alterszulagekasse des Bezirks gezahlt. Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen im Geltungsbereich des V. U. G. ist ein bestimmter Betrag jährlich durch den Etat bereit gestellt. Gemäß dem Gesetze v. 25. Aug. 1909 [1] können die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen durch Beitrittserklärung der betreffenden Gemeinden an die vorgedachten Alterszulagekassen für Volksschullehrer angeschlossen werden.

Für Mittelschullehrer bestehen keine gesetzlichen Besoldungsbestimmungen; die Richtlinien für die von der Schulaufsichtsbehörde an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen enthält der Ministerialerlaß v. 20. April 1900.[2]

b) Die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen [3] ist durch das Gesetz v. 6. Juli 1885 [4] in der Fassung des Gesetzes v. 26. April 1890 nebst Novelle v. 10. Juni 1907 [5] entsprechend den Grundsätzen des Rechtes der Pensionierung von Staatsbeamten geregelt worden. Das Ruhegehalt wird bis 700 Mark aus der Staatskasse gezahlt, darüber hinaus aus den Ruhegehaltskassen [6], die ähnlich wie die Alterszulagekassen gebildet sind und deren Bedarf nach dem Stelleneinkommen auf die Schulverbände verteilt wird. Für das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen gelten die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juni 1894.[7]

c) Für die Hinterbliebenenfürsorge [8] ist das Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen v. 4. Dez. 1899 [9] nebst Novelle v. 10. Juni 1907 [10] maßgebend. Die Hinterbliebenen erhalten zunächst Sterbemonat und Gnadenvierteljahr. Die weitere Witwen- und Waisenversorgung ist entsprechend wie bei den Staatsbeamten geregelt worden. Das Witwengeld beträgt 40% des Ruhegehalts, mindestens 216 Mark, höchstens 2000 Mark jährlich. Das Waisengeld beläuft sich auf $^1/_5$, wenn die Mutter lebt, sonst $^1/_3$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld werden bis zu einem bestimmten Betrage aus der Staatskasse gezahlt, darüber hinaus aus Bezirkswitwen- und Waisenkassen, die ähnlich wie die Ruhegehaltskassen gebildet und verwaltet werden und deren Bedarf nach dem Diensteinkommen der Schulstellen auf die Schulverbände verteilt wird. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen richtet sich nach den Vorschriften des zu b (am Ende) erwähnten Gesetzes v. 11. Juni 1894.

---

[1] G. S. 1909, S. 738; Z. U. V. 1909, S. 788; 1910, S. 297, 428.

[2] Z. U. V. 1900, S. 861.

[3] Hildebrandt-Quehl, S. 551 ff.; Nachtrag S. 193 f.; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 429 ff. Wegen zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand vgl. Min. Erl. v. 5. Sept. 1888.

[4] G. S. 1885, S. 298; dazu Min. Erl. v. 2. März 1886 (M. Bl. S. 37).

[5] G. S. 1890, S. 89; 1907, S. 133.

[6] Ges. v. 23. Juli 1893 betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. 1893, S. 194); dazu Min. Erl. v. 28. Juli 1893 (Z. U. V. S. 658); Einführung des Gesetzes im Reg. Bez. Wiesbaden gemäß Verordn. v. 9. Mai 1901 (G. S. 1901, S. 123).

[7] G. S. 1894, S. 109; dazu Min. Erl. v. 22. Juni 1894 (Z. U. V. S. 580); Einführung des Gesetzes im Reg. Bez. Wiesbaden gemäß Verordn. v. 9. Mai 1901 (G. S. 1901, S. 123).

[8] Hildebrandt-Quehl, S. 595 ff.; Nachtrag S. 194 ff.; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 451 ff.

[9] G. S. 1899, S. 587; dazu Min. Erl. v. 20. Febr. 1900 (Z. U. V. S. 418).

[10] G. S. 1907, S. 137.

§. 142.

V. Innere Einrichtung der Volksschule.

I. Die preußische Gesetzgebung stellt die Verpflichtung der Eltern und ihrer Stellvertreter fest, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne Unterricht zu lassen, und regelt demgemäß die Schulpflicht der Kinder, indem sie den gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuch unter die Kontrolle der Schulbehörden stellt, sowie Zwangs- und Strafanordnungen zur Erfüllung der Verpflichtung trifft.[1]

II. Der Unterricht in der Volksschule[2] erstreckt sich gemäß der Allgemeinen Verfügung v. 15. Okt. 1872[3] über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule[4] auf Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang, Turnen[5] bzw. Handarbeit sowie Haushaltungsunterricht (für Schülerinnen der obersten Klasse).[6] Dazu treten in der Mittelschule noch fremde Sprachen (Französisch, Englisch, fakult. Lateinisch).[7] Die Unterrichtssprache ist deutsch.[8] Die Gesamtdauer der Ferien beträgt jährlich 80 Tage.[9]

III. Die beiden wichtigen Grundsätze, daß der Zutritt in die öffentlichen Schulen niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses versagt werden kann, und daß Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen nicht angehalten werden können, finden sich schon im Allgemeinen Landrecht (II, 12, §. 10, 11).

Das V. U. G. v. 28. Juli 1906 hat den ersten dieser beiden Sätze in §. 34 noch einmal ausdrücklich ausgesprochen[10] und überdies eine Reihe weiterer grundlegender Bestimmungen über die konfessionellen Verhältnisse[11] der Volksschulen aufgestellt.[12] Die Vorschriften gelten nicht in den Provinzen Westpreußen und Posen sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau)[13] (§. 42). Sie beziehen sich nicht auf die technischen Lehrkräfte, d. h. auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte (§. 41).

Was nun die Stellung des Gesetzes zum konfessionellen Charakter der Volksschule angeht, so vermeidet es die Bezeichnungen „konfessionelle Schule" und „Simultanschule". Konfessionelle Schulen sind solche, in denen der Religionsunterricht nur in einer Konfession erteilt wird und die an der Schule angestellten Lehrer dieser einen Konfession an-

---

[1] A. L. R. II, 12, §§. 43 ff.; Kab. O. v. 14. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 149); Verordn. v. 16. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1515), Art. IV. Vgl. das Nähere hierüber oben §. 136, S. 265 ff.; Hildebrandt-Quehl, S. 626 ff., 1158 ff.; Nachtrag S. 199 ff.; v. Bremen, Preuß. Volksschule, S. 588 ff.; Dirksen, Art. Volksschulwesen a. a. O., S. 825 f.

[2] Hildebrandt-Quehl, S. 772 ff.; Nachtrag S. 276 ff.; Dirksen a. a. O., S. 834. Über Schulzucht vgl. A. L. R. II, 12, §§. 50—53; Kab. O. v. 14. Mai 1825 (G. S., S. 149), Nr. 4—6; Min. Erl. v. 3. April und 22. Okt. 1888 (Z. U. V. 1888, S. 422; 1889, S. 265) und v. 19. Jan. 1900 (Z. U. V. 1900, S. 231).

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 273; Z. U. V. 1872, S. 585.

[4] Wegen des früheren Rechts vgl. v. Rönne, 4. Aufl., Bd. IV, S. 696 f.

[5] Vgl. hierzu besonders Hildebrandt-Quehl, S. 849 ff.; Nachtrag S. 281 ff.

[6] Min. Erl. v. 6. Febr. 1909, Z. U. V. 1909, S. 334. Der Handfertigkeitsunterricht für Knaben hat vorläufig noch seine selbständige Stellung neben der Schule behalten. M. Bl. 1890, S. 71; Z. U. V. 1894, S. 366; 1912, S. 519; Dirksen a. a. O., S. 834.

[7] Min. Erl. v. 15. Okt. 1872, Z. U. V. S. 598.

[8] Z. U. V. 1907, S. 724. Näheres bei Dirksen a. a. O., S. 834. Über Schulzucht das. S. 835.

[9] Min. Erl. v. 6. Nov. 1913 betr. einheitliche Bemessung und Gleichlegung der Schulferien (Z. U. V. 1913, S. 826). Wegen Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze vgl. Min. Erl. v. 24. Aug. 1892 (Z. U. V. 1892, S. 677).

[10] Jedoch dahin eingeschränkt, daß er nur noch für die am Schulort wohnenden Kinder gilt. Dirksen in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch[2], Bd. III, S. 830.

[11] Zum Folgenden vgl. vor allem v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 79 ff.

[12] Vgl. oben §. 137, S. 273 ff.

[13] Hier bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Edikt v. 24. März 1817, §. 2. Näheres bei v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 114 f.

gehören, Simultanschulen solche, in denen der Religionsunterricht für verschiedene Konfessionen erteilt wird und die an der Schule angestellten Lehrer verschiedenen Konfessionen angehören. Gleichwohl kann man sagen, daß das V. U. G. auf dem Prinzip der Konfessionsschule beruht, so daß die Simultanschule die Ausnahme bildet.

1. Der Grundsatz der Konfessionsschule ist in §. 33, Abs. 1 des Gesetzes dahin ausgesprochen: Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird. Aus diesem konfessionellen Prinzip wird in §. 35 die Folgerung für die Anstellung der Lehrkräfte an einklassigen konfessionellen Schulen gezogen. An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war. Auf die Konfession der Mehrheit der Schüler zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes kommt es nicht an. Vorgesehen ist aber die Umwandlung einer einklassigen evangelischen in eine katholische Schule und umgekehrt, nämlich für den Fall der Veränderung des Konfessionsverhältnisses der Schulkinder. Statt des evangelischen Lehrers soll bei Erledigung der Stelle in der Regel ein katholischer angestellt werden, wenn 5 Jahre nacheinander mindestens $^2/_3$ der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der sog. Gastschulkinder, katholisch gewesen ist und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als 20 betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll im umgekehrten Falle in der Regel statt eines katholischen Lehrers ein evangelischer angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers (§. 35, Abs. 2). An öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, d. h. mehrklassigen Volksschulen, sind nur evangelische oder nur katholische Lehrer anzustellen; bei der Anstellung weiterer Lehrer an bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten Schulen sind evangelische oder katholische Lehrer anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war. Doch ist auch hier der Fall der Veränderung der konfessionellen Verhältnisse der Schulkinder vorgesehen und besonders normiert. Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrern herbeigeführt werden, wenn 5 Jahre nacheinander mindestens $^2/_3$ der die Schule besuchenden einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen ist, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als 40 betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer Lehrer evangelische angestellt werden. Auch hier ist die Zustimmung des Unterrichtsministers notwendig (§. 38).

2. Die Ausnahme bildet die Simultanschule. Solche Schulen sind nach dem V. U. G. unter gewissen Voraussetzungen zugelassen und weiter entwickelt worden. Das Gesetz spricht von „Volksschulen, an denen nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren" (§. 36). Wo dies der Fall war, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden: Die bestehenden Simultanschulen bleiben erhalten. Wo lediglich Simultanschulen bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann nur aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde herbeigeführt werden. Wo neben Simultanschulen Konfessionsschulen bestehen, soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art möglichst beibehalten wird (§. 36, Abs. 1, 2). Aus besonderen Gründen können auch an anderen Orten Simultanschulen errichtet werden (§. 36, Abs. 4). Wo Simultanschulen neu errichtet werden, sind Konfessionsschulen nach 5 Jahren unter gewissen Voraussetzungen daneben einzurichten (§. 36, Abs. 9, 10). An Simultanschulen soll die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen (§. 36, Abs. 11). Im Regierungsbezirk Wiesbaden (im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau) bildet die Simultanschule die Regel, die Konfessionsschule die seltene Ausnahme.[1]

[1] Vgl. S. 304, Anm. 13.

3. Die konfessionelle Minderheit berücksichtigt das V. U. G. einerseits durch Einrichtung konfessionellen Religionsunterrichts, andererseits durch Errichtung besonderer konfessioneller Schulen.

a) Wenn in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder dauernd mindestens 12 beträgt, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten. Wo eine anderweitige Beschaffung des Religionsunterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit der Erteilung anderweitigen Unterrichts zu betrauen ist (§. 37). Die hier vorgesehene Einrichtung begründet eine gewisse Simultanisierung der Schule, wenngleich sie im übrigen aber doch nicht den Simultanschulen, sondern den Konfessionsschulen zuzurechnen ist.

b) Wie oben bemerkt, sind da, wo Simultanschulen neu errichtet werden, nach 5 Jahren unter Umständen daneben Konfessionsschulen zu errichten. Beträgt nämlich in einer Simultanschule die Zahl der Kinder während 5 Jahren über 60, in Städten und größeren Landgemeinden über 120, so ist auf Antrag der gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Konfessionsschule einzurichten (§. 36, Abs. 9, 10). Wenn in einem Schulverbande lediglich Konfessionsschulen der einen Konfession bestehen, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen Kinder der andern Konfession aber während 5 Jahren über 60 bzw. 120 beträgt, so ist auf Antrag der gesetzlichen Vertreter der Kinder für diese eine eigene Konfessionsschule einzurichten. Wenn die Zahl der Kinder im letzteren Falle geringer ist, darf die Errichtung der eigenen Konfessionsschule von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden (§. 39).

4. Für die jüdischen Volksschulen bringt das V. U. G. entsprechend dem bestehenden Recht zum Ausdruck, daß die jüdischen öffentlichen Schulen nur mit jüdischen Lehrkräften zu besetzen und nur für die jüdischen Kinder bestimmt sind. Der Besuch durch christliche Kinder ist ausgeschlossen. Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung dieser Schulen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Nach §. 67, Nr. 3 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden können diese im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Gemeindemitteln beanspruchen. Die zur Unterhaltung einer jüdischen Schule Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne des V. U. G. Die jüdischen Schulsozietäten gelten also als Schulverbände. Die jüdischen Kinder sind berechtigt, die öffentlichen christlichen Volksschulen zu besuchen, und dazu verpflichtet, soweit sie nicht anderweit genügenden Unterricht erhalten. Zur Teilnahme am christlichen Religionsunterricht sind sie natürlich nicht verbunden. Die Sorge für den jüdischen Religionsunterricht ist Sache der Synagogengemeinden; diesen Religionsunterricht müssen die bürgerlichen Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen unterstützen (V. U. G. §. 40).

IV. Die Entlassung aus der Schule erfolgt in der Regel nach siebenjährigem Besuch der Schule. Sie soll erst dann erfolgen, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und sich die nötigen Kenntnisse erworben hat[1], was durch die Entlassungsprüfung festzustellen ist. Sehen sich Ortsschulinspektor und Lehrer veranlaßt, die Entlassung wegen mangelnder Reife hinauszuschieben, so ist nach einer vom Lehrer im Beisein des Schulinspektors vorgenommenen Prüfung darüber zu entscheiden. Gesuche um Dispensation vom Schulbesuch vor dem Entlassungstermin sind beim Ortsschulinspektor oder bei der mit der Schulaufsicht betrauten Ortsschulbehörde anzubringen. Die einmal geschehene Entlassung aus der Schule ist eine endgültige, gleichgültig, ob sie bestimmungsgemäß erfolgt ist oder nicht.[2]

---

[1] Vgl. §§. 1 u. 2 des Generallandschulregl. v. 12. Aug. 1763; A. L. R., II, 12, §. 46; Kab. O. v. 14. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 149).

[2] Hildebrandt-Quehl, S. 637 ff., 1163; Nachtrag S. 202 ff.

§. 143.

VI. Schulvermögen und Schulunterhaltung.[1]

A) Schulvermögen.[2]

I. Begriff. Schulvermögen ist das den Schulzwecken gewidmete Vermögen. Das Schulvermögen im weiteren Sinne umfaßt alle Gegenstände, die dem Betrieb und der Unterhaltung einer Ortsschule öffentlichrechtlich gewidmet sind, i. e. S. alle dem Schulverband gehörigen Gegenstände (Grundstücke, Kapitalien, dingliche Rechte, Forderungen, Gerechtigkeiten) mit privatrechtlicher Grundlage.[3] Das V. U. G. stellt den Grundsatz auf, daß an der Zweckbestimmung des Schulvermögens nichts geändert werden darf. Das Vermögen bleibt den allgemeinen oder stiftungsgemäß besonderen Zwecken derjenigen öffentlichen Volksschulen erhalten, für welche es bestimmt war. Damit ist die Verwendung des Vermögens für die bisherigen Schulen und ihre stiftungsmäßigen Zwecke gesichert. Damit ist die Gewähr geschaffen, daß die Zwecke der alten Schulverbände in gewisser Weise auch bei den neuen, durch das V. U. G. geschaffenen Trägern des Schulvermögens zur Geltung kommen.

II. Der Eigentümer des Schulvermögens.

1. Bis zum Erlaß des V. U. G. stand das Schulvermögen im Eigentum entweder der bisherigen Schulsozietäten oder der Schulen selbst als juristischer Personen oder besonderer, selbständiger Schulstiftungen mit eigener juristischer Persönlichkeit oder dritter Personen, insbesondere Kirchengemeinden.[4] Nach dem V. U. G. steht das Schulvermögen im Eigentum der Schulverbände und Gesamtschulverbände[5]; Schulsozietäten[6] bestehen nur noch in der Provinz Posen, wo ja das V. U. G. nicht gilt.[7]

2. Schulverbände[8] sind diejenigen Körperschaften, welche Träger der Schullasten sind. Das V. U. G. bestimmt zu Trägern der Schullast die bürgerlichen Gemeinden und die Gutsbezirke. Diese werden insoweit, als sie die Volksschulen zu errichten und zu unterhalten haben, vom Gesetz als Schulverbände bezeichnet. Indem das Gesetz außer den bürgerlichen Gemeinden auch die Gutsbezirke für Schulverbände erklärt, hat es diese letzteren insoweit zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben (§. 1).

3. Gesamtschulverbände[9] waren dem bisherigen Recht fremd. Bürgerliche Gemeinden und Gutsbezirke bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem Gesamtschulverband ver-

---

[1] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz[2], 1908. Hildebrandt-Quehl, S. 1078 ff.; Nachtrag S. 351 ff.; Löning, Die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen und die Schulverbände in Preußen, im Jahrb. d. öffentl. R. d. G., Bd. III, 1909, S. 69 ff.; Dirksen, Art. Schullasten in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, 1914, S. 379 ff.; v. Gronow, Die Schullasten in Preußen, 1890; Schreiber, Beteiligung des Staates an den Schullasten in Preußen (Brie-Fleischmanns Abh., Heft 13), 1907.

[2] Vgl. besonders Bremen a. a. O., S. 61 ff.

[3] So Dirksen a. a. O., S. 831. Daselbst eine eingehende Aufzählung der Sonderrechte des Schulvermögens.

[4] v. Bremen a. a. O., S. 61.

[5] Darüber, wieweit das V. U. G. an den bisherigen Eigentumsverhältnissen Änderungen bewirkt hat, vgl. §§. 24—28 V. U. G. Die Rechte Dritter sind unberührt geblieben (§. 29). Über die Rechtsverhältnisse der vereinigten Schul- und Kirchenämter, vgl. §. 30. Koch, Trennung und Vermögensauseinandersetzung dauernd vereinigter Kirchen- und Schulämter, 1910; derſ., Über Wahrung der kirchlichen Interessen bei dauernd vereinigten Kirchen- und Schulämtern; Dirksen, Zur Auseinandersetzung zwischen Schule und Kirche bei Trennung herkömmlicher vereinigter Schul- und Kirchenämter, im Preuß. Volksschularchiv 1912.

[6] Entsch. d. Obertribunals v. 20. Juni 1853, Bd. XXV, S. 301 und v. 16. Okt. 1871, Bd. LXVI, S. 209; Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 18; A. L. R., II, 12, §. 29 ff.; Min. Erl. v. 30. Dez. 1865, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 39; Entsch. d. O. V. G. v. 28. Nov. 1877, Bd. III, S. 125; Bornhak, Pr. St. R.[2], Bd. III, S. 708 f. Näheres über die Schulsozietäten in der Provinz Posen bei Dirksen, Art. Volksschulwesen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, S. 828.

[7] In Westpreußen ist die politische Gemeinde Trägerin der Schullast. Näheres bei Dirksen a. a. O., S. 828.

[8] v. Bremen a. a. O., S. 9 ff., beſ. S. 14 ff.; Dirksen a. a. O., S. 828 f.

[9] v. Bremen a. a. O., S. 18 ff., 26 f.; Dirksen a. a. O., S. 829.

einigt. Auch diese Gesamtschulverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann nicht nur einem, sondern auch mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Auch wenn sie selbst schon einen eigenen Schulverband für sich bildet, kann sie doch noch einem andern, ja sogar mehreren anderen Gesamtschulverbänden angehören. Eine Beschränkung besteht für Stadtgemeinden. Das städtische Schulwesen hat sich überall eigenartig entwickelt, nicht nur in der äußeren Ausgestaltung des Volksschulwesens, sondern auch in der Art seiner Verwaltung. Es empfiehlt sich daher in der Regel nicht, Städte mit ländlichen Ortschaften für die Übernahme und Verwaltung der Volksschulen zu einem neuen kommunalen Körper zu vereinigen. Infolgedessen bestimmt das Gesetz: Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden (§. 2). Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten nach Anhörung des Kreisausschusses (sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses) die Schulaufsichtsbehörde. Bei Widerspruch von Beteiligten kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Zustimmung durch Beschluß des Kreis- (bzw. Bezirks-)ausschusses ergänzt werden. Gegen den Beschluß des Kreis-(Bezirks-)ausschusses steht der Schulaufsichtsbehörde und den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu (§. 3). Über die infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung der Schulverbände notwendig werdende Vermögensauseinandersetzung beschließt die Schulaufsichtsbehörde; gegen ihren Beschluß steht den Beteiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zu (§. 4).

Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gegen eine von diesem zu zahlende Vergütung gastweise der Schule eines anderen zuweisen (Näheres §. 5).

B) Schulunterhaltung.

I. Träger der Schullast.[1] Die Volksschullast[2] war vor dem neuen V. U. G. in den einzelnen Provinzen Preußens nach sehr verschiedenen Grundsätzen geordnet.[3] Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts lag die Unterhaltung (II, 12, §§. 29 ff.) den besonderen Schulsozietäten (d. h. Zwangsgenossenschaften der Schulunterhaltungspflichtigen) und den Gutsherren ob. In Preußen überhaupt konkurrierten als Träger der Volksschullasten zwei Hauptgruppen: die bürgerlichen Gemeinden und die Schulsozietäten oder Schulgemeinden; neben beiden Gruppen kamen weiter in Betracht: Dominien, Gutsherren, Patrone, Besitzer adliger Güter, Grundherren usw. Ein großer Teil von Schulstellen auf dem Lande und in den kleinen Städten war mit kirchlichen Ämtern verbunden. Für diese über die ganze Monarchie verteilten Stellen traten als unterhaltungspflichtig auch die kirchlichen Interessenten hinzu. Die bürgerlichen Gemeinden waren Träger der Volksschullasten in Ost- und Westpreußen und im Geltungsgebiet des katholischen Schulreglements für Schlesien, ferner in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau. In den übrigen Landesteilen lag die Unterhaltung der Volksschulen gesetzlich besonderen Schulsozietäten ob.

Einen Fortschritt in der Entwicklung brachte die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850; sie bestimmte in Art. 25: Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht; die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt. Diese Vorschrift blieb jedoch zunächst gemäß Art. 112 der Verfassungsurkunde suspendiert.

Das V. U. G. v. 28. Juli 1906 ist diesen Grundsätzen gefolgt. Es hat zu Trägern der Schullast die bürgerlichen Gemeinden und die Gutsbezirke gemacht.[4] In-

---

[1] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 9 ff., 24 ff.

[2] Dazu gehört nicht die Pflicht zur Unterhaltung von Mittelschulen. Entsch. des O. V. G., Bd. XXIII, S. 99 ff.

[3] Über das bisherige Recht v. Bremen a. a. O., S. 9 ff.; ders., Preuß. Volksschule, S. 546 ff.

[4] Das Gesetz gilt nicht in den Provinzen Westpreußen und Posen. In Posen sind die Schulsozietäten, in Westpreußen die politischen Gemeinden

soweit bürgerliche Gemeinden und Gutsbezirke Träger der Schullasten sind, werden sie vom Gesetz als Schulverbände bezeichnet. Die Schulverbände und Gesamtschulverbände sind verpflichtet zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, jedoch vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des V. U. G. und namentlich der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten (V. U. G., §. 1, Abs. 1). Die Verpflichtung wird gegebenenfalls im Wege der Zwangsetatisierung erzwungen.[1]

II. Hinsichtlich der Verteilung der Schullasten[2] ist zwischen Gemeinden, Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden zu unterscheiden.

1. In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht. Die Aufbringung bestimmt sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893. Durch die Kommunalisierung der Schullast ist für die Gemeinden die Folge eingetreten, daß das Kommunalsteuerprivileg der Beamten, Geistlichen und Lehrer, das für die früheren Schulsozietätslasten nicht galt, für die Schullast wirksam geworden ist (V. U. G, §. 7).

2. In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers oder steht innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu oder wohnen im Gutsbezirk Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf dessen Antrag die Schullasten mit der Maßgabe unterzuverteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen, welches nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisausschuß zu erlassen ist und der Bestätigung durch den Bezirksausschuß bedarf. Auf Antrag des Gutsbesitzers ist das Statut wieder aufzuheben (§. 8).[3]

3. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung der Schulunterhaltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Steuersolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen. Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden, so sind in ihr die Steuern nach den vorstehenden Vorschriften für jeden Gesamtschulverband nur nach Verhältnis der Zahl der Kinder, welche aus der Gemeinde (Gutsbezirk) dessen Schule besuchen, zur Gesamtzahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung zu bringen. Der Kreis- (bei Städten Bezirks-) Ausschuß kann mit Zustimmung der Beteiligten eine anderweite Verteilung beschließen (§. 9).

III. Der für jeden Schulverband in der Regel aufzustellende Schulhaushaltsetat[4] ist dazu bestimmt, eine Übersicht über die Finanzverhältnisse des Volksschulwesens zu gewähren (§. 11). Bildet eine Gemeinde für sich einen Schulverband, so genügt es, wenn der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen wird; es bleibt hier der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse eingerichtet oder deren Geschäfte durch die Gemeindekasse wahrgenommen werden sollen (§. 12, Abs. 1). Bildet ein Gutsbezirk für sich einen Schulverband, so kann die Aufstellung eines Schulhaushaltsetats und die Einrichtung einer Schulkasse mit (widerruflicher) Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterbleiben. Das gleiche gilt für Gesamtschul-

---

Träger der Schullast. Dirksen, Art. Schullasten, a. a. O., S. 385.

[1] Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, §. 48. Wegen der Festsetzung neuer Anforderungen vgl. das Ges. v. 26. Mai 1887 (G. S. 1887, S. 175).

[2] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 34 ff.

[3] Entsch. d. O. V. G. v. 20. Okt. 1911 (Z. U. V. 1912, S. 335); Min. Erl. v. 22. Jan. 1912 (Z. U. V. 1912, S. 288).

[4] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 41.

verbände, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nicht stattfindet (§. 12, Abs. 2).

IV. Baufonds.[1] In jedem Schulverband tritt von Zeit zu Zeit die Notwendigkeit ein, für Reparaturen und Verbesserungen der Schulgebäude Mittel aufzuwenden, welche aus den Fonds zur Bestreitung der Kosten der laufenden Unterhaltung der Gebäude nicht gedeckt werden können. Es ist deshalb den kleineren Schulverbänden die Pflicht auferlegt worden, durch fortlaufende Einzahlungen Fonds anzusammeln, aus denen die gedachten Bedürfnisse mit dem Zeitpunkt des Eintretens auch ohne besondere Belastung der Unterhaltspflichtigen wenigstens in einer großen Anzahl von Baustellen ganz oder doch zu einem erheblichen Teile befriedigt werden können. Um den Schulverbänden die Erfüllung dieser Aufgabe weiter zu erleichtern, ist vorgesehen, die Hälfte der gesamten zur Ansammlung der Fonds erforderlichen Summe aus der Staatskasse bereit zu stellen. Auf Grund dieser Erwägungen hat das V. U. G. folgende Bestimmungen getroffen. Die Mittel für kleine bauliche Reparaturen sind gleich den übrigen laufenden Schulunterhaltungskosten in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe in jedem Schulhaushaltsetat bereit zu stellen. Hiervon kann, wenn in den für sich einen Schulverband bildenden Gutsbezirken und in lediglich aus Gutsbezirken bestehenden Gesamtschulverbänden die Aufstellung eines Schulhaushaltsetats und die Einrichtung einer Schulkasse unterblieben ist, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Abstand genommen werden. Sodann ist jeder Schulverband mit 25 oder weniger Schulstellen verpflichtet, jährlich 60 Mark für die erste, 50 Mark für die zweite, 40 Mark für die dritte und je 30 Mark für jede weitere Schulstelle zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten, die nicht zu den laufenden kleinen Reparaturen gehören, anzusammeln und verzinslich zu belegen. Sind die hier genannten Baukosten ganz oder zum Teil von Dritten zu decken, so sind die Schulverbände zu der Ansammlung überhaupt nicht oder in entsprechend geringerer Höhe anzuhalten. Im einzelnen Falle entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, welche auch auf Antrag des Schulverbandes eine Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zulassen kann und von deren Genehmigung die Erhebung der angesammelten Beträge abhängig ist (§§. 13—16).

V. Was die Staatsleistungen[2] zur Schulunterhaltung angeht, so hatte bereits Art. 25 der preußischen Verfassungsurkunde vorgesehen, daß die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen im Falle nachgewiesenen Unvermögens der Gemeinden ergänzungsweise vom Staate aufgebracht werden. Eine Reihe einzelner Gesetze hatte solche Staatsleistungen auch ohne diese Voraussetzung angeordnet.[3] So war der Staat in immer steigendem Maße mit seinen Mitteln zur Erleichterung der Volksschulunterhaltungslast eingetreten. Auch das neue V. U. G. hat genaue Vorschriften über die Gewährung von Staatsbeihilfen aufgestellt.

1. Zunächst ist ein allgemeines subsidiäres Eintreten des Staates vorgesehen. Voraussetzung ist nachgewiesenes Unvermögen der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten. Solchen Schulverbänden, auf welche diese Voraussetzung zutrifft, können in den Grenzen der durch den Etat bereit gestellten Mittel Ergänzungszuschüsse gewährt werden. Die Schulverbände haben aber keinen Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse, können sie auch nicht klageweise geltend machen, weder im ordentlichen Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren (§. 18).[4]

2. Erstattung der Baukosten in kleinen Schulverbänden, d. h. solchen mit höchstens sieben Schulstellen. Solchen Schulverbänden erstattet der Staat ein Drittel des-

---

[1] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 41 ff.

[2] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 45 ff.

[3] Vgl. Ges. v. 6. Juli 1885 betr. die Pensionierung der Lehrer usw. an den öffentl. Volksschulen, Art. I, §. 26; Ges. v. 14. Juni 1888 betr. Erleichterung der Volksschullasten; Lehrerbesoldungsges. v. 3. März 1897, §§. 22, 27; Ges. v. 4. Dez. 1899 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer, §. 14.

[4] Über die Bewilligung von Ergänzungszuschüssen an Gesamtschulverbände, deren Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören, vgl. Min. Erl. v. 22. Mai 1911 (Z. U. V. S. 446).

jenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten (für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs) entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 Mark für die Schulstelle überstiegen hat.[1] Die Erstattung fällt fort, wenn der Aufwand dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat. Streitigkeiten über die Erstattung entscheidet der Kreis-(Bezirks-)Ausschuß, auf Beschwerde der Provinzialrat (§. 17).

3. Endlich werden zur Unterstützung unvermögender Schulverbände mit höchstens 25 Schulstellen bestimmte Summen alljährlich im Etat bereit gestellt und nach näherer Vorschrift des Gesetzes auf die Provinzen, auf die Kreise und auf die einzelnen Schulverbände verteilt. Wegen der außerordentlich komplizierten Verteilung ist auf die §§. 19—23 des V. U. G. zu verweisen.[2]

VI. Über nicht auf Bauten oder Pensionierungen bezügliche Anforderungen, die durch neue oder erhöhte Leistungen der Unterhaltungspflichtigen zu gewähren sind, beschließt mangels Einverständnisses der Verpflichteten der Kreis- bzw. Stadtausschuß, wogegen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig ist (Ges. v. 26. Mai 1887, §§. 2, 3). Über die Anordnung von Bauten bei Volksschulen und über die Aufbringung und Verteilung der Kosten beschließt die Aufsichtsbehörde; gegen ihren Beschluß ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben (Zuständigkeitsgesetz, §§. 47, 49).

§. 144.

VII. Nebenanstalten der Volksschule.

Die Nebenanstalten der Volksschule sind teils solche, welche zu ihrer Ergänzung dienen, teils solche, welche für einzelne Klassen von Kindern an die Stelle der gewöhnlichen Volksschule treten und diese zu ersetzen bestimmt sind. Zu den ersteren gehören die Kleinkinderbewahranstalten, zu den letzteren alle diejenigen Einrichtungen, welche die Sorge für Blinde und Taubstumme hervorgerufen hat. An diese reihen sich noch die besonderen jüdischen Schulen an. Die staatliche Einwirkung hat sich in diesen Beziehungen nicht auf umfassende Organisationen gerichtet, sondern fast alles der Tätigkeit der Gemeinden und Privaten überlassen und nur fördernd und unterstützend eingegriffen.

1. Die Kleinkinderbewahranstalten verfolgen zugleich Zwecke der ersten Erziehung und der Gesundheitspflege.[3]

2. Die Beschulung blinder und taubstummer Kinder[4] regelt heute das Gesetz v. 7. Aug. 1911.[5] Da blinde und taubstumme Kinder vom Besuche der Volksschule kaum Nutzen haben, muß ihnen ein anderweitiger Ersatz zu ihrer geistigen und religiösen Bildung geboten werden. „Daher muß es als eine Ehrenpflicht des Staates betrachtet werden, im Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß die unter schwerem Schicksal leidenden Menschen eine dem Grade ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Unterweisung erhalten und so zu nützlichen und zufriedenen Gliedern der Gesellschaft erzogen werden.“[6] Damit dieses Ziel wirksam erreicht werde, begründet das Gesetz v. 7. Aug.

---

[1] Über die Berechnung dieses staatlichen Baukostendrittels vgl. den Min. Erl. v. 7. Jan. 1911 (Z. U. V. 1911, S. 273); vgl. ferner zu §. 17 die Min. Erl. v. 11. Jan. 1911 (Z. U. V. S. 275), v. 26. Juni 1911 (Z. U. V. 1911, S. 471), v. 24. Sept. 1910 (Z. U. V. S. 866); v. Rohrscheidt im Volksschularchiv 1912, S. 6.

[2] Min. Erl. v. 11. März 1910 (Z. U. V. S. 430, 441).

[3] Vgl. darüber v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 865 ff.; Min. Erl. v. 13. Nov. 1885 (v. Bremen, Volksschule, S. 354), v. 10. Juli 1884 (Z. U. V. S. 839).

[4] Das Blinden- und Taubstummenunterrichtswesen untersteht den Provinzialschulkollegien.

[5] G. S. 1911, S. 168. Dazu die Begründung zum Gesetzentwurf (Druckf. des H. H., Session 1911, Nr. 13) und Giese im Jahrb. d. öffentl. R. d. G., Bd. VII, 1913, S. 151—153. Die Ausführungsanweisung erging am 21. Dez. 1911 (Z. U. V. 1912, S. 233); Min. Erl. v. 11. Mai 1912 (M. Bl. f. Med. Ang., S. 219).

[6] Begründung zum Gesetzentwurf a. a. O., S. 7 f.

1911 die allgemeine Schulpflicht dieser Kinder. Blinde Kinder, welche das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen. Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Zu den taubstummen Kindern i. S. des Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind. Zu den blinden Kindern gehören auch solche, die so schwachsichtig sind, daß sie blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen. Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit (z. B. durch Privatlehrer oder durch vertragsmäßige Unterbringung in einer Anstalt) gesorgt ist (§. 1). Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahresschulschlusse, kann aber erforderlichenfalls weiter ausgedehnt werden (§§. 2, 9). Über den Eintritt der Schulpflicht beschließt in kreisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde (§. 4).[1] Die Sorge für die Beschulung der nach dem vorigen schulpflichtigen Kinder ist den zur Fürsorge für das Blinden- und Taubstummenwesen überhaupt berufenen Provinzialverbänden, die ja auch die für diesen Unterricht eingerichteten besonderen Anstalten besitzen[2], zugewiesen worden. Die Provinz ist zur Unterbringung dieser Kinder verpflichtet. Für die Unterbringung ist ein besonderes Verfahren vorgesehen. Die schulpflichtigen Kinder müssen von dem zuständigen Kommunalverband (in dessen Bezirk die Eltern ihren Wohnsitz haben oder das Kind seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat; §. 6, Abs. 2) in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte, von welchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen können, untergebracht oder belassen werden (§. 6, Abs. 1). Das Kind ist möglichst in einer Anstalt bzw. Familie seines Bekenntnisses unterzubringen (§. 6, Abs. 4). Zur Überführung des Zöglings ist der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet (§. 7). Die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule darf nur stattfinden, wenn 1. die Schulpflicht beendet ist, 2. die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise sichergestellt ist, 3. aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen, 4. aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint; über die Entlassung befindet der Kommunalverband (§. 10). Die erforderlichen Reglements über die Ausführung des Gesetzes erlassen die Kommunalverbände (§. 13).[3]

---

[1] Daraufhin Beschwerde- und Beschlußverfahren gemäß § 5 des Gesetzes.

[2] Die Fürsorge für die Taubstummen, insbesondere die Erhaltung der Taubstummenanstalten, ist Sache der Provinzialkommunalbehörden. Der Staat tritt hierfür mit seinen Mitteln nicht unmittelbar ein (Min. Erl. v. 9. Nov. 1868, M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 72), wohl aber mittelbar durch Dotation der Kommunalverbände (Gesetz, betr. die Ausführung der §§. 5 u. 6 des Ges. v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände v. 8. Juli 1875). Insbesondere gehört auch in der Provinz Hannover die Unterstützung der Taubstummenanstalten zu den Obliegenheiten des Provinzialverbandes (Ges. v. 7. März 1868, G. S. 1868, S. 223). Über die Verpflichtung des Kommunalverbandes des Reg.-Bez. Kassel zur Unterhaltung des für denselben bestehenden Taubstummeninstituts: Ges. v. 25. März 1869, §. 1 (G. S. 1869, S. 525).

[3] Die Provinzial-Taubstummenanstalten sind, soweit sie Zwecke des Unterrichts und der Erziehung verfolgen, der Aufsicht des Staates unterworfen. Speziell finden auf die für dieselben zu beschließenden Reglements die Bestimmungen des §. 120 der Prov. O. v. 29. Juni 1875 Anwendung, wonach die gedachten Reglements nur bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Taubstummen, bzw. auf den Unterricht derselben beziehen, der Genehmigung der Min. des Inn. u. d. geistl. usw. Ang. unterliegen (Min. Erl. v. 12. Jan. 1876, Z. U. V. 1876, S. 192, Nr. 85; M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 104, Nr. 105; Ges. v. 7. Aug. 1911, §. 13). Über Blindenanstalten vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 891 ff. Über die Blindenanstalt in Hannover vgl. die Bekanntmachung des Min. d. Inn. v. 24. April 1845 (G. S. für Hannover 1845, Abt. I, S. 447) und v. 21. Juni 1859 (a. a. O. 1859, Abt. I, S. 697); Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Teil II, S. 360 ff. Über die Blindenanstalt in

Besondere Anstalten bestehen für die Ausbildung von Taubstummenlehrern.[1] Besondere Vereine haben sich für das Wohl der Taubstummen gebildet.[2]

3. Für die jüdischen Schulen[3] gelten in den altpreußischen, d. h. bis zum Jahre 1866 die preußische Monarchie bildenden Landesteilen die Vorschriften der §§. 60—67 des Gesetzes v. 23. Juli 1847[4] über die Verhältnisse der Juden.[5] Diese Bestimmungen sind folgende:

a) Die schulpflichtigen Kinder der Juden gehören den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an (§. 60).

b) Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privatlehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten (§. 61).

c) Zur Teilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubnis erhalten haben[6] (§. 62).

d) Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen (§. 63).

e) Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, im eigenen Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privatlehr-

---

Berlin vgl. die Bekanntmachung des Provinzialschulkollegiums der Provinz Brandenburg v. 21. Juli 1855 (M. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 153); über die Blindenschule zu Wiesbaden vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1866, Nr. 271, S. 3943. Vgl. auch Rapmund, Art. Blindenwesen, Taubstumme, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. I, S. 493; Bd. III, S. 582.

[1] Vgl. hierüber v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 886 ff., und v. Rönne, Medizinalwesen, Bd. II, S. 469—486, Erg. Bd. S. 102; Saegert, Das Taubstummenbildungswesen in Preußen (in Meyers Arch. für Landeskunde in Preußen, Bd. II, S. 237 ff.).

Die dem Provinzialschulkollegium zu Berlin unterstehende Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin, welche die Aufgabe hat, taubstumme Kinder beiderlei Geschlechtes und ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses aus dem Gebiete der ganzen Monarchie dnrch Unterricht und Erziehung zu religiös-sittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft auszubilden und in dieser Beziehung den anderen Taubstummenanstalten der Monarchie als Musteranstalt zu dienen, hat zugleich die Bestimmung, Lehrer für die Unterweisung und Erziehung taubstummer Kinder theoretisch und praktisch auszubilden. (Regl. für die Anstalt v. 4. April 1878, Z. U. V. 1878, S. 246, Nr. 97, M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 51, Nr. 54.)

Für die Prüfung der Lehrer und Direktoren von Taubstummenanstalten gilt heute die Prüfungsordn. v. 20. Dez. 1911 (Z. U. V. 1912, S. 219).

[2] Vgl. über den in Berlin gebildeten Verein v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 889, und über den Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Reg.-Bez. Oppeln in Ratibor das durch Allerh. Erlaß v. 20. Okt. 1879 bestätigte Statut v. 17. Mai 1879 im Z. U. V. 1880, S. 317, Nr. 63.

[3] v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 106 ff.; Freund, Die Rechtsstellung der Juden im preuß. Volksschulrecht, 1908.

[4] Vgl. G. S. 1847, S. 263 (275).

[5] Der Min. Erl. v. 5. Juni 1849 unter Nr. 3 (M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 129) hatte nur die §§. 60, 61 u. 63 des Ges. v. 23. Juni 1857 als nach Erlaß der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 ferner anwendbar bezeichnet. Die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 hat indes in Art. 24 die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Schuleinrichtung festgesetzt, so daß hiernach also auch ferner besondere jüdische Schulen vorhanden sein werden. Vgl. den Min. Erl. v. 29. Febr. 1860, betr. die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 93).

[6] Über die Qualifikation solcher Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht vgl. den Min. Erl. v. 19. März 1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 86), über die Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichts unter Gewährung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände den Min. Erl. v. 13. Mai 1899 (Z. U. V. 1899, S. 352), sowie den Min. Erl. v. 23. Juni 1909 (Z. U. V. 1909, S. 724).

anstalten einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Überbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden (§. 64). Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan der Kommunalbehörde des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen (§. 65). Ergibt sich hierbei ein Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen entscheidet das Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten (§. 66). Eine hiernach errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule[1] (§. 67).

Was die Ortsaufsicht über jüdische Sozietätsschulen betrifft, so soll solche überall da, wo geeignete jüdische Organe zur Beaufsichtigung jüdischer Schulen vorhanden sind, an Juden übertragen werden, wenn der damit zu Betrauende bereit ist, die Ortsschulinspektion als ein ihm vom Staate übertragenes Amt zu übernehmen; anderenfalls soll sie geeigneten evangelischen oder katholischen Geistlichen übertragen werden.[2]

In den neupreußischen Landesteilen[3] der Monarchie gelten folgende Bestimmungen:

Für die Provinz Hannover hat das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden v. 30. Sept. 1842[4] im §. 20 vorgeschrieben, daß das Synagogen- und Schulwesen der Juden unter der Aufsicht der Regierung stehen und daß diese Aufsicht, neben den Ortsobrigkeiten, zunächst durch die Landrabbiner unter Leitung der Landdrosteien (jetzt Regierungen) ausgeübt werden soll. Die §§. 38—47 a. a. O. enthalten die näheren Bestimmungen über das jüdische Schulwesen. Zu ihrer Ausführung wurde von dem Ministerium des Innern mit landesherrlicher Genehmigung die Schulordnung für die jüdischen Schulen v. 5. Febr. 1854[5] erlassen. Nach ihr (§. 10) bildet in der Regel jede Synagogengemeinde einen Schulverband; doch können in besonderen Fällen die Bezirke mit Genehmigung der Landdrostei (Regierung) anderweitig festgestellt werden.

Für das vormalige Herzogtum Schleswig hat die Verordnung v. 8. Febr. 1854[6] die an einem Orte sich aufhaltenden Juden für befugt erklärt, besondere Schulen für ihre Kinder einzurichten, sofern sie die Gehalte der Lehrer und die übrigen Bedürfnisse der Schule aufzubringen vermögen (§. 27, Abs. 1). Wo keine besondere Schule für Juden besteht, sind deren Kinder verpflichtet zum Besuch der allgemeinen Ortsschulen und zur Teilnahme an dem gesamten Unterricht, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, falls nicht die Eltern selbst wünschen, daß die Kinder an demselben teilnehmen. Für den Religionsunterricht ist in solchen Fällen anderweitig zu sorgen von seiten der Eltern oder

---

[1] Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die dabei vorkommenden Modalitäten sind im §. 67 vorgeschrieben. — Über das Verhältnis öffentlicher jüdischer Schulen zu den Synagogengemeinden vgl. den Min. Erl. v. 24. Jan. 1865 (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 47).

[2] Vgl. den Min. Erl. v. 14. März 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 93) und die durch ihn modifizierten Erlasse v. 1. Aug. 1866 (a. a. O. 1866, S. 159) und v. 16. Mai 1868 (a. a. O. 1868, S. 243). Vgl. über den Gegenstand den Ber. der Komm. des A. H. für das Unterrichtswesen v. 31. Jan. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1867—68, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 260 unter B, S. 520 ff. und die Verhandlungen hierüber in der Sitz. v. 28. Febr. 1868 (a. a. O., Bd. III, S. 2016—17), desgl. den Ber. der Komm. des A. H. für das Unterrichtswesen v. 5. Nov. 1869 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1869—70, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 96 unter B, S. 516 ff. und die Verhandlungen hierüber in der Sitz. v. 17. Nov. 1869 (a. a. O., Bd. I, S. 573—580).

[3] Vgl. zum Folgenden v. Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, S. 108 ff.

[4] G. S. für Hannover 1842, Abt. I, S. 211 ff.; dazu die Bekanntmachung des Min. d. Inn. v. 19. Jan. 1844, betr. das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen (a. a. O. 1844, Abt. I, S. 43).

[5] G. S. für Hannover 1854, Abt. I, S. 49. Dazu Min. Erl. v. 27. Mai 1882 betr. die Entrichtung des Schulgeldes und der sonstigen Schulbeiträge für jüdische Kinder an die christlichen Schulen des Ortes (Z. U. V. 1882, S. 675, Nr. 135).

[6] Samml. d. Verordnungen, S. 124.

Pflegeeltern, welche nachzuweisen haben, daß dies geschieht (§. 29, Abs. 1). Fast gleichlautende Vorschriften hat für das vormalige Herzogtum Holstein das Gesetz v. 14. Juli 1863[1] aufgestellt. Das Recht des ehemaligen Herzogtums Lauenburg kennt keine Sonderbestimmungen über Errichtung und Unterhaltung jüdischer Schulen; für den Religionsunterricht verfügt jedoch §. 15 der Landschulordnung v. 10. Okt. 1868, daß solche schulpflichtige Kinder, die nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören, auf den Wunsch der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Religionsunterricht in der Schule immer zu dispensieren sind.

In dem vormaligen Kurfürstentum Hessen sind, zufolge des §. 12 der Verordnung v. 30. Dez. 1823 betreffend die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten[2], die jüdischen Glaubensgenossen zwar verbunden, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen ihres Wohnortes zu schicken, jedoch steht den Juden eines Ortes oder mehrerer benachbarter Orte frei, eine eigene öffentliche und mit geprüften Lehrern gehörig zu besetzende Schule, unter der Aufsicht des Vorsteheramtes, sowie des Landrates und unter Leitung der Regierung, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einzurichten. §. 12 des Gesetzes v. 29. Okt. 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten[3] hat die Regierungen ermächtigt, denjenigen Synagogengemeinden, welche zum Jugendunterricht fähige und nach Vorschrift des §. 11 a. a. O. geprüfte Lehrer vorzuschlagen und zu besolden vermögen, die nach §. 12 der Verordnung v. 30. Dez. 1823 erforderliche Genehmigung zur Errichtung eigener vollständiger öffentlicher Schulen zu erteilen. Im Kreise Biedenkopf und den anderen ehemals großherzoglich hessischen Gebietsteilen gilt das großherzoglich hessische Edikt v. 17. Juli 1823.[4] Danach soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden sein, seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen anzuhalten; doch soll es allen mosaischen Gemeinden freistehen, eigene Schulen zu errichten; wo die Bekenner der mosaischen Religion eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen außer der Religionslehre kein sonstiger Unterricht erteilt wird, sollen ihre Kinder die Ortsschulen besuchen. Und das Edikt v. 6. Juni 1832[5] verpflichtet die Bekenner der mosaischen Religion mangels eigener Elementarschulen, ihre Kinder zum Besuch der öffentlich angeordneten christlichen Schulen anzuhalten und an deren Unterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichts teilnehmen zu lassen. Errichten die israelitischen Einwohner nach den Bestimmungen des Edikts v. 17. Juli 1823 eigene Schulen, so finden auf diese alle für die öffentlichen Schulen bestehenden Anordnungen volle Anwendung. Für die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg hat das zufolge der Verordnung v. 19. Aug. 1842[6] für dieselbe in Geltung getretene Edikt v. 9. Okt. 1838 betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens[7] im Art. 46 bestimmt, daß die Bekenner der mosaischen Religion, sofern sie nicht eigene Elementarschulen haben, verpflichtet sind, ihre Kinder die öffentliche christliche Schule ihres Ortes besuchen und an allen Unterrichtsgegenständen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, teilnehmen zu lassen, daß sie jedoch mit Erlaubnis der Regierung eine eigene Schule an ihrem Orte gründen dürfen und daß alsdann auf solche Schulen alle für die öffentlichen Volksschulen geltenden Bestimmungen volle Anwendung finden und die Lehrer solcher jüdischer Schulen unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehen.

Während im ehemaligen Landkreis Frankfurt a. M., soweit er früher zum Kurfürstentum Hessen gehörte, die kurhessischen Verordnungen gelten, sind für den übrigen Teil des Landkreises sowie für den Stadtkreis Frankfurt keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über das jüdische Schulwesen zu verzeichnen, ebenso nicht für das ehemalige Herzogtum Nassau.

Dagegen erklärt für das vormalige Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen das Gesetz v. 9. Aug. 1837[8] die Vorschriften und Anordnungen der allgemeinen Schul-

---

[1] Ges.- u. M. Bl. f. d. Herzogt. H. u. L. 1863.
[2] G. S. für Kurhessen 1832, S. 87.
[3] Ebenda 1833, S. 144.
[4] Arch. d. großherzogl. hessischen Gesetze und Verordnungen, Bd. VI, S. 116.
[5] Ebenda, Bd. VI, S. 413.
[6] Regier. Bl. für Hessen-Homburg v. 28. Aug. 1842, Nr. 13; Arch. der landgräfl. hessischen Gesetze und Verordnungen, S. 376, Nr. 258.
[7] Regier. Bl. für Hessen-Homburg v. 4. Nov. 1838, Nr. 44; Archiv, S. 269, Nr. 187.
[8] Sigmaringer G. S., Bd. IV, S. 572.

ordnung sowie alle im Schulwesen bestehenden oder künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen auch auf die in den Judengemeinden bestehenden Schulen voll anwendbar. Wo keine israelitische Elementarschule besteht, müssen die israelitischen Kinder die allgemeine Ortsschule und den gesamten Unterricht außer der Religionslehre besuchen; alsdann sind die Israeliten hinsichtlich der Leistungen für die Bedürfnisse der Schule, Schullehrerbesoldungen, Schulhauskosten usw. den übrigen Ortseinwohnern gleich zu behandeln. Den Israeliten, deren Kinder keine israelitische Elementarschule besuchen können, bleibt überlassen, diesen den erforderlichen Religions- und Moralunterricht durch Privatlehrer erteilen zu lassen (§§. 28, 34, 36). — Die Unterhaltung der öffentlichen jüdischen Schule in Hechingen liegt nach der besonderen Schulordnung v. 23. April 1836 der israelitischen Gemeinde ob.

Zweiter Titel.

Die höheren Schulen.[1]

§. 145.

I. Begriff und Wesen der höheren Schulen.

I. Sowohl das eigentliche Studium der Wissenschaften als auch der bewußte Betrieb der Gewerbe erfordern eine umfassendere Vorbereitung, als durch die Volksschule erreichbar ist. Daher bestehen höhere Schulen, welche außer der ihnen mit der Volksschule gemeinsamen Bestimmung, bei der religiösen, sittlichen und nationalen Erziehung der Jugend Hilfe zu leisten, den besonderen Zweck haben, die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung zu gewähren, welche zur Teilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staate, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt. Als wesentliches und unterscheidendes Merkmal der höheren Schule kann weder der Unterricht in fremden Sprachen noch die Abhaltung von Abgangsprüfungen noch der Besitz besonderer Berechtigungen angesehen werden. Der Begriff begrenzt sich gegen die Volksschule durch einen über das nächste Bedürfnis hinausgehenden Unterricht, gegen die Fachschule durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, gegen die Universität durch den propädeutischen Charakter des Unterrichts der höheren Schule.[2] Das Gemeinsame der

---

[1] Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Min. d. geistl. usw. Ang., Bd. I, 1864, Bd. II (die Jahre 1864—69 umfassend), 1869, Bd. III (die Jahre 1869—74 umfassend, 1874; Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, 3. Ausg., 1886—1888; Beier, Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer[3], 1909; Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts[2], 1896; Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, Bd. II, 1904; Wiese-Irmer, Das höhere Schulwesen in Preußen, 1864—1902; Handbuch für Lehrer höherer Schulen, 1906; Heinemann, Handbuch über die Organisation und Verwaltung der öffentl. preuß. Unterrichtsanstalten, 1907 ff.; Hauck, Der staatsrechtliche Charakter der höheren Schulen nach preußischem Recht, 1914; Rethwischs Jahresberichte über das höhere Schulwesen, 1886 ff.; Monatsschrift für höhere Schulen, 1902 ff.; Statist. Jahrb. der höheren Schulen, 1879 ff.; R. Lehmann, Erziehung und Unterricht, 1912; Ziehen, Die bisherige Entwicklung und die weiteren Aufgaben der Reform unseres höheren Schulwesens, 1909; derſ., Volkserziehung und Schulreform, 1912; derſ., Art. Unterrichtswesen (höheres) in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, 1914, S. 637 ff.

[2] Der Min. Erl. v. 21. Febr. 1865 (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 80) bemerkt, „daß die Grenzscheide zwischen den höheren Schulen und den Elementarschulen die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen bildet und daß alle Schulen, denen diese Berechtigung fehlt, zur Kategorie der Elementarschulen gehören, selbst dann, wenn in ihnen eine über das Ziel der Elementarschule hinausgehende sprachliche oder Realbildung angestrebt wird, oder die Qualifikation ihres Vorstehers durch akademische Studien bedingt ist, weshalb „Rektoratsschulen", ob sie mit der Ortselementarschule verbunden sind oder bereits eine selbständige Existenz erlangt haben, nur den Elementarschulen beigezählt und als solche behandelt werden können."

höheren Schulen sondert sich nach der geschichtlichen Entwicklung des höheren Schulwesens in zwei Richtungen, eine gymnasiale und eine reale.

Die Gymnasien sind vorzugsweise und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das Universitätsstudium; sie sind vermöge der universellen Bedeutung ihrer Mittel zu diesem Zwecke zugleich am meisten geeignet, die Grundlagen höherer Geistesbildung überhaupt zu gewähren. Die Realschulen haben überwiegend die Bestimmung, die für den Eintritt in höhere technische Fachschulen erforderliche allgemein-wissenschaftliche Vorbereitung zu geben. Die Gymnasialanstalten zerfallen in Gymnasien und Progymnasien; unter letzteren werden alle diejenigen öffentlichen Schulen verstanden, welche im wesentlichen den Lehrplan befolgen, welcher für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien vorgeschrieben ist.[1]

Die Reallehranstalten zerfallen in Realgymnasien[2] (früher Realschulen erster Ordnung), Oberrealschulen (Realschulen von neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein), Realprogymnasien (höhere Bürgerschulen mit obligatorischem Unterricht im Latein) und Realschulen (früher Realschulen zweiter Ordnung).[3]

An diese Lehranstalten schließen sich die lateinischen höheren Bürgerschulen[4] an.[5]

Dazu treten endlich noch die höheren Mädchenschulen: Lyzeen, Oberlyzeen und Studienanstalten, von denen weiter unten die Rede sein wird.[6]

Wie sich an das Gymnasium zur Vollendung der allgemeinen und zur Begründung der besonderen Berufsbildung die technischen Hochschulen anschließen, so bestehen für einzelne Zweige des gewerblichen Lebens besondere Fachschulen, welche sich, da sie nicht wie die Universität einen abgeschlossenen Rechtskreis bilden, den höheren Schulen anreihen.

II. Eine gesetzliche Verpflichtung, höhere Schulen zu gründen und zu unterhalten, ist ebensowenig vorhanden wie ein Zwang, die Kinder und Pflegebefohlenen in die höheren Schulen zu schicken.[7] Die höheren Schulen werden entweder vom Staate oder von den Gemeinden oder von anderen öffentlichen Korporationen errichtet und unterhalten. Für den Besuch sämtlicher höheren Unterrichtsanstalten wird Schulgeld erhoben, welches, obwohl es keine öffentlichrechtliche Gebühr darstellt, doch der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren[8] unterliegt. Zur Errichtung einer höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erforderlich[9], welche einer Gemeinde erst dann erteilt wird, wenn zuvor nachgewiesen worden ist, daß für das Volksschulwesen des Ortes ausreichend gesorgt ist und daß dieses durch die für eine höhere Schule nötigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird. Abgesehen

---

[1] Die Progymnasien sind in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, wie die Rektoratsschulen, in mehreren Städten zum Teil Reste alter Klosterschulen, wo ehemals die Schüler auch bis zu den Universitätsstudien geführt wurden. Die Progymnasien sind jetzt gymnasiale Lehranstalten, welchen die Obersekunda und Prima fehlt; ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die O II eines Gymnasiums.

[2] Wiese a. a. O., Bd. III, S. 18. Eine Verbindung von Gymnasium und Realgymnasium stellt das sog. Reformgymnasium dar, welches die unteren Klassen für die gymnasiale und die realgymnasiale Ausbildung gemeinsam hat, um die Entscheidung für die eine oder die andere Richtung hinauszuschieben.

[3] Vgl. den Min. Erl. v. 29. Mai 1901 betr. die Einführung der revidierten Lehrpläne für die höheren Schulen (Z. u. V. 1901, S. 471 ff., Nr. 3).

[4] Für diese ist jetzt der allgemein innezuhaltende Lehrplan aufgestellt worden, welchen der Min. Erl. v. 29. Mai 1901 (Z. u. V. S. 471 ff.) mitgeteilt hat.

[5] Über die Einrichtung der mit den höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen vgl. den Min. Erl. v. 23. April 1883 (Z. u. V. 1883, S. 423, Nr. 86; M. Bl. d. i. Verw. 1883, S. 84, Nr. 62).

[6] Auch die Lehrer- und Lehrerinnenseminare zählen zu den höheren Schulen.

[7] Doch kann der allgemeinen Schulpflicht auch durch den Besuch einer höheren Schule genügt werden.

[8] Kab. O. v. 19. Juni 1836. Der Rechtsweg steht offen (Ges. v. 24. Mai 1861; G. S. 1861, S. 241).

[9] A. L. R. II, 12, §. 2. Vgl. Min. Erl. v. 25. März 1871 (Z. u. V. 1871, S. 218, Nr. 81; M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 199).

hiervon erfordert das Ministerium vor Erteilung seiner Genehmigung von der Gemeinde die Gewährleistung einer angemessenen Dotation der Schule, sowie den Nachweis eines zweckmäßig eingerichteten Lokals und die Vorlegung eines Statuts, worin die Anstalt als selbständige juristische Person qualifiziert und unter anderem auch ihr konfessioneller Charakter bestimmt ist, sowie seitens des städtischen Schulpatronats die Übernahme der Verpflichtung, jederzeit nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurteilenden Erfordernisses für Anstellung qualifizierter Lehrer Sorge zu tragen und deren Pensionsansprüche gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sicher zu stellen. Das Schulstatut und der Etat, sowie die Instruktion für das Schulkuratorium bedürfen der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums.[1]

III. Höhere Schulen, d. h. „Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und Gewerben durch die dabei nötigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll", haben nach §. 54 des Allgemeinen Landrechtes, II, 12 die äußeren Rechte der Korporationen; diese Rechte werden durch die Schulkollegien, nach der eingeführten Schulordnung, ausgeübt (das. §. 55).[2]

§. 146.

II. Aufsicht über die höheren Schulen.[3]

I. Die oberste Aufsicht über das gesamte höhere Schulwesen führt die zweite Abteilung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. In den Provinzen stehen die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare unter der Aufsicht und Leitung der Provinzialschulkollegien.[4]

II. Neben und unter den Provinzialschulkollegien besteht eine Mitwirkung der örtlichen Verwaltungsorgane.

1. Bei königlichen oder vom Staate unterhaltenen Lehranstalten besteht zwischen dem Direktor und dem Provinzialschulkollegium in der Regel keine vermittelnde Lokalbehörde; für den Fall, daß der Provinzialschulrat verhindert ist, den Abiturientenprüfungen beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Orte oder in der Nähe wohnender, für diesen Fall zum stellvertretenden Prüfungskommissar ernannter höherer Beamter den Vorsitz oder dieser wird dem Direktor übertragen.

2. Was die sog. städtischen, d. h. von den Städten unterhaltenen, höheren Lehranstalten betrifft, so wurden durch die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 die früher erwähnten Schuldeputationen als allgemeine städtische Schulaufsichtsbehörden eingesetzt. Für ihre Einrichtung und Geschäftsführung erging die Instruktion v. 26. Juni 1811[5], wonach die städtischen Schulen aller Arten und Grade zum Wirkungskreise der Schuldeputationen gehören. In den meisten Städten sind jedoch die Schuldeputationen allmählich außer Beziehung zu den höheren Lehranstalten getreten; sie beschränken sich meistens darauf, von dem Lektionsplane der höheren Schulen des Ortes Kenntnis zu nehmen und die Gesuche um Erlaß des Schulgeldes bei dem Magistrate zu begutachten; in einigen Städten werden auch alle Kassen-, Bau- und Anstellungssachen einer Vorberatung bei ihnen unterzogen, auf Grund deren alsdann der Magistrat seine Entscheidung trifft.[6]

---

[1] Vgl. Min. Erl. v. 2. März 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 112), v. 30. Dez. 1876 (Z. U. V. 1877, S. 29), v. 23. Mai 1901 (Z. U. V. 1901, S. 577).

[2] Näheres bei Hauck, Der staatsrechtliche Charakter der höheren Schulen, 1914.

[3] A. L. R., II, 12, §. 56.

[4] Vgl. Bd. II, §. 86, S. 489 ff.

[5] v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 659; v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 333 ff.

[6] Der Min. Erl. v. 11. Dez. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 97) führt unter Bezugnahme auf den §. 12 der Instr. v. 26. Juni 1811 aus, daß den städtischen Schuldeputationen keine Befugnis zusteht, sich in die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen einzumischen und Revisionen des inneren Zustandes derselben vorzunehmen, sondern daß die Leitung der gesamten inneren Angelegenheiten der höheren Schulen ausschließlich zum Wirkungskreise der Dirigenten

3. Die bei nicht königlichen, d. h. nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten den Magistraten oder besonderen Korporationsorganen zustehenden Patronatrechte haben eine sehr verschiedenartige Vertretung. Diese Rechte äußern sich vor allem bei der Besetzung der Lehrstellen[1], doch ist damit auch eine Aufsicht über die Schulen verbunden.[2] Bei vielen städtischen höheren Schulen werden diese Rechte unmittelbar vom Magistrat wahrgenommen, welcher sich in mehreren größeren Städten zur Vorberatung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrat als technischen Dezernenten verstärkt hat.[3] In anderen Städten, namentlich der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, werden die Patronatrechte bei den höheren Schulen nicht von den Kommunalbehörden unmittelbar ausgeübt, sondern sind einer Schulkommission oder einem Schulkuratorium übertragen. Die Zusammensetzung solcher von den Schuldeputationen völlig verschiedenen Kuratorien (Schularchate, Ephorate usw.), das Verfahren bei ihrer Ergänzung und die Art ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden sind nicht überall gleich, ebensowenig das Maß ihrer Befugnisse. Die Direktoren und die ersten Ortsgeistlichen sind fast überall instruktionsmäßig Mitglieder derselben, außerdem gehören dazu Vertreter der städtischen Behörden. Die wichtigste Befugnis der Kuratorien ist die Lehrerwahl; überwiegend liegt ihnen außerdem die Sorge für die äußeren Angelegenheiten der Schulen ob. Näheres über die Einrichtung, Pflichten und Rechte der Kuratorien bestimmen die Kuratorialinstruktionen, welche der Bestätigung durch das Provinzialschulkollegium bedürfen.[4] Bei einigen Schulen sind die für das Kuratorium maßgebenden Bestimmungen in das Schulstatut aufgenommen. Bei höheren Schulen, welche kein besonderes Kuratorium haben, werden bisweilen auch Superintendenten oder andere Ortsgeistliche mit Genehmigung des Ministeriums zu Lokalkommissaren bestellt. Bei einigen höheren Schulen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz haben die Kirchengemeinden Anteil am Patronat; sie sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindemitglieder vertreten. Für die äußeren Angelegenheiten besteht an mehreren Schulen dieser Provinzen ein Verwaltungsrat, welchem besondere Instruktionen erteilt sind.

Die am häufigsten vorkommende Form eines gemischten Patronats (Kompatronats) entsteht durch die Verbindung des königlichen Patronats mit dem städtischen Patronate einer Schule auf Grund der aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse für die Unterhaltung derselben. Dieses Kompatronat wird zunächst durch Kommissare, welche den Patronats- und Kuratelkollegien mit gehöriger Instruktion von den Provinzialschulkollegien zuzuordnen sind, in höherer Instanz aber von den Provinzialschulkollegien selbst wahrgenommen, ohne daß jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufgehoben oder vermindert würde.[5]

III. Den kirchlichen Behörden gebührt auch bei den höheren Schulen eine Mitwirkung hinsichtlich des Religionsunterrichts. Die Dienstinstruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817[6] bestimmt in §. 8 ausdrücklich, daß den katholischen Bischöfen ihr verfassungs- und gesetzmäßiger Einfluß auf den Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen

---

unter unmittelbarer Aufsicht des Provinzialschulkollegiums gehöre.

[1] A. L. R. II, 12, §§. 59, 60; Verordn. v. 9. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 1); Allerh. Order v. 10. Nov. 1862 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 6).

[2] A. L. R. II, 12, §. 60. Nähere gesetzliche Bestimmungen hierüber fehlen. Es werden daher, wenn keine örtlichen Statuten vorhanden sind, die allgemeinen Vorschriften über das Kirchenpatronat (A. L. R. II, 11, §§. 568, 584, 585) analog anzuwenden sein. In Ansehung der Vermögensverwaltung wird dies durch den im §. 57 A. L. R. II, 12, enthaltenen ausdrücklichen Hinweis auf die Bestimmungen des Tit. 11 gerechtfertigt (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 19).

[3] Die Stadtverordnetenversammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städtischen Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten, nicht beteiligt; daher werden auch die Vokationen der Lehrer vom Magistrat ohne Konkurrenz der Stadtverordnetenversammlung vollzogen.

[4] Min. Erl. v. 7. Jan. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 50).

[5] Kab. O. v. 10. Jan. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, S. 157); Min. Erl. v. 2. Okt. 1842 und v. 23. April 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 102).

[6] G. S. 1817, S. 237.

vorhanden sind, vorbehalten bleibe, und die Instruktion für die evangelischen Generalsuperintendenten v. 14. Mai 1829[1] verpflichtet diese (§. 5) ausdrücklich, ihr Augenmerk auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerschulen zu richten.[2]

§. 147.

III. Die Lehrer.

I. Die Vorbereitung für das höhere Lehramt zerfällt in die wissenschaftliche Vorbereitung und die praktische Ausbildung. Die wissenschaftliche Vorbereitung[3] endet mit der Prüfung für das höhere Lehramt. Die „Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen" v. 12. Sept. 1898[4] steht seit dem 1. April 1899 in Kraft. Die Prüfung wird bei einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission[5] abgelegt. Sitz, Prüfungsbezirk und Mitglieder der Kommission bestimmt der Minister. Die Kommission besteht vorwiegend aus Universitätslehrern und Schulmännern. Den Vorsitz führt ein Schulmann. Die Amtsperiode der Kommission ist eine einjährige. Solche Kommissionen sind in den einzelnen Universitätsstädten eingerichtet. Zuständig zur Prüfung ist diejenige Kommission, in deren Prüfungsbezirk der Kandidat zuletzt studiert oder seine Verwendung in Aussicht hat. Zur Zulassung ist erforderlich das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Realgymnasium, Oberrealschule) und ein dreijähriges Studium an einer deutschen Staatsuniversität. Neuphilologen können mit ministerieller Genehmigung auch 1 Jahr im Auslande, Mathematiker und Naturwissenschaftler $1^1/_2$ Jahr auf technischen Hochschulen studieren. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet binnen 14 Tagen der Vorsitzende. Die Zulassung soll aus Bedenken sittlicher Unbescholtenheit und wegen nicht ordnungsmäßigen Studiums versagt werden. Die Prüfung zerfällt in eine allgemeine Prüfung (in Philosophie, Pädagogik, deutscher Literatur und Religion) und eine Fachprüfung, bei welcher unter 17 Fächern an sich freie Wahl ist; doch müssen sich darunter stets bestimmte Verbindungen von zwei Fächern befinden. Wird die Lehrbefähigung für zwei Fächer in allen Klassen erworben, so ist das ein Zeugnis ersten Grades; wird die Lehrbefähigung nur in einem Fach erworben, so ist das ein Zeugnis zweiten Grades; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die facultas docendi bis Untersekunda einschließlich bildet nur eine, nämlich die zweite Stufe der Lehrbefähigung. Die Anforderungen für die Fachprüfung sind genau geregelt. Es ist je eine Prüfungsarbeit aus dem Gebiete der allgemeinen und der Fachprüfung zu liefern, für welche im ganzen eine (verlängerbare) Frist von 16 Wochen erteilt wird. Ferner sind Klausurarbeiten zu schreiben, so regelmäßig für fremde Sprachen. Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit von mindestens zwei Examinatoren statt. Es sollen nicht mehr als zwei bis vier Kandidaten zugleich geprüft werden. Nähere Einzelbestimmungen regeln die Erteilung der Zeugnisse, Wiederholungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen.

Nach bestandener Prüfung folgt die praktische Vorbereitungszeit. Sie dauert zwei Jahre und zerfällt in Seminarjahr und Probejahr. Näher geregelt ist die praktische Vorbereitung in der Ordnung v. 15. März 1908: „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen."[6] Die praktische Ausbildung erfolgt behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit unter der Leitung bewährter Schulmänner und unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums. Im Seminar-

[1] v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 277 ff. Der Min. Erl. v. 9. Nov. 1868 hat die Vorschriften der Instr. v. 14. Mai 1829 auch auf die Beaufsichtigung der höheren Schulen durch die Gen.-Superintendenten in den im J. 1866 neuerworbenen Landesteilen ausgedehnt.

[2] Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 20.

[3] Hierzu besonders Kretzschmar, Handbuch des Schulrechts, 1899, S. 111 f.

[4] Z. U. V. 1898, S. 692; dazu Ergänzungen v. 26. Febr. 1901 (Z. U. V. 1901, S. 279) und v. 17. Aug. 1906 (Z. U. V. 1906, S. 692).

[5] Reg. Instr. §. 12; Regl. v. 20. April 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 311).

[6] Min. Erl. v. 4. April 1908, Z. U. V. S. 503.

jahr[1] sollen die Kandidaten mit der Erziehungs- und Unterrichtslehre in Anwendung auf höhere Schulen und mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände vertraut gemacht sowie zur praktischen Tätigkeit als Lehrer und Erzieher angeleitet werden. Das Probejahr dient vorzugsweise der selbständigen Bewährung des im Seminarjahre erworbenen Lehrgeschicks; es wird in der Regel an solchen höheren Lehranstalten abgelegt, welche nicht bereits durch die Aufgaben der Seminarausbildung in Anspruch genommen sind. Die Kandidaten sind unter genauer Beachtung ihrer Lehrbefähigung sofort mit größeren, zusammenhängenden Lehraufgaben zu betrauen und mit wöchentlich 8 bis 10 Stunden zur Unterrichtserteilung heranzuziehen. Ausnahmsweise kann ein noch im Probejahr stehender Kandidat vom Provinzialschulkollegium als wissenschaftlicher Hilfslehrer verwendet werden; er erhält alsdann Remuneration und Stimmrecht in der Lehrerkonferenz. Auf Grund der Berichte der Direktoren über Seminar- und Probejahr stellt das Provinzialschulkollegium demnächst das Urteil über den Verlauf und Erfolg der gesamten zweijährigen praktischen Ausbildung fest und beschließt über die Anstellungsfähigkeit des Kandidaten. Eventuell kann die Verlängerung des Probejahres angeordnet werden. Unter gewissen Umständen ist die Anstellungsfähigkeit zu versagen.[2]

II. Die Rechtsverhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten sind durch den Ministerialerlaß v. 15. Mai 1905[3] geregelt. Nachdem der Kandidat die Anstellungsfähigkeit erlangt hat, wird er auf Ansuchen in die Kandidatenliste der Provinz aufgenommen. Die endgültige Anstellung der Kandidaten erfolgt an den vom Staate unterhaltenen und den auch hinsichtlich des Besetzungsrechts der Lehrerstellen unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen grundsätzlich nach der Anciennität. Diese wird vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses über das vollendete Probejahr oder über die erlangte Anstellungsfähigkeit an gerechnet. Die anstellungsfähigen Kandidaten haben, sobald sie kommissarisch verwendet werden, Beamtencharakter. Zur Anstellung im höheren Lehrfache ist außer dem Nachweise der gesetzlichen Befähigung noch erforderlich, daß der Kandidat der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dartut, daß er hierzu für nicht geeignet befunden ist. Hinsichtlich der Religion des Anzustellenden sind die Bestimmungen der Art. 4, 12 und 14 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 maßgebend.[4] Die Anstellung von Nichtangehörigen des Deutschen Reiches als Lehrer ist an die Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten geknüpft.

III. Die Wahl und Bestallung der Lehrer an höheren Schulen steht bei königlichen Lehranstalten lediglich dem Staate (dem Provinzialschulkollegium), bei städtischen und anderen Patronatslehranstalten dem Patron, bzw. den Kuratorien unter Bestätigung des Provinzialschulkollegiums zu.[5] Die Direktoren werden vom König ernannt, bzw. bestätigt.[6]

IV. Die allgemeinen Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten[7] finden auch auf die Lehrer an höheren Schulen Anwendung. Die besonderen Vorschriften

---

[1] Seminare bestehen in Königsberg, Danzig, Berlin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Kassel, Koblenz und bei verschiedenen höheren Schulen.

[2] Besondere Prüfungsvorschriften bestehen für Gesanglehrer und Gesanglehrerinnen (Ordn. v. 24. Juni 1910, Z. U. V. 1910, S. 581), für Zeichenlehrer an höheren Schulen (Instr. v. 23. April 1885, Z. U. V. 1885, S. 547). Eine umfassende Änderung der Vorschriften über die Ausbildung und die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts steht bevor.

[3] Z. U. V. 1905, S. 409.

[4] Über die Nichtbefähigung solcher Personen, die aus einer der anerkannten Landeskirchen ausgetreten sind (Dissidenten), zur Anstellung als Lehrer (auch bei höheren Schulen) und über die Unzulässigkeit der Fortführung der solchen Personen übertragenen öffentlichen Schulämter vgl. die Min. Erl. v. 8. Mai und 24. Juli 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 320, 322), v. 4. Sept. 1847 (a. a. O., S. 321), und Kab. O. v. 30. März 1847 (a. a. O., S. 79). Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I, S. 484 ff., S. 20, Bd. II, S. 70.

[5] A. L. R. II, 12, §§. 59, 60.

[6] Verordn. v. 9. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 1); Allerh. Order v. 10. Nov. 1862 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 6); für die neuen Provinzen Min. Erl. v. 13. März 1867 (das. S. 113). Die Einführung der Direktoren höherer städtischer Lehranstalten, welche vom König bestätigt sind, soll stets durch einen Kommissar der königl. Aufsichtsbehörde erfolgen (Min. Erl. v. 28. Okt. 1868, M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 11).

[7] A. L. R. II, 12, §. 65.

über die Amtspflichten dieser Lehrer ergeben sich aus der Dienstinstruktion v. 12. Dez. 1910[1] und aus den Bestimmungen über die Einrichtung und Verfassung der höheren Schulen.[2] Die in den letzten Jahren viel erörterte Frage nach dem Beamtencharakter der höheren Lehrpersonen ist für sämtliche, auch die an nichtstaatlichen Anstalten angestellten Direktoren und Oberlehrer dahin zu beantworten, daß sie unmittelbare Staatsbeamte sind.[3]

§. 148.

IV. Lehreinrichtung der höheren Schulen.[4]

I. In Preußen bestehen drei Arten neunklassiger Vollanstalten: die Gymnasien, die Realgymnasien, die Oberrealschulen. Für die Lehreinrichtung des Gymnasiums ist die starke Betonung der lateinischen und griechischen Sprache charakteristisch. Das Kennzeichen der Oberrealschule ist die Hervorhebung der neueren Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften unter Ausschluß der alten Sprachen. Zwischen Gymnasium und Oberrealschule steht das Realgymnasium (Englisch anstatt Griechisch). Wahlfreie Fächer sind beim Gymnasium Englisch[5] und Hebräisch sowie von U II ab Zeichnen, beim Realgymnasium Linearzeichnen, bei der Oberrealschule Linearzeichnen, bisweilen auch Lateinisch. In den östlichen Provinzen ist stellenweise auch Russisch als wahlfreier Unterricht vorgesehen. Das Gymnasium als humanistische Lehranstalt auf der einen und die beiden realistischen Lehranstalten auf der anderen Seite stellen zusammen die vollständige höhere Schule dar, welche vermöge des allgemeinen neunjährigen Kursus ihre Schüler bis zu der geistigen Reife fördert, wo sie die höheren Studien entweder auf der Universität oder auf der technischen Hochschule beginnen können. Nach langen, heftigen Streitigkeiten ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Nov. 1900[6] die grundsätzliche Gleichwertigkeit der bezeichneten drei Arten neunklassiger Vollanstalten begründet worden[7]: „Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung der allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört." Diesen vollständigen Schulen untergeordnet sind nun solche teils humanistische, teils realistische Anstalten, welche einen nur sechsklassigen Lehrkursus haben, deren Ziel ist, mit dem Schüler die Reife für die Oberstufe der entsprechenden vollklassigen Lehranstalt zu erreichen. In diesem Sinne ist dem Gymnasium untergeordnet das Progymnasium, dem Realgymnasium das Realprogymnasium, der Oberrealschule die Realschule. Diese Lehranstalten finden ihre Ergänzung in den drei obersten Klassen der entsprechenden vollständigen höheren Schulen. Für die Lehrarbeit der höheren Schulen sind die „Lehrpläne und Lehraufgaben" v. 29. Mai 1901[8] maßgebend; Ergänzungen bezüglich

---

[1] Z. U. V. 1912, S. 887.

[2] Einzelheiten über Disziplinargerichte, Haftpflicht, Pflichtstunden, Gehaltsverhältnisse (vgl. hierzu insbesondere das Ges. v. 25. Juli 1892 betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen; G. S., S. 219), Pensionsberechtigung (vgl. hierzu das Ges. v. 27. März 1872 betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten; G. S., S. 268), Titel- und Rangverhältnisse bei Dirksen, Art. Unterrichtswesen, a. a. O., S. 645 ff.

[3] Vgl. den Nachweis im einzelnen bei Giese, Der Beamtencharakter der Direktoren und Oberlehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen höheren Lehranstalten in Preußen, ² 1912. Vgl. ferner Anschütz, Verf. Urk., Bd. I, S. 429 f.; Dirksen, Art. Unterrichtswesen (höheres) a. a. O., S. 645.

[4] Dirksen, Art. Unterrichtswesen, a. a. O., S. 642 f.

[5] Durch Min. Erl. v. 11. Juli 1908 ist der Tausch des obligatorischen französischen mit dem fakultativen englischen Unterricht zugelassen worden.

[6] Z. U. V. 1900, S. 854.

[7] Vgl. z. B. Verordnungen des Bundesrats v. 6. Nov. 1901 (R. Zentr. Bl., S. 398) und v. 12. Febr. 1907 (R. Zentr. Bl., S. 35; M. Bl. f. Med. Ang., S. 97) betr. die Zulassung der Realgymnasiasten und der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen; Min. Erl. v. 26. Febr. 1901 (Z. U. V. 1901, S. 279) betr. Zulassung zur Oberlehrerprüfung.

[8] Z. U. V. 1901, S. 471.

des Zeichen-, Sing- und Turnunterrichts enthalten die Ministerialerlasse v. 3. April 1902[1], 21. Juni 1910, 27. Okt. 1882 und 30. Juli 1883. Schülerverbindungen sind verboten.[2] Wegen der Dauer der Unterrichtsstunden (sog. Kurzstunden) vgl. den Ministerialerlaß v. 22. Aug. 1911.[3] Die Gesamtdauer der Ferien beträgt 80 Tage.[4]

II. Bei den höheren Schulen findet eine Entlassungsprüfung[5] statt. Das zuerst 1788[6] eingeführte, seit 1812[7] für alle höheren Schulen obligatorische Abiturientenexamen ist für Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen heute durch die Reifeprüfungsordnung v. 1. Nov. 1901[8] geordnet.

Diese Prüfungsordnung bestimmt als Zweck der Reifeprüfung die Ermittelung, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches den in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen gestellten Zielforderungen des Gymnasiums, des Realgymnasiums oder der Oberrealschule entspricht. Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle diejenigen Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind. Die Prüfungskommissionen bestehen aus dem vom Provinzialschulkollegium ernannten königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind; bei den Realgymnasien und Oberrealschulen kommt der Lehrer hinzu, welcher den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt. Das Provinzialschulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Lehranstalt bearbeitet, zum Prüfungskommissar, kann aber im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor der Anstalt beauftragen. Dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, für die Prüfung der eigenen Schüler dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen, welcher Stimmrecht in derselben hat. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für deren Mitglieder die Amtsverschwiegenheit. Das Provinzialkollegium kann auch solche junge Leute, welche, ohne Schüler einer höheren Lehranstalt zu sein, die an die Reifeprüfung geknüpften Rechte erwerben wollen, der Prüfungskommission einer höheren Lehranstalt zur Prüfung überweisen.[9] Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Das Zeugnis wird von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Die „Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse" v. 22. Okt. 1909 (Z. U. V. S. 768) setzt als Mindestmaß für die zu erfüllenden Zielforderungen im wesentlichen die aus den preußischen Lehrplänen v. 1901 sich ergebenden Lehrziele fest.

---

[1] Z. U. V. 1912, S. 349.

[2] Min. Erl. v. 29. Mai 1880 (M. Bl. 1880, S. 194).

[3] Z. U. V. 1911, S. 528.

[4] Min. Erl. v. 6. Nov. 1913; Z. U. V. 1913, S. 826.

[5] Die 1891 eingeführte „Abschlußprüfung" am Ende der U II (Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst) ist 1900 wieder beseitigt worden (Min. Erl. v. 20. Dez. 1900; Z. U. V. 1901, S. 191). In den sechsklassigen Anstalten dagegen ist diese (Abgangs-) Prüfung beibehalten worden (Min. Erl. v. 30. Okt. 1901, Z. U. V. 1901, S. 950). Ein Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, findet sich im Anhang zu Nr. 52 des Zentr. Bl. f. d. Deutsche Reich v. 24. Okt. 1913, S. 1043.

[6] Vgl. Erl. v. 23. Dez. 1788 (v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 257); vgl. auch A. L. R. II, 12, §§. 64, 77, 78; Anhang, §§. 133, 134.

[7] Prüfungsreglement v. 25. Juli 1812, in v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 77.

[8] Z. U. V. 1901, S. 933.

[9] Min. Erl. v. 8. Juli 1902; Z. U. V. 1902, S. 537.

§. 149.

V. Höhere Mädchenschulen.[1]

I. Höhere Mädchenschulen[2] bestehen in Preußen seit Ende des 18. Jahrhunderts. Im Laufe des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl der städtischen, stiftischen und privaten „höheren Töchterschulen", wenn auch nicht erheblich, so doch ständig zu, ohne daß nennenswerte Vorschriften über das Mädchenschulwesen vom Staate erlassen wurden. Erst durch die Verfügung v. 31. Mai 1894 wurde ein fester Lehrplan für die höheren Mädchenschulen aufgestellt. Die Ausbildung wurde auf neun Jahreskurse festgesetzt; es wurden mindestens sieben aufsteigende Klassen vorgeschrieben und zwei fremde moderne Sprachen für obligatorisch erklärt. Der Lehrbetrieb sollte auf die Eigenart der weiblichen Natur berechnet sein. Der Lehrkörper sollte sich, wie bisher, aus akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen zusammensetzen. An jeder öffentlichen höheren Mädchenschule, welche nicht unter der Leitung einer Direktorin stand, sollte dem Direktor eine Lehrerin als Gehilfin beigegeben werden, um ihn bei der Lösung der erziehlichen Aufgabe der Anstalt zu unterstützen; außerdem sollte das Ordinariat wenigstens einer der drei Oberklassen in die Hand einer Lehrerin gelegt werden. Durch eine weitere Verfügung v. 31. Mai 1894[3] wurde eine „Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen" erlassen. Es sollten im Besoldungsetat dieser Schulen einige Lehrerinnenstellen als „Oberlehrerinnenstellen" bezeichnet und nur mit Lehrerinnen besetzt werden, die ihre Befähigung durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nachgewiesen hätten. Durch Erlaß v. 15. Juni 1900[4] wurde die Oberlehrerinnenprüfung weiter ausgestaltet. Im Zusammenhange mit der Gestaltung der höheren Mädchenschule stand die Frage der Lehrerinnenbildung. Dazu traten in neuester Zeit weitere Probleme, wie namentlich die der Mädchengymnasien und des Universitätsstudiums der Mädchen. Die Unterrichtsverwaltung ließ die Mädchen zunächst nur als Hörerinnen zu unter der Voraussetzung der dazu erforderlichen Vorbildung und unter der Bedingung der Einwilligung der Dozenten (Min. Erl. v. 17. Mai 1895, v. 10. März 1899, v. 26. Febr. 1901).[5] Nunmehr mußte der Staat aber einen Schritt weitergehen und auch die Bildungswege ordnen, auf welchen die Mädchen die Befähigung zum Besuche einer Universität erwerben könnten. Damit war zugleich das Problem der Umgestaltung des ganzen höheren Mädchenunterrichts aufgerollt. Es bot sich schließlich in allen entscheidenden Fragen bei der Fortbildung der Mädchen, bei der Lehrerinnenbildung, bei den Mädchengymnasien und bei dem Universitätsstudium der Frauen ein Bild unfertiger Zustände, tastender Versuche, starker Gärung, neuer Anschauungen".[6] Die Lösung brachte die umfassende Reform des höheren Mädchenschulwesens im Jahre 1908.

II. Zunächst regelte der Allerhöchste Erlaß v. 15. Aug. 1908[7] die Zuständigkeit in der Aufsicht über die höheren Mädchenschulen und die Titel- und Rangverhältnisse der Direktoren und Oberlehrer an diesen Schulen. Die höheren Mädchenschulen — heute Lyzeen[8] — sowie die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend — heute Oberlyzeen und Studienanstalten[8] — sind als höhere Lehranstalten

---

[1] v. Bremen, Das höhere Mädchenschulwesen, Nachtragsheft 3 zu „Die preuß. Volksschule", 1908; Güldner, Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend in Preußen, 2. Aufl., 1913; Wychgram, Handbuch des höheren Mädchenschulwesens, 1897; derſ., Vorträge und Aufsätze zum M., 1907; derſ., Das höhere Unterrichtswesen in Deutschland, 1912, S. 40 ff.; derſ., Art. Mädchenschulwesen in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, 1913, S. 803—806; derſ., Ztschr. „Frauenbildung", 1902 ff.; Martin, Das höhere M. in Deutschland, 1906; Güldner, Ztschr. „Die höheren M.", 1887 ff.; Treuge, Ztschr. „Die Lehrerin", 1883 ff.

[2] Zur geschichtl. Entwicklung v. Bremen a. a. O., S. 1 ff. Über Militärunterrichtsanstalten vgl. Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, §. 108.

[3] Z. U. V. 1894, S. 483 ff.

[4] Z. U. V. 1900, S. 618.

[5] Z. U. V. 1895, S. 450; 1899, S. 420; 1901, S. 335.

[6] v. Bremen a. a. O., S. 14.

[7] Vgl. Z. U. V. 1908, S. 692.

[8] Diese Terminologie beruht auf dem Allerh. Erlaß v. 18. Dez. 1911 (Z. U. V. 1912, S. 215); dazu Min. Erl. v. 1. Febr. 1912 (Z. U. V. 1912, S. 213).

in den Aufsichtskreis der Provinzialschulkollegien überwiesen worden. Hinsichtlich der Rang- und Titelverhältnisse der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer finden die für die höheren Lehranstalten der männlichen Jugend geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die mit Oberlyzeen und Studienanstalten verbundenen öffentlichen Lyzeen und die für sich bestehenden öffentlichen Oberlyzeen und Studienanstalten werden wie die vollklassigen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, hingegen die für sich bestehenden öffentlichen Lyzeen wie die geringerklassigen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend behandelt.

III. Am 18. Aug. 1908 wurden die „Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens" erlassen.[1] Sie regeln das Lyzeum, das Oberlyzeum und die Mädchenstudienanstalt. Lyzeen sind diejenigen Schulen, die in bezug auf die Lehrfächer, Stundenzahlen und Lehrpläne den dafür erlassenen Bestimmungen entsprechen, und in denen in der Regel wenigstens die Hälfte der Stunden in wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. Die Schule umfaßt zehn aufsteigende Klassen. Damit ist eine lange erhobene Forderung erfüllt worden. Die Klassen zerfallen in Unterstufe (X—VIII, Vorschulklassen), Mittelstufe (VII—V) und Oberstufe (IV—I). Die Unterstufe braucht nicht notwendig vorhanden zu sein, es ist vielmehr zulässig, Lyzeen auf die Mittel- und Oberstufe zu beschränken. Anstalten mit geringerer Gliederung führen, sofern sie nicht nach dem Plan der Mittelschule unterrichten, und sofern sie ihrem Unterricht die Lehrpläne v. 31. Mai 1894 oder v. 12. Dez. 1908 zugrunde legen, die Bezeichnung „Höhere Mädchenschule".[2] Das Mindestalter beträgt für den Eintritt in Klasse X: 6, in Klasse VI: 9 Jahre. Die Anzahl der Schülerinnen in der Klasse soll 40 nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, ist es ausnahmsweise statthaft, in die Klassen der Unter- und Mittelstufe eines Lyzeums mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch Knaben aufzunehmen, die dann mit dem etwa erforderlichen Nebenunterricht sich für die Aufnahme in die Tertia einer höheren Knabenschule vorbereiten können. Im Lehrplan ist im Gegensatz zu früher der mathematische Unterricht neu, der Rechenunterricht verstärkt, der naturkundliche Unterricht erweitert.

IV. Das Oberlyzeum[3] dient zunächst 1. der Weiterführung der allgemeinen Frauenbildung; es soll in den Frauenschulklassen neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche sowie praktisch-pädagogische Belehrungen und Übungen bieten, um dem Bildungsbedürfnisse der heranwachsenden Mädchen nach ihrer Wahl und Neigung entgegenzukommen und ihrem inneren Leben einen würdigen Inhalt zu geben, der sie vor Verflachung und Veräußerlichung bewahrt, und um ihnen zugleich Mittel und Wege zu zeigen, wie sie als Frauen den Anforderungen unserer Zeit entsprechen können. Das Oberlyzeum dient zugleich 2. der Aufgabe der wissenschaftlichen Fortbildung (früher: „höheres Lehrerinnenseminar"); es umfaßt in diesem Falle zwei Jahrgänge in den Frauenschulklassen, daneben drei wissenschaftliche Klassen und eine Seminarklasse. Schülerinnen der drei wissenschaftlichen Klassen des Oberlyzeums, die an den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern verbindlich und regelmäßig teilgenommen haben, erlangen in einer Reifeprüfung das Reifezeugnis des Oberlyzeums (die Reife für den Eintritt in die Seminarklasse) und am Schlusse dieses Jahres in einer praktischen und methodischen Prüfung die Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen (als nicht akademisch gebildete Lehrerinnen). Diese Lehrbefähigung schließt diejenige für Volksschulen ein. Es ist zulässig, die Frauenschulklassen und die wissenschaftlichen Klassen je allein an das Lyzeum anzuschließen. Wo beide Arten von Klassen bestehen, können Schülerinnen der Frauenschulklassen am Unterricht der wissenschaftlichen Klassen als Hospitantinnen teilnehmen. Zu erstreben ist überall die Einrichtung gesonderten wissenschaftlichen Unterrichts für die Schülerinnen der Frauenschulklassen, sobald die Zahl der Teilnehmerinnen

[1] Dazu die Ausführungsbestimmungen v. 12. Dez. 1908 (Z. U. V., S. 694, 886).

[2] Min. Erl. v. 1. Febr. 1912, Z. U. V. 1912, S. 213.

[3] Vgl. auch den in der vorigen Note angeführten Min. Erl.

dies gestattet; dabei wird eine freiere Art des Lehrens und Lernens zu wählen sein, bei welcher auch Gelegenheit zu Referaten und Besprechungen über diese gegeben wird, und in welche auch Vorträge von Dozenten, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören, einbezogen werden können; Referate sind den Schülerinnen nicht aufzugeben, sondern zur Wahl zu stellen. Verbindlich für die Schülerinnen der Frauenschulklassen ist die Teilnahme am Unterricht in der Pädagogik und an einem zweiten wissenschaftlichen Fache. Wo die örtlichen Verhältnisse es möglich und wünschenswert erscheinen lassen, wird das Oberlyzeum außer der Vollausbildung zur Lehrerin auch die Gelegenheit zur Ausbildung als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerin in besonderen Kursen bieten können. Das Oberlyzeum kann zur Durchführung dieser Aufgabe auch mit anderen geeigneten Veranstaltungen in Verbindung treten. Die gleichzeitige Ausbildung als wissenschaftliche und technische Lehrerin ist einer Schülerin jedoch nicht gestattet. Der Eintritt in die wissenschaftlichen Klassen des Oberlyzeums ist bedingt durch das ohne besondere Prüfung zu erteilende Schlußzeugnis des Lyzeums; andernfalls bedarf es einer Aufnahmeprüfung. Auch für den Eintritt in die Frauenschulklassen wird im allgemeinen die abgeschlossene Bildung eines Lyzeums vorausgesetzt; doch bleibt der Anstaltsleitung überlassen, sich auch ohne Einforderung von Schulzeugnissen in geeigneter Weise zu vergewissern, daß der Bildungsstandpunkt der Eintretenden den in den Kursen gestellten Anforderungen entspricht. Nach wenigstens zweijährigem regelmäßigem Besuch erhalten die Schülerinnen der Frauenschulklassen ein Schlußzeugnis der Frauenschulklassen des Oberlyzeums. Mit dem Oberlyzeum muß in der Regel eine Übungsschule für die Lehrübungen der Seminaristinnen und ein Kindergarten für die praktische Einführung aller Schülerinnen in die Kleinkindererziehung [1] verbunden sein.[2]

V. Die Mädchenstudienanstalt soll die Weiterbildung der Mädchen so fördern, daß die Schülerinnen in einer Reifeprüfung eine Bildung nachweisen, welche der durch die neunklassigen höheren Knabenschulen vermittelten gleichwertig ist, wenn auch mechanische Übereinstimmung nicht besteht. Sie gliedert sich in drei Zweige, die den drei bestehenden Arten der höheren Schulen entsprechen. Eine solche Studienanstalt wird in der Regel nur dort genehmigt, wo zunächst für die allgemeine Weiterbildung durch Einrichtung von Frauenschulklassen gesorgt ist. Die Studienanstalt hat in den realgymnasialen und gymnasialen Kursen je sechs, in den Oberrealschulkursen fünf Klassen (VI bzw. V—I, Untertertia bis Oberprima). Wer in die Studienanstalt eintreten will, muß sich über den erfolgreichen Besuch der Oberrealschulklasse III bzw. (Real-) Gymnasialklasse IV eines Lyzeums durch ein Abgangszeugnis ausweisen. Die Reifeprüfung der Studienanstalt [3] entspricht derjenigen einer höheren Knabenschule und verleiht deren Berechtigungen, soweit sie für Frauen in Betracht kommen. Die somit universitätsreifen Frauen werden in allen Fakultäten zur Immatrikulation grundsätzlich zugelassen. Dagegen gelten für die Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation nach wie vor ausschließlich die Vorschriften der betreffenden Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen.[4]

VI. Für Lyzeen, Oberlyzeen und Studienanstalten gelten noch einige gemeinsame Bestimmungen. Alle öffentlichen Oberlyzeen und Studienanstalten haben das Recht der Entlassungsprüfung. An diesen Anstalten unterrichten männliche und weibliche Lehrkräfte [5] in annähernd gleicher Zahl. Für die Unterstufe (Vorschulklassen) der Lyzeen können Volksschullehrer und -lehrerinnen angestellt werden. Die übrigen „ordentlichen

[1] Prüfungsordn. v. 16. Aug. 1911 (Z. U. V. 1911, S. 530).

[2] Die durch die Neuorganisation der Lehrerinnenbildung bedingte Veränderung der Ordnungen für die Lehrerinnenprüfung und für die wissenschaftliche Abschlußprüfung a. d. Oberlyzeen erfolgte durch den Min. Erl. v. 11. Jan. 1911 (Z. U. V. 1911, S. 251).

[3] Ordnung: Min. Erl. v. 20. Okt. 1910 (Z. U. V. 1910, S. 842).

[4] Vgl. Min. Erl. v. 18. Aug. 1908 betr. die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium, mitgeteilt bei v. Bremen a. a. O., S. 37 f.; vgl. auch Min. Erl. v. 11. April 1909 (Z. U. V. 1909, S. 411).

[5] Dienstanweisung für die Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Lehranstalten v. 10. März 1912 (Z. U. V. 1912, S. 360).

Lehrer und Lehrerinnen" (ohne akademische Vorbildung) müssen die Prüfung für Mittel- und höhere Mädchenschulen abgelegt haben. In den wissenschaftlichen Klassen der Oberlyzeen sowie in den Klassen IV—I der Studienanstalten dürfen nur akademisch gebildete Oberlehrer und Oberlehrerinnen tätig sein. Für die Leitung der Lyzeen, Oberlyzeen und Studienanstalten wird bei solchen Lehrkräften, die zur Bekleidung von Oberlehrer- und Oberlehrerinnenstellen an der betreffenden Anstalt berechtigt sind, die Ablegung der Rektor- bzw. Schulvorsteherinprüfung nicht gefordert. Leiterinnen erhalten die Amtsbezeichnung „Frau Direktorin". Alle Anstalten unterstehen als höhere Lehranstalten der Aufsicht der Provinzialschulkollegien. Hinsichtlich Rang, Titel und Besoldung stehen Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer der öffentlichen Lyzeen denen der sechsklassigen höheren Knabenschulen, Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer an öffentlichen Oberlyzeen und Studienanstalten denen an Vollanstalten für die männliche Jugend gleich. Bei den nichtstaatlichen öffentlichen Lyzeen usw. sind die Gehaltssätze der Direktoren, akademischen Oberlehrer und Oberlehrerinnen nach der Besoldungsordnung der staatlichen Anstalten zu bemessen; Direktorinnen sollen mindestens das Gehalt der Oberlehrerinnen an den Staatsanstalten erhalten. Die Besoldungen der übrigen Lehrkräfte an den nichtstaatlichen Lyzeen müssen höher sein als diejenigen der Lehrkräfte an Volksschulen, welche grundsätzlich zugrunde zu legen sind. Für die Anerkennung bereits bestehender und die Einrichtung neuer Anstalten als Oberlyzeen und Studienanstalten ist die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich; die Anerkennung von Lyzeen erfolgt durch die Provinzialschulkollegien.

Zur Ausführung des die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens regelnden Erlasses v. 18. Aug. 1908 ist die Allgemeine Verfügung v. 12. Dez. 1908 [1] ergangen.

Dritter Titel.

Die Fachschulen.[2]

§. 150.

I. Technische und gewerbliche Lehranstalten.[3]

I. Die technischen und gewerblichen Lehranstalten haben in neuerer Zeit eine vollständige Organisation erhalten. An ihrer Spitze standen früher die Königliche Gewerbeakademie [4]

---

[1] Z. U. V. 1908, S. 886 ff. Güldner, Die höheren Lehranstalten, S. 25 ff.

[2] Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 326 ff.; Kretzschmar, Handbuch des preuß. Schulrechts, 1899, S. 141 ff.

[3] Denkschrift über das technische Unterrichtswesen in den Stenogr. Ber. des A. H. 1878—79, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 65, S. 679 ff.. nebst dem Bericht der Budgetkomm. des A. H. v. 13. Jan. 1879, ebenda, Aktenst. Nr. 109, S. 989 ff., und die Verhandlungen darüber in der Sitz. des A. H. v. 21. Jan. 1879 (Stenogr. Ber. a. a. O., Bd. II, S. 760 ff.); Denkschrift über die Gewerbeschulen, im Z. U. V. 1881, S. 189 ff., Nr. 24; Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Min. d. geistl. usw. Ang. gehören, während der Jahre 1879 u. 1880, in Z. U. V. 1881, S. 440 ff., Nr. 120 ff.; Denkschrift über die Entwicklung gewerblicher Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Min. d. geistl. usw. Ang. gehören, während der Jahre 1881 u. 1882, mit Genehmigung des Min. d. geistl. usw. Ang. den Mitgliedern der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt im Febr. 1883; Das technische Unterrichtswesen in Preußen, Sammlung amtlicher Aktenstücke des Handelsministeriums, sowie der bezüglichen Berichte und Verhandlungen des Landtages von 1878—79, Berlin 1879; Simon, Art. Gewerbliches Unterrichtswesen in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, S. 271 ff.

[4] Diese wurde unter der Benennung „Technisches Gewerbeinstitut" unterm 29. April 1820 als eine vom Staat errichtete und fundierte Lehranstalt ins Leben gerufen. Sie erhielt durch das Regulativ des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 5. Juni 1850 (Preuß. Staatsanzeiger 1850, Nr. 188) eine veränderte Organisation, welche demnächst durch das

und die Königliche Bauakademie zu Berlin.[1] Die Provinzialgewerbeschulen erhielten ihre Organisation durch den mittels Runderlasses des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 5. Juni 1850 veröffentlichten „Plan zur Organisation der Provinzialgewerbeschulen" nebst Reglement für die Entlassungsprüfungen bei diesen.[2] Diese Organisation bezweckte die Umgestaltung der bestehenden, sowie die Einrichtung neuer gewerblicher Lehranstalten nach einem einheitlichen, den damaligen Anforderungen entsprechenden Plane; dieses Ziel wurde auch unter Beihilfe der betreffenden Gemeinden erreicht. Inzwischen aber hatten sich mit den großen Fortschritten, welche in den mathematischen und Naturwissenschaften und in ihrer Anwendung auf die gesamte Technik gemacht worden waren, auch die Ansprüche an die Ausbildung der Gewerbetreibenden gesteigert; dies führte dazu, die Zielpunkte der Gewerbeschulen weiter hinauszurücken; außerdem stellte sich eine Umgestaltung als erforderlich dar, weil sie in sich abgeschlossene, die Förderung allgemeiner Bildung abweisende reine Fachschulen waren. So wurde denn ein „Plan für die Umgestaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Gewerbeschulen" nebst einem anderweitigen Reglement für die Entlassungsprüfungen aufgestellt und durch den Runderlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 21. März 1870[3] publiziert. Die Erfahrungen, welche mit den nach diesem Plane reformierten Gewerbeschulen gemacht wurden, ließen es indes notwendig erscheinen, abermals eine Reform dieser Schulen herbeizuführen. Bisher waren nämlich an jeder dieser Anstalten zwei Zwecke gleichzeitig miteinander verfolgt worden, einmal, künftige Polytechniker für das akademische Studium wissenschaftlich vorzubereiten, zweitens, künftige Praktiker, welche ohne den Besuch eines Polytechnikums direkt aus der Schule in das Leben treten wollten, für das Baufach, das Maschinenfach und die technische Chemie mit den erforderlichen positiven Kenntnissen auszurüsten. Das gleichzeitige Verfolgen dieser beiden Zwecke an einer und derselben Anstalt war indes keinem von beiden förderlich; die künftigen Polytechniker erhielten zu wenig sprachlich-historische und rein wissenschaftliche Lehrstunden und wurden vorzeitig in technische Disziplinen eingeführt, deren Studium besser der Hochschule vorbehalten geblieben wäre; die künftigen Praktiker dagegen wurden zu lange bei den allgemeinen Bildungsfächern festgehalten und gewannen nicht den Raum und die Zeit zu einer gründlichen Beschäftigung mit dem, was zur besonderen Vorbereitung für ihren Beruf nötig war. Diese Tatsachen nötigten zu der Reform, beide in der bisherigen Weise nicht mehr zu vereinigende Zwecke auseinander

---

mittels Erlasses des gedachten Ministeriums v. 23. Aug. 1860 veröffentlichte Regulativ (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 177—181) abermals abgeändert wurde. Seit dem Jahre 1866 führte das Institut die Benennung „Königliche Gewerbeakademie" (Min. Erl. v. 30. April 1866, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 89). Vgl. das Verfassungsstatut der Gewerbeakademie v. 1. Nov. 1871 im Reichs- und Staatsanzeiger 1871, Nr. 167, Beilage S. 3217.

[1] Diese wurde durch das Königl. Publikandum v. 20. April 1799 als eine allgemeine Bauunterrichtsanstalt gestiftet. Ihre Einrichtung ordnete das Publikandum v. 6. Juli 1799 (Mylius, N. C. C., Teil X, S. 2571, Nr. 39). Nach dem Publikandum v. 16. Dez. 1808, §§. 10 und 11 (Rabes Samml., Bd. IX, S. 389), und der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 14) war sie der Abteilung des öffentl. Unterrichts im Min. d. Inn. untergeordnet. Durch die Kab. O. v. 31. Dez. 1823 und v. 27. Aug. 1831 wurde sie neu organisiert und erhielt den Namen: „allgemeine Bauschule" (hierüber v. Rönne, Baupolizei, 3. Ausg., S. 59 ff.). Nachdem die Angelegenheiten des Bauwesens auf das Min. für H., G. u. öffentl. Arb. übergegangen waren, welchem infolge dessen auch die allgem. Bauschule untergeordnet wurde, erhielt diese unter Wiederherstellung der früheren Bezeichnung „Königl. Bauakademie" (Publik. v. 18. Aug. 1849, M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 160, Nr. 218) abermals eine veränderte Organisation (Näheres in der Verordn. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 1. Aug. 1849, a. a. O., S. 201). Weitere Änderungen, welche durch die gemäß der Verordn. v. 22. Dez. 1849 (G. S. 1850, S. 13) stattgefundene anderweitige Organisation der Bauverwaltung notwendig geworden waren, brachten die Verordn. d. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. März 1855 (M. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 57) und die Min. Erl. v. 22. Jan. 1857 (a. a. O. 1857, S. 31) und v. 1. Nov. 1859 (a. a. O. 1859, S. 314). Schließlich wurden die Vorschriften der Verordn. v. 18. März 1855 durch die Vorschriften für die Bauakademie v. 3. Sept. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 283) ersetzt.

[2] Preuß. Staatsanzeiger 1850, Nr. 188 ff., und v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 331 ff.; Ergänz. und Erläut. des Planes und des Regl. v. 5. Juni 1850 im M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 351; 1852, S. 90; 1854, S. 6, 92, 249; 1864, S. 126.

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 109—118.

zu legen und die Gewerbeschulen je nach den Verhältnissen des Ortes und Bezirkes in zwei Gruppen zu teilen. Der Runderlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 1. Nov. 1878[1] ordnete daher an, daß die Schulen der einen Gruppe in Zukunft lediglich als Vorbereitungsanstalten für akademisch-technische Studien einzurichten seien, wodurch nicht ausgeschlossen sei, daß jedermann, der für seinen künftigen Beruf der alten Sprachen nicht bedürfe, auf ihnen eine höhere allgemeine Bildung gewinnen könne; dagegen seien die Schulen der anderen Gruppe lediglich als Lehranstalten für solche Techniker zu gestalten, welche auf der Grundlage der Bildungsstufe einer höheren Bürgerschule noch einen Fachkursus durchmachen wollen, wodurch wiederum nicht ausgeschlossen sei, daß alle diejenigen jungen Leute, welche die Zeit bis zum 15. oder 16. Lebensjahre ihrer allgemeinen Ausbildung widmen könnten, diese Schule besuchten. Die durch diesen Ministerialerlaß eingeleitete Umgestaltung der nach dem Ministerialerlaß v. 21. März 1870 eingerichteten sog. reorganisierten Gewerbeschulen ist nunmehr abgeschlossen.[2]

II. Die großen Fortschritte in den Naturwissenschaften und den technischen Erfindungen haben die Folge gehabt, daß auch zur vollen Ausbildung in der Technik akademische Studien gefordert werden und daß die zur Absolvierung dieser Studien vorhandenen Anstalten einen den Universitäten in Lehrverfassung und Unterrichtsweise gleichstehenden Charakter gewinnen mußten. Dabei führte die Verwandtschaft, welche zwischen den einzelnen technischen Berufsarten, insbesondere hinsichtlich ihrer allgemeinen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlage besteht, dazu, Spezialanstalten zu umfassenden akademischen Anstalten zu vereinigen. In diesem Sinne ist die Gewerbeakademie zu Berlin mit der dortigen Bauakademie durch das vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene provisorische Verfassungsstatut der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin v. 17. März 1879[3] zu einer technischen Hochschule vereinigt[4] worden, während als Sonderanstalten für das Studium des Bergfaches die Bergakademie zu Berlin vorläufig noch daneben bestehen geblieben ist.

A. Die technischen Hochschulen.[5]

Außer der in der vorgedachten Weise entstandenen technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg[6] bestehen in Preußen noch vier gleichartige Anstalten, nämlich die technischen Hochschulen zu Hannover[7], zu Aachen[8], zu Danzig[9] und zu Breslau.[10] Die Verfassung dieser technischen Hochschulen beruht auf den ihnen im Verordnungswege gegebenen „Statuten" v. 28. Juli 1882[11] (Berlin-Charlottenburg), 7. Sept. 1880[12]

---

[1] M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 267, Nr. 184.

[2] Vgl. Min. Erl. v. 10. Juni 1880 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 193, Nr. 154, Z. U. V. 1880, S. 578, Nr. 111) über die Abiturientenprüfungen an denjenigen Gewerbeschulen, welche gemäß der Reorganisation v. 21. März 1870 zu lateinlosen Realschulen mit neunjährigem Lehrgange umgestaltet sind.

[3] M. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 109, Nr. 91 (Z. U. V. 1879, S. 251, Nr. 35).

[4] §. 38 des provisorischen Verfassungsstatuts v. 17. März 1879 bestimmt, daß dieses Statut mit dem 1. April 1879 in Kraft tritt unter Aufhebung der bisherigen statutarischen Vorschriften, nämlich des Verfassungsstatuts der Königl. Gewerbeakademie v. 1. Nov. 1871, der Bestimmungen über die Verfassung des Lehrkörpers der Königl. Bauakademie v. 10. Nov. 1875 und der Vorschriften für die Königl. Bauakademie v. 17. Sept. 1876.

[5] Bornhak, Art. Technische Hochschulen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, 1914, S. 587 ff.; Damme, Die technischen Hochschulen Preußens, 1909; Kähler, Die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den preuß. technischen Hochschulen, 1913.

[6] Satzung v. 28. Juli 1882 (Z. U. V. 1883, S. 228).

[7] Die technische Hochschule zu Hannover wurde am 2. Mai 1831 als „Höhere Gewerbeschule" eröffnet, im Jahre 1847 zur polytechnischen Schule und im Jahre 1879 zur technischen Hochschule erhoben. Vgl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Teil II, S. 551—556, Satzung v. 7. Sept. 1880.

[8] Diese ist im Okt. 1870 als Staatsanstalt unter der Bezeichnung „Rheinisch-Westfälische polytechnische Hochschule" eröffnet worden. Vgl. den Erl. d. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 23. April 1870 mit dem Verfassungsstatut v. 20. April 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 137, Nr. 128); heutige Satzung v. 7. Sept. 1880.

[9] Errichtet 1904; Satzung v. 10. Okt. 1904 (Z. U. V. 1904, S. 528).

[10] Errichtet 1910; Satzung v. 20. Juli 1910 (Z. U. V. 1910, S. 754).

[11] Z. U. V. 1883, S. 228 ff., Nr. 45.

[12] Z. U. V. 1881, S. 144, Nr. 14, S. 156,

(Aachen), 10. Okt. 1904 (Danzig) und 20. Juli 1910 (Breslau). Die technischen Hochschulen sind Korporationen des öffentlichen Rechts. Ihre Verfassung ist eine akademische, den Universitäten, soweit die Verhältnisse dies tunlich machten, nachgebildet. Als Zweck der technischen Hochschulen bezeichnen ihre Verfassungsstatuten (§. 1): für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiete gehören. An den technischen Hochschulen bestehen mehrere Abteilungen, in der Regel sechs, nämlich für Hochbau (Architektur), für Tiefbau (Ingenieurwesen), für Maschineningenieurwesen, für Schiff- und Schiffsmaschinenbau (nur in Danzig und Charlottenburg), für Chemie und Hüttenkunde, für allgemeine Wissenschaften.[1] An der Spitze jeder Abteilung steht das Abteilungskollegium mit dem Abteilungsvorsteher, an der Spitze der gesamten Anstalt der Rektor („Magnifizenz") mit dem Senate. Für die Verwaltung der Rechtsangelegenheiten steht dem Rektor meist (so in Berlin) ein Syndikus zur Seite. Die technische Hochschule zu Berlin steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten; für die übrigen Anstalten fungiert der Oberpräsident oder der Regierungspräsident als Kurator, an welchen der Unterrichtsminister seine Aufsichtsbefugnisse durch Instruktion in gewissem Umfange übertragen hat. Durch Allerhöchsten Erlaß v. 10. Okt. 1899[2] ist den technischen Hochschulen die Berechtigung verliehen worden, auf Grund einer Prüfung den Grad eines Diplomingenieurs und auf Grund einer weiteren Prüfung den Grad eines Doktoringenieurs zu verleihen; letzterer Grad kann auch ehrenhalber verliehen werden.[3] Die Unterhaltung der technischen Hochschulen erfolgt aus Staatsmitteln; die Vermögensverwaltung ist nicht Selbstverwaltung der Hochschulen, sondern Staatsverwaltung. Den Unterricht erteilen etatsmäßige Professoren, welche vom König ernannt werden, und remunerierte, auf Kündigung angestellte Dozenten, von denen die älteren Titularprofessoren sind. Das an den Universitäten bestehende Institut der außerordentlichen Professoren ist an den preußischen technischen Hochschulen bis jetzt nicht eingeführt, dagegen sind bei ihnen auch Privatdozenten[4] habilitiert, endlich Lektoren und Assistenten angestellt. Die Stellung der Studierenden entspricht heute derjenigen von Universitätsstudenten. Ihre Aufnahme setzt das Zeugnis der Reife einer neunklassigen höheren Knabenschule bzw. einer Mädchenstudienanstalt[5] voraus. Die Zeitdauer der Studien beträgt für diejenigen Studierenden, welche die Staatsprüfung im Baufache, Bauingenieurfache oder Maschineningenieurfache bestehen wollen, nach den Prüfungsvorschriften v. 27. Juni 1876[6] vier Jahre. An den technischen Lehranstalten besteht, wie an den Universitäten, Studienfreiheit, doch werden alljährlich Studienpläne festgestellt, welche den Studierenden zur Nachachtung empfohlen werden.

B. Die gewerblichen Fachschulen.[7]

Diese sind nicht etwa Vorbereitungsanstalten zu den technischen Hochschulen, sondern setzen für ihre Studien den Besuch einer Schule allgemeiner Bildung (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) voraus, welche die geistige Reife gewährt, auf deren Grundlage die Fachstudien begonnen werden können. Wenn die früheren, nach dem Reglement v. 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, in deren Lehrplan allgemeine Bildungsgegenstände mit Fachgegenständen vermischt waren, mit ihren Abiturienten vorzugsweise die frühere Gewerbeakademie füllten, so ergab sich daraus der Übelstand, daß es diesem Bestandteile unter den Studierenden an der erforderlichen allgemeinen, insbesondere der sprachlich-historischen Bildung fehlte, welche Beobachtung zur Beseitigung der Gewerbeschulen als Vorbereitungsanstalten für die technischen Hochschulen und zur Um-

---

Nr. 15; Allerh. Erlaß v. 13. Dez. 1882 (ebenda 1883, S. 135, Nr. 13).

[1] Außerdem in Hannover Elektrotechnik, in Aachen Bergbau und Handelswissenschaft.

[2] Z. U. V. 1899, S. 786.

[3] Diplomprüfungsordn. v. 1902, Promotionsordn. v. 19. Juni 1900.

[4] Habilitationsordn. v. 24. April 1884 (Z. U. V. 1885, S. 603). Wegen der Disziplin vgl. die Verordn. v. 3. Dez. 1908.

[5] Min. Erl. v. 14. April 1909 wegen Zulassung der Frauen (Z. U. V. 1909, S. 402).

[6] M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 176, Nr. 165.

[7] Simon, Art. Gewerbliches Unterrichtswesen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.², Bd. II, S. 271 ff.

bildung der Gewerbeschulen zu Realanstalten verschiedener Art führte.[1] Alle technischen Fachschulen bezwecken also eine Vorbereitung der jungen Leute beiderlei Geschlechts nicht für höhere fachliche Studien, sondern für das praktische Leben, für einen gewerblichen oder kaufmännischen Beruf und für die technischen Beamtenstellen. „Ihr Ziel bildet hiernach die Ergänzung der die allgemeine Bildung vermittelnden Volks-, Mittel- und höheren Schulen, sowie der praktischen Ausbildung in Werkstatt, Fabrik, Laden und Kontor. Wie alle Schulen, so wollen auch sie gleichzeitig erziehlich wirken. Für die Mädchen erstreben sie außerdem das Ziel, sie für den Hausfrauenberuf vorzubereiten, soweit für diese Aufgabe die häusliche Erziehung versagt.“[2] Je nachdem die Fachschulen das niedere oder höhere Arbeits-, Aufsichts-, Betriebs- und Kontorpersonal ausbilden, unterscheidet man „niedere“ und „höhere“ Fachschulen. Im übrigen lassen sich die technischen Fachschulen nicht nach dem Maße der verlangten Vorbildung, sondern nur nach den Gewerben gruppieren, für welche sie die fachliche Ausbildung gewähren und deren Eigentümlichkeit auch darüber entscheidet, ob mit der Fachschule neben dem theoretischen Unterrichte die praktische Arbeit in einer Lehrwerkstätte verbunden werden kann oder nicht.

Unter diesen höchst mannigfaltigen Fachschulen scheiden sich als leicht erkennbare Gruppe diejenigen aus, welche für die Baugewerbe bestimmt sind. Die Baugewerkschulen[3] sind solche Fachschulen, die a) Baugewerbetreibenden, die sich zu Baugewerksmeistern oder Bauunternehmern ausbilden wollen, insbesondere Maurern, Zimmerern und Steinmetzen, Gelegenheit zur Aneignung derjenigen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen und Entwerfen geben, die zur selbständigen Ausübung ihres Berufs notwendig sind; b) hoch- und tiefbautechnische Hilfskräfte für das Bureau und den Bauplatz (Bauzeichner und Bauführer) heranbilden; c) zu den mittleren technischen Laufbahnen bei den Regierungs-, Militär-, Eisenbahn-, Kommunalbehörden vorbereiten. Diese Schulen gliedern sich in Hochbau- und Tiefbauabteilungen. Solche Schulen bestehen namentlich in Königsberg in Pr., Deutsch Krone, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Kattowitz, Magdeburg, Erfurt, Eckernförde, Nienburg, Hildesheim, Buxtehude, Münster i. W., Höxter, Kassel, Frankfurt a. M., Idstein, Barmen-Elberfeld, Essen, Köln, Aachen, Rendsburg, Berlin. Alle außer in Berlin sind Staatsanstalten.

Eine weitere Gruppe bilden die Fachschulen für die Metallindustrie[4], welche in höhere Maschinenbauschulen, niedere Maschinenbauschulen und Werkstättenschulen für die einzelnen Zweige der Metallindustrie, insbesondere der Eisen-, Stahl- und Bronzeindustrie zerfallen. In Preußen bestehen solche Schulen in Köln, Dortmund, Elberfeld-Barmen, Magdeburg, Aachen, Altona, Breslau, Hagen i. W., Hannover, Posen, Stettin, Kiel, Duisburg, Gleiwitz, Essen, Görlitz, Frankfurt a. M., Iserlohn, Siegen, Remscheid, Schmalkalden, Solingen, Graudenz. Dazu treten die Textilschulen, Fachschulen für die Bekleidungs- und Lederbearbeitungsgewerbe[5]; zu diesen gehören die Spinnerei-, Weberei-, Färberei-, Appretur-, Stick-, Spitzen-, Konfektions- usw. Schulen. Bergschulen[6] bestehen u. a. in Klausthal, Bochum, Essen, Eisleben, Siegen, Saarbrücken, Tarnowitz, Waldenburg. Weiterhin kommen als Fachschulen noch die Navigations- und Schifferschulen[7] sowie Fahr- und Chauffeurschulen (z. B. Danzig, Bremen, Hamburg, Berlin), die verschiedenen Arten der Handelslehranstalten für Kaufleute (kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelsschulen, höhere Handelsschulen, Handelshochschulen), die Handwerker-, Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen für Kunst-

---

[1] Vgl. oben zu I, S. 328 f.

[2] Simon a. a. O., S. 272.

[3] Simon a. a. O., S. 279. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen Baugewerkschulen v. 1. Juni 1908 (Hand. M. Bl. 1908, S. 247); über Prüfungszeugnisformulare Min. Erl. v. 17. März 1909 (das. 1909, S. 169).

[4] Simon a. a. O., S. 279. Über die Einrichtung vgl. den Min. Erl. v. 26. Juli 1910 (Hand. M. Bl. 1910, S. 408 ff.), über Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen für mittlere und niedere Fachschulen der Maschinenindustrie und verwandter Gewerbe den Min. Erl. v. 5. Nov. 1907 (Hand. M. Bl. 1907, S. 381).

[5] Simon a. a. O., S. 279 f.; das. S. 280 Aufzählung der wichtigsten Textilschulen in Preußen. Über die Abgabe von Gutachten durch Direktoren oder Lehrer der Textilfachschulen vgl. den Allerh. Erlaß v. 24. Jan. 1906 (G. S., S. 174; Hand. M. Bl. 1906, S. 81).

[6] Simon a. a. O., S. 280.

[7] Siehe darüber noch besonders unten zu III.

gewerbetreibende (z. B. keramische Fachschulen), die Gewerbe- und Haushaltungsschulen für die hauswirtschaftliche und gewerbliche Ausbildung von Mädchen sowie endlich die sog. Meisterkurse in Betracht.[1]

Die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen unterstehen gemäß und seit der königlichen Verordnung v. 3. Sept. 1884[2] dem Ministerium für Handel und Gewerbe, ausgenommen die Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums in Berlin sowie die Kunstschulen in Berlin und Breslau, welche zum Ressort des Unterrichtsministers gehören. Zur Unterstützung des Ministers bei der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung besteht seit dem 1. April 1905 als besondere kollegial-technische Behörde das „Landesgewerbeamt".[3] Neben letzterem steht der „Ständige Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung"; dieser Beirat ist dazu bestimmt, dem Minister die Kenntnis der in den Kreisen der Fachkundigen und sonstigen Schulinteressenten vorhandenen Anschauungen und Bestrebungen zu vermitteln und diesen Kreisen Gelegenheit zu geben, bei der Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung in Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mitzuwirken. Weitere Aufsichtsorgane über die gewerblichen Schulen sind die Regierungspräsidenten, die ihnen beigegebenen Regierungs- und Gewerbeschulräte, sowie in einigen Provinzen die Gewerbeinspektoren. Bei den nichtstaatlichen gewerblichen Schulen bildet die Gemeindebehörde eine Aufsichtsinstanz.[4] Endlich sind bei jeder Gewerbeschule besondere „Kuratorien" oder „Schulvorstände" gebildet.[5]

C. Gewerbliche Fortbildungsschulen.[6]

Die gewerblichen Fachschulen sind Tagesschulen; ihr Besuch ist nur solchen möglich, welche nach Absolvierung der Schule allgemeiner Bildung Zeit und Mittel haben, einen Fachkursus von einem oder mehreren Jahren durchzumachen oder doch, wie die Bauhandwerker, mehrere Winter ihrer fachlichen Ausbildung zu widmen. Die große Mehrzahl der Gehilfen und Lehrlinge aus allen Gewerben hat indes hierzu weder Zeit noch Mittel. Zur fachlichen Fortbildung dieser jungen Leute sind daher die gewerblichen Fortbildungsschulen eingerichtet, welche ihren Unterricht auf die Abende der Wochentage und den Sonntag legen, also dem jungen Gewerbetreibenden, Handwerker und Kaufmann, welcher während des Tages in der Werkstatt oder dem Kontor zu arbeiten hat, gestatten, neben dieser praktischen Arbeit noch eine bessere theoretische, aber auch auf seinen Beruf bezogene Bildung zu erwerben. Solche Fortbildungsschulen bestehen heute für die männliche wie für die weibliche Jugend. Der Unterricht beschränkt sich meist auf Deutsch, Rechnen, Zeichnen, Buchführung, Kalkulation und Bürgerkunde. Er trägt in der Regel ohne eingehendere Berücksichtigung eines bestimmten Faches den gemeinsamen Berufsinteressen aller Schüler Rechnung. In Preußen gab es schon nach der 1882 vom Unterrichtsminister angeordneten Statistik 1261 Fortbildungsschulen, von denen 644 gewerbliche und 617 ländliche waren. Grundlegend für das Fortbildungsschulwesen ist die reichsrechtliche Bestimmung des §. 120 der Reichsgewerbeordnung: Die Gewerbeunternehmer[7] sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.[8] Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichts-

---

[1] Näheres bei Simon a. a. O., S. 280—283.

[2] G. S. 1885, S. 93.

[3] Königl. Verordn. v. 20. März 1905 (G. S. 1905, S. 173); dazu Ausf. Ann. v. 3. April 1905 (Hand. M. Bl. 1905, S. 83).

[4] Vgl. Min. Erl. v. 8. Dez. 1905 (Hand. M. Bl. 1905, S. 355).

[5] Geschäftsanweisung für Kuratorien königlicher Fachschulen v. 17. Jan. 1902 (M. Bl. für H. u. G. 1902, S. 48). Vgl. Simon a. a. O., S. 276 f.; über die Lehrkräfte der gewerblichen Schulen ebenda S. 278 f.

[6] Simon, Art. Gewerbliches Unterrichtswesen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, S. 271 ff.

[7] Auch die Kaufleute (vgl. H. G. B. v. 10. Mai 1897, §. 76, Abs. 4), in Preußen ferner die Bergwerksbesitzer (Berggef. v. 24. Juni 1865 bzw. 24. Juni 1892, §. 87).

[8] Wegen der Unterrichtszeit vgl. die Min. Erl. v. 20. Aug. 1904 (Hand. M. Bl. 1904, S. 402) und v. 21. Dez. 1912 (Hand. M. Bl. 1913, S. 10).

stunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht behindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.[1] — In Preußen hat zunächst das Gesetz über die Handelskammern v. 24. Febr. 1870 bzw. 19. Aug. 1897[2] den Handelskammern die Befugnis verliehen, Anstalten und Einrichtungen zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen, welche die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der im Handel und Gewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken. Sodann ermächtigt das Gesetz v. 1. Aug. 1909[3] die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, zur Unterhaltung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Die Spezialgesetze v. 8. Aug. 1904[4], 25. Jan. 1909[5], 2. Juli 1910[6] betreffen die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schlesien; diese Gesetze haben die Möglichkeit geschaffen, in diesen Provinzen auch bei ländlichen Fortbildungsschulen die Schulpflicht durch Ortsstatut einzuführen. Das Gesetz v. 4. Mai 1886 mit Novelle v. 24. Febr. 1897[7] ermächtigt den Handelsminister, in Westpreußen und Posen Fortbildungsschulen mit laufenden Zuschüssen zu unterstützen, geeignetenfalls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten, ferner die Schulpflicht durch Erlaß da einzuführen, wo dies nicht im Wege statutarischer Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes geschieht. Endlich ist neuestens in Preußen durch das Gesetz v. 19. Mai 1913[8] betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie in der Rheinprovinz die Möglichkeit begründet worden, in allen Gemeinden dieser Provinzen die Schulpflicht für nicht mehr schulpflichtige männliche Personen unter 18 Jahren durch statutarische Bestimmung einzuführen; in dem Statut sind die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, namentlich über die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie ihren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen, über die Ordnung in der Fortbildungsschule und über die Fürsorge für ein gebührliches Verhalten der Schüler. — Die Einrichtung und die Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen und die Einrichtung und Lehrpläne der kaufmännischen Fortbildungsschulen und der kaufmännischen Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen regelt der Ministerialerlaß v. 1. Juli 1911[9], die Aufsicht über die gewerblichen Privatschulen der Ministerialerlaß

---

[1] Vgl. auch noch die §§. 142, 150[4], 81b[1], 83[10], 101 I, 103[1], 127, 148[9], 127b II, 139i, 154 der Gew. O.
[2] G. S. 1897, S. 354.
[3] G. S. 1909, S. 733.
[4] G. S. 1904, S. 242.
[5] G. S. 1909, S. 7.
[6] G. S. 1910, S. 129.
[7] G. S. 1886, S. 143; 1897, S. 41.
[8] G. S. 1913, S. 301; dazu die Ausf. Anw. v. 16. Aug. 1913 (Landw. M. Bl. 1913, S. 304).
[9] Hand. M. Bl. 1911, Nr. 14, S. 167.

v. 15. Febr. 1908. — Das Fortbildungsschulwesen gehört seit der königlichen Verordnung v. 3. Sept. 1884[1] zum Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe; doch ist das ländliche Fortbildungsschulwesen durch die königliche Verordnung v. 24. Jan. 1895 vom gewerblichen abgezweigt und dem Landwirtschaftsminister unterstellt worden.

III. Die Navigations- und Schifferschulen gehören zum Bereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Sie sind Staatsanstalten, dazu bestimmt, den Seeleuten Gelegenheit zu bieten, sich die theoretische Ausbildung zum Seesteuermann und zum Seeschiffer auf großer Fahrt zu verschaffen und sich auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt, sowie auf eine Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde und in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen vorzubereiten.[2] Zur Ausbildung angehender Steuerleute sind Steuermannsklassen, zur Ausbildung angehender Schiffer auf großer Fahrt und zur Vorbereitung auf die Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde Schifferklassen bestimmt. Am Sitze einer jeden Navigationsschule besteht eine Kommission zur Abnahme der Steuermanns- und Schifferprüfungen für große Fahrt und eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt. Bei den Navigationsvorschulen finden junge Seeleute die erforderliche Vorbereitung auf den Eintritt in die Steuermannsklasse einer Navigationshauptschule und auf die Prüfung dazu sowie die Schifferprüfung für Küsten- und kleine Fahrt und auf die Prüfung der Seefischer in der kleinen und mittleren Hochseefischerei.[3] Die Navigationsschuldirektoren führen in den ihnen zugewiesenen Bezirken[4] die obere Aufsicht über das Navigationsschulwesen nach der ihnen erteilten besonderen Geschäftsanweisung.[5] Es bestehen Navigationsschulen in Altona, Apenrade, Barth, (Bremen), Danzig, (Elsfleth), Flensburg, Geestemünde, (Grünendeich), (Hamburg), Leer, (Lübeck), Papenburg, Pillau, (Rostock), Stettin, Stralsund und Timmel, ferner Navigationsvorschulen bei den genannten Navigationshauptschulen sowie besondere Navigationsvorschulen in Stolpmünde, Swinemünde, Zingst, Prerow, Emden, Grünendeich und Westrhauderfehn. — Die Schifferschulen sind für die Ausbildung der Binnenschiffer bestimmt. Sie tragen den Charakter einfacher Fortbildungsschulen.

§. 151.

II. Landwirtschaftliche Lehranstalten.[6]

Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen hat sich in Preußen zuerst in der Richtung des vorzugsweise praktischen Unterrichts entwickelt. Sowohl höhere Lehranstalten, wie die von Thaer im Jahre 1806 auf dem Rittergute Möglin[7] begründete, als auch

---

[1] G. S. 1885, S. 93.

[2] Vgl. den Erl. des Min. für H. u. G. v. 6. Juni 1904 betr. Ordnung für Navigationsschulen (M. Bl. für H. u. G. 1904, S. 284 (und v. 5. Juni 1910 (das. 1910, S. 256); über die Bedingungen der Aufnahme in die Steuermannsklassen, bzw. in die Schifferklassen vgl. das. §§. 4 und 5.

[3] Vgl. die Erl. des Min. für H. u. G. v. 25. Juli 1904 betr. Ordnung für Navigationsvorschulen (M. Bl. 1904, S. 363) und v. 18. Mai 1910 (das. 1910, S. 191).

[4] Navigationsschuldirektoren bestehen für die Provinz Hannover, für die Provinz Schleswig-Holstein und für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern.

[5] §. 21 des Regul. v. 6. Juni 1904 (M. Bl. für H. u. G. 1904, S. 284).

[6] Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 354 ff.; Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, 2, S. 767 ff.; Immediatberichte des Min. für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten für die Jahre 1875, 1876 u. 1877, S. 63 ff., und des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Jahre 1878, 1879 und 1880, S. 205 ff. über Preußens landwirtschaftliche Verwaltung; Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten Preußens für die Jahre 1903, 1904, 1905, bearbeitet vom preußischen Landw. Min., Berlin 1906; Wohltmann, Art. Landwirtsch. Unterrichtswesen, im H. W. Staatswissensch.[3], 1910, Bd. VI, S. 379; ders., Art. Landwirtsch. Unterrichtswesen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, 1913, S. 747; Steinbrück, Landwirtsch. Unterrichts- und Versuchswesen, in Meitzen, Boden und landwirtsch. Verh. des preuß. Staates, Bd. VIII, 1908; Hue de Grais, Handbuch der Verf. und Verw., §. 336.

[7] Die (1862 eingegangene) landwirtschaftliche Akademie zu Möglin bei Wriezen a. O. wurde im Jahre 1806 von dem Staatsrat Thaer ge-

mittlere und niedere landwirtschaftliche Schulen (Ackerbauschulen) suchten ihren Schwerpunkt in einer Anlehnung des eigentlichen Unterrichts an den praktischen Wirtschaftsbetrieb, sei es nur als Demonstrationsmittel, sei es durch Teilnahme der Zöglinge jener Anstalten an den wirtschaftlichen Arbeiten selbst. Als dann aber infolge der Erforschung der wissenschaftlichen Fundamente des Landbaues genügendes Material für einen wissenschaftlich theoretischen Unterricht vorlag, trat insbesondere für die höhere Unterrichtsstufe das Bestreben hervor, die theoretische Unterweisung in den Grund- und Hilfswissenschaften des Landbaues in den Vordergrund zu stellen und die praktische Unterweisung zurücktreten zu lassen. Bei der Neuerrichtung landwirtschaftlicher Unterrichtsanstalten wurde daher größerer Wert auf die Leichtigkeit der Erlangung tüchtiger Lehrkräfte durch die Nähe anderer wissenschaftlicher Anstalten, als auf die Verbindung mit größeren Gutswirtschaften gelegt; und abgesehen von dem weiteren Streitpunkte, ob das Studium der Landwirtschaft an besonderen Akademien oder an den Universitäten rationeller zu betreiben sei, zeigte sich bei den neueren Anstalten darin Übereinstimmung, daß sie in die wissenschaftlichen Mittelpunkte der betreffenden Provinz verlegt und nicht mit einer größeren Gutswirtschaft, sondern nur mit einem Versuchsfelde ausgestattet wurden.[1]

Von den höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten befinden sich nur die selbständigen Akademien, nämlich die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin[2], die landwirtschaftliche Akademie zu Bonn-Poppelsdorf[3] und das Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft in Bromberg[4] im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten[5], während die organisch mit Universitäten verbundenen landwirtschaftlichen Institute[6] dem Ressort der Unterrichtsverwaltung angehören.[7]

Die Organisation des mittleren landwirtschaftlichen Unterrichts in Preußen hat mit der Errichtung der Landwirtschaftsschulen nach dem Reglement v. 10. Aug. 1875 bzw. 15. Nov. 1892 und 3. Juni 1896[8] einen gewissen Abschluß gefunden.[9] Während die ersten Ackerbauschulen ihren Schwerpunkt in die praktische Unterweisung und die Teilnahme der Schüler an allen landwirtschaftlichen Arbeiten legten, theoretischen Unterricht

---

stiftet und 1819 zu einer Königl. Lehranstalt erhoben. Vgl. die Möglinschen Jahrb., Bd. IV, S. 337 ff., Bd. XVII, S. 301 ff.; Programm der Königl. Akademie des Landbaues zu Möglin (Berlin 1836); Webers Handbuch der Statistik der Preuß. Monarchie, S. 161.

[1] Immediatbericht des Landwirtschaftsministers für 1875, 1876 und 1877, S. 63—64; über die Grundzüge des jetzt bestehenden landwirtschaftlichen Unterrichtsplans vgl. die Erörter. des gedachten Ministers in der Sitzung des A. H. v. 22. Febr. 1875 (Stenogr. Ber. 1875, Bd. I, S. 374 ff.).

[2] Diese ist in Anlehnung an die Friedrich-Wilhelm-Universität gegründet. Allerh. Order v. 14. Febr. 1881 (Reichs- und Staatsanzeiger, Jahrg. 1881, Nr. 49); Vorschriften betr. das Abgangsexamen für die ordentlichen Hörer der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin v. 14. Febr. 1882 (das., Jahrg. 1882, Nr. 156); Satzung v. 20. Jan. 1897.

[3] Diese ist im Jahre 1847 errichtet. Über Zweck und Einrichtung vgl. den Einrichtungsplan v. 11. April 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 54 ff.) nebst Erl. v. 29. März 1848 (a. a. O., S. 159) und Regul. v. 11. Juni 1849; die gegenwärtig gültige Satzung ist die vom 12. Febr. 1900. Hartstein, Die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf, Bonn 1854, S. 7 ff.). Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 357—359. Über Disziplin und Gerichtsstand der dort studierenden Akademiker: Kab. O. v. 4. Febr. 1848 (G. S. 1848, S. 97).

[4] Ohne eigentliche Studieneinrichtung; errichtet im Jahre 1906.

[5] Die (ebenfalls zum Ressort des landwirtschaftlichen Ministeriums gehörigen) landwirtschaftlichen Akademien zu Eldena bei Greifswald, zu Proskau bei Oppeln und zu Waldau bei Königsberg i. Pr. (hierüber v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 355 ff., 359—360; Allerh. Erlaß v. 21. Mai 1850, M. Bl. d. i. Verw. 1850, S. 190, Nr. 242) sind aufgehoben. Vgl. die angeführten Immediatberichte über Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 u. 1877, S. 65, in den Jahren 1878, 1879 u. 1880, S. 206 ff.

[6] Es sind dies die akademischen landwirtschaftlichen Lehrinstitute bei den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel, Königsberg.

[7] Über die Habilitation als Privatdozent der Landwirtschaft an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt vgl. die Vorschriften v. 18. Mai 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 151, Nr. 110; Anhang II, Abschn. IV, Anl. 6 zu den angeführten Immediatberichten für die Jahre 1875, 1876 u. 1877); Ordnung der Diplomprüfungen v. 20. März 1909 (M. Bl. für Landw. 1909, S. 179); Ordnung für die Ausbildung im Lehramt v. 2. Juni 1891 (das. 1891, S. 175).

[8] Normaletat: Min. Erl. v. 28. Juni 1909 (M. Bl. für Landw. 1909, S. 279).

[9] Immediatbericht über Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 u. 1877, S. 69 ff.

in der Fachlehre und allgemein bildenden Fächern aber nur nebenbei erteilten, entwickelten sich mit der Zeit Anstalten, welche den praktischen Unterricht einschränkten und an dessen Stelle den theoretischen Unterricht setzten, bis schließlich die Verbindung mit der landwirtschaftlichen Praxis ganz aufgegeben, das Erlernen derselben einer besonderen Lehrzeit überlassen und die rein theoretische Landwirtschaftsschule ausgebildet wurde. In dem Maße, wie man hierbei einen höheren Grad landwirtschaftlicher Fachbildung erstrebte, mußte man auch den Unterricht in den allgemein bildenden Fächern ausdehnen, um die geistige Fassungskraft der Schüler auf eine höhere Stufe zu heben. Dies erforderte jedoch wiederum einen längeren Kursus und einen größeren Kostenaufwand. Die Einzelheiten des Schulplans und der Prüfungsordnung sind sodann im Reglement v. 10. Aug. 1875 (15. Nov. 1892, 3. Juni 1896) geordnet worden. Die Landwirtschaftsschulen haben durch den Erlaß v. 9. Juni 1887 das Recht erhalten, Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst auszufertigen. Ihre Reifezeugnisse sind durch königlichen Erlaß v. 8. Mai 1895 hinsichtlich der Zulassung zum mittleren Beamtendienst den Reifezeugnissen der sechsklassigen höheren Lehranstalten gleichgestellt worden. Die Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer der Landwirtschaftsschulen regelte der Allerhöchste Erlaß v. 27. Mai 1895.[1] Für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer ist jetzt der Ministerialerlaß v. 29. Febr. 1908, für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes ein weiterer Erlaß v. 29. Febr. 1908 maßgebend. Die Landwirtschaftsschulen[2] sind keine Staatsanstalten, sondern Unternehmungen von Städten, Kreisen, Provinzen und landwirtschaftlichen Vereinen, welche vom Staate subventioniert werden. Sie gehören zum Ressort des Landwirtschafts- und Kultusministers und unterstehen den Bezirksregierungen.

Fast gleichzeitig mit der Reform der Landwirtschaftsschulen fand die Überweisung der niederen landwirtschaftlichen Schulen an die Provinzialverwaltungen gelegentlich der Neuordnung der Provinzialverwaltung statt. Durch das Dotationsgesetz v. 8. Juli 1875 (§. 14) wurde die Pflege des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts den Provinzen überwiesen. Zu dieser Maßregel veranlaßte die landwirtschaftliche Verwaltung die Erwägung, daß diese niederen Schulen — Acker-, Obst- und Wiesenbauschulen oder landwirtschaftliche Winterschulen[3] — je nach den örtlichen Bedürfnissen und Verschiedenheiten der Bevölkerung, für welche sie berechnet sind, auch verschieden organisiert und verwaltet werden müssen. Zu diesem Erkennen und Befriedigen der örtlichen Eigentümlichkeiten und Bedürfnisse war aber die Provinzialverwaltung besser geeignet als die landwirtschaftliche Zentralverwaltung. Letztere behielt sich indes bei der Überweisung das allgemeine staatliche Schuloberaufsichtsrecht vor.[4] Die Schulen werden von den Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Vereinen, Städten, Kreisen oder der Provinz selbst errichtet und unterhalten.

§. 152.

III. Forstschulen.[5]

Zur Ausbildung junger Leute, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen, bestehen die dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter-

---

[1] G. S. 1895, S. 264.

[2] Im Jahre 1908 bestanden in Preußen 18 landwirtschaftliche Mittelschulen.

[3] Näheres über die Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen, ländlichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Vortragszyklen und Spezialkurse für praktische Landwirte bei Wohltmann im W. St. V. R.[2], Bd. II, S. 749 f.

[4] Immediatbericht für die Jahre 1875, 1876 u. 1877, S. 71 zu III; Nachweisung der solchergestalt an die Provinzen übergegangenen Schulen, sowie Näheres über ihre speziellen Verhältnisse im Anhang dazu, Abschn. IV, Anlage Nr. 3 zu C, D, E.

[5] Schwappach, Art. Forstwesen, D. Forstl. Verwaltungsdienst, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. I, 1911, S. 838—840.

geordneten Forstakademien zu Eberswalde[1] (seit 1830) und zu Münden[2] (seit 1868). Der Zweck dieser Anstalten besteht in der Erteilung gründlichen Unterrichts in der Forstwirtschaft und deren Hilfswissenschaften, insbesondere in der Gewährung einer theoretischen und praktischen Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung. Der Direktor der Akademie führt die Leitung und Verwaltung unter Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, welcher sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten des Oberlandforstmeisters als Kurators bedient. Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und den Lehrern der Naturwissenschaften, der Zoologie, Chemie, Mineralogie und Geognosie, der Physik und Mathematik. Der Unterricht umfaßt alle Zweige der Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und Erläuterung in den Institutsforsten und benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen unterstützt; die Studienzeit an der Forstakademie beträgt sechs Semester, an die sich zwei Semester rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsstudiums anschließen. Hinsichtlich der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen die Forsteleven und die Hospitanten unter der Aufsicht des Direktors. Der abgehende Studierende ist berechtigt, ein vom Direktor auszustellendes Abgangszeugnis über die Zeit des Besuchs der Anstalt, den Fleiß, den Grad und Umfang der erworbenen Kenntnisse und über das sittliche und ökonomische Verhalten zu verlangen. Die der Ausbildung der sog. Revierförster[3] dienenden forstlichen Mittelschulen, die eine vorwiegend praktische Unterrichtstendenz haben, sind dem preußischen Recht unbekannt.[4] Dagegen bestehen in Preußen vier „Försterschulen" zur Ausbildung für den Forstschutz- und Betriebsvollzugsdienst.

§. 153.

IV. Bergwerksschulen.[5]

Das frühere Bergwerkseleveninstitut zu Berlin ist eingegangen. Bergakademien bestehen heute in Berlin und Klausthal.[6] Mit der Berliner Bergakademie ist die

[1] Die Errichtung dieser Anstalt ist durch die Kab. O. v. 27. März 1830 angeordnet worden. Die Anstalt hat ihre erste Einrichtung durch das Regul. v. 15. Aug. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 520 ff.) erhalten. Vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 312 ff.; v. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preußens[2], Bd. II, S. 270 ff. Über die Einrichtung der Forstakademie zu Eberswalde hat das Regulativ des Fin. Min. v. 7. Febr. 1864 (M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 86 ff.) nebst Zusatzbestimmungen v. 16. Juni 1866 (a. a. O., S. 118) das Nähere angeordnet.

[2] Satzung v. 8. März 1908.

[3] Dies sind solche Beamte, welche in der Hauptsache nur die speziellen Verfügungen eines Vorgesetzten ausführen.

[4] Dagegen bestehen solche Schulen in Österreich.

[5] Arndt, Art. Bergwesen, §. 3, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. B. R.[2], Bd. I, 1911, S. 405.

[6] Vgl. die Denkschrift betr. die Errichtung der Bergakademie zu Berlin und den Ber. der Budgetkomm. des A. H. v. 18. März 1861, in den Druckf. des A. H., Bd. IV, Nr. 127, S. 55 und S. 12—15, desgl. Stenogr. Ber. 1861, Bd. V, S. 683 u. 654—656, und die Verhandlungen darüber im Plenum a. a. O., Bd. II, S. 662—672; letztere führten dahin, daß das A. H. die Errichtung der neuen Bergakademie nicht endgültig genehmigte, sondern den Beschluß faßte, die Staatsregierung zur Vorlegung des Plans dieses Instituts behufs gesetzlicher Regulierung der Angelegenheit zu veranlassen. In der Sitz. Per. 1862 beschloß das A. H. (am 18. Aug. 1862) abermals, sich zwar mit Errichtung einer Bergakademie zu Berlin als einer provisorischen Anstalt einverstanden zu erklären, nicht aber mit den dafür aufgestellten ministeriellen Vorschriften; es sprach der Staatsregierung gegenüber die Erwartung aus, sie werde dem Landtag weitere Vorlagen zur baldigen Errichtung einer großen, reichlich ausgestatteten, hinreichend unabhängigen polytechnischen Anstalt machen, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinenkunde diene und den Anforderungen der Zeit entspreche (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1862, Bd. III, S. 1267—74, und den Ber. der Budketkomm. v. 31. Juli 1862 in den Druckf. des A. H. 1862, VII. Legisl. Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 125, S. 19, und Stenogr. Ber. 1862, Bd. VII, Aktenst. Nr. 110, S. 858). In der Sitz. Per. 1865 beschloß das A. H. (am 11. Mai 1865), die Staatsregierung aufzufordern, bei der endgültigen Feststellung der Vorschriften für die Bergakademie Bestimmungen zu treffen, durch welche ein freierer Besuch, namentlich für weniger bemittelte Personen des In- und Auslandes, ermöglicht werde (vgl. Stenogr. Ber. des A. H.

„Geologische Landesanstalt" verbunden; beide Anstalten ressortieren von dem Ministerium für Handel und Gewerbe. Die Berliner Bergakademie bezweckt, eine wissenschaftliche Ausbildung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, für die Leitung größerer Berg-, Hütten- und Salinenwerke des Privatbetriebes und für das Markscheiderfach zu geben, sowie die einschlägigen Wissenschaften und Künste zu pflegen (§. 12 der Satzungen). Der Lehrplan der Bergakademien [1] umfaßt die zur Ausbildung im Berg-, Hütten- und Salinenwesen erforderlichen Lehrgegenstände (§. 13 der Satzungen). Der Unterricht ist teils nach Jahres-, teils nach Halbjahreskursen geordnet (§. 14). Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen erteilt. An diese schließen sich Übungen, wissenschaftliche Untersuchungen in den Zweiginstituten, praktische Übungen in den Zeichensälen und Laboratorien sowie Unterweisungen in den Sammlungen und auf Ausflügen. Die Aufnahme in die Bergakademie ist bedingt durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, eines preußischen Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule und des Nachweises über die Ablegung einer in der Regel einjährigen praktischen Lehrzeit (§. 20, Abs. 1). Die Studierenden der anderen staatlichen Hochschulen Berlins sowie diejenigen, welche die erste Staatsprüfung für das Berg-, Bau- und Maschinenfach bestanden haben, sind zur Annahme von Unterricht als Hospitanten berechtigt. Personen, welche nicht die Vorbedingungen zum Eintritt als Studierende der Bergakademie besitzen, können unter der Voraussetzung, daß das Unterrichtsinteresse nicht leidet, als Hospitanten zugelassen werden (§. 24, Abs. 1, 2). Die Studierenden erhalten am Schlusse jedes Studienhalbjahres sowie bei ihrem Abgang von der Anstalt auf ihr Verlangen eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die vorschriftsmäßig an- und abgemeldeten Vorlesungen und Übungen (§. 21). Sie können, wenn sie einen Lehrgang im Berg- oder Hüttenwesen zurückgelegt und mindestens ein Studienjahr an der Bergakademie zugebracht haben, auf Grund einer besonderen Prüfung ein Diplom als Berg-, Metall- oder Eisenhütteningenieur erhalten, wodurch ihre Kenntnisse und ihre technische Ausbildung bekundet werden (§. 22). Durch Allerhöchsten Erlaß v. 29. Jan. 1912 [2] ist den Bergakademien in Berlin und Klausthal das Recht verliehen worden, auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs zu erteilen. Außerdem besteht an der Bergakademie Berlin eine besondere Kommission zur Vornahme der ersten Prüfung in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung (§. 23). Die Lehrer der Bergakademien sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Die etatsmäßigen ordentlichen Lehrer werden vom König ernannt, die aus der Zahl der Landesgeologen zu berufenden (nichtetatsmäßigen) ordentlichen sowie die außerordentlichen Lehrer werden vom Handelsminister widerruflich mit einzelnen Vorlesungen beauftragt (§. 17). Zur Hilfeleistung kann der Direktor Privatdozenten, die sich an der Bergakademie habilitieren wollen, zulassen (§. 18). Der Direktor führt die Leitung der Geologischen Landesanstalt und der Bergakademie unter Beteiligung des Kollegiums der Lehrer der Akademie (§§. 16, 19)

1865, Bd. II, S. 1434, und Ber. der Budgetkomm. v. 29. April 1865 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1865, Anl. Bd. VI, Aktenst. Nr. 122, S. 1085—87).

Die Einrichtung der Bergakademie gründete sich zunächst auf die durch Allerh. Order v. 1. Sept. 1860 genehmigten Vorschriften (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 212); an ihre Stelle sind die durch den Allerh. Erlaß v. 28. Sept. 1863 genehmigten Vorschriften (a. a. O. 1863, S. 225) getreten, diese aber auf Grund der Allerh. Order v. 6. März 1875 durch den Min. Erl. v. 8. April 1875 (Reichs- und Staatsanzeiger 1875, Nr. 85) wieder aufgehoben und durch das Statut der königl. geologischen Landesanstalt und Bergakademie ersetzt.

Nöggerath, Über die königl. Bergakademie, in Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preuß. Staate, Jahrg. 1865.

Die Bergschule zu Klausthal besteht seit 1811. Durch königl. Entschließung v. 27. Dez. 1864 (abgedruckt in der Neuen Hannov. Zeitung) wurde ihr die Bezeichnung „Bergakademie" verliehen. Unter der preußischen Regierung wurde ihre Organisation durch Statut v. 20. März 1869 neu geregelt, an dessen Stelle später das Statut v. 6. bzw. 12. Dez. 1873 trat. Die Anstalt führt jetzt den Namen: „Vereinigte Bergakademie und Bergschule zu Klausthal." Eine Veröffentlichung des Statuts ist nicht erfolgt.

[1] Die neuen Satzungen für die Königl. geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin sind durch Min. Erl. v. 21. Aug. 1903 auf Grund Allerh. Ermächtigung v. 14. Juli 1903 unter Aufhebung des Statuts v. 8. April 1875 erlassen worden; dazu Ausführungsbestimmungen (Reichsanzeiger 1903, Nr. 203).

[2] Hand. M. Bl. 1912, S. 43.

In den einzelnen Bergrevieren bestehen Bergschulen und Bergvorschulen, welche den Oberbergämtern untergeordnet sind und den Zweck verfolgen, brauchbare Unterbeamte für die Bergwerke (Werkbeamte: Betriebsführer, Steiger, Aufseher) zu erziehen.[1]

§. 154.

V. Medizinische Schulen und Unterrichtsanstalten für einzelne Klassen des Heilpersonals.

I. Die Ausbildung der Ärzte findet jetzt nur noch auf den Universitäten statt.[2] Die früheren medizinisch-chirurgischen Lehranstalten[3] sind längst aufgehoben.[4] Als militärärztliche Schule besteht dagegen die Berliner sog. „Pepiniere" (1818: das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, 1895: die Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen) noch fort. Zu den medizinischen Lehranstalten gehören auch die klinischen Institute, da ihr Zweck außer auf Gewährung der Heilpflege für kranke Arme zugleich auf die Bildung angehender Ärzte gerichtet ist[5], ferner die medizinischen (nicht klinischen) Universitätsinstitute, die Krankenhäuser und die selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute sowie die Akademien für praktische Medizin[6], an allen denen sich die Kandidaten der Medizin während ihres „praktischen Jahres" beschäftigen können, endlich die der ärztlichen Fortbildung dienlichen Einrichtungen, zu denen außer den eben erwähnten Akademien für praktische Medizin die ärztlichen Fortbildungskurse mit ihrem Berliner Zentralkomitee (im „Kaiserin-Friedrich-Haus") und dem Reichsausschuß für das ärztliche Fortbildungswesen, sowie die Seminarien für soziale Medizin zu rechnen sind.[7]

II. Die Lehranstalten für den Unterricht in der Entbindungskunst sind zweifacher Art, wie das zu deren Ausübung berufene Personal — Geburtshelfer und Hebammen — ein doppeltes ist. Die Bestimmung der letzteren begreift nur den physiologisch-diätetischen Teil der Entbindungskunst in sich, während der Beruf der Geburtshelfer außer diesem auch den pathologisch-therapeutischen und operativen Teil umfaßt. Die Unterrichtsanstalten für Geburtshelfer sind mit den bei den Universitäten bestehenden klinischen Instituten verbunden, wogegen zur Ausbildung von Hebammen besondere meist von den Provinzen[8] verwaltete Hebammenlehranstalten[9] errichtet sind. Mit diesen letzteren, sowie auch als klinische Institute mit den Universitäten sind öffentliche Entbindungsanstalten verbunden, die gleichzeitig der praktischen Ausbildung von Geburtshelfern und Hebammen dienen.[10]

III. Zur Ausbildung[11] von Tierärzten[12] bestehen die tierärztlichen Hochschulen in

---

[1] Solche Bergschulen bestehen z. B. im Revier des Oberbergamtes zu Breslau in Tarnowitz und Waldenburg; im Revier des Oberbergamtes zu Halle a. S. in Eisleben (mit den Bergvorschulen zu Eisleben, Wettin, Frankfurt a. O.); im Revier des Oberbergamtes zu Dortmund in Bochum und Essen; im Revier des Oberbergamtes zu Bonn in Siegen, Dillenburg (Nassau) und Saarbrücken (Regl. v. 1. April 1873) mit drei Bergvor- und Steigerschulen zu Altenkessel (Saarrevier), Duttweiler (Sulzbachrevier) und Neukirchen (Bliesrevier) und mit einer Markscheider-Fachschule; im Revier des Oberbergamtes zu Klausthal in Klausthal mit den Bergvorschulen zu Klausthal und Obernkirchen.

[2] Alle deutschen Universitäten außer Münster besitzen volle medizinische Fakultäten; in Münster besteht nur eine medizinisch-propädeutische Abteilung der philos.-naturwiss. Fakultät.

[3] Vgl. über diese v. Rönne-Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 322—331.

[4] Diese Aufhebung ist infolge der Allerh. Order v. 15. Sept. 1848 erfolgt; Horn, Preuß. Medizinalwesen, Bd. I, S. 46, Bd. II, S. 1.

[5] Vgl. über diese v. Rönne-Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 331 ff.

[6] Solche bestehen in Köln und Düsseldorf.

[7] Rapmund, Art. Arzt, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. I, 1911, S. 227—229.

[8] Dotationsges. v. 8. Juli 1875, §§. 12, 13.

[9] Solbrig, Art. Hebammen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, 1913, S. 373; Hue de Grais, Handb. der Verf. und Verw., §. 263, Abs. 2.

[10] Vgl. v. Rönne-Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 335; Horn, Medizinalwesen, Bd. I, S. 80.

[11] Prüfungsordn. v. 24. Dez. 1912 (Reichszentralbl. 1913, S. 2).

[12] Dammann, Art. Tierärzte und Art. Veterinärwesen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, 1914, S. 610, 800.

Berlin[1] und Hannover.[2] Die Berliner Hochschule dient zugleich als „Militär-Veterinär-Akademie" der Ausbildung der deutschen Militärtierärzte. Die Organe beider Hochschulen sind der Rektor und das Professorenkollegium. Der Rektor wird vom Minister, die etatsmäßigen Professoren werden vom Könige ernannt. Die Hochschulen haben das Recht der Verleihung der Würde des Dr. med. vet.[3] Außerdem bestehen Tierarzneianstalten an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen.

IV. Die eigentlichen Lehranstalten für das pharmazeutische Personal[4] sind die Apotheken, für die höhere wissenschaftliche Ausbildung die Universitäten; es bestehen indes auch pharmazeutische Privatanstalten.[5]

Vierter Titel.

Die Universitäten.[6]

§. 155.

I. Verfassung der Universitäten.[7]

I. Die Universitäten sind Staatsanstalten, welche den Unterricht in den Wissen-

[1] Über die Ausstattung mit Lehrmitteln und den Lehrkursus vgl. Horn, Medizinalwesen, Bd. II, S. 383—385; Immediatbericht über Preußens landwirtschaftl. Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 u. 1877, S. 38 ff.; Immediatbericht für die Jahre 1878, 1879 u. 1880, S. 207 ff. Lehrplan bei Horn a. a. O., Bd. II, S. 384; Publ. des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Tierarzneischulangelegenheiten v. 5. Juni 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 483; v. Rönne-Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 337 ff.).

[2] Satzung v. 31. März 1913.

[3] Allerh. Erlaß v. 5. Sept. 1910 (G. S. 1910, S. 292); Promotionsordn. v. 29. Okt. 1910 (M. Bl. für Landw. 1910, S. 302, 306).

[4] Rapmund, Art. Apothekenwesen, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. I, 1911, S. 141. Prüfungsordnung für Apotheker v. 18. Mai 1904.

[5] Vgl. hierüber v. Rönne-Simon, Medizinalwesen, Bd. I, S. 340—343.

[6] Dieterici, Geschichte und statistische Nachrichten über die Universitäten im preuß. Staate, 1836; Koch, Die preuß. Universitäten, eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen, 2 Bde. in 3 Abt., 1839/40; v. Rönne, Unterrichtswesen des preuß. Staates, Bd. II, S. 367 ff. Schubert, Zur Geschichte und Statistik der akademischen Studien und gelehrten Berufe in Preußen seit 1840 (in Meyers Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 188 ff.; v. Schulze, Pr. St. R., Bd. II, §. 225, S. 357 ff.; Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Bd. V, 1885; G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, 2 Bde., 1888 ff.; F. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, 1881; Bornhak, Geschichte der preuß. Universitätsverwaltung bis 1810, 1900; ders., Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, 1901; ders., Die Korporationsverfassung der Universitäten, 1910; ders., P. St. R.[2], Bd. III, S. 730 ff.; ders., Art. Universitäten, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. III, 1914, S. 634—637; Ziegler, Hochschulfragen im allgemeinen, im Handb. der Politik[2], Bd. II, 1914; Pranger, Die Wandlungen im Wesen der Universität seit 100 Jahren, 1912; Hubrich, Die Gründung von Universitäten nach preuß. Recht, in Ann. d. D. R., Bd. XLIV, S. 641 ff.; Heilbrunn, Die Universitätsgründung in Frankfurt a. M., Recht und Wirtschaft, Bd. I, S. 228; Lamprecht, Zwei Reden zur Hochschulreform, 1911; Waentig, Zur Reform der Universitäten, 1911; Curtius, Universitätswesen, 1912; Reinke, Deutsche Hochschulen und römische Kurie, 1911.

[7] Die in Preußen bestehenden Universitäten sind folgende: 1) die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, gestiftet durch Kab. O. v. 16. Aug. 1809; 2) die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, gestiftet durch Kab. O. v. 18. Okt. 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 1055); 3) die Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau (Universitas Viadrina Vratislaviensis), gestiftet durch Kab. O. v. 3. Aug. 1811 (aus der Vereinigung der ehemaligen Universität zu Frankfurt a. O. und der ehemaligen katholischen Universität Leopoldina zu Breslau); 4) die Universität zu Greifswald, gestiftet im Jahre 1456; 5) die vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle a. S., gestiftet durch die Vereinigungsurkunde v. 12. April 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, Heft 2, S. 128) aus der im J. 1693 gestifteten Universität Halle; 6) die Albertus-Universität zu Königsberg in Pr., gestiftet im Jahre 1543 (Gründungsurkunde v. 20. Juli 1544); 7) die Universität zu Göttingen (Georgia Augusta), gestiftet im Jahre 1734 (Gründungsurkunden v. 13. Jan. 1733 und 7. Dez. 1736); 8) die Chri-

schaften zur Absicht haben.[1] Sie sollen die wissenschaftliche Ausbildung der Staats- und Kirchendiener mit der Förderung der Wissenschaften verbinden. Sie dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden.[2] Sie haben die Rechte privilegierter Korporationen[3], also juristische Persönlichkeit, und bestehen aus der Gesamtheit der Lehrenden, aus den immatrikulierten Studenten nnd aus den zur Geschäftsführung angestellten Beamten und Unterbeamten. Jede Universität ist in der Regel in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin und Philosophie eingeteilt.[4] Die zu einer Fakultät gehörigen ordentlichen[5] Professoren bilden als Fakultät im engeren Sinne eine akademische Behörde, an deren Spitze ein aus ihrer Mitte jährlich gewählter Dekan steht.[6] Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der Universität, sowie zur Beaufsichtigung der Studierenden, zur Ausübung der Disziplinargewalt über sie innerhalb der gesetzlichen Schranken, zum Bericht über die Angelegenheiten der Universität und zur Verhandlung mit anderen Behörden wird durch das Generalkonzil aller ordentlichen Professoren ein Ausschuß, der akademische Senat, bestellt, welcher aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Universitätsrichter, den Dekanen der Fakultäten und gewählten ordentlichen[7] Professoren besteht.[8]

II. Die Universitäten unterstehen dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, als dessen Organe bei den einzelnen Universitäten die Kuratorien fun-

---

stian-Albrecht-Universität zu Kiel, gestiftet im J. 1665 (Gründungsurkunde v. 29. Sept. 1665 und Statuta universalia v. 2. April 1666); 9) die Universität zu Marburg, gestiftet im J. 1527; 10) die Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster i. W., errichtet im J. 1902 (hervorgegangen aus der im J. 1773 gestifteten, durch Kab. O. v. 14. April 1832 erneuerten Akademie zu Münster); 11) die Universität Frankfurt a. M., errichtet durch Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1914 (Satzung v. 1. Aug. 1914). — Eine Art Volkshochschule ist die zur Förderung des deutschen Geisteslebens in den Ostmarken 1903 errichtete Königl. Akademie zu Posen (Satzung v. 21. Okt. 1912). — Mit der Berliner Universität ist das „Orientalische Seminar" zur Erlernung der orientalischen Sprachen u. ä. verbunden (Ges. v. 23. Mai 1887, R. G. Bl. 1887, S. 193). — Vgl. die historischen und statistischen Nachrichten über die preuß. Hochschulen bei v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 413 ff., und Simon, Staatsrecht, Bd. I, S. 637 ff., sowie die dort angef. Literatur; desgl. über die Geschichte der Universität Bonn: Schaarschmidt in Meyers Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie, Bd. II, S. 205 ff.; über Greifswald: Baumstark, Die Universität Greifswald vor hundert und vor fünfzig Jahren (Greifswald 1866); über Göttingen: Rößler, Die Gründung der Universität Göttingen (Göttingen 1855), Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Tl. II, S. 268 ff.; über Kiel: Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. III, S. 730 ff.; über die frühere Akademie in Münster: Krabbe, Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster (Münster 1852). — Außer den Universitäten bestehen noch Lehranstalten zur Ausbildung von katholischen Geistlichen, welche von diesen statt der Universitäten benutzt werden dürfen. Dahin gehören: a) das Lyceum Hosianum (jetzt „Königl. Akademie" gemäß Allerh. Erlaß v. 3. Juni 1912, Z. U. V., S. 500) zu Braunsberg; b) das Theodorianum zu Paderborn; c) das Diözesan-Klerikalseminar zu Pelplin; d) das praktisch weltgeistliche Seminar zu Gnesen; e) das theoretische Priesterseminar zu Posen; f) das Seminar zu Trier (vgl. hierüber v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 400—401). Über die Seminare für Kandidaten des Schul- und geistlichen Lehramtes, welche ihre akademischen Studien vollendet haben, vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 401.

[1] A. L. R., II, 12, §. 1.

[2] A. a. O., §. 2.

[3] A. a. O., §. 67.

[4] Die Universitäten Breslau, Bonn und Münster haben zwei (evangel. und kathol.) theologische Fakultäten. Die Universität Frankfurt a. M. besitzt keine theologische Fakultät; sie zerfällt in fünf Fakultäten: die rechtswissenschaftliche, die medizinische, die philosophische, die naturwissenschaftliche, die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät. Die Königl. Akademie zu Braunsberg (Lyceum Hosianum) hat nur zwei Fakultäten: eine kathol.-theologische und eine philosophische. Die Akademie in Posen ist nicht in Fakultäten gegliedert. Neuerdings werden an den meisten preußischen Universitäten die staatswissenschaftl. Fächer mit den juristischen in einer „rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät" verbunden.

[5] Den etatsmäßigen außerordentlichen Professoren, jedoch höchstens der Hälfte der ordentlichen, hat der Allerh. Erlaß v. 30. Mai 1910 Teilnahme an der Rektorwahl und für in der Fakultät nicht vertretene Spezialfächer Sitz und Stimme in der Fakultät eingeräumt.

[6] Die Fakultäten haben eine weitgehende Selbstverwaltung. Ihnen steht die Sorge für die Vollständigkeit des Unterrichts, die Erteilung der akademischen Grade (Lizentiat, Doktor), die Zulassung der Privatdozenten und die Handhabung der Disziplinargerichtsbarkeit über letztere zu.

[7] In Frankfurt auch einem außerordentlichen Professor.

[8] Bei einzelnen älteren Universitäten (Königsberg, Kiel) besteht zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten das große Konzilium oder Konsistorium aller ordentlichen Professoren.

gieren.[1] Letzteren steht die nächste Aufsicht über die Universität, die unmittelbare Leitung ihrer ökonomischen und Kassenverwaltung und die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame (namentlich auch vor Gericht) sowie ihres inneren und äußeren Vorteils zu. Durch den Kurator wird aller Schriftwechsel des Senats, der Fakultäten und der einzelnen Professoren, Lehrer und Beamten der Universität mit dem Ministerium vermittelt; doch können Beschwerden über den Kurator unmittelbar beim Ministerium eingereicht werden.[2] Neben dem Ministerium ist dem Erzbischof zu Cöln, dem Bischof zu Münster und dem Fürstbischof zu Breslau eine gewisse Einwirkung auf die katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn, Münster und Breslau zugestanden.[3]

III. Die innere Verfassung der Universitäten, die Rechte des akademischen Senates und seines jedesmaligen Vorstehers in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind durch die Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.[4]

IV. Die Fakultäten haben das Recht, die hergebrachten akademischen Würden zu verleihen. Diese sind zwar nach den Statuten der einzelnen Universitäten und Fakultäten verschieden; überall aber ist die Hauptwürde die des Doktors, und wo außer dieser noch zu anderen Würden promoviert wird, wie zu der des Lizentiaten oder des Magisters, befähigen diese nur zur Ausübung des Lehramtes als Privatdozent; von einem ordentlichen Professor wird dagegen stets das Doktorat erfordert. Die Erteilung dieser Würden erfolgt entweder mittels förmlicher Promotion nach bestandener Prüfung oder honoris causa durch Überreichung eines Diploms.[5]

V. Anzahl und Art der zur Geschäftsführung einer Universität erforderlichen Beamten ist nach der Frequenz und dem Bedürfnis verschieden. Außer dem als Oberbeamten anzusehenden Universitätsrichter[6] sind in der Regel vorhanden ein Quästor zur Vereinnahmung und Verrechnung der Honorare, ein Rendant zur Kassenführung, ein Sekretär, der gewöhnlich auch die Registraturgeschäfte besorgt und nötigenfalls den Richter zu vertreten hat, und als Unterbeamte und zu mechanischen Diensten Kastellane, Pedelle, Karzeraufseher usw.[7]

VI. Eine einzigartige Stellung unter den preußischen Hochschulen nimmt die königliche Akademie in Posen ein.[8] Sie hat die Aufgabe, das deutsche Geistes-

---

[1] Min. Erl. v. 18. Juli 1848 (M. Bl. S. 222) nebst Instr. v. 18. Nov. 1819 (G. S., S. 233). Wo sich die Universität am Sitze des Oberpräsidenten befindet, ist dieser der Kurator, ebenso in Posen bezüglich der Akademie. In Kiel ist Kurator der Konsistorialpräsident, in Berlin sind die Kuratorialgeschäfte dem Rektor und Richter übertragen. Eine besondere Gestaltung des Kuratoriums besteht in Frankfurt a. M.

[2] Über die Erweiterung der Kompetenz der Universitätskuratorien in Verwaltungsangelegenheiten vgl. den Min. Erl. v. 1. Juli 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 299).

[3] Vgl. hinsichtlich der Universität Bonn die Statuten der dortigen kathol.-theolog. Fakultät v. 18. Okt. 1834 (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 412), in betreff der Universität Breslau §§. 5—8 der Instr. v. 26. Aug. 1776 für die Priester des K. Schuleninstituts in Schlesien, und §. 19 des neuen Schles. Schulregl. v. 26. Juli 1800 (a. a. O., S. 411, 412); für Münster vgl. §. 6 der Statuten v. 11. Nov. 1832 (Koch a. a. O., Bd. I, S. 684).

[4] A. L. R. II, 12, §. 68. Die älteren und neueren Statuten der sechs ältesten preuß. Universitäten finden sich abgedruckt bei Koch; vgl. auch v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 413—465; das Statut der Universität Halle-Wittenberg v. 24. April 1854 bei Horn, Preuß. Medizinalwesen, Bd. II, S. 2 ff. Zur Ergänzung der Universitätsstatuten, insbesondere bezüglich Habilitation der Dozenten, Promotion sowie Benefizien und Prämien für Studenten, dienen die für die Fakultäten ergangenen Statuten, welche gleichfalls bei Koch a. a. O., mitgeteilt sind.

[5] Näheres hierüber in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 481—489. Dazu Min. Erl. v. 19. Mai 1876 über das Promotionswesen (Z. U. V. 1876, S. 276, Nr. 106), und v. 7. März 1877 über Beilegung oder Versagung des philosophischen Doktortitels im amtlichen Verkehr (Z. U. V. 1877, S. 133, Nr. 57).

[6] Allerh. Order v. 18. Nov. 1819 (G. S. 1819, S. 238).

[7] Näheres in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 475 ff. Bekanntmachung des Min. betr. die Grundsätze für die Annahme und Anstellung der mittleren Bureau-, Kassen- und Inspektionsbeamten an den Universitäten und ihren Instituten, vom 4. Jan. 1909 (M. Bl. f. d. i. Verw. 1909, S. 3); Min. Erl. v. 3. März 1904 betr. Anstellung von Unterbeamten bei den Universitäten (Z. U. V. 1904, S. 300).

[8] Satzung genehmigt durch Kab. O. v. 21. Okt. 1912. Frühere Satzung v. 28. Aug. 1903.

leben in den Ostmarken durch ihre Lehrtätigkeit und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen zu fördern. Die Lehrtätigkeit besteht vornehmlich in der Abhaltung von Vortrags- und Übungsvorlesungen, daneben aber auch in der Einrichtung und Leitung wissenschaftlicher Fortbildungskurse für verschiedene Berufszweige. Außerdem hat die Akademie die Verpflichtung, der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in Posen bei der Veranstaltung von Vorträgen für weitere Kreise mit Rat und Tat hilfreich zur Hand zu gehen. Ihr Zweck ist demnach nicht Berufsbildung, sondern wissenschaftliche Fortbildung. Die Organe der Akademie sind der Rektor, die Verwaltungskommission, der Senat und der Syndikus. Kurator ist der Oberpräsident von Posen. Der Rektor wird vom Minister ernannt, dem der Senat aus der Zahl der Professoren drei Kandidaten zum Rektoramt in Vorschlag zu bringen berechtigt ist. Die Verwaltungskommission besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, je einem gewählten haupt- und nebenamtlichen Professor und dem Syndikus; sie führt die laufenden Geschäfte. Der Senat setzt sich aus den Professoren und dem Syndikus zusammen. Der Lehrkörper besteht aus den Professoren, den Dozenten (nicht Privatdozenten!), den auf Zeit mit einer Lehrtätigkeit Beauftragten und den Lektoren. Die Zulassung der Hörer setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst oder einer anderen gleichartigen Bildung voraus. Die Vortragsvorlesungen werden unentgeltlich gehalten.

VII. Neben den staatlichen sind in neuester Zeit auch städtische Hochschulen entstanden. Die wichtigsten sind die Cölner Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung und die Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf. Die Handelshochschule in Berlin ist eine Einrichtung der „Ältesten der Berliner Kaufmannschaft". An die Stelle der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften ist seit dem Wintersemester 1914/15 die Universität Frankfurt getreten.

§. 156.

II. Universitätslehrer.[1]

I. Die Lehrer an den Universitäten sind unmittelbare Staatsbeamte.[2] Sie zerfallen in drei Klassen: Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Assistenten. Die Professoren sind: a) ordentliche, d. h. solche, welche vom König vollzogene Anstellungspatente empfangen und allein Mitglieder des akademischen Senats und der Fakultät i. e. S. sein können; b) außerordentliche, welche vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ernannt werden, hinsichtlich des Rechtes, Vorlesungen zu halten und Institute der Universität zu benutzen, den ordentlichen Professoren gleichstehen, jedoch ein geringeres Gehalt beziehen und von der Mitgliedschaft in dem akademischen Senat und den Fakultäten i. e. S. ausgeschlossen sind. Jeder Professor hat die Verpflichtung, während eines Semesters wenigstens eine Hauptvorlesung seiner Wissenschaft im Vorlesungsverzeichnis anzukündigen und während der gesetzlich bestimmten Zeit zu halten, außerdem aber in jedem Semester über einen Zweig der von ihm vertretenen Wissenschaft eine öffentliche Vorlesung unentgeltlich zu lesen. Dazu treten die ordentlichen und außerordentlichen Honorarprofessoren; sie beziehen kein Gehalt und sind nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vorlesungen zu halten. Zur Habilitation als Privatdozent ist in der Regel die vorgängige Erlangung des (theologischen) Lizentiaten- oder des Doktorgrades auf einer inländischen Universität erforderlich.[3] Die Privatdozenten sind nicht

---

[1] Vgl. a. a. O., S. 481 ff., und die Statuten der einzelnen Universitäten. Bornhak, Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, 1901.

[2] A. L. R. II, 12, §. 73. Auch an der Universität Frankfurt a. M., welche gleichfalls eine Staatsanstalt ist. Für die Professoren gilt das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852, doch unterliegen sie nicht der unfreiwilligen Versetzung und Pensionierung (das. §. 96).

[3] Bei den medizinischen Fakultäten sollen nur solche Doktoren der „Arzneiwissenschaft" als Privatdozenten zugelassen werden, welche bereits die Approbation zur Praxis in Preußen erlangt haben (Kab. O. v. 6. Jan. 1820, vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 489—490). Über

Beamte; sie unterstehen allerdings einer Disziplinargerichtsbarkeit, die in erster Instanz von der Fakultät, in zweiter Instanz vom Staatsministerium ausgeübt wird[1]; sie gehören mit zur Gesamtheit der Universität und ihrer Fakultät i. w. S. und sind (bestritten!) verpflichtet, die von ihnen angekündigten Vorlesungen regelmäßig zu halten. Die Stellung der Lektoren und Assistenten beruht in der Regel auf privatrechtlichem Dienstvertrag.

II. Bei denjenigen Universitäten, welche nach ihrer ursprünglichen Stiftung einen konfessionellen Charakter an sich tragen[2], werden statutengemäß nur solche Lehrer und Beamte angestellt, welche der betreffenden Konfession angehören; bei denjenigen, die einen entschieden paritätischen Charakter haben, findet bei den Anstellungen sowohl das evangelische als das katholische Bekenntnis Berücksichtigung; bei denjenigen, welche nach ihren Statuten keinerlei konfessionellen Charakter besitzen, ist die Anstellung durch das religiöse Bekenntnis überhaupt nicht bedingt.[3]

§. 157.

III. Lehrverfassung der Universitäten.[4]

Die Lehrverfassung der Universitäten beruht auf ihrer Einteilung in Fakultäten und deren Verpflichtung, für vollständige Ausfüllung des ihnen obliegenden Lehrkreises zu sorgen. Dies geschieht zunächst durch die Vorlesungen, Übungen, Konversatorien, Seminare usw., daneben aber auch durch die akademischen Institute und Preisausschreiben.

I. Um zu einer Übersicht über Zahl und Gegenstände der akademischen Vorlesungen usw. zu gelangen, ist das Vorlesungsverzeichnis vorgeschrieben, welches vor Beginn jedes Semesters bei jeder Universität aufgestellt und veröffentlicht werden muß. In den Universitäts- sowie in den Fakultätsstatuten ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß jeder Studierende während der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzeit Gelegenheit finden muß, über alle Hauptdisziplinen seiner Fakultät Vorlesungen zu hören. Infolgedessen hat das Ministerium nicht nur vielfach einzelne Vorlesungen besonders angeordnet, sondern überhaupt Vorschriften und Anleitungen über den akademischen Unterricht erteilt.[5] Die Dauer der Universitätsferien ist durch besondere Erlasse geregelt.[6]

II. Die Einrichtung und Benutzung der akademischen Institute und Sammlungen[7]

---

die Habilitationsleistungen vgl. den Min. Erl. v. 17. Sept. 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 43).

[1] Ges. v. 17. Juni 1898 (sog. lex Arons).

[2] Z. B. Halle.

[3] Vgl. die Erklärung des Min. d. geistl. Ang. in der Sitz. des A. H. v. 25. April 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. II, S. 880 ff.), wonach die Universitäten Berlin und Breslau (vermöge ihrer Statuten) keinen konfessionellen Charakter an sich tragen, weshalb an diesen auch die Anstellung von Juden als Lehrer für zulässig erklärt, wogegen solche an der paritätischen Universität Bonn für unstatthaft erachtet wird. Die Statuten für die Universität Halle-Wittenberg v. 24. April 1854, §. 4 (vgl. Horn, Medizinalwesen, Bd. II, S. 3) gestatten nur die Anstellung von Lehrern und Beamten evangelischer Konfession. Vgl. auch den Min. Erl. v. 28. Dez. 1838 (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 495), wonach bei den Universitäten Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald das kathol. und evangel. Bekenntnis für gleichberechtigt zu erachten sind.

[4] Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 506 ff.

[5] Vgl. die betr. Erlasse in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 510 ff.

[6] Allerh. Orders v. 19. April 1844 u. 17. Nov. 1851 (M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 150; 1851, S. 281).

[7] Dahin gehören: a) die bei den Universitäten bestehenden theologischen, juristischen, pädagogischen, philosophischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen usw. Seminare; b) die klinischen Anstalten bei den Universitäten; c) die Universitätsbibliotheken (über die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothekdienst vgl. den Min. Erl. v. 13. Jan. 1912; Z. U. V. 1912, S. 196), die mit den Universitäten verbundenen botanischen Gärten und Herbarien, Sternwarten nebst astronomischen Apparaten, zoologischen Museen, zoologischen und physikalischen Kabinette, chemischen Laboratorien, pharmazeutischen Institute, pharmakologischen Sammlungen, anatomischen Theater nebst damit verbundenen Sammlungen, physiologischen Institute, chirurgischen Instrumenten- und Bandagenkabinette, antiken Kunstmuseen und technologischen Sammlungen; d) die akademischen Gesangvereine; e) die Universitätsreitbahnen und Fechtböden.

ist durch die Statuten der Universitäten sowie durch besondere Reglements und Instruktionen geordnet.[1]

III. Auf allen preußischen Universitäten ist die Einrichtung getroffen, daß jährlich für die Studierenden Preisaufgaben ausgeschrieben werden.[2]

§. 158.

IV. Verhältnisse der Studierenden.[3]

I. Die freie Wahl der Universität hat in Preußen eine Beschränkung gefunden durch die nur beschränkte Anrechnung des Besuches ausländischer Universitäten und die Feststellung einer bestimmten Zeit, die jeder Studierende, wenn er auf eine durch akademische Studien bedingte öffentliche Anstellung oder auf Zulassung zur ärztlichen Praxis Anspruch macht, auf einer Landesuniversität zubringen muß.[4]

II. Die Aufnahme des Studierenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.[5] Jeder, der sich studierenshalber auf eine Universität begibt, ist verpflichtet, sich immatrikulieren zu lassen.[6] Zur Immatrikulation bestehen bei den Universitäten besondere Kommissionen. Nach geschehener Immatrikulation muß der Student seine Matrikel dem Dekan der Fakultät vorlegen.[7]

III. Die Dekane der Fakultäten und der akademische Senat haben die Studierenden bezüglich ihres Fleißes und ihrer Lebensart zu beaufsichtigen und im Falle bemerkten Unfleißes oder unordentlicher Lebensart Ermahnungen eintreten zu lassen, bei deren Fruchtlosigkeit aber den Eltern oder Vormündern, sowie denjenigen, von welchen sie Stipendien genießen, Anzeige zu machen.[8] Über die Verpflichtung der Studierenden zur Meldung zu den Vorlesungen und zur Bezahlung der Honorare sind besondere Vorschriften und Reglements erlassen.[9]

IV. Das frühere Recht über die Stellung der Studierenden ist durch das Gesetz v. 29. Mai 1879 betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten usw.[10] in den wesentlichsten Punkten abgeändert worden. Die Eigenschaft eines Studierenden begründet heute keine Ausnahme mehr von den Bestimmungen des all-

---

[1] Vgl. darüber v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 528 ff.

[2] Näheres hierüber a. a. O., S. 533 ff.

[3] v. Rönne a. a. O., S. 536 ff.; Schimmel-Ritter, Zur Reform des studentischen Vereinsrechts und der Disziplinarvorschriften für Studenten, Burschenschaftl. Bl., Bd. IV, Heft 6, 1912; Denkschrift betr. die Regelung der rechtlichen Stellung der Studierenden und der studentischen Vereine und Versammlungen sowie der Studentenausschüsse an den preuß. Landesuniversitäten, herausgeg. vom freistudentischen Bunde, Leipzig.

[4] Kab. O. v. 30. Juni 1841 (G. S., S. 139); Gerichtsverfassungsgesetz §. 2.

[5] A. L. R. II, 12, §. 74. Nähere Vorschriften über die Aufnahme und den Abgang der Studierenden in den durch Min. Erl. v. 1. Okt. 1879 veröffentlichten „Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten" usw., §. 1—11 (Z. U. V. 1879, S. 520, Nr. 143); Änderungen zu diesen „Vorschriften" enthalten die Min. Erl. v. 7. Febr. 1894, 6. Jan. 1905 (Z. U. V. 1905, S. 207), 11. April 1909 (Z. U. V. 1909, S. 401), und 21. Mai 1912 (Z. U. V. 1912, S. 474); dazu Erlasse v. 18. Aug. und 23. Sept. 1908 betr. Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium (Z. U. V. 1908, S. 691, 819).

[6] A. L. R. II, 12, §. 76, Anh. §. 132. Die durch §. 132 auch vorgeschriebene Immatrikulation der Führer und Begleiter der Studierenden sowie ihrer Bedienten ist schon durch das Regl. v. 28. Dez. 1810, §. 3 (G. S. 1810, S. 142) beseitigt worden.

[7] A. L. R. II, 12, §. 81. Außer der Matrikel erhält der Student bei der Immatrikulation eine zu seiner Legitimation dienende Erkennungskarte, welche ihm nach der Vorstellung beim Dekan durch den Universitätsrichter ausgehändigt wird (Min. Erl. v. 7. Juni 1828) und ein Anmeldebuch für den Besuch der Vorlesungen (§. 7 der Vorschriften v. 1. Okt. 1879).

[8] A. L. R. II, 12, §§. 82, 83.

[9] Außer den allgemeinen hierüber in den Universitätsstatuten und in §. 141 des Anh. zum A. L. R. getroffenen Bestimmungen sind für die einzelnen Universitäten besondere Reglements über Meldung zu den Vorlesungen und Erlegung und Stundung der Honorare ergangen (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 546 ff.). Vgl. auch die Vorschriften v. 1. Okt. 1879, §§. 12—16.

[10] G. S. 1879, S. 389 ff.

gemeinen Rechts[1]; doch darf daraus, daß ein Studierender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden (§. 1 des Ges. v. 29. Mai 1879). Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren (§. 2); der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disziplin und ihre Handhabung nach Anhörung des Senates der Universität abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen (§. 3, Abs. 1).[2] In dringenden Fällen darf der Kurator der Universität unter Zustimmung des Senates einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen (§. 3, Abs. 2). Der Senat erläßt selbständig die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Gebäuden und Anstalten der Universität (§. 3, Abs. 3). Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt (§. 4).[3] Die Disziplinarstrafe der Entfernung von der Universität (consilium abeundi) bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte. Die Disziplinarstrafe des Ausschlusses vom Universitätsstudium (Relegation) hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studierender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf. Die von einer nichtpreußischen deutschen Universität über einen Studierenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben die gleichen Wirkungen (§. 7). Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurteilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurteilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten (§. 13). Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung (§. 14). Ein Studierender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, solange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann (§. 15, Abs. 1). Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne weiteres zur Folge (§. 15).

Über die Stellung der akademischen Behörden und ihre Verpflichtungen bezüglich des Verbindungs- und Duellwesens auf den Universitäten hat der Ministerialerlaß v. 1. Febr. 1870[4] besondere Anordnungen erlassen. Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen, heute dem Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908; außerdem gelten für sie die besonderen Bestimmungen, welche der Minister darüber in den §§. 39—44 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. v. 1. Okt. 1879[5] erlassen hat.

V. Für bedürftige Studierende bestehen akademische Stiftungen und Benefizien zur Unterstützung teils durch Freitische, teils durch bare Geldzahlungen. Dieselben sind meistens den bestimmten einzelnen Universitäten überwiesen.[6] Um hinsichtlich solcher Benefizien, deren Verleihung den Universitätsbehörden zusteht oder auf ihren Antrag durch die Aufsichtsbehörden erfolgt, zu verhindern, daß sie an Studierende fallen, welche durch

---

[1] Hierzu die Bestimmungen der §§. 17—21 der Vorschriften v. 1. Okt. 1879. Beseitigung der akademischen Gerichtsbarkeit durch Ges. v. 24. April 1878 (G. S. 1878, S. 230), §. 13, Abs. 1.

[2] Auf Grund dieser Bestimmung hat der Min. in den Vorschriften v. 1. Okt. 1879 die Anordnungen der §§. 22—44 daselbst erlassen.

[3] Über die Fälle, in welchen Disziplinarstrafen gegen Studierende zulässig sind, über die verschiedenen Gattungen der Disziplinarstrafen und ihre Verbüßung und über das Verfahren in solchen Sachen vgl. die §§. 5—16 des Ges. v. 29. Mai 1879.

[4] Vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 73.

[5] Vgl. Z. U. V. 1879, S. 521 ff.

[6] Allgemeine, auf jede inländische Universität sich beziehende Stipendien gibt es nur wenige. Vgl. darüber v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 589. Über die bei den einzelnen Universitäten zu Stipendien und Freitischen gewidmeten Unterstützungsfonds vgl. das., S. 590—594.

Mangel an Fleiß die Absichten der Stifter vereiteln, sind besondere Prüfungen angeordnet[1]; auch sind über den zu erfordernden Nachweis der Bedürftigkeit mehrfache Bestimmungen ergangen.[2]

VI. Die Dauer der Universitätsstudien ist für die Studierenden der Theologie, Rechtswissenschaft und Philosophie, wenn sie ein öffentliches Amt zu erlangen und die hierfür angeordneten Staatsprüfungen abzulegen beabsichtigen, auf drei Jahre, für die Studierenden der Medizin aber, wenn sie die Approbation als praktischer Arzt zu erhalten beabsichtigen, auf vier Jahre festgesetzt.[3] Dispensationen hiervon sollen in der Regel nicht erteilt werden.[4]

VII. Jeder inländische Studierende ist bei seinem Abgange von der Universität verpflichtet, sich um ein Abgangszeugnis zu bewerben, welches die Bescheinigung über die auf der Universität gehörten Vorlesungen und benutzten Institute, sowie über das Verhalten des Studierenden während seines Aufenthaltes auf der Universität enthalten muß. Ohne Beibringung eines solchen Abgangszeugnisses kann kein Inländer zu einer Anstellung in solchen Ämtern, für welche eine Vorbildung auf der Universität erforderlich ist, zugelassen werden. Ausländern, welche bei ihrem Abgange von der Universität ein Zeugnis über ihren Aufenthalt begehren, darf ein solches nur in der für die Abgangszeugnisse der Inländer vorgeschriebenen Form erteilt werden.[5] Hinsichtlich der Bescheinigungen über die von den Studierenden angenommenen Vorlesungen und das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren haben der Ministerialerlaß v. 18. April 1865[6] und die §§. 12—16 der Vorschriften v. 1. Okt. 1879[7] nähere Bestimmungen erlassen.

Fünfter Titel.

Anhang: Andere Anstalten zur Förderung der Bildung.[8]

§. 159.

I. Die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin[9], gegründet durch Kurfürst Friedrich III. (nachmaligen König Friedrich I.) im Jahre 1700[10], vollständig ein-

[1] Vgl. Min. Erl. v. 28. Nov. 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 275).

[2] Vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 595 ff. Über die Bewilligung von Stipendien mit Rücksicht auf die Dauer der Studienzeit vgl. den Min. Erl. v. 22. Juli 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 296). Über die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln vgl. die Allerh. Erlasse v. 25. Mai 1868 und 9. Jan. 1875 (G. S. 1868, S. 539; 1875, S. 94).

[3] Vgl. die Fakultätsstatuten der einzelnen Universitäten, die Kab. O. v. 30. Jan. 1841 (G. S. 1841, S. 139) und den Min. Erl. v. 30. März 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 295). Über die Abrechnung der Zeit, während welcher ein Studierender relegiert oder konsiliert gewesen ist, vgl. den Min. Erl. v. 22. Mai 1844 (M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 193), und §. 7 des Ges. v. 29. Mai 1879. Über die akademischen Ferien vgl. die Allerh. Order v. 19. April 1844 und v. 26. Sept. 1879 (M. Bl. 1844, S. 150 (Z. U. V. 1880, S. 421).

[4] Vgl. den Min. Erl. v. 19. März 1819; v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 602.

[5] Über die Erteilung der akademischen Abgangszeugnisse und deren Form: A. L. R., II, 12, §§. 127, 128; Min. Erl. v. 13. Jan. 1825 (vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II, S. 602); die betr. Bestimmungen in den Statuten der einzelnen Universitäten; §§. 1—11 der Vorschriften für die Studierenden v. 1. Okt. 1879. Über die Unzulässigkeit der Erteilung vorläufiger akademischer Abgangszeugnisse: Min. Erl. v. 26. Aug. 1840, 31. Juli 1856, 31. Jan. 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 516; 1859, S. 145—146).

[6] M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 150—151.

[7] Z. U. V. 1879, S. 524 ff.

[8] Bornhak, Art. Akademien, in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.², Bd. I, S. 89 ff.

[9] Harnack, Geschichte der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften, 1900.

[10] Diploma wegen Gründung der Sozietät der Wissenschaften zu Berlin nebst Generalinstr. v. 11. Juni 1700 (Mylius, C. C. M., Teil VI, Abt. 2, S. 9; Rabes Samml., Bd. I, Abt. 1, S. 197).

gerichtet im Jahre 1710[1], wurde durch Friedrich den Großen neu organisiert im Jahre 1744.[2] Nach ihren neuesten Statuten[3] ist sie eine Gesellschaft von Gelehrten, welche zur Förderung und Erweiterung der allgemeinen Wissenschaften ohne einen bestimmten Lehrzweck eingesetzt ist. Das Unterrichtsministerium hat die Oberaufsicht über die Akademie und vertritt sie in allen Rechtsstreitigkeiten. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, auswärtigen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern. Im weiteren Sinne begreift sie alle Arten von Mitgliedern; im engeren Sinne wird sie von der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet, welche unter Leitung der ständigen Sekretäre in den Gesamtsitzungen über die Angelegenheiten der gesamten Akademie beschließen. Die Akademie hat die Rechte einer privilegierten Korporation, führt ein eigenes Siegel, hat ihre eigenen garantierten Lokale, besitzt eigenes Vermögen und hat ihr eigenes etatsmäßiges und garantiertes Einkommen, worüber sie nach Maßgabe der näheren Bestimmungen ihres Statuts verfügt. Für einen Teil ihrer Geschichte sondert sie sich in zwei Klassen, die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische. Die Wahl der Mitglieder, welche von der Akademie selbst erfolgt, unterliegt der königlichen Bestätigung, welche vom Unterrichtsministerium einzuholen ist. Die Akademie hat vier ständige Sekretäre, zwei aus jeder Klasse, welche die Geschäfte leiten. Sie hält jährlich drei öffentliche Sitzungen[4] ab, stellt Preisaufgaben[5], krönt wissenschaftliche Leistungen und gibt ihre Sitzungsberichte und Abhandlungen heraus; sie unterstützt wissenschaftliche Werke und fördert wissenschaftliche Unternehmungen wie die Sammlungen griechischer und lateinischer Inschriften und die seit 1888 erscheinenden Acta Borussica.

Außer der Königlichen Akademie der Wissenschaften bestehen in Preußen noch zahlreiche Vereine und gelehrte Gesellschaften, deren Zweck gleichfalls auf Pflege und Förderung der Wissenschaften gerichtet ist.[6]

II. Die königlichen Kunstakademien.[7]

1. Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin wurde durch Kurfürst Friedrich III. (nachmaligen König Friedrich I.) im Jahr 1696 gegründet.[8] Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf dem durch die Allerhöchste Order v. 19. Juni 1882 bestätigten, durch Allerhöchste Erlasse v. 4. März 1897, 3. Jan. 1906, 28. Juni 1906 und 13. Mai 1907 geänderten Statut.[9] Nach diesem ist die unter dem Protektorat des Königs stehende Akademie der Künste eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt, welche die Rechte einer juristischen Person und ihren Sitz in Berlin hat und unmittelbar unter dem Minister der geistlichen und Unterrichts-

---

[1] Edikt v. 3. Juni 1710 wegen endlicher Einrichtung der Königl. Akademie der Wissenschaften (Mylius, Teil VI, Nachtr., S. 27, Nr. VIII; Rabe a. a. O., S. 293).

[2] Statuten der Königl. Akademie der Wissenschaften v. 24. Jan. 1744 (Mylius, C. C. M., Cont., S. 257; Rabes Samml., Bd. I, Abt. 2, S. 190). Histoire de l'académie royale prussienne des sciences à Berlin, Berlin 1782.

[3] Die Statuten v. 24. Jan. 1812 sind durch amtliche Sammlungen nicht publiziert; die neueren Statuten v. 31. März 1831 (Allgem. Preuß. Zeitg. 1839, Nr. 216—217, Beilage) sind durch die gegenwärtig geltenden, vom König erlassenen Statuten v. 28. März 1881 (Z. u. V. 1881, S. 510 ff.) ersetzt worden.

[4] Nämlich am Geburtstage Friedrichs des Großen (24. Jan.), am Geburtstage des regierenden Königs und am Geburtstage Leibnitz', des ersten Präsidenten der Akademie.

[5] Über die Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu erteilenden Preises von 3000 Mark für das beste Werk über deutsche Geschichte vgl. das Patent v. 18. Juni 1844 (G. S. 1844, S. 403).

[6] S. z. B. die 1751 gegründete, 1893 neu eingerichtete Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Vgl. über diese Gesellschaften Weber, Handbuch der Statistik der preuß. Monarchie, S. 185 ff.; Frantz, Der preuß. Staat, Bd. I, S. 360 ff.

[7] Gravenhorst, Art. „Kunstschulen" in v. Stengel-Fleischmanns W. St. V. R.[2], Bd. II, S. 695.

[8] Edikt und Regl. v. 20. März 1696 (Rabes Samml., Bd. I, Abt. 1, S. 513) nebst Privilegien der akademischen Künstler v. 31. Aug. 1707 und 24. Mai 1786 (a. a. O., S. 511 ff.); Regl. für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften v. 26. Jan. 1790 (Mylius, N. C. C., Teil VIII, S. 790, Rabes Samml., Bd. II, S. 3). Über die im J. 1848 beabsichtigte, jedoch nicht zur Ausführung gelangte neue Organisation der gesamten Verwaltung und des Betriebes der Kunstangelegenheiten vgl. die Bekanntmachung des Min. d. geistl. Ang. v. 14. Juli 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 198).

[9] Z. u. V. 1882, S. 618, Nr. 121; Erläuterungen des Min. d. geistl. Ang. v. 9. März 1882 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1882, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 118, S. 1248 ff.

angelegenheiten als ihrem Kurator steht. An ihrer Spitze steht der Präsident der Akademie; sie umfaßt den Senat[1], die Genossenschaft der Mitglieder (Ehrenmitglieder, ordentliche, einheimische und auswärtige Mitglieder) und folgende Unterrichtsanstalten: a) für die bildenden Künste: α) die akademische Hochschule für die bildenden Künste[2], β) die akademischen Meisterwerkstätten[3]; b) für die Musik: α) die akademische Hochschule für Musik[4], β) die akademischen Meisterschulen für musikalische Tondichtung[5], γ) die akademische Anstalt für Kirchenmusik.[6]

Auch in einigen Provinzstädten bestehen königliche Kunstakademien, nämlich in Königsberg i. Pr., in Düsseldorf[7] und in Cassel.

2. Die Kunstschule in Berlin[8], die Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau[9], und die Kunstschule in Frankfurt a. M.[10]

III. Die königlichen Museen in Berlin[11], die königliche Nationalgalerie[12], das Rauchmuseum in Berlin.[13] Einzelne ähnliche Anstalten bestehen in den Provinzen.[14]

IV. Die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin[15], nämlich die königliche Bibliothek[16],

---

[1] Dieser ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers; er hat das Kunstleben zu überwachen und in dessen Interesse Anträge an den Minister zu stellen.

[2] Diese bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschneider usw. gleichmäßig bedürfen, sowie die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Künste. Vgl. Abschn. V des Statuts der Akademie v. 19. Juni 1882 (Z. U. V. 1882, S. 630 ff.).

[3] Diese haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben. Vgl. Abschn. VI des Statuts v. 19. Juni 1882.

[4] Diese bezweckt einerseits die allseitige höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, andererseits die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwertung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Vgl. Abschn. VII des Statuts v. 19. Juni 1882.

[5] Diese haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Tondichtung unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben. Vgl. Abschn. VIII des Statuts v. 19. Juni 1882.

[6] Diese Anstalt hat den Zweck, die in den Staatsdienst tretenden Organisten, Kantoren, Chordirektoren und Musiklehrer an den höheren Lehranstalten (Gymnasien und Seminaren) auszubilden. Vgl. Abschn. IX des Statuts v. 9. Juni 1882. Über die Bedingungen der Aufnahme in dieses Institut vgl. die Bekanntmachung v. 26. Juli 1833 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 87) und den Min. Erl. v. 19. Febr. 1872 (a. a. O. 1872, S. 98).

[7] Über die Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf, vgl. Wiegmann in Meyers Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie, Bd. I, S. 318 ff.

[8] Diese Kunstakademie untersteht dem Ministerium der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten; sie wurde 1792 begründet und besteht aus zwei Abteilungen, welche zufolge der 1881/82 eingeführten Veränderungen folgende Benennungen führen: Vorschule zum Unterricht für Schüler, welche sich eine allgemeine künstlerische Vorbildung neben ihrer anderweitigen Tätigkeit erwerben wollen, und Kunstgewerbeschule und Seminar für Zeichenlehrer zum Unterricht für Schüler, welche ihre ganze Zeit dem Studium widmen wollen (Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 81).

[9] Die frühere Kunst-, Bau- und Handwerksschule in Breslau ist zu einer höheren Lehranstalt und zugleich zu einem Seminar für Zeichenlehrer unter der Bezeichnung: „Kunstschule" umgewandelt. Sie ressortiert vom Ministerium der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten. Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 331; Bekanntmachung betr. die Aufnahme in diese Anstalt v. J. 1876, Breslauer Amtsbl. 1876, S. 240.

[10] 1830 begründet.

[11] Statut v. 25. Mai 1868 (königl. preuß. Staatsanzeiger 1868, Nr. 270, Beilage; Z. U. V. 1868, S. 588, Nr. 218) und Bestimmungen über die Stellung der Abteilungsdirektoren und über die Verwendung der sachlichen Fonds bei den königl. Museen in Berlin v. 13. Nov. 1878 (Z. U. V. 1878, S. 654 ff.). Diese Museen sind: das Alte und das Neue Museum, das Kaiser-Friedrich-Museum, das Kunstgewerbemuseum (Allerh. Erl. v. 27. Juni 1879; Z. U. V., S. 548), das Museum für Völkerkunde.

[12] Über deren Begründung, Bestimmung und Fonds vgl. Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 82; Allerh. Order v. 11. Dez. 1882 und Regulativ für die Ausleihung von Kunstwerken aus der Königl. Nationalgalerie außerhalb des Gebäudes v. 20. Febr. 1883 (königl. preuß. Staats- und D. Reichsanz. 1883, Nr. 14); Ordnung für das Kopieren in der königl. Nationalgalerie v. 1. Okt. 1876 (Z. U. V. 1876, S. 645 ff.).

[13] Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 83.

[14] In Danzig, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Halle, Kiel, Münster, Hannover, Cassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Bonn, Trier.

[15] Handbuch, a. a. O., S. 83 ff.

[16] Statut v. 16. Nov. 1885 (Z. U. V. 1886, S. 190); Benutzungsordn. v. 8. Febr. 1905.

die Sternwarte und die astronomische Rechenanstalt[1], der Botanische Garten in Dahlem[2], die meteorologische Anstalt nebst Observatorium, das aeronautische Observatorium, die astrophysikalische Warte, die geodätische Anstalt[3], das Zentralbureau der internationalen Erdmessung[4], die biologische Anstalt in Dahlem.[5]

V. Zur Erhaltung der Kunstgegenstände und Denkmäler der Vorzeit sowie von Naturdenkmälern sind mehrfache Anordnungen getroffen, insbesondere eigene Kommissionen und Konservatoren bestellt worden.[6]

Zweiter Abschnitt.

Das Recht der Wirtschaftspflege.[7]

(Bearbeitet von Professor Dr. Franz Dochow in Heidelberg, z. Z. im Kriegsdienst.)

Erstes Kapitel.

Landwirtschaft. Forstwirtschaft. Jagd. Fischerei.[8]

§. 160.

I. Entwicklung der Landeskultur- und Agrargesetzgebung.[9]

Die Landeskulturgesetzgebung umfaßt 1. folgende Gegenstände: a) die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes, sowie gleichzeitig der Beschränkungen, welche die andern Stände, den Bürgerstand und den Adel, an der freien Benutzung und Verwendung ihrer Geistes- und Arbeitskraft wie ihres Vermögens hinderten, indem insbesondere der Besitz von Ritter- oder Bürger- oder Bauerngütern,

---

[1] Regl. v. 13. April 1897.

[2] Über den Zoologischen Garten in Berlin, welcher kein Staatsinstitut ist, vgl. Kab. O. v. 7. Mai 1845 und Statut v. 27. Febr. 1845 (G. S. 1845, S. 244; M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 163) nebst Bekanntmachung der Min. d. Fin. u. d. geistl. usw. Ang. v. 15. Juni 1869 betr. die Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des Zoologischen Gartens in Berlin (G. S. 1869, S. 792).

[3] Statut v. 15. Jan. 1887 (Z. U. V. 1887, S. 168).

[4] Dies Institut hat zur Aufgabe die Pflege der wissenschaftlichen Geodäsie und die Ausführung der für die europäische Gradmessung innerhalb Preußens erforderlichen Arbeiten; es fungiert außerdem als ausführendes Organ der ständigen Kommission für die europäische Gradmessung. Statut v. 22. Sept. 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 254; Z. U. V. 1877, S. 493).

[5] Eine solche besteht auch in Helgoland.

[6] Vgl. Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, §. 278; Lezius, Das Recht der Denkmalspflege in Preußen, 1908.

[7] Literatur: Loening, D. Verw. R. 1884, S. 349: Der Staat und das wirtschaftliche Leben; Meyer-Dochow, D. Verw. R., 4. Aufl. (I. 1913; II. 1914), S. 226: Wirtschaftliche Angelegenheiten; Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, 22. Aufl. 1914; §§. 310 ff.: Wirtschaftspflege. — Die ältere Literatur findet sich bei v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl. 1884, Bd. IV; §§. 325 ff.: Die Pflege und Förderung der Interessen der Staatsbürger. — Vgl. außerdem die Literaturangaben zu den Artikeln des Wörterbuchs des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben von v. Stengel-Fleischmann, 2. Aufl., 3 Bde., 1911—14 [W.], des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening [H. d. St.], und des Handwörterbuchs der preußischen Verwaltung, herausgegeben von v. Bitter, 2. Aufl., 2 Bde., 1911 [H. d. pr. V.].

Die Einrichtungen zur Beförderung des landwirtschaftlichen Kredits werden bei der Finanzverwaltung und die Veterinärpolizei und Gewerbepolizei bei der Polizeiverwaltung im dritten Teile des dritten Bandes behandelt.

[8] Ministerialblatt der Kgl. preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze, Bd. IV, Nr. 41—55. — Schultz, Jahrbuch der Entscheidungen der höheren Gerichte über Agrar-, Jagd- und Fischereigesetzgebung.

[9] Lette-v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, 2 Bde., 1853/54.

die Betreibung des Ackerbaues oder des Handels und Gewerbes bis dahin als Monopole des einen oder andern Standes betrachtet wurden, wodurch für jeden Stand gegenseitige feste Schranken errichtet waren; b) die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse — die Verleihung oder Herstellung eines vollen (echten) Eigentums und vollkommener Verfügungsfreiheit über die Güter, die bis dahin als bäuerliche von dem Bauernstande unter Beschränkungen, unter persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Leistungsverhältnissen besessen wurden — mit Auflösung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gutsherren und den bäuerlichen Besitzern gegen Entschädigung der ersteren; c) die Aufhebung und Ablösung aller verschiedenen Reallasten an Diensten, Zinsen und andern Natural- und Geldabgaben, Laudemien und Zehnten, die auf dem Grundbesitze haften, insoweit nicht diese Reallasten einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes zum Staate, zu Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen, wie z. B. zu Deichverbänden, angehören; d) die Aufhebung und Ablösung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten und solcher Gemeinheiten oder gemeinschaftlicher Benutzungsrechte an Grund und Boden, die auf einem Privatrechtsverhältnisse beruhen; 2. die gesetzlichen Maßregeln und Einrichtungen, durch welche das freigewordene Grundeigentum zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben, oder vor Gefahren und Beschädigungen durch Naturhindernisse oder Frevel geschützt werden soll; desgleichen solche Anordnungen, welche die mit dem Grundeigentume zusammenhängenden Nahrungszweige und Gewerbstätigkeiten zu heben und zu verbessern bestimmt sind, — mithin die Gesetzgebung über Vorflut, über Benutzung der Flüsse zur Bewässerung der Grundstücke, über Deiche und Feldpolizei. Dieser letztere Teil (zu 2), mit Einschluß der Gemeinheitsaufhebungen, ist vorzugsweise als Landeskulturgesetzgebung zu bezeichnen; indes sind auch die unter 1, a—c gedachten, vorzugsweise als Agrargesetzgebung zu bezeichnenden Anordnungen und Maßregeln aus dem gleichzeitigen Gesichtspunkte der Beförderung der Landeskultur aufzufassen, da sie nach ihren Zwecken und Erfolgen gleichfalls unter diesen Begriff fallen. Die Agrargesetzgebung ist übrigens nicht nur eine staatswirtschaftliche, sondern gleichzeitig eine politische. Denn keine Gesetzgebung hat so durchgreifend die bisherigen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft in ihren Personal- und Güterverhältnissen umgewandelt. Mit dieser Umwandlung der inneren und materiellen Grundlagen der gesellschaftlichen Verfassung aber hat sie die weitere Entwicklung der staatsgesellschaftlichen Korporationsverbände, sowie einen weiteren entsprechenden Ausbau des Staatsgebäudes vorbereitet.

I. Vor dem Erlaß des Edikts v. 9. Okt. 1807 war in den dem preußischen Staate nach dem Frieden von Tilsit verbliebenen Landesteilen, auf die sich das Edikt nur bezog, der größte Teil der Bevölkerung in ihrer moralischen Ausbildung und materiellen Verbesserung durch das Band der persönlichen Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit zum Gutsherrn — zur Guts- oder Gerichtsobrigkeit — gefesselt, — durch ein Band, das damals den Ausgangs- und Mittelpunkt der ländlichen Gemeinde- und Polizeiverfassung bildete. Diese Gutsuntertänigkeit hörte teils mit der Publikation des Edikts, teils wenige Jahre später in sämtlichen damaligen preußischen Landen auf. Das Edikt hob aber zugleich auch alle Beschränkungen des Adels und des Bauernstandes in der Erwerbung von Bauer-, Bürger- oder Rittergütern, wie in Betreibung von Handel und Gewerbe[1] auf und gestattete auch die Teilbarkeit aller an sich veräußerlichen städtischen und ländlichen Grundstücke und bisher geschlossener Güter, sogar die stückweise Vererbpachtung von Lehn- und Fideikommißgrundstücken, wie die beliebige Abänderung oder gänzliche Aufhebung von Lehnsverbindungen und Fideikommißstiftungen durch Familienschlüsse.[2]

II. Auf dem Edikt v. 9. Okt. 1807 beruhte die ganze weitere Entwicklung der preußischen Agrargesetzgebung.

1. Über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Eigentumsverleihung verordnete das Gesetz v. 14. Sept. 1811 betreffend die Regulierung

[1] Ebenda §§. 1 u. 2.

[2] Ebenda §§. 4, 5 u. 9.

der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse[1], in Übereinstimmung mit der früheren, jedoch nur die Domänen in der Provinz Preußen betreffenden Verordnung v. 27. Juli 1808, die Verleihung des vollen und reinen Eigentums der erblichen wie nicht erblichen Höfe an die bäuerlichen Besitzer, unter Wegfall der bäuerlichen Leistungen wie der gutsherrlichen Gegenleistungen, mit Ausschluß etwaiger unentbehrlicher Waldservituten, gegen Entschädigung der Gutsherren durch Rente oder Land. Mit der Regulierung wurde die Gemeinheitsteilung der Feldmark (die Separation der gutsherrlichen Ländereien von denen der Bauern, und häufig auch schon die der einzelnen Bauernhöfe, unter sich mit Aufhebung aller gegenseitigen Servituten) verbunden. Die spätere Deklaration dieses Gesetzes v. 29. Mai 1816[2] beschränkte indes die Regulierung auf die als selbständige Ackernahrungen geeigneten größeren Höfe, schloß somit wieder zahlreiche kleinere Besitzer von der Eigentumsverleihung aus. Bei der Ausdehnung des Edikts v. 14. Sept. 1811 auf das Großherzogtum Posen durch das Gesetz v. 8. April 1823[3] trat an Stelle der Normalentschädigung die Ausmittlung der gegenseitigen Leistungen. Auch abgesehen von der Deklaration v. 29. Mai 1816 und einer ähnlichen für das Großherzogtum Posen v. 10. Juli 1836[4] erlitt die in den Gesetzen v. 14. Sept. 1811 und 8. April 1823 zugesicherte Regulierungsfähigkeit noch mancherlei Beschränkungen, namentlich für einzelne Teile der Provinzen Preußen und Schlesien.

2. Über die Ablösung der Reallasten erging zuerst die Ordnung v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen[5], darunter der Laudemien und Zehnten, die auf Grundstücken haften, die eigentümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrechten besessen werden, sofern diese Grundstücke den Umfang einer selbständigen Ackernahrung haben, nebst Ausführungsgesetz vom selben Tage. Zufolge dieser Gesetze blieben von allen darin behandelten Ablösungsgegenständen nur Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben oder aus dem Gemeinde- oder Kirchenverhältnis entspringen, von der Aufhebung ausgenommen, wogegen die Ordnung v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in den Landesteilen, die vormals zum Königreiche Westfalen, zum Großherzogtum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben[6], von der Ablösung ausnahm: a) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste; b) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen; c) alle sonstigen Korporations- und Sozietätslasten, z. B. die, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen, zu diesen Ausnahmen jedoch weder die Zehnten, noch andere aus allgemeinen, z. B. gutsherrlichen Rechtsverhältnissen jenen Anstalten usw. zustehende Realabgaben rechnete. Die Gesetze v. 18. Juli und 31. Okt. 1845[7] dehnten für die Provinzen Sachsen und Schlesien die Ablösbarkeit der Reallasten auch auf kleinere Etablissements aus.

III. Alle vorstehend (unter II) erwähnten Gesetze sind durch das Gesetz v. 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse[8] außer Kraft gesetzt worden, welches die Ablösungsgegenstände, wie die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulierungen nebst der Eigentumsverleihung an die bäuerlichen Wirte auf gemeinschaftliche Grundsätze und Abfindungsbestimmungen für die ganze (damalige) Monarchie, jedoch mit Ausschluß aller der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile[9].

---

[1] G. S. 1811, S. 281.
[2] G. S. 1816, S. 154.
[3] G. S. 1823, S. 49.
[4] G. S. 1836, S. 204.
[5] G. S. 1821, S. 77.
[6] G. S. 1829, S. 65.
[7] G. S. 1845, S. 502 u. 682.
[8] G. S. 1850, S. 77.
[9] Für die auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile hat das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 deshalb keine Geltung erhalten, weil dazu nach der Ansicht der Staatsregierung und der beiden Kammern kein Bedürfnis vorlag, da die während der französischen Herrschaft erlassenen Gesetze über die unentgeltliche Aufhebung der Reallasten und über die Ablösung der bestehen gebliebenen für jene Landesteile ausreichend erachtet wurden.

Für Neuvorpommern und Rügen ist ein Gesetz über die Verwandlung der bäuerlichen Laß- und Kulturgüter in Eigentum nicht erlassen worden, weil man von der Ansicht ausging, daß es in jenen Landesteilen dazu an einem Objekte fehle, nachdem vollends, infolge der schwedischen Gesetzgebung über Aufhebung der Leibeigenschaft, die selbständigen Bauerngüter in jenen Landesteilen zerstört und zu den Rittergütern eingezogen waren. Diese Ansicht, die bei Erlaß des Ges. v. 2. März

zurückführt, Normalpreise anordnet[1], die Grundsätze der Agrargesetzgebung vom Jahre 1811 wiederherstellt, resp. erweitert[2], auch die Ablösungen auf handwerksmäßige Realleistungen ausdehnt.[3] Neben diesem Gesetze sind nur noch die drei für die vormals zu dem Königreich Westfalen, dem Großherzogtume Berg oder den französischen Departements gehörig gewesenen Landesteile erlassenen Gesetze v. 21. April 1825[4] über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen, ferner die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840[5] über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstentume Siegen und über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogtume Westfalen; endlich das Gesetz v. 22. Dez. 1839[6] betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, — jedoch nur insoweit in Gültigkeit verblieben[7], als ihre Bestimmungen den Vorschriften des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 nicht entgegenstehen, sondern sich damit vereinigen lassen.[8] Über die Ablösung

---

1850 dahin geführt hat, daß dessen Abschn. III (von der Regulierung der Eigentumsverleihung) für Neuvorpommern und Rügen nicht mit eingeführt wurde, hat sich indes als nicht vollständig begründet erwiesen, indem in der Tat auch in jenen Landesteilen noch Rustikalstellen bestehen, welche den Bedingungen genau entsprechen, die in den übrigen Landesteilen diesseits der Elbe zur Regulierung berechtigen. Die Staatsregierung hat daher in der Sitz. Per. v. 1861 den beiden Häusern der Landesvertretung einen Gesetzentw. betr. die Regulierung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen vorgelegt, welcher auch, mit einigen Modifikationen, die Zustimmung des Abg. H. erhalten hat. Das H. H. hat indes beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf zuvörderst den Provinzialständen der Provinz Pommern zur Beratung vorzulegen, wodurch der Gegenstand vorläufig vertagt worden ist. — Vgl. Gäde, Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen, 1853. — E. M. Arndt, Geschichte der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen schwedischen Pommern und Rügen vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1816, 1817.

Für die Hohenzollernschen Lande ist unterm 28. Mai 1860 (G. S., S. 221) ein besonderes Gesetz über die Ablösung der Reallasten ergangen.

[1] Vgl. in betreff der Normalpreise die durch das Ges. v. 19. März 1860 (G. S., S. 98) erfolgte Abänderung der §§. 68, 69 u. 72 des Ablösungsges. v. 2. März 1850 und das Ges. v. 11. Juni 1873 betr. die Abänderung des §. 3 des Ges. v. 19. März 1860 wegen Revision der Normalpreise (G. S. 1873, S. 356).

[2] Durch die Deklaration v. 24. Mai 1853 (G. S., S. 240) ist jedoch in den Reg. Bez. Stettin, Köslin und Danzig die Regulierungsfähigkeit der bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen wieder auf solche Stellen beschränkt worden, von welchen zur Zeit der Verkündigung des Edikts v. 14. Sept. 1811 eine Steuer an den Staat selbständig zu entrichten war.

[3] Über die Realberechtigungen, die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, ordnete das Ablösungsges. v. 2. März 1850 (in §. 65) an, daß sie von der Kapitalablösung ausgeschlossen bleiben und daß die Bestimmung über ihre künftige definitive Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibe, bis zu dessen Erlaß die nach dem Ges. v. 2. März 1850 ermittelten Geldrenten an die berechtigten Institute zu entrichten. Die von den Kammern nachträglich genehmigte Verordn. v. 13. Juni 1853 (G. S. 1853, S. 324, u. 1854, S. 160) sistierte dann aber alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Rentenumwandlungen von Reallasten der in Rede stehenden Art bis zum Erlaß des vorbehaltenen Gesetzes. Dieses Gesetz wurde unterm 15. April 1857 (G. S., S. 363) erlassen. Durch dasselbe wurde das Ges. v. 2. März 1850 in Ansehung der Realberechtigungen, die Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, wesentlich abgeändert. Dieses Gesetz ist indes durch das Ges. v. 27. April 1872 betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen usw. zustehenden Realberechtigungen (G. S., S. 417) aufgehoben worden, es findet jetzt die Ablösung der in Rede stehenden Realberechtigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes statt. Vgl. zu demselben die Bestimmungen der §§. 4 u. 5 des Ges. v. 11. Juni 1873 (G. S., S. 356), das Ergänzungsgesetz v. 15. März 1879 (G. S., S. 123) und §. 6 des Ges. v. 17. Jan. 1881 (G. S., S. 5).

Über die Verteilung des Realzehnten, der Kalende und des Sackzehnten (in Ostpreußen) bei Zerstückelung der belasteten Grundstücke und über die Ablösung dieser Lasten vgl. das Ges. v. 10. März 1864 (G. S., S. 149), und über die Regulierung und Ablösung der Zehnten in Schlesien das Ges. v. 10. April 1865 (G. S., S. 172), wodurch in dieser Beziehung Abänderungen des Ges. v. 15. April 1857 getroffen worden sind.

[4] G. S. 1825, S. 73 ff.

[5] G. S. 1840, S. 151 u. 153.

[6] G. S. 1840, S. 6.

[7] Vgl. den Schlußsatz des §. 1 des Ablösungsges. v. 2. März 1850.

[8] Über diese neben dem Ges. v. 2. März 1850 in den betreffenden Landesteilen noch zur Anwendung kommenden Ablösungs- und Regulierungsgesetze vgl. den Kommentar von Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abt. 1, S. 844.

der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten ist ein besonderes Gesetz v. 11. März 1850[1] ergangen. Nach diesen Gesetzen v. 2. und 11. März 1850[2] erfolgt die Abfindung des Berechtigten in der Regel überall durch Rente[3], und bei der Ablösung aller Reallasten und Lasten aus einem gutsherrlichen Verhältnisse gilt als Grundsatz, daß dem Verpflichteten bei Feststellung der Abfindung des Berechtigten ein Drittel des Reinertrages des belasteten Grundstückes frei bleiben und die Abfindung insoweit ermäßigt werden muß. Als eine wesentliche Ergänzung der erwähnten Gesetze ist das Gesetz v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken[4], welches durch das Gesetz v. 27. Juni 1860[5] einige Abänderungen erlitten hat, zu erachten, welches für jede Provinz die Errichtung einer Rentenbank zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten angeordnet hat. Durch die Rentenbanken erfolgt die Ablösung der Reallasten, sobald diese in feste Geldrenten verwandelt worden, dadurch, daß die Bank den Berechtigten, gegen Überlassung der Geldrenten, für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende (vierprozentige), allmählich zu amortisierende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist ($56^1/_{12}$ oder $41^1/_{12}$ Jahre) und die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz aufhört, sobald diese Amortisation vollendet ist; übrigens hat der Staat die Erfüllung der den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen garantiert.

IV. Die ältere preußische Ablösungsgesetzgebung, mit Ausnahme der Gesetze v. 21. April 1825 für die vormals zum Königreiche Westfalen, zum Großherzogtume Berg oder zu den französischen Departements gehörigen Landesteile, hatte die Auflösung des Erbpacht-, Erbzins- und Lehnsverhältnisses selbst nicht zu ihrem Gegenstande gehabt. Das neue Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 dagegen hat das Obereigentum des Lehns-, Erbzins-, Grund- und Gutsherrn, wie das Eigentum des Erbverpächters, nebst dem Anspruche auf Allodifikationszins (des letzteren in den vormals fremdherrlichen Landesteilen), das Heimfalls-, im allgemeinen auch das Vorkaufs-, Näher- und Retraktsrecht, sofort ohne Entschädigung aufgehoben, nur vorbehaltlich der Ablösung und Entschädigung der aus jenen Verhältnissen entspringenden Abgaben, Leistungen und Nutzungen.[6] Ferner hat dies Gesetz ohne Entschädigung aufgehoben das Recht, einen Anteil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- und gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, sodann alle aus solchen Verhältnissen herzuleitende Abgaben und Leistungen steuerartiger Natur oder von Nichtangesessenen, wie auch bei Taufen oder Ausstattungen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, desgleichen Leistungen und Abgaben in bezug auf die Jagd, sodann alle Gebühren der Gutsherren für gericht-

---

[1] G. S. 1850, S. 146. — Vgl. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, nebst einem praktischen Kommentar zu diesem Gesetz und einer kritischen Beurteilung des Gesetzes Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abt. 1, S. 761.

[2] Dieser neueren Gesetzgebung liegt wesentlich das vielfach angegriffene, jedoch überall auf gerechten Grundsätzen und auf Billigkeit beruhende sog. „Promemoria" des damals mit der Verwaltung des Min. f. H., G. u. öffentl. Arb. beauftragten Freih. v. Patow v. 10. Juni 1848 betr. „die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landeskultur bezweckt wird", zugrunde. Vgl. Verhandl. d. preuß. Nat. Vers., S. 263, und bei Dönniges, Die neueste preuß. Landeskulturgesetzgeb., Abt. 1, S. 6—11. — Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, Einl., S. CXIX.

[3] Nach den früheren Ablösungsgesetzen hatte bei der Ablösung von Diensten der Provokat zwischen Land und Rente die Wahl; die Abfindung durch Kapital, früher zum fünfundzwanzigfachen, jetzt, wenn der Verpflichtete keine Rente an die Rentenbank zahlen will, zum achtzehnfachen Betrage, hing und hängt von dem Verpflichteten ab. Der Staat händigt auch in dem letzteren Falle auf Verlangen des Berechtigten Rentenbriefe aus, stets zum zwanzigfachen Betrage der Rente.

[4] G. S. 1850, S. 112. — Vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden dergl. Rentenbanken oder Tilgungskassen in Preußen nur für zwei kleine Landesteile, das Paderbornsche und das Eichsfeld, in früher geistlichen Territorien, wo jedoch die bäuerlichen Wirte durch zahllose und besonders schwere Reallasten niedergedrückt waren.

[5] Vgl. G. S. 1860, S. 383.

[6] Vgl. §§. 2 u. 5 des Ablösungsges. v. 2. März 1850.

liche Akte und einige andere, sofern dergleichen Abgaben, Dienste und Leistungen nicht ausdrücklich für die Verleihung eines Grundstückes übernommen worden sind.[1]

V. Über Gemeinheitsteilungen und Servitutablösungen verordnet die für alle Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, erlassene Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821[2], daß die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke möglichst aufgehoben, oder, solange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden soll. Die Aufhebung der Gemeinheit findet hiernach statt bei Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigentum oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.[3] Das Provokationsrecht auf Gemeinheitsteilung bzw. Servitutablösung steht jedem Teilnehmer zu, ist jedoch durch das Gesetz v. 28. Juli 1838[4] für den Fall, daß die Gemeinheitsteilung nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, nur dann zulässig, wenn die Besitzer des vierten Teiles der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind. Bei jeder solchen Auseinandersetzung werden die Beteiligten nach ihren auszumittelnden Teilnehmungsrechten abgefunden. Die Aufhebung der Gemeinheiten geschieht dadurch, daß den Teilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Die Entschädigung soll in der Regel in Land, kann jedoch subsidiarisch oder zum Teil auch in einer festen (ablösbaren) Geldrente bestehen, gleichzeitig unter möglichster Zusammenlegung der Landabfindung jedes Interessenten. Jeder Eigentümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigentümer von Gemeindegründen kann auch begehren, daß die Teilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden und danach die Benutzung angeordnet werde. — Durch das Gesetz v. 2. März 1850 zur Ergänzung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821[5] ist die Befugnis zur Ablösung auch auf die Berechtigungen zur Gräserei, zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien oder Privatgewässern, zum Krautpflücken, Nachrechen, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers, zum Fruchtgewinne von einzelnen Stücken fremder Äcker, zum Harzscharren, zur Fischerei in Privatgewässern und zur Torfnutzung, soweit dieselben auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhen, ausgedehnt worden.

Die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 und das Ergänzungsgesetz v. 2. März 1850 gestatten die wirtschaftliche Zusammenlegung von ländlichen Grundstücken (Konsolidation) im Wege des Zwanges nur bei Gelegenheit und als Folge der Aufhebung einer rechtlich bestehenden gemeinschaftlichen Benutzung, wogegen die bloß vermengte Lage der Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung nach den Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung begründen soll. Durch das Gesetz v. 2. April 1872[6] ist indes bestimmt worden, daß eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke auch außerhalb der Gemeinheitsteilung zulässig sein soll,

---

[1] Vgl. §. 3 des Ablösungsges. v. 2. März 1850. — Diese unentgeltliche Aufhebung erfolgte in der Erwägung, daß ein Teil dieser Rechte durch die veränderte Staats- und Gesellschaftsverfassung weggefallen, ein anderer Teil bei vorbehaltener Ablösung der damit verbundenen nutzbaren Rechte für den Berechtigten bedeutungslos, dagegen für den Verpflichteten nur hemmend und belästigend sei. (Vgl. die Motive bei Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abt. 1, S. 224.)

[2] G. S. 1821, S. 53.

[3] Dagegen kann das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) durch Gemeinheitsteilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden, und ebensowenig darf der Teil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindevermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitsteilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden (Dekl. v. 26. Juli 1847, G. S., S. 327).

[4] G. S. 1838, S. 429.

[5] G. S. 1850, S. 139.

[6] G. S. 1872, S. 329.

sobald die Eigentümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke sie beantragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt. Bei der Zusammenlegung kommen alsdann die auf die Aufhebung der Gemeinheiten bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 und des Ergänzungsgesetzes v. 2. März 1850, sowie der die Ausführung derselben betreffenden Gesetze mit den abändernden Bestimmungen des Gesetzes v. 2. April 1872 zur Anwendung.

Für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees (in welchen die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 gilt), und für Neuvorpommern und Rügen ist unterm 19. Mai 1851 [1] eine besondere Gemeinheitsteilungsordnung ergangen, die indes bei Aufhebung der Gemeinheiten, bzw. der Servituten in der Rheinprovinz eine zwangsweise Umlegung nur solcher Grundstücke der Belasteten zur Erlangung einer wirtschaftlichen Lage zuläßt, die zur Abfindung für die aufzuhebende Berechtigung abgetreten werden müssen. [2] Für den Bezirk des (vormaligen) Justizsenats zu Ehrenbreitstein hat indes das Gesetz v. 5. April 1869 [3] die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkabteilungen, wenn solche von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausche unterliegenden Grundstücke, die gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentieren, beantragt wird, für zulässig erklärt und hierüber die näheren Vorschriften erteilt.

VI. In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen kommen teilweise die vor der Einverleibung ergangenen, teilweise die seitdem für sie ergangenen neueren agrarischen Gesetze zur Anwendung.

A) Im vormaligen Königreiche Hannover wurde durch die Verordnung v. 10. Nov. 1831 über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze für alle hannoverschen Provinzen, mit Ausnahme des Harzes, die Ablösbarkeit nicht nur der guts- und leibherrlichen Rechte, sondern auch des größten Teiles der Privatreallasten — nicht aber unter anderm des Lehnsverbandes selbst, wenngleich der von lehnbaren Grundstücken dem Lehnsherrn alljährlich zu entrichtenden Abgaben, — eingeführt. Schon diese Verordnung setzte zugleich die Hauptgrundsätze über das Recht zur Ablösung, die Art und Weise und ihre Folgen und das Verfahren dabei fest. Die weiteren und ausführlicheren Bestimmungen erfolgten demnächst durch drei Verordnungen v. 23. Juli 1833. Das Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840 aber sprach in §. 41 die Garantie aus, daß die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze v. 10. Nov. 1831 und 23. Juli 1833 bestimmt worden, als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft bleiben sollten, daß jedoch eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege vorbehalten bleibe. Für das Fürstentum Ostfriesland war übrigens das Gesetz v. 10. Aug. 1836 über die Berechnung der Abgaben, die bei Veräußerung von Gütern und Grundstücken unter Lebendigen entrichtet werden müssen, zum Zwecke ihrer Ablösung, ergangen, durch welches die Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833 modifiziert worden war. Durch die Verordnung v. 21. Juli 1848 wurde auch die Anwendung der hannoverschen Ablösungsgesetze auf die Besitzungen des Fürstlich Bentheimschen Hauses vorgeschrieben. Nach der Vereinigung des Königreiches Hannover mit der preußischen Monarchie erging die Verordnung v. 28. Sept. 1867, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen [4], nach der auf die Provokation des Fiskus die

[1] G. S. 1851, S. 371. — Die Gemeinheitsteilungsordn. v. 19. Mai 1851 gilt — mit Ausnahme des §. 18 — auch für das vormalige Oberamt (den jetzigen landrätlichen Kreis) Meisenheim, für welches übrigens das landgräfl. hessen-homburg. Ges. v. 8. Juli 1862 betr. die Zusammenlegung der Grundstücke usw. durch den §. 3 der Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1534) aufrechterhalten worden ist.

[2] Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abt. 2, S. 195.

[3] G. S. 1869, S. 514.

[4] G. S. 1867, S. 1670.

Ablösung durch Kapital oder eine Amortisationsrente in der nämlichen Weise bewirkt werden soll, wie dies in den älteren preußischen Landesteilen nach dem Ablösungsgesetze v. 2. März 1850 geschieht, und durch das Gesetz v. 3. April 1869[1] sind demnächst die Bestimmungen der Verordnung v. 28. Sept. 1867 mit einigen Ergänzungen auf die Ablösung von Reallasten, die andern Berechtigten zustehen, ausgedehnt worden.[2] Das Gesetz v. 3. April 1869 findet indes keine Anwendung auf die Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen. Diese Ausnahmen erstrecken sich indes nicht auf den von der Klosterkammer verwalteten sogenannten Klosterfonds. Durch das Gesetz v. 15. Febr. 1874[3] ist indes bestimmt worden, daß die auf Grundstücken ruhenden beständigen Abgaben und Leistungen der vorgedachten Kategorien, sofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, der Ablösung nach den Vorschriften des letztgedachten Gesetzes unterliegen sollen.

Während der §. 1 der Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833 die bestehenden Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse im allgemeinen für ablösbar erklärt, bestimmt der §. 3 dieses Gesetzes, daß hiervon nur die in Ansehung der Behn- und Moorkolonien bestehenden Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse ausgenommen werden, und daß über deren Ablösbarkeit die weiteren Bestimmungen vorbehalten bleiben. Unter Aufhebung des §. 3 hat sodann das Gesetz v. 2. Juli 1876[4] bestimmt, daß die aus den Erbenzins- und Erbpachtverhältnissen in den Moor- und Behnkolonien entspringenden beständigen Abgaben und Leistungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragsmäßige Vereinbarungen der Ablösung nach Maßgabe der in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften über die Ablösung der Reallasten, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des Gesetzes v. 2. Juli 1876, unterliegen.

Die gemeinheitlichen Güter und Gerechtsame in der Provinz Hannover sind teils eigentliche Gemeindegüter und Gerechtsame, d. h. solche, die einer Stadt oder einem Flecken oder einer Dorfgemeinde (oder Bauernschaft) als einer juristischen Person zustehen, die entweder von den einzelnen Mitgliedern dieser juristischen Person benutzt werden (z. B. Wiesen, Weiden, Holzungen) oder deren Aufkünfte in die Gemeindekasse fließen (z. B. Ackerländereien, Höfe), teils Güter und Berechtigungen einzelner Genossenschaften, die nicht im vollen Sinne eine juristische Person, sondern nur durch das Verhältnis ihrer Rechtsobjekte zu ihnen und zu ihren einzelnen Mitgliedern und wegen dieses Verhältnisses eine Gesamt- oder Gemeinheit bilden, wohin namentlich die Güter und Gerechtsame der Realgemeinden überhaupt und die Marken im eigentlichen oder engeren Sinne gehören. Über die Teilung der Gemeinheiten und das Verfahren dabei gelten — außer den vorzüglich auf die Marken berechneten Teilungsordnungen — a) die Gemeinheitsteilungsordnung v. 25. Juni 1802 für das Fürstentum Lüneburg; b) die Gemeinheitsteilungsordnung v. 30. April 1824 für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit Ausschluß des Harzes; c) die Gemeinheitsteilungsordnung v. 30. April 1824 für die Grafschaften Hoya und Diepholz; d) die Gemeinheitsteilungsordnung v. 30. April 1824 für das Fürstentum Hildesheim; e) die Gemeinheitsteilungsordnung v. 26. Juli 1825 für die Herzogtümer Bremen und Verden. Für das Fürstentum Osnabrück gilt die Gemeinheits- und Markenteilungsordnung v. 25. Juni 1822, die durch die Verordnung v. 12. Aug. 1835 auf das Herzogtum Aremberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf die Vogtei Emsbüren, und durch die Verordnung v. 27. Okt. 1838 auf die Niedergrafschaft Lingen erstreckt worden ist. Das allgemeine

---

[1] G. S. 1869, S. 544.

[2] Durch die Verordn. v. 14. Sept. 1867 (G. S., S. 1621) ist für den Oberharz, jedoch mit Ausschluß des jetzigen Amtes Elbingerode, die Aufhebung aller ungemessenen, in dem §. 3 der Verordn. nicht ausdrücklich ausgenommenen, Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes in den königl. Holzforsten auf den Bedarf an Bauholz, Brennholz, Nutzholz und Holzkohlen ausgesprochen und vorgeschrieben worden, daß an deren Stelle lediglich die in Gemäßheit der gedachten Verordn. fixierten und zur Abfindung zu bringenden Rechte treten.

[3] G. S. 1874, S. 21.

[4] G. S. 1876, S. 261.

Gesetz v. 13. Febr. 1850 über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen, holzrechtlichen und markenherrlichen Berechtigungen hat diese Gesetze erweitert.

Das Gesetz v. 30. Juni 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke (sog. Verkoppelungsgesetz) hat angeordnet, daß die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark (Verkoppelung) nicht mehr allein von freier Vereinigung der Feldmarksgenossen abhängen soll, sondern auch gegen den Widerspruch eines Teiles derselben stattfinden kann. Dieses Gesetz stellt ausführliche Grundsätze über die Bedingungen solcher Verkoppelungen, die Art und Weise und der Verhältnisse der Rechte Dritter an den zusammenzulegenden Grundstücken usw. auf. Dasselbe ist erweitert und ergänzt worden durch die Gesetze v. 22. Aug. 1847 und v. 12. Okt. 1853. Durch das zweite Gesetz v. 30. Juni 1842 aber ist das Verfahren nicht nur in Verkoppelungs-, sondern auch in Gemeinheitsteilungssachen, unter Aufhebung der diesem Gesetze widersprechenden Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnungen der Provinzen Lüneburg, Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Hoya, Diepholz und Bremen und Verden, reguliert und rücksichtlich des Landdrosteibezirkes Osnabrück bestimmt worden, daß bei Gemeinheitsteilungen, die nicht mit Verkoppelungen verknüpft sind, die früheren Verordnungen allein ferner zur Richtschnur dienen sollen. Später traten hinsichtlich der beiden Gesetze v. 30. Juni 1842 und deren Ergänzungen — mit welchen auch das Gesetz v. 15. Juli 1848 wegen teilweiser Abstellung der Wiesenbehütung und Verkoppelung von Wiesenflächen und das alle entgegenstehenden Vorschriften und verschiedene Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnungen beseitigende Gesetz v. 8. Nov. 1856 über die Aufhebung (Ablösung) von Weiderechten, sowie das bereits erwähnte Gesetz v. 13. Febr. 1850 über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen usw. Berechtigungen in Verbindung stehen — in mehreren Punkten Abänderungen und Ergänzungen ein, nämlich bezüglich des Verkoppelungsgesetzes v. 30. Juni 1842 und des Gesetzes v. 12. Okt. 1853 durch das Gesetz v. 8. Nov. 1856, und in Ansehung des Gesetzes v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen durch ein zweites Gesetz v. 8. Nov. 1856 und durch das Gesetz v. 17. Jan. 1883 betreffend die Abänderung des Gesetzes v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen.[1] Auch das Gesetz v. 8. Nov. 1856 betreffend die Aufhebung von Weiderechten ist demnächst in mehreren seiner Bestimmungen durch das Gesetz v. 8. Juni 1873[2] abgeändert worden. Über das Verfahren bei Gemeinheits- und Markenteilungen, bei Abstellung markenrichterlicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück ist später noch das Gesetz v. 28. Dez. 1862, und über die Gemeinheits- und Markenteilungen in dem Herzogtume Aremberg-Meppen, den Grafschaften Bentheim und Lingen und der Vogtei Emsbüren die Verordnung v. 28. Dez. 1862 ergangen.

Die für das vormalige Königreich Hannover und dessen einzelne Teile erlassenen Vorschriften über Forstteilungen und Abstellung von Forstberechtigungen finden sich in den Gemeinheits- und Markenteilungsordnungen, dem Gesetze v. 8. Nov. 1856 betreffend die Aufhebung von Weiderechten[3] und dem Gesetze v. 7. Jan. 1863 über die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten.[4] Von diesen Gesetzen ist nur das letzterwähnte für den ganzen Umfang des vormaligen Königreiches Hannover in Kraft getreten; Waldstreuberechtigungen konnten daher nach seinen Grundsätzen in allen Teilen der Provinz Hannover abgestellt werden. Von der Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung der Weiderechte dagegen, welches die auf Forsten ruhenden Weiderechte mit umfaßt, ist der Verwaltungsbezirk der vormaligen Berghauptmannschaft Klausthal, also der Oberharz mit dem Amte Elbingerode, ausgeschlossen, und da für den Harzbezirk auch anderweit keine Vorschriften über die Abstellung der Weiderechte bestehen, so konnten dort diese Berechtigungen nur im Wege freier Vereinbarung abgestellt werden, während ihre Aufhebung in allen übrigen Teilen der Provinz nach den

[1] G. S. 1883, S. 7 ff.
[2] G. S. 1873, S. 353 ff.
[3] G. S. für Hannover 1856, Abt. I, S. 423.
[4] Vgl. das. 1863, Abt. I, S. 3.

Grundsätzen des Gesetzes v. 7. Jan. 1863 erfolgte, und soweit diese Gesetze nicht Platz greifen, die Teilung der Forsten und die Abstellung der Forstberechtigungen sich nach den Vorschriften der immer nur für einzelne Gebietsteile des vormaligen Königreiches Hannover erlassenen Gemeinheits- und Markenteilungsordnungen richtete. Das Gesetz v. 13. Juni 1873, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Verpflichtungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover[1] hat bestimmt, daß nach seinen Vorschriften a) die Abstellung, bzw. die Fixation der auf Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen zur Weide, zur Mast und zum Laubstreifeln, zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf, zum Plaggen-, Heide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich, zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu, b) die Teilung von Forsten, die von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungeteilt besessen werden, stattfinden soll, wogegen alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände des Gesetzes v. 13. Juni 1873, soweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt werden.[2]

B) Im vormaligen Kurfürstentume Hessen sind vor der Einverleibung in die preußische Monarchie, in Ausführung der Bestimmungen der §§. 33 und 34 der kurhessischen Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831, folgende Ablösungs- und Regulierungsgesetze ergangen: a) die Ablösungsordnung v. 29. Febr. 1832; b) das Gesetz v. 23. Juni 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten, nebst dem Ergänzungsgesetze v. 31. März 1835; c) das Gesetz v. 2. April 1835 über die Umwandlung und Ablösung der Triftabgaben; d) das Gesetz v. 26. Aug. 1848 über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und andern gutsherrlichen Verhältnisse; e) das Gesetz v. 20. Juni 1850 über die Ablösbarkeit aller noch bestehenden Grundlasten; ferner: f) das Gesetz v. 25. Okt. 1834 über die Teilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen, und g) das Gesetz v. 28. Aug. 1834 betreffend die Verkoppelung der Grundstücke. Nach der Einverleibung in den preußischen Staat erging sodann die Verordnung v. 13. Mai 1867 betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen.[3] Nach den Vorschriften dieser Verordnung findet statt: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentume bestehenden Nutzungsberechtigungen, und zwar α) zur Weide, β) zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, γ) zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, und δ) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung — benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.[4] Durch diese Verordnung sind das Gesetz v. 25. Okt. 1834 über die Teilung der Gemeinschaften, die über der Viehhute bestehen, und das Gesetz v. 28. Aug. 1834 betreffend die Verkoppelung der Grundstücke für aufgehoben erklärt und ersetzt worden. Die Verordnung v. 13. Mai 1867 ist demnächst in einigen Punkten durch das Gesetz v. 25. Juli 1876[5] ergänzt und abgeändert worden.

Mittels Verordnung v. 2. Sept. 1867[6] ist die für das vormalige Kurfürstentum Hessen erlassene Verordnung v. 13. Mai 1867 auch in den im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten bisher bayerischen und großherzoglich hessischen Gebiets-

[1] G. S. 1873, S. 357 ff.

[2] Der §. 28 des Ges. v. 13. Juni 1873 hat insbesondere das Ges. v. 7. Jan. 1863, sowie auch die ihm entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Teile der Provinz ergangenen Teilungsordnungen, und die §§. 23 bis inkl. 38 des Ges. v. 8. Nov. 1856, über die Aufhebung von Weiderechten, aufgehoben.

[3] G. S. 1867, S. 716.

[4] Durch das Ges. v. 25. Jan. 1869 (G. S., S. 291) ist die Verordn. v. 13. Mai 1867 mit einigen Modifikationen auch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont eingeführt worden.

[5] G. S. 1876, S. 366.

[6] G. S. 1867, S. 1463.

teilen, die zum Regierungsbezirke Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirkes Wiesbaden gehören[1], eingeführt worden.[2]

Durch das Gesetz v. 23. Juli 1876 betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirkes Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile[3], ist demnächst die vorgedachte Gesetzgebung ergänzt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes v. 23. Juli 1876 findet nämlich die Ablösung der auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) statt. Auch unterliegen den Bestimmungen des gedachten Gesetzes die Leistungen des früheren Obereigentümers oder sonstigen Berechtigten, die nicht in Gemäßheit der §§. 2 und 5 des kurhessischen Gesetzes v. 26. Aug. 1848 gleichzeitig mit den erloschenen Leistungen des Verpflichteten weggefallen sind. Dagegen sind von der Anwendung des §. 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1876 ausgeschlossen geblieben[4]: a) die Leistungen, welche auf nicht zu vollem Eigentum besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten für den Obereigentümer (Lehnsherr, Erbverleiher usw.) haften; b) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs-, Wald- oder ähnliche Genossenschaft sich beziehenden Leistung, wogegen das Gesetz auf die sog. Wasserzinsen, die für die urkundlich und dauernd verliehene Benutzung der Wasserkraft in öffentlichen Gewässern zu entrichten sind, sowie auf die Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Genossenschaften aus Privatrechtsverhältnissen zustehen, Anwendung findet; c) die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern sie nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen; d) die in Titel I des Gesetzes v. 17. März 1868 für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen und die nach dem Gesetze v. 17. Dez. 1872 ablösbaren, auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen.

C) Für das vormalige Herzogtum Nassau[5] war bereits vor dessen Vereinigung mit der preußischen Monarchie die Kulturordnung, insbesondere Beschränkung der Hut- und Weidegerechtigkeit betreffend, v. 7. und 9. Nov. 1812, und die sich hieran anschließende, mit landesherrlicher Genehmigung ergangene Verordnung des herzoglich nassauischen Staatsministeriums v. 12. Sept. 1829 über die Güterkonsolidation erlassen worden. Durch die nach der Einverleibung des Herzogtums Nassau in den preußischen Staat ergangene Verordnung v. 2. Sept. 1867[6] sind die auf die Güterkonsolidation bezüglichen

---

[1] Diese Gebietsteile sind folgende: a) im Reg. Bez. Kassel: der vormals großherzogl. hessische Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen (zum Kreise Frankenberg gehörig), der vormals bayerische Bezirk Orb, ohne Aura (zum Kreise Gelnhausen gehörig), und das vormals bayerische Bezirksamt Gersfeld (jetziger Kreis Gersfeld); b) im Reg. Bez. Wiesbaden der aus dem vormals großherzogl. hessischen Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Teile des großherzogl. Kreises Gießen bestehende Hinterlandkreis. Vgl. Verordn. v. 22. Febr. 1867, §§. 1 u. 2, §. 3, Ziffer 12, 19 u. 23, und §. 4, Ziff. 12 (G. S., S. 273).

[2] Die Verordn. v. 2. Sept. 1867 erklärt zugleich die für die gedachten Landesteile ergangenen früheren Vorschriften über Gegenstände, worüber die Verordn. v. 13. Mai 1868 Bestimmungen enthält, insoweit sie mit diesen unvereinbar sind, für aufgehoben; insbesondere werden außer Kraft gesetzt: in den früher bayerischen Landesteilen die Art. 29—31 des Forstges. v. 28. März 1852, die Bestimmungen des Ges. v. 28. Mai 1852 über die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden, und das Ges. v. 10. Nov. 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke; b) in den früher großherzogl. hessischen Landesteilen das Gemeinheitsteilungsges. v. 7. Sept. 1814, die Abschn. II u. III des Ges. v. 7. Mai 1849 über die Aufhebung, Verwandlung und Ablösungen der Weideberechtigungen auf landwirtschaftlichem Boden, und das Ges. v. 24. Dez. 1857 betr. Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen.

[3] G. S. 1876, S. 357.

[4] Die Bestimmung des §. 2, Ziffer 5 des Ges. v. 23. Juli 1876, wonach von der Anwendung dieses Gesetzes auch die auf die königl. bayerischen Grundrentenablösungskassen infolge des bayerischen Ges. v. 4. Juni 1848 übergegangenen und in §. 9 des zum Vollzuge des Friedensvertrages v. 22. Aug. 1866 zwischen Preußen und Bayern abgeschlossenen Rezesses erwähnten Gefälle ausgeschlossen bleiben sollten, ist durch das Ges. v. 2. Febr. 1879 (G. S., S. 16) aufgehoben und bestimmt worden, daß auch die in dieser Bestimmung bezeichneten Gefälle den Vorschriften des Ges. v. 23. Juli 1876 unterliegen.

[5] Vgl. Wißmann, Über das Konsolidationswesen im Herzogtum Nassau, 1853.

[6] G. S. 1867, S. 1462.

Bestimmungen der Verordnung v. 12. Sept. 1829 auch in allen nicht zum Herzogtume Nassau gehörig gewesenen Teilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises [1], mit geringen Abänderungen eingeführt worden.[2]

In dem Regierungsbezirke Wiesbaden, mit Ausnahme des zum jetzigen Hinterlandkreise gehörigen vormals großherzoglich hessischen Kreises Biedenkopf, fehlte es zur Zeit der Einverleibung der denselben bildenden Gebietsteile in den preußischen Staat an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung kulturschädlicher Dienstbarkeiten (Servituten) und Teilung gemeinsam benutzter Grundstücke, wie sie in den beiden preußischen Gemeinheitsteilungsordnungen v. 7. Juni 1821 und 19. Mai 1851 und in den für den Regierungsbezirk Kassel und den Kreis Biedenkopf erlassenen Verordnungen v. 13. Mai und 2. Sept. 1867 enthalten sind. Über die Ablösung der Hütungsrechte enthält das nassauische Kulturedikt v. 7. und 9. Sept. 1812 unzulängliche Bestimmungen; das für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt ergangene Gesetz v. 18. März 1856 über die Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirtschaftlichem Boden betrifft nur die auf landwirtschaftlichem Boden bestehenden Hütungsrechte, und in dem vormaligen landgräflich hessischen Amte Homburg waren die Weideberechtigungen gesetzlich nicht ablösbar. Über die Ablösung der Holz-, Streu- und Mastberechtigungen gab es in den genannten Gebietsteilen keine Vorschriften; in den vormals großherzoglich hessischen Landesteilen waren zwar nach dem Gemeinheitsteilungsgesetze v. 7. Sept. 1814 und dem Gesetze v. 7. Mai 1849 die genannten Servituten ablösbar, jedoch nur auf Antrag des Belasteten. In Anerkennung des Bedürfnisses eines den für die älteren preußischen Landesteile und für den größten Teil der Rheinprovinz und für Neuvorpommern und Rügen, sowie für den Regierungsbezirk Kassel und den Kreis Biedenkopf ergangenen Gemeinheitsteilungsgesetzen gleichartigen Gesetzes für das Gebiet des Regierungsbezirkes Wiesbaden ist daher die Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf [3] v. 5. April 1869 [4] ergangen, die mit der Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz und Neuvorpommern nebst Rügen v. 19. Mai 1851 im wesentlichen übereinstimmt und nur die Abänderungen und Ergänzungen enthält, welche durch die besonderen Verhältnisse ihres Geltungsbereiches begründet sind.[5]

In dem vormaligen Herzogtume Nassau, in dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg und in dem Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. war zur Zeit der

---

[1] Der zum Reg. Bez. Wiesbaden gehörige Hinterlandkreis, auf welchen die Verordn. v. 2. Sept. 1867 keine Anwendung findet, besteht aus dem vormals großherzogl. hessischen Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Teile des großherzogl. hessischen Kreises Gießen. Verordn. v. 22. Febr. 1867, §. 4, Ziff. 12 (G. S., S. 275). Auf diesen Hinterlandkreis findet die für das vormalige Kurfürstentum Hessen ergangene Verordn. v. 13. Mai 1867 (G. S., S. 1463) Anwendung. Die übrigen nicht zum Herzogtume Nassau gehörig gewesenen Teile des Reg. Bez. Wiesbaden, auf welche die Verordn. v. 2. Sept. 1867 Anwendung findet, sind: a) der zum Landkreise Wiesbaden (Mainkreis) gehörige ehemals großherzogl. hessische Ortsbezirk Rödelheim, b) das zum Ober-Taunuskreise gehörige vormals landgräfl. hessische Amt Homburg, und c) der Stadtkreis Frankfurt a. M., bestehend aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, nebst dem bisher unter großherzogl. hessischer Souveränität gestandenen Teile des Amtsbezirks Nieder-Ursel. Verordn. v. 22. Febr. 1867, §. 4, Ziff. 8, 10 u. 11 (G. S., S. 275).

[2] Der §. 5 der Verordn. v. 2. Sept. 1867 bestimmt zugleich, daß in den früher großherzogl. und landgräfl. hessischen Landesteilen, auf welche die Verordn. Anwendung findet, alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das großherzogl. hessische Ges. v. 24. Dez. 1857 und das landgräfl. hessische Ges. v. 8. Juli 1862, Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen betr., außer Kraft treten. Dagegen ist das Ges. v. 8. Juni 1862 in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim, in dem im übrigen — zufolge der Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1534) — die seit dem 5. April 1815 für den westrheinischen Teil des Reg. Bez. Koblenz ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen gelten, ausdrücklich aufrechterhalten worden (vgl. §. 3, Nr. 3 der Verordn. v. 20. Sept. 1867).

[3] Für den zum Hinterlandkreise des Reg. Bez. Wiesbaden gehörigen Kreis Biedenkopf gilt die durch Verordn. v. 2. Sept. 1867 eingeführte, für das vormalige Kurfürstentum Hessen erlassene Verordn. v. 13. Mai 1867 betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke.

[4] G. S. 1869, S. 526.

[5] Der §. 29 der Gemeinheitsteilungsordn. v. 5. April 1869 hat alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieselbe Bestimmungen enthält, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt und nur die nassauische Verordn. v. 5. Sept. 1805 über die Bewirtschaftung der Hauberge aufrechterhalten.

Einverleibung dieser Landesteile in den preußischen Staat die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen noch nicht gesetzlich geregelt. Die frühere nassauische Gesetzgebung hat zwar den Abschluß von Verträgen über die Ablösung solcher Verhältnisse dadurch zu erleichtern gesucht, daß das Gesetz v. 26. Sept. 1861 die Landesbank verpflichtete, die dazu erforderlichen Kapitalien den Pflichtigen darzuleihen; es waren jedoch nur wenige Ablösungsverträge zustande gekommen. In den im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals großherzoglich hessischen Landesteilen bestand zwar bereits das Gesetz v. 6. Aug. 1848 betreffend die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelgüter; allein dessen Bestimmungen stehen hinter denjenigen des preußischen Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 in wesentlichen Punkten zurück. Unter Aufhebung der betreffenden bisherigen Gesetze ist daher nach Vereinigung der gedachten Landesteile mit dem preußischen Staate das Gesetz v. 5. April 1869 betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirkes Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen[1] ergangen, welches die Auseinandersetzung zwischen den in den genannten Rechtsverhältnissen befindlichen Berechtigten und Verpflichteten nach den nämlichen Grundsätzen geordnet hat, welche in dem preußischen Ablösungsgesetze v. 2. März 1850 zur Anwendung gebracht sind.

Für das Gebiet des Regierungsbezirkes Wiesbaden und für die zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile hat das Gesetz v. 15. Febr. 1872[2] verordnet, daß die Ablösung der auf eigentümlich besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder Reallasten) nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes stattfinden soll, und daß auch die Leistungen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sollen, welche auf bereits abgelösten, dem Fiskus zugestandenen Realberechtigungen gehaftet haben, und für welche der Fiskus auf Grund des Schlußsatzes des §. 18 des nassauischen Gesetzes v. 24. Dez. 1848 betreffend die Ablösung der Zehnten und des Art. 2 des großherzoglich hessischen Gesetzes v. 27. Juni 1836 betreffend die Ablösung der Grundrenten noch verhaftet und verpflichtet ist. Ausgeschlossen von der Anwendung des Gesetzes v. 15. Febr. 1872 bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerung oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, die sog. Wasserlauf- und Wasserfallzinsen[3], die in Tit. I des Gesetzes v. 17. März 1868 für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen, die der Ablösung nach §. 15 der Verordnung v. 13. März 1867 und nach §. 13 der Gemeinheitsteilungsordnung v. 5. April 1869 unterliegenden festen Holzabgaben, sowie sämtliche Holzabgaben der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, desgleichen alle einseitigen oder wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servituten).

Die Gesetze v. 5. April 1869 und v. 15. Febr. 1872 haben einige Abänderungen durch das Gesetz v. 16. Juni 1876[4] erfahren.

D) Bis zur Einverleibung der Provinz Schleswig-Holstein in die preußische Monarchie war zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösung der Reallasten,

---

[1] G. S. 1869, S. 517. — Das Ges. v. 5. April 1869 gilt für den zum Reg. Bez. Kassel gehörigen bisher großherzogl. hessischen Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen (jetzt zum Kreise Frankenberg gehörig), und für den ganzen Reg. Bez. Wiesbaden, nämlich das vormalige Herzogtum Nassau, die Stadt Frankfurt a. M. nebst deren Gebiet, das ehemals hessen-homburgische Amt Homburg, den Kreis Biedenkopf und den nordwestlichen Teil des Kreises Gießen (jetziger Hinterlandkreis), den Ortsbezirk Rödelheim (jetzt zum Mainkreise gehörig) und den früher unter großherzogl. hessischer Souveränität gestandenen Teil des Ortsbezirkes Nieder-Ursel (jetzt zum Stadtkreise Frankfurt a. M. gehörig). Vgl. Verordn. v. 22. Febr. 1867, §§. 1—4 (G. S., S. 273). Dagegen gilt es nicht in dem vormals landgräfl. hessischen Oberamtsbezirke Meisenheim, welcher dem Reg. Bez. Koblenz überwiesen worden ist. Vgl. die Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1534.)

[2] G. S. 1872, S. 165.

[3] Das Ges. v. 8. Juni 1874 (G. S., S. 248) hat besondere Bestimmungen über die Ermäßigung der Wasserlaufabgaben bzw. Ablösung getroffen und die Auferlegung neuer Abgaben untersagt.

[4] G. S. 1876, S. 369.

außer der durchgängigen Aufhebung der Leibeigenschaft, im wesentlichen nichts weiter geschehen, als daß in Schleswig in den königlichen (Dominial-)Distrikten die Umwandlung des Erbpacht- und Erbfestbesitzes in Eigentum und die Kapitalablösung des Kanons auf Antrag des Pflichtigen gesetzlich ermöglicht war. Auf die infolge von Petitionen gefaßten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses erfolgte die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse durch zwei Gesetze.

1. Durch das Gesetz v. 3. Jan. 1873 betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein[1] sind dann aber alle beständigen Abgaben und Leistungen, die auf eigentümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten) für ablösbar nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes erklärt worden. Bei den in Rede stehenden Grundstücken und Gerechtigkeiten ist das Obereigentum und das Heimfallrecht des Berechtigten und andererseits die Verpflichtung zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern ohne Entschädigung aufgehoben, wogegen die aus dem Obereigentume entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen fortbestehen bleiben, jedoch der Ablösung nach den Vorschriften des Gesetzes v. 3. Jan. 1873 unterliegen (§. 2). Das Gesetz hat ferner (§. 3) folgende Berechtigungen: a) die der Gutsherrschaft oder dem Obereigentümer oder dem zu Reallasten Berechtigten zustehende Befugnis, Verträge, durch welche Grundstücke im ganzen oder geteilt veräußert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Zerstückelung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstückes zu widersprechen; b) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die Gutsherrschaft (Verbittels-, Schutz-, Instengeld), soweit dieselben aus diesem Verhältnisse herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen; c) die in den §§. 1 und 4 der Verordnung v. 28. April 1867 betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, die vom Staate auf Privatberechtigte übergegangen sind, ohne Entschädigung aufgehoben. Ausgeschlossen von der Anwendung des Gesetzes bleiben (§. 4): a) die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich-, Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern sie nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse, entstanden sind; b) alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schuleinrichtungen, sofern sie nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen; c) alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit Ausnahme der Holz- und Torfnutzungsrechte, und d) der Jagddienste.

2. Das Gesetz v. 17. Aug. 1876 betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg[2], das durch §. 9 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878[3] auch in diesem Kreise eingeführt worden ist, hat bestimmt, daß nach seinen Vorschriften: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentume lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, zur Mast, zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelhacken, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers und zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (Deputatbeeten), zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern, und zur Torfnutzung; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden

[1] G. S. 1873, S. 3. — Über die Umwandlung des Meier-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Kreise Herzogtum Lauenburg vgl. das Ges. v. 14. Aug. 1872 (Offiz. Wochenbl. für Lauenburg, S. 247) und das dazu erlassene Ergänzungsges. v. 7. Dez. 1874 (das. S. 322). Vgl. das Ges. v. 1. Febr. 1879 (G. S., S. 14).

[2] G. S. 1876, S. 377.

[3] G. S. 1878, S. 102.

ungeteilt besessen und zu einem der unter a genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke, stattfindet.

VII. Eine wichtige Stelle in der Gesetzgebung über die Agrarverfassung nehmen die Bestimmungen über Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Güter und Grundstücke ein.[1] Abgesehen von den Landesteilen des Fränkischen Rechtes, zu denen innerhalb des früheren Gebietes des preußischen Staates nur die Rheinprovinz und einige kleine Distrikte der Provinz Westfalen gehören, hatte sich die Landesverfassung dahin entwickelt, daß die Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen — die Ritter- und Vasallen-, die Bürger- und vorzugsweise die Bauerngüter — als selbständige Subjekte eigentümlicher Rechte und Pflichten mit Rücksicht einerseits auf ihre politischen Prärogative und Verbindlichkeiten, andererseits auf Staatssteuern und andere öffentliche Lasten, sowie auf Leistungen an Kirche, Gemeinde, Guts- und Gerichtsherrschaft, betrachtet wurden. Deshalb war man bestrebt, jene Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen durch gesetzliche Anordnungen in ihrer Selbständigkeit einesteils als getrennte, für sich bestehende, andernteils als geschlossene und unteilbare Ganze zu erhalten, und eben deswegen wurde die Parzellierung, aber auch die Zusammenlegung mehrerer, ganz besonders verschiedenartiger Güter zu einem Besitztume und in einer Hand untersagt, die Ausscheidung vorzugsweise des eingezogenen Bauernlandes aus dem Areal der Rittergüter und die Wiederherstellung der bäuerlichen Nahrungen wiederholt angeordnet, auch sogar die Rekonsolidation und Wiedereinlösung früher abverkaufter Trennstücke gestattet.[2] Nur in der Rheinprovinz, sowie in verschiedenen Distrikten der Provinzen Westfalen und Sachsen, hatte teils das hergebrachte Eigentumsrecht, teils das spätere Bedürfnis der Bevölkerung, teils die Wirkung von Krieg und Verheerung, bereits von alters her die Teilbarkeit und Parzellierung der Grundbesitzungen überwiegend zur Folge gehabt und im Laufe der Zeiten die Geschlossenheit der Höfe großenteils gesprengt und aufgelöst.[3]

Im wesentlichen gingen die als landesverfassungsmäßig geltenden, die Regel bildenden Grundsätze wegen Erhaltung der Selbständigkeit, sowie der Geschlossenheit aller Kategorien von Gütern in das Allgemeine Landrecht über[4]; das Edikt v. 9. Okt. 1807 und das Edikt zur Beförderung der Landeskultur v. 14. Sept. 1811 haben indes den Grundsatz der Dismembrationsfreiheit und der Teilbarkeit des Grundbesitzes ausgesprochen, und schließlich hat auch noch der §. 3, Nr. 2 des für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile, ergangenen Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 die in einigen Landesteilen bis dahin noch bestandene Befugnis des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstückes zu widersprechen, ohne Entschädigung aufgehoben. Durch die gedachten Gesetze v. 9. Okt. 1807 und v. 14. Sept. 1811 waren indes keine Bestimmungen über die Regulierung der auf geteilten Grundstücken ruhenden Lasten getroffen; die hierdurch hervorgerufenen Übelstände aber führten zum Erlaß des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 betreffend die Zerteilung von Grundstücken und die Gründung von neuen Ansiedelungen[5], dessen Geltungsgebiet sich auf die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern), Posen, Schlesien und Sachsen erstreckte. Dieses Gesetz erfuhr mehrfache Abänderungen in der Tendenz der Erleichterung der Parzellierungen und Ansiedelungen durch das Gesetz v. 24. Febr. 1850 und in der entgegengesetzten Richtung durch das Gesetz v. 24. Mai 1853. Die so gestaltete Gesetzgebung wurde durch das Gesetz v. 26. Mai 1856 mit geringen Modifikationen auch in Neuvorpommern und Rügen eingeführt, während in der Provinz Westfalen die Gründung neuer Ansiedelungen schon durch die Verordnung v. 11. Juli 1845[6] im wesentlichen nach denselben Grundsätzen wie in den östlichen Provinzen geregelt worden war.

---

[1] Vgl. Lette-v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgeb. des preuß. Staates, Bd. II, Abt. 1, S. 112.

[2] Vgl. Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, Einl., S. XXIV, XXVI, LVII, LXI, LXXI—LXXXIII.

[3] Vgl. das. S. XXXIII—LXXI.

[4] Vgl. z. B. A. L. R., Bd. II, S. 7, §§. 14, 16; Bd. II, S. 8, §§. 78, 80, 81, 85; Bd. II, S. 9, §§. 73—75.

[5] G. S. 1845, S. 25.

[6] G. S. 1845, S. 496.

Diese Verordnung erschwerte indes die neuen Ansiedelungen durch die den Ortspolizeibehörden, wie den Gemeinden im Interesse des Gemeinwesens gestattete Einwirkung, insbesondere durch den vorgeschriebenen Nachweis eines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Baues und zur Einrichtung der Wirtschaft. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz v. 24. Mai 1853[1] auch auf die östlichen Provinzen übertragen worden. Für den Bezirk des (vormaligen) Justizsenates zu Ehrenbreitstein hat der §. 10 des für denselben ergangenen Gesetzes v. 5. April 1869 betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke[2] alle in dem Bezirke noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Teilbarkeit des Grundeigentumes für aufgehoben erklärt. In dem vormaligen Kurfürstentume Hessen hatte bereits vor dessen Vereinigung mit der preußischen Monarchie in den althessischen Gebietsteilen mit der durch das Gesetz v. 26. Aug. 1848 erfolgten Aufhebung des Lehns-, Meier- und andern gutsherrlichen Verbandes auch die bis dahin gesetzlich bestandene Unteilbarkeit der Güter aufgehört und bestand nur noch fort für die geschlossenen Güter in den altfuldaischen Landesteilen und der Provinz Hanau und in der Grafschaft Schaumburg (jetziger Kreis Rinteln), welche ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nur im ganzen, nicht in einzelnen Stücken veräußert werden durften. Die Verordnung v. 13. Mai 1867[3] erklärte indes auch das in den Provinzen Fulda und Hanau auf Grund des §. 22 des Gesetzes v. 26. Aug. 1848 noch bestandene Verbot der Teilung der geschlossenen Güter für aufgehoben, und das Gesetz v. 21. Febr. 1870[4] bestimmte, daß die auf die Meiergüter in dem Kreise Rinteln (der früheren Grafschaft Schaumburg) bezüglichen besonderen Vorschriften der §§. 27—37 des Gesetzes v. 26. Aug. 1848, soweit sie Beschränkungen der Besitzer der Meiergüter in Hinsicht auf Teilung und Vereinigung meierstättischen Eigentumes enthalten, für Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen aufgehoben werden. Es findet also im ganzen Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen im allgemeinen der in den älteren preußischen Landesteilen geltende Grundsatz der Freiheit der Zerstückelung der Grundstücke Anwendung, und der §. 3 der Verordnung v. 13. Mai 1867 hat auch die kurhessische Verordnung v. 4. März 1858 betreffend die Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigentum außer Kraft gesetzt. Zur Teilung von Feldern, Wiesen und Trieschen in der Art, daß dadurch Stücke unter einem halben Acker (Morgen) Größe entstehen, bedarf es indes in allen Fällen einer besonderen Dispensation des Finanzministeriums, ausgenommen in den Fällen bei Abtretung des Eigentumes zu öffentlichen Zwecken.

Die erschwerenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze über die Form der Parzellierungsverträge[5], über die Abschreibung der Trennstücke und die Berichtigung des Besitztitels sind durch die Grundbuchgesetzgebung der Jahre 1872 und 1873 zum größten Teile beseitigt worden. Nach dem Gesetze v. 3. Jan. 1845 waren alle auf einem zerteilten Grundstücke ruhenden Lasten öffentlicher Natur von Amts wegen und in einem Verfahren zu verteilen, das durch seine Weitläufigkeit zu großer Belästigung gereichte und den Zweck, die Abgabenverpflichtungen der Trennstücksbesitzer sachgemäß festzustellen, nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft erfüllte. Überdies wurde für die ordnungsmäßige Verteilung der Grundsteuer, die ein Hauptzweck des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 gewesen war, durch die neuere Grundsteuergesetzgebung in anderer Weise gesorgt, während die immer häufigere Anwendung der Staatssteuern als Maßstab für die Umlegung von öffentlichen Abgaben, insbesondere der Gemeindeabgaben, in vielen Fällen das vorgeschriebene, umständliche Regulierungsverfahren überflüssig machte. Gegen die Vorschriften über die Gründung von Ansiedelungen wurde der Vorwurf erhoben, daß sie die Ansiedelungsgenehmigung in einer durch das öffentliche Interesse nicht gebotenen Weise von der Regulierung der Abgaben und der sonstigen öffentlich rechtlichen Verhältnisse abhängig machten, und daß sie dem polizeilichen Ermessen in bezug auf die Versagung der Ansiedelungsgenehmigung einen zu weiten Spielraum gewährten, ohne doch wirksam

---

[1] Vgl. §. 11 des Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S., S. 243).
[2] G. S. 1869, S. 514.
[3] G. S. 1867, S. 727.
[4] G. S. 1870, S. 117.
[5] Vgl. Ges. v. 5. Mai 1872 (G. S., S. 508).

zu verhindern, daß in vielen Fällen unter Umgehung der Gesichtspunkte der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Ansiedelungen zum Schaden der öffentlichen Ordnung und Rechtssicherheit entstanden. Das Gesetz v. 25. Aug. 1876 betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen [1], das seinem ganzen Inhalte nach in den östlichen Provinzen und, soweit es die Gründung neuer Ansiedelungen betrifft, in der Provinz Westfalen Geltung erlangt hat, bezweckt die Beseitigung der erwähnten Übelstände und hat (in §. 24) das Gesetz v. 3. Jan. 1845, die dasselbe ergänzenden Gesetze v. 24. Febr. 1850 und v. 24. Mai 1853, das Gesetz v. 26. Mai 1856 betreffend die Zerteilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neuvorpommern und Rügen, sowie die Verordnung v. 11. Juli 1845 betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen aufgehoben. Das Gesetz v. 25. Aug. 1876 sieht davon ab, für die Form der Parzellierungsverträge besondere Vorschriften zu erteilen und vereinfacht das Verfahren bei der Abgabenregulierung, soweit dies mit dem Interesse des Staates an der ordnungsmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten verträglich ist. Von Amts wegen werden nach jenem Gesetze nur noch die an den Staat selbst zu entrichtenden Abgaben verteilt, nämlich außer der Grundsteuer die den Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie dem Domänenfiskus zustehenden Renten. Die Verteilung der Renten geschieht nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer durch den Katasterbeamten in dem für die Verteilung der Grundsteuer vorgeschriebenen einfachen Verfahren. Die Regulierung der übrigen öffentlichen Lasten bleibt den beteiligten Korporationen überlassen, und zwar den Deich-, Meliorations- und andern Verbänden nach Maßgabe ihrer Verfassung, — den Kirchen-, Schul- und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der in dem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen. Nach diesen Bestimmungen ist das Verteilungsverfahren überhaupt nicht erforderlich hinsichtlich der nach Verhältnis der Staatssteuern aufzubringenden Lasten, weil hier Schwierigkeiten bei Grundstücksteilungen nicht entstehen können, und es sind daher die stets nach Verhältnis der Staatssteuern aufzubringenden Kreis- und Provinzialabgaben dem Verfahren nach dem Gesetze v. 25. Aug. 1876 nicht unterworfen. Es verbleiben daher nur die aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande entspringenden dinglichen Lasten, die nicht nach dem Verhältnisse der Staatssteuern aufgebracht werden. Die Verteilung dieser Lasten ist in den evangelischen Kirchengemeinden dem Gemeindekirchenrate, in den katholischen Kirchengemeinden dem Kirchenvorstande, in den Schulverbänden dem Schulvorstande und in den politischen Gemeinden dem Gemeindevorsteher übertragen, und als Verteilungsmaßstab dient, wie bei den Renten, die Grund- und Gebäudesteuer. Im Interesse der leichteren und richtigen Ausführung des Regulierungsgeschäftes sollen die Rentenverteilungspläne bei der Verteilung der übrigen Lasten zum Anhalte genommen und zu diesem Zwecke den mit der Verteilung betrauten Organen mitgeteilt werden. — Gegen die Verteilung der Renten findet, wie bei der Grundsteuer, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen die Verteilung der übrigen Lasten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Das Gesetz v. 25. Aug. 1876 erkennt ein Recht zur Ansiedelung[2] an und schränkt es nur ein, wo ein bestimmtes öffentliches Interesse oder der Anspruch anderer berechtigter Interessen auf staatlichen Schutz dies erfordert. Das Gesetz[3] verlangt die

---

[1] G. S. 1876, S. 405. — Die Motive des Gesetzentwurfes bemerken, daß der Rheinprovinz, den Hohenzollernschen Landen und den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen gesetzliche Bestimmungen nach Art der in dem Ges. v. 3. Jan. 1845 enthaltenen völlig fremd sind und zeigen, daß es nicht ratsam sei, solche dort einzuführen. — Vgl. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze, Bd. IV, Nr. 58.

[2] Da es sich bei einer Ansiedelung um die Errichtung eines Wohnhauses oder die Einrichtung eines Gebäudes zum Wohnen außerhalb des Bebauungsplanes einer geschlossenen Ortschaft handelt, werden die betreffenden Verwaltungsmaßnahmen im dritten Teil dieses Bandes bei der Baupolizei behandelt. — Vgl. Meyer-Dochow[4], §. 94, S. 447. — Hermes-Holtz, Art. Ansiedelung, W.[2], Bd. I, S. 129; Rommel-Petersen, Art. Ansiedelungsgesetzgeb., H.d.St.[3], Bd. I, S. 518.

[3] Das Gesetz ist abgeändert durch Ges. v. 16. Sept. 1899 und v. 10. Aug. 1904. Vgl. Meyer-Dochow[4], §. 94[2].

Zugänglichkeit einer jeden Ansiedelung durch einen stets offenen Weg und gewährt den benachbarten Grundbesitzern und Gemeindevorständen ein Einspruchsrecht, falls sie durch Tatsachen die Annahme zu begründen vermögen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd, der Fischerei oder des Bergbaus gefährden werde. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. Der Anlegung von Kolonien hat jedesmal die Regelung der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverhältnisse voraufzugehen.

Die Ansiedelung zur Vermehrung des kleinen Grundbesitzes (innere Kolonisation)[1] wird erleichtert durch die Bildung von Rentengütern, Aufteilungen größerer Güter und Besiedelung der Moore und sonstiger unbenützter Flächen. Zur Besitzbefestigung dient das Anerbenrecht und in den politisch gefährdeten Provinzen die Ansiedelung mit staatlicher Unterstützung.[2]

§. 161.

II. Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes.[3]

I. Damit sich die Landwirte die erforderlichen Kenntnisse aneignen können, werden landwirtschaftliche und technische Lehranstalten unterhalten. Den gleichen Zweck verfolgen die Versuchs- und Musterwirtschaften. Die Errichtung solcher Anstalten zur Hebung der Landeskultur und insbesondere zur Belehrung des kleinen Landmannes war bereits durch Kabinettsorder v. 8. Dez. 1809 genehmigt, und die Kabinettsorder v. 18. Juli 1811 erteilte darüber nähere Bestimmungen, worauf das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811[4] (in §. 40) die Errichtung solcher Wirtschaften in jeder Provinz anordnete und zugleich bestimmte, daß die Besitzer verpflichtet werden sollen, die ihnen aufgetragenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesamten Wirtschaftsbetrieb Rechnung abzulegen. Infolgedessen haben auch verschiedene Versuche durch Errichtung solcher Musterwirtschaften stattgefunden.[5] — Zu den Einrichtungen, die bestimmt sind, zur Belebung und Vervollkommnung der Landwirtschaft zu wirken, gehören ferner die landwirtschaftlichen Vereine. Der §. 39 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 hat den Wunsch ausgesprochen, „daß erfahrene und praktische Landwirte in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirtschaftliche Gesellschaften bilden möchten, um durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse als auch mancherlei Hilfsmittel zu verbreiten und auszutauschen". Zugleich wurde auch die Errichtung eines Zentralbureaus zur zweckmäßigeren Verbindung und Benutzung dieser Vereine in Aussicht gestellt. Infolgedessen haben sich in allen Landesteilen eine große Anzahl landwirtschaftlicher Vereine[6] gebildet. An die Stelle der Zentralvereine traten die durch Gesetz v. 30. Juni 1894 (G. S., S. 126) errichteten Landwirtschaftskammern, zu denen die Eigentümer landwirtschaftlicher Besitzungen beitragspflichtig sind. Das Landesökonomiekollegium ist die Zentralstelle der Landwirtschaftskammern.[7]

---

[1] Vgl. Art. Innere Kolonisation, H. d. pr. V.[2], Bd. I, S. 1041.

[2] Vgl. hierüber und über die weitere Entwicklung der Agrargesetzgebung Nachtrag zum zweiten Abschnitt.

[3] Loening, S. 349; Meyer-Dochow, §. 58, S. 247. — Wohltmann, Art. Landwirtschaft, H. d. St.[3], Bd. VI, S. 349.

[4] G. S. 1811, S. 300.

[5] Die Maßregel hat keine bedeutende Ausdehnung gefunden, indem es teils an zu Musterwirten geeigneten Personen fehlte, weshalb auf den beabsichtigten Zweck mehr durch Unterstützungen, Prämien und Auszeichnungen in geeigneten Fällen hinzuwirken gesucht worden ist.

[6] Diese Vereine bezwecken die Beförderung des landwirtschaftlichen Betriebes überhaupt oder einzelner Teile desselben selbständig und bestehen für ganze Landesteile und als Zweiganstalten für einzelne oder mehrere Kreise. Die Verbindung und der Geschäftsbetrieb aller dieser Gesellschaften ist, nach den Endzwecken und nach dem Bedürfnisse der Gegenden, durch Satzungen geregelt. Sie erhalten sich größtenteils und schaffen die Mittel zur Erreichung ihrer Endzwecke durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder; einige erhalten Zuschüsse aus Staatsfonds; andere sind durch Bewilligung von Unterstützungen und Prämien ausgezeichnet worden. Neben der Förderung der Wissenschaft hat sich die Mehrzahl der Vereine die Vervollkommnung des Betriebes der Landwirtschaft zur Aufgabe gestellt.

[7] Vgl. v. Rönne-Zorn, Bd. II, S. 481 über die Landwirtschaftskammern und das Landesökonomiekollegium.

II. Zur Förderung landwirtschaftlicher Verbesserungen und zur Erreichung verwandter Zwecke bestehen besondere Kassen und Fonds. Hierher gehören die Provinzial-Hilfskassen, deren Zweck zwar nicht ausschließlich, aber doch zugleich mit dahin gerichtet ist, Grundmeliorationen durch Gewährung von Darlehnen zu erleichtern, und die für einzelne Provinzen und Landesteile bestehenden Meliorationsfonds, die hauptsächlich den Zweck haben, die Grundbesitzer, insbesondere die bäuerlichen, welche dauernde Bodenverbesserungen und Nutzen bringende landwirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen, mit Darlehnen zu unterstützen. Sie sind entweder selbständige Institute, oder stehen mit den Provinzial-Hilfskassen in Verbindung. Während sie ihrem Zwecke nach zum Ressort des Ministeriums der landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehören, stehen sie bezüglich der Verwaltung unter dem Ministerium des Innern.

III. Besondere Einrichtungen zur Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft[1] sind folgende:

Zugunsten der Verbesserung der Pferdezucht bestehen die königlichen Haupt- und Landgestüte, welche dazu bestimmt sind, die Beschäler zur Veredelung der heimischen Pferderassen im Besitze der größeren und kleineren Grundbesitzer und der kleineren ländlichen Grundbesitzer abzugeben, wozu sie jährlich nach Stationen im Lande auf Domänen und Rittergütern verteilt, wohin die Stuten der Provinz gebracht, von den Hengsten bedeckt und die Fohlen demnächst mit dem Gestützeichen gebrannt werden, und wofür von den Eigentümern der Stuten nichts entrichtet wird. Zur Verbesserung der Pferdezucht sind ferner für mehrere Landesteile Körordnungen erlassen, welche Bestimmungen über die Prüfung und Körung der von Privatpersonen, zur Bedeckung der Stuten, gehaltenen Beschäler treffen. Auch haben sich in allen Landesteilen, in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Vereinen, Vereine zur Hebung der Pferdezucht, in Verbindung mit Wettrennen, Tier- und Stutenschauen, gebildet. Der Staat begünstigt die Verbesserung der Pferdezucht auch durch Verleihung von Prämien aus Staatsmitteln.

Zur Verbesserung der Rindviehzucht durch Auswahl guter Zuchtbullen und über deren Haltung und Behandlung sind gleichfalls mehrfache Verordnungen ergangen; auch sind zu diesem Zwecke für einzelne Landesteile besondere Zuchtstier-Körordnungen erlassen worden.

Der Beförderung und Verbesserung der Schafzucht ist besondere Fürsorge gewidmet worden. Das Edikt v. 15. Dez. 1681 wegen der Schäfer und Schäferknechte erneuerte zu diesem Zwecke die bereits früher publizierte Gesinde- und Schäferordnung und verbot den Schäfern und Kostknechten die Haltung von sog. „Butenvieh" oder „sonderen Schafen", indem dasselbe anordnete, daß die Schäfer schuldig sein sollten, „sich mit der Herrschaft aufs fünfte zu setzen" und daß „niemand unter andern Bedingungen einen Schäfer annehmen dürfe". Da sich indes insbesondere die in den meisten Landesteilen üblich gewesene und in den Schäfereiordnungen beibehaltene Verfassung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnesstatt eine bestimmte Anzahl eigener Schafe bei den Schäfereien hielten und bei dem Abzuge mit sich wegnahmen, als nachteilig für die Erhaltung der Schäfereien, die Verbesserung der Schafzucht und die Veredelung der Wolle zeigte, so ergingen für die meisten Landesteile gegen das Halten des Schafviehes Verbote, welche indes durch das Gesetz v. 17. Mai 1882 betreffend die Aufhebung der Verbote gegen das sog. Schäfervorvieh usw. wieder außer Kraft gesetzt worden sind.

Die Seidenraupenzucht wurde namentlich unter Friedrich dem Großen besonders begünstigt.[2]

Die Sorge für Obstbaumzucht insbesondere wird in §. 36 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 mit dem Bemerken empfohlen, daß dazu namentlich die Bepflanzung der Felder und Wege mit geeigneten Obstbäumen ersprießlich sei. Von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Förderung der Obstkultur den landwirtschaftlichen Akademien besonders zur Pflicht gemacht und namentlich vorgeschrieben worden, hierauf durch zweckmäßige Versuche in den akademischen Gärten und Baumschulen, käufliche Überlassung von Stämmchen der besonders empfehlenswerten Sorten

[1] Hue de Grais, Handb., §. 356.

[2] Acta Borussica: Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich d. Großen, 3 Bde., von Schmoller u. Hintze.

und unentgeltliche Verteilung von Edelreisern an Obstzüchter, Ausbildung von Obstgärtnern, unentgeltlich zu erteilende Belehrung und Einrichtung von Obstmustergärten hinzuwirken. Das gleiche gilt von der Förderung des Anbaues von Gemüse und anderer Nutzpflanzen (z. B. des Hanfes). Besondere Aufmerksamkeit wird einer besseren Ausnützung der Moore zugewendet.

§. 162.

III. Schutz der Felder.[1]

I. Seitdem die preußische Agrar- und Landeskulturgesetzgebung einen lebendigen Einfluß auf die fortschreitende Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse gewann, wurde der Erlaß einer Feldpolizeiordnung von den Provinzialbehörden und von den Provinziallandtagen als ein dringendes Bedürfnis erkannt und in wiederholten Berichten und Petitionen bei der Staatsregierung beantragt. Durch die Wirkungen der in allen Landesteilen gleiche Zwecke verfolgenden Landeskulturgesetze waren die früheren sog. provinziellen oder vielmehr territorialen Besonderheiten verwischt und hatten sich inzwischen mehr und mehr die ländlichen Verhältnisse und landwirtschaftlichen Zustände, zumal in den sechs östlichen Provinzen, auf ganz gleiche Weise umgestaltet.[2] Deshalb hatten sich die älteren feldpolizeilichen Verordnungen als ungeeignet für die neueren Verhältnisse gezeigt. Infolge höherer Anweisung von den Regierungen, auf Grund der ihnen nach §. 11 der Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817 beigelegten Befugnis, publizierte Verordnungen, insbesondere zur Ausführung der allgemeinen Ge- und Verbote des Landeskulturedikts, entsprachen nur sehr unvollkommen dem veränderten und umfassender gewordenen Bedürfnisse. Dies führte dazu, den Provinziallandtagen der sechs östlichen Provinzen im Jahre 1845 den Entwurf einer im Jahre 1843 von dem westfälischen Provinziallandtage genehmigten, von einem der vorausgegangenen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung entsprechenden Standpunkte ausgehenden Feldpolizeiordnung vorzulegen, der auch im Staatsrat begutachtet war. Aus ihm ist die Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847[3] hervorgegangen und für alle Landesteile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hatte, mit Ausnahme der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, erlassen. Dieses Gesetz sucht die Aufgabe zu lösen, in einem einzigen für die Provinzen des Staates, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, gegebenen Gesetze, einerseits allgemein gültige, für alle Landesteile gleich anwendbare, für die meisten auch ausreichende generelle Bestimmungen aufzustellen, andererseits aber den abweichenden Bestimmungen und eigentümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Orte und Gegenden dadurch Rechnung zu tragen, daß im Gesetze für dergleichen sog. provinzielle, d. h. besondere und eigentümliche landwirtschaftliche Verhältnisse die Errichtung von Lokal- und Kreisstatuten, unter Mitwirkung der Gemeinden oder Kreistage, durch die Kreis- oder Provinzialbehörden gestattet wird.[4] Demnach bildete die Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847, indem sie die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Anordnungen für das Verfahren enthält, ohne der Entwicklung der auf lokalen Verhältnissen beruhenden Bedürfnisse in den Weg zu treten, vielmehr eine allgemeine Grundlage für die, jene eigentümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse berücksichtigenden Kreis- und Lokalordnungen, denen sie im voraus eine gesetzliche Sanktion erteilte, wobei sie den bei den feldpolizei-

[1] Meyer-Dochow, §. 58, S. 248. — Loening, Art. Feldpolizei, H. d. St.[3], Bd. IV, S. 71; Hermes-Holtz, Art. Feldpolizei, W.[2], Bd. I, S. 763. — Eine Übersicht über die Literatur (neueste Auflagen der Textausgaben) bei Rasch, Die Feld- und Forstschutzgesetze 1914.

[2] Lette-v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgeb. des preuß. Staates, Bd. II, Abt. 2, S. 706.

[3] G. S. 1847, S. 376.

[4] Vgl. die §§. 2, 10, 24, 25, 27, 31, 35, 36, 40, 55, 66, 73, 74 der Feldpolizeiordn. v. 1. Nov. 1847, wonach insbesondere dahin gerechnet wurden: die Festsetzung der Höhe des Pfandgeldes für die verschiedenen Vieharten; die Festsetzungen über die Nachhütung, wie über den End- und Anfangstermin der Vor- und Nachhut auf Wiesen und Fettweiden; eine Ergänzung der besonders wichtig erscheinenden Gegenstände des feldpolizeilichen Schutzes und der außer den Hütungskontraventionen nach der Feldpolizeiordn. zu rügenden Feldfrevel; die etwa zu treffenden Bestimmungen über die Gebühren der Taxatoren, sowie über Fütterungs- und Wartekosten der gepfändeten Viehstücke.

lichen Einrichtungen zunächst Beteiligten einen angemessenen Anteil an der Ordnung dieser Einrichtungen anwies. Sie erteilte zunächst Bestimmungen wegen der Hutungsfrevel und stellte das alte deutsche Pfändungsrecht wieder her (§§. 1—39), worauf die Vorschriften über andere Feldfrevel (§§. 40—45)[1] und sodann gemeinschaftliche Bestimmungen (§§. 46—52), endlich aber Anordnungen über das Ressort der Polizei- und Gerichtsbehörden (§§. 53—75) folgten. Im Bereiche der Gültigkeit der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 wurden alle früheren allgemeinen, provinziellen, statutarischen und sonstigen Vorschriften über Gegenstände, über welche die Feldpolizeiordnung Bestimmungen erteilte, außer Kraft gesetzt.[2] Demnach blieben im Bereiche der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 nur noch die provinziellen Bestimmungen oder Lokalstatuten in Wirksamkeit, die sich auf Verhältnisse und Gegenstände beziehen, oder mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehen, die in der Feldpolizeiordnung nicht berührt sind.[3] — In den Landesteilen der Monarchie, in welchen die Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 nicht in Wirksamkeit getreten ist, entbehrte die dort bestehende Gesetzgebung zum Schutze der Felder und Forsten des einheitlichen Charakters.[4] Je nachdem die jetzt zusammengehörigen Landesteile früher verschiedenen Landeshoheiten unterstellt waren, hat die Gesetzgebung zur Erreichung jenes Zweckes verschiedene Wege eingeschlagen und selbst in den einzelnen Territorien wiederum sich um örtlicher Verschiedenheiten willen bezirksweise abweichend gestaltet. Sachlich beschränkte man sich in einer Reihe von Gesetzen auf allgemeine mehr instruktive Anweisungen, auf wenige dispositive und Strafbestimmungen, und überließ den provinziellen oder den Distrikts- oder Lokalverordnungen ein ausgedehntes Gebiet der Regelung; eine andere Reihe von Gesetzen umfaßt erschöpfende dispositive Vorschriften über die Mehrzahl der in Frage kommenden Gegenstände mit vollständigen strafgesetzlichen Bestimmungen. An der einen Stelle wird das alte Deutsche Pfändungsrecht und die Zuständigkeit der Verwaltungs-, Gemeinde- oder ähnlichen Behörden zur Rüge der Frevel beibehalten, an der andern die besondere Feststellung des Schadenersatzes ausschließlich dem Richter übertragen. — Die sog. Landeskulturgesetzgebung, nämlich die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit Verleihung des Eigentums an die früheren Laßbesitzer der bäuerlichen Höfe, die Ablösung der Froudienste und anderer Belastungen des Grundeigentums, und die Aufhebung von kulturschädlichen Grundgerechtigkeiten, von Weide-, Forst- und andern Berechtigungen, sowie endlich die wirtschaftlich-zweckmäßige Zusammenlegung der Grundstücke, hat eine mehr oder weniger umfassende Umgestaltung der land- und forstwirtschaftlichen Zustände herbeigeführt, und auch der in neuerer Zeit nach rationelleren Grundsätzen erfolgte Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Gestaltung dieser Verhältnisse nicht ohne Einfluß geblieben.

Abgesehen von der formellen Vielgestaltigkeit des Feld- und Forstpolizeirechtes boten aber auch die unter den früheren Verhältnissen erlassenen Gesetze für viele Fälle gar keine, für andere Fälle unzweckmäßige oder mangelhafte Bestimmungen.[5] Die Um-

---

[1] Die Vorschriften der §§. 41—45 der Feldpolizeiordn. v. 1. Nov. 1847 sind durch das an deren Stelle getretene (jene §§. abändernde) Ges. v. 13. April 1856 (G. S., S. 205) aufgehoben worden.

[2] Vgl. §. 75 der Feldpolizeiordn., welcher nur auf eine einzelne Bestimmung der Halberstädtischen Feldpolizeiordn. v. 27. Juli 1759 (§. 38) verweist, die darin ausdrücklich aufrechterhalten worden ist, wogegen sich andere Verweisungen auf provinzielle Gesetze der gedachten Art. in der Feldpolizeiordn. v. 1. Nov. 1847 nicht vorfinden.

[3] Dahin können auch gerechnet werden: a) die in dem Abschn. V der Wiesenordn. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 (G. S. 1847, S. 485) enthaltenen feldpolizeilichen Vorschriften, und b) die sog. Haubergsordnungen in einzelnen westlichen Landesteilen (vgl. Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, Einl. S. XCIV, und Bd. II, Abt. 2, S. 192), die mehr für Forstpolizeigesetze zu erachten sind, da bei der Haubergswirtschaft die Holzerzeugung Hauptzweck, hingegen der Fruchtbau und die Weide nur vorübergehende und Nebennutzung ist.

[4] Vgl. hierüber die Motive des Entwurfes des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1879—80, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 10, S. 351 ff., welchen (in den Anl. A u. B) Verzeichnisse der in den einzelnen Landesteilen zum Schutze der Felder und Forsten erlassenen wichtigeren Gesetze und Polizeiverordnungen beigefügt sind.

[5] Die Motive des Entwurfes des Ges. v. 1. April 1880 (S. 351) heben hervor, „daß die Mangelhaftigkeit besonders deutlich in der häufig nicht zutreffenden Statuierung der Strafen hervor-

gestaltung der Gesetzgebung über den Feld- und Forstschutz wurde aber auch notwendig infolge der in neuerer Zeit auf andern Gebieten erlassenen Gesetze, namentlich über das Strafrecht, das Strafverfahren, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und über das Verwaltungsstreitverfahren. Den hiernach bestehenden Mängeln hat das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (G. S., S. 230) Abhilfe verschafft.[1] Dieses Gesetz[2] faßt die Vorschriften zum Schutze der Felder und der Forsten zusammen; die Materien haben indes keine vollständige Regelung gefunden. Denn zunächst ist der sog. Forstdiebstahl von dem Gesetze ausgeschlossen, weil in dem Gesetze betreffend den Forstdiebstahl v. 15. April 1878 bereits die erforderlichen Bestimmungen getroffen waren. Außerdem ist noch berücksichtigt worden, daß die Verschiedenheit provinzieller und örtlicher Zustände, der Bodenbeschaffenheit und der Verteilung von Grund und Boden, ferner die herkömmlichen Kulturmethoden die örtlichen Verhältnisse so stark beeinflußten und verschiedenartig gestalten, daß es nicht möglich ist, solche Verhältnisse durch ein einheitliches Gesetz für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig zu regeln. Diesem Gesichtspunkte ist das Gesetz dadurch gerecht geworden, daß es den Polizeibehörden ein großes Feld der Tätigkeit überlassen hat, und daß der Erlaß von Polizeiverordnungen stillschweigend oder ausdrücklich vorbehalten ist. In dieser Begrenzung des Umfanges trifft das Gesetz seine Vorschriften in fünf Titeln, von denen Titel I Strafbestimmungen, Titel II Strafverfahren, Titel III Feld- und Forsthüter, Titel IV Schadenersatz und Pfändung, und Titel V Übergangs- und Schlußbestimmungen behandelt. Bei den Strafbestimmungen (Tit. I) und bei dem Strafverfahren (Tit. II) befolgt das Gesetz den Grundsatz, daß die Landesgesetzgebung sich der Reichsgesetzgebung möglichst anzuschließen und Abweichungen nur dann zu gestatten habe, wenn die betreffende Materie solche unbedingt notwendig macht. In Titel III hat das Gesetz im Interesse des Feld- und Forstschutzes den Gemeinden und Grundbesitzern das Recht beigelegt, Feld- und Forsthüter anzustellen, die Polizeibeamte sind und, wie diese, der Bestätigung bedürfen.[3] Die für den Feldschutz (Forstschutz) im königlichen Dienste angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).[4] Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen, die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde; die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.[5] Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.[6] In den Vorschriften des Titels IV über Schadenersatz und Pfändung hat das Gesetz v. 1. April 1880 das bis dahin bestandene Recht über Pfändungen im wesentlichen aufrechterhalten und ist auch für die Geltendmachung des durch die Feld- und Forstpolizeikontraventionen herbeigeführten Schadenersatzes von den allgemeinen Grundsätzen nicht abgewichen; es hat jedoch das in einigen älteren Gesetzen unter dem Namen „Pfandgeld" vorkommende Ersatzgeld eine allgemeine Ausdehnung erfahren. Ersatzgeld ist ein durch das Gesetz für verschiedene Fälle im voraus festgesetzter Entschädigungssatz, der als Schadenersatz bei Weidefreveln und ähnlichen Zuwiderhandlungen gefordert werden kann. Ein Schadennachweis ist für den Ersatzgeldanspruch nicht erforderlich; mit der Geltendmachung des

---

trete; denn, während auf der einen Seite namentlich in den alten Forststrafgesetzen Strafen normiert sind, welche ihrer Natur und ihrem Maße nach den humanen Grundgedanken der neueren Gesetzgebung widerstreiten und dem Privateigentume unzulässige Beschränkungen auferlegen, seien auf der andern Seite mannigfache Strafbestimmungen so wenig durchgreifend, daß sich unter ihrer Herrschaft Zustände gewohnheitsmäßiger Nichtachtung fremden Eigentums entwickelt hätten, denen gegenüber die Beteiligten Abhilfe zu fordern wohlberechtigt seien".

[1] Zur Ausführung des Ges. v. 1. April 1880 hat der Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Zirk. Reskr. v. 12. Mai 1880 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 187, Nr. 151) und zur Ausführung in bezug auf die fiskalischen Forsten das Zirk. Reskr. v. 29. Mai 1880 (a. a. O., S. 190, Nr. 152) erlassen.

[2] Die neueste eingehende Erläuterung dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung bei Rasch, Die Feld- und Forstschutzgesetze 1914, S. 1. Vgl. auch Bülow-Sterneberg 1895, Daude[4] 1900, Günther 1880, v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsges., Bd. IV, Nr. 44; Schultz, Forstwirtschaft, 1903.

[3] §. 62 des Ges. v. 1. April 1880.

[4] §. 63 a. a. O.

[5] §. 64 a. a. O.

[6] §. 65 a. a. O. — Vgl. hierüber das Zirk. Reskr. des Min. für Landwirtschaft usw. v. 12. April 1880, Nr. 6 (M. Bl. d. i. Verw., S. 190).

letzteren erlischt der Anspruch auf Schadenerstattung. Für die Geltendmachung ist ein dem meist geringfügigen Betrage des Ersatzgeldes entsprechendes einfaches Verfahren vor der Ortspolizeibehörde, und in weiterer Instanz werden Kreisausschüsse bzw. Bezirksverwaltungsgerichte vorgeschrieben, während der Rechtsweg nur für einzelne ganz bestimmte Fälle zugelassen ist. Das Gesetz hat (§. 96) bestimmt, daß (mit dem 1. Juli 1880) alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, im besonderen alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze, außer Kraft treten, daß dagegen in Kraft bleiben: 1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen, 2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften des Gesetzes v. 1. April 1880 betroffen werden; 3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu dem Waldeigentümer betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren.[1]

II. Die dem Weinbau durch Verbreitung der Reblauskrankheit drohende Gefahr[2] hat den Reichsbehörden Veranlassung zu Vorbeugungsmaßregeln gegeben, zu denen das durch kaiserliche Verordnung v. 11. Febr. 1873 erlassene Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fechser usw.) über sämtliche Grenzen des Zollgebietes gehört. Diese Verordnung wurde durch die kaiserliche Verordnung v. 31. Okt. 1879[3] auf alle Reben, gleichviel, ob sie zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Teile des Weinstockes, insbesondere auch auf Rebenblätter, mit der Bestimmung ausgedehnt, daß die Einfuhr von Trauben nur dann gestattet sein soll, wenn zur Verpackung keine Rebenblätter verwendet werden. Das Reichsgesetz v. 6. März 1875[4] hatte vorbereitende Maßregeln angeordnet, deren Zweck zunächst nur dahin gerichtet war, festzustellen, ob und an welchen Orten die Krankheit in Deutschland auftritt, und die Möglichkeit zu gewähren, die notwendigen Untersuchungen vorzunehmen und auch Untersuchungen über die Mittel zur Unterdrückung der Krankheit zu veranlassen. Das Gesetz ermächtigte (§. 1) den Reichskanzler: a) Ermittlungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus anzustellen, und b) Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen. Zugleich bestimmte es (§. 2), daß die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittlungen und Untersuchungen betrauten Organe befugt sein sollen, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten. Der §. 3 des Gesetzes schrieb vor, daß die durch seine Ausführung entstehenden Kosten einschließlich der im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für zugefügte Schäden aus Reichsmitteln zu bestreiten sind. Auf Grund dieser Bestimmungen sind vom Reichskanzler ständige Aufsichtsorgane und Sachverständige für die einzelnen Weinbaugebiete bestellt worden, denen die Beaufsichtigung und Beobachtung der ihnen überwiesenen Gebiete, sowie die Untersuchung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle eines mutmaßlichen Auftretens der Reblaus obliegt. Die Organe des Reichskanzleramtes sind angewiesen und mit Instruktion versehen, wie weit sie ihre Wirksamkeit auszudehnen haben, und die Regierungen der Einzelstaaten haben die erforderlichen Anordnungen an die Kommunal- und Polizeibehörden der betreffenden Bezirke erlassen, um den vom Reichskanzler bestellten Organen bei der Ausführung des Reichsgesetzes v. 6. März 1875 jede zulässige Hilfe bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten zuteil werden zu lassen. Diese Maßregeln reichten indes nicht hin, um der immer weiter um sich greifenden Verbreitung der Krankheit vorzubeugen. Es erging daher —

[1] Das Zirk. Reskr. des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 12. Mai 1880 (M. Bl. d. i. Verw., S. 190) bemerkt (unter Nr. 9), daß der §. 96 des Ges. v. 1. April 1880 in Abs. 1 alle dem gedachten Gesetze entgegenstehenden Gesetze, und in Abs. 2 alle in Feld- und Forstpolizeigesetzen enthaltenen Strafbestimmungen, mögen solche dem Ges. v. 1. April 1880 entgegenstehen oder nicht, außer Kraft setzt, und daß daher die dem Ges. v. 1. April 1880 nicht entgegenstehenden Vorschriften mit Ausschluß der Strafbestimmungen in Kraft geblieben sind.

[2] Bereits das Zirk. Reskr. des Min. für die landwirtschaftl. Ang. v. 13. Dez. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 44, Nr. 24) machte auf die Gefahren aufmerksam, welche den Weinstöcken durch die in Frankreich aufgetretene Zerstörung durch die Reblaus (Phyloxera vastatrix) drohen.

[3] R. G. Bl. 1879, S. 303.

[4] R. G. Bl. 1875, S. 175.

da zunächst ein weiteres Einschreiten der Reichsgesetzgebung nicht in Aussicht stand — das Gesetz v. 27. Febr. 1878 betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus[1], abgeändert durch das Gesetz v. 23. März 1885, welches die Oberpräsidenten ermächtigt, nach Feststellung des Vorhandenseins der Reblaus auf einem zur Rebkultur benutzten Grundstücke oder an einzelnstehenden Rebstöcken solche Verfügungen zu treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, namentlich 1. zu verbieten, daß Reben und Rebteile, sowie andere Pflanzen und Pflanzenteile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von dem bezüglichen Grundstücke abgegeben oder überhaupt entfernt werden, 2. die Vernichtung der infizierten Rebkulturen und die Desinfektion des Bodens anordnen und ausführen zu lassen, auch 3. die Benutzung des desinfizierten Bodens zur Rebkultur für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen. Diese oder sonst erforderliche Maßregeln können auf einzelne Teile des Grundstückes beschränkt, jedoch auch auf einen ganzen Gemeinde-(Guts-)Bezirk oder mehrere solche Bezirke ausgedehnt werden. Auch unterliegen alle Rebkulturen jederzeit der Beaufsichtigung und Untersuchung durch vom Oberpräsidenten zu ernennende Sachverständige (§. 1 des Ges. v. 27. Febr. 1878). Das Gesetz legt (§. 5) jedem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beim Auftreten der Reblaus die Pflicht zur Anzeige auf. — Die zunehmenden Verheerungen durch die Reblaus, sowie die erkannte Zweckmäßigkeit einheitlicher Bestrebungen der heimgesuchten Staaten haben zum Abschluß der internationalen Übereinkunft v. 17. Sept. 1878 betreffend Maßregeln gegen die Reblaus geführt, an deren Stelle die internationale Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 (R. G. Bl. 1882, S. 15) getreten ist. Diese Konvention hat nicht den Zweck, für die Behörden und Angehörigen der einzelnen beteiligten Staaten unmittelbar verbindliche Rechtsnormen aufzustellen, sondern sie verpflichtet die Regierungen dieser Staaten zur Herstellung eines mit den Grundsätzen der Konvention übereinstimmenden Rechtszustandes. Insoweit daher der auf dem fraglichen Gebiete im Deutschen Reiche bestehende Rechtszustand den Anforderungen der Konvention nicht bereits entsprach, war die Übereinstimmung durch Ausführungsvorschriften herbeizuführen. Zur Ausführung der Art. 2—8 und 10 der Konvention, welche die Ordnung der internationalen Beziehungen betreffen und den Erlaß teils unbedingter, teils bedingter Ein- und bzw. Ausfuhrverbote erheischen, genügte der Verordnungsweg; dagegen machte die Ausführung des Art. 1, welcher die Regelung der Angelegenheit innerhalb des einzelnen Staatsgebietes zum Gegenstande hat, gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Die Vertragsstaaten haben sich in diesem Art. 1 gegenseitig verpflichtet, ihre innere Gesetzgebung zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern. Diese Gesetzgebung aber soll hauptsächlich ins Auge fassen: a) Überwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um sie soviel wie möglich zu vernichten; b) Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Übels innerhalb des Staatsgebietes; c) Regelung des Versands und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten; d) Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln.

Das zur Ausführung der Reblauskonvention erlassene Reichsgesetz v. 7. Juli 1883 wurde ersetzt durch das Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung der Reblaus v. 6. Juli 1904 (R. G. Bl., S. 261).[1] Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung. Zur Ermittlung von Verseuchungen haben Untersuchungen der Rebstöcke stattzufinden (§. 1). Die zuständigen Behörden haben durch geeignete Maßregeln (Vernichtung der Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder und Desinfektion, Anbaubeschränkungen, Anbauverbote, Verkehrsbeschränkungen usw.) der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen zu unter-

[1] Loening, Art. Bekämpfung der Reblaus, H. d. St.[3], Bd. VII, S. 19; Meyer-Dochow, §. 58, S. 249[14].

drücken (§. 2). Die am Weinbau beteiligten Gebiete werden in Weinbaubezirke eingeteilt. Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein (§. 3). Verdächtige Erscheinungen sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§. 4). Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treiben will, d. h. aus der Weiterveräußerung von Reben eine dauernde Einnahmequelle machen will, hat genau Buch zu führen und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen (§. 5). Die durch die Vernichtung der Rebkulturen und Desinfektion des Bodens entstehenden Kosten fallen dem Staate zur Last (§. 6 des Reichsgesetz. v. 6. Juli 1904 und §. 6 des preuß. Ges. v. 27. Febr. 1878), der die Bestimmungen darüber erläßt, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist. Der Bundesrat hat Grundsätze für die Ausführung der §§. 1—3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus v. 6. Juli 1904 [1] aufgestellt.

III. Zum Schutz der Vögel und Pflanzen erfolgt die Bekämpfung von Schädlingen und die Erhaltung bemerkenswerter Arten, die sonst dem Aussterben anheimfallen und deren Erhaltung als Naturdenkmäler wünschenswert erscheint.[2]

Zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel gelten die reichsrechtlichen Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes v. 30. Mai 1908 (R. G. Bl., S. 317)[3], das an die Stelle des Gesetzes v. 22. März 1888 (R. G. Bl., S. 111) getreten ist. Da das Reichsrecht nur das Mindestmaß an Schutz bestimmt, gelten daneben die landesrechtlichen Bestimmungen, die darüber hinausgehen. Das Zerstören und Ausheben von Nestern und Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten. Untersagt ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten.[4] Ausgenommen sind das Federvieh im Privateigentum, die jagdbaren Tiere[5] und bestimmte Vogelarten, die nicht zu den nützlichen gerechnet werden.[6] Verboten ist (§. 2) jede Art des Fangens von Vögeln, wenn der Boden mit Schnee bedeckt ist, das Fangen mittels Leimes und Schlingen[7], zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen jeder Art, mit Anwendung von Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder mit Lockvögeln, mittels Fallkästen, Reusen, großen Schlag- und Zugnetzen oder mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze, die eine Massenvertilgung der Vögel ermöglichen.[8]

Das Fangen und die Erlegung von Vögeln und der Vertrieb von lebenden und toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten ist in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober untersagt (§. 3).[9] Der Versuch steht dem vollendeten Fange gleich (§. 4). Vögel, die der Jagd, Fischerei und der Landwirtschaft schädlich sind, dürfen nach ent-

---

[1] Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. März 1905 (Zentralbl. d. D. R., S. 52). — Die im Text erwähnten Gesetze sind abgedruckt bei Rasch, Die Feld- und Forstpolizeigesetze 1914, S. 306 ff.

[2] Zur Erhaltung bestimmter Vögel-, Pflanzen- und Baumarten erfolgt die Anlage von Naturparks. — Die Erhaltung von Raubzeug kann angeordnet werden, wenn gegenüber dem Schaden, den sie anrichten, der Nutzen in Anrechnung gebracht werden kann, den sie dadurch bieten, daß sie kranke und zur Zucht nicht geeignete Tiere vernichten.

[3] v. Boxberger, Vogelschutzgesetz 1909; Rasch, Feld- und Forstschutzgesetze 1914, S. 338.

[4] Vogelschutzgesetz, § 1. — Ausnahmen für den Verkehr mit Eiern der Möwen und Kibitze vgl. Jagdordnung, §. 42.

[5] Jagdordnung, §. 1.

[6] Dazu gehören nach Vogelschutzgesetz, §. 8c: Tagraubvögel (mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen), Uhus (nicht die andern Eulenarten), Würger, Sperlinge, rabenartige Vögel, Wildtauben, Wasserhühner, Reiher, Säger, alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen, Kormorane, Taucher. — Es ist aber verboten, sie mit Schlingen zu fangen.

[7] Der Krammetsvogelfang im Dohnenstieg ist verboten.

[8] Andere Fangarten können durch den Bundesrat verboten werden. — Das Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Verf. v. 23. Jan. 1915 (M. Bl., S. 63) verboten, daß Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder andern über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen ist, da diesen Vorrichtungen überwiegend nützliche Vögel zum Opfer fallen. Hühnerhabichte und Sperber seien besser mit dem sog. Habichtkorbe zu fangen, außerdem sei der Gebrauch des Pfahleisens grausam und unweidmännisch.

[9] Ein vollständiges Verbot für das ganze Jahr besteht für Meisen, Kleiber und Baumläufer. Vogelschutzgesetz, §. 3. Dieses Verbot kann auf andere Vogelarten ausgedehnt werden.

sprechenden Bestimmungen des Landesrechts dauernd oder vorübergehend von den dazu Berechtigten oder deren Beauftragten getötet werden (§. 5).

Neben der Vernichtung der schädlichen Vögel ist für eine Begünstigung der nützlichen Vogelarten zu sorgen, die vorwiegend in der Fütterung im Winter und in der Schaffung von Nistgelegenheiten besteht.

Die Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen kann durch Polizeiverordnungen angeordnet werden.[1]

§. 163.

IV. Förderung des forstwirtschaftlichen Betriebes.[2]

I. Die Forstwirtschaft beschäftigt sich mit solchen Baumgattungen, die vornehmlich ihres Holzes wegen als Brenn- oder Baumaterial angebaut werden, und schließt daher den Gartenbau und die Obstbaumzucht nicht in sich. Die Verwaltung der Staatsforsten kommt zunächst als Quelle der Staatseinnahmen in Betracht. Ein Teil der königlichen Forsten ist durch Verkauf verwertet worden, wobei die preußische Verwaltung den Grundsatz beobachtet, Forstreviere, die in den Grenzen der Vorwerksgrundstücke und mit ihnen in unzertrennlichem Zusammenhange liegen, stets mit denselben, dagegen getrennte Reviere, deren Boden und Lage sich mit überwiegendem Vorteile zum Getreidebau, zur Wiesennutzung usw. eignet, einzeln zu verkaufen.[3] Der nicht veräußerte Teil der Domänenforsten wird durch Beamte bewirtschaftet, wobei der Staat, neben der finanzwirtschaftlichen Sorge, zugleich den Zweck im Auge hat, Forstkulturen zu schaffen. Hierdurch erreicht er gleichzeitig den Vorteil, für die Sicherung des Holzbedarfes der Staatseinwohner zu sorgen und den Nationalwohlstand wesentlich zu befördern. Der Staat hat nicht nur ein Interesse daran, seine eigenen Forsten gut zu verwalten, sondern es ist auch die gute Bewirtschaftung der Privatforsten für ihn von großer Wichtigkeit. Der Wohlstand der Nation erfordert nicht bloß, daß die Staatseinwohner sich mit Bau- und Brennholz versehen können, sondern auch, daß der allgemeine Einfluß erhalten werde, den die Waldungen auf die Landeskultur üben, indem sie das Gleichgewicht der Wärme und Feuchtigkeit in der Temperatur vermitteln, Bäche und Flüsse mit Wasser speisen, Schirm gegen verzehrende Sonnenglut gewähren, Stürme brechen und Schnee- und Sandtreiben aufhalten oder unschädlich machen. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Privatforsten insbesondere hat deren Bewirtschaftung und Schutz zum Gegenstande.

II. Der Holzverwüstung durch die Forsteigentümer suchten schon vor Emanation des Allgemeinen Landrechts verschiedene Gesetze und Edikte zu steuern. Auch das Allgemeine Landrecht (Tl. I, Tit. 8, §§. 83—89) bestimmte als eine Einschränkung des Eigentümers zum Besten des Gemeinwesens, daß er Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Bewirtschaftung fähig sind, nur so benutzen dürfe, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwissenschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe.[4] In Provinzen und Gegenden, wo es an Holzabsatz fehlt, sollte nur alsdann eine Holzverwüstung angenommen werden, wenn der Eigentümer des Waldes davon nicht so viel übrig ließe, als das fortdauernde Bedürfnis seines Gutes und der Dorfeinwohner erfordere. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hatte, sollte in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit

[1] Vgl. Feld- u. Forstpolizeigef. v. 1. April 1880, §. 34. — Dabei handelt es sich u. a. um die Bekämpfung von Insekten, Hamstern und Mäusen. — Vgl. Rasch zu Feld- u. Forstpolizeigef., §. 34[2]. — Nach §. 368, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt. — Über die Bekämpfung der Unkräuter vgl. Huede Grais, Handb., §. 355[5].

[2] Loening, S. 349; Meyer-Dochow, §. 59, S. 247. — Endres, Art. Forsten, H. d. St.[3], Bd. IV, S. 379; Schwappach, Art. Forstwesen, W.[2], Bd. I, S. 815; Schultz, Forstwirtschaft, 1903.

[3] Vgl. §. 17 der veralteten Domänenveräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810 (s. Koch, Recht der Domänen, S. 273).

[4] Die Beurteilung der Frage, was für eine Holzverwüstung zu achten, je nach den Umständen einer jeden Provinz, dem Überfluß oder Mangel des darin befindlichen Holzes, den mehreren oder minderen Erfordernissen zum Bedarfe der Einwohner und der in der Provinz bestehenden Landesfabriken, wurde den Provinzial-Forstordnungen überlassen.

eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich wäre, und außerdem nach Verhältnis des Wertes des zuviel geschlagenen Holzes, gemäß der näheren Bestimmungen der Provinzial-Forstordnungen, bestraft werden.[1] Diese Beschränkungen des Waldeigentümers in der Benutzung seines Eigentums äußerten indes einen nachteiligen Einfluß auf die Kultur der Forsten. Die Privatwaldungen wurden, da deren Besitzer über ihre Benutzung nicht frei verfügen konnten, vernachlässigt; man scheute den Anbau neuer Holzungen, weil man dadurch seine Berechtigung, künftig das Grundstück auf andere Weise zu benutzen, verlor oder doch wenigstens dem Willen des Staates unterordnete. Viele Flächen lieferten als Waldungen geringen Ertrag, während sie mit ungleich größerem Vorteile zu andern Nutzungen, z. B. zum Getreidebau, hätten verwendet werden können. Daher beseitigte das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811[2] in denjenigen Landesteilen, in welchen es eingeführt ist[3], dies Kulturhindernis, indem es in den §§. 4 und 5 die Einschränkungen, die das Allgemeine Landrecht und die Provinzial-Forstordnungen über die Benutzung der Privatwaldungen enthalten, gänzlich aufhebt und bestimmt, daß die Eigentümer die Waldungen nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzellieren und urbar machen dürfen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen anderer entgegenstehen, sowie daß mit dieser Einschränkung auch landwirtschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden dürfen.[4] In den Landesteilen dagegen, wo das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811 nicht eingeführt ist, blieben die daselbst durch gesetzliche Bestimmungen eingeführten Beschränkungen der Benutzung der Forsten fortbestehen.[5]

Wenn nun gleich die in dem Bereiche des Landeskulturedikts herrschende schrankenlose Verfügungsfreiheit den Nutzen hatte, daß der Bestand an Äckern und Wiesen sich durch die Rodung dazu geeigneter Forstgrundstücke vermehrte, so verfielen doch zahlreiche Forsten auf absolutem Waldboden der Axt, und es erlitt hierdurch nicht nur der Gesamtwaldvorrat des Landes eine bedenkliche Schmälerung, sondern es entstanden auch Schäden für die Landeskultur, besonders da, wo durch die Entblößung von Sand- oder von Gebirgsboden die benachbarten Grundstücke der Gefahr des Versandens, Verschlammens, des Wassermangels ausgesetzt wurden. Es brach sich daher die Überzeugung Bahn, daß diesen Schäden durch ein Einlenken der Gesetzgebung begegnet werden müsse; die Versuche einer generellen Regelung der Angelegenheit blieben jedoch zunächst ohne Erfolg, wogegen die Anhaltspunkte, welche die bestehende Gesetzgebung in einzelnen enger abgegrenzten Bezirken darbot, zum endgültigen Abschluß von Spezialgesetzen benutzt wurden. In dieser Weise sind in einzelnen westlichen Landesteilen neue *Haubergsordnungen*[6] entstanden, welche die Beförderung der Forstkultur in den kleineren zu

---

[1] Ebenso verwies das A. L. R. die Frage, wieweit die Rodungen abgeholzter Reviere einzuschränken und die Eigentümer zum Anbau des jungen Holzes zu verpflichten, zur Entscheidung der Provinzialgesetze (§. 89 a. a. O.).

[2] G. S. 1811, S. 303.

[3] Das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811 gilt im ganzen damaligen Umfange des Staates; dagegen hat dasselbe keine Geltung erlangt in Neuvorpommern, in den rechtsrheinischen Teilen des Reg. Bez. Koblenz, in den linksrheinischen Landesteilen und in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen.

[4] Über die Beschränkung des Rechtes der Realgläubiger, sowie der Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsberechtigten zum Widerspruche gegen dergleichen Veränderungen und gegen außerordentliche Holzverkäufe vgl. §. 6 des Landeskulturedikts, dazu Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abt. 1, S. 92.

[5] Dies betrifft insbesondere die zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln gehörigen Landesteile, wo die gesetzlichen Einschränkungen der Benutzung der Privatwaldungen noch in Gültigkeit verblieben sind, welche das Ges. v. 9. Floréal XI (29. April 1804), das kaiserl. Dekr. v. 6. Nov. 1813 und die Verordn. des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein v. 17. Aug. 1814 in den Landesteilen, für welche dieselben ergangen sind, eingeführt haben.

[6] Die wichtigsten dieser Haubergsordnungen sind: die mittels Kab. O. v. 9. Mai 1836 bestätigte Polizeiordn. über die Bewirtschaftung der Hauberge für die Ämter Freusburg und Friedewald im Kreise Altenkirchen auf dem rechten Rheinufer; die mittels Kab. O. v. 29. Sept. 1834 genehmigte und unterm 6. Dez. 1834 von den Min. d. Inn. u. d. P. u. d. Fin. publizierte Haubergsordn. für den Kreis Siegen, an deren Stelle die (als Gesetz publizierte) Haubergsordn. für den Kreis Siegen v. 17. März 1879 (G. S., S. 228) getreten ist; Haubergsordn. für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1884 (G. S., S. 289) und für den Kreis Altenkirchen v. 9. April 1890 (G. S., S. 55); die unterm 24. Mai 1821 republizierte Haubergsordn. v.

gemeinschaftlichem Eigentume besessenen Forstwirtschaften bezwecken.[1] In gleichem Sinne ist ferner das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854 ergangen, nach welchem im genannten Kreise in jedem Gemeindebezirke die im Flurbuche als Außenländereien bezeichneten und bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzten Grundstücke, mit Ausnahme der zu den Besitzungen der fürstlich Wittgensteinschen Häuser gehörigen, behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur auf den Antrag auch nur eines der dabei beteiligten Eigentümer zu einem Ganzen vereinigt werden können, wenn nicht die Mehrzahl aller Beteiligten, nach dem Katastralreinertrage berechnet, der Vereinigung widerspricht. Die Eigentümer der vereinigten Grundstücke bilden dann eine Waldgenossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen, auf welche das Eigentum dieser Grundstücke übergeht. Jeder Waldgenosse erhält an Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke eine verhältnismäßige Anzahl auf seinen Namen lautende Holzaktien, über die ein Lagerbuch geführt wird, und welche unteilbar sind. Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen geeigneten Holzkultur benutzt werden. Die Vertretung der Waldgenossenschaft erfolgt durch einen von der Genossenschaft zu wählenden und von dem Kreislandrate zu bestätigenden Vorsteher und Stellvertreter. In wichtigen (in §. 15 näher bestimmten) Angelegenheiten muß der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen eingeholt werden. Die Staatsaufsicht führen der Kreislandrat und die Regierung zu Arnsberg. — Da die Staatsregierung sich indes mehr und mehr überzeugte, daß dieser Weg der Spezialgesetzgebung nicht zum Ziele führe, weil das Bedürfnis einer Reform sich in allen Landesteilen mehr und mehr geltend machte, so wurde der Versuch einer allgemeinen Regelung der Frage wieder aufgenommen, und es ist für den ganzen Umfang der Monarchie das Gesetz v. 6. Juli 1875 betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften[2] ergangen, welches durch den §. 8, Ziff. 7 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878[3] auch im Kreise Herzogtum Lauenburg Geltung erhalten hat. Dieses Gesetz geht davon aus, daß zwar an dem Grundsatze der ungehinderten Benutzung und Bewirtschaftung des Grundeigentumes auch bezüglich der Waldungen als Regel des öffentlichen Rechts festzuhalten, daß aber Ausnahmen da zu statuieren seien, wo das öffentliche Recht Schranken gegen die Ausbeutung des Privateigentums zum Schaden der Gesamtheit und der einzelnen dringend erfordert. Solche Schranken richtet das Gesetz, und zwar für alle Waldungen ohne Unterschied der Eigentumsverhältnisse, nach zwei Richtungen auf: a) durch Vorschriften über Begründung von Schutzwaldungen und b) durch Bestimmungen über die Bildung von Waldgenossenschaften. Wo die unpflegliche Behandlung eines Waldes oder eines nur zu Wald geeigneten Grundstückes den Besitzern benachbarter Kulturflächen an ihrem Vermögen oder größeren Landstrichen in klimatischer Beziehung zum Schaden gereicht, da soll die Ausführung und Unterhaltung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf den gefahrbringenden Grundstücken gefordert werden dürfen. Die Fälle, in welchen dies zulässig ist, führt das Gesetz (in §. 2) einzeln auf; es gehört dahin namentlich die Gefahr der Versandung durch die Beschaffenheit von Sandländereien, der Überschüttung oder Überflutung oder des Nachrutschens in Gebirgslagen, des Uferabbruches, des Eisganges, der Verminderung des Wasserstandes, der Bloßlegung ganzer Feldfluren und Ortschaften gegen die nachteiligen Einwirkungen der Winde. Über die Bildung von

6. Jan. 1810 für das Amt (Teil des landrätl. Kreises) Olpe. Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb. des preuß. Staates, Bd. I, Einl. S. XCIV, und Bd. II, Abt. 2, S. 192; Achenbach, Die Hauberggenossenschaften des Siegerlandes, 1863.

[1] Der §. 10 des Ges. v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (G. S., S. 264) hat bestimmt, daß 1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe v. 6. Jan. 1810, 2. die in dem §. 5 der Verordn. v. 9. Nov. 1816 aufrechterhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogtum Nassau, insbesondere die Haubergsordn. für das frühere Fürstentum Siegen v. 5. Sept. 1805, 3. die Polizeiordn. v. 21. Nov. 1836 über die Bewirtschaftung der Hauberge in den Ämtern Freusburg und Friedewald, Kreis Altenkirchen (für den Kreis Altenkirchen gilt die Haubergsordn. v. 9. April 1890 [G. S., S. 55]), 4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854, und 5. die Haubergsordn. für den Kreis Siegen v. 17. März 1879 ferner in Kraft bleiben.

[2] G. S. 1875, S. 416. — Rasch, S. 234; Öhlschläger-Bernhardt, Gesetze über Verwaltung und Bewirtschaftung von Waldungen der Gemeinden, 1878; Offenberg, Waldschutzgesetz, 1901; v. Brauchitsch, Bd. IV, Nr. 46.

[3] G. S. 1878, S. 101.

Waldgenossenschaften verordnet das Gesetz, daß da, wo die Zersplitterung des Waldbesitzes einer geregelten Forstwirtschaft hinderlich ist, die Beteiligten zu gemeinschaftlichen Schutz- oder andern der Forstkultur förderlichen Maßregeln zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden können, falls die Mehrheit der Beteiligten, nach dem Reinertrage berechnet, und, wenn es auf eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung nach einheitlichen Wirtschaftsplänen abgesehen ist, außerdem ein Drittel der Beteiligten der Vereinigung zustimmt. Zur Stellung des Antrages auf Anordnung von Schutzmaßregeln, sowie auf Bildung einer Waldgenossenschaft ist jeder einzelne Interessent, jeder Kommunalverband und die Landespolizeibehörde berechtigt. Die Entscheidung über den Antrag nach eingehender Prüfung der Verhältnisse und Anhörung der Beteiligten, die Festsetzung der erforderlichen Regulative und Statuten, sowie die Aufsicht über deren Ausführung hat das Gesetz besonderen Waldschutzgerichten übertragen. Als solche fungieren die Kreisausschüsse in denjenigen Provinzen, in welchen solche bestehen, in den andern Provinzen einstweilen Kollegien, welche nach Analogie der Vorschriften über die Bildung der Kreisausschüsse von der Kreisversammlung gewählt und von den Landräten geleitet werden. Auf das Verfahren vor den Waldschutzgerichten und auf die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen finden, mit den Modifikationen, die sich aus ihren eigentümlichen Aufgaben ergeben, die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Anwendung. Die Verteilung der Kosten des Verfahrens und der Ausführung der festgesetzten wirtschaftlichen Maßnahmen richtet sich im allgemeinen nach dem Maße der Vorteile, welche den Beteiligten erwachsen. Die Kosten zurückgewiesener Anträge, sowie die Kosten der Schutzanlagen, welche in der Verbesserung der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke ihre Deckung nicht finden, fallen dem Antragsteller zur Last. Zu den Kosten der Schutzanlagen gehört auch die volle Entschädigung für die den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten auferlegten Beschränkungen.

Während das Gesetz v. 6. Juli 1875 die im öffentlichen Interesse zulässigen Beschränkungen der Privatwaldwirtschaft übereinstimmend in der ganzen Monarchie festgestellt hat, hat es (in §. 1, Abs. 2) die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirtschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten, sowie der schleswig-holsteinischen sog. Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften ausdrücklich in Kraft gelassen. Durch diese Vorschriften war in den westlichen Landesteilen den Staatsaufsichtsbehörden bereits früher eine mehr oder weniger eingreifende Einwirkung auf die Erhaltung und haushälterische Bewirtschaftung des in Wald bestehenden Vermögens der Gemeinden und anderer Korporationen eingeräumt. In den Provinzen Westfalen und Rheinland äußert die Aufsichtsbefugnis sich nach der Verordnung v. 24. Dez. 1816[1] in der Bestätigung der von den Gemeinden usw. angestellten Forstbeamten und in der Genehmigung der Wirtschaftspläne.[2] Ähnlich verhält

---

[1] G. S. 1817, S. 57. — Diese Verordn. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein ist, zufolge des §. 15 des Ges. v. 14. Aug. 1876 (G. S., S. 376), für die Provinz Sachsen außer Kraft gesetzt worden. Die Kab. O. v. 12. Aug. 1839 (G. S. 1839, S. 266) hat deklariert, daß die Verordn. auch in den Städten der bezeichneten Landesteile, in welchen die revidierte Städteordn. eingeführt worden, in Kraft bleibe. Ebenso haben die neueren Städte- und Gemeindeordnungen die Verordn. ausdrücklich aufrechterhalten (Städteordn. v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen, §. 55, Ges. v. 14. April 1856, §. 15 [G. S., S. 364], Städteordn. v. 19. März 1856 für die Prov. Westfalen, §. 54, Landgemeindeordn. v. 19. März 1856 für die Prov. Westfalen, §. 55, Städteordn. v. 15. Mai 1856 für die Rheinprov., §. 51, Gemeindeordn. für die Rheinprov. v. 25. Juli 1845, §. 99, und Ges. v. 15. Mai 1856, §. 99 [G. S., S. 435]).

[2] Die Verordn. v. 24. Dez. 1816 erklärt die in den genannten Landesteilen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigentums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten für aufgehoben und bestimmt, daß die unter den früheren Regierungen den Gemeindewaldungen, als solchen, auferlegten besonderen Abgaben an den Staat nicht weiter erhoben werden sollen. Es werden den Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihre Forstländereien zu eigener Verwaltung überlassen, wobei sie jedoch der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen sein und sich nach deren Anweisungen wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vorteilhaftesten Benutzungsart genau richten sollen. Sie sind daher verpflichtet, ihre Forstländereien nach den von den Regierungen genehmigten Etats zu bewirtschaften und Wälder und Holzungen, die nach Beschaffenheit

es sich in Teilen der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen, wogegen in andern Teilen der Provinz Hannover und in der Provinz Hessen-Nassau die Gemeinde- und Anstaltswaldungen direkt von den Staatsforstbeamten verwaltet werden. In der Provinz Schleswig-Holstein besitzen die Gemeinden fast gar keinen Wald; die Bewirtschaftung der Institutenforsten und der sog. Bondenholzungen, gewisser den Bauernhöfen vom Staate unter der Bedingung wirtschaftlicher Benutzung verliehener Waldungen, unterliegt beschränkenden Vorschriften, welche — auch hinsichtlich der Bondenholzungen — durch den §. 1 des Gesetzes v. 6. Juli 1875 betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften aufrechterhalten sind.[1] In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien fehlte es an ähnlichen Bestimmungen. Den Aufsichtsbehörden stand hier nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gemeindeordnungen die Befugnis zu, die Veräußerung der den Gemeinden und Korporationen gehörigen Grundstücke, also auch der Forstgrundstücke, sowie Rodungen und außerordentliche Holzschläge in den Landgemeindeforsten zu untersagen. Diese Bestimmungen haben indes nicht hingereicht, um die den dauernden Interessen der Gemeinden usw. zuwiderlaufende Niederlegung zahlreicher Waldungen und eine vielfach sehr mangelhafte Waldwirtschaft zu verhindern. Zur Ausfüllung der hiernach in der Gesetzgebung vorhandenen Lücke ist das Gesetz v. 14. Aug. 1876 betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen[2] ergangen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind. Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten unterliegen der Oberaufsicht des Staates (§. 1 des Gesetzes) und müssen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit auf Grund von Betriebsplänen bewirtschaftet werden (§. 2 des Gesetzes). Die Betriebspläne sind, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche des Waldeigentümers, von der Aufsichtsbehörde festzustellen und mindestens alle zehn Jahre einer Revision zu unterziehen. Erhebliche Abweichungen von dem Betriebsplane, namentlich Rodungen, bedürfen der Genehmigung. Bei mangelhafter Wirtschaft kann auch die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne angeordnet werden. Für den Schutz und die Bewirtschaftung ihrer Holzungen haben die Waldeigentümer durch Anstellung genügend befähigter Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, welcher sich der Staatsforstbeamten als technischer Organe bedient. Durch Beschluß des Bezirksrates können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses angehalten werden, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit unkultivierte Grundstücke, die nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzkultur zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Als Beihilfe zu den Kosten solcher Kulturen gebührt allen Gemeinden der zwanzigfache

---

und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen; auch dürfen sie außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen. Das Oberaufsichtsrecht der Regierungen beschränkt sich darauf, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens erhalten und weder durch unwirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vorteile einzelner Mitglieder oder Klassen verwendet werden. Die Regierung ist insbesondere berechtigt, zu bestimmen, ob die betreffenden Gemeinden einen eigenen Forstbedienten anstellen sollen, oder ob die Bewirtschaftung durch Gemeindemitglieder auszuführen, oder einem benachbarten königlichen Forstoffizianten gegen eine angemessene Remuneration zu übertragen sei. Zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Institutswaldungen können die Regierungen sich der königlichen Oberforstmeister und der untergeordneten Forstbeamten bedienen.

[1] Über die Gesetzgebung der Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, sowie der Hohenzollernschen Lande vgl. die Mitteilungen in den Motiven des Entwurfs des Ges. v. 14. Aug. 1876 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien und in den Motiven des Ges. v. 6. Juli 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

[2] G. S. 1876, S. 373. — Rasch, S. 273; v. Brauchitsch, Bd. IV, Nr. 47.

Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer. Bedürftige Gemeinden sollen außerdem, nach Maßgabe der im Staatshaushaltsetat angesetzten Mittel, angemessene Staatsunterstützungen empfangen (§§. 3 ff. des Gesetzes). Die Vollstreckung der von den Aufsichtsbehörden getroffenen Anordnungen und den Instanzenzug gegen ihre Verfügungen hat das Gesetz in analoger Weise wie in andern neueren Verwaltungsgesetzen geregelt.

Wenn nach den Grundsätzen des Gesetzes v. 6. Juli 1875 die Bewirtschaftung der Privatwaldungen im allgemeinen lediglich von dem freien Belieben der Eigentümer abhängt, so hat die spätere Gesetzgebung in dieser Beziehung bezüglich eines Teiles der Privatwaldungen wieder gewisse Beschränkungen eintreten lassen. Das für den ganzen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen [1] hat bei denjenigen gemeinschaftlichen Holzungen, die gewissermaßen eine Mittelstufe bilden zwischen den Gemeindewaldungen und den Privatwaldungen, indem sie zwar rechtlich zu den letzteren gehören, aber doch nach ihrem Ursprunge, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und den bei ihnen obwaltenden Besitzverhältnissen den Gemeindewaldungen nahestehen, nämlich bei den Genossenschaftswaldungen, die hauptsächlich in den westlichen und den mittleren, und den sog. Interessentenforsten, die mehr in den östlichen Provinzen vorkommen, insofern an deren Erhaltung das öffentliche Interesse in besonderem Maße beteiligt ist, nach zwei Richtungen hin Beschränkungen angeordnet.[2] Einmal unterliegen nämlich diese Holzungen, insofern sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die in den einzelnen Landesteilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Sodann aber ist die Teilung der gedachten Holzungen erschwert worden. Sie dürfen der Regel nach nicht in Natur geteilt werden, sondern es ist eine solche Teilung nur insoweit zu gestatten, als a) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung nicht geeignet ist, oder b) der Grund und Boden zu andern als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteile benutzt werden kann, und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen [3] (§. 6 des Gesetzes). Zur Bildung und Veräußerung von Teilstücken einer Holzung der in Rede stehenden Gattung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, die erteilt werden muß, wenn die Bedingungen des §. 6 vorliegen, oder das Teilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht unterstellt bleibt (§. 8 des Gesetzes). Das Gesetz hat schließlich (in §. 10) vorgeschrieben, daß, soweit in einzelnen Landesteilen der Forstbetrieb in den in Rede stehenden Holzungen von den Staatsbehörden oder Beamten geführt wird, es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleibt.

---

[1] G. S. 1881, S. 261. — Vgl. über das Gesetz: Danckelmann, Gemeindewald u. Genossenwald. Ein Beitrag zur Beurteilung des preuß. Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881 (1882); Rasch, Feld- und Forstschutzgesetze, S. 289; v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze, Bd. IV, Nr. 48.

[2] Das Ges. v. 14. März 1881 findet (nach §. 1) Anwendung: 1. auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an denen beim Inkrafttreten das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften; 2. auf Holzungen, welche Mitglieder einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitsteilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Ges. v. 14. März 1881 gemeinschaftliches Eigentum geblieben sind. — Zugleich bestimmt der §. 1, Abs. 2, daß Abfindungen, welche den bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitsteilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, nur als Gesamtabfindung überwiesen werden dürfen.

[3] Über die Statthaftigkeit der Teilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde (§. 6, Abs. 2 des Ges. v. 14. März 1881). In den Landesteilen des linken Rheinufers ist zur Teilung, wenn sie nicht in dem durch das Ges. v. 19. Mai 1851 gedachten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§. 6, Abs. 3). Bezüglich der Teilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstentum Hessen soll es (nach §. 6, Abs. 4) bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben. Vgl. die Motive zu §. 6 des Entwurfs.

III. Von großer Wichtigkeit für die Kultur der Forsten ist auch die Einführung der Gemeinheitsteilung der Forsten[1] und der Ablösung der Forstservituten[2] gewesen.

IV. Die Forstkultur hat die nachhaltige Erhöhung des Forstertrages zum Gegenstande, und das doppelte Streben, teils die Grundsätze zu ermitteln und anzuwenden, nach denen, im Verhältnis zu Grund und Boden, Lage und Klima, sowie mit Berücksichtigung des Bedarfs, Forstanlagen am zweckmäßigsten errichtet und betrieben werden, teils äußere kulturschädliche Erscheinungen abzuhalten und ihre Folgen zu verhindern oder doch zu mäßigen.[3]

V. Zur Förderung der Forstkultur ist auch das forstliche Versuchswesen bestimmt, welches bezweckt, durch Anstellung planmäßiger vergleichender Versuche die Wirkung zu erforschen und wissenschaftlich zu begründen, die durch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen unter den verschiedenen Standesortsverhältnissen zur Erreichung der forstwirtschaftlichen Zwecke hervorgebracht wird, um dadurch zu einer wissenschaftlich begründeten Erkenntnis der zweckmäßigsten Waldbehandlung zu gelangen.

§. 164.

V. Schutz der Forsten.

Die Gesetzgebung zum Schutze der Forsten entbehrte ebenso wie die Feldpolizeigesetzgebung des einheitlichen Charakters. Das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 hat den Gegenstand in umfassender Weise einheitlich geregelt. Durch dieses Gesetz sind (nach §. 96) alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere alle Strafbestimmungen der bisherigen Forstpolizeigesetze, außer Kraft gesetzt worden. Ausdrücklich aufrechterhalten sind (§. 96, Abs. 3, Ziff. 3) alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Insbesondere ist die vorläufige Verordnung v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung[4] mit der Maßgabe in

---

[1] Vgl. Gemeinheitsteilungsordn. v. 7. Juni 1821, §§. 108—113.

[2] Vgl. Gemeinheitsteilungsordn. v. 7. Juni 1821, §§. 114—140, und Ergänzungsges. dazu v. 2. März 1850, Art. 4, 9 u. 10 (G. S. 1850, S. 140).

[3] Von den älteren in beiden Beziehungen ergangenen Vorschriften sind folgende zu erwähnen: Edikt v. 7. Juni 1765, wie es in Zukunft wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obstbäume im Königreiche Preußen gehalten werden soll; Anweisung v. 10. Okt. 1780, wie bei Einteilung der Kienen-, Elsen- und Birkenreviere zu verfahren und wie solche nach Schlägen zu bewirtschaften, nebst Kab. O. v. 24. Dez. 1783; Verordn. v. 10. Febr. 1787, wegen Anlegung der Schonungen; Instr. v. 1. Juni 1770 und Dekl. v. 17. Juli 1782, wonach zum Ackerbau untaugliche Sandfelder mit Holzsamen besäet und dadurch nutzbar gemacht werden sollen; Zirk. Reskr. v. 18. Okt. 1787 wegen Erzeugung mehr regulärer Forsten; Verordn. v. 12. Aug. 1788 über die Wahl der Holzarten und Nachtr. dazu v. 24. Febr. 1791; Regl. v. 23. April 1796 über die Einteilung der Haue und Bestimmungen über den Hau in verschiedenen Holzarten. Diese Verordnungen über die Holzkultur sind zusammengestellt in der Instr. des Fin. Min. v. 14. Aug. 1814. Wie überall, so hat auch hier die durch Forschung und Erfahrung fortschreitende Wissenschaft Veränderungen herbeigeführt, und es sind infolgedessen zahlreiche Anordnungen und Belehrungen seitens der Zentral- und Provinzialbehörden erlassen worden, welche die Verbesserung der Forstkultur durch verbesserte Kulturmethoden und durch Vertilgung der den Forsten schädlichen Insekten, zunächst in den Staatswaldungen, bezwecken.

[4] G. S. 1843, S. 105. — Zur Regelung der Waldberechtigungen sind Vorschriften ergangen, deren Zweck hauptsächlich auf die Erhaltung der Forsten gerichtet ist. Die Bestimmungen in den für die einzelnen Provinzen und Landesteile erlassenen Forstordnungen und Forstpolizeigesetze (vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 710), betreffen insbesondere: a) die Ausübung der Holzungsgerechtigkeiten und die dabei zu beobachtenden forstpolizeilichen Anordnungen, namentlich auch bei der Ausübung der Raff- und Leseholzberechtigung; b) die Ausübung der Hütungs- und Weideberechtigung in Forsten; c) die Ausübung der Waldstreuberechtigung, welche für die sechs östlichen Provinzen durch die Verordn. v. 5. März 1843 (G. S., S. 105) gleichmäßig geregelt worden ist, und d) die Ausübung des Mastungsrechtes. — Vgl. auch die Verordn. v. 14. Sept. 1867 betr. die Regulierung der Holz- und Kohlennutzung der Einwohner des Oberharzes (G. S., S. 1621), desgl. das Ges. v. 6. Juni 1873 betr. die Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landesteilen (G. S., S. 350). — Rasch, Feld- und Forstschutzgesetze, S. 221.

Wirksamkeit erhalten worden, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 treten.[1]

Zur Erhaltung des Waldbestandes sind auch Anordnungen getroffen, die bezwecken, dem Forstdiebstahl[2] vorzubeugen.[3] Hierher gehören namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Holzverkäufer, insbesondere die Verordnung v. 30. Juni 1839 betreffend die Kontrolle der Hölzer, die unverarbeitet transportiert werden.[4] Den gleichen Zweck verfolgen auch diejenigen Bestimmungen, welche die Benutzung der Bäume zu gewissen Zwecken verbieten.[5] Ferner sind zu dem gedachten Behufe Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung der Bäume[6] und über das unbefugte Harzscharren[7] ergangen. Auch zur Verhütung des unbefugten Betretens der Forsten sind mehrfache Anordnungen erlassen. Dahin gehören insbesondere die Bestimmungen gegen das unbefugte Fahren und Gehen in den Forsten[8], gegen den Blutegelfang und das Sammeln von Ameisen-

---

[1] Vgl. oben, §. 162: Schutz der Felder.

[2] Über die Bestrafung der Forstfrevel und das Verfahren dabei ist das Ges. v. 2. Juni 1852 betr. den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten (G. S., S. 305) ergangen, das an die Stelle aller früheren über den Gegenstand erlassenen Bestimmungen getreten ist und für den ganzen Umfang der Monarchie, auch für die im Jahre 1866 mit derselben vereinigten Landesteile, Gültigkeit erlangt hat. An die Stelle dieses Gesetzes ist das Ges. v. 15. April 1878 betr. den Forstdiebstahl (G. S., S. 222) getreten, welches (in §. 38) das Ges. v. 2. Juni 1872 aufgehoben hat. — Vgl. Rasch, Die Feld- und Forstschutzgesetze 1914, S. 132; v. Brauchitsch, Bd. IV, Nr. 43; Rotering[2], 1908; Öhlschläger-Bernhardt[5], 1904.

[3] Zur Unterdrückung der, namentlich in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel sind mit benachbarten Staaten Konventionen geschlossen, die zum Teil wieder aufgehoben worden sind. Nach ihnen erfolgt gegenseitig die Bestrafung derer, welche in dem andern Gebiete gefrevelt haben, in gleicher Weise, als wäre der Frevel im eigenen Staatsgebiete verübt worden, und die Verfolgung der Spur über die Grenze ist den Beamten gestattet, auch ist ihnen von den anderseitigen Behörden jede Hilfe zur Entdeckung des Täters zu leisten. Vgl. die betr. Staatsverträge bei v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 72, desgl. die Zusammenstellung bei v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 807. Huede Grais, Handb., §. 354[2]; Neumeyer, Die Staatsverträge der deutschen Bundesstaaten über die Bestrafung von Forstfreveln, Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. IX, S. 310.

[4] G. S. 1839, S. 223. — Rasch, S. 217. — Die Bestimmungen über die Legitimation der Holzverkäufer sind teils in den Provinzial-Forstordnungen und älteren für einzelne Landesteile ergangenen Verordnungen, teils in den Polizeistrafverordnungen der Zentral- und Provinzialbehörden enthalten (vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 766). Speziell für die Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz ist darüber die Verordn. v. 30. Juni 1839 ergangen, welche durch den §. 96 des Ges. v. 1. April 1880 mit den in §. 43 enthaltenen Abänderungen aufrechterhalten ist. Es darf nach diesen Bestimmungen niemand Brennholz oder unverarbeitetes Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringen oder sonst verfahren, der nicht mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnortes oder des Eigentümers oder Aufsehers des Waldes, aus dem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen ist, widrigenfalls Beschlagnahme und nach Befinden noch anderweite Bestrafung eintritt. Vgl. das Reskr. v. 26. Nov. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 490) und den Erlaß v. 17. Juli 1852 (a. a. O. 1852, S. 237). — Der §. 43 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 bestimmt sodann in dieser Beziehung, daß mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt, und daß dies insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern gilt. Zugleich wird die Konfiskation des Holzes angedroht, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb nachgewiesen wird.

[5] Vgl. die betr. Bestimmungen bei v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 780. Es gehören hierher namentlich das Edikt v. 21. Juli 1747 wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des Maiensetzens; die mehrfachen Erlasse zur Verhütung der Entwendung junger Tannenstämme zum Verkaufe als Christbäume; die (für die Rheinprovinz ergangene) Kab. O. v. 16. Mai 1830 betr. das Verbot des Gebrauches der Gipfel des jungen Nadelholzes zur Bezeichnung von Schankstätten; das Edikt v. 19. Juli 1770 betr. das verbotene Abschneiden der jungen Eichen und die Verfertigung von Peitschenstöcken aus solchen; das Publ. des Gen. Dir. v. 3. Febr. 1802 wegen des Besenreisschneidens in den Forsten und Abstellung der einstämmigen kiefernen, ellernen und birkenen Besenstiele.

[6] Vgl. diese Bestimmungen bei v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 785, insbesondere das Reskr. des Min. d. königl. Hauses v. 15. Jan. 1840 und das Reskr. des Just. Min. v. 25. Jan. 1840 (M. Bl. d. i. Verw., S. 31).

[7] Vgl. Kab. O. v. 9. Juni 1836 nebst Verordn. des Staatsmin. v. 31. Mai 1836 und Kab. O. v. 25. Okt. 1837 und v. 4. Jan. 1841. Vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 786.

[8] Vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 789. — Über die Bestrafung des

eiern und das Einsammeln von Haselnüssen.[1] Andere Vorschriften betreffen das verbotene Hüten in den Forsten.[2] Zur Verhütung und Löschung von Waldbränden sind gleichfalls mehrfache Anordnungen ergangen[3]; auch sind verschiedene Verordnungen erlassen, die im Interesse der Erhaltung der Forstbestände Maßregeln zur Ersparung von Holz vorschreiben.[4] Mehrfach ist auch die Bildung von Vereinen zur Erhaltung und Pflege der Wälder, insbesondere auch durch sparsame Verwendung des Holzes anempfohlen worden.

§. 165.

VI. Jagd.[5]

I. Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 31. Okt. 1848 betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd (G. S., S. 343) hat jedes Jagdrecht auf fremdem

---

verbotenen Befahrens des Forstgrundes vgl. Reskr. des Min. d. Inn. und d. königl. Hauses v. 30. Dez. 1836; über das Verbot des unbefugten Fahrens und Reitens in Waldungen außerhalb der Wege und Triften, sowie über das Verbot der Betretung der Schonungen vgl. Reskr. des königl. Hausmin. v. 4. Juli 1846 (M. Bl. d. i. Verw., S. 190). — Vgl. jetzt §§. 9, 10 u. 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880.

[1] Vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 791. — §§. 36, 37 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880.

[2] Die Feldpolizeiordn. v. 1. Nov. 1847 (G. S., S. 376) enthält zwar genaue Bestimmungen über das Hüten, fand aber keine Anwendung auf die Waldweide. Dagegen galt sie für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke, welche vom Forst umschlossen sind. Vgl. jetzt §§. 14—16 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880.

Zu den in betreff des verbotenen Hütens in den Forsten ergangenen Verordnungen gehören das Publ. der kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer v. 21. Sept. 1796 gegen das Hüten der Viehtreiber in Nebenwegen und Schonungen in den Forsten und das auf königl. Spezialbefehl erlassene Reskr. v. 24. Nov. 1794 gegen das Ziegenhüten in Privatwaldungen. Auch die Provinzial-Forstordnungen enthalten hierauf bezügliche Vorschriften.

[3] Der §. 368, Nr. 6 des R. St. G. B. bedroht denjenigen mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder in Heiden Feuer anzündet. Vgl. die Polizeiverordnungen zur Verhütung von Waldbränden bei v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 794, und über Verhütung von Waldbränden, die auf Veranlassung des Eisenbahnbetriebes entstehen, die Reskr. des Min. d. königl. Hauses (Gen. Verw. der Domänen und Forsten) v. 27. Sept. 1846 und 11. Sept. 1853 (M. Bl. d. i. Verw., S. 252) und v. 22. Aug. 1856 (a. a. O., S. 248), ferner die Zirk. Reskr. des Fin. Min. v. 26. Juni und 9. Juli 1857 betr. die Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden (M. Bl. d. i. Verw., S. 137—139), desgl. v. 27. Juni 1861 (a. a. O., S. 281). Hierher gehören auch folgende Verordnungen: Edikt v. 12. Aug. 1712 wegen Feuer in den Heyden und Wäldern, Edikt v. 22. Juni 1726 wider das Feueranlegen und Tabackrauchen in den Heyden, Edikt über denselben Gegenstand v. 8. Juni 1744 nebst Dekl. v. 19. Jan. 1764, Edikt v. 27. Juni 1775 wegen der Brandstiftungen in den Heyden in Westpreußen und dem Netzedistrikt, Edikt v. 14. Mai 1738, daß bei dem Kohlenbrennen in den Heyden vorsichtig verfahren werden soll. Auch enthalten die Provinzial-Forstordnungen Vorschriften zur Verhütung und weiteren Verbreitung der Waldbrände. — Das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 enthält in den §§. 32, 44—46 die betreffenden Strafbestimmungen. Das Zirk. Reskr. des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 27. Mai 1881 (M. Bl. d. i. Verw., S. 139, Nr. 96), welches auf diese Bestimmungen verweist, bemerkt zugleich, daß alle auf die Verhütung von Waldbränden abzielenden Polizeiverordnungen, deren Bestimmungen nicht in das Ges. v. 1. April 1880 aufgenommen sind und demselben nicht entgegenstehen, auch jetzt noch in Kraft geblieben sind. — Über die Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden aus Anlaß der Truppenbivake vgl. das Zirk. Reskr. des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 23. Jan. 1882 nebst Zirk. Reskr. des Kriegsmin. v. 5. Jan. 1882 (M. Bl. d. i. Verw., S. 38, Nr. 36).

[4] Diese Anordnungen betreffen die möglichste Ersparung des Holzes bei Bauten, wozu Freiholz gegeben werden muß, bei Anfertigung von Zäunen, von Braubottichen, zum Verbrauche als Hopfen- und Bohnenstangen und zur Anfertigung von Särgen, desgl. zum Feuern in den Öfen. Vgl. die betr. Verordn. und Erlasse bei v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, S. 805.

[5] Loening, S. 418; Meyer-Dochow, §. 60, S. 254. — Stelling, Art. Jagd, W.[2], Bd. II, S. 462; v. Brünneck, Art. Jagdrecht, H. d. St.[3], Bd. V, S. 564; Endres, Art. Jagd, H. d. St.[3], Bd. V, S. 559.

Kunze-Kühnemann, Die preußischen Jagdpolizeigesetze[2], 1907; Dalcke-Delius, Preuß. Jagdrecht[6]; Bauer, Die Jagdordnung[4], 1909; Ebner, Das preuß. Jagdrecht, 1908; Die preuß. Jagdgesetze[6], 1911. — Ebner berichtet fortlaufend über die Literatur und Rechtsprechung im Verwaltungsarchiv.

Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten für wegfallend erklärt (§. 1), zugleich auch bestimmt, daß eine Trennung des Jagdrechtes von Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden könne (§. 2), und daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehen solle, sowie daß er sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben dürfe (§. 3).[1] Das Gesetz bestimmt, daß die Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd nur durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken, beschränkt sein sollen, und daß das Recht der Jagdfolge aufgehoben sei.

Das Gesetz v. 31. Okt. 1848 wurde in einigen Gebieten, insbesondere in den im Jahre 1866 mit dem preußischen Staate vereinigten Landesteilen, nicht eingeführt.

1. Im vormaligen Königreich Hannover ist das Gesetz v. 29. Juli 1850 betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd ergangen, durch welches das Jagdrecht als dingliches Recht auf fremdem Grund und Boden gegen Entschädigung der bisherigen Berechtigten aufgehoben, und, sofern es durch einen lästigen Vertrag erworben worden, für ablösbar erklärt worden ist. Dieses Gesetz, die Jagdordnung v. 11. März 1859, und einige andere ergänzende Gesetze haben zugleich Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes durch die Grundeigentümer, denen es an und für sich zusteht, getroffen. Die Jagdordnung v. 15. Juli 1907 ist in Hannover nicht eingeführt.[2]

2. In dem vormaligen Kurfürstentume Hessen war das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz v. 1. Juli 1848 dergestalt gegen Entschädigung aufgehoben worden, daß die Ausübung auf Flächen, die mindestens 100 Kasseler Acker im Zusammenhange enthalten, dem Grundeigentümer, überall sonst der betreffenden Gemeinde zustehen sollte. Dieses Gesetz ist jedoch durch die landesherrliche Verordnung v. 26. Jan. 1854 außer Wirksamkeit gesetzt und bestimmt worden, daß die früheren Jagdberechtigten, gegen Zurückerstattung der empfangenen Entschädigungsbeträge, wieder in die Ausübung der Jagd eintreten. Gleichzeitig erging das Gesetz v. 26. Jan. 1854 betreffend den Ersatz des Wildschadens. Durch das Gesetz v. 7. Sept. 1865 betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung ist bestimmt worden, daß die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden insoweit bestehen bleiben sollten, als die Berechtigten nach Maßgabe der Verordnung v. 26. Jan. 1854 in die durch das Gesetz v. 1. Juli 1848 aufgehobenen Jagdgerechtsame wieder eingetreten oder nach dessen Erlaß wegen unterbliebener Erlegung des Entschädigungsbetrages in der Ausübung des Jagdrechtes verblieben sind, daß jedoch für die Folge Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeiten nicht mehr erworben werden können. Zugleich hat das Gesetz v. 7. Sept. 1865 alle Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden für ablösbar auf Verlangen der Grundeigentümer oder in deren Vertretung der Gemeinden erklärt und die näheren Bestimmungen über die Ablösung und den Betrag derselben, sowie auch Vorschriften über die Ausübung des Jagdrechtes erteilt.[3]

In der vormaligen Landgrafschaft Homburg hat das Gesetz v. 8. Okt. 1849 betreffend die Jagd und Fischerei die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben. In den übrigen vormals großherzoglichen Landesteilen ist die Jagdberechtigung, zufolge des Gesetzes v. 2. Aug. 1858, für ablösbar erklärt worden.

---

[1] Durch das Ges. v. 31. Okt. 1848 wurde die Lehre von der Regalität der Jagd, die auch in das A. L. R. (Tl. II, Tit. 16, Abschn. 3) Eingang gefunden hatte, vollständig beseitigt und der urdeutsche Rechtsgrundsatz: „Jagd ist Zubehör des Grundeigentums", wiederhergestellt worden. — Das Gesetz ist aus der Initiative der preuß. Nat. Vers. hervorgegangen. — Über die Sanktion des Gesetzes durch die Krone vgl. v. Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, 1854, S. 905.

[2] Die in der Provinz Hannover bestehenden Gesetze über die Ausübung der Jagd sind in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt bei Ebner, Die preuß. Jagdgesetze[6] (1911), S. 162.

[3] Die Jagdordn. v. 15. Juli 1907, §. 86, Ziff. 13 läßt einen Teil des kurhess. Ges. v. 7. Sept. 1865 weiterbestehen. Das Gesetz ist, soweit es noch gilt, abgedruckt bei Ebner, Die preuß. Jagdgesetze[6] (1911), S. 188.

Das Gesetz v. 1. März 1873 betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein hat sodann (§. 1) die vollständige Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in diesen Landesteilen noch bestanden, ausgesprochen und zugleich verordnet, daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr stattfinden könne. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen ist ohne Entschädigung erfolgt, wogegen für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden den Grundeigentümern die Entschädigung erlassen, und bestimmt ist, daß den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und andern Privaten aus der Staatskasse Entschädigung gewährt wird (§. 2). Zufolge des §. 7 des Gesetzes sind übrigens im vormaligen Kurfürstentume Hessen die Bestimmungen des Gesetzes v. 7. Sept. 1865, soweit sie nicht mit dem Gesetze v. 1. März 1873 in Widerspruch stehen, aufrechterhalten, und es finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf die Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz v. 1. März 1873 eintritt. Ebenso sind in den vormals großherzoglich hessischen Landesteilen die Bestimmungen der Gesetze v. 26. Juli 1848 und v. 2. Aug. 1858, soweit solche nicht mit dem Gesetze v. 1. März 1873 in Widerspruch stehen, in Gültigkeit geblieben. — Hier gilt jetzt die Jagdordnung v. 15. Juli 1907.

3. In dem vormaligen Herzogtume Nassau war die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz v. 15. Juli 1848 aufgehoben, jedoch durch das Gesetz v. 9. Juni 1860 wieder hergestellt worden. Unter Aufhebung des letzterwähnten Gesetzes hat indes, nach der Vereinigung des Herzogtums mit der preußischen Monarchie, die Verordnung v. 30. März 1867 bestimmt, daß das durch das Gesetz v. 9. Juni 1860 wieder hergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wieder aufgehoben werde und daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr stattfinde. Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden hat dieses Gesetz den Grundeigentümern die Entschädigung erlassen, dagegen vorgeschrieben, daß den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und andern Privaten aus der Landeskasse eine Entschädigung zu gewähren, welche (nach Maßgabe der der Verordnung beigefügten Nachweisung) in Kapitalsbeträgen von 1—40 Kreuzern für den Metermorgen festgesetzt ist. Die Verordnung v. 30. März 1867 erteilt die näheren Anordnungen über die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes. — Hier gilt jetzt die Jagdordnung v. 15. Juli 1907.

4. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein war durch die Verordnung v. 17. April 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und die Wiederherstellung solcher Rechte verboten worden; allein durch die Verfügungen der obersten Zivilbehörde v. 5. März und v. 5. Juli 1851 wurden für Holstein, und durch die provisorische Verordnung v. 14. Aug. 1853, die unterm 8. Febr. 1854 in eine definitive verwandelt worden ist, für Schleswig die aufgehobenen Jagdberechtigungen wieder hergestellt. Durch die Verordnung v. 15. Dez. 1853 für Holstein und die Verordnung v. 8. Febr. 1854 für Schleswig wurde die Jagdberechtigung des Fiskus auf fremden Grundstücken für ablösbar erklärt. Das Gesetz v. 1. März 1873 hat dann aber die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestanden, für aufgehoben erklärt und bestimmt, daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr stattfinden kann. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen ist ohne Entschädigung erfolgt; für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist den Grundeigentümern die Entschädigung erlassen, und den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Gutsbesitzern und andern

Privaten Entschädigung aus der Staatskasse gewährt (§§. 1 und 2 des Ges. v. 1. März 1873). — Hier gilt jetzt die Jagdordnung v. 15. Juli 1907.

Im vormaligen Herzogtume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) ist die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden durch die §§. 1 und 5 des lauenburgischen Gesetzes v. 17. Juli 1872 erfolgt. Dieses Gesetz ist durch die Jagdordnung v. 15. Juli 1907 aufgehoben.

5. Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt hatte das Gesetz v. 22. Aug. 1848 betreffend die Ausübung der Jagd in den Ortsgemarkungen vorgeschrieben, daß das Jagdrecht in den Gemarkungen der Landgemeinden der Stadt, in dem Niedererlenbacher Gemeindewalde, sowie in dem den Gemeinden Bonames, Niederursel, Niedererlenbach und Dortelweil zugehörigen Hohenwalde, an die betreffenden Gemeinden übergehe, die jedoch dieses Jagdrecht nur durch Verpachtung zum Vorteile der Gemeindekassen auszuüben berechtigt sein sollten. Unter Aufhebung dieses Gesetzes bestimmte das Gesetz v. 20. August 1850 betreffend die Ausübung der Jagd, daß im Grundeigentume die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege, und erteilte zugleich die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Ausübung des hiernach nur den Grundbesitzern zustehenden Jagdrechtes. Dieses Gesetz ist durch die Jagdordnung v. 15. Juli 1907 aufgehoben.

6. In den Hohenzollernschen Landen hat für Hohenzollern-Sigmaringen die Verordnung v. 29. Juli 1848 bzw. das Gesetz v. 25. Juli 1848, und für Hohenzollern-Hechingen das Gesetz v. 16. April 1849 alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und jeden Eigentümer für befugt erklärt, das Wild auf seinem Grund und Boden zu fangen und zu töten. Dieses Recht wurde eingeschränkt durch die Bestimmungen der jetzt geltenden Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande v. 10. März 1902 (G. S., S. 33).

II. Über die Ausübung des nach dem Gesetze v. 31. Okt. 1848 einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes hat das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (G. S., S. 165) die näheren Bestimmungen erteilt.[1] Auch dieses Gesetz ist durch die Jagdordnung v. 15. Juli 1907 aufgehoben[2], desgleichen das nach ihm erlassene Wildschadengesetz v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 307), das Jagdscheingesetz v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 304), das Gesetz betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen v. 29. April 1897 (G. S., S. 117), das Gesetz betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz v. 7. Aug. 1899 (G. S., S. 151), das Wildschongesetz v. 14. Juli 1904 (G. S., S. 159) und das Jagdverwaltungsgesetz v. 4. Juli 1905 (G. S., S. 271).

III. Das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 fand auf die erst durch das Gesetz v. 12. März 1850 mit der preußischen Monarchie vereinigten Hohenzollernschen Lande

---

[1] Von seiten der Staatsregierung ist mehrfach der Versuch gemacht worden, Abänderungen des Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (im Sinne einer größeren Beschränkung der Jagdfreiheit) auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Vgl. den Gesetzentwurf von 1853 nebst Motiven. In der 2. K. ist dieser Gesetzentwurf nicht zur Beratung gelangt. — Im Jahre 1855 hat die Staatsregierung abermals einen ähnlichen Gesetzentwurf in der 2. K. eingebracht. Der von der 2. K. nur in veränderter Fassung angenommene Gesetzentwurf blieb indes diesmal in der 1. K. unerledigt. In der Sitz. Per. 1868—69 hat die Staatsregierung im H. H. den Entwurf eines „Allgemeinen Jagdpolizeigesetzes" eingebracht. Der von dem H. H. (mit Abänderungen) angenommene Gesetzentwurf ist jedoch im Hause der Abgeordn. nicht zur Beratung gelangt. — In der Sitz. Per. 1879—80 ist dem H. H. abermals der „Entwurf einer Jagdordnung" zur Beschlußnahme vorgelegt, über welchen auch der Komm. Ber. v. 8. Juni 1880 erstattet worden ist, welcher im Plenum nicht zur Beratung gelangt und dann nicht wieder eingebracht worden ist.

[2] Die Jagdordn. v. 15. Juli 1907 gibt im wesentlichen das Recht wieder, welches im Geltungsbereich des Ges. v. 31. Okt. 1848 bisher gegolten hat. Vgl. Anweisung v. 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordn. v. 15. Juli 1907 (M. Bl. f. Handel u. Gewerbe, Bd. VII, S. 297), abgedruckt bei Ebner, Die preuß. Jagdgesetze (1911)[6], S. 129. — In der Provinz Schleswig-Holstein bleibt nach §. 82 der Jagdordn. eine Spezialbestimmung über Vogelkojen aufrechterhalten und nach §. 81 der Jagdordn. bleiben die im ehemaligen Kurfürstentum Hessen geltenden Wildschadenbestimmungen in Kraft.

keine Anwendung; durch die Polizeiverordnung der Regierung zu Sigmaringen v. 2. Aug. 1853 wurden die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Ausübung der Jagd und die Verpachtung durch die Gemeinden stattzufinden hat; auch schrieb die Verordnung vor, daß jeder, der die Jagd ausüben will, sich einen Jagdschein bei dem Oberamte ausstellen lassen muß, der unentgeltlich und auf ein Jahr erteilt wird, wenn der Nachsuchende unbescholten ist und nicht zu der Befürchtung Veranlassung gibt, daß er mit dem Gewehre Schaden anrichten werde. Unter Aufhebung dieser Bestimmung über die Lösung von Jagdscheinen hat das Gesetz v. 17. März 1873 betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen vorgeschrieben, daß ein jeder, welcher die Jagd ausüben will, sich einen für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf seinen Namen lautenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberamt erteilen lassen und ihn bei Ausübung der Jagd stets bei sich führen muß (§. 1 des Ges. v. 17. März 1873).[1] Für jeden Jagdschein ist an das Oberamt eine Gebühr von 5 Gulden zu entrichten, die eingehenden Beträge sollen in jedem Oberamtsbezirke nach dem Beschlusse der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß und Vögte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks verwendet werden (§. 2, Abs. 1 und 2). Die vereidigten, in Staats-, Gemeinde- oder Privatdiensten stehenden Forst- und Jagdbeamten, sowie die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verstatteten Lehrlinge und Forstkandidaten erhalten den Jagdschein unentgeltlich (§. 2, Abs. 3). Die Erteilung des Jagdscheins muß a) denjenigen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, b) denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen, versagt werden, und kann auch denjenigen, welche wegen eines Holzdiebstahls, eines Jagdvergehens oder Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften oder wegen einer durch Mißbrauch des Gewehrs verübten strafbaren Handlung bestraft worden sind, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden (§. 3, Abs. 1 und 2). Wenn bei einer mit einem Jagdschein versehenen Person später ein Grund eintritt, aus welchem die Erteilung desselben hätte versagt werden müssen oder können, oder wenn das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt wird, so muß oder kann der Jagdschein wieder abgenommen werden (§. 3, Abs. 3).

Die für das vormalige Herzogtum Nassau erlassene Verordnung v. 30. März 1867 betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei (G. S., S. 426) schließt sich in ihren in den §§. 4—32 über die Ausübung des Jagdrechtes erteilten jagdpolizeilichen Bestimmungen fast durchgängig den in dem Jagdpolizeigesetze v. 7. März 1850 enthaltenen Vorschriften an. Dagegen sind die für die übrigen im Jahre 1866 mit dem preußischen Staate vereinigten Landesteile gültigen jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl von denjenigen des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850, als unter sich abweichend. Dieselben sind enthalten: a) für die Provinz Hannover in der Jagdordnung v. 11. März 1859[2]; b) für das vormalige Kurfürstentum Hessen in dem Gesetze v. 7. Sept. 1865 betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung[3]; c) für die vormalige Landgrafschaft Homburg in dem Gesetze v. 8. Okt. 1849 betreffend die Jagd und Fischerei und in der Verordnung v. 9. Dez. 1864 über die Ausübung der Jagd im Amte Homburg; d) für das Herzogtum Holstein in der Verordnung v. 15. Dez. 1853 betreffend einige nähere Bestimmungen in Ansehung der Ausübung des Jagdrechtes; e) für die vormals königlich bayerischen Landesteile in dem Gesetze v. 30. März 1850 betreffend die Ausübung der Jagd, nebst den Vollzugsvorschriften dazu v. 5. Febr. 1857; f) für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt in dem Gesetze v. 20. Aug. 1850 betreffend die Ausübung der Jagd.

---

[1] Vgl. Jagdordn., §. 27, und Jagdordn. für die Hohenzollernschen Lande v. 10. März 1902, §. 11.

[2] Die Jagdordn. für Hannover v. 11. März 1859 ist bestehen geblieben, da in der Prov. Hannover die Jagdordn. v. 15. Juli 1907 nicht eingeführt ist. Vgl. den Abdruck bei Ebner, Die preuß. Jagdgesetze[6] (1911), S. 163.

[3] Das kurhessische Gesetz ist teilweise nicht aufgehoben. Vgl. Ebner[6], S. 188.

IV. Da die hiernach bestehende territoriale Verschiedenheit der in dem gegenwärtigen Umfange der Monarchie geltenden Jagdpolizeigesetze in vielfachen Beziehungen als ein Übelstand empfunden worden ist, und da auf diesem Gebiete das Fortbestehen partikulärer Rechtsbildungen, außer etwa in einzelnen Punkten von nicht prinzipieller Bedeutung, jeder Berechtigung entbehrt, so ging die Absicht der Staatsregierung dahin, einheitliche Bestimmungen für den ganzen Umfang der Monarchie herbeizuführen. Daher hat sie dem Landtage zu wiederholten Malen den Entwurf eines „Allgemeinen Jagdpolizeigesetzes" zur Beschlußnahme vorgelegt, welcher sich im wesentlichen an das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 anlehnte, dessen leitende Grundsätze aufrechterhielt und teilweise vollständiger zur Durchführung brachte. Das beabsichtigte Gesetz ist jetzt zustande gekommen.

Die nach den Jagdpolizeigesetzen der im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile bestehenden Ungleichheiten bezüglich der Höhe der Gebühr für Jagdlegitimationsscheine ist durch das Gesetz v. 26. Febr. 1870 betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau dadurch beseitigt worden, daß für den ganzen Umfang dieser Provinz, jedoch mit Ausschluß des vormaligen Herzogtums Nassau, vorgeschrieben worden ist, daß für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnisschein eine Abgabe von zwei und einem halben Taler auf das Jahr entrichtet werden, die Ausfertigung dieser Jagdscheine jedoch kosten- und stempelfrei erfolgen soll. Zugleich hat das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß es bei den in den betreffenden Landesteilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten usw., über deren Erteilung und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr bewenden solle.

Eine weitere Ausgleichung der Verschiedenheiten der über die Jagdscheine bestehenden Gesetzgebung hat durch das Gesetz v. 9. März 1868 (G. S., S. 207) dahin stattgefunden, daß dieses Gesetz (§. 1) festgesetzt hat, daß die in den im Jahre 1866 mit dem preußischen Staate vereinigten Landesteilen zu erhebenden Abgaben für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehrerlaubnisscheinen ohne Rücksicht auf die Kasse, zu der sie bisher vereinnahmt sind, den zu bildenden Kreiskommunalfonds zufließen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet werden sollen, wie dies auch in den älteren Landesteilen, zufolge des §. 14 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850, der Fall ist.

Das Gesetz hat ferner (§. 2) vorgeschrieben, daß die in den altländischen Provinzen und die in den neu erworbenen Landesteilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine usw. für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig sein sollen.[1]

V. Durch den §. 8 des Gesetzes v. 31. Okt. 1848 betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd waren für den ganzen damaligen Umfang des Staates die polizeilichen Vorschriften über Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes beseitigt worden. Infolge der hierdurch eingetretenen unbedingten Freiheit des Jagdrechtes verminderte sich der Wildstand binnen kurzem in solcher Weise, daß einer völligen Vernichtung entgegenzusehen war, und deshalb stellte der §. 18 des für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassenen Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes v. 31. Okt. 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit, insbesondere auch die die Strafen für die Übertretung festsetzende Verordnung v. 9. Dez. 1842 nebst dem dazu gehörigen Publikandum v. 7. März 1843 wieder her. Die Verschiedenheit der sowohl in den altländischen Provinzen, als in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen bestehenden allgemeinen und provinzialrechtlichen Bestimmungen über den Gegenstand, sowie die hervorgetretenen Zweifel über die fernere Anwendbarkeit eines Teils der betreffenden Bestimmungen machte indes den Erlaß eines für den ganzen Staat gleichmäßig geltenden Wildschongesetzes zum Bedürfnisse, und daher ist für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, das Gesetz v. 26. Febr. 1870 über die Schon-

[1] Das später erlassene Jagdscheingej. v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 304) ist durch die Jagdordn. v. 15. Juli 1907, §. 86, Ziff. 4 aufgehoben und gilt in veränderter Fassung (vgl. Abdruck bei Ebner[6], S. 185) in der Prov. Hannover.

zeiten des Wildes ergangen. Dieses Gesetz begrenzt die Schonzeit und bestimmt die Strafen für deren Nichteinhaltung, indem es zugleich das Einfangen von Rebhühnern, Hasen und Rehen in Schlingen, sowie auch das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde unter Strafandrohung gänzlich verbietet und auch den Verkauf und die Feilbietung von Wild nach eingetretener Hege- und Schonzeit bei Strafe und Einziehung untersagt. In den Hohenzollernschen Landen, für welche das Gesetz v. 26. Febr. 1870 nicht gilt, ist das Wildschongesetz v. 2. Mai 1853 in Kraft verblieben. Für das vormalige Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) gilt das Wildschongesetz v. 8. Juli 1870.[1]

VI. Die zum Schutze des Jagdrechtes bestehenden Strafvorschriften gegen das unbefugte Jagen sind in den §§. 292—295 und in §. 368, Nr. 10 und 11 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten.[2]

VII. Über die Zuständigkeit in Jagdpolizeisachen hat das mit dem 1. April 1884 an die Stelle des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 tretende Gesetz v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in den §§. 103—108 nähere Vorschriften erteilt, welche indes zunächst nur für die Kreisordnungs-Provinzen in Geltung treten.[3]

VIII. Nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd und die Grundsätze, nach denen der Wildschaden festzustellen ist, unberührt.[4]

IX. Das geltende Recht der Jagdordnung v. 15. Juli 1907. — Die wesentlichen Bestimmungen der zur Zeit für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland erlassenen Jagdordnung v. 15. Juli 1907 sind folgende[5]:

1. Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu (§. 2), wozu auch die Gewässer gehören. Das Jagdrecht darf nur auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken) und gemeinschaftlichen Jagdbezirken und auf Grundflächen ausgeübt werden, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind (§. 3). Die Jagdordnung bestimmt (§. 1), welche Tiere jagdbar sind.

2. Eigenjagdbezirke können (§. 4) gebildet werden a) aus solchen, einem oder mehreren Eigentümern gehörigen Grundflächen, die dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder b) in einem oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren[6] Flächenraum von mindestens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche Gewässer und Deiche, Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörfläche bilden, wird als Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen. Diese Flächen können dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen werden. Ein Eigenjagdbezirk kann auch dann gebildet werden, wenn die Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen voneinander abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen (Jagdordn., §. 4, Abs. 4). Die

---

[1] Das später erlassene Wildschongesetz v. 14. Juli 1904 (G. S., S. 159) ist durch die Jagdordn. v. 15. Juli 1907, §. 86, Ziff. 7 aufgehoben. Es gilt in veränderter Fassung (vgl. den Abdruck bei Ebner, Die preuß. Jagdgesetze[6], S. 185) in der Prov. Hannover.

[2] Vgl. Ebner, Die preuß. Jagdgesetze[6] (1911), S. 228 u. 237.

[3] Die Jagdordnung hebt dort, wo sie eingeführt ist, die §§. 104, 105, Abs. 1, Ziff. 2 u. 3, und 106 des Zuständigkeitsgesetzes auf. — Z. G., §. 107 ist ersetzt durch Jagdordn., §§. 39 ff. Zu Z. G., §. 108 vgl. Jagdordn., §. 82.

[4] E. G. zu B. G. B., Art. 69—72. Preuß. A. G. zu B. G. B., Art. 89.

[5] Die Jagdordnung enthält in neun Abschnitten die Bestimmungen über: 1. Umfang des Jagdrechts (§§. 1—3); 2. Jagdbezirke (§§. 4—28); 3. Jagdscheine (§§. 29—38); 4. Schonvorschriften (§§. 39—50); 5. Wildschaden (§§. 51—60); 6. Wildschadenverhütung (§§. 61—68); 7. Behörden (§§. 69—71); 8. Strafvorschriften (§§. 72—80); 9. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§. 81—86). — Erläuterungen, insbesondere Angaben über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Paragraphen, enthält die Anweisung v. 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordn. v. 15. Juli 1907 (M. Bl. f. Handel u. Gewerbe, Bd. VII, S. 297).

[6] Dahin gehören die Eisenbahnen nicht; die selbständige Bejagung einer Eisenbahn ist unstatthaft. Die Jagd darf auf dem Eisenbahnkörper nicht ausgeübt werden.

Bildung des Eigenjagdbezirks erfolgt durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechts berechtigt ist (§. 5). Steht der Eigenjagdbezirk im Miteigentum von mehr als drei Personen, so dürfen nur drei der Miteigentümer das Jagdrecht ausüben. Juristische Personen, Aktiengesellschaften usw. dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen (§. 6).

Den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden alle Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-) Bezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhang wenigstens 75 Hektar umfassen (§. 7). Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde [1] können auch mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke aus Grundstücken einer oder mehrerer Gemeinden gebildet werden, die in der Regel einen Umfang von nicht weniger als 250 Hektar im Zusammenhang betragen sollen. Ausnahmsweise kann eine Herabsetzung des Umfangs bis auf 75 Hektar erfolgen.[2]

3. Grundstücke, die von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde[3], der eine einzige Besitzung bildet, zu mindestens 90% begrenzt werden, müssen dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden. Der Anschluß hat nicht zu erfolgen, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 75 Hektar im Zusammenhang groß sind, oder wenn nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks 75 Hektar nicht mehr umfassen würden (§. 7).

4. Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten erfolgt durch den Jagdvorsteher.[4] Jagdaufsichtsbehörde ist in Landkreisen der Landrat[5], in Stadtkreisen der Regierungspräsident.[6] Liegt der Jagdbezirk in verschiedenen Land-(Stadt-)Kreisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächst höhere, gemeinsame vorgesetzte Behörde bestimmt.[7]

5. Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk kann gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausgeübt werden. In der Regel erfolgt sie durch Verpachtung, wobei das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein soll (§. 20). Die Jagdgenossen können gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen Einspruch erheben. Die Pachtzeit soll in der Regel mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre betragen. Die Verpachtung an Ausländer bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde (§. 22, Ziff. 5). Die Einnahmen aus der Jagdnutzung werden nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke an die Jagdgenossen verteilt (§. 25) oder für gemeinnützige Zwecke verwendet. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 22, Ziff. 3). Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet (§. 27). Über die Ausübung der Jagd in den Festungsgebieten verfügt die Militärverwaltung (§. 28).

6. Wer die Jagd ausüben will, muß einen für den ganzen Umfang der Monarchie (§. 31) auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen (§. 29). In der Regel werden durch den Landrat, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde Jahresjagdscheine gegen eine Abgabe von 15 Mark ausgestellt. Für Tagesjagdscheine sind 3 Mark

---

[1] Die Entscheidung steht der Aufsichtsbehörde zu, die zu verhindern hat, daß Jagdbezirke gebildet werden, die zum ordnungsmäßigen Betriebe der Jagd ungeeignet sind. Ausf. Anw., Ziff. 6.

[2] Dabei werden außer den land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen alle Wege, Wasserstücke, Eisenbahnen, Baustellen, Gärten, Friedhöfe zugezählt, auch wenn sie für die Ausübung der Jagd nicht in Frage kommen. Ausf. Anw., Ziff. 9.

[3] Eine Fläche, die abgetrieben, aber zum Nachwuchs bestimmt ist, gilt als Wald. — Vgl. Ebner; Jagdordn., §. 7 [30].

[4] Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher.

[5] Höhere und letzte Instanz der Regierungspräsident.

[6] Höhere und letzte Instanz der Oberpräsident.

[7] Ausf. Anw., Ziff. 13.

zu entrichten. Ausländer, die in Preußen keinen Grundbesitz (mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 Mark) oder Wohnsitz haben, zahlen 100 Mark für den Jahres- und 20 Mark für den Tagesjagdschein.[1] Die Abgaben für die Jagdscheine fließen in die Kreiskommunal- und in die Gemeindekasse in den Stadtkreisen. Zur Ausübung der Jagd im Auftrag oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf es keines Jagdscheins (§. 30, Ziff. 3). Der Jagdschein muß versagt werden: 1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; 2. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen; 3. Personen, die in den letzten zehn Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (R. Str. G. B. §§. 117—119) oder wegen gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens (R. Str. G. B. §. 294) mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft worden sind (§. 34). Der Jagdschein kann versagt werden: 1. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal oder wegen Widerstands oder gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind; 2. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Widerstands oder wegen Forst- oder Jagdfrevels oder unbefugten Schießens bestraft worden sind (§. 35).

7. Die Jagdordnung bestimmt, welche Wildarten und in welcher Zeit sie zu schonen sind (§§. 39 ff.). Mit Rücksicht auf die Landeskultur oder die Jagdpflege können Änderungen der Schonzeiten vorgenommen werden (§. 40). Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheines erfolgen (§. 46). Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern unterliegt besonderen Bestimmungen.[2]

8. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Der Schaden muß an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks angerichtet sein (B. G. B., §. 835; Jagdordnung, §. 51).[3]

Jeder ist befugt, durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune das Wild von seinen Besitzungen abzuhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechtes nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen (§. 65). Grundstücke, die durch aus dem Walde austretendes Wild besonders gefährdet sind, können mit Genehmigung durch den Grundbesitzer selbst geschützt werden, wenn es der Jagdberechtigte trotz Aufforderung durch die Jagdpolizeibehörde nicht hinreichend tut. Kaninchen, die Feld- und Gartenkulturen schädigen, können vom Grundbesitzer gefangen oder erlegt werden (§. 62). Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen können ermächtigt werden, die Anlagen schädigenden Vögel und Wild jederzeit zu erlegen (§. 66). Die gefangenen oder erlegten Tiere sind gegen Erstattung des Schußgeldes dem Jagdberechtigten abzuliefern. Ebenso können Fischereiberechtigte ermächtigt werden, jagdbare und nichtjagdbare Tiere, welche der Fischerei auf Seen und Teichen Schaden zufügen, auf erlaubte Art zu fangen oder durch Anwendung von Schußwaffen zu erlegen (§. 67). Schwarzwild darf nur in Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte haftet für den Schaden, den ausgebrochenes Schwarzwild anrichtet, das von jedem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auf seinem Grundstück in erlaubter Weise gefangen, getötet und behalten werden darf. Die Jagdpolizeibehörde hat zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes das Erforderliche zu tun. (§. 64).[4]

---

[1] Ausländer, die in Preußen keinen Wohnsitz haben, erhalten einen Jagdschein nur gegen Stellung eines Bürgen. Jagdordn., §. 29, Abs. 2.

[2] Ausf. Anw., Ziff. 31.

[3] Über die Ermittlung und Schätzung des rechtzeitig angemeldeten Schadens durch die zuständige Ortspolizeibehörde, den Vorbescheid und seine Anfechtung vgl. Jagdordn., §§. 55 ff.

[4] Dies kann durch Polizeijagden geschehen.

§. 166.

VII. Fischerei.[1]

I. Vor dem Jahre 1874 wurde die Fischereigesetzgebung in Preußen[2], abgesehen von den privatrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts[3], provinziell oder lokal behandelt. Allgemeine, das ganze Staatsgebiet umfassende fischereipolizeiliche Vorschriften bestanden nicht; für mehrere Landesteile waren besondere Fischereiordnungen ergangen.[4] Diese überaus zahlreichen Gesetze und Verordnungen genügten nicht, um dem Fischbestande den Schutz zu gewähren, dessen er bedarf und den die Gesetzgebung ihm zu verleihen vermag. Sie waren ohne inneren Grund ungleichartig und zum Teil grundsätzlich verschieden. In manchen Punkten entsprachen sie dem Stande der Naturwissenschaften nicht; sie bedurften sämtlich in sehr wichtigen Punkten der Ergänzung. Meistens war nicht dafür gesorgt, daß die erlassenen Vorschriften gehörig befolgt wurden; oft fehlte es an jeder Aufsicht und Kontrolle, und daher kam es, daß sie wenig beachtet wurden und in Vergessenheit gerieten. In vielen Landesteilen war in Ermangelung aller polizeilichen Schranken der wilden Fischerei freier Spielraum zur Vernichtung des Fischbestandes gegeben. Es bedurfte daher einer gründlichen Reform, um die in Verfall geratene Binnenfischerei wieder zu heben, und diese Reform ist durch das Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 eingeleitet worden. Dieses für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz wurde durch das Gesetz v. 4. April 1877 auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt. Durch das Gesetz v. 30. März 1880 erfuhr es einige Abänderungen. Das Gesetz v. 30. Mai 1874[5] fand auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter der Hoheit des Staates befindlichen Gewässern Anwendung (§. 1 des Ges. v. 30. Mai 1874). Es ließ alle vorhandenen Fischereiberechtigungen bestehen, unterwarf sie jedoch seinen einschränkenden Vorschriften (§. 5). Die Absicht des Gesetzes, das lediglich polizeilicher Natur ist, ging vornehmlich dahin, den Fischereibetrieb gegen innere und äußere Feinde zu schützen. Die Abstellung von Dienstbarkeiten zur Fischerei insbesondere lag außer seinem Bereiche; die hierauf bezüglichen Vorschriften blieben demnach unberührt. Ebenso ließ es alle provinzialrechtlichen Vorschriften, namentlich auch die über das Eigentum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen, soweit sie nicht im Widerspruche mit seinen Vorschriften standen, unverändert, wogegen alle früher erlassenen, den Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehenden fischereipolizeilichen Bestimmungen aufgehoben wurden (§. 53). Die §§. 9 und 10 trafen Vorsorge, daß die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes in geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlichen Maßregeln zum Schutze und zur Vermehrung des

---

[1] Loening, S. 423; Meyer-Dochow, §. 61, S. 257. — Giese, Art. Fischerei (Fischereipolizei), W.[2], Bd. I, S. 791; Buchenberger-Schiemenz, Art. See- und Binnenfischerei, H. d. St.[3], Bd. VII, S. 385.

[2] Das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 300) empfiehlt in §. 37 die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleineren Gewässer zur Fischerei und bemerkt, daß das Hindernis der Beraubung durch die angeordnete strengere Polizei gehoben werde und der Nachteil, der durch das Flachs- und Hanfröten entsteht, gehoben werden könne, da es von der Willkür des Besitzers abhängen solle, ob er solches ferner gestatten will oder nicht. Diese Bestimmung (betr. das Flachs- und Hanfröten) bezieht sich nur auf stehende Gewässer und kann auf fließende Gewässer nicht ausgedehnt werden. In Hinsicht auf die Privatflüsse wurde in §. 6 des Ges. v. 28. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 42) vorgeschrieben, daß die Anlegung von Flachs- und Hanfröten von der Polizeibehörde, unter den daselbst näher bestimmten Voraussetzungen, untersagt werden kann.

[3] Nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts gehört der Fischfang in öffentlichen Strömen zu den Regalien (A. L. R., Bd. II, S. 16, §. 73); dies Regal kann jedoch an Privatpersonen verliehen werden (§§. 74—78); dagegen ist die Fischerei in geschlossenen Gewässern in der Regel das Eigentum des Besitzers des Grundstückes, in dem sie liegen (A. L. R., Bd. I, S. 9, §§. 176—183); im übrigen steht die Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern nur dem zu, der damit besonders beliehen ist (§§. 170—175).

[4] Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen sind zusammengestellt in den Motiven zu dem Entwurfe des Fischereiges. v. 30. Mai 1874.

[5] Vgl. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze[15] (1906), Bd. IV, Nr. 42, S. 243.

Fischbestandes, geeigneten Falles auch zum Zwecke gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser zu Genossenschaften vereinigt werden konnten. Da der Fall kein ganz seltener ist, daß Fischereiberechtigungen von allen Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden, so übertrug das Gesetz (§. 6) derartige Berechtigungen auf die politische Gemeinde und beschritt (§. 7) denselben Weg für alle Binnengewässer, in welchen der Fischfang bisher frei war. Die den Gemeinden zustehende Binnenfischerei konnte nur durch Verpachtung oder besonders angestellte Fischer ausgeübt werden (§. 8). Um dem unberechtigten Fischfange zu wehren und die Aufsichtsführung zu erleichtern, forderte das Gesetz von jedem, welcher die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter ausführen will, die Führung eines Erlaubnisscheines (§§. 11—15), und von demjenigen, welcher die Fischerei aus eigenem Rechte betreiben wollte, eine Legitimation (§. 16). Der §. 5 aber gab dem Staate und den beteiligten Fischereiberechtigten das Recht, die Aufhebung oder Beschränkung solcher Befugnisse gegen Entschädigung des Berechtigten zu beanspruchen, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes dauernd nachteilig sein müssen und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei entgegenstehen. Das Gesetz verbot gewisse absolut schädliche Fangmittel teils unbedingt, teils beschränkte es sie (§. 20 und 21), überließ jedoch die weiteren Bestimmungen hierüber der in §. 22 vorgeschriebenen Regelung durch landesherrliche Verordnung. Das Gesetz regelte ferner (§. 22, Ziff. 2; §§. 23—28) die der Fischerei während der Schonzeiten aufzuerlegenden Beschränkungen und den Verkauf und Versand solcher Fische, die mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen; ferner traf es (§§. 29—34) Bestimmungen über die zur Erhaltung des Fischbestandes herzustellenden Schonreviere, in welchen jede Art des Fischfanges unterbleiben mußte. Zugunsten der Binnenfischerei wurde in den §§. 35—42 Vorsorge getroffen, daß die Hindernisse, welche den Zug der Wanderfische versperren, möglichst beseitigt wurden. Das Gesetz hatte ferner (§§. 43 und 44) Anordnungen getroffen, die bezweckten, die Verunreinigung der Gewässer durch Zuführung solcher Stoffe, welche dem Fischbestande schädlich sind oder ihn vernichten, zu beseitigen oder zu beschränken. Das Gesetz hatte auch (§§. 46—48) die staatliche Aufsicht über die Fischerei geregelt und neben den vom Staate bestellten Aufsichtsbeamten Aufsichtsorgane geschaffen, in deren eigenem Interesse die Erhaltung und Verbesserung der Fischerei lag.

II. Nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fischerei unberührt.[1]

III. Das neue Fischereigesetz vom Jahre 1916[2] hebt das Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 auf.[3] Seine wesentlichen Bestimmungen[4] gelangen im Zusammenhang mit den übrigen Wassernutzungsrechten zur Darstellung.[5]

---

[1] E. G. z. B. G. B., Art. 69.

[2] Das Fischereigesetz enthält in elf Abschnitten die Bestimmung über: 1. Allgemeine Vorschriften (§§. 1—3); 2. Fischereiberechtigung (§§. 4—27); 3. Beschränkungen der Ausübung des Fischereirechts (§§. 28—35); 4. Fischereigenossenschaften (§§. 36—85); 5. Fischereibezirke (§§. 86—91); 6. Fischereischeine und Erlaubnisscheine (§§. 92—98); 7. Bezeichnung der zum Fischfang dienenden Fischerzeuge (§§. 99); 8. Schutz der Fischerei (§§. 100—118); 9. Fischereiverwaltung (§§. 119—124); 10. Strafvorschriften (§§. 125—130); 11. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§. 131—136). — Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

[3] Vgl. Fischereigesetz, §. 133. — Aufgehoben sind ferner alle Ausführungsverordnungen, die auf Grund des alten Fischereigesetzes erlassen sind, und später und früher erlassene Gesetze, welche die Fischerei in einzelnen Provinzen regelten. Es gelten nicht mehr die Vorschriften des A. L. R., Tl. I, Tit. 9, §§. 170—192, Tl. II, Tit. 15, §§. 72—78, §. 391 des Wassergesetzes v. 7. April 1913 (G. S., S. 53), die Vorschriften des §. 134, Abs. 1, L. V. G. v. 30. Juli 1883 (G. S., S. 195) und der §§. 98—102 Z. G. v. 1. Aug. 1883 (G. S., S. 237). — Die Staatsverträge mit deutschen und außerdeutschen Staaten über die Fischerei bleiben unberührt. Vgl. Begründung zum Entwurfe des Fischereigesetzes, §. 132.

[4] Der erste Entwurf wurde 1914 (Nr. 260, Haus d. Abgeordn., 22. Legislaturperiode, II. Session 1914) dem Landtag vorgelegt, vom A. H. in abgeänderter Fassung angenommen. Infolge Schließung des Landtags im Juni 1915 wurde seine Beratung im H. H. unterbrochen und dann dem H. H. in der vom A. H. beschlossenen Fassung im Januar 1916 wieder vorgelegt. Der Entwurf ist z. Z. (März 1916) noch nicht erledigt.

[5] Vgl. unten viertes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Bergbau.[1]

§. 167.

I. Entwicklung der Gesetzgebung.[2]

Der Bergbau bildet einen so wesentlichen Bestandteil des gesamten wirtschaftlichen Lebens, daß er mit der Entwicklung der allgemeinen Produktion eine selbständige öffentliche Bedeutung erhält. Da die Masse des Urprodukts eine begrenzte, und dennoch für das Ganze unentbehrlich ist, so liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Produktion nicht durch Einzelrechte an Grund und Boden unmöglich gemacht werde. Sodann ist das erforderliche Anlage- und Betriebskapital so bedeutend, daß nur das Prinzip der Erwerbsgesellschaft dem Bedürfnis zu genügen vermag, welches ein ausreichendes Vereinsrecht voraussetzt. Endlich aber ist der Betrieb seiner Natur nach mit eigentümlichen Gefahren für die Arbeit verbunden, die im Sonderinteresse der Unternehmer leicht unberücksichtigt bleiben. Nach allen diesen Richtungen hin erfordert das Gesamtinteresse eine öffentlich-rechtliche Ordnung und Verwaltung.

I. Die bergrechtliche Gesetzgebung des preußischen Staates beruhte bis zum Jahre 1865 auf zwei voneinander verschiedenen Systemen. In den Landesteilen des rechten Rheinufers gründete sie sich auf das deutsch-rechtliche System der Regalität des Bergbaues[3], wogegen die in den Landesteilen des linken Rheinufers unter der Herrschaft des französischen Kaiserreiches zur Einführung gelangte französische Gesetzgebung von dem Grundsatze ausgeht, daß das Eigentum an Grund und Boden auch das Eigentum an allem, was über und unter der Erde ist, nach sich ziehe, indem der Eigentümer hierbei nur den durch die Gesetze vorgeschriebenen Einschränkungen unterliegt. Zwischen diesen beiden bergrechtlichen Gesetzgebungen bestehen so durchgreifende Abweichungen, daß sie als völlig getrennte Rechtssysteme erscheinen, zwischen denen so wenig Gemeinschaft obwaltet, daß auch die meisten in neuerer Zeit ergangenen bergrechtlichen Spezialgesetze das linke Rheinufer von ihrer Anwendung ausschlossen.

Die erste Revision der bergrechtlichen Gesetzgebung Preußens erfolgte unter der Regierung Friedrichs II. An die Stelle der bis dahin in den bergbauenden Provinzen geltenden lokalen Bergordnungen und Verordnungen traten drei revidierte Provinzialordnungen: für das Herzogtum Kleve, Fürstentum Moers und die Grafschaft Mark v. 29. April 1766, für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 5. Juni 1769 und für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein v. 7. Dez. 1772. Es erging ferner für die königlichen Hammer- und Hüttenwerke der Provinzen Brandenburg und Pommern eine Hütten- und Hammerordnung v. 27. April 1769. Die drei revidierten Bergordnungen umfaßten bis zum Jahre 1780 sämtliche Landesteile, in denen Bergbau betrieben wurde; im gleichen Jahre kam bei der Einverleibung eines Anteils der Grafschaft Mansfeld die Eisleben-Mansfeldsche Bergordnung v. 28. Okt. 1763 hinzu. Es wurde ferner bei der im Jahre 1793 erfolgten Einverleibung Südpreußens dort die revidierte schlesische Bergordnung v. 5. Juni 1769 nebst der Hütten- und Hammerordnung v. 27. April 1769 eingeführt. In diesem Zustande befand sich die bergrechtliche Gesetzgebung zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechts. Die Bearbeitung des Abschnittes: „Vom Bergwerksregale" (Tl. II, Tit. 16, Abschn. 4) erfolgte unter Konkurrenz des damaligen Berg-

---

[1] Loening, S. 443; Meyer-Dochow, §. 62, S. 260. — Arndt, Art. Bergbau, H. d. St.[3], Bd. II, S. 742; Art. Bergwesen, W.[2], Bd. I, S. 402. — Zeitschr. für Bergrecht.

Voelkel, Grundzüge des preuß. Bergrechts, 1914.

[2] Einen Überblick über die Geschichte des preuß. Bergrechts gibt Voelkel zum fünfzigjährigen Bestehen des Allgemeinen Berggesetzes in der Zeitschr. für Bergrecht (1915) Nr. 56, S. 472 und in den Grundzügen des preuß. Bergrechts 1914, S. 27 ff.

[3] Vgl. Goldene Bulle v. J. 1356, Kap. 9.

werksdepartements, unter Berücksichtigung der bestehenden Bergordnungen und der Bestimmungen anderer Bergrechte. Der ursprüngliche Plan, in das Gesetzbuch ein allgemein gültiges Bergrecht aufzunehmen, dasselbe an die Stelle der einzelnen Bergordnungen zu setzen und die Abweichungen der letzteren in die Provinzialgesetzbücher zu verweisen, gelangte nicht zur Ausführung. Die in dem Abschnitt 4, Tit. 16, Tl. II des Allgemeinen Landrechts zusammengestellten allgemeinen, das Bergrecht betreffenden Bestimmungen sollten (§. III des Publikationspatents v. 5. Febr. 1794) nur subsidiäre Gesetzeskraft erhalten, dergestalt, daß die Bergordnungen die erste Quelle des Bergrechts bildeten und die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erst dann zur Anwendung kamen, wenn die Bergordnungen keine ausreichenden Festsetzungen enthielten. Auch die ursprüngliche Absicht, das Bergrecht in zwei Hauptteile: das Bergstaatsrecht und das Bergprivatrecht zu trennen, wurde später aufgegeben. Zu den Landesteilen, die zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechts den preußischen Staat bildeten, traten im Jahre 1803: a) das Fürstentum Eichsfeld und die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, in denen durch Patent v. 9. April 1803 die Magdeburg-Halberstädter Bergordnung v. 7. Dez. 1772 eingeführt wurde, und b) das Bistum Paderborn und die Stifter Essen und Werden, in denen durch die Patente v. 10. Mai 1803 und 12. April 1803 die klevemärkische Bergordnung v. 29. April 1766 in Kraft gesetzt wurde. Durch den Frieden von Tilsit wurden, mit Ausnahme Schlesiens, sämtliche Landesteile, in denen Provinzialberggesetze galten, von Preußen abgetreten und fielen unter westfälische, bergische, französische oder herzoglich warschauische Herrschaft, bis sie im Jahre 1814 wieder mit der Monarchie vereinigt wurden. Während der Fremdherrschaft waren in diesen Landesteilen die früheren provinziellen Gesetze über das Bergrecht nicht außer Kraft gesetzt worden, und somit befand sich in ihnen die bergrechtliche Gesetzgebung auch seit der Wiederbesetzung in ihrem früheren Zustande.[1] In den seitdem neu erworbenen Landesteilen, in denen die preußischen Gesetzbücher zur Einführung gelangten, waren nach den Bestimmungen der betreffenden Einführungspatente[2] die daselbst bis dahin gültigen, auf das Bergrecht bezüglichen Verordnungen in Kraft belassen, und die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts fanden auch hier nur subsidiarische Anwendung. Die in diesen Landesteilen geltenden Berggesetze waren: a) die kursächsische Bergordnung v. 12. Juni 1589, b) die kursächsische Stollenordnung v. 12. Juni 1749, c) die hennebergische Bergordnung v. 15. Dez. 1566, d) die jülich-bergsche Bergordnung v. 21. März 1719, e) die nassauische Bergordnung v. 1. Sept. 1559, f) die nassauische sog. kleine Bergordnung v. 22. Mai 1592, g) die homburg-wittgensteinsche Bergordnung v. 25. Jan. 1570, h) die kur-kölnische Bergordnung v. 2. Jan. 1669 und i) die kur-triersche Bergordnung v. 22. Juli 1564. Außer den Bergordnungen galten in sämtlichen durch sie betroffenen Landesteilen noch verschiedene andere bergrechtliche Verordnungen. In den Landesteilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, nämlich: a) das Herzogtum Pommern und das Fürstentum Rügen (Regierungsbezirk Stralsund oder Neuvorpommern), b) das Gebiet des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, c) die Hohenzollernschen Lande und d) der Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gilt in den drei erstgenannten das gemeine Recht, und es kam daher das sog. gemeine Deutsche Bergrecht zur Anwendung. In Neuvorpommern und Rügen bestanden keine besonderen, das Bergrecht betreffenden Verordnungen; in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein kamen, soweit die Landesteile desselben ehemals zu Nassau gehörten, die nassauischen Bergordnungen v. 1. Sept. 1559 und v. 22. Mai 1592, und soweit sie zum Kurfürstentum Trier gehörten, die kur-triersche Bergordnung v. 22. Juli 1564 zur Anwendung. Im Gebiet des Appellationsgerichtshofes zu Köln blieben für die Landesteile des linken Rheinufers die während der französischen Herrschaft dort eingeführten französischen Gesetze über das Bergrecht, insbesondere das Gesetz v. 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, und das Dekret v. 3. Jan. 1813, enthaltend die

[1] Vgl. die Publ. Pat. v. 9. Sept. 1814 und v. 9. Nov. 1816 (G. S. 1814, S. 89, und 1816, S. 225).

[2] Vgl. die Publ. Pat. v. 15. Nov. 1816, 25. Mai 1818 und 21. Jan. 1825 (G. S. 1816, S. 233; 1818, S. 45, und 1825, S. 153).

polizeilichen Bestimmungen in Rücksicht auf den Betrieb der Bergwerke, auch unter preußischer Herrschaft in Geltung. Auf dem rechten Rheinufer waren dagegen die früheren provinziellen Gesetze auch während der Fremdherrschaft nicht außer Kraft gesetzt worden.

II. Die Erwägung, daß sehr viele Bestimmungen der in den verschiedenen Landesteilen bestehenden Bergordnungen und auch des Abschnittes 4, Tit. 16, Tl. II des Allgemeinen Landrechts veraltet und den Fortschritten des Bergbaues nicht mehr entsprechend waren, machte eine durchgreifende Revision des Bergrechtes notwendig, die im Jahre 1825 begonnen, jedoch erst nach vierzig Jahren vollständig zum Abschluß gebracht wurde.[1] Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865 (G. S., S. 705)[2] hat die Provinzial-Bergordnungen, die landrechtlichen Vorschriften über das Bergrecht, das gemeine Deutsche Bergrecht, die linksrheinische Bergwerksgesetzgebung und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das neue Berggesetz sich bezieht, außer Kraft gesetzt und ist als vollständig neue Kodifikation an die Stelle der aufgehobenen bisherigen Berggesetze getreten.[3] In den im Jahre 1866 mit der preußi-

---

[1] Schon die im J. 1825 angeordnete allgemeine Gesetzesrevision erstreckte sich auch auf das Bergrecht, für dessen Bearbeitung eine besondere Kommission niedergesetzt wurde, deren Arbeiten das im J. 1833 (als Manuskript) gedruckte Pensum XI der Gesetzesrevision bilden, bestehend aus dem Entwurfe des gemeinen preuß. Bergrechts und einer Instruktion zur Verwaltung des Bergregals, nebst Motiven, in denen zugleich die beizubehaltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen zusammengestellt sind. Neuere umgearbeitete Entwürfe sind zur Beratung im Staatsministerium gelangt und auch den Provinzialständen von Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt, und daraus ist ein neuer Entwurf vom J. 1846 hervorgegangen, worauf im J. 1848 eine neue Kommission (bestehend aus sachkundigen Bergwerks- und Hüttenbesitzern, des Faches kundigen Mitgliedern der Nationalversammlung und Bergbeamten) berufen wurde, deren anderweitig ausgearbeiteter Entwurf schließlich, unter dem Vorsitze des Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb., von einer Ministerialkommission beraten und sodann infolge Allerh. Ermächtigung v. 4. Jan. 1850 der 2. K. zur Beschlußnahme vorgelegt wurde. (Vgl. diesen Entw. nebst Motiven in den Stenogr. Ber. der 2. K. 1849—50, Bd. V, S. 2475 ff.) Dieser Entwurf ist indes in den Kammern gar nicht zur Beratung gelangt. Die Staatsregierung betrat nunmehr „zur Beseitigung derjenigen Hemmnisse und Schranken, welche der weiteren Entwicklung der Bergwerksindustrie in der mangelhaften Berggesetzgebung entgegenstanden", zunächst den Weg der Novellengesetzgebung. Die hauptsächlichsten Gesetze dieser Art sind das Ges. v. 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes (G. S., S. 265), das Ges. v. 10. April 1854 über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften (G. S., S. 139), das Ges. v. 21. Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter (G. S., S. 201), das Ges. v. 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter (G. S., S. 425 ff.) und das Ges. v. 5. Juni 1863 über die Verwaltung der Bergbauhilfskassen (G. S., S. 365), von welchen jedoch nur das Ges. v. 10. April 1854 und das Ges. v. 10. Juni 1861 auch auf die linksrheinischen Landesteile Anwendung fanden. Durch diese Spezialgesetzgebung, in Verbindung mit zahlreichen, nebenher ergangenen Verwaltungsvorschriften, erlitt die ältere Rechtsverfassung des preuß. Bergbaues eine gänzliche Umgestaltung. Das landrechtliche und provinzielle Bergrecht wurde dadurch so wesentlich geändert, daß nur noch unzusammenhängende Bruchstücke bestehen blieben. Aber auch die übriggebliebenen Teile des älteren Rechtes erwiesen sich vielfach als unverträglich mit den Interessen des Bergbaues, und selbst bei den erst durch die Novellengesetzgebung neugestalteten Rechtszuständen machte sich schon bald die Notwendigkeit einer fortschreitenden Reform geltend. Dies führte zu der Überzeugung, daß es unerläßlich sei, den früheren Plan einer Kodifikation des Bergrechtes wieder aufzunehmen, und daß das zu erlassende Berggesetz das ganze Staatsgebiet, einschließlich des Bereiches des französischen Bergrechtes auf dem linken Rheinufer, umfassen müsse. Daher wurde im J. 1862 im Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. ein „vorläufiger Entwurf zu einem allgem. Berggesetze für die preuß. Staaten" nebst Motiven ausgearbeitet, der sowohl den beteiligten Behörden zur Begutachtung mitgeteilt, als auch durch den Druck in die Öffentlichkeit gebracht wurde. Gestützt auf die eingegangenen Gutachten und Kritiken wurde dann ein anderer „Entwurf eines allgem. Berggesetzes für die preuß. Staaten" ausgearbeitet und in der Sitz. Per. 1865 dem Landtage der Monarchie zur Beschlußnahme vorgelegt und von diesem genehmigt.

[2] Vgl. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preuß. Bergrechte, unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Österreichs und anderer deutschen Länder dargestellt, 2 Tle., 1871; Klostermann, Lehrb. des preuß. Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte, 1871.

[3] Nach §. 250 A. B. G. ist an den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, die auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, nichts geändert worden; es unterliegt jedoch, unbeschadet dieser Rechte, auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des Allgem. Berggesetzes. —

schen Monarchie vereinigten Landesteilen ist das Gesetz mit einigen Abweichungen in Kraft getreten. Es ist unter Aufhebung der bisher in den betreffenden Landesteilen geltenden bergrechtlichen Gesetzgebung eingeführt worden: a) in das vormalige Herzogtum Nassau durch die Verordnung v. 22. Febr. 1867 [1]; b) in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirkes Meisenheim, durch die Verordnung v. 22. Febr. 1867 [2]; c) in das Gebiet des vormaligen Königreiches Hannover durch die Verordnung v. 8. Mai 1867 [3]; d) in das mit der preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals königlich bayerischen Landesteile durch die Verordnung v. 1. Juni 1867 [4]; endlich e) in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein durch das Gesetz v. 12. März 1869.[5] Auch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont hat das Allgemeine Berggesetz durch das Gesetz v. 1. Jan. 1869 (G. S., S 78) Gesetzeskraft erlangt.

III. Das Allgemeine Berggesetz, das noch heute in abgeänderter Form gilt, hatte sich zur Aufgabe gestellt, den preußischen Bergbau mit Rechtsnormen auszustatten, die geeignet sind, einerseits seine Entwicklung möglichst zu fördern und seine Erfolge zu steigern, andererseits aber auch den natürlichen Konflikt, in den andere Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit des Volkes, sowie die öffentlichen Interessen mit dem Bergwerksbetriebe geraten, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit auszugleichen. Das Allgemeine Berggesetz geht von dem Grundsatz aus, der Bergwerksindustrie, unter Aufhebung staatlicher Bevormundung, volle Selbständigkeit in der Wahrnehmung ihrer Privatinteressen zu gewähren, dagegen die Bergbehörde auf die Überwachung der öffentlichen Interessen zu beschränken.[6] In seiner Fürsorge für die Verbesserung der Rechtszustände des Bergbaues hat sich das Gesetz insofern eine Grenze gezogen, als es sich auf das Bergrecht im eigentlichen Sinne, also auf die Gegenstände beschränkt hat, die wegen der eigentümlichen Natur des Bergbaues und seiner besonderen Bedürfnisse eine von dem allgemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erheischen, wogegen alles, was mit den Eigentümlichkeiten des Bergbaues nichts gemein hat, ausgeschieden und der allgemeinen Gesetzgebung zugewiesen ist, weil es den eigenen Interessen des Bergbaues entspricht, den Regeln des allgemeinen Rechts überall unterworfen zu sein, wo seine Verhältnisse und Beziehungen nichts Eigentümliches aufzuweisen haben und sich namentlich nicht von denjenigen der übrigen Industriezweige unterscheiden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend übergeht das Gesetz v. 24. Juni 1865 verschiedene Gegenstände, mit denen die ältere Berggesetzgebung sich befaßte, oder verweist bei andern ausdrücklich auf die allgemeinen Grundsätze des Rechts; desgleichen enthält es sich aller prozessualischen Vorschriften, überweist das bisher von den Bergbehörden verwaltete Berghypothekenwesen den Gerichtsbehörden und beschränkt die Zulässigkeit des Rechtsweges nur in einigen Fällen, wo dies durch die Natur der Sache bedingt ist.

Nach der in Preußen, und zwar übereinstimmend nach der rechts- wie linksrheinischen vor Erlaß des Gesetzes v. 24. Juni 1865 bestandenen Berggesetzgebung sind gewisse Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen und unter Aufsicht des Staates der allgemeinen Benutzung vorbehalten. Der Grund hierfür liegt rechtsrheinisch in dem Bergwerksregale des Staates und der sog. Freierklärung des Bergbaues [7], links-

---

Den ehemals reichsunmittelbaren Standesherren, deren Besitzungen dem preuß. Staate einverleibt worden sind, wurde die Bergregalität unter gewissen Beschränkungen insoweit belassen, als sie dieselbe früher auf ihren Territorien besessen hatten. Vgl. §. 5 des Edikts v. 21. Juni 1815 (G. S., S. 106) und §. 23 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S., S. 881). — Der §. 235 A. B. G. ist abgeändert durch das Ges. v. 6. April 1873 (G. S., S. 181).

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 237.

[2] Vgl. das. S. 242.

[3] Vgl. das. S. 601.

[4] Vgl. das. S. 770.

[5] Vgl. G. S. 1869, S. 453. — Auch im Herzogtume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) ist das A. B. G. in Kraft getreten.

[6] Dieser Grundsatz war bereits vor Erlaß des Allgem. Berggesetzes in den früheren Bergrechtsnovellen zur Geltung gelangt und ist in dem letzteren nur weiter ausgebildet und konsequent durchgeführt worden.

[7] Schon zur Zeit der Redaktion des A. L. R. bestand die Regalität des Bergbaues als ein

rheinisch in den positiven Festsetzungen des Bergwerksgesetzes v. 21. April 1810. Diese Verschiedenheit im Rechtsgrunde hat das Allgemeine Berggesetz, unter Beseitigung der Bergregalität, aufgehoben, dagegen an dem Grundsatze der Trennung des Bergbaues vom Grundeigentum festgehalten. Ebenso wie an der rechtlichen Trennung gewisser Mineralschätze vom Grundeigentum, hat das Gesetz auch an dem zweiten Grundprinzip des früheren rechts- und linksrheinischen Bergrechtes festgehalten, nach welchem diese Mineralien keiner monopolistischen Benutzung von seiten des Staates unterliegen, sondern unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen für den freien industriellen Verkehr bestimmt sind und die Grundlage eines auf den wirtschaftlichen Kräften des Volkes fußenden großartigen Gewerbebetriebes bilden. Diese allgemeine Bergbaufreiheit, die bis dahin auf der rechten Rheinseite durch einzelne Ausflüsse des Bergregals, auf der linken Rheinseite durch Ausschließung des Rechtsanspruches auf die Verleihung abgeschwächt war, hat das Gesetz von den beiderseitigen Einschränkungen befreit. Daß aber die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen unterirdischen Mineralien der Disposition des Staates vorbehalten geblieben sind und die Benutzung derselben der staatlichen Oberaufsicht unterliegt, entspricht dem vor Erlaß des Gesetzes v. 24. Juni 1865 bestandenen Rechtszustande und findet seine Begründung darin, daß der Staat die Aufgabe hat, die durch den Bergbau berührten öffentlichen, namentlich bergpolizeilichen Interessen zu wahren und den natürlichen Konflikt zwischen Bergbau und Grundeigentum zu vermitteln. Um dieses Verhältnis des Staates zum Bergbau gesetzlich zu regeln, bedurfte es nicht der Beibehaltung des Regalitätsprinzips, das daher durch das Gesetz v. 24. Juni 1865 vollständig beseitigt worden ist; auch hat es, um der Einwirkung des Staates auf den Bergbau nach Beseitigung des Bergregals eine neue rechtliche Grundlage zu geben, keineswegs der Aufstellung eines dem preußischen Staatsrechte bis dahin unbekannten besonderen Berghoheitsrechtes bedurft; vielmehr reichten die gesetzlich bereits anerkannten allgemeinen Hoheitsrechte, namentlich die Justiz-, Polizei- und Finanzhoheit, vollständig aus, um die dem Staate bezüglich des Bergbaues einzuräumenden Befugnisse unter dieselben zu ordnen. Indem nun das Berggesetz einerseits die ihm unterworfenen Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausschließt und andererseits, ohne ein Eigentumsrecht des Staates an diesen Mineralien oder auch nur ein privilegiertes Okkupationsrecht des Staates anzuerkennen, die Benutzung der fraglichen Mineralien von einer auf der hoheitsrechtlichen Gewalt des Staates beruhenden Berechtigung abhängig macht, erhalten hierdurch die Handlungen und Vorgänge, durch welche das Recht zum Bergwerksbetriebe erworben wird, einen spezifisch bergrechtlichen Charakter. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit besonderer Rechtsvorschriften über die Erwerbung des Bergwerkseigentums, und ebenso erlangt das Bergwerkseigentum selbst einen eigentümlichen, von dem zivilrechtlichen Eigentume verschiedenen Inhalt. Deshalb hat das Berggesetz die Grundsätze über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigentums —

---

durch die Provinzial-Bergordnungen begründetes und ausgebildetes Rechtsinstitut. Diese Bergordnungen beschränkten sich indes auf die positiven Bestimmungen über die Rechte des Staates und seine Stellung gegen die Bergbautreibenden, sowie über die unter diesen letzteren entstehenden Rechtsverhältnisse; das A. L. R. dagegen wies dem Bergwerksregale, sowie den aus ihm abgeleiteten Rechten seine Stelle in dem gesamten Rechtssysteme an und brachte es mit diesem in einen organischen Zusammenhang. Nach dem A. L. R. gehört das Bergwerksregal zu den niederen Regalien und besteht in dem Rechte des Staates, die Gegenstände des Bergregals in Besitz zu nehmen und zu seinem Vorteile zu benutzen. In diesem Nutzungsrechte legt jedoch das A. L. R. dem Staate eine Beschränkung auf, welche die Theorie mit dem Ausdrucke der Freierklärung des Bergbaues bezeichnet und welche in der Verpflichtung des Staates besteht, das Nutzungsrecht von den Gegenständen des Bergregals an dritte Personen unter bestimmten in den Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen zu übertragen. Zu dieser Übertragung ist indes der Staat nur soweit verpflichtet, als er sich nicht das Recht der eigenen Benutzung für einen bestimmten Distrikt, entweder für alle oder bestimmte Objekte der Regalität vorbehalten hat. Zur eigenen Ausübung des Regals bedarf aber der Staat nicht der für den Privaterwerb vorgeschriebenen Akte der Erschürfung, Mutung und Belehnung, sondern es genügt, daß die Tatsache der Ausübung des Rechtes konstatiert werde. Wenn indes der Staat durch den Selbstbetrieb eines Baues für Rechnung des Fiskus in das Verhältnis eines Bergbautreibenden tritt, so stehen ihm nur eben die Rechte eines jeden Bergbautreibenden zu (A. L. R., Bd. II, S. 14, §. 76); der Vorbehalt des Staates ist daher nur so lange statthaft, als der Distrikt sich noch in unberührter Bergfreiheit befindet.

das Schürfen, Muten und Verleihen — und über die Aufhebung des Bergwerkseigentums aufgestellt, sowie auch den rechtlichen Inhalt des verliehenen Bergwerkseigentums bestimmt, und zugleich die Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer bezüglich des Betriebes und der Verwaltung des Bergwerkes, sowie das Verhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten, wie auch das Knappschaftswesen geregelt. Da ferner auf das Gedeihen der Bergwerksindustrie die Grundsätze, nach welchen das Rechtsverhältnis der Mitbeteiligten eines Bergwerkes in der Gesetzgebung behandelt wird, von dem entschiedensten Einflusse sind, so hat das Gesetz, seinem leitenden Prinzip getreu, zwar den Beteiligten die Feststellung ihres gesellschaftlichen Verhältnisses in jeder nach den allgemeinen Gesetzen zulässigen Gesellschaftsform überlassen, zugleich jedoch die Gewerkschaft als dasjenige spezifisch bergrechtliche Gemeinschafts- und Gesellschaftsverhältnis, das sich auf deutschem Boden mit dem Bergbau entwickelt und den eigentümlichen Zuständen und Bedürfnissen des letzteren angepaßt hat, beibehalten. Das Gesetz regelt ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern, sowie das Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. In Anwendung des Prinzips der Selbstverwaltung hat das Gesetz die Staatsaufsicht durch die Bergbehörden auf die eigentlich bergpolizeiliche Überwachung des Bergwerksbetriebes beschränkt und von der weitergehenden Vorschrift des früheren Rechtes abgesehen, nach welcher die Bergbehörde von Amts wegen auch die „Nachhaltigkeit des Bergbaues" wahren sollte.

IV. Das Allgemeine Berggesetz hat in der Folgezeit manche Abänderung erfahren, die durch die Entwicklung des Bergbaues und die Rechtsentwicklung im Reich und in Preußen bedingt sind.[1]

§. 168.

II. Erwerb, Betrieb und Verwaltung des Bergwerkseigentums.

I. Die Mineralien, die von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, und deren Aufsuchung und Gewinnung den Vorschriften des Berggesetzes unterliegen, sind: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; ferner: Alaun- und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze[2] nebst den mit diesen Salzen auf nämlicher Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen (A. B. G., §. 1).[3]

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist, soweit sich aus den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes nicht anderes ergibt, allen bergrechtlichen Bestimmungen unterworfen (§. 1a).

Die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen steht allein dem Staate zu.[4] Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben hinsichtlich der Steinkohle die Provinzen Ostpreußen, Branden-

---

[1] In den folgenden Paragraphen kommt das geltende Recht unter Berücksichtigung der Änderungen zur Darstellung. — Kommentare zum Allgem. Berggesetz für die preuß. Staaten v. 24. Juni 1865 (in der geltenden Fassung) von Arndt[7], 1911; Brassert-Gottschalk[2], 1913; Klostermann-Thielmann[6], 1911; Schlüter-Hense[3], 1913. — Vgl. auch die Übersicht über die Novellengesetzgebung bei Voelkel, Grundzüge des preuß. Bergrechts, 1914, S. 35.

[2] „Kali-, Magnesia- und Borsalze" sind durch das Gesetz betr. Abänderung des A. B. G. (Mutungs- und Verleihungswesen) v. 18. Juni 1907 (G. S., S. 119) eingeführt.

[3] Erschöpfende Aufzählung (Enumerationsprinzip) ohne Generalklausel. — Nicht genannt ist Radium. — Der Bernstein ist niemals zum Bergregal, sondern zu den sog. Wasserregalien gerechnet worden, und daher hat das A. B. G. keine Bestimmungen darüber aufgenommen. Am Bernstein besteht vorbehaltenes Eigentum des Staates nur in Ostpreußen ohne Rücksicht darauf, ob es in der Ostsee oder am Strande derselben sowie im Frischen und Kurischen Haff gefunden wird oder im Binnenlande vorkommt, in Westpreußen nur soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande gefunden wird.

[4] Diese Neuerung des Ges. v. 18. Mai 1907 bedeutet eine Ausnahme von dem Grundsatz der Bergbaufreiheit. — An die Stelle des Salzhandelsmonopols ist die Salzsteuer getreten.

burg, Pommern und Schleswig-Holstein. Es besteht für den Staat ein Vorbehaltsrecht, er ist allein befugt, sofern er nicht andere ermächtigt, in den vorbehaltenen Gebieten nach den vorbehaltenen Mineralien zu schürfen (§. 3). Das Bergwerkseigentum hat der Staat sich selbst zu verleihen.[1] Die Einräumung von Salzgewinnungsrechten an Privatunternehmer soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen (§. 2, Abs. 2), wenn die absolute Bauwürdigkeit nachgewiesen wird.[2] Durch das Kaligesetz v. 25. Mai 1910 (R. G. Bl., S. 775) ist der Absatz der Kalisalze auf der Grundlage einer Kontingentierung der einzelnen Kaliwerke und unter Festsetzung von Höchstpreisen für das Inland geregelt worden.[3]

II. Die Aufsuchung der in §. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist in Ansehung der nach §. 2, Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen, in Ansehung der übrigen Mineralien dagegen einem jeden gestattet (§. 3), wobei die Bestimmungen der §§. 4—11 A. B. G. zu befolgen sind. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden, welches die Befugnis hat, für bestimmte Reviere die Annahme der Mutungen den Revierbeamten zu überweisen (§. 12); die den gesetzlichen Erfordernissen (§§. 13—21) entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem gesetzlich (§. 27) bestimmten Felde (§. 22). Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muters gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne weiteres, andernfalls erst nach Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse, die Verleihungsurkunde aus (§§. 30—32). Die Verleihung des Bergwerkseigentums an den in §. 2, Abs. 2 bezeichneten Mineralien erfolgt (nicht nach den Bestimmungen der §§. 12—38, sondern nach §. 38a nach den Bestimmungen der §§. 38b und 38c) durch den Minister für Handel und Gewerbe. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen. Diese Befugnis steht auch den Eigentümern angrenzender Bergwerke zu. Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionierten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt (§. 39). Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes (§. 41).

III. Das Bergwerkseigentum wird erworben durch Verleihung, Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen. Für das Bergwerkseigentum und das (auf Grund des §. 38c, Abs. 1 begründete) Gewinnungsrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus dem Allgemeinen Berggesetz nicht ein anderes ergibt (§. 50). Die reale Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder, sowie der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes, welche jedoch nur versagt werden darf, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen (§. 51). Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen des Berggesetzes, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen (§. 54). Auch steht ihm die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben (§. 58), sowie im freien Felde oder im Felde anderer Bergwerkseigentümer Hilfsbaue anzulegen (§. 60). Er hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des Tit. 5 des Berggesetzes zu verlangen (§. 64). Er ist übrigens verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum

---

[1] Vereinfachtes Verfahren, Verleihung durch den Min. für H. u. Gew. (A. B. G., §. 38a).

[2] Es ist nachzuweisen, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint. A. B. G., §. 38b, Abs. 2.

[3] Vgl. Voelkel, Grundzüge, S. 144.

oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagesbaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten (§§. 148—152). Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und andern öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Enteignungsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu; er hat jedoch gegen den Unternehmer der Anlage den Anspruch auf Schadenersatz (§§. 153—155).

IV. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen; das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der Vorschriften des Tit. 6 des Berggesetzes anzudrohen (§. 65). Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen (§. 66). Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden, welcher der Prüfung durch die Bergbehörde unterliegt und ihr zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden muß; die Prüfung hat sich indes auf die polizeilichen Gesichtspunkte (§. 196) zu beschränken (§. 67). Dasselbe gilt von späteren Abänderungen der Betriebspläne (§. 69). Wird ein Betrieb den Vorschriften der Bergbehörde zuwider geführt, so ist diese befugt, einen solchen Betrieb einzustellen (§. 70). Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist (Aufsichtspersonen, §. 73). Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen (Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher usw.) unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen; diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen; erst nachdem diese die Befähigung anerkannt hat, dürfen sie die Geschäfte übernehmen (§. 74). Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich (§. 76); auch sind sie verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu geben (§. 77).

§. 169.

III. Bergarbeiter.[1]

Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergarbeitern ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen[2] zu beurteilen, soweit das Allgemeine Berggesetz nicht anderes bestimmt (A. B. G., §. 80). In der Regel[3] soll für jedes Bergwerk eine Arbeitsordnung erlassen werden, die Angaben enthalten muß über Arbeitszeit, Schichtenlohn, Abnahme des Gedinges, Abrechnung und Zahlung des Lohns, Kündigung, Strafen und Beschwerdeweg, Verwendung des verwirkten Lohnes (§. 80, Abs. 2), Arbeitsausschuß und Sicherheitsmänner. Mit Zustimmung des ständigen Arbeitsausschusses können

[1] Über die allgem. Arbeiterschutzbestimmungen vgl. Gewerbepolizei im dritten Teil dieses Bandes.

[2] Dies sind namentlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit sie auch für die Bergarbeiter gelten (Sonntagsruhe, Lohnzahlung, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen, Koalitionsrecht) und des B. G. B. über den Dienstvertrag. — Die zivilrechtlichen Ansprüche werden vor den Gewerbegerichten, wo deren Geschäftsbereich auf den Bergbau ausgedehnt ist, geltend gemacht, sonst vor den ordentlichen Gerichten. Es können besondere Berggewerbegerichte errichtet werden.

[3] Ausnahmen auf Antrag zugelassen in einfachen Betrieben. A. B. G., §. 80a, Abs. 5.

Vorschriften über die Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen und über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden (§. 80d, Abs. 3). Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen und auf Erfordern dem Revierbeamten vorzulegen (§. 80e).

In allen Bergwerken mit mindestens 100 Arbeitern sind Arbeiterausschüsse zu errichten, die zwischen der Arbeiterschaft und den Arbeitgebern zu vermitteln haben. Arbeitsausschüsse, die ihre Befugnisse überschreiten, können nach Verwarnung durch das Oberbergamt aufgelöst werden. Diese Entscheidung kann im Verwaltungsstreitverfahren (Bergausschuß, Oberverwaltungsgericht) angefochten werden. Zur Unterstützung der Werksbeamten bei der Ausübung des Unfallverhütungsdienstes müssen auf Steinkohlenbergwerken, auf unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerken, sowie auf Kalibergwerken oder auf selbständigen Betriebsanlagen dieser, wenn darauf in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, Sicherheitsmänner vorhanden sein (§. 80f).

Der abkehrende volljährige Bergmann hat Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung (Abkehrschein), auf Verlangen auch auf ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen. Den Arbeitgebern ist es untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, die den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise kennzeichnen (§. 84). Minderjährige Arbeiter können beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, das auf Führung und Leistungen ausgedehnt werden kann (§. 85a). Minderjährige dürfen als Arbeiter nicht ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden (§. 85b). In Steinkohlenbergwerken darf die regelmäßige Arbeitszeit für unterirdisch beschäftigte Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht mehr als eine halbe Stunde verlängert werden (§. 93b). Für Arbeiter, die an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als +28 Grad Celsius beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Über- und Nebenschichten[1] dürfen dort nicht verfahren werden (§§. 93c, 93d, Abs. 1). Vor Beginn einer regelmäßigen Schicht oder einer Nebenschicht muß eine mindestens achtstündige Ruhepause liegen (§. 93d, Abs. 2).

§. 170.

IV. Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes.

Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft. Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Vierteilen aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamtes bedarf, jedoch die Bestimmungen der §§. 95—110, 114, Abs. 2 und 123—128 des Berggesetzes nicht abändern darf (§. 94). Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerkes, sofern sie nicht in dem Statut einen andern Namen gewählt hat (§. 95). Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden; ihr allgemeiner Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergamt liegt (§. 96 u. Z. P. O., §. 17). Das Bergwerk wird auf den Namen der Gesellschaft in das Hypothekenbuch eingetragen (§. 97) und kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (§. 98). Für Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben (§. 99). Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder (Gewerken) wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Gewerken nicht auf Teilung klagen (§. 100). Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile (Kuxe) beträgt hundert,

[1] Boelkel, Grundzüge, S. 215: „Nebenschicht" ist eine von der regelmäßigen Arbeitsschicht (Hauptschicht) durch eine Pause — diese muß mindestens achtstündig sein — getrennte besondere Schicht, „Überschicht", die unmittelbare Verlängerung der regelmäßigen Schicht. Geht die Verlängerung über eine gewisse Dauer hinaus, so kann es zweifelhaft werden, ob nicht unzulässigerweise zwei Hauptschichten unmittelbar hintereinander verfahren worden sind.

kann jedoch durch das Statut auf tausend bestimmt werden; die Kuxe sind unteilbar; sie gehören zum beweglichen Vermögen (§. 101). Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnisse ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste teil (§. 102). Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis (Gewerkenbuch) geführt, auf dessen Grund einem jeden Gewerken ein Anteilschein (Kuxschein) ausgefertigt wird, der nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten darf (§. 103), jedoch ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden kann (§. 104). Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen; das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt (§. 111). Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen; sie kann auch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen (§. 117). Die Wahl erfolgt in einer Versammlung, in welcher die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist, durch absolute Stimmenmehrheit (§. 118). Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten (§. 119); er führt das Gewerkenbuch, fertigt die Kuxscheine aus und führt alle übrigen erforderlichen Bücher (§. 121); er beruft die Gewerkenversammlungen, welchen er alljährlich die Verwaltungsrechnung zu legen hat (§. 122). Wenn die Gewerkschaft unterläßt, innerhalb drei Monaten nach Aufforderung der Bergbehörde einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen, so kann dies provisorisch von seiten der Bergbehörde geschehen (§. 127).

§. 171.

V. Bergbehörden.

Bergbehörden sind die Revierbeamten, die Oberbergämter und der Handelsminister (A. B. G., §. 187). Die Revierbeamten bilden die erste Instanz in allen einer Bergbehörde im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes obliegenden Geschäften, die nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind. Ihre Tätigkeit ist überwiegend Ausübung der Berg- und Gewerbepolizei (§. 189, Abs. 2).[1] Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten. Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.[2] Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.[3] Oberste Instanz ist der Minister für Handel und Gewerbe.[4] Die erste Abteilung des Ministeriums ist die für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Der Ministerialdirektor führt die Amtsbezeichnung Oberberghauptmann. Ihm unterstehen die geologische Landesanstalt, die Bergakademien, die Bergprüfungskommissionen, die Oberbergämter und die Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg. Für den Umfang der Monarchie ist eine Baudeputation gebildet, die auf Erfordern des Ministers über bergtechnische, bergpolizeiliche und sonstige das Gebiet des Bergbaues berührende Fragen sich zu äußern hat (§. 194).[5] Die Verwaltungsorgane staatlicher Werke sind nicht Bergbehörden im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes. Ihre Verwaltung erfolgt unter der Aufsicht der Oberbergämter und unter der obersten Leitung des Handelsministers.

---

[1] Vgl. die Übersicht über die Tätigkeit der Revierbeamten bei Schlüter-Hense, Allgem. Berggesetz[2], 1913, zu §. 189. — Die Revierbeamten haben die Befugnisse und Obliegenheiten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Gewerbeordn., §. 139 b.

[2] Markscheider sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung ihres Gewerbes einer staatlichen Konzession bedürfen. Prüfung und Konzessionierung, sowie die Wiederentziehung erteilter Konzessionen erfolgt durch das Oberbergamt. A. B. G., §. 190.

[3] Über die Zuständigkeit der Oberbergämter vgl. Schlüter-Hense[2] zu §. 190.

[4] Seit dem 1. April 1890, vorher der Min. d. öffentl. Arb.

[5] Die Baudeputation besteht aus 30 Mitgliedern und einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. 9 Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt, die übrigen 21 Mitglieder werden nach näherer Vorschrift aus den Kreisen der Bergwerksbesitzer, Werkmeister und Bergarbeiter gewählt und vom Min. in die Bergbaudeputation berufen. Vgl. Bestimmungen betr. die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Bergbaudeputation v. 13. Dez. 1910, abgedruckt bei Schlüter-Hense[2], Anh. V, S. 2.

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts in näher bestimmten Fällen aus dem Mutungs-, Bergarbeiter- und Bergpolizeirecht findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bergausschuß statt (§. 192a).[1] Revisionsinstanz ist das Oberverwaltungsgericht.

§. 172.

VI. Bergpolizei.[2]

I. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden; diese Aufsicht erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Dieser Aufsicht unterliegen auch die zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen (A. B. G., §. 196). Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die in §. 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die dazu erforderlichen Festsetzungen und erläßt die erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke von der Beobachtung dieser Vorschriften entbunden werden (§. 197). Die Verkündigung der Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk sie Gültigkeit erlangen sollen. Wenn auf einem Bergwerke in Beziehung auf die vorgenannten Gegenstände eine Gefahr eintritt, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen (§. 198). Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, welches die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben hat, nachdem vorher die Vernehmung der genannten Personen nachgeholt ist (§. 199). In den Fällen des §. 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden; auch wird die Ausführung dieser Anordnungen durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten (§. 201). Werden die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt (§. 202). Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die in §. 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen (§. 203).

II. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die in §. 203 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet (§. 204). Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an; die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und

[1] Vgl. die Übersicht der Fälle, in denen die Klage erhoben werden kann, bei Schlüter-Hense[2] zu §. 192a. — Boelkel, Grundzüge, S. 50.

[2] Vgl. Boelkel, Polizeirecht und Bergpolizei, Ztschr. f. Bergrecht (1915), Bd. LVI, S. 315.

Hilfsmittel hat der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen; die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet (§. 205). Sämtliche Kosten für die Ausführung der in §. 205 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerkes, vorbehaltlich des Regreßanspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben (§. 206).

III. Übertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes werden bestraft (§§. 207—207 g), desgleichen die Übertretungen der Polizeiverordnungen (§. 208). Über die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 207, §§. 207 a—207 e und §. 208 sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen, die der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben werden. Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu, welche hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen haben (§. 209).

§. 173.

VII. Knappschaftsvereine und Bergbauhilfskassen.

I. Durch die Eigentümlichkeit der bergmännischen Beschäftigung, insbesondere durch die damit verbundene Gefahr für Leben und Gesundheit, ist es veranlaßt worden, daß sich überall, wo in Deutschland Bergbau betrieben wird, unter den Bergleuten Vereine gebildet haben, welche die gegenseitige Unterstützung der Bergleute zum Zwecke hatten. Schon die ältesten Bergordnungen enthalten Bestimmungen zur Beförderung der Knappschaftsvereine, die auf dem der Erfahrung entnommenen Grundsatze beruhen, daß solche Vereine das einzige sichere Mittel sind, einen tüchtigen Bergmannsstand zu schaffen und zu erhalten, ohne den der Bergbau nicht gedeihen kann. Schon jene älteren Bergordnungen hatten aber auch anerkannt, daß die Beiträge der Arbeiter nicht ausreichen, den Anforderungen zu genügen, die an die Knappschaftskassen gestellt werden müssen, und daher verpflichteten sie auch die Bergwerkseigentümer zu Beiträgen. Die Freikuxgelder oder, wie in Westfalen, ein Teil der Bruttoeinnahme aus dem Produktenverkaufe waren dazu von den Gesetzen angewiesen. Beides genügte aber zu dem beabsichtigten Zwecke nicht, ohne den Arbeitern unverhältnismäßig hohe Beiträge aufzuerlegen. Überdies konnte die genaue Feststellung der Beträge der Freikuxgelder, seit der durch das Gesetz v. 12. Mai 1851 erfolgten Überlassung der Leitung des Betriebes und des Haushaltes der Bergwerke an die Werkseigentümer, von der Bergbehörde bei den Privatwerken nicht mehr durchgeführt werden. Auf diesen Erwägungen und auf dem Umstande, daß in vielen Bergrevieren die Bestimmungen der Berggesetze über Knappschaftsvereine gänzlich außer Anwendung gekommen waren, auch in den linksrheinischen Landesteilen gar keine gesetzlichen Vorschriften hierüber bestanden, beruhte das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 10. April 1854 betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, welches allgemein die Verpflichtung zur Bildung von Knappschaftsvereinen[1] anordnete, und dessen Bestimmungen dem an seine Stelle getretenen siebenten Titel des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 zugrunde gelegt wurden. Der siebente Titel wurde ausgeschaltet und an seine Stelle trat das Knappschaftsgesetz v. 17. Mai 1912 (G. S., S. 137), dessen Vorschriften im wesentlichen folgende sind:[2]

1. Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Salinen und die zugehörigen Betriebsanstalten müssen, Gewerbeanlagen, die mit derartigen Werken verbunden sind, können den Knappschaftsvereinen beitreten (Knappschaftsges., §. 1). Ihre Arbeiter sind mit Ausnahme der unständig Beschäftigten Mitglieder der Krankenkasse des Knappschafts-

[1] Dem Gesundheitsbeirat des Oberbergamtsbezirks gehören als Vorsitzender der Berghauptmann und vier Beisitzer (zwei Unternehmer und zwei Arbeitnehmer) an. A. B. G., §. 197, Abs. 3.

[2] Die Vorschriften über die Knappschaftsvereine sind in dem Knappschaftsgesetz unter selbständiger, fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen dieses Gesetzes enthalten.

vereins oder der errichteten besonderen Krankenkasse und die Werksbeamten, deren regelmäßiger Jahresverdienst 2500 Mark nicht übersteigt. Zum Beitritt berechtigt sind die übrigen Werksbeamten und die Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine. In Staatsbetrieben mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte können mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde beitreten. Beträgt das jährliche Gesamteinkommen 4000 Mark, so erlischt jede Beitrittsberechtigung (§. 9). Die Arbeiter, die der Krankenkasse des Knappschaftsvereins als Mitglieder angehören, desgleichen die Beamten mit einem Jahreseinkommen unter 2000 Mark, sind als Mitglieder in die Pensionskasse aufzunehmen, wenn sie den in den Satzungen aufgestellten Erfordernissen über Lebensalter und Gesundheit genügen. Beamte mit einem regelmäßigen Jahresverdienst von mehr als 2000 Mark, auch wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 4000 Mark übersteigt, können den Pensionskassen als Mitglieder beitreten. Arbeiterinnen können durch die Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden (§. 27). Für die Beamten kann eine besondere Abteilung der Pensionskasse eingerichtet werden (§. 28).

2. Durch Bestätigung ihrer Satzungen durch das Oberbergamt erlangen die Knappschaftsvereine Rechtsfähigkeit. Die Bestätigung darf nur dann versagt werden, wenn die Satzung gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

3. Aus den Krankenkassen müssen an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen nach den Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung gewährt werden. Mehrleistungen sind nach näherer Bestimmung der Satzungen in demselben Umfang zulässig, wie er im zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung für Ortskrankenkassen vorgesehen ist (§. 13). Die Pensionskassen haben mindestens zu gewähren: eine lebenslängliche Invalidenpension bei eingetretener Unfähigkeit zur Berufsarbeit, eine Pension für die Witwen auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung, eine Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden.

4. Mitglieder und Werkbesitzer haben zu den Krankenkassen und den Pensionskassen Beiträge zu leisten. Die Beiträge der Werksbesitzer für beitrittspflichtige Mitglieder dürfen nicht geringer sein als die Beiträge der Mitglieder (§. 36).

5. Die Verwaltung der Knappschaftsvereine erfolgt unter Beteiligung von Knappschaftsältesten durch den Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung (§. 51). Die Knappschaftsältesten werden von den beitragzahlenden, männlichen, volljährigen Vereinsmitgliedern gewählt. Die Knappschaftsältesten haben die Befolgung der Satzung durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und die Rechte der letzteren dem Vorstand gegenüber wahrzunehmen. Die Knappschaftsältesten oder von ihnen gewählte Abgeordnete vertreten die Knappschaftsmitglieder in der Generalversammlung (§. 52). Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden zur Hälfte aus den Werkbesitzern oder deren Vertretern, zur andern Hälfte in geheimer Wahl aus den Knappschaftsältesten gewählt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl seiner aus den Werksbesitzern oder deren Vertretern gewählten Mitglieder (§. 53). Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so kann (§. 54) die Entscheidung des Oberbergamts angerufen werden; gegen dessen Beschluß findet Beschwerde beim Oberschiedsgericht statt. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§. 55). Die laufende Verwaltung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Verwaltung übertragen werden (§. 56). Die Generalversammlung besteht aus den Werkbesitzern oder ihren Vertretern und aus Knappschaftsältesten oder aus Abgeordneten der Knappschaftsältesten, die aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Die Beschlußfassungen und die Wahlen erfolgen für jeden der beiden Teile besonders. Anträge, denen nicht von beiden Teilen zugestimmt wird, gelten als abgelehnt (§. 61).

6. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der für die Tätigkeit der Knappschaftsvereine in Betracht kommenden Gesetze und der Satzungen zu überwachen (§. 65). Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar (§. 66). Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind

beim Oberbergamt und in der weiteren Instanz beim Minister für Handel und Gewerbe anzubringen. Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder Ausschusses oder des Versicherungsamts über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse sowie über das Mitgliederverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge findet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt (§. 70).

II. Unter dem Namen der Bergbauhilfskassen (Berggewerkschaftskassen, Schürfgelderkassen) sind in den verschiedenen Bergwerksdistrikten der Landesteile auf dem rechten Rheinufer aus gewissen Abgaben von der Produktion der Bergwerke gemeinnützige Fonds begründet worden, welche teils die Unterstützung einzelner Bergwerksunternehmer durch Darlehne, teils die Unterhaltung gemeinnütziger Anlagen (Bergschulen, Bergwerksstraßen u. dgl.) bezwecken. Solcher aus Beiträgen und Gefällen der Bergwerksbesitzer begründeten Bergbauhilfskassen sind im ganzen fünf vorhanden, nämlich 1. die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbauhilfskasse, 2. die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbauhilfskasse, 3. die aus der Vereinigung der Märkischen und der Essen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse entstandene Westfälische Berggewerkschaftskasse, 4. die gewerkschaftliche Bergbauhilfskasse für den Niedersächsisch-Thüringischen Distrikt, 5. die Kamsdorfer Schürfgelderkasse.[1] Die rechtliche Verfassung der fünf verschiedenen Bergbauhilfskassen stimmt darin überein, daß sämtliche Kassen unter der Verwaltung der Bergbehörden stehende Institute waren, deren Vermögen durch gesetzlich geregelte Beiträge und Abgaben der Bergwerksbesitzer aufgebracht ist, und deren Zweck in gemeinnützigen Anstalten zur Beförderung des Bergbaues und in der Unterstützung einzelner Bergwerksbesitzer durch Darlehne besteht. Es ist bereits im Jahre 1851 von dem Handelsministerium angeregt worden, diese Institute der Verwaltung durch die Besitzer der beteiligten Bergwerke zu übergeben, und im Jahre 1863 hat die Staatsregierung die Überzeugung gewonnen, daß es notwendig sei, die Verwaltung der Bergbauhilfskassen im Wege der Gesetzgebung anderweitig zu regeln und auf die Besitzer der beteiligten Bergwerke zu übertragen. Dies ist durch das Gesetz v. 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen (G. S., S. 365) geschehen, das nach §. 245 des Allgemeinen Berggesetzes Geltung behalten hat. Es bestimmt (§. 1), daß mit dem 1. Jan. 1864 die Bergbauhilfskassen in die Verwaltung der Besitzer der beteiligten Bergwerke übergehen. Die Bergbauhilfskassen sind juristische Personen; die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der beteiligten Bergwerke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen des Gesetzes v. 5. Juni 1863 nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt. Die Verwendungen aus den Bergbauhilfskassen erfolgen, nach näherer Bestimmung des Statutes, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, die allen oder mehreren Beteiligten zum Vorteile gereichen. Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe angeordnet werden. Spätere Abänderungen des festgestellten Statutes, sowie die Beschlußfassung über die Auflösung der Kasse unterliegen der Genehmigung des Ministers (§. 2). An den Bergbauhilfskassen sind alle Werke des Bezirks und der Kategorie beteiligt, für welche die Kasse gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zur Kasse geleistet haben oder nicht (§. 3). Die Verwaltung erfolgt unter der Aufsicht des Oberbergamtes durch einen Vorstand, der von den Alleinbesitzern und Repräsentanten aus ihrer Mitte gewählt wird (§. 4). Nach näherer Bestimmung des Statutes wird der Etat jedes Jahres von dem Vorstande aufgestellt und von der Generalversammlung der Beteiligten festgestellt. Ebenso wird die Jahresrechnung vom Vorstand revidiert und von der Generalversammlung dem Vorstand und den Kassenbeamten die Decharge erteilt. Über das Stimmrecht der Beteiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die Generalversammlung. Der festgestellte Etat wird dem Oberbergamte eingereicht, das befugt ist, alle statutenwidrigen Ansätze zu

[1] Diese Bergbauhilfskasse hat der §. 10 des Ges. v. 5. Juni 1863 (G. S., S. 367), vorbehaltlich der Rechte der Staatskasse und der Märkischen Gewerkschaftskasse auf das vorhandene Vermögen, für aufgelöst erklärt.

streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Minister zusteht (§. 5). Durch das Statut können die in §. 5 den Generalversammlungen überwiesenen Funktionen ganz oder teilweise dem Vorstande übertragen werden (§. 6). Das Oberbergamt ernennt zur Ausübung des Aufsichtsrechtes einen Kommissar, der befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung der Beteiligten beizuwohnen und statutenwidrige Beschlüsse zu suspendieren, worauf das Oberbergamt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister, über die Aufrechthaltung der Suspension zu entscheiden hat (§. 7). Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten (§. 8).[1]

Drittes Kapitel.

Eisenbahnen.[2]

§. 174.

I. Entwicklung der Gesetzgebung.

I. Der preußische Staat hat die Notwendigkeit eines vollständigen Eisenbahnnetzes für sein Gebiet in wirtschaftlicher und politischer Beziehung von der Entstehung der Schienenwege an stets anerkannt. Die Staatsregierung ging ursprünglich davon aus, daß die Erbauung von Eisenbahnen zunächst Privatgesellschaften zu überlassen und nicht für Rechnung des Staates zu unternehmen sei. Durchschlagend war, daß die zum Bau von Eisenbahnen unerläßliche Kontrahierung neuer Staatsschulden durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 (G. S., S. 9) an die Zustimmung der zu berufenden reichsständischen Versammlung gebunden, eine Verfassung aber zu der Zeit, in der der Eisenbahnbau in Deutschland begann, in Preußen noch nicht zustande gekommen war. Die Rechtsverhältnisse der Eisenbahngesellschaften aber wurden durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 (Eisenbahngesetz)[3], das noch gegenwärtig die Grundlage des preußischen Eisenbahnrechts bildet, geordnet. Durch alle Bestimmungen dieses Gesetzes zieht sich der Gedanke, daß die neue Einrichtung eine Ausdehnung und eine komplizierte Gestalt annehmen werde, die sich zurzeit noch gar nicht übersehen lasse, und die Besorgnis, daß der Staat einen verhängnisvollen Schritt tue, indem er die Leitung dieses Zweiges menschlicher Tätigkeit außer Händen lasse. Daher zeigte sich auch in dem Gesetze das lebhafte Bestreben, den Gefahren, welche die Zukunft in dieser Hinsicht in sich bergen könne, möglichst vorzubeugen. Dies ergibt sich, wenn man aus dem Eisenbahngesetz die Hoheitsrechte hervorhebt, welche der Staat sich über die von ihm konzessionierten Bahnen neben der Aufsicht und Einwirkung auf den Betrieb und das Tarifwesen vorbehalten hat, insbesondere der Vorbehalt, die Bahnen nach einem bestimmten Zeitablaufe gegen Entschädigung zu erwerben. Die Staatsregierung beschränkte sich daher anfangs darauf, die von ihr als zweckmäßig erachteten Eisenbahnlinien, insbesondere durch Übernahme von Aktien, indirekt zu unterstützen. Obschon die Privatspekulation einen beträchtlichen Teil der Strecken des projektierten Eisenbahnnetzes gebaut hatte, stand doch nicht zu erwarten, daß das Werk ohne Hilfe des Staates vollständig ausgeführt werden würde, da auf manchen Strecken die Rentabilität zweifelhaft erschien. Das Ein-

---

[1] Die Bergbaukasse zu Clausthal ist nicht dem Ges. v. 5. Mai 1863 unterworfen und wird vom Oberbergamt Clausthal verwaltet.

[2] Fritsch, Handbuch der Eisenbahngesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche[2], 1912. — Literaturangaben bei Meyer-Dochow[4] (1913), §. 74, Fritsch, Art. Eisenbahnrecht, H. d. St.[3], Bd. III, S. 819 und in den verschiedenen Artikeln des Wörterbuchs von v. Stengel-Fleischmann.

[3] Das Ges. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 (G. S., S. 505) wird in Text und Anmerkungen als Eisenbahngesetz bezeichnet.

schreiten des Staates wurde daher für erforderlich erachtet; allein auch jetzt wählte die Staatsregierung noch nicht den Weg des Baues auf Staatskosten, sondern entschloß sich nur zur Unterstützung der Ausführung durch die Geldkräfte des Staates, insbesondere aber durch Übernahme der Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien.[1] In späterer Zeit wurde durch die Staatsregierung, von den bisher befolgten Grundsätzen abweichend, die Ausführung mehrerer Eisenbahnen für Rechnung des Staates übernommen; bei mehreren von Aktiengesellschaften ins Leben gerufenen Eisenbahnunternehmungen hat der Staat die Vollendung des Ausbaues und auch die Verwaltung und den Betrieb der Bahnen übernommen. Das in solcher Weise entstandene sog. gemischte Staats- und Privatbahnsystem hat dann dem Staatsbahnsystem Platz gemacht, indem der Staat, der durch die Einverleibung der neuen Provinzen neben einer erheblichen Anzahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erhalten hatte, fast alle bedeutenderen Eisenbahnlinien an sich zog. Endlich aber bleibt noch hervorzuheben, daß die Staatsregierung den Eisenbahnunternehmungen eine größere Ausdehnung und eine vorteilhaftere Verbindung mit angrenzenden Staaten[2] durch den Abschluß von Staatsverträgen mit fremden Regierungen[3] über die Anlegung von Eisenbahnen, welche durch verschiedene Landesgebiete führen, und über den Anschluß preußischer Eisenbahnen an solche gewährt hat.

II. Die Grundlage der preußischen Gesetzgebung über die Eisenbahnunternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum bildet das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz v. 3. Nov. 1838, dessen §. 49 die Ergänzung und Abänderung nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse vorbehalten hat. Die Ansichten, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 über das damals noch in den ersten Anfängen befindliche Eisenbahnwesen in den maßgebenden Kreisen bestanden, haben infolge der seitdem gemachten Erfahrungen vielfach einer veränderten Erfahrung Platz machen müssen. Namentlich paßt das Gesetz in vielen Punkten seit der Zeit nicht mehr, in der der Staat selbst angefangen hat, Eisenbahnen zu bauen und bestehende zu erwerben oder deren Verwaltung zu übernehmen. Es geht vielmehr aus der ganzen Fassung des Gesetzes hervor, daß der Gesetzgeber die Regelung dieser neu entstandenen Verhältnisse noch nicht im Auge gehabt hat; denn das Gesetz spricht durchweg nur von Privat-Eisenbahngesellschaften und deren Stellung gegenüber dem Staate.[4]

Ungeachtet der anerkannten Unvollkommenheiten des Eisenbahngesetzes ist dasselbe dennoch durch die Verordnung v. 19. Aug. 1867 (G. S., S. 1426) in die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile eingeführt. Nur die Bestimmungen der §§. 11—13, 15—19, 38—41 und 44 sind ausgenommen worden.[5] Die Verordnung v. 19. Aug. 1867 hat jedoch vorgeschrieben, daß, soweit die erteilten Konzessionsurkunden über das Verhältnis der bestehenden Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum abweichende Bestimmungen enthalten, es bei ihnen sein Bewenden behalten

---

[1] Kab. O. v. 22. Nov. 1842 (G. S., S. 307). Infolgedessen hat der Staat eine Zinsgarantie für die Aktien verschiedener Privateisenbahnen übernommen. Vgl. über die einzelnen Garantien v. Rönne, Wegepolizei des preuß. Staates, 1852, S. 7. — Der Staat trat zu den Privateisenbahnen — zufolge der mit ihnen abgeschlossenen Verträge und der bestätigten Statuten — in finanzielle Beziehungen in zweifacher Beziehung, indem er sich bei dem Eisenbahnunternehmen durch Gewährung einer Zinsgarantie beteiligte oder indem er einer Gesellschaft bare Subsidien gewährte. Vgl. die ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse in der Schrift: Rapmund, Die finanzielle Beteiligung des preuß. Staates bei den preuß. Privateisenbahnen. Im Auftrage des Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. unter Benutzung amtlicher Quellen dargestellt, 1869.

[2] Dem Ausland gegenüber sind die Eisenbahnen Zollstraßen. Vgl. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (R. G. Bl.), S. 317, §. 17, Abs. 1 und Eisenbahnzollregul. vom J. 1888, abgedruckt bei Fritsch, Handb.[2], S. 467.

[3] Eine Übersicht über die internationalen Abmachungen bei Fritsch, Handb.[2], S. 485.

[4] Vgl. §. 48 des Eisenbahnges., durch den diesem Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt ist.

[5] Die nicht mit eingeführten §§. des Ges. v. 3. Nov. 1838 betreffen das Enteignungsverfahren, das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht an den zu Eisenbahnzwecken enteigneten oder durch Vertrag erworbenen Grundstücken, die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben, und die Beschränkung über die Anlegung von Konkurrenzbahnen durch andere Unternehmer.

soll. Die Verordnung hat (§. 3) alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das vormalige Königreich Hannover v. 29. März 1856 betreffend die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer, ausdrücklich aufgehoben. — Das Gesetz gilt auch im Jadegebiet seit 1873 und in Waldeck seit 1870.

Da in den Hohenzollernschen Landen bis zum Jahre 1865 Eisenbahnanlagen nicht zur Ausführung gekommen waren, so ergab sich das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der betreffenden Verhältnisse, die durch das Gesetz v. 1. Mai 1865 betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (G. S., S. 317) erfolgt ist. Dieses Gesetz beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes v. 3. Nov. 1838 auf die Hohenzollernschen Lande auszudehnen, ohne welche mit der Anlage von Bahnen nicht vorgegangen werden konnte. Daneben gelten Staatsverträge mit Württemberg und Baden.

Mit Hessen hat Preußen einen Staatsvertrag über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes v. 23. Juni 1896 und einen Vertrag v. 8./9. Juli 1896 betreffend den Übergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Unternehmens auf den preußischen und hessischen Staat abgeschlossen. Durch Gesetz v. 16. Dez. 1896 (G. S., S. 215)[1] wurde die preußische Staatsregierung unter Genehmigung der beiden Verträge ermächtigt, in Gemeinschaft mit der hessischen Staatsregierung das Unternehmen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft käuflich zu erwerben und zunächst für gemeinsame Rechnung zu verwalten, sodann aber den gesamten preußischen und hessischen Staatseisenbahnbesitz zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft zu vereinigen. Zwischen Preußen, Baden und Hessen wurde ein Vertrag abgeschlossen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn v. 14. Dez. 1901, der durch das Gesetz v. 7. Juni 1902 (G. S., S. 297) genehmigt wurde. Die Main-Neckar-Bahn wird vom 1. Okt. 1902 ab durch die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz unter Oberaufsicht der Zentralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft mit verwaltet.

Der Ausbau des Eisenbahnnetzes nach Anlegung durchgehender Linien, die dem öffentlichen Verkehr über die örtlichen Interessen hinaus dienen, durch Nebenbahnen führte zum Erlaß eines Gesetzes, das an diese Bahnen nicht die gleichen Anforderungen stellt, wie das Eisenbahngesetz an die größeren Bahnen. Das Gesetz v. 28. Juli 1892 (G. S., S. 225) gilt für Kleinbahnen und für Privatanschlußbahnen (Kleinbahngesetz).[2] Die Kleinbahnen (§. 1) dienen dem öffentlichen Verkehr und haben keine über das örtliche Interesse hinausgehende Bedeutung.[3] Die Privatanschlußbahnen (§. 43) dienen dem öffentlichen Verkehr nicht.

III. Die Verfassung des Deutschen Reiches hat in Art. 4, Nr. 8 die Bestimmung getroffen, daß im ganzen Reichsgebiete, mit Ausnahme von Bayern, das Eisenbahnwesen der Beaufsichtigung des Reiches[4] und der Gesetzgebung[5] desselben im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs unterliegt. In weiterer Ausführung dessen hat die Reichsverfassung in dem Abschnitt VII über das Eisenbahnwesen (Art. 41—47) folgende Bestimmungen getroffen:

1. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches

---

[1] Gesetz betr. den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Unternehmens für den preuß. und hessischen Staat, sowie die Bildung einer Eisenbahnbetriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen v. 16. Dez. 1896 (G. S., S. 215).

[2] Eger, Art. Kleinbahnen, W.[2], Bd. II, S. 578; Gleim, H. d. St.[3], Bd. V, S. 860.

[3] Zu den Kleinbahnen gehören die Bahnen, die hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, die nicht mit Lokomotiven betrieben werden (Kleinbahngesetz, §. 1, Abs. 2).

[4] Zentralaufsichtsbehörde ist das durch Ges. v. 27. Juni 1873 (R. G. Bl., S. 164) errichtete Reichseisenbahnamt.

[5] Die Eisenbahnunternehmungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung (Gewerbeordn., §. 6, Abs. 1), auch die Nebenbetriebe nicht.

angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Bahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden (Art. 41).

2. Die Bundesregierungen sind verpflichtet, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen (Art. 42).

3. Es sollen demgemäß übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements[1] eingeführt werden, und das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt (Art. 43).

4. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten (Art. 44).

5. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen[2] zu. Es soll namentlich dahin wirken: daß auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden[3], daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde (Art. 45).

6. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses[4] festzustellenden, niedrigeren Spezialtarif einzuführen, der jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (Art. 46).

7. Den Anforderungen der Behörden des Reiches zur Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47).

---

[1] Auf Grund der Art. 42 u. 43 der Reichsverf. sind erlassen die Eisenbahnbau- und Betriebsordn. v. 4. Nov. 1904 (R. G. Bl., S. 387) als grundlegende Vorschrift für den Bau und Betrieb von Haupt- und Nebenbahnen, die Signalordn. für die Eisenbahnen Deutschlands v. 24. Juni 1907 (R. G. Bl., S. 377), abgeändert 12. März 1910 (R. G. Bl., S. 515), und die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten v. 8. März 1906 (R. G. Bl., S. 391).

[2] Auf Grund der Bestimmungen der Art. 45 u. 46 der Reichsverf., welche jedoch auf Bayern keine Anwendung finden, steht dem Reiche zwar die Kontrolle über das Tarifwesen zu; hierin liegt jedoch keineswegs die Befugnis des Reichseisenbahnamtes, den Eisenbahnverwaltungen Tarife vorzuschreiben, sondern nur das Recht, von den bestehenden Tarifen in Kenntnis gesetzt zu werden und darüber zu wachen, daß die Eisenbahnverwaltungen teils bei Aufstellung und Veröffentlichung der Tarife den für sie bestehenden landesgesetzlichen oder konzessionsmäßigen Vorschriften genügen, teils beim Abschlusse der Transportverträge die bestehenden Tarife innehalten.

[3] Eisenbahnverkehrsordn. v. 23. Dez. 1908 (R. G. Bl. 1909, S. 93).

[4] Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphie. Reichsverf., Art. 8, Abs. 1, Ziff. 5.

§. 175.

II. Anlage und Genehmigung von Eisenbahnen.

I. Eisenbahnen, die dem Eisenbahngesetz unterstehen sollen, bedürfen zu ihrer Anlage der landesherrlichen Genehmigung.[1] Kleinbahnen werden durch die im Kleinbahngesetz bezeichneten Landesbehörden genehmigt.[2] Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Eisenbahngesetzes oder des Kleinbahngesetzes vorliegen, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten das Staatsministerium.[3]

Wer eine Eisenbahn anlegen will, hat sich an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu wenden und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktienkapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird infolge dieser Prüfung die landesherrliche Genehmigung erteilt, so hat der Minister der öffentlichen Arbeiten, unter Eröffnung der etwa nötig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.[4]

II. Das Statut muß zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht werden, zuvor jedoch der Bauplan im wesentlichen festgestellt worden sein. Erst durch die Bestätigung des durch die Gesetzsammlung zu publizierenden Statuts erlangt die Gesellschaft die Rechte einer Korporation (§. 3). Auch zur Anlage von Zweigbahnen[5] bedarf es der landesherrlichen Konzession (§. 5). Dagegen ist die Genehmigung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten, an dessen Genehmigung auch die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, gebunden sind (§. 4).[6]

III. Die Vorschriften des §. 2 des Eisenbahngesetzes über die Bildung der Eisenbahngesellschaften, die Ausstellung der Aktien und die Verpflichtungen der Aktienzeichner sind durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ersetzt worden.

IV. Die zur Errichtung einer Eisenbahn erteilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt (Eisenbahngef., §. 47).

V. Eisenbahnen und Kleinbahnen, deren Unternehmer verpflichtet ist, für die Dauer der ihm erteilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben, bilden mit den dem Unternehmen gewidmeten Vermögenswerten eine Bahneinheit, die in das Bahngrundbuch einzutragen ist.[7]

---

[1] Nur diese Bahnen gelten als Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes und der Reichsverfassung.

[2] Provinzial- oder Lokalbehörde.

[3] Kleinbahngef., §. 3.

[4] Eisenbahngef., §. 1. — Das Eisenbahnunternehmerrecht (vgl. Fritsch, Handb.[2] zu Eisenbahngef., §. 26[52]) umfaßt: die Herstellung und Unterhaltung der Bahnanlage, den eigentlichen Bahnbetrieb (Fuhrgeschäft) und die Beförderung von Personen und Sachen (Frachtgeschäft). — Dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung einer Kleinbahn sind die zur Beurteilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Grundlagen, insbesondere ein Bauplan beizubringen. Kleinbahngef., §. 6. Privatanschlußbahnen bedürfen der Genehmigung, wenn sie mit Eisenbahnen oder Kleinbahnen derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Übergang der Betriebsmittel stattfinden kann. Kleinbahngef., §. 43.

[5] Soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.

[6] Über die Planfestsetzung durch den Min. d. öffentl. Arb. vgl. Fritsch, Handb.[2] zu Eisenbahngef., §. 4[11]: Planfestsetzung ist die rechtswirksame Bestimmung über Lage, Gestaltung und Beschaffenheit der Bahnanlage in allen Bestandteilen und darüber, ob, wo und wie besondere Anlagen — Nebenanlagen — zum Schutze der durch die Bahnanlage berührten öffentlichen oder privaten Interessen auszuführen sind.

[7] Ges. über die Bahneinheiten, neue Fassung v. 8. Juli 1902 (G. S., S. 237).

§. 176.

III. Rechte der Eisenbahngesellschaften.

I. Die Eisenbahngesellschaften haben das Recht, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben.[1]

II. Den Eisenbahngesellschaften ist für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage notwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zustande kommt, das Recht zur Enteignung beigelegt.[2]

III. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus ist landesherrliche Genehmigung erforderlich, und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Genehmigung der Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten auf Grund eingeholter königlicher Ermächtigung.

IV. Das Eisenbahngesetz hat den konzessionierten Eisenbahngesellschaften gewisse Rechte zum Schutze gegen fremde Konkurrenz gewährt:

1. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, darf binnen einem Zeitraume von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, wodurch andere Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung nicht beschränkt sind (§. 44).[3] Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn jederzeit zu gestatten (§. 45).

2. Die Gesellschaft hat für die drei ersten Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar das Recht, ohne Zulassung eines Konkurrenten den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen-, als für den Warentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen (§. 26); wogegen nach Ablauf des gedachten Zeitraumes auch andere außer der Gesellschaft selbst die Befugnis zum Transportbetriebe auf der Bahn gegen Entrichtung des Bahngeldes oder einer zu regulierenden Vergütung (§§. 28—31; §. 45) erlangen können, wenn das Ministerium der öffentlichen Arbeiten angemessen findet, denselben eine Konzession zu erteilen (§. 27).

Diese Bestimmungen (zu 1 und 2) sind durch die des Art. 41, Abs. 2 und 3 der Verfassung des Deutschen Reiches modifiziert worden, indem nach diesen letztgedachten Vorschriften a) jede bestehende Eisenbahnverwaltung verpflichtet ist, sich den Anschluß neu angelegter Bahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen, und b) die landesgesetzlichen Bestimmungen, die bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für aufgehoben erklärt worden sind. Zugleich ist vorgeschrieben, daß ein solches Widerspruchsrecht auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden darf.[4]

---

[1] Vgl. Eisenbahngef., §. 7. — Die weitere Bestimmung des §. 7, wonach es zur Veräußerung von Grundstücken der Genehmigung der Regierung bedarf, bezieht sich auf Anlagen, die dem Betriebe bereits übergeben sind. Vgl. Fritsch, Handb.[2], S. 15[18]. — Der §. 159 des Zuständigkeitsgef. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 290) hat bestimmt, daß die in §. 7 (und 22) des Eisenbahngesetzes der Bezirksregierung beigelegte Befugnis auf den Min. d. öffentl. Arb. übergeht.

[2] Die §§. 8—13 und 15—19 sind aufgehoben durch das Enteignungsgef. v. 11. Juni 1874 (G. S., S. 221).

[3] Eisenbahngef., §. 44, ist in den 1866 erworbenen Landesteilen nicht eingeführt worden. — Über das Reichsrecht vgl. oben §. 174, III.

[4] Dadurch ist die Bestimmung des Eisenbahngef., §. 44, gegenstandslos geworden. — Eisenbahngef., §. 45, ist durch Reichsverf., Art. 41, Abs. 2 nicht aufgehoben. Vgl. Fritsch, Handb.[2], S. 24[60].

§. 177.

IV. Verhältnis der Eisenbahngesellschaften zum Staate.[1]

I. Das Eisenbahngesetz enthält folgende Vorschriften, welche die aus der Erteilung der Konzession zur Anlage einer Eisenbahn für die betreffende Gesellschaft dem Staate gegenüber entspringenden allgemeinen Verpflichtungen festsetzen:

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für alle Entschädigungsansprüche aufzukommen, die infolge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von ihr selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden (§. 20).

2. Die Gesellschaft hat die Verbindlichkeit, die Anlage der Eisenbahn innerhalb der vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Frist zu vollenden und hierfür Bürgschaft zu leisten, wobei im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit vorbehalten bleibt, die Anlage für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß sie von den Ankäufern ausgeführt werden muß (§. 21).[2]

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, wozu sie im Verwaltungswege angehalten werden kann (§. 24).

4. Dem Staate steht das Recht zu, unter den in §. 42 des Eisenbahngesetzes näher festgesetzten Bedingungen, nach Verlauf von dreißig Jahren von dem Zeitpunkte der Transporteröffnung an, das Eigentum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

5. Die Gesellschaft hat nicht das Recht, vom Staate einen Ersatz für Kriegsbeschädigungen oder Demolierungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, zu verlangen (§. 43).

II. Über die Bedingungen der Benutzung der Privateisenbahnen für militärische Zwecke enthält weder das Eisenbahngesetz noch ein späteres preußisches Landesgesetz Bestimmungen. Gelegentlich der unterm 27. November 1843 erfolgten landesherrlichen Bestätigung des Statuts für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft wurden jedoch dieser Bestätigungsurkunde „Bedingungen in betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militärische Zwecke" beigefügt[3], auf welche in der Bestätigungsurkunde v. 17. Aug. 1845 für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft[4] als „allgemein festgestellte Bedingungen in betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militärische Zwecke" Bezug genommen ist. Dieselben verpflichten die Eisenbahngesellschaften, nach dem Verlangen der Militärverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militäreffekten jeglicher Art nötigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden, indem zugleich bestimmt wird, daß über die hierfür zu leistende Vergütung, sowie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegsmaterial nach Maßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen ist. Der Militärverwaltung ist vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In diesem Falle ist an die Gesellschaft außer der Erstattung der Feuerungskosten ein mäßiges Bahngeld

---

[1] Über die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zum Ersatze für den Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an andern Personen und deren Sachen entsteht, vgl. Eisenbahngef., §. 25 und die Einschränkungen durch das Reichsrecht. Vgl. Fritsch, Handb.[2], S. 19[45].

[2] Kleinbahngef., §. 23.

[3] G. S. 1843, S. 373.

[4] G. S. 1845, S. 555.

zu gewähren, und wenn daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft stattfindet, soll dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet werden. Die Gesellschaft soll darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß sie nötigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militäreffekten bereitzuhalten. Diese allgemeinen Bestimmungen sind auch in die landesherrlich bestätigten Statuten der meisten übrigen Eisenbahngesellschaften aufgenommen worden und auch in die mit fremden Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge über die Ausführung von Eisenbahnunternehmungen. Die Reichsverfassung hat (Art. 47) bestimmt, daß sämtliche Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sein sollen, den Anforderungen der Behörden des Reichs zur Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten, und daß insbesondere das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern ist. Diese Bestimmungen haben ihre nähere Feststellung in den betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen und des Reichsgesetzes v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden gefunden.

1. Das Reichsgesetz v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (R. G. Bl., S. 129)[1], dessen Vorschriften nach §. 1 von dem Tage an in Wirksamkeit treten, an welchem die bewaffnete Macht, bzw. eine Abteilung derselben mobil gemacht wird, stellt die betreffenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, und zwar gleichmäßig für die Privatbahnen wie für die Staatsbahnen, dahin fest:

a) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet: 1. die für die Beförderung an Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer[2] Eisenbahnwagen vorrätig zu halten; 2. die Beförderung der bewaffneten Macht[3] und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken[4]; 3. ihr Personal[5] und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material[6] herzustellen (§. 28 des Reichsges. v. 13. Juni 1873).

b) Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28, Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt. Für die Militärtransporte (§. 28, Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28, Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrat zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarifs. Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß der §§. 15 und 33 des Gesetzes festgesetzt (§. 29).[7]

c) Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidationen folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel (§. 30).

---

[1] Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die kaiserl. Verordn. v. 1. April 1876 (R. G. Bl., S. 137) ergangen.

[2] Durch das Wort: „ihrer" soll klargestellt werden, daß die Eisenbahnverwaltungen nur ihre eigenen Wagen mit derartigen Gegenständen versehen müssen.

[3] Auch der Kriegsmarine.

[4] Dadurch soll ausgedrückt sein, daß es sich nicht um die Beförderung allein handelt, sondern auch um die Anbringung der Voranstalten auf den Bahnhöfen usw., die zur Beförderung von Massen notwendig sind.

[5] Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 65.

[6] Die Bahnverwaltungen sind nur zur Lieferung des in ihrem Eigentume befindlichen Materials verpflichtet, können aber nicht dazu angehalten werden, dergleichen Material durch Ankauf zu beschaffen. Über die Frage, ob unter dem Ausdrucke: „Material" nur das in den Vorratsräumen der Eisenbahnverwaltungen befindliche oder auch solches mit zu verstehen sei, das bereits mit dem Bahnkörper und den Gebäulichkeiten verbunden ist, z. B. die Schwellen und Schienen einer fertigen Bahnlinie (zur Verwendung für die Zwecke der Kriegführung), vgl. die Äußerungen der Reichstagsabgeordn. Frhr. v. Hoverbeck und Hölder in den Stenogr. Ber. des Reichstags 1873, Bd. I, S. 619 und Bd. II, S. 945. Juristisch können unter „Material" nur solche Sachen verstanden werden, deren Bestimmung es ist, zur Herstellung irgendeiner Vorrichtung zu dienen. Wenn dieselben einmal eine solche Verwendung gefunden haben, so sind sie nicht mehr Material, sondern Bestandteile der betreffenden Vorrichtung als eines Ganzen. (Vgl. Seydel in den Annalen 1874, S. 1063.)

[7] Die Vergütung erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen. Ausführungsverordn., Ziff. 14.

d) Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, sie auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen (§. 31).[1]

2. Das Reichsgesetz v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, in der Fassung der Bekanntmachung v. 24. Mai 1898 (R. G. Bl., S. 360) bestimmt (§. 15), daß jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet ist, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine nach einem vom Bundesrat zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarif zu bewirken.[2]

III. Über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post war in §. 4 des Gesetzes v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches, wie in dem ihm zugrunde liegenden §. 5 des Gesetzes v. 2. Nov. 1867 über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, die Bestimmung getroffen, daß es hinsichtlich der den Eisenbahnunternehmungen im Interesse des Postdienstes auferlegten Leistungen bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften verbleiben solle. Bezüglich der bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften verweist der §. 4 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 auf die Bestimmungen der Konzessionsurkunden und wiederholt die Vorschrift der älteren preußischen Postgesetze (v. 5. Juni 1852, §. 9, und v. 21. Mai 1860, §. 5), wonach für das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen die frühere Gesetzgebung über den Postzwang maßgebend geblieben war. Für die neu zu konzessionierenden Eisenbahngesellschaften war in §. 4 verordnet, daß die ihnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden sollten. Als Norm hierfür war ebenfalls die preußische Gesetzgebung aufgestellt, indem der §. 4 vorschrieb, daß diese Verpflichtungen nicht über das Maß der Verbindlichkeiten hinausgehen sollten, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landesteilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen. Die Vorschrift, die hiernach die Norm für die Leistungen der neu zu konzessionierenden Eisenbahngesellschaften zu Zwecken des Postdienstes bildete, war das preußische Eisenbahngesetz v. 3. Nov. 1838, dessen §. 36 die Vorschriften über das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen aufgestellt hat, welche die Grundlage der Verpflichtungen enthalten, die den in Preußen konzessionierten Eisenbahngesellschaften durch die Konzessionsurkunden auferlegt worden sind. Mit einigen Abänderungen liegt der Inhalt des §. 36 a. a. O. auch den Verpflichtungen zugrunde, die nach der Bestimmung in §. 4 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 durch kaiserliche Anordnung den neu zu konzessionierenden Eisenbahngesellschaften gleichmäßig auferlegt wurden. Die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen waren im Wege der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten durch ein Reglement v. 1. Jan. 1868 besonders geordnet worden, das mit den ebenfalls auf dem preußischen Eisenbahngesetze v. 3. Nov. 1838 beruhenden älteren preußischen Vorschriften über die Leistungen der Staatsbahnen zu Zwecken der Post im wesentlichen übereinstimmt, jedoch nach dem Beschlusse des Bundesrats des Norddeutschen Bundes v. 4. Dez. 1867 mit dem Ablaufe des Jahres 1875 außer Wirksamkeit treten sollte, woraus sich die Notwendigkeit ergab, das Verhältnis der Post zu den Staatsbahnen für die Zeit v. 1. Jan. 1876 ab anderweitig zu regeln. Diese Regelung ist im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt und zugleich auch auf die Privateisenbahnunternehmungen, unter Vorbehalt der Rechte aus den bereits erteilten Konzessionsurkunden, erstreckt, hierdurch aber innerhalb des deutschen Reichspostgebietes eine einheitliche Normierung der Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke hergestellt worden. Das an die Stelle des §. 4 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871 getretene Reichsgesetz v. 20. Dez. 1875 (R. G. Bl., S. 318)[3], das

---

[1] Ausführungsverordn., Ziff. 15.

[2] Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. den Militärtarif für Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 (R. G. Bl., S. 108). — Verordn., betr. die Militärtransportordnung für Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 (R. G. Bl., S. 15).

[3] Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz v. 9. Febr. 1876 (Z. Bl., S. 87).

nach Art. 13 auf Bayern und Württemberg keine Anwendung findet[1], hat folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landesaufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrat nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes (Art. 1 des Ges. v. 20. Dez. 1875).

2. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt: a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm einschließlich, b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn sie vom Dienste zurückkehren, c) die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen. — Für Poststücke, die nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, die nach der Gesamtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird. Die Mitbeförderung solcher Päckereien, die nicht zu den Brief- und Zeitungspaketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für notwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind (Art. 2).

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abteilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miete für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, die nach Art. 6, Abs. 5 zu berechnen ist (Art. 3).

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, die nicht in der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, soweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspakete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspaketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, dem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist (Art. 4).

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an dessen Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabteilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen, oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abteilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abteilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen, oder die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen. Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt

[1] Die Motive zum Art. 13 bemerken, daß die — bereits in §. 4 des Postges. v. 28. Okt. 1871 ausgesprochene — Ausschließung der Anwendung auf Bayern und Württemberg auf dem Art. 52 der Reichsverf. beruht, und die Motive zu §. 4 des Reichspostges. v. 28. Okt. 1871 (Stenogr. Ber. des Reichstags 1871, 1. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 200) heben hervor, daß das Reich kein Interesse daran habe, wie das Verhältnis der bayerischen und württemberg. Post zu den dortigen Eisenbahnen geregelt werde, da diesen beiden Staaten der Ertrag ihrer eigenen Postverwaltung verbleibt.

ist (Art 2, Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel durch die Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Überweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur soweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Wertsendungen bestehen. Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahntransportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahneilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Gerätschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt (Art. 5).

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft. Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangieren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken. Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahnpostwagen während des Stilliegens auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehenbleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Bahnsteigwagen und sonstigen Gerätschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden. Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahngüterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahnreparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt. Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miete zu bezahlen, welche die Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet. Desgleichen sind die teilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen (Art. 6).

3. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Mietsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird. Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, die zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Über den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichenfalls mit der Landesaufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Mietsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten. Das Mietsverhältnis bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständnis beider Verwaltungen aufgelöst werden. Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten (Art. 7).

4. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung ver-

pflichtet, ihr das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist (Art. 8).

5. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die in dem Gesetze v. 20. Dez. 1875 festgesetzten Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen (Art. 9).[1]

6. Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes, unter Zustimmung des Bundesrats zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der in dem Gesetze v. 20. Dez. 1875 festgesetzten Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen (Art. 10).[2]

7. Auf die bei Erlaß des Gesetzes v. 20. Dez. 1875 bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionierte Erweiterungen durch Neubauten finden die Vorschriften desselben so weit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im übrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden. Es bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend. Die bereits konzessionierten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes, die durch das Gesetz v. 20. Dez. 1875 angeordneten Leistungen zu übernehmen (Art. 11).

8. Die Vorschriften des Gesetzes v. 20. Dez. 1875 finden auch auf die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen Anwendung (Art. 12, Abs. 2).

IV. Das Verhältnis der Eisenbahnen zur Telegraphenverwaltung, über welches das Gesetz v. 3. Nov. 1838 noch keine Bestimmungen enthalten konnte, ist reichsrechtlich durch Bestimmungen des Bundesrats über die den Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen v. 21. Dez. 1868 geregelt.[3] Danach haben die Eisenbahnen folgende Verpflichtungen:

1. Das außerhalb des freien Profils liegende Eisenbahnterrain ist zur Anlage von ober- und unterirdischen Reichstelegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, wofür den Eisenbahnen die unentgeltliche Mitbenutzung der Telegraphenstangen zusteht.

2. Den Telegraphenbeamten und deren Hilfsarbeitern ist zur Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beobachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen gestattet. Dieselben sind gegen Lösung einer Fahrkarte III. Klasse auf allen Zügen im Dienstabteil oder auf dem Schaffnersitze zu befördern; ebenso hat die Bahnverwaltung die Leitungsmaterialien auf den Bahnmeisterwagen gegen Entschädigung (50 Pfennig für den Wagen und Tag und 2 Mark für den Tag der Aufsicht) zu transportieren, auch die Lagerung derselben auf den Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat gegen Entschädigung bis zur Höhe von 30 Mark für Jahr und Meile die Reichstelegraphenanlagen zu beaufsichtigen, sie bei Beschädigungen provisorisch herzustellen und von etwaigen Störungen der nächsten Telegraphenstation Anzeige zu machen.

---

[1] In Ausführung des Art. 9 hat der Reichskanzler die Bestimmungen betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes v. 28. Mai 1879 (Z. Bl., S. 380) erlassen.

[2] Vollzugsbestimmungen v. 9. Febr. 1876 (Z. Bl., S. 87) in der Fassung v. 24. Dez. 1881 (Z. Bl., S. 4).

[3] Abgedruckt bei Fritsch, Handbuch der Eisenbahngesetzgebung[2], S. 453. — Vgl. außerdem den Vertrag v. 28. Aug./8. Sept. 1888 über die Verpflichtungen der königl. Eisenbahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, abgedruckt bei Fritsch, S. 454.

4. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Störungen des Reichstelegraphen hat die Eisenbahn durch den Betriebstelegraphen die Depeschen unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichstelegraphenverwaltung Gegenseitigkeit ausübt.

§. 178.

V. Aufsicht des Staates über die Eisenbahnen.

I. Eine Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als nach vorgängiger Revision (Abnahme)[1] der Anlage vom Minister der öffentlichen Arbeiten[2] die Genehmigung dazu erteilt ist.

II. Die Handhabung der Bahnpolizei wird nach den Bestimmungen der Betriebsordnung ausgeübt.[3]

III. Durch die Verordnung v. 24. Nov. 1848[4] sind die Verhältnisse über Annahme, Beschäftigung und Entlassung der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter und der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter denselben geordnet worden.

IV. Der Staat[5] übt eine Aufsicht über den Betrieb der Eisenbahngesellschaften in betreff des Bahngeld- und Transportgeldtarifs aus.[6] Die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes hierüber sind im wesentlichen folgende:

1. Für die drei ersten Betriebsjahre hat die Gesellschaft das Recht, den Tarif für den Transport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Sie ist nur verpflichtet, ihn der Regierung mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen, auch für die angesetzten Preise alle aufgegebenen Waren, deren Transport auf der Bahn nicht polizeilich für unzulässig erklärt ist, ohne Unterschied der Interessenten, zu befördern (§. 26).

2. Nach Ablauf der ersten drei Betriebsjahre können auch andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder einer zu regelnden Vergütung, die Befugnis zum Transportbetriebe auf der Bahn erhalten (§. 27).

3. Die Höhe des Bahngeldes soll nach den in den §§. 29 und 30 näher festgesetzten Grundsätzen geregelt werden.

4. In bestimmten Perioden, welche der Minister der öffentlichen Arbeiten für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, soll das Bahngeld von neuem geregelt werden. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Der Tarif muß öffentlich bekanntgemacht und auf alle Transporte gleichmäßig angewendet werden (§. 31).

5. Nach Regelung des Bahngeldtarifs (§§. 29 und 30) darf die Gesellschaft die Preise, die sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen ansetzen, es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals berechnet werden. Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet, den Frachttarif, der nachher nicht ohne Zustimmung des Ministeriums erhöht werden darf, sowie etwaige Änderungen desselben, der

---

[1] Eisenbahngef., §. 22. — Die Abnahme erfolgt vom eisenbahntechnischen Standpunkt durch Eisenbahnbehörden und vom landespolizeilichen Standpunkt durch die Regierungspräsidenten.

[2] Die im Eisenbahngef., §. 22, der „Regierung" beigelegte Befugnis ist auf den Min. d. öffentl. Arb. übergegangen. Ges. v. 1. Aug. 1883, §. 159.

[3] Eisenbahngef., §. 23. — Eisenbahn-Bau- und Betriebsordn. v. 4. Nov. 1904 (R. G. Bl., S. 387), §. 74—76. — Vgl. Fritsch (Gleim), Art. Eisenbahnpolizei, W.², Bd. I, S. 664; Schunck, Grundzüge der Eisenbahnpolizei in Preußen, 1910.

[4] Regul., die Eisenbahnkommissariate betreffend, v. 24. Nov. 1848, abgedruckt bei Fritsch, Handb.², S. 120. — Die Eisenbahnkommissare haben die Aufsicht über die finanziellen und alle Betriebsangelegenheiten der Eisenbahngesellschaften.

[5] Über die in dieser Beziehung dem Reiche zustehenden Befugnisse Art. 45 u. 46 der Reichsverf. Vgl. oben §. 174, III unter 5 u. 6.

[6] Eisenbahngef., §. 35, hat bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen über die Anwendung des Bahngeld- und Frachttarifs von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handelsministerium (jetzt Ministerium d. öffentl. Arb.), zu entscheiden sind. Das Zuständigkeitsgef. v. 26. Juli 1876 (G. S., S. 297) hat in §. 4, Abs. 3 bestimmt, daß solche Streitigkeiten fortan von dem ordentl. Richter zu entscheiden sind. Diese Bestimmung ist in den §. 159, Abs. 2 des Zuständigkeitsgef. v. 1. Aug. 1883 (G. S., S. 290) übertragen. Sie hat jedoch vorläufig nur für die Kreisordnungsprovinzen Geltung.

Regierung anzuzeigen und zu veröffentlichen, auch für die angenommenen Sätze alle Waren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern (§. 32).

6. Wenn sich nach Abzug der Ausgaben des Transportunternehmens, einschließlich des mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrages zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt abgelaufene Periode an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als 10 Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, so müssen die Fahrpreise so weit herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese 10 Prozent nicht überschreite. Erreicht jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür (in §. 19) verstattete Maximum von 10 Prozent nicht, so darf der Ertrag des Transportgeldes 10 Prozent so lange überschreiten, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von 10 Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergeben (§. 33).

7. Um die Ausführung der Vorschriften der §§. 29—33 möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Anweisung des Ministeriums genaue Rechnung zu führen, die jährlich der Regierung einzureichen ist (§. 34).

8. Die Bestimmung des §. 40 des Eisenbahngesetzes, daß nach vollendeter Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden soll, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige, ist durch den §. 1 des Gesetzes v. 21. Mai 1859[1], soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, für aufgehoben erklärt worden.

V. Zur Ausübung der Aufsicht des Staates über das Unternehmen der Eisenbahngesellschaft wird, zufolge der Bestimmung des §. 46 des Eisenbahngesetzes nach Erteilung der landesherrlichen Genehmigung, ein beständiger Kommissar ernannt, an den die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat, und der befugt ist, die Vorstände zusammenzuberufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

VI. Über die preußischen Eisenbahnen bestehen folgende Aufsichtsbehörden:

1. Das Reichseisenbahnamt, das durch das Reichsgesetz v. 27. Juni 1873 (R. G. Bl., S. 164) als eine ständige Zentralbehörde des Reiches eingesetzt ist und seine Geschäfte unter der Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers führt (§. 3). Es hat innerhalb der durch die Reichsverfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches[2]: a) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen; b) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen; c) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken, und ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft[3] zu fordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnisnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen (§. 4). Das Gesetz v. 27. Juni 1873 bestimmt ferner (§. 5), daß bis zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes (welches bis jetzt noch nicht ergangen ist) folgende Vorschriften gelten: a) in bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichseisenbahnamte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind, und, wenn zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich werden, so sind die Eisenbahnaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten[4] gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen; b) Staatseisenbahnverwaltungen sind nötigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7,

---

[1] G. S. 1859, S. 243.

[2] Vgl. oben §. 174, III. — Meyer-Dochow[4], §. 74, S 357.

[3] Es wird an das Reichseisenbahnamt berichtet u. a. (vgl. Fritsch, Handb.[2], S. 66) allgemein über Inbetriebnahme neuer Bahnstrecken, Stationen und Hauptgleise, Tarife, wichtige gerichtliche Entscheidungen, laufend über Unfälle, Zuwiderhandlungen gegen die Desinfektionsvorschriften, die monatlichen Betriebsergebnisse. — Erlaß des Min. d. öffentl. Arb. betr. Berichterstattung an das Reichs-Eisenbahnamt v. 25. Okt. 1898, abgedruckt bei Fritsch, Handb.[2], S. 10.

[4] In Preußen der Min. d. öffentl. Arb.

Nr. 3; Art. 17 und 19 der Reichsverf.) anzuhalten. Wenn gegen eine von dem Reichseisenbahnamt verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben wird, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so ist diese Gegenvorstellung an den Reichskanzler zu richten, der sie dem durch drei richterliche Beamte zu verstärkenden Reichseisenbahnamt überweist, das darüber selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Beratung und Beschlußfassung befindet. Der Bundesrat ordnet den kollegialen Geschäftsgang durch ein Regulativ und regelt die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse.[1]

2. Die Grundlage für die Verwaltungsorganisation in Preußen ist die Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.[2]

Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Bau befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staat verwalteten Privateisenbahnen[3] erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers durch das Königliche Eisenbahn-Zentralamt in Berlin und durch die königlichen Eisenbahndirektionen. Für besonders umfangreiche Bauausführungen können königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt werden.

Ressortminister ist der Minister der öffentlichen Arbeiten[4], dem das Eisenbahn-Zentralamt und die Eisenbahndirektionen unmittelbar unterstehen. Das Eisenbahn-Zentralamt hat nach Bestimmung des Ministers Geschäfte zu bearbeiten, deren einheitliche Regelung für alle oder mehrere Eisenbahndirektionen geboten ist. Den Eisenbahndirektionen steht die Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörenden im Betriebe oder im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken zu. Für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes bestehen Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstättenämter und Bauabteilungen. Das Personal wird angestellt als unmittelbare Staatsbeamte oder auf Grund eines Dienstvertrages.[5]

Zur beirätlichen Mitwirkung in Eisenbahnfragen sind Bezirkseisenbahnräte für die Eisenbahndirektionen und ein Landeseisenbahnrat für die Zentralbehörde eingesetzt, in denen der Handel, die Industrie und die Land- und Forstwirtschaft vertreten sind.[6]

Viertes Kapitel.

Wasser und Wasserstraßen.[7]

I. Entwicklung der Gesetzgebung.

§. 179.

Die ältere Gesetzgebung[8] über das Wasserrecht befaßte sich vorwiegend mit der Entwässerung (Vorflut und Drainage), der Bewässerung, den Deichen und den

[1] Vgl. das Regul. zur Ordnung des Geschäftsganges des Reichseisenbahnamtes v. 5. Jan. 1874 (Z. Bl. des D. Reichs, S. 27) und das Regul. zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichseisenbahnamte v. 13. März 1876 (Z. Bl., S. 563).

[2] Die geltende Neuregelung erfolgte durch Verordn. des Min. d. öffentl. Arb. betr. anderweitige Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahn-Zentralamts v. 10. Mai 1907 (G. S., S. 81).

[3] Fritsch, Handb.[2] (zu Verwaltungsordn., §. 1), S. 87[3].

[4] Allerh. Erlaß v. 7. Aug. 1878 (G. S. 1879, S. 25) und Ges. v. 13. März 1879 (G. S.; S. 123). Vgl. Fritsch, Handb.[2], S. 87[4], Hue de Grais, Handb., §. 50; Meyer-Dochow[4], §. 74[62].

[5] Vgl. die Anm. zu Verwaltungsordn., §§. 16—20 bei Fritsch, Handb.[2], S. 94. — Hue de Grais, Handb., §. 386[8].

[6] Ges. v. 1. Juni 1882 (G. S., S. 313). — v. der Leyen, Art. Eisenbahn-Beiräte, W.[2], Bd. I, S. 673.

[7] Loening, S. 373; Meyer-Dochow[4], §. 98, S. 457. — Stoerk-Loening, Art. Gewässer, H. d. St.[3], 4, S. 836; O. Mayer, Art. Binnengewässer, W.[2], 1, S. 482; Art. Flüsse, W.[2], 1, S. 814.

[8] Vgl. Lette-v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Bd. II, 2, S. 576. — Endemann, Das ländliche Wasserrecht, 1862; Brückner, Das deutsche Wasserrecht, Annalen 1877, S. 1. — Nieberding-Frank, Wasserrecht und Wasserpolizei in Preußen[2], 1889. — Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, einschließlich des Mühlen-, Flößerei- und Flößrechtes, 1881.

Ufern und Flußbetten der öffentlichen Ströme. Da diese Gegenstände vielfach in näherem Zusammenhang stehen, enthalten die älteren Vorschriften oft gleichzeitig ineinandergreifende Vorschriften.[1] Die bei dem Vorschreiten der Landeskultur fühlbarer gewordenen Mängel der bestehenden Gesetze, sowie die Anträge mehrerer Provinziallandtage hatten umfangreiche Beratungen über eine vollständigere gesetzliche Regelung des gesamten Wasserrechtes und die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs „betreffend die Einrichtungen zur Förderung des Ablaufes und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer" veranlaßt, welcher die öffentlichen Ströme, wie die Privatflüsse, die Ufer- und Flußpolizei der ersteren, sowie die Benutzung der letzteren zur Bewässerung, ferner die Bestimmungen wegen der Wassermühlen, sowie über Vorflut und das Deichwesen in sich schloß. Nachdem dieser Entwurf in den Jahren 1834 und 1837 sieben Provinziallandtagen und später den Provinzialständen der Rheinprovinz vorgelegt worden war, rief die Zusammenfassung aller dieser Materien in ein Gesetz, ebenso aber auch der abgesonderte, den Provinziallandtagen im Jahre 1841 vorgelegte Entwurf einer „allgemeinen Strom- und Uferordnung für öffentliche Flüsse" mehrfache Bedenken hervor, infolge deren er ganz zurückgelegt, dagegen die Beratung eines besonderen Gesetzes für das Deichwesen und eines besonderen Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung fortgesetzt und die Beratung über das Vorflut- und Entwässerungswesen auf einzelne Ergänzungen des Vorflutgesetzes v. 15. Nov. 1811 gerichtet wurde.

Über Entwässerung und Vorflut waren bereits im 18. Jahrhundert, neben provinziellen Verordnungen, allgemeine Gesetze für das ganze damalige Staatsgebiet ergangen, nämlich die Edikte v. 25. Febr. 1704, 9. Nov. 1717 und 7. Okt. 1726, ferner das vollständigere, erneuerte Edikt wegen zu verschaffender Vorflut und Räumung der Gräben und Bäche v. 6. Juli 1773, an dessen Stelle zunächst, laut Reskript des Generaldirektoriums v. 13. Jan. 1795, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Tl. I, Tit. 8, §§. 99, 100, insbesondere die §§. 102—117, „nach denen in Vorflutsachen künftig verfahren werden solle", traten, zu deren Ergänzung, im Verfolg des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 (§. 24), das Gesetz v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut erging. — Weit älter noch war die Gesetzgebung über das Deichwesen, die bis zum Erlaß des die ganze damalige Monarchie umfassenden Gesetzes v. 28. Jan. 1848[2] früher, und zwar zum Teil in Verbindung mit Vorschriften über die Erhaltung der Ufer und die Schiffbarkeit der öffentlichen Ströme, nur einzelne Gebietsteile, Flußtäler, Ströme oder Stromstrecken zum Gegenstand gehabt hatte. — Dagegen wurde die Beförderung der Bewässerungen, abgesehen von wenigen Landesteilen[3], zuerst durch das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse[4] in den Kreis der Landeskulturgesetzgebung hineingezogen. — Die allgemeine Gesetzgebung über Entwässerung und Vorflut — das Allgemeine Landrecht (Tl. I, Tit. 8, §§. 100 und 102 ff.) nebst dem Vorflutgesetze v. 15. Nov. 1811 (§. 10) —, die nur die Anlage und Unterhaltung offener Kanäle und Gräben zum Gegenstande hatte, ist mit dem Gesetze v. 11. Mai 1853 betreffend die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auf Ableitung des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen (Drains)[5] einem landwirtschaftlichen Fortschritte gefolgt und außerdem durch einzelne Bestimmungen anderer Gesetze ergänzt worden, namentlich a) in einem erheblichen, bis dahin legislativ unentschiedenen Punkte durch das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, nach dessen §. 7 der Besitzstand oder Uferbesitz nunmehr auch zur Räumung der Privatflüsse zur Beschaffung der Vorflut verpflichtet; ferner b) durch das Gesetz v. 23. Jan. 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren[6]; sodann c) durch den §. 73 der Feld-

[1] Insbesondere die Verordnungen über das Deichwesen und die Ufer- und Flußpolizei der öffentlichen Ströme, sowie über die Anlage von Entwässerungsgräben und die Räumung von Flüssen und Bächen.

[2] G. S. 1848, S. 54.

[3] In den westl. Provinzen, insbesondere dem Fürstentum Siegen, und in den östl. Provinzen dem Markgrafentum Oberlausitz.

[4] G. S. 1843, S. 41.

[5] G. S. 1853, S. 182.

[6] G. S. 1846, S. 26.

polizeiordnung v. 1. Nov. 1847 [1], wonach zur regelmäßigen Räumung und Instandhaltung der Privatflüsse und Gräben der Erlaß von Spezialordnungen oder Statuten durch die Verwaltungsbehörden gestattet worden ist, und in deren §. 41 Nr. 4, §. 42 Nr. 7 und §. 43 Nr. 5 [2] polizeiliche Strafbestimmungen zum Schutze von Ent- und Bewässerungsanlagen erteilt sind. — Neben den vorgedachten allgemeineren Gesetzen galten in einigen Landesteilen, abgesehen von den im Jahre 1866 neu erworbenen, noch andere, teils allgemeine Bestimmungen, teils bestanden dort provinzielle Verordnungen über Ent- und Bewässerung.

In den im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen fanden die vorstehend erwähnten Gesetze keine Anwendung. Für sie erging die Verordnung v. 28. Mai 1867 betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen [3], welche die betreffenden Bestimmungen der in den älteren preußischen Landesteilen bestehenden Gesetzgebung auf diese neu erworbenen Landesteile übertragen hat. Diese Verordnung schreibt vor, daß in Fällen, in denen Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, deren Vorteile einer ganzen Gegend zugute kommen, nur durch gemeinsames Wirken zustande zu bringen und fortzuführen sind, die Beteiligten zu gemeinsamer Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden können, und daß für jede solche Genossenschaft ein Statut festgestellt werden soll. [4]

Über die Zuständigkeit in Wasserpolizeisachen hatte das (mit dem 1. April 1884 an die Stelle des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 getretene) Gesetz v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in den §§. 65—95 spezielle Vorschriften erteilt.

§. 180.

I. Entwässerungs- und Vorflutgesetzgebung. [5] In den Landesteilen, in denen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, galt das Vorflutgesetz v. 15. Nov. 1811. Daneben blieben Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Tl. I, Tit. 8, §§. 100—117, soweit sie nicht durch das Vorflutgesetz aufgehoben oder abgeändert waren, fortbestehen. Das Vorflutgesetz v. 15. Nov. 1811 aber erteilte a) in den §§. 1—9 Bestimmungen über die Feststellung der Höhe des Wasserstandes bei Stauungsanlagen durch Setzung des Merkpfahls, die im wesentlichen nur die Regelung der Wasserstandsverhältnisse zwischen Stauberechtigten und Grundbesitzern im Interesse der Bodenkultur bezwecken; b) der §. 10 handelte von der rechtlichen Verbindlichkeit zur Auskrautung und Räumung der Gräben und Wasserabzüge und von der Kompetenz der Gerichts- und Polizeibehörden, wogegen

---

[1] G. S. 1847, S. 376.

[2] Vgl. jetzt §. 31 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (G. S., S. 237).

[3] G. S. 1867, S. 769.

[4] Daneben kamen folgende Gesetze zur Anwendung:

1. für das vormalige Königreich Hannover das Ges. v. 22. Aug. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen;

2. für das vormalige Kurfürstentum Hessen: a) das Ges. v. 28. Okt. 1834 betr. die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse; b) das Ges. v. 17. Dez. 1857 betr. die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittels unterirdischer Röhren (Drains);

3. für das vormalige Herzogtum Nassau die Regierungsverordn. v. 27. Juli 1858 betr. das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Anlagen von Wassertriebwerken an Bächen;

4. für die vormalige Landgrafschaft Homburg: a) das Ges. v. 1. Juli 1862 betr. die Wiesenkultur; b) das Ges. v. 15. Juli 1862 betr. die Entwässerung der Grundstücke;

5. für die übrigen vormals großherzogl. hessischen Gebietsteile: a) das Ges. v. 7. Okt. 1831 über die Wiesenkultur; b) das Ges. v. 2. Jan. 1858 über Entwässerung von Grundstücken; c) das Ges. v. 20. Febr. 1853 über Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken, und d) das Ges. v. 19. Febr. 1853 betr. die Regulierung der Bäche zu andern als Wiesenkulturzwecken;

6. für die Herzogtümer Schleswig und Holstein: a) die provisorische Verordn. für die Geestdistrikte des Herzogtums Schleswig v. 6. Sept. 1863 betr. die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien, und b) die provisorische Wasserlösungsordn. für die Geestdistrikte des Herzogtums Holstein v. 5. Juni 1854 und die Wasserlösungsordn. für die Geestdistrikte des Herzogtums Holstein v. 16. Juli 1857;

7. für das vormalige Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) die Wasserlösungsordn. v. 22. Mai 1857.

[5] Lette-v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Bd. II, 2, S. 576.

c) die §§. 11—14 im Interesse der Beförderung der allgemeinen Landeskultur (sowie der Schiffahrt) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§§. 102, Tl. I, Tit. 8) über die Vorflutrechte materiell erweiterten, indem sie den einzelnen Grundbesitzern und Privaten ausgedehntere Befugnisse zur Nutzbarmachung ihres Privateigentums, teils den Stauberechtigten, teils andern Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten (auf Fischerei, Rohrschnitt, Schilf usw.) gegenüber, verliehen, während d) die an die §§. 11—14 sich anschließenden §§. 15—34 die formellen, prozessualischen Vorschriften über das Verfahren zur Realisierung der materiellen Rechtsbestimmungen der §§. 11—14 aufstellten. Das Gesetz v. 23. Jan. 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren schloß sich den Bestimmungen der §§. 15—34 des Vorflutgesetzes v. 15. Nov. 1811 über das Verfahren der Regierungen als Ergänzung an und sein Zweck war auf Sicherung teils gegen Widerspruchsrechte, teils gegen Entschädigungsansprüche privatrechtlicher Natur in mehrfacher Beziehung gerichtet, und zwar teils gegen solche, welche die Ableitung des Wassers betreffen, teils solche, welche mit der Zuleitung desselben zusammenhängen. Das Gesetz v. 11. Mai 1853 (Art. 2) hatte die Entwässerungsgesetzgebung dadurch wesentlich vervollständigt, daß es die Vorschriften des dritten Abschnittes des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 über die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausdehnte; jedoch sollten danach Genossenschaften für Drainanlagen nur bei freiwilliger Zustimmung aller Beteiligten gebildet werden können.

Das Vorflutgesetz v. 15. Nov. 1811 galt nur in den Landesteilen, in denen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, in der Rheinprovinz also nur in den Kreisen Essen, Duisburg, Rees und Mühlheim a. Rh. In den zum Bezirke des Oberlandesgerichts Köln gehörigen Teilen der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen fehlte es bis dahin an ähnlichen gesetzlichen Vorschriften. Die Ausfüllung dieser Lücke der dortigen Gesetzgebung ist durch das Gesetz v. 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes Köln und des Justizsenates Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen erfolgt. Dieses Gesetz erteilte ähnlich wie das Vorflutedikt v. 15. Nov. 1811, wenngleich nach weniger durchgreifenden Prinzipien, jedem Eigentümer, der sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landeskulturinteresses die Befugnis, zu verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutsrecht eingeräumt werde, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, die sein Grundeigentum von einem Wasserlaufe oder einem andern Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen. Zur Feststellung des Entwässerungsplanes und der Beitragspflicht bei mehreren Interessenten fand ein administratives Verfahren (vor der Bezirksregierung, mit dem Rekurs an das landwirtschaftliche Ministerium) statt. Die Entschädigung wurde gleichfalls von der Regierung festgestellt, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg bei dem Gerichte der belegenen Sache ergriffen werden konnte. Zugleich wurde das Gesetz v. 23. Jan. 1846 betreffend das Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen auch für die Landesteile, für welche das Gesetz v. 14. Juni 1859 erlassen ist, anwendbar erklärt.

In Neuvorpommern und Rügen, wo das Vorflutgesetz v. 15. Nov. 1811 gleichfalls keine Anwendung fand, bestand früher ein Vorflutreglement v. 18. Nov. 1775, an dessen Stelle das Vorflutgesetz für Neuvorpommern und Rügen v. 9. Febr. 1867 trat, das sich im wesentlichen den Bestimmungen des Vorflutgesetzes v. 15. Nov. 1811 anschloß.

§. 181.

II. Bewässerungsgesetzgebung.[1] Die Gesetzgebung zur Beförderung der Bewässerung folgte der über Entwässerung und Vorflut erst viel später nach. Während das Rheinisch-Französische Zivilgesetzbuch (Buch II, Tit. IV, Kap. 1) unter den Dienstbarkeiten, die aus der Lage der Orte entstehen, neben der Vorflut (Art. 644) schon des Rechtes auf Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung gedenkt, begreift zwar das Allgemeine Landrecht die Nutzungen der Privatflüsse unter den Gegenständen des Privateigentums (A. L. R., Tl. I, Tit. 9, §§. 225—273), spricht auch (Tl. II, Tit. 15, §§. 39 ff.) von Eigentümern der Privatflüsse, stellt jedoch nur über einige Nutzungsrechte bestimmtere Grundsätze auf, ohne darüber zu entscheiden, wem das Recht zur Nutzung des fließenden Wassers zustehen soll, enthält dagegen noch keine Andeutung über ein Gebrauchsrecht zu Bewässerungen. Die Provinziallandtage von Schlesien und Pommern brachten zuerst (1825 und 1829) die Notwendigkeit eines allgemeinen Gesetzes zur Sprache, welches der Bewässerung der Grundstücke in gleicher Weise Schutz angedeihen lasse, wie er der Entwässerung durch das Vorflutgesetz v. 15. Nov. 1811 zuteil geworden war. Der von dem Entwurfe eines Gesetzes „wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer" abgesonderte Gesetzentwurf über Benutzung der Privatflüsse zu Bewässerungen wurde den Provinziallandtagen der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westfalen, und im Jahre 1842 den vereinigten ständischen Ausschüssen, sodann zur schließlichen Beratung einer Staatsratskommission vorgelegt, worauf das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse erging, das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Landesteile, die zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes Köln gehören, erlassen worden ist. Nach Beratung durch den Rheinischen Provinziallandtag ist das

[1] Lette-v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, 2, S. 624.

Gesetz v. 28. Febr. 1843 auch in diesem Bezirke durch die Verordnung v. 9. Jan. 1845 eingeführt worden.

Das Gesetz v. 28. Febr. 1843 zerfiel in drei Abschnitte, deren erster von der Benutzung der Privatflüsse überhaupt handelte und deren zweiter die näheren Bestimmungen über die Rechte der Uferbesitzer enthielt. Der dritte Abschnitt (§§. 56—59) behandelte die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen. Es waren drei Kategorien zu unterscheiden, nämlich a) Vorschriften landespolizeilicher Natur (die Ufer- und Flußpolizei der Privatflüsse betreffend) — §§. 2—12; b) materielle Bestimmungen privatrechtlicher Natur, welche die Wassernutzungsbefugnisse der Grundbesitzer teils erst begründen, teils näher bestimmen — §§. 1 und 13—18; c) Kulturverordnungen, und zwar α) die im Interesse der Landeskultur den Unternehmern beigelegten materiellen Befugnisse auf Einschränkung der Rechte anderer und Enteignung gegen Entschädigung (§. 19, Nr. 2), nebst den näheren Bestimmungen und Grenzen dieser Kulturbefugnisse (§§. 24—29), β) die formellen Vorschriften über das Verfahren bei der Ausführung derartiger Landeskulturanlagen, und zwar das auf Antrag des Unternehmers zu veranlassende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (§. 19, Nr. 1, und §§. 20—22) und das infolge der Provokation des Unternehmers eintretende Verfahren der Vermittlung und Leitung durch die Polizeibehörde (als Landeskulturbehörde) und durch deren Organe (§. 19, Nr. 2, und §§. 30—55).[1] Der Unternehmer einer Bewässerungsanlage bedurfte keiner polizeilichen Erlaubnis und Konzession mehr; ob er die Vermittlung der Regierung beantragen wollte, wurde seinem Ermessen anheimgestellt (§. 19), indem zufolge des in §. 1 an die Spitze gestellten obersten Grundsatzes die Nutzungsbefugnis des in den Privatflüssen enthaltenen Wassers als ein Gegenstand des Privateigentums anerkannt wurde, der, wo nicht besondere Rechtstitel (auch Provinzialgesetze und Lokalstatuten) ein anderes feststellen, dem Uferbesitzer als Annexum seines Eigentums an Grund und Boden gehören sollte.

§. 182.

III. Wassergenossenschaften. Die Bestimmungen der §§. 56—59 des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, und welche durch das Gesetz v. 11. Mai 1853[2] auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt wurden, sind durch die königl. Verordnung v. 28. Mai 1867[3] auch in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen eingeführt worden. Diese Vorschriften haben sich jedoch als unzureichend und nicht in allen Beziehungen als zweckmäßig erwiesen. Die Gesetzgebung hatte nur solche Genossenschaften im Auge, denen eine öffentlich-rechtliche Stellung gewährt werden soll und für die daher bei ihrer Bildung und bei der Verfolgung ihrer Zwecke eine Mitwirkung der Staatsgewalt eintreten muß. Der freien, lediglich auf Vertrag beruhenden genossenschaftlichen Vereinigung von Grundbesitzern zur gemeinschaftlichen Ausführung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen war in der bisherigen Gesetzgebung nicht gedacht. Um ihnen Eingang zu verschaffen, war die gesetzliche Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung und ihrer Gesamtrechtsverhältnisse unentbehrlich. Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften beschränkten sich ferner lediglich auf solche öffentliche Genossenschaften, deren Zweck die Ausführung von Anlagen zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken ist. Die Bildung der für das Landeskulturinteresse gleich wichtigen Genossenschaften zur Unterhaltung (Räumung) der Gewässer, zum Schutze des Ufers gegen Abbruch oder Versandung, sowie zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen und andern Schiffahrtsanlagen war ausgeschlossen, es sei denn, daß durch derartige Anlagen zugleich eine Ent- oder Bewässerung begründet wird. Zur Abhilfe der hiernach bestehenden Mängel der wasserrechtlichen Gesetzgebung ist das Gesetz v. 1. April 1879 betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften ergangen. Danach können Genossenschaften zur Benutzung und Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und andern Schiffahrtsanlagen gebildet werden (§. 1 des Gesetzes). Dagegen findet das Gesetz auf das Deichwesen und solche Entwässerungsanlagen, die von Deichverbänden als Zubehör von Deichen ausgeführt werden, keine Anwendung (§. 2). Den Vorschriften des im übrigen für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzes waren, soweit es sich um die Errichtung neuer oder die Verhältnisse bestehender Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken handelt, a) der Kreis Siegen, b) die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung v. 29. Juli 1743 Anwendung fand, c) das Land Hadeln, d) das Fürstentum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen lauenburgischen Anteile, soweit die lüneburgische Deich- und Sielordnung v. 15. April 1862 Anwendung fand, e) die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung v. 22. Jan. 1864 Anwendung fand, f) das Fürstentum Ostfriesland und die Stadt

[1] Bei diesem Verfahren werden a) Streitigkeiten über die Zulässigkeit, über die Art und das Maß der im Interesse der Landeskultur und zur Ausführung der Bewässerungsanlagen nötigen Einschränkungen der Rechte anderer und Expropriationen, sowie über Entschädigungen, von der Regierung (als Landeskulturbehörde), und b) nur Streitigkeiten über den Entschädigungsbetrag in zweiter Instanz von dem Revisionskollegium für Landeskultursachen (§§. 47, 48) entschieden.

[2] G. S. 1853, S. 182.

[3] G. S. 1867, S. 769.

Papenburg, g) das Jadegebiet, nicht unterworfen (§. 3). Die Gemeinschaften (§. 1) wurden durch Vertrag — freie Genossenschaften — oder durch Beschluß der staatlichen Behörden — öffentliche Genossenschaften — begründet (§. 4). Der Genossenschaft konnten außer den Eigentümern der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke nur die Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, sowie die Deich- und Meliorationsverbände, deren Interessen bei dem Unternehmen beteiligt waren, als Mitglieder angehören (§. 5). Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft mußten durch ein Statut geregelt werden (§. 8). Die Genossenschaft mußte einen Vorstand haben, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertrat (§. 9). Was die freien Genossenschaften betraf, so mußte der Vertrag, durch den sie begründet wurde (Genossenschaftsstatut) gerichtlich oder notariell aufgenommen werden (§. 11). Die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erforderte den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens, dessen Vorhandensein durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt wurde (§. 45). Das Gesetz enthielt besondere Bestimmungen darüber, welche Gegenstände durch das Genossenschaftsstatut zu regeln waren, ordnete die Erfüllung der von der Genossenschaft einzugehenden Verbindlichkeiten, schrieb das bei Bildung von Genossenschaften zu beobachtende Verfahren vor und traf die nötigen Festsetzungen wegen Beaufsichtigung der vorhandenen und auch der künftig zu bildenden Genossenschaften. Die freien Genossenschaften bedurften lediglich der Eintragung in das gerichtliche Register für Wassergenossenschaften, unterlagen aber einer besonderen staatlichen Beaufsichtigung nicht.

§. 183.

IV. Die Deichgesetzgebung[1] hat durch das für die ganze damalige Monarchie ergangene Gesetz über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848[2] eine neue Grundlage erhalten. Bis dahin gab es entweder nur provinzielle Deichordnungen für einzelne Territorien oder Spezialordnungen für einzelne Flüsse oder Flußstrecken, für öffentliche und für Privatflüsse. Daneben waren aber auch gesetzliche Bestimmungen ergangen über die Ströme und ihre Ufer, und zwar provinzielle für einzelne Territorien, spezielle für einzelne Ströme in Verbindung mit Deichordnungen, teils ohne solche. Diese älteren provinziellen und besonderen Deich- und Stromordnungen enthielten keine allgemeinen Grundsätze über die künftige Regulierung des Deichwesens innerhalb eines Territoriums oder einer Provinz, sondern nur Spezialbestimmungen für die verschiedenen einzelnen Deichverbände und Flüsse desselben Landesteils. Ein gemeines Deichrecht bestand nicht.[3] Die großenteils in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergangenen Deichstatuten waren in vielen Beziehungen veraltet und unzweckmäßig geworden, sie gewährten auch keinen Anhalt für die zahlreichen Fälle, in denen die Besitzer einer bewallten Niederung in keinem Verbande standen, die Unterhaltung der Dämme vielmehr, gewöhnlich ohne genügend gesicherte rechtliche Verpflichtung, durch die Uferbesitzer erfolgte. Sie gewährten gar keinen Anhalt, um im Wege der Verwaltung neue Anlagen herbeizuführen. Die Folgen hiervon waren ein durchaus ungenügender Zustand der keinem Verbande zugeteilten Deiche und häufige Verwüstungen der Niederungen durch Hochwasser und große Ansprüche an die öffentlichen Kassen auf Unterstützung zur Herstellung der zerstörten Schutzanlagen. Die Erweiterung von Privatdeichanlagen im Wege freiwilliger Vereinbarung nach einem gemeinschaftlichen zweckentsprechenden System fand unübersteigliche Hindernisse in den widersprechenden Interessen der eingedeichten und der nicht eingedeichten Niederungsgrundstücke. Diese Erwägungen haben dazu geführt, die gesamte Deichgesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, deren Ergebnis der Erlaß des Gesetzes v. 28. Jan. 1848[4] gewesen ist.

Das Gesetz v. 28. Jan. 1848 ordnete das Deichwesen aus allgemeinen, aus der Natur der Verhältnisse abgeleiteten Grundsätzen, für sämtliche zur Zeit seiner Publikation zur Monarchie gehörige Landesteile auf gleiche Weise und verweist die Berücksichtigung besonderer eigentümlicher und lokaler Verhältnisse in die für jeden einzelnen Deichverband abzufassenden landesherrlich zu vollziehenden Statuten.[5] Das Gesetz handelt in dem ersten Abschnitte (§§. 1—10) von solchen Deichen, die keinem

---

[1] Lette-v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Bd. II, Abt. 2, S. 670—704.

[2] G. S. 1848, S. 54.

[3] Das A. L. R. beschränkte sich in dieser Beziehung auf die wenigen Bestimmungen in den §§. 63—66, Tit. 15, Tl. II, in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der §§. 33 u. 34, Tit. 8, Tl. I.

[4] Dieses Gesetz, das einen Teil des Wasserrechtes bildet, gehört in das System der Maßregeln, die ein in den Jahren 1834 und 1837 den Provinzialständen vorgelegter Gesetzentwurf als „Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer" bezeichnete. Aus diesem Entwurfe gingen später drei besondere Entwürfe hervor, von denen der über das Deichwesen den Provinzialständen der sechs östl. Provinzen und Westfalens im J. 1841 und dem Rheinischen Prov.-Landtage im J. 1845 vorgelegt und im J. 1848 zum Gesetz erhoben worden ist.

[5] §. 15 des Gesetzes verordnet, daß das Statut die Bestimmungen über folgende Gegenstände enthalten soll: 1. den Umfang des Sozietätszweckes, 2. die Deichpflicht oder die Art und Verteilung der Beiträge und Leistungen, 3. die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigentums, 4. das den Staatsbehörden beizulegende Oberaufsichtsrecht, 5. die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde, 6. das Recht der Deichgenossen zur Mitwirkung bei der Deichverwaltung, 7. die Folgen der Ausdeichung. — Der Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 (G. S., S. 935)

Deichverbande angehören, — einem Zustande, den es im allgemeinen als einen provisorischen und möglichst zu beseitigenden betrachtet (§. 10). Im zweiten Abschnitte (§§. 11—23) erteilt es Vorschriften über die Bildung förmlicher Deichverbände, durch welche die naturrechtlichen Sozialpflichten der Inundationsgenossen zur gemeinschaftlichen Anlage und Unterhaltung von Schutzmaßregeln gegen Überschwemmung den positiv-rechtlichen Charakter wechselseitiger Zwangsverbindlichkeiten aller dabei beteiligten Inundationsgenossen erhalten. Die zur Zeit der Publikation des Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und -statute sind zwar in Kraft erhalten worden; es ist indes angeordnet, daß die, bei denen es erforderlich, einer Revision unterworfen werden sollen (§. 23), um in der Regelung der Deichsysteme, für welche sie gelten, möglichste Übereinstimmung mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes herzustellen.[1] Die Vereinigung der Besitzer sämtlicher der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke zu Deichverbänden zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke erfolgt unter landesherrlicher Genehmigung, nach Anhörung aller Beteiligten, nötigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots (unter der Wahrung der Präklusion späterer Einwendungen), und es kann von dem Rechte des Staates zur Bildung solcher Deichverbände zum Zwecke der Abwendung gemeiner Gefahr und zur erheblichen Förderung der Landeskultur Gebrauch gemacht werden (§. 11). Das Gesetz stellt (§§. 12 ff.) als Instruktion für die Verwaltung und die Grundbesitzer die Hauptsätze und Gesichtspunkte auf, nach welchen die Zwangsvereinigung zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen eintreten soll. Die Deichpflicht soll von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinsamen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, gleichmäßig getragen werden. Eine Befreiung davon kann auf keine Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden (§. 16). Die Verteilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach diesen Grundsätzen, wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund besonderer Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art verteilt war oder einzelnen danach von andern ganz übertragen werden mußte; in solchen Fällen können die durch einen besonderen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten fordern (§. 17). Die Deichpflicht ruht unablösbar auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor ihnen den Vorzug (§. 18). Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde erzwungen werden (§. 19). Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu verteilen ist, sind, mit Ausschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden (§. 22). — Der dritte Abschnitt des Gesetzes (§§. 24—28) enthält gemeinsame Bestimmungen für Deiche außer und in einem Verbande. Danach ist die Regierung befugt, eine Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, gegen Entschädigung wohlerworbener Rechte durch die Deichverpflichteten zu beschränken oder ganz zu untersagen (§. 24). Bei drohender Gefahr sind, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gegend verpflichtet, zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle zu bringen; auch ist die Polizeibehörde in solchen Fällen berechtigt, die nötigen Maßregeln zwangsweise zur Ausführung zu bringen und die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien von dem Besitzer, mit Vorbehalt der Entschädigung, zu fordern (§. 25).

Die Entstehung und Natur der Deichverbandsverhältnisse führte zu einer mehr oder weniger ausgedehnten Selbstverwaltung, jedenfalls neben dem Oberaufsichtsrechte des Staates zu einer wesentlichen Teilnahme und Mitwirkung der Deichgenossen bei der Verwaltung und Ordnung der Deichverbandsangelegenheiten. Hierüber erteilen die durch Allerhöchsten Erlaß v. 14. Nov. 1853 publizierten Normativbestimmungen für zu erlassende Deichstatute[2] nähere Bestimmungen. Nachdem (§. 1) ausgesprochen ist, daß der Deichverband eine Korporation bildet, werden über die Deichverwaltung und das Oberaufsichtsrecht des Staates nähere Vorschriften erteilt.

1. Die Deichverwaltung teilt sich in die eigentliche Verwaltungsbehörde und die Vertreter und Repräsentanten der Deichgenossen. In der Regel, soweit nicht nach den besonderen Statuten und Deichordnungen ein landesherrlicher Beamter an die Spitze der Verwaltungsbehörde gestellt ist, wird diese gleich den Repräsentanten von den Deichgenossen gewählt. Die Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853 lassen

a) das Deichamt in der Regel bestehen (§. 49) aus: α) dem Deichhauptmann[3] (Deichgraf,

---

publizierte die „allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute", welche Normativbestimmungen fortan in diesen neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden, wogegen die einzelnen Deichstatuten nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten usw. sowie die etwa erforderlichen Abänderungen der allgemeinen Bestimmungen enthalten sollten.

[1] Vgl. die Zusammenstellung dieser älteren Deichordnungen in Lette-v. Rönnes Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abt. 2, S. 676 ff.

[2] G. S. 1853, S. 935.

[3] Derselbe steht an der Spitze der Deichverwaltung und hat a) als eigentliche Verwaltungsbehörde die Gesetze wie die Beschlüsse der Behörden und des Deichamtes auszuführen, den Deichverband nach außen und in Prozessen zu beaufsichtigen, die Deichrollen und Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen, auch die Deichkassenbeiträge und Strafgelder durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der Ortspolizeibehörden beitreiben zu lassen, auch die Deichamtsversammlungen mit eigenem Stimmrechte zu leiten (§. 35 der Normativbestimmungen) und dem Deichamte über die Resultate der Deichverwaltung einen Jahresbericht

Deichrichter) oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, welche von den Repräsentanten der Deichgenossen nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt werden, jedoch der Bestätigung der Regierung unterliegen und von einem Kommissarius derselben vereidet werden (§. 29); β) dem Deichinspektor [1], welcher auf gleiche Weise gewählt, bestätigt und vereidet wird (§. 36), und γ) den von den Deichgenossen nach näherer Bestimmung der Statuten zu wählenden Repräsentanten (§. 49). [2]

b) Als Unterbeamte des Deichamtes sind tätig α) ein Deichrentmeister und gleichzeitiger Deichsekretär (§. 41), welcher die Deichkasse verwaltet und das Deichkataster führt; β) die Damm- oder Wallmeister für die besondere Beaufsichtigung der Deiche usw.; γ) die Deichschöppen (Deichschulzen, Deichgeschworene), je zwei für besondere Aufsichtsbezirke, auf sechs Jahre aus den Deichgenossen vom Deichamte erwählt, als Organe und Hilfsbeamte des Deichhauptmanns und Deichinspektors, sowie zur Ordnung und Leitung der Hilfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen und zur Sorge für Beschaffung der Schutzmaterialien bei Eisgang oder Hochwasser (§§. 45, 46).

2. Das Oberaufsichtsrecht des Staates übt die Bezirksregierung, als Landespolizeibehörde (§. 24) und in höherer Instanz das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. [3]

Ähnliche organische Einrichtungen fanden sich auch in den älteren Deichordnungen. [4]

Das Gesetz v. 28. Jan. 1848 wurde durch das Gesetz v. 11. April 1872 [5] mit gewissen nicht sehr erheblichen Änderungen und mit den in Art. II enthaltenen Beschränkungen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt, fand aber auf folgende Gebiete keine Anwendung: 1. auf die schleswig-holsteinschen Marschdistrikte, soweit das Patent v. 29. Jan. 1880 und das Allgemeine Deichreglement v. 6. April 1803 Platz greifen; 2. auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung v. 29. Juli 1743 Anwendung findet; 3. auf das Land Hadeln; 4. auf das Fürstentum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen lauenburgischen Landesteile, soweit die lüneburgische Deich- und Sielordnung v. 15. April 1862, und 5. auf die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung v. 22. Jan. 1864 Anwendung findet, oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird; 6. auf das Fürstentum Ostfriesland; 7. auf den zum Herzogtum Aremberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg. — In den unter 1—6 erwähnten Gebietsteilen sind, zufolge des Art. III, Abs. 1 des Gesetzes v. 11. April 1872, die dort in Geltung befindlichen, auf das Deich- und Sielwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, und die durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden deich- und sielrechtlichen Normen bis zur Aufhebung oder Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege, insoweit nicht das Gesetz v. 11. April 1872 in den Art. IV—VIII abändernde Vorschriften enthält, in Geltung geblieben; für den Bezirk der Stadt Papenburg aber sind, zufolge des Art. III, Abs. 2, die Bestimmungen der ostfriesischen Deich- und Sielordnung v. 12. Juni 1853 und der zu derselben erlassenen Novelle v. 5. Jan. 1864 mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften der Art. IV—VIII des Gesetzes v. 11. April 1872 in Wirksamkeit getreten. Diese Artikel aber richten sich namentlich auf folgende Punkte: a) auf eine statutarische Regelung der inneren Verbandsangelegenheiten im

---

zu erstatten (§. 30); b) als Polizeiobrigkeit innerhalb des Geschäftsbereiches des Deichamtes die örtliche Deichpolizei zu handhaben (§. 29), auch Strafen wegen deichpolizeilicher Übertretungen (bis 5 Tlr. oder 3 Tage Gefängnis) nach dem Ges. v. 14. Mai 1852 (G. S., S. 245) festzusetzen, welche von ihm festgesetzten Geldstrafen zur Deichkasse fließen (§. 34). — Vgl. Verordn. v. 25. Jan. 1847 über die Strafbefugnisse der Deichhauptleute in der Altmark (G. S., S. 210) und Kab. O. v. 30. April 1847 betr. die Strafbefugnisse der Deichkommissarien im Reg. Bez. Magdeburg (G. S., S. 210).

[1] Derselbe besorgt die technische Veranschlagung und Ausführung unter Genehmigung des Deichamtes, ingleichen die technische Beaufsichtigung der Deichanlagen, und leitet die technische Verwaltung einschließlich der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln. Dabei und insbesondere bei der Verteidigung gegen Wassergefahr haben die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hilfsmannschaften die Anweisungen des Deichinspektors zu befolgen (§§. 36—39 der Normativbestimmungen).

[2] Dieselben sind bei Anstellung von Unterbeamten und über wichtigere Verwaltungsangelegenheiten (§§. 43, 45) stets zu hören, haben hingegen, mit Verpflichtung aller Deichgenossen, unter Teilnahme des Deichhauptmannes und Deichinspektors, über alle Angelegenheiten des Deichverbandes verbindliche Beschlüsse zu fassen (§§. 48, 56), auch die Verwaltung zu kontrollieren, deren Hauptbeamte (Deichhauptmann und Deichinspektor) von ihnen gewählt werden.

[3] Das Oberaufsichtsrecht umfaßt: a) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Deichhauptmanns, soweit nicht der Rechtsweg stattfindet; b) den Erlaß der erforderlichen Polizeiverordnungen (Ges. v. 11. März 1850) zum Schutze des Deiches, der Gräben usw.; c) nötigenfalls die Abordnung von Kommissaren zur Revision der Deichverwaltung, Beiwohnung der vorgeschriebenen regelmäßig abzuhaltenden Deichschauen und der Deichamtsversammlungen; d) die Prüfung und ev. Feststellung der Etats und Besoldungen; e) bei Wassergefahr die persönliche Kontrolle der Sicherheitsmaßregeln durch den Landrat oder eines besonderen Regierungskommissars, und bei Gefahr im Verzuge der erforderlichen, aber verabsäumten Maßregeln durch ihre unmittelbare Anordnung; f) die Genehmigung der Beschlüsse über besonders wichtige Gegenstände, wie Kontrollierung neuer Anleihen, Veräußerung von Grundstücken, Bau neuer Deiche.

[4] Vgl. die Zusammenstellung bei Lette-v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, 2, S. 682[1].

[5] G. S. 1872, S. 377.

Sinne der Selbstverwaltung; b) auf die Aufhebung bestehender Ausnahmen von Verbandslasten, und c) auf die Beseitigung einzelner Lücken der Deich- und Sielgesetzgebung, die sich in der Praxis besonders fühlbar gemacht haben.

Über die Zuständigkeit in Deichangelegenheiten bestimmte der §. 96 des mit dem 1. April 1884 an die Stelle des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 tretenden Gesetzes v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, daß der Bezirksausschuß, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören, beschließt: a) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§. 1—3 des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, §§. 16 und 17 der kurhessischen Verordnung v. 31. Dez. 1824 betreffend den Wasserbau, Art. 10, 36 und 40 des bayerischen Gesetzes v. 28. Mai 1852 betreffend die Benutzung des Wassers; b) über die Herstellung ganz oder teilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§. 4 und 5 des Gesetzes v. 28. Jan. 1848; c) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Verteilung der Beiträge nach §§. 6—8; d) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches nach §. 24. Es findet die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft usw. statt.

Nach §. 97 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883 konnten Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Landdrosteien) nach dem Gesetz über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848 übertragen worden sind, durch Statut oder Statutenänderung den Kreis-(Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräten überwiesen werden; auch konnten den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- usw. Verbände) durch Statuten übertragen werden, durch welche die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Art. IV des Gesetzes v. 11. April 1872 neu geregelt und festgestellt wurde.

§. 184.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat eine Abänderung der Bestimmungen über Wassernutzung und Wasserschutz erforderlich gemacht. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen erfolgte eine einheitliche Regelung durch das Wassergesetz v. 7. April 1913 (G. S. 53)[1], wobei das bisher geltende Recht[2] berücksichtigt, zahlreiche veraltete Bestimmungen aufgehoben[3] und neuere Gesetze beibehalten[4] werden konnten. Gleichzeitig erfolgte eine Neuordnung der Behörden, ihrer Zuständigkeit und ihres Verfahrens.

Das Wassergesetz enthält in elf Abschnitten Bestimmungen über die Wasserläufe und die Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören, die Wassergenossenschaften, die Verhütung der Hochwassergefahr, die Zwangsrechte, die Wasserpolizeibehörden, Schauämter, Wasserbeiräte, das Landeswasseramt, die Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Fischereigesetz vom Jahre 1916 steht mit dem Wassergesetz in engem Zusammenhang.

---

[1] Textausgaben und Kommentare: Bitta-v. Kries, Gottschalk, Hermes, Herrmann, Kloeß, Wulff-Herold (1913); Holtz-Kreutz, 2 Bde. (1914); Lenhard-Reichau (erscheint in Lieferungen seit 1914); v. Hippel; Holtz-Kreutz, Handausgabe des preußischen Wassergesetzes mit den Ausführungsverordnungen, 1916.

[2] Nach Wassergesetz, §. 399 treten die dem Wasserrecht angehörenden Vorschriften des bisherigen Rechtes außer Kraft, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die von diesem Gesetz nicht berührt werden (z. B. Fischerei, Mühlenbetrieb).

[3] Es werden in Abs. 2 des §. 399 als aufgehoben ausdrücklich 79 Nummern aufgeführt. — Beibehalten wurden einige provinzielle Sonderbestimmungen namentlich für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz.

[4] Beibehalten wurden z. B. das Quellenschutzges. v. 14. Mai 1908, Bestimmungen über Verbesserungen in einigen Strombaugebieten, insbesondere das Gesetz betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905.

Druck von F. A. Brockhaus, Leipzig.

Das Recht der Kommunalverbände in Preußen.

Historisch und dogmatisch dargestellt

von Dr. **Paul Schoen,**

o. ö. Professor der Rechte in Göttingen.

8. Geheftet ℳ 10.—. Gebunden in Halbfranz ℳ 11.50.

Ergänzungsband zu:

von Rönne-Zorn,

Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Kommunalverbände in Preußen hat durch die neuere Gesetzgebung eine in der Hauptsache einheitliche Gestaltung erfahren und ist damit zu einem lange fehlenden **Abschluß** gelangt. Trotz der Wichtigkeit dieses Stoffes für jeden, der sich praktisch oder theoretisch mit dem Rechte der Kommunalverbände der Preußischen Monarchie nach der juristischen, administrativen oder finanziellen Seite hin zu beschäftigen hat, fehlte es lange an einer **erschöpfenden, systematischen Bearbeitung.**

Diese Lücke in der Literatur wird durch das vorliegende Buch ausgefüllt. Es will eine **systematische Bearbeitung des Rechtes der preußischen Kommunalverbände** sein, welche **auf historischer Grundlage** die geltenden Vorschriften **möglichst erschöpfend** zur Darstellung bringt. Den Bedürfnissen der Praxis hat der Verfasser überall Rechnung getragen und aus diesem Grunde sich nicht darauf beschränkt, die zahlreich sich darbietenden Streitfragen zu erörtern und zu beleuchten, sondern auch die **Entscheidungen der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden,** von denen besonders die des Oberverwaltungsgerichts eine Fundgrube für die Erkenntnis des Rechtes unserer Kommunalverbände bilden, überall mitzuberücksichtigen.

Der Staatsrechtslehrer Exzellenz **Laband** in Straßburg beurteilt in der Deutschen Juristenzeitung das Buch wie folgt: „Das Werk gehört zu den besten Arbeiten auf dem Gebiet des preußischen Verwaltungsrechts. Es füllt eine Lücke in der wissenschaftlichen Literatur aus, denn es gibt kein anderes Werk, welches das jetzt geltende Recht vollständig systematisch zur Darstellung bringt. Die älteren Monographien auf diesem Gebiet sind durch die Gesetzgebung des letzten Decenniums veraltet und betreffen immer nur einzelne Arten von Kommunalverbänden; manche sind auch von so großer Oberflächlichkeit, daß sie weder für die Theorie noch für die Praxis Wert haben. Der Verfasser behandelt die Stadt- und Landgemeinden, die Gutsbezirke und Samtgemeinden, die Kreise und Provinzialverbände, und zwar für alle Teile des preußischen Staats unter sorgfältiger Darstellung der provinziellen Verschiedenheiten. Den Erörterungen über das geltende Recht gehen ausführliche Schilderungen der geschichtlichen Entwickelung und des Ganges der Gesetzgebung voraus ..... Zur besonderen Zierde gereicht dem Buch die klare und gefällige Art der Darstellung, die bei einem Stoff, der zum großen Teil aus willkürlichen, gesetzlichen Detailvorschriften besteht, besonders zu rühmen ist."